Das Badische Landrecht.

J. germ. 266 y

J. germ.
266 J

Landrecht

H. Süpfle 25

Das

Badische Landrecht.

Mit den Einführungsedikten, Gesetzen,
welche das Landrecht abändern und ergänzen, sowie Verweisungen auf Parallelstellen.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1891.

Zweite Auflage.

Tauberbischofsheim.
Druck und Verlag von J. Lang.
1891.

213 Giu. 393

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Inhaltsangabe.

Erster Theil. Badisches Landrecht mit Einführungsedikten.

Einführungsedikte (im Auszug). Seite.

Erstes Einführungsedikt vom 3. Febr. 1809 . . . 1

Zweites Einführungsedikt vom 22. Dezember 1809 . 4

Landrecht.

Einleitung. Von der Verkündigung, Wirkung und Anwendung der Gesetze 8

Erstes Buch.

Von den Personen.

Erster Titel. Von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte 13

Dritter Titel. Von dem Wohnsitz 15

Vierter Titel. Von den Abwesenden 16

Erstes Kapitel. Vermißte 17

Zweites Kapitel. Verschollenheitserklärung . . . 18

Drittes Kapitel. Wirkungen der Verschollenheit . 19

1. Abschnitt. Wirkungen der Verschollenheit auf die Güter, welche der Abwesende am Tage seiner Entfernung besaß 19

2. Abschnitt. Wirkungen der Verschollenheit in Beziehung auf einstmalige Rechte, die dem Abwesenden zustehen können 23

3. Abschnitt. Wirkungen der Verschollenheit in Hinsicht auf die Ehe 23

Viertes Kapitel. Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschollen ist 24

Seite

Fünfter Titel. Von der Ehe 24
Erstes Kapitel. Eigenschaften und Bedingungen der Ehe 24
Zweites Kapitel. Förmlichkeiten der Ehe . . . 27
Drittes Kapitel. Einsprachen wider die Ehe . . 29
Vierter Kapitel. Klagen auf Ungültigkeit der Ehe 30
Fünftes Kapitel. Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen 33
Sechstes Kapitel. Wechselseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten 34
Siebentes Kapitel Auflösung der Ehe 38

Sechster Titel. Von der Ehescheidung 38
Erstes Kapitel. Ursachen der Ehescheidung . . . 38
Zweites Kapitel. Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache 39
2. Abschnitt. Fürsorgliche Maßregeln bei dieser Ehescheidungsklage 39
3. Abschnitt. Einreden der Unzulässigkeit. . . . 41
Drittes Kapitel. Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung 41
Viertes Kapitel. Wirkungen der Ehescheidung. . . 45

Siebenter Titel. Von der Vaterschaft und der Kindschaft 47
Erstes Kapitel. Vaterschaft ehelicher oder in der Ehe geborener Kinder 47
Zweites Kapitel. Beweise der ehelichen Kindschaft 48
Drittes Kapitel. Natürliche Kinder 50
1. Abschnitt. Ehelichmachung natürlicher Kinder. 50
2. Abschnitt. Anerkennung natürlicher Kinder . 50

Achter Titel. Von der Anwünschung eines Kindes und der Pflegvaterschaft 52
Erstes Kapitel. Anwünschung eines Kindes . . . 52
1. Abschnitt. Wirkung der Anwünschung . . . 52
2. Abschnitt. Form der Anwünschung 54
Zweites Kapitel. Pflegvaterschaft. 55

Neunter Titel. Von der elterlichen Gewalt . . 57

Zehnter Titel. Von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung . . 59
Erstes Kapitel. Minderjährigkeit 59
Zweites Kapitel. Vormundschaft 59
1. Abschnitt. Vormundschaft der Eltern . . . 59
2. Abschnitt. Elterlich verordnete Vormundschaft 61
3. Abschnitt. Vormundschaft der Ahnherrn . . 62
4. Abschnitt. Vormundschaften aus Auftrag des Familienraths. 62

Seite
5. Abschnitt. Gegenvormund 63
6. Abschnitt. Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien 64
7. Abschnitt. Unfähigkeit zur Vormundschaft auch Ausschließung und Absetzung von derselben . 67
8. Abschnitt. Verwaltung des Vormunds . . . 68
9. Abschnitt. Vormundschaftsrechnungen . . . 72
Drittes Kapitel. Gewaltsentlassung 73
Elfter Titel. Von der Volljährigkeit, Entmündigung und Mundtodtmachung 76
Erstes Kapitel. Volljährigkeit. 76
Zweites Kapitel. Entmündigung 76
Drittes Kapitel. Mundtodtmachung 78

Zweites Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben.

Erster Titel. Von der Einteilung der Sachen . 80
Erstes Kapitel. Unbewegliche Sachen 80
Zweites Kapitel. Bewegliche Sachen 82
Drittes Kapitel. Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern 84
Zweiter Titel. Von dem Eigenthum und Besitz 86
Erstes Kapitel. Zuwachsrecht auf das, was die Sache hervorbringt . . . . , 89
Zweites Kapitel. Zuwachsrecht auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird . . 90
1. Abschnitt. Zuwachs unbeweglicher Sachen . . 90
2. Abschnitt. Zuwachs beweglicher Sachen . . . 93
Drittes Kapitel. Grund- und Nutzeigenthum . . 95
Viertes Kapitel. Miteigenthum 97
Fünftes Kapitel. Familieneigenthum oder Stammgut. 99
Sechstes Kapitel. Schrifteigenthum 103
Dritter Titel. Von Nutznießung, Nutzung, Wohnung oder persönlichen Dienstbarkeiten . 103
Erstes Kapitel. Nutznießung 103
1. Abschnitt. Rechte des Nutznießers 104
2. Abschnitt. Obliegenheiten desselben 107
3. Abschnitt. Endigung der Nutznießung . . . 110
Zweites Kapitel. Nutzung und Wohnung . . . 111
Vierter Titel. Von Grunddienstbarkeiten . . 112
Erstes Kapitel. Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte 113
Zweites Kapitel. Dienstbarkeiten aus dem Gesetz 114
1. Abschnitt. Scheidmauern und Scheidgräben . 115

Seite
2. Abschnitt. Entfernung und Zwischenmauern bei Bauanlagen 118
3. Abschnitt. Aussicht auf Nachbars Gut . . . 119
4. Abschnitt. Dachtraufe 120
5. Abschnitt. Durchfahrtsgerechtigkeit 120
Drittes Kapitel. Dienstbarkeiten, welche durch Handlungen der Menschen erworben werden . . 121
1. Abschnitt. Verschiedene Gattungen der liegenschaftlichen Dienstbarkeiten 121
2. Abschnit. Wie Dienstbarkeiten erworben werden 122
3. Abschnitt. Rechte des Eigenthümers einer Dienstgerechtigkeit 123
4. Abschnitt. Wie Dienstbarkeiten erlöschen . . 124
Fünfter Titel. Von Erbdienstbarkeiten . . . 125
* Erstes Kapitel. Zehenden 126
Zweites Kapitel. Erbgülten und Zinsen . . . 126

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen 128
Erster Titel. Von Erbschaften 130
Erstes Kapitel. Eröffnung der Erbschaften, auch Besitz und Gewähr der Erben 130
Zweites Kapitel. Erbfähigkeit 132
Drittes Kapitel. Verschiedene Ordnungen des Erbgangs 133
1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 133
2. Abschnitt. Erbvertretungsrecht 135
3. Abschnitt. Erbrecht der Abkömmlinge . . . 135
4. Abschnitt. Erbrecht der Ahnen 136
5. Abschnitt. Erbrecht der Seitenverwandten . . 137
Viertes Kapitel. Außerordentliche Erbfolge . . 138
1. Abschnitt. Rechte natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern und Erbrecht an dem Nachlaß natürlicher Kinder 138
2. Abschnitt. Rechte des überlebenden Ehegatten und des Staats 140
Fünftes Kapitel. Antretung und Ausschlagung der Erbschaften 141
1. Abschnitt. Antretung 141
2. Abschnitt. Ausschlagung 143
3. Abschnitt. Vorsicht der Erbverzeichniß . . . 144
4. Abschnitt. Lediges Erbe 148
Sechstes Kapitel. Erbtheilung und Einwerfung . 149
1. Abschnitt. Erbtheilungsklage und ihre Form . 149

Seite
2. Abschnitt. Einwerfung . . , ... 156
3. Abschnitt. Schuldenzahlung 159
4. Abschnitt. Wirkungen der Theilung und Gewähr der Loose 161
5. Abschnitt. Umstoßung der Theilungen . . . 162

Zweiter Titel. Von Schenkungen unter Lebenden und letzten Willensverordnungen

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen . . . 163
Zweites Kapitel. Fähigkeit durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letzten Willen zu geben oder zu empfangen 164
Drittes Kapitel. Vermögenstheil, worüber man verordnen darf und Minderung der Vermächtnisse 167
1. Abschnitt. Vermögenstheil, worüber man verordnen darf 167
2. Abschnitt. Minderung der Schenkungen und Vermächtnisse 169
Viertes Kapitel. Schenkungen unter Lebenden . . 171
1. Abschnitt. Form der Schenkungen unter Lebenden 171
2. Abschnitt Fälle, wo Schenkungen unter Lebenden widerruflich sind 175
Fünftes Kapitel. Letzte Willensverordnungen . 178
1. Abschnitt. Allgemeine Regeln über die Form der letzten Willen 178
2. Abschnitt. Besondere Regeln über die Form gewisser letzter Willens-Arten 182
3. Abschnitt. Erbeinsetzungen und Vermächtnisse im Allgemeinen 185
4. Abschnitt. Erbvermächtnisse 185
5. Abschnitt. Erbtheilvermächtnisse 187
6. Abschnitt. Stückvermächtnisse 188
7. Abschnitt. Treuhänder. . . . . . , ... 189
8. Abschnitt. Verfall und Widerruf der letzten Willensverordnungen 191
Sechstes Kapitel. Erlaubte Verordnungen zum Vorteil der Enkel des Geschenkgebers oder seiner Geschwisterkinder 193
Siebentes Kapitel. Theilungen der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen. 198
Achtes Kapitel. Schenkungen in einem Heirathsvertrag zum Vorteil der Ehegatten oder ihrer Kinder. 199
Neuntes Kapitel. Verordnungen unter Ehegatten vor oder während der Ehe 201
Zehntes Kapitel. Vermögensübergaben 203
1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 203

Seite
2. Abschnitt. Eigenthumsübergaben 203
3. Abschnitt. Nutznießliche Uebergaben 204
Elftes Kapitel. Auslegung der Schenkungen und Vermächtnisse 205

Dritter Titel. Von Verträgen und Vertragsverbindlichkeiten überhaupt 206
Erstes Kapitel. Vorläufige Verfügungen . . . 206
Zweites Kapitel. Erfordernisse zur Gültigkeit der Verträge. 207
1. Abschnitt. Einwilligung 207
2. Abschnitt. Vertragsfähigkeit 210
3. Abschnitt. Gegenstand der Verträge 211
4. Abschnitt. Vertragsursache 212
Drittes Kapitel. Wirkungen der Verbindlichkeiten
1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 212
2. Abschnitt. Verbindlichkeit zu geben 213
3. Abschnitt. Verbindlichkeit zu leisten 214
4. Abschnitt. Entschädigung wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit 214
5. Abschnitt. Auslegung der Verträge 217
6. Abschnitt. Wirkung der Verträge auf dritte Personen 217
Viertes Kapitel. Verschiedene Gattungen der Verbindlichkeiten 218
1. Abschnitt. Bedingte Verbindlichkeiten 218
§ I. Bedingungen 218
§ II. Aufschiebende Bedingung 220
§ III. Auflösende Bedingung 220
2. Abschnitt. Betagte Verbindlichkeiten 221
3. Abschnitt. Wahlverbindlichkeiten 222
4. Abschnitt. Sammtrechte und Verbindlichkeiten
§ I. Samtrechte der Gläubiger 223
§ II. Sammtverbindlichkeiten der Schuldner . 224
5. Abschnitt. Theilbare und untheilbare Verbindlichkeiten 226
§ I. Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten . 227
§ II. Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten 228
6. Abschnitt. Verbindlichkeiten unter Strafgedingen 228
Fünftes Kapitel. Erlöschung der Verbindlichkeiten 230
1. Abschnitt. Zahlung 230
§ I. Zahlung überhaupt 230
§ II. Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers 235
§ III. Aufrechnung der Zahlungen 236
§ IV. Darlegung u. Hinterlegung der Zahlung 236
2. Abschnitt. Rechtswandlung 239
3. Abschnitt. Erlassung der Schuld 240
4. Abschnitt. Wettschlagung 241

Seite
5. Abschnitt. Rechtsvermischung 244
6. Abschnitt. Untergang der versprochenen Sache 244
7. Abschnitt. Vernichtung oder Umstoßung der Verträge 245
Sechstes Kapitel. Beweis der Verbindlichkeiten und Zahlungen 247
1. Abschnitt. Urkundenbeweis 247
§ V. Urkunden über Anerkenntnisse und Bestätigungen 248
§ VI. Vertragsentwürfe 249
3. Abschnitt. Vermuthungen 249
4. Abschnitt. Eid 251
Vierter Titel. Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen 252
Erstes Kapitel. Halbverträge 252
1. Abschnitt. Geschäftsführungen 252
2. Abschnitt. Zahlungen zur Ungebühr . . . 253
3. Abschnitt. Rettungsaufwand 254
4. Abschnitt. Empfehlungen und Rathschläge . 256
Zweites Kapitel. Vergehen und Versehen . . . 256
Fünfter Titel. Von Heirathsverträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten . 258
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen . . . 258
Zweites Kapitel. Eheliche Gütergemeinschaft . . 261
Erste Abtheilung. Gesetzliche Gütergemeinschaft . . 261
1. Abschnitt. Vermögen und Schulden der Gemeinschaft 262
§ I. Vermögen der Gemeinschaft. 262
§ II. Schulden derselben 263
2. Abschnitt. Verwaltung der Gemeinschaft . . 267
3. Abschnitt. Auflösung derselben und ihre Folgen 271
4. Abschnitt. Theilnahme an der Gemeinschaft und Entschlagung derselben 275
5. Abschnitt. Theilung des Gemeinschaftsvermögens nach erfolgter Theilnahme 278
§ I Theilung des Vermögens 278
§ II. Lasten und Schulden der Gemeinschaft . 280
6. Abschnitt. Entschlagung der Gütergemeinschaft und ihre Wirkungen 281
7. Abschnitt. Bestimmung der Gemeinschaft für den Fall, daß Kinder aus vorhergehenden Ehen da sind 282
Zweite Abtheilung. Bedungene Gütergemeinschaft . 283
1. Abschnitt. Gütergemeinschaft in Errungenschaftsweise 283
2. Abschnitt. Ausschluß der Fahrniß aus der Gemeinschaft 284

Seite
3. Abschnitt. Entliegenschaftung der Grundstücke 285
4. Abschnitt. Ausschluß der Schulden aus der Gemeinschaft 286
5. Abschnitt. Schuldenfreie Zurücknahme des weiblichen Beibringens 287
6. Abschnitt. Bedungener Vorempfang 288
7. Abschnitt. Geding ungleicher Theile 289
8. Abschnitt. Allgemeine Gütergemeinschaft . . 291
Anhang. Verfügungen, welche obigen acht Abschnitten gemein sind. . . . . . . , . . 291
9. Abschnitt. Verträge, welche die Gütergemeinschaft ausschließen 291
Absatz I. Geding, welches blos Gütergemeinschaft ausschließt 292
Absatz II. Geding, welches eine völlige Vermögensabsonderung festsetzt 293
Drittes Kapitel. Bewidmete Ehe 294
1. Abschnitt. Setzung der Ehesteuer 294
2. Abschnitt. Rechte des Mannes an der Ehesteuer 295
3. Abschnitt. Rückgabe der Ehesteuer 297
4. Abschnitt. Zugebrachtes Gut 299
Sechster Titel. Von dem Verkauf 300
Erstes Kapitel. Natur und Form des Verkaufs . 300
Zweites Kapitel. Wer kaufen oder verkaufen könne 302
Drittes Kapitel. Verkäufliche Sachen 303
Viertes Kapitel. Obliegenheiten des Verkäufers . 304
1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 304
2. Abschnitt. Uebergabe 305
3. Abschnitt. Gewähr 308
§ I. Gewähr im Fall einer Entwährung . . 308
§ II. Gewährleistung für Fehler der verkauften Sache 310
Fünftes Kapitel. Pflichten des Käufers . . . 312
Sechstes Kapitel. Ungültigkeit und Auflösung des Verkaufs 313
1. Abschnitt. Wiederkaufsrecht 314
2. Abschnitt. Aufhebung des Verkaufs wegen Verkürzung 315
Siebentes Kapitel. Versteigerungen 317
Achtes Kapitel. Uebertragung der Forderungen u. anderer unkörperlicher Rechte 317
Neuntes Kapitel. Loosungsrecht 319
Zehntes Kapitel. Einstandsrecht 319
Siebenter Titel. Vom Tausch 320
Achter Titel. Von Bestand-, Pacht- oder Miethverträgen 321
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen . . . 321

Seite

Zweites Kapitel. Mieth- und Pachtvertrag . . 322
1. Abschnitt. Regeln, die beiden Verträgen gelten 322
2. Abschnitt. Miethvertrag über Häuser u. Fahrniß 327
3. Abschnitt. Pachtvertrag über Güter 329
Drittes Kapitel. Dienstverding 332
1. Abschnitt. Verdingung der Dienstboten und Arbeiter 332
2. Abschnitt. Fuhr- und Schiffleute 332
3. Abschnitt. Werkverdinge auf Preis und Ueberschlag, oder in Bausch und Bogen 333
Viertes Kapitel. Viehverstellung 335
1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 335
2. Einfache Viehverstellung 335
3. Abschnitt. Halbtheilige Viehverstellung . . . 337
4. Abschnitt. Viehverstellung an den Pächter . . 338
§ I. Verstellung an den Zinspächter 338
§ II. Verstellung an den Theilbauer 339
5. Abschnitt. Gemeine Viehverstellung 339
Fünftes Kapitel. Schupflehen oder Todbestände 340
Sechstes Kapitel. Erblehen oder Erbbestände . 341

Neunter Titel. Von dem Gesellschaftsvertrag 343
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen . . . 343
Zweites Kapitel. Verschiedene Gattungen der Gesellschaften 343
1. Abschnitt. Allgemeine Gesellschaften 344
2. Abschnitt. Besondere Gesellschaften 344
Drittes Kapitel. Verbindlichkeiten der Gesellschafter 345
1. Abschnitt. Verbindlichkeiten unter sich . . . 345
2. Abschnitt. Verbindlichkeiten gegen Dritte . . 349
Viertes Kapitel. Verschiedene Arten der Gesellschaftsauflösung 350
Verfügung über Handlungsgesellschaften . . . 352

Zehnter Titel. Von dem Leih- und Darleihvertrag 352
Erstes Kapitel. Leihvertrag 352
1. Abschnitt. Natur des Leihvertrags 352
2. Abschnitt. Verbindlichkeiten des Entleihers . 353
3. Abschnitt. Verbindlichkeiten des Ausleihers . 354
Zweites Kapitel. Darleihe 355
1. Abschnitt. Natur der Darleihe 355
2. Abschnitt. Verbindlichkeiten des Darleihers . 356
3. Abschnitt. Verbiudlichkeiten des Anleihers . . 356
4. Abschnitt. Verzinsliche Darleihe 357

Elfter Titel. Von der Hinterlegung zur sichern Hand 358
Erstes Kapitel. Hinterlegungsvertrag überhaupt . 358

Seite
Zweites Kapitel. Hinterlegung zur zweiten Hand 359
1. Abschnitt. Natur und Wesen derselben . . . 359
2. Abschnitt. Freiwillige Hinterlegung 359
3. Abschnitt. Pflichten des Aufbewahrers . . . 360
4. Abschnitt. Pflichten des Hinterlegers 363
5. Abschnitt. Nothgedrungene Hinterlegung . . 363
Drittes Kapitel. Hinterlegung zur dritten Hand 364
1. Abschnitt. Deren verschiedene Gattungen . . 364
2. Abschnitt. Willkürliche Hinterlegung . . . 364
3. Abschnitt. Gerichtliche Hinterlegung 365

Zwölfter Titel. Von Glücksverträgen 366
Erstes Kapitel. Spiel und Wette 366
Zweites Kapitel. Leibrentenvertrag 367
1. Abschnitt. Bedingungen seiner Gültigkeit . . 367
2. Abschnitt. Dessen Wirkungen 368
Drittes Kapitel. Verpfründungsvertrag . . . 369

Dreizehnter Titel. Von dem Auftragsvertrag 371
Erstes Kapitel. Dessen Natur und Form . . . 371
Zweites Kapitel. Pflichten des Gewalthabers . 373
Drittes Kapitel. Pflichten des Gewaltgebers . 374
Viertes Kapitel. Verschiedene Arten der Erlöschung 375
Fünftes Kapitel. Anweisungen 376

Vierzehnter Titel. Von der Bürgschaft . . . 378
Erstes Kapitel. Natur und Umfang der Bürgschaft 378
Zweites Kapitel. Wirkungen derselben 379
1. Abschnitt. Wirkungen zwischen Gläubiger und Bürgen 379
2. Abschnitt. Wirkungen zwischen Schuldner und Bürgen 381
3. Abschnitt. Wirkungen zwischen den Bürgen unter sich 382
Drittes Kapitel. Erlöschung der Bürgschaft . . 383
Viertes Kapitel. Gesetzliche und gerichtliche Bürgschaften 383

Fünfzehnter Titel. Von dem Vergleich . . . 384

Sechzehnter Titel. Von dem persönlichen Verhaft wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten 387

Siebenzehnter Titel. Von dem Einsatzpfandvertrag 387
Erstes Kapitel. Faustpfand 387
Zweites Kapitel. Nutzpfand 390

Achtzehnter Titel. Von Vorzugs- und Unterpfandsrechten 392

Seite

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen . . . 392
Zweites Kapitel. Vorzugsrechte 392
1. Abschnitt. Vorzugsrechte auf der Fahrniß . . 393
2. Abschnitt. Vorzugsrechte auf Liegenschaften . 395
3. Abschnitt. Wie die Vorzugsrechte bewahrt werden 399
Drittes Kapitel. Unterpfandsrecht 401
1. Abschnitt Gesetzliches Unterpfand 402
2. Abschnitt. Richterliches 404
3. Abschnitt. Bedungenes 405
4. Abschnitt. Ordnung der Unterpfänder unter einander 408
Viertes Kapitel. Art, wie Vorzugsrechte u. Unterpfänder eingetragen werden 411
Fünftes Kapitel. Ausstreichung und Minderung der Eintragungen 414
Sechstes Kapitel. Wirkung der Vorzugsrechte u. Unterpfänder wider Dritte 416
Siebentes Kapitel. Erlöschung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte 419
Achtes Kapitel. Art, sein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfandsrechten zu entledigen 419
Neuntes Kapitel. Art, die Güter der Ehegatten und Vormünder, auf welche nichts eingetragen ist, zu entladen 423
Zehntes Kapitel. Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandschreiber 425

Neunzehnter Titel. Von dem Gerichtszugriff 428

Zwanzigster Titel. Von der Verjährung . . . 430

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen . . . 430
Zweites Kapitel. Von dem Besitz 431
Drittes Kapitel. Ursachen, welche die Verjährung verhindern 432
Viertes Kapitel. Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder einstellen 433
1. Abschnitt. Unterbrechung derselben 433
2. Abschnitt. Stillstand derselben 435
Fünftes Kapitel. Zur Verjährung erforderliche Zeit 436
1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen 436
2. Abschnitt. Dreißigjährige Verjährung . . . 437
3. Abschnitt. Zehn- und zwanzigjährige . . . 438
4. Abschnitt. Einige besondere Arten der Verjährung 439

Zweiter Theil. Gesetze, welche das Landrecht abändern oder ergänzen.

I. Allgemeines. Anh. Seite

1. Sechstes Konstitutionsedikt über die verschiedenen Stände, vom 4. Juni 1808 (in den noch geltenden Bestimmungen) 1
2. Rechtspolizeigesetz vom 6. Februar 1879 (Auszug) . 5

II. Personenstand. Eheschließung.

1. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung 14
2. Badisches Einführungsgesetz hiezu § 13 25
3. Gesetz vom 9. Okt 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr. 25
4. Gesetz vom 21. Februar 1851, betr. Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder 26

III. Sachenrecht.

1. Gesetz vom 6. April 1864, betr. die Untheilbarkeit der Liegenschaften 28
2. Wassergesetz vom 25. August 1876 (Auszug) . . . 28

IV. Erbrecht.

1. Vortheilgerechtigkeits-Edikt vom 23. März 1808 . 33
2. Edikt vom 25. September 1807, betr. die Vermögensübergabe und Verpfründung 38

V. Schuldverhältnisse.

1. Schadenersatz:
   a. Gesetz vom 6. März 1845, betr. die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen 51
   b. Gesetz vom 13. Februar 1851, betr. die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen . . 55
   c. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 57
2. Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 59
3. Schuldverschreibungen auf den Inhaber
   a. Gesetz vom 5. Juni 1860 63
   b. Gesetz vom 14. Mai 1828 65
   c. Gesetz vom 23. Mai 1844 66
4. Gesetz über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren vom 23. April 1859 66
5. Dienste:
   a. Handlungsgehülfen (Auszug aus dem Handelsgesetzbuch) 68
   b. Gewerbliche Arbeiter (Auszug aus der Gewerbeordnung) 69
   c. Dienstboten (Gesetz vom 3. Februar 1868) . . 74

	Anh. Seite
6. Die Abtretung des Arbeits- und Dienstlohns:	
a. Reichsgesetz vom 21. Juni 1869	78
b. Reichscivilprozeßordnung § 749	79
c. Badisches Beamtengesetz § 87	80
d. Reichsbeamtengesetz § 6	80
e. Reichsmilitärgesetz § 45	80
7. Reichsgesetz über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867	81
8. Wuchergesetz	82
9. Hinterlegungsgesetz	83
VI. **Pfandrecht.**	
1. Faustpfandverträge:	
a. Staatsschuldentilgungskassen. Gesetze vom 22. Juni 1837 und 28. März 1844	93
b. Leih- und Pfandhäuser, Gesetz vom 6. April 1854	93
c. Kredit- u. Vorschußvereine, Gesetz v. 30. März 1872	94
d. Städte der Städteordnung, Gesetz v. 27. Jan. 1884	95
2. Vorzugs- und Unterpfandsrecht:	
a. Pfandgesetz vom 29. März 1890	95
b. Gesetz vom 24. Juni 1874, betr. die Führung der Grund- und Pfandbücher in den Städten der Städteordnung	100
c. Vereinigungsgesetz	101

Abkürzungen.

Anl. = Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher (Vgl. Zus. c. zu § 26 II. E.-Ed. bei LRS. 2146).
Bad. E.G. z. d. R.J G. = Badisches Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 (Ges.Bl. S. 91 u. f.
D.W. = Dienstweisung.
E.E. = Einführungsedikt (S. 1 und 4).
Ges.Bl. = Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
P.St.G.B. = Badisches Polizeistrafgesetzbuch.
R.C.P.O. = Reichscivilprozeßordnung.
Reg.Bl. = Bad. Regierungsblatt.
R.E.G. = Reichseinführungsgesetz.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.Ger Verf.G. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
R.Konk.O. = Reichskonkursordnung.
R.Pol.Ges. = Badisches Rechtspolizeigesetz (Anh. S. 5).
R.Pol.O. = Rechtspolizeiordnung vom 2. November 1889. (Ges.Bl. 1889, S. 259.)
R.St.G.B. = Reichsstrafgesetzbuch.
R.St.P.O. = Reichsstrafprozeßordnung.
R.Stand.B.Ges. = Reichsgesetz über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Eheschließung (Anh. S. 14).
Waisenr.O. = Waisenrichterordnung (Ges.Bl. 1889 S. 427).
W.O. = Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Bei der Bearbeitung der Zusätze wurden mit Genehmigung der Erben des † Herrn Geheimrath E. v. Seyfried dessen Noten zu der amtlichen Ausgabe des Landrechts von 1867 in ausgedehntem Maße benützt.

Landrecht mit Einführungsedikten.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Einführungs-Edikte.

(Auszug.)

I.
Erstes Einführungs-Edikt
vom 3. Februar 1809.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc., haben durch unser Edikt vom 5. Juli des vorigen Jahres die Annahme des Code Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch oder Landrecht Unseres Großherzogtums beschlossen und verkündet, in dem Maße jedoch, daß in Zusätzen dasjenige näher bestimmt werde, was nötig ist, um eine sichere, dem Geist dieses Gesetzes stets gemäße und zugleich der hierländischen Landesart und Sitte nicht nachteilige Anwendung zu begründen.

Wir hätten dabei gewünscht, daß mit dem Anfang dieses Jahres die allgemeine Einführung möglich werde; dieses hat jedoch die, obwohl mit allem Eifer betriebene, Zubereitung der Uebersetzung und ihrer Zusätze nicht gestattet. Jetzt erst ist Uns solche vollendet vorgelegt worden, und noch mehrere Wochen sind nötig, bis sie auch gänzlich die Presse verlassen kann, durch welches öffentliche Erscheinen nachmals erst Unsere Diener und Unterthanen in den Stand kommen, sich mit dieser neuen Regel ihres Verfahrens bekannt zu machen. Mehreres davon erfordert zugleich noch die vordersamste Herstellung gewisser Staatseinrichtungen, die bis jetzt noch nicht vorhanden, und doch zum Vollzug der Verfügungen des Code Napoleon nötig sind; über Anderes muß Belehrung der Beamten und hinzutretende Erfahrung der Unterthanen die Aufschlüsse geben, ehe eine allgemeine Befolgung ohne ihren Schaden möglich ist. In diesen Hinsichten ordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Die mit diesem erscheinenden doppelten Ausgaben des Code Napoleon mit Zusätzen, als Landrecht des Großherzogtums Baden, sind die einzige Uebersetzung, welche vor den Gerichten Unseres Landes und in den Rechtsgeschäften desselben Kraft und Anwendbarkeit hat.

II. Die verbindliche Kraft desselben soll mit dem ersten Juli des laufenden Jahres ihren Anfang in allen denjenigen Stücken nehmen, wo nicht in Bezug auf einen einzelnen Rechtsbetreff hierunten ein Anderes ausdrücklich angegeben ist.

VIII. 3) Da der Gebrauch des Rechts, wornach der Kinder Vermögen mit vollendetem achtzehnten Jahre bis zur Zurücklegung des einundzwanzigsten noch in vormundschaftliche Verrechnungen übergehen kann, in den wenigsten Fällen für sie von wesentlichem Nutzen, und in den meisten vielmehr eine ohne ihren Nutzen eintretende Beschwerlichkeit für die Eltern ist; so erklären Wir weiter, daß auch künftig und nach eingetretener Verbindlichkeit dieses Landrechts, Eltern die Nutznießung abzugeben nicht anders schuldig sein sollen, als wenn es der Gegenvormund mit besonderer Ermächtigung des Familienraths aus Rücksichten begehrt, welche die Sicherstellung des Vermögens, die bessere Erziehung, oder die anständige Niederlassung der Kinder betreffen, und wobei nicht bloß ein etwaig kleiner Gewinn an Rentenersparniß ihn leiten soll, oder wenn etwa die Eltern in den Fall kämen, gegen eine ihnen nicht anständige, von dem Staat aber, der Jugend unangesehen, zulässig erachtete Ehe ihre Einwilligung zu versagen und Einsprache zu machen, als in welchem Fall sie, um die Uneigennützigkeit ihrer Einsprüche zu sichern, zuvor der Nutznießung sich entschlagen, und das Vermögen unter Vormundschaft legen sollen. Wohingegen

4) die Abgabe der Nutznießung nach erreichter Volljährigkeit an die Kinder unverändert nach der Verfügung des Landrechts bei allem nach obigem ersten Satz dieses Abschnitts dazu vereigenschafteten Vermögen sich zu richten hat, nicht nur, wo Kinder sich in der Lage befinden, es zu verlangen, sondern auch, ohne ein solches Verlangen abzuwarten, sobald die Kinder einheimisch oder auswärts einen festen Wohnsitz, der sie zur Verwaltung empfänglich macht, sich erwählt haben,

und nicht selbst um dessen Beibehaltung in Nutznießung oder Verwaltung der Eltern bitten.

XVII. Von dem Tag an, da dieses Gesetzbuch im Ganzen oder in ausgenommenen einzelnen Materien in Verbindlichkeit übergeht, ist damit im Ganzen, auch nachmals in solchen einzelnen Materien, die gesetzliche Kraft des römischen und kanonischen Gesetzbuches, die Kraft aller Land- und Stadtrechte und aller Rechtsgewohnheiten, für bürgerliche Rechtssachen aufgehoben, so, daß solche darin durchaus nicht weiter zur Richtschnur noch zur Grundlage von gerichtlichen Verhandlungen dienen, und nur jener Gebrauch von einigen derselben noch stattfinden mag, den die Zusätze dieses Landrechts 4 b und 6 d und e bezeichnen. Was jedoch die Wirkung der älteren Gesetze über kirchliche, peinliche oder polizeiliche Verhältnisse betrifft, so bleibt diese hierdurch unberührt, und deren Kraft ohne Weiteres unvermindert. Sodann

XVIII. Unsere Konstitutions-Edikte bleiben, auch soweit sie auf Gegenstände des bürgerlichen Rechts Bezug haben, in ihrer vollen unverminderten Kraft, nur daß die Art in ihrer Anwendung in jenen bürgerlichen Beziehungen so geschehen muß, wie es diese landrechtliche Gesetzgebung gestattet, und nicht zum Nachteil einer bestimmt und durch sich allein entscheidenden Verfügung derselben in Anwendung kommen kann, sowie auch jene in diesem Landrecht namentlich angezogenen älteren Landesgesetze, als die Eheordnung und Eidesordnung, oder jene Partikulargesetze, deren Verfügung im Wesentlichen in das Landrecht übertragen ist, wie z. B. die Beistandschafts-, Losungs- und Vorteilsrechtsordnung, fernerhin, wo sie nicht buchstäblich geändert sind, in bürgerlicher Hinsicht, und noch mehr in Absicht ihrer weitern rechtspolizeilichen Fürsorge bei Kräften bleiben, und als Erläuterung des Gebrauchs der diesfallsig kürzern, im Landrecht ausgedrückten Sätze dienen.

Hieran geschieht unser Wille. Gegeben Karlsruhe, den 3. Februar 1809.

Karl Friedrich.

vdt. Freiherr v. Gemmingen.

II.

Zweites Einführungs-Edikt

vom 22. Dezember 1809.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 22. Juni d. J. (R.B. Nr. 26) haben Wir den Zeitpunkt, von welchem an der Code Napoleon in Unserm Großherzogtum verbindliche Kraft erhalten soll, auf den 1. Jenner 1810 bestimmt; auch halten Wir es für eine Unsere ersten Regentenpflichten, Unsern Unterthanen diejenige Wohlthat nicht länger zu entziehen, die ihnen durch die allgemein verbindliche Einführung eines Gesetzbuches zugehen wird, das unter allen bisher erschienenen dem Ziel der Vollkommenheit am nächsten gekommen ist, das durch die Kürze, Klarheit und Bestimmtheit seiner Aussprüche der Gerechtigkeitspflege in allen ihren Teilen einen leichtern, festern und schnellern Gang gewährt, und bereits die Zustimmung des gebildeten Theiles aller Nationen sich erworben hat. Um so ernstlicher muß daher Unser Bestreben sein, Alles zu beseitigen, was wenigstens für den ersten Augenblick der Einführung des Code Napoleon als Landrecht für Unser Großherzogtum hinderlich sein könnte. Da Uns nun als solche Hinderung vorzüglich die Annahme einiger Unsern Landen bisher fremd gewesenen und noch nicht gehörig zur Einführung vorbereiteten Staatseinrichtungen sowohl von Unsern Gerichtshöfen als administrativen Stellen bemerklich gemacht worden ist, diese organischen Einrichtungen aber, wenn gleich mit dem System der französischen Gerichtsverfassung auf's Innigste verbunden, gleichwohl von der Bestimmung der bürgerlichen Verhältnisse durchaus unabhängig sind, und ohne schwere, in den dermaligen Zeiten weder Unserm Aerario noch Unsern durch den Krieg so hart mitgenommenen Communen aufzubürdende Kosten noch nicht in volle Wirksamkeit gesetzt werden können; so haben Wir Uns, um das Wesentliche der Sache selbst nicht länger aufzuhalten, vielmehr mit der wirklichen Einführung des Code Napoleon den mitverbündeten Staaten voranzugehen, entschlossen, die Gesetzkraft dieses Code

für Alles, was die bürgerlichen Rechtsverhältnisse betrifft, unverlängert eintreten, zur Zeit aber noch und bis zu vollendeten präparatorischen Anordnungen dasjenige, was veränderte Staatseinrichtungen voraussetzt, in suspenso zu lassen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

1) Vom 1. Jenner 1810 an wird die für Unser Großherzogtum als Landrecht verkündete offizielle Uebersetzung des Code Napoleon unter den hier nachfolgenden Bestimmungen als allgemein verbindliches Civilgesetzbuch erklärt.

2) Es bleibt bei den Anordnungen Unseres, jener Uebersetzung vorgedruckten Edikts vom 3. Februar d. J., so weit sie durch das nachstehende, und durch Unser Organisationsedikt vom 26. November 1809 nicht modifiziert sind. Die in jenem Edikt auf den 1. Juli d. J. gesetzten Fristen fallen nun auf den 1. Jenner 1810. Die andern Fristen bleiben unverändert.

3) Da für alle diejenige Fälle, über die der Code Napoleon disponiert, die gesetzliche Kraft des römischen und kanonischen Gesetzbuchs, der Land- und Stadtrechte, auch aller Rechtsgewohnheiten für aufgehoben zu achten ist, so versteht es sich nicht nur von selbst, daß die bisherige subsidiarische Rechtskraft des römischen Rechts bloß noch in solchen Fällen, wo der Code Napoleon weder durch ausdrücklichen Ausspruch noch durch den Grund und Geist seiner Gesetze, noch durch richtige logische Analogie entscheidet, bestehen bleibe, sondern Wir verordnen noch ausdrücklich, daß die andern gemeinen Rechte und die vielen, in den zusammengesetzten Theilen Unserer großherzoglichen Lande bestandenen Landrechte auch nicht einmal als Gewohnheitsrecht, welches Wir überhaupt hiermit allgemein aufheben, geltend gemacht werden sollen.

6) Als Beamte des bürgerlichen Standes zur Führung der Standesbücher werden die Pfarrer sämtlicher christlichen Konfessionen in ihren Sprengeln, sowie bei den Juden die Rabbinen hiermit ernannt; und wird sich hiermit in Ansehung der von ihnen zu führenden Kirchenbücher sowohl als der von den Rats- und Gerichtsschreibereien zu haltenden Bürgerbücher auf die als Beilage des gegenwärtigen Edikts erscheinende besondere Instruktion berufen.

25) Zu Buch 3. Jeder, der ein liegendes Eigentum aus irgend einem Rechtstitel erwirbt, ist schuldig, seinen Erwerb in das Grundbuch eintragen zu lassen. Ehe dieses geschehen ist, kann er in Gerichten sein Eigentum nicht geltend machen, auch keine Pfandverschreibung darauf geben, muß vielmehr alle darauf in der Zwischenzeit zwischen seiner Erwerbung und der Einschreibung von dem vorigen Eigentümer nachkommenden Pfandverschreibungen gegen sich gelten lassen.

Die Grundbücher werden rücksichtlich der markfässigen Güter von den Stadträthen und Dorfgerichten, rücksichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Güter aber von den Amtsrevisoraten gehalten. Die Einschreibungen geschehen durch Rats- oder Gerichtsschreiber, Amtsrevisoren oder ihre Subalternen. Ueber die diesen Büchern zu gebende Einrichtung wird demnächst eine Instruktion nachfolgen.

26) Zu Buch 3, Tit. 18. Die Pfandbücher werden von den nämlichen Stellen, wie die Grundbücher, gehalten; die Pfandschreibereien sind also, rücksichtlich markfässiger Liegenschaften die Stadträthe und Dorfgerichte, rücksichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften aber die Amtsrevisorate.

Ueber die den Pfandbüchern zu gebende Einrichtung wird demnächst eine Instruktion nachfolgen.

Kein Unterpfands- oder Vorzugsrecht an Immobilien gilt ohne die Einschreibung in die Hypothekenbücher; ist diese geschehen, und bei bedungenen Unterpfändern noch dazu die Unterpfandsverschreibung förmlich ausgefertigt, so entscheidet lediglich das Alter der Einschreibung.

Gesetzliche Unterpfänder werden auf Verlangen der Betheiligten oder ihrer Vertreter nach geschehener Bescheinigung ihres Rechtstitels in die Pfandbücher eingetragen.

Die Pfandschreibereien sind für die Eintragung nur dann verantwortlich, wenn sie auf gesetzliche Art unter Darlegung der nötigen Bescheinigungen verlangt worden ist.

Soll ein bedungenes Unterpfand einer Liegenschaft gegeben werden, so erscheinen die Beteiligten oder ihre Gewalthaber mit den nötigen Urkunden vor der Pfandschreiberei. Diese untersucht, ob das zu gebende Unterpfand des Schuld-

ners Eigentum, und ob es mit frühern eingeschriebenen oder einzuschreibenden Pfandrechten belastet sei. Sie läßt es ordnungsmäßig schätzen und trägt sodann, wenn keine Anstände obwalten, sämtliche im Artikel 2148 von Nr. 1—5 erwähnte Verhältnisse ins Pfandbuch ein, wobei noch weiter der geschätzte Wert des Unterpfandes und wie weit es mit eingeschriebenen Pfandrechten bereits belastet sei, zu bemerken ist. Hierauf liefert die Pfandschreiberei, wenn die Güter marksässig sind, den Beteiligten einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche aus, welcher in urkundlicher Abschrift das Eingetragene enthält, und auf die Vorweisung dieses Auszuges fertigt das Amtsrevisorat nach zuvor eingezogener Erkundigung, ob es an den rechtlichen Erfordernissen zur Unterpfandseinsetzung rücksichtlich der Personen des Gläubigers und Schuldners und der zu verpfändenden Güter nicht mangle, die Unterpfandsverschreibung in gesetzlicher Form aus. Die Einschreibung in die Pfandbücher muß also immer der förmlichen Ausfertigung der Pfandurkunde vorangehen. Die im Art. 2127 angeordnete Zuziehung von zwei Staatsschreibern oder einem Staatsschreiber und zwei Zeugen unterbleibt.

Die Pfandschreibereien haften für den Schaden in den Fällen des Art. 2197 und wenn die als Unterpfand verschriebenen Güter nicht ordnungsmäßig geschätzt worden sind; die Amtsrevisorate aber haften für den Schaden, wenn sie Unterpfandsverschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtlichen Erfordernisse mangeln.

Hieran geschieht unser Wille. Gegeben Karlsruhe, den 22. Dezember 1809.

Karl Friedrich.

Karl, Erbgroßherzog.

vdt. Freiherr v. Reizenstein.

Landrecht.

Einleitung.

Von der Verkündigung, Wirkung und Anwendung der Gesetze.

Satz 1. Die Gesetze werden für den ganzen Umfang des Staatsgebiets durch die Verkündung des Staatsherrschers wirksam.

Sie werden in jedem Theil desselben von dem Augenblick an verbindlich, da ihre Verkündung bekannt sein kann.

Diese soll als bekannt angenommen werden:

in dem Untergerichtsbezirk, in welchem die Staatsregierung besteht, einen Tag nach der Verkündung;

in einem jeden der übrigen Bezirke nach Verlauf jenes einen Tags, und so vieler weiteren, als vielmal zehn Stunden der Hauptort des Bezirks von dem Ort entfernt ist, von welchem die Verkündung ausgeht.

Vgl. wegen der Reichsgesetze Art. 2 der Reichsverfassung:

Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

1a. Bei Verordnungen, deren Inhalt nicht schon als Vorschlag, mittelst einer öffentlichen Verhandlung darüber, vor der Verkündung allgemein hat bekannt sein können, wird jene Frist erst von Ablauf des dreißigsten Tags nach Erscheinen derselben im Regierungsblatt gezählt, wenn sie nicht namentlich eine kürzere oder längere Frist bestimmen.

1b. Für bekannt angenommene Gesetze soll Jedermann wissen; deren Nichtwissen oder Falschwissen schadet sowohl im Verlust als im Gewinn.

Vgl. L.R.S 2052 (Vergleich).

2. Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft.

Anwendungen: L.R.S. 530a (Renten) 691 (unvordenkl. Verj.), 2281 (Verjährung), ferner I. Einf. Ed. § IX—XVI.

2a. Seine Verfügung hat stets die stillschweigende Bedingung, daß der Wille des Gesetzgebers zur Zeit, wo die Anwendung in Frage kommt, noch unabgeändert bestehe.

2b. Künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Gesetz das Recht gegeben hatte, kann ein späteres ändern, ohne rückwirkend zu sein, solang es nur noch zwischen eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt.

2c. Auslegungen des Gesetzgebers haben nicht mehr Rückwirkung als Gesetze selbst; sie können aber da, wo einem Richter das ältere Gesetz dunkel oder zweideutig ist, von ihm als Richtschnur seiner Bestimmung berücksichtigt werden, auch für Fälle, die vor der Verkündung der Auslegung sich zutrugen.

3. Die Polizei- und Sicherheitsgesetze verbinden Jeden, der auf dem Staatsgebiete sich aufhält.[1]

Die Liegenschaften, auch jene nicht ausgenommen, welche Ausländer inne haben, werden in allen Fällen nach den inländischen Gesetzen gerichtet.[2]

Die Gesetze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen[3] bestimmen, erstrecken sich auf die Inländer selbst alsdann, wann sie im Auslande sich aufhalten.

1 Vgl. § 3 R.St.G.B. — 2 Anwendungen: L.R.S. 2123. 2128 (Unterpfand). — 3 Vgl. § 56 R.Pol.G. und Art. 15 der Badisch-Preuß. Militärkonvention vom 25. Nov. 1870 (Ges.Bl. S. 738):

Die persönlichen Verhältnisse der dem Grossherzogtum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Grossherzogtum garnisonierenden Truppen dienen, samt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domicils in das Grossherzogtum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältnis. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimat.

Das Gleiche gilt für die dem Grossherzogtum Baden angehörigen Personen, welche bei einem ausserhalb des Grossherzogtums garnisonierenden Truppenteile dienen.

Wechselrecht: Art. 85 W.O.

3a. Die Gesetze über das Gerichtsverfahren,[1] und jene über Form und Gültigkeit der im Land verrichteten Rechtsgeschäfte,[2] sind anwendbar auf den Inländer und Ausländer.

1 Prozeßfähigkeit: § 53 R.C.P.O. — 2 Testamente: L.R.S. 999.

4. Ein Richter, der sich weigert, einen Bescheid zu geben, unter dem Vorwand, daß das Gesetz den Fall unberührt lasse, daß es dunkel oder unzulänglich sei, kann auf Justizversagung belangt werden.

4a. Der Richter, wo ihm ein bestimmter Ausspruch des Gesetzes mangelt, muß auf Grund und Zweck des Gesetzes soweit sie aus ihm selbst erkennbar sind; sodann auf den Geist des Gesetzbuchs, wie er aus der Zusammenstimmung seiner einzelnen Verfügungen hervorgeht; nachmals auf die Rechtsähnlichkeit, die aus einzelnen Verfügungen über verwandte Gegenstände zu entnehmen ist; letztlich auf die Angaben des natürlichen Rechts über einen solchen Fall, seine Entscheidung gründen.

4b. Der Richter darf das römische Recht in vergleichende Rücksicht nehmen, um für Fälle, wo es darauf ankommen kann, zu ermessen, was nach dem Beispiel anderer Gesetzgebungen für natürliche Rechtsfolge gewisser Verhältnisse angesehen werde, aber nicht um gesetzliche Entscheidungsgründe daraus zu schöpfen, oder Berufungen der Parteien auf solches zuzulassen.

Vgl. I. E.E. § XVII und II. E.E. § 3.

5. Dem Richter ist nicht erlaubt, in der Form allgemein wirksamer Vorschriften oder gemeiner Bescheide die ihm vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden.

6. Von solchen Gesetzen, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zum Zweck haben, können Verträge der Unterthanen keine Ausnahme begründen.

Beispiele: L.R.S. 686 (Dienstbarkeiten), 1133 (Vertragsursache), 1780 (Dienstverding), 2078 (Faustpfand) u. a. m.

6a. Jeder Satz dieses Gesetzbuchs sagt alles, was in Bezug auf bürgerliche Rechtsverhältnisse in dem Umfang seiner Worte unmittelbar oder durch folgerichtige Ableitung gefunden werden kann, soweit nicht andere Sätze desselben im Wege stehen.

Vgl. L.R.S. 4. 4a.

6b. Was kein Satz dieses Gesetzes geradezu oder folgeweise sagt, ist in Beziehung auf das bürgerliche Recht nicht Gesetz mehr, möge es nun vorhin aus gemeinen oder Landesgesetzen, aus Gewohnheiten oder Rechtsmeinungen als gesetzlich gegolten haben.

I. E.E. § XVII II. EE. § 3.

6c. Spätere allgemeine Gesetze heben jene nicht auf, die für einzelne Gattungen der Staatsangehörigen oder ihrer

Handlungen früher von der nämlichen Staatsgewalt gegeben wurden, soweit nicht die Absicht des Gesetzes, auch sie aufzuheben, geradezu oder durch notwendige Folge aus dem Verordneten darin ausgesprochen ist.

6d. Das Herkommen kann niemals einen mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers über Aufhebung der Freiheit der Handlungen, welche das geschriebene Recht dem Staatsbürger läßt, oder über die Aufhebung der Wirksamkeit der Gesetze ausdrücken, mithin weder Rechte schaffen noch abschaffen; es drückt aber für alle Fälle, wo die Art und Weise in dem Umfang und Gebrauch eines Rechts in Frage steht, über welche Gesetze oder Verträge nicht Maß geben, den mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers oder der Vertragspersonen aus, wenn es gehörig vereigenschaftet und bewiesen ist.

Verweisungen auf das Herkommen: L.R.S. 663, 671 (Scheidegräben), 674 (Zwischenmauern), 827c (Vorteilsger.), 1135, 1159 (Verträge), 1648 (Gewährleistungsklage), 1736, 1753, 1758, 1777 (Bestand), 2274a (Beginn d. Verjährung). — Handelsgebräuche: Art. 1 H.G.B.

6e. Aeltere Provinz- und Ortsgesetze, welche ihre gesetzliche Kraft durch dieses Gesetzbuch verlieren, dienen als Urkunden des vorigen Herkommens da, wo es auf dieses ankommen kann.

Vgl. Zus. zu 6b.

6f. Uebrigens gilt für Herkommen nur diejenige Handlungsweise, welche zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Personen, in Meinung Recht zu thun, offenkundig, gleichartig, und durch wenigstens zehn Jahre ununterbrochen geübt ward.

6g. Natürliche Verbindlichkeiten, welche nicht mittelbar oder unmittelbar in das bürgerliche Gesetz aufgenommen sind, wirken zwar weder Ansprache noch Forderung an Andere; sie wirken jedoch, daß derjenige, der ihnen gemäß etwas gethan oder gegeben hat, es nicht wieder anfechten oder zurückrufen könne[1], wenn nicht die Befugniß dazu für solchen Fall durch das bürgerliche Gesetz besonders begründet ist.

[1] L.R.S. 1235. — Vgl. L.R.S. 1186 (betagte Verb.), 1906 (nicht bed. Zinsen), 1967 (Spiel).

6h. Wo das Gesetz sagt, ein gewisser Vorgang solle diese und jene Veränderung im Rechtsverhältnis der Staatsbürger nach sich ziehen, da entscheidet es damit nur die Pflicht des Richters, auf diese Veränderung zu erkennen, wirkt jedoch noch keineswegs die Rechtsfolgen einer solchen Veränderung für sich,

und ehe das Erkenntnis des Richters gesucht und erteilt worden ist, wenn nicht dazu gesetzt ist, daß eine Anordnung kraft Gesetzes[1] eintreten solle; dieses hat allein zur Folge, daß zu ihrer durchgängigen Wirksamkeit es nichts weiter bedürfe.

1 Beispiele: L.R.S. 476 (Gewaltsentlassung), 724, 1004, 1006 (Gewähr d. Erben), 1251 (Eintritt in d. R. d. Gl.)

6i. Aenderungen in den veranlassenden Umständen und Beweggründen eines Gesetzes heben niemals dessen Verbindlichkeit auf, solange ein neues Gesetz diese Aufhebung nicht ausspricht; wo es aber für einen einzelnen Fall zweifelhaft wird, ob er unter ein solches Gesetz gehörig sei, da mögen sie den Richter zur Nichtanwendung desselben bestimmen.

Vgl. L.R.S. 1234a (Verträge).

6k. Wird für gewisse Willenserklärungen, Verbindlichkeitsübernahmen oder Beurkundungen ein bestimmtes Verfahren von dem Gesetz vorgeschrieben, und es wird solches bei einem Rechtsgeschäft mangelhaft befunden, so wird die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit desselben im Ganzen und in einzelnen Teilen von dem Ermessen des Richters abhängig, das sich darnach bestimmt, ob und wieweit damit dennoch die Absicht des Gesetzes erreichbar sei; durchgehends nichtig ist es nur alsdann, wann auf die Nichtbeobachtung ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt oder das Verfahren für eine notwendige Feierlichkeit oder Förmlichkeit erklärt ist.[1]

1 Z. B. L.R.S. 931 (Schenkungen), 1001 (letzte Willen), 1100a b (Verm. überg.). 1396 (Eheverträge), 2127 (Unterpfand), § 43, 46 u. f. R.Pol.G.

6l. Verbietet das Gesetz gewisse Willenserklärungen oder Verbindlichkeitsübernahmen, es sei nun durchaus oder unter Umständen, so ist die dawider erfolgte Handlung nichtig,[1] wenn sie das Gesetz nicht für dennoch bestehend[2] oder für bloß strafbar erklärt.

1 Beisp.: L.R.S. 896 (Aftererbsch.), 791, 1130, 1600 (Vertr. über künft. Erbsch.). — 2 Beisp.: § 37, 38 Pers.Stands-Ges. (Anh. S. 14).

6m. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines solchen Gesetzes, welches eine Verbindlichkeitsübernahme auf gewisse Summen beschränkt, trifft nur das Ueberschießende.

Vgl. L.R.S. 1907f (Zinsen), 2013 (Bürgschaft).

6n. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines Gesetzes, welche nur einen Teil eines vorliegenden Geschäfts trifft, schadet

den übrigen Teilen nichts, wenn das Geschäft teilbar ist, und teilweise bestehen kann.

Vgl. L.R.S. 901b (Schenkung), 1227 (Strafgeding).

6o. Nichtigkeiten, welche das Gesetz lediglich zum Vorteil einzelner Staatsbürger einführt, können nur allein von diesen, auch von ihren Erben und Rechtsfolgern, sofern solche nicht namentlich ausgeschlossen sind, geltend gemacht werden, keineswegs von Gegenbeteiligten.

Vgl. L.R.S. 139, 180 u. f. (Ehen), 225 (Mangel der ehem. Erm.), 1125 (Mangel der Vertragsf.)

Erstes Buch.

Von den Personen.

Erster Titel.

Von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte.

Erstes Kapitel.

Von dem Genuß der bürgerlichen Rechte.

7. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unabhängig. Letztere erwirbt und behält man nur nach den Vorschriften der Staatsgrundgesetze.[1]

1 Für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist jetzt maßgebend das Reichsges. v. 1. Juni 1870 (Ges.Bl. 1870 Beil. S. 136).

8. Jeder Inländer soll der bürgerlichen Rechte genießen.

9. 9a. 10. Aufgehoben durch das bei 7 erwähnte Reichsgesetz.

11. Der Fremde genießt im Lande die gleichen bürgerlichen Rechte, welche das Ausland, zu welchem er gehört, dem hiesigen durch Verträge eingeräumt hat, oder einräumen wird.

Geändert durch

Gesetz über den Vermögenserwerb der Ausländer vom 4. Juni 1864 (Reg.Bl. Nr. 24).

§ 1. Die Ausländer haben das Recht, liegendes und fahrendes Vermögen im Inlande auf gleiche Weise wie Inländer zu erwerben und zu besitzen, dasselbe zu vererben und darüber unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der seitherigen Gesetzgebung, insbesondere der L.R.S. 726, 912, des § 2 lit. 1 und § 7 lit. a des VI. Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808 sind aufgehoben.

§ 2. Wenn die Gegenstände einer Verlassenschaft oder Schenkung teils im Inlande und teils im Auslande sich befinden, und von den letzteren Inländer wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind*), so sollen sie hiefür aus dem Anteile der sie ausschliessenden Ausländer an den im Inlande befindlichen Bestandteilen desselben Vermögens Vergütung erhalten.

12. Eine Fremde, die sich mit einem Inländer verheirathet, folgt dem Zustand ihres Mannes.

Vgl. § 5 des Staatsangeh.Ges.

13. Der Fremde, dem der Staatsherrscher erlaubt,[1] seinen Wohnsitz[2] im Lande aufzuschlagen, soll, solange er daselbst wohnt, alle bürgerlichen Rechte genießen.

1 Ausweisung von Ausländern: § 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes vom 5. Mai 1870 (Ges.Bl. S. 396). — 2 L.R.S. 102 u. f.

14. Aufgehoben: Landesh.V.O. vom 10. Februar 1815, Reg.Bl. Nr. 2.

15. Ein Inländer kann im Lande vor Gericht gezogen werden wegen Verbindlichkeiten, welche er in einem fremden Lande, selbst mit einem Fremden, eingegangen hat.

Vgl. §§ 12, 13, 24 R.C.P.O.

16. Ersetzt durch § 102 u. f. R.C.P.O. und darum aufgehoben: § 146 E.G. z. d. R.J.G.

Zweites Kapitel.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte.

Erster Abschnitt.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, in so weit er aus dem Verlust der rechtlichen Eigenschaft eines Inländers entsteht.

17–21. Aufgehoben durch das Staatsangehörigkeitsgesetz (Zus. zu L.R.S. 7.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, als Folge gerichtlicher Verurteilung.

22–33. Aufgehoben durch § 21 des Ges. über die privatrechtl. Folgen von Verbrechen.

---

*) Dies ist der Fall in den englischen Kolonien und in Nordamerika, ausgenommen Pensylvanien, Ohio, Michigan, Illinois, New-Jersey, Wiskonsin, Missouri, Massachusets, Kentucky, Indiana, Minnesota, Jowa und Arkansas.

Zweiter Titel.

Von den Beurkundungen des bürgerlichen Standes.

34–101. Ersetzt durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung. (Anh. S. 14).

Dritter Titel.

Von dem Wohnsitz.

102. Der Wohnsitz eines jeden Inländers in Beziehung auf die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte ist da, wo er seine Hauptniederlassung hat.

Gerichtsstand des Wohnsitzes: § 13 u. f. R.C.P.O.

102a. Wer Orts-Herr[1], oder Orts-[2] [ingleichen Schutz]-[3] Bürger ist, bei dem gilt der Ort, wo der ortsherrliche Sitz ist, oder wo das Ortssassenrecht besteht, immer für die Hauptniederlassung.

1 Grundherr: Edikt vom 22. April 1824 (Reg.Bl. N. 11). — 2 Bürgerrechtsgesetz § 4 u. f., Städteordnung § 7a. — 3 Schutzbürger gibt es nicht mehr. § 2 der Gemeindeordnung.

102b. Wo die Niederlassung nicht entscheidend wäre, da ist auf den Geburtsort, und bei dessen Unbekanntschaft auf den jüngsten Aufenthalt[1] zu sehen.

1 Gerichtsstand des Aufenthalts: § 18 R.C.P.O.

103. Eine Veränderung des Wohnsitzes erfolgt, wenn Jemand anderswo seine Wohnung wirklich nimmt und zugleich die Absicht hat, seine Hauptniederlassung dahin zu verlegen.

104. Der Beweis dieser Absicht ergibt sich aus einer ausdrücklichen Erklärung[1], die bei dem Gericht des Orts, den man verläßt, sowohl als bei jenem des Orts, wohin man seine Wohnung verlegt, gemacht wird.

1 Wohnungsveränderungsanzeigen: Verordnung vom 8. Mai 1883 (Ges. u. V.O.Bl. S. 123).

105. Ist keine ausdrückliche Erklärung vorhanden, so hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab.

106. Der Staatsbürger, der zu einem öffentlichen Amt berufen wird, das auf Zeit beschränkt oder auf Widerruf verliehen ist, behält den Wohnsitz, den er vorher hatte, wenn er nicht eine andere Gesinnung an Tag legt.

107. Die Annahme eines Amts, das unbestimmt oder auf Lebenszeit verliehen ist, zieht bei dem Diener die Ver-

legung seines Wohnsitzes an den Ort, wo er sein Amt ausüben muß, unmittelbar nach sich.

107a. Ausgenommen sind jene, welche ein besonderes Orts- oder Schutzbürgerrecht im Lande haben, und dieses neben dem Dienste beibehalten, so wie Ortsherrn des Landes.

Vgl. L.R.S. 102a mit Zusätzen.

108. Eine Ehefrau[1] hat keinen anderen Wohnsitz als jenen ihres Mannes. Der Minderjährige[2], der nicht gewaltsentlassen[3] ist, hat seinen Wohnsitz bei seinen Eltern oder dem Vormund, und der Volljährige, der mundlos[4] (d. i. entmündigt oder mundtodt) ist, den seinigen auch bei seinem Vormund.

1 Gerichtsstand: § 17 R.C.P.O. — 2 L.R.S. 388 u. f. — 3 L.R.S. 476 u. f. — 4 L.R.S. 489 u. f.

109. Volljährige, welche bei Anderen dienen oder ständig arbeiten, haben mit der Person, welcher sie dienen oder arbeiten, einerlei Wohnsitz, wenn sie an dem nämlichen Ort und in einem Haus derselben sich aufhalten.

Gerichtsstand des Orts der Beschäftigung: § 21 R.C.P.O.

110. Der Ort, wo ein Erbe anfällt, wird durch den Wohnsitz bestimmt.

Gerichtsstand der Erbschaft: § 28 R.C.P.O.

110a. Aufgehoben: Gesetz vom 15. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. 13).

111. Wird von den Beteiligten oder auch von einem aus ihnen für einen Vertrag, zur Vollziehung desselben, ein Wohnsitz an einem Ort erwählt, wo ihr wirklicher Wohnsitz nicht ist, so finden die Behändigungen, die Klagen und das weitere Verfahren, das sich auf diesen Vertrag bezieht, an dem verglichenen Wohnsitz und vor dem Richter desselben statt.

Gilt nur noch insoweit es sich um die Zustellungen handelt § 15 Ziff. 5 E.G. z. d. R.C.P.O. — Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte: § 38 u. f. R.C.P.O.

111a. Aufgehoben — s. L.R.S. 110a.

Vierter Titel.

Von den Abwesenden.

111b. Der Abwesende bleibt in Bezug auf seine Rechtsvertretung, Geschäftsführung und Vermögensverwaltung seiner Sorgfalt ebenso wie ein Anwesender überlassen, solang er nicht vermißt wird, oder verschollen ist.

Vgl. jedoch L.R.S. 819 u. f. (Siegelanlegung) 838 u. f. (Erbteilung).

Erstes Kapitel.

Von den Vermißten.

112.[1] Wenn die Notwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter zu sorgen, die ein Abwesender zurückgelassen hat, weil er vermißt wird (indem man nicht weiß, wo er hingekommen), und er keinen bevollmächtigten Geschäftsführer hat, so soll dessen ordentlicher Richter auf Begehren der Betheiligten hierüber das Nöthige nach Erforderniß der Umstände verfügen.

113.[1] Auf das Gesuch derjenigen Partei, die sich zuerst deßwegen anmeldet, ertheilt der Richter einem Rechtsbeistand den Auftrag, diejenigen, die vermißt werden, bei den Vermögensverzeichnungen, Rechnungsabnahmen, Theilungen und Richtigstellungen der Forderungen und Schulden, welche sie betreffen, zu vertreten.

1 Geändert: für Vermißte haben die Amtsgerichte (örtl. Zuständigkeit § 5 R.Pol.Ges. Anh. S. 6) von Amtswegen die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. § 2 Ziff. 1 R.Pol.Ges. Das Nähere bestimmt § 28 R.Pol.O., wie folgt:

1. Für Vermisste haben die Amtsgerichte von Amtswegen die erforderlichen Massregeln zu ergreifen. Sie bestellen für dieselben Abwesenheitspfleger, wenn die Vermögensangelegenheiten des Vermissten einer Fürsorge bedürfen und wenn ein gesetzlicher Vertreter oder ein bevollmächtigter Geschäftsführer desselben nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

2. Als Abwesenheitspfleger soll Niemand bestellt werden, der nicht durch seine Persönlichkeit oder sein Vermögen Sicherheit wegen getreuer Vermögensverwaltung gewährt.

3. Die Abwesenheitspfleger haben die Rechte und Pflichten der Vormünder. Sie unterliegen in gleicher Weise wie diese der Beaufsichtigung durch das Amtsgericht unter Mitwirkung des Waisenrichters. Eine Bestellung von Beiräten und Gegenvormündern (Gegenpflegern) findet nicht statt.

4. Der Abwesenheitspfleger hat die Fahrnisse des Vermissten, soweit ihn nicht das Amtsgericht zu deren Aufbewahrung ermächtigt, öffentlich versteigern zu lassen, ausstehende ungesicherte Forderungen desselben einzuziehen und Barvorräthe in der für Vormünder vorgeschriebenen Weise nutzbar anzulegen.

5. Das Amtsgericht kann unter besonderen Umständen anordnen, dass der Abwesenheitspfleger wegen des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Vermissten Sicherheit zu leisten habe. Art und Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Amtsgericht nach freiem Ermessen.

6. Die Abwesenheitspflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund zu ihrer Anordnung weggefallen ist. Ist dies durch Feststellung von Leben oder Tod des Vermissten geschehen, so ist dem Vermisstgewesenen oder dessen Erben von den bis dahin ergriffenen Mass-

regeln mit dem Anfügen Kenntnis zu geben, dass denselben fortan die Wahrnehmung ihrer Rechte überlassen werde.

114. Aufgehoben und ersetzt durch § 17 R.Pol.Ges. (Anh. S. 10).

Zweites Kapitel.

Von der Verschollenheitserklärung.

115. Wenn eine Person an dem Ort ihres Wohnsitzes und ihres gewöhnlichen Aufenthaltes nicht mehr erscheint, und vier Jahre[1] abgelaufen sind, seitdem keine Nachricht von ihr eingegangen ist, so können die Betheiligten sich an deren Gerichtsbehörde[2] wenden, damit ihre Abwesenheit an unbekannten Orten anerkannt, mithin sie für verschollen erklärt werde.

1 Vgl. aber L.R.S. 121. 122. – 2 Amtsgericht: § 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 5). Oertl. Zuständigkeit § 5 R.Pol.Ges. Das Amtsgericht hat die muthmaßlich Berechtigten auf die Zulässigkeit der Anfrage aufmerksam zu machen, doch wird das Verschollenheitsverfahren selbst nur auf Antrag eingeleitet. § 29 R.Pol.O.

116. Um diese Abwesenheit außer Zweifel zu setzen, soll jene Behörde, nach vorgelegten schriftlichen Beweisen, verordnen, daß [nach Vernehmung des Kronanwalts][1] über das Gesuch, in dem Bezirk des Wohnsitzes und in jenem des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn beide voneinander verschieden sind, eine Kundschaftserhebung angestellt werde.[2]

1 Aufgehoben § 25 R.Pol.G. (Anh. S. 11). — 2 Diese Anordnung (den Vorbescheid) hat der Gerichtsschreiber öffentlich bekannt zu machen. § 30 R.Pol.O.

117. Uebrigens soll das Gericht zum Behufe der Entscheidung über das Gesuch auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die verhindert haben mögen, daß man von der vermißten Person keine Nachricht erhielt.

118.

119. Der Bescheid, wodurch Jemand für verschollen erklärt wird, soll nicht eher als ein Jahr nach dem Bescheid, wodurch auf Kundschaftserhebung erkannt wurde, ausgesprochen werden.

Die Verschollenerklärung (Endbescheid) hat der Gerichtsschreiber öffentlich bekannt zu machen. § 9 R.Pol.G. (Anh. S. 8). Die Kosten des Verfahrens trägt das Vermögen des Vermißten. § 31 R.Pol. O.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verschollenheit.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit auf die Güter, welche der Abwesende am Tage seiner Entfernung besaß.

120. Wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, da können diejenigen, die am Tage, wo er vermißt wurde oder von ihm die letzte Nachricht einlief, seine muthmaßlichen Erben[1] waren, kraft des Endurtheils, das ihn für verschollen erklärt, sich in den fürsorglichen Besitz alles Vermögens einsetzen lassen[2], welches dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten Nachricht von ihm gehörte. Sie sind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Verwaltung Sicherheit[3] zu leisten.

1 Das Amtsgericht stellt nach der Verschollenerklärung die muthmaßlichen Erben von Amtswegen fest. § 32 R.Pol.O. — 2 Die Einweisungsverfügung ist nicht öffentlich bekannt zu machen § 33 R.Pol.O. — 3 Das Amtsgericht bestimmt Art und Größe der Sicherheit und nimmt die Urkunden darüber in Verwahr. § 33 R.Pol.O. Wird die Sicherheit geleistet, so veranlaßt das Amtsgericht die Ausfolgung des Vermögens an die Eingewiesenen durch den zuständigen Notar; wenn nicht, hat das Amtsgericht zu befinden, ob vom Vollzug der Einweisung abzusehen, oder analog L.R.S. 602 und 603 zu verfahren ist. § 34 R.Pol.O.

120a. Hätten inzwischen vor dieser urtheilsmäßigen Besitznahme näher berechtigte gesetzliche Erben zu ihren Gunsten Einsprache gethan und obgesiegt, so gehört diesen der fürsorgliche Besitz.

121. Hat der Abwesende eine Vollmacht[1] zurückgelassen, so können seine muthmaßlichen Erben auf die Erklärung, daß er verschollen sei, und auf die Einweisung in den fürsorglichen Besitz nicht eher antragen als zehn Jahre[2] nach seiner Entfernung oder nach der letzten von ihm eingegangenen Nachricht.

1 L.R.S. 1984 u. f. — 2 Vgl. L.R.S. 115.

122. Das Nämliche soll stattfinden, wenn die Vollmacht erloschen[1] ist, und in diesem Fall soll für die Verwaltung der Güter des Abwesenden indessen so gesorgt werden, wie im ersten Kapitel[2] bestimmt ist.

1 L.R.S. 2003. — 2 L.R.S. 112. 113 u. Zus.

123. Sobald die muthmaßlichen Erben die Einweisung in den fürsorglichen Besitz erlangt haben, soll auf Begehren

der Betheiligten [oder des Kronanwalts][1] bei Gericht der letzte Wille, wenn einer vorhanden ist, eröffnet werden[2], und die Erb- und Vermächtnißnehmer, die Beschenkten, sowie alle, die auf die Güter des Verschollenen irgend einen auf seinen Tod bedingten Anspruch hatten, sollen zur fürsorglichen Ausübung ihrer Rechte[3] zugelassen werden, jedoch unter dem Beding, daß sie Sicherheit stellen.[4]

1 Aufgehoben § 25 R.Pol.Ges. (Anh. S. 11). — 2 Vgl. L.R.S. 1007 u. Zus. — 3 Erb- und Vermächtnißnehmer: L.R.S. 1004 u. f., 1011 u. f., 1014 u. f., Gläubiger: L.R.S. 1166. — 4 L.R.S. Vgl. 120 u. Zus.

124. Der Ehegatte, der mit dem Verschollenen in einer Gütergemeinschaft[1] lebte und diese Gemeinschaft fortsetzen will, ist befugt, die fürsorgliche Einweisung und die fürsorgliche Ausübung aller auf dem Tode des Verschollenen beruhenden Rechte zu verhindern und vorzugsweise die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen oder fortzusetzen. Verlangt hingegen der Ehegatte die fürsorgliche Aufhebung der Gütergemeinschaft, so mag er seine Befugnisse wegen Zurücknahme seines Beibringens und alle seine gesetzlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben, unter der Bedingung, Sicherheit[2] für diejenigen Sachen zu stellen, die zur Wiedererstattung geeignet sind.

Eine Ehefrau, welche sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft[3] erklärte, behält jedoch das Recht, in der Folge wieder auf solche zu verzichten.[4]

1 L.R.S. 1400 u. f. — 2 Zus. 3 zu L.R.S. 120. — 3 L.R.S. 1453 u. f. — 4 L.R.S. 1492 u. f.

125. Der fürsorgliche Besitz ist nur Anvertrauung fremden Guts, welche dem Besitzer die Verwaltung der Güter des Abwesenden einräumt und ihn zur Rechnungsablegung für den Fall verbindet, da der Abwesende wieder erscheint, oder man Nachrichten von ihm erhält.

126. Diejenigen, welche die fürsorgliche Einweisung erlangt haben, oder der Ehegatte, der sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt, müssen [unter Mitwirkung des Kronanwalts oder eines von ihm dazu aufgeforderten Ortsvorgesetzten][1] zur Aufzeichnung der Fahrniß und der Rechtsurkunden des Abwesenden[2] schreiten lassen.

Das Gericht[3] läßt nach Befinden die Fahrniß ganz oder zum Theil veräußern. Wird sie verkauft, so soll der Betrag, sowie jener der zu solcher Zeit fälligen Früchte wieder angelegt werden.

Diejenigen, welche die fürsorgliche Einweisung erlangt haben, können zu ihrer Sicherheit darauf antragen, daß die liegenden Güter durch einen von dem Gericht hiezu ernannten Sachverständigen[4] in Augenschein genommen werden, um ihren Zustand zu beweisen. [Sein Bericht soll unter Mitwirkung des Kronanwalts von dem Gericht bestätigt][1], der Kostenbetrag aber aus dem Vermögen des Abwesenden bestritten werden.

1 Aufgehoben § 25 R.Pol.G. (Anh. S. 11). — 2 Die Errichtung des Vermögensverzeichnisses geschieht durch den Notar § 26 Ziff. 3 R.Pol.G. (Anh. S. 12). — Verfahren: § 107 u. f. Not.O. — 3 Amtsgericht; Zus. zu L.R.S. 115. — 4 oder den Waisenrichter § 33 R.Pol.O.

127. Diejenigen, die zufolge der fürsorglichen Einweisung oder der gesetzlichen Verwaltung den Genuß der Güter des Verschollenen erlangen, sind ihm, wenn er wieder erscheint, ehe von dem Tag seiner Entfernung an zu rechnen fünfzehn Jahre verstrichen sind, nur ein Fünftel, erscheint er aber erst nach fünfzehn Jahren, nur ein Zehntel der Einkünfte zu ersetzen verbunden.

Nach einer Abwesenheit von dreißig Jahren sollen die Einkünfte ihnen ganz verbleiben.

127a. Die Einzuweisenden können gleich bei der Einweisung verlangen, daß durch obrigkeitlich verordnete Schätzung nach einem gelinden Mittelertrag[1] die Summe der Einkünfte vom Jahr fest bestimmt werde, wo alsdann darnach ihre Ersatzschuldigkeit sich richtet.

1 Diesen bestimmt auf Antrag der Eingewiesenen das Amtsgericht nach Schätzung durch den Waisenrichter oder einen besonders ernannten Sachverständigen. § 33 R.Pol.O.

127b. Der Mittelertrag des zinsbar anzulegenden Vermögenstheils soll überall auf vier vom Hundert angeschlagen werden.

128. Alle diejenigen, die nur kraft einer fürsorglichen Einweisung den Genuß haben, können die Liegenschaften des Verschollenen weder veräußern noch verpfänden.[1]

1 L.R.S. 2126.

129. Die Sicherstellung soll aufgehoben werden und jeder Mitberechtigte darauf antragen dürfen, daß das Vermögen getheilt und die fürsorgliche Einweisung in den Besitz durch die Obrigkeit für endgültig erklärt werde, sobald seit ihrer Anordnung oder von dem Zeitpunkt an, da die Verwaltung der

Güter des Verschollenen von dem Ehegatten übernommen wurde, der in ehelicher Gütergemeinschaft mit ihm gelebt hatte, die Verschollenheit noch dreißig Jahre gedauert hat, oder wenn hundert Jahre, von der Geburt des Abwesenden an, verflossen sind.

Das Amtsgericht kann die Betheiligten auf die Zulässigkeit des Antrags aufmerksam machen. § 36 R.Pol.O.

129a. Wenn Jemand aus Anlaß einer solchen Begebenheit vermißt wurde, woraus für den Richter die Ueberzeugung seines Todes hervorgeht, ohne doch ihn ordnungsmäßig erheben zu können, so reichen zehn Jahre der Abwesenheit, von obigem Zeitpunkt an gerechnet, dazu hin.

130. Wird erwiesen, an welchem Tage der Abwesende gestorben sei, so fällt seine Verlassenschaft jenen Erben an, welche zu der Todeszeit die nächsten sind, und wären dieses andere Personen als diejenigen, welche den Genuß des Vermögens des Verschollenen gehabt haben, so sind letztere gehalten, es an jene wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, die sie kraft des 127. Satzes erworben haben.

131. Erscheint der Abwesende wieder, oder es wird während der fürsorglichen Einweisung dargethan, daß er noch lebt, so hören die Wirkungen des Urtheils auf, das ihn als verschollen erklärt hatte, und nur die im ersten Kapitel[1] für die Verwaltung dieser Güter vorgeschriebenen, auf deren Erhaltung zielenden Maßregeln mögen noch eintreten.

1 L.R.S. 112 u. Zus.

131a. Jedoch wird auf den bloßen Beweis seines Lebens nur für den Fall die fürsorgliche Einweisung wirklich aufgehoben, wenn ein an den Richter eingereichtes Begehren desselben, jene Wirkungslosigkeit für eingetreten zu erklären, oder sonst eine Anordnung über sein Vermögen mit- oder nachfolgt.

132. Wenn selbst nach der endgültigen Einweisung der Abwesende wieder erscheint oder auf gedachte Art als lebend erwiesen wird, so soll er seine Güter in dem Stand, worin sie sich alsdann noch befinden werden, auch den Erlös aus denjenigen, die veräußert sein mögen, oder die Güter, die aus solchem Erlös wieder angeschafft worden sind, zurückerhalten.

133. Eheliche Leibeserben[1] des Abwesenden sind ebenfalls berechtigt, in dreißig Jahren[2] von der endgültigen Einweisung an die Zurückgabe seiner Güter zu verlangen, wie in dem vorhergehenden Satz bestimmt ist, soweit sie erbfähig sind.

1 L.R.S. 731 u. f. — 2 L.R.S. 2262.

134. Nach erlassenem Bescheid, daß Jemand verschollen sei, kann jeder, der einige Rechte auf den Abwesenden hat, sie nur wider diejenigen geltend machen, die in den Besitz seiner Güter eingewiesen sind, oder die gesetzliche Verwaltung derselben haben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit[1] in Beziehung auf einstmalige Rechte, die dem Abwesenden zustehen können.

135. Wer ein eigenes Recht aus dem Anfall an eine solche Person ableitet, deren Dasein nicht anerkannt ist, muß den Beweis führen, daß diese Person in dem Zeitpunkte noch lebte[2], da das Recht ihr eröffnet wurde; so lange er diesen Beweis nicht liefert[3], ist seine Klage verwerflich.

1 Im Urtext absence (Abwesenheit). — 2 L.R.S. 725 u. f. 1039. — 3 L.R.S. 1315.

136. Wird eine Erbschaft erledigt, wozu Jemand berufen ist, dessen Dasein nicht anerkannt ist, so fällt der Nachlaß indessen ausschließlich auf diejenigen, mit welchen er die Erbschaft zu theilen gehabt haben würde, oder die dazu gelangt sein würden, wenn er nicht wäre.

Verfahren des Notars: § 110 Not.O. — Vgl. L.R.S. 135 u. Zus.

137. Die Verfügungen der beiden vorhergehenden Sätze heben die Klagen auf Erbschaftsherausgabe und auf andere Rechte nicht auf, die dem Abwesenden oder seinen Erben und Erbvertretern oder Rechtsfolgern zustehen mögen, als welche nur mit Umlauf der Verjährungszeit[1] erlöschen.

1 L.R.S. 789 u. f. 2262 u. f.

138. So lange der Verschollene nicht wiederkommt, oder jene Klagen von seinetwegen nicht angestellt werden, machen diejenigen, welche die Erbschaft in Empfang genommen haben, die redlicherweise[1] erhobenen Früchte sich eigen.

1 L.R.S. 549 u. f.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit in Hinsicht auf die Ehe

139. Hat der zurückgebliebene Ehegatte eines Verschollenen, ohne geschieden zu sein, eine neue Eheverbindung geschlossen, so ist es jenem Verschollenen allein[1] gestattet, diese Ehe, sei es in Person oder durch einen Bevollmächtigten, der mit dessen Lebensschein versehen ist, anzufechten.

Anders L.R.S. 184.

140. Hat der verschollene Ehegatte überall keine erbfähigen Verwandten zurückgelassen, so kann der andere Ehegatte auf Einweisung in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens antragen.

Vgl. L.R.S. 124. 767.

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschollen ist.

141. Die Mutter hat, wenn der Vater abwesend ist, und minderjährige Kinder aus ihrer gemeinschaftlichen Ehe da sind, über sie die Obsorge und alle Rechte des Vaters auf deren Erziehung[1], auch Vermögensverwaltung[2].

1 L.R.S. 371 u. f. — 2 L.R.S. 389 u. f.

142. Sechs Monate nach dem Vermissen des Vaters, wenn die Mutter damals schon todt war, oder sobald sie in der Folge stürbe, ehe der Vater für verschollen erklärt ist, wird die Obsorge über die Kinder von dem Familienrath[1] den nächsten Voreltern[2], oder in deren Ermanglung einem fürsorglich angeordneten Vormund aufgetragen.

1 L.R.S. 405 u. Zus. — 2 L.R.S. 402 u. f.

143. Ebenso soll es gehalten werden bei den minderjährigen Kindern eines verschollenen Ehegatten aus einer vorherigen Ehe.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

Erstes Kapitel.

Von den Eigenschaften und Bedingungen, welche erforderlich sind, um eine Ehe schließen zu können.

144–159. Aufgehoben durch § 1 Ziff. 2 des Bad. Einf.Ges. zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung (Ges.Bl. S. 355) und ersetzt durch die nachstehenden Bestimmungen des Reichsgesetzes:

§ 28. Zur Eheschliessung ist die Einwilligung[1] und die Ehemündigkeit[2] der Eheschliessenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.[3]

1 Wenn diese fehlt; L.R.S. 180. — 2 Wenn diese fehlt: L.R.S. 184. — 3 Den Dispens ertheilt das Justizministerium § 6 d. Bad. Einf.G z. d. R.Stand.B.Ges.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschliessung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung[1] des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung[1] des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.[2]

1 Fehlt diese: L.R.S. 182 u. f. — 2 L.R.S. 160.

160. [1] Wurde nach dem Tode des Vaters eine Vormundschaft bestellt, so bedürfen minderjährige Kinder außer der Einwilligung der Mutter in die Ehe auch diejenige des vom Familienrathe[2] ermächtigten Vormundes.

Sind beide Eltern gestorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stand, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so können Söhne oder Töchter, solange sie nicht einundzwanzig Jahre alt sind, nicht heirathen, ohne daß der Vormund mit Ermächtigung des Familienraths die Eheeinwilligung ertheilte.

1 Neue Fassung: § 2 des Bad. Einf.Ges. zum R.Stand.B.Ges. vom 9. Dezember 1875 (Ges.Bl. S. 355). — 2 L.R.S. 405 u. Zus.

161–164b. Aufgehoben durch § 1 Ziff. 2 des Bad. Einf.Ges. zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung (Ges.Bl. S. 355) und ersetzt durch die nachstehenden Bestimmungen des Reichsgesetzes:

§ 30. Auf uneheliche Kinder[1] finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

1 L.R.S. 334 u. f.

§ 31. Bei angenommenen Kindern[1] tritt an die Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

1 L.R.S. 343 u. f.

§ 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschliessung steht grossjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung[1] zu.

1 Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Versagende den all-

gemeinen Gerichtsstand hat. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften für Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit. § 5 d. Bad. E.G. z. d. R.Stand.B.Ges.

§ 33. Die Ehe ist verboten:[1]

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,
   ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht.
4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniss besteht,
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig[2]

1 Ehen gegen dies Verbot: L.R.S. 184. 298a. — 2 Zuständig ist das Justizministerium. § 6 des Bad. E.G. z. d. Stand-B.-Ges.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

Ehen gegen dies Verbot: L.R.S. 184.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen.

Dispensation[1] ist zulässig.[2]

1 Wie Zus. 2 zu § 33.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts[1] massgebend

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.[2]

1 L.R.S. 180 u. f. – 2 L.R.S. 180.

§ 37. Die Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten[1] und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniss ohne Einfluss.

1 Eine Verehelichungserlaubnis bedürfen:

Das Gefängnißaufsichtspersonal in den Zentralstrafanstalten, Kreis- und Amtsgefängnissen,

Die Wärter und weiblichen Beamten in den Heil- und Pflegeanstalten.
Die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause,
Die Grenzaufseher, — ferner
Die Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie und
Die Diener der evangelischen Kirche.
§ 78 Dienstw. f. Standesb. § 10 der V.O. vom 27. Dezember 1889 (Ges.Bl. S. 535).

Zweites Kapitel.

Von den Förmlichkeiten, die sich auf die Schließung der Ehe beziehen.

165–171. An Stelle der schon durch das Badische Standesbeurkundungsgesetz aufgehobenen L.R.S. 165–171 sind die entstehenden §§ 41—54 des Reichsstandesgesetzes getreten.

§ 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschliessung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

§ 44. Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung derselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschliessung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden,
2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche

durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47. Ist einer der Orte, an welchen nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschliessung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, dass ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniss der Standesbeamten, so hat er die Eheschliessung abzulehnen.

§ 49. Soll die Ehe vor einem andern Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, dass und wann das Aufgebot vorschriftsmässig erfolgt.

§ 50. Die Befugniss zur Dispensation[1] von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs 1) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen.

1 Zuständig ist das Justizministerium. § 6 d. Bad. E.G. z. R.Stand.B.Ges.

§ 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist.

§ 52. Die Eheschliessung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, dass sie die Ehe miteinander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53. Als Zeugen sollen nur Grossjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen untereinander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe Geburts- und Wohnort der Eheschliessenden;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die Erklärung der Eheschliessenden;
5) den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschliessung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

Drittes Kapitel.

Von den Einsprachen wider die Ehe.

172–179. Die L.R.S. 172—179, schon durch das Badische Standesbeurk.Gesetz von 1869 aufgehoben, sind jetzt ersetzt durch die nachstehend abgedruckten §§ 14—22 des Bad.Einf.Ges. zum Reichs-Standes.B.Ges.

§ 14. Der Vater, bei Abgang des Vaters die Mutter, kann wider die Heirat ihrer Kinder Einsprachen einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

Die gleiche Befugnis hat hinsichtlich der Ehe des Mündels der Vormund mit Ermächtigung des Familienrathes.

§ 15. In Ermangelung der Eltern kann der Grossvater oder die Grossmutter, der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn sie grossjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen, Einsprache einlegen:

1. wenn für einen minderjährigen Verlobten die nach dem Gesetze erforderliche Einwilligung der Obervormundschaft nicht erwirkt worden ist;
2. wenn die Einsprache sich auf den Wahnsinn oder die Gemüthsschwäche eines der künftigen Ehegatten gründet.

§ 16. Zur Einsprache gegen den Abschluss einer Ehe ist ferner die Person berechtigt, welche mit einem der Verlobten verheirathet ist.

§ 17. Der Staatsanwalt kann Einsprache einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

§ 18. Die Einsprachen gegen eine Heirath müssen von den Einsprechenden selbst oder ihren mit besonderen und öffentlichen Vollmachten versehenen Gewalthabern erhoben werden.

Sie sollen die Eigenschaft, welche dem Einsprechenden das Recht giebt, sie einzulegen, und den Grund der Einsprache enthalten.

§ 19. Die Einsprache ist bei dem Amtsgerichte zu erheben, in dessen Bezirke einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.

Die Anmeldung der Einsprache kann auch vor dem Standesbeamten geschehen, welcher zur Eheschliessung zuständig ist. Solche Einsprachen sind von dem Standesbeamten unverzüglich dem Amtsgerichte vorzulegen.

§ 20. Für das Verfahren in Einsprachssachen sind die für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehenden Vorschriften massgebend.

Gegen die gerichtliche Entscheidung steht die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht dem Einsprechenden und den Verlobten zu; sie ist innerhalb 8 Tagen auszuführen

§ 21. Wird die Einsprache verworfen, so können die Einsprechenden, welche nicht Ahnen sind, zur Entschädigung angehalten werden.

§ 22. Von jeder Einsprache und von jedem Erkenntnisse über eine Einsprache muss den Betheiligten unverzüglich Kenntniss gegeben werden.

Ebenso sind die Standesbeamten, welche zur Vornahme der Eheschliessung zuständig sind, von jeder Einsprache und von jedem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse darüber oder deren sonstiger Erledigung unverzüglich zu benachrichtigen.

Viertes Kapitel.

Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.[1]

180. Eine Ehe, welcher die freie Einwilligung des einen oder anderen Ehegatten oder beider fehlt[2], kann nur von demjenigen unter ihnen angefochten werden, dessen Einwilligung nicht frei war.

Ist ein Irrthum in der Person untergelaufen, so kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, der im Irrthum war.

1 Verfahren: § 568 u. f. R.C.P.O. — 2 § 28. 36 des R.Stand.B.Ges. (Bei L.R.S. 144). L.R.S. 1109 u. f. 1116.

181. In dem Fall des vorhergehenden Satzes ist die Nichtigkeitsklage[1] nicht mehr zulässig, sobald nach erlangter

Willensfreiheit oder entdecktem Irrthum beide Eheleute sechs Monate hindurch zusammenwohnten.

1 Ungiltigkeitsklage im Sinn der R.C.P.O. (§ 592).

182. [1] Die Heirath, die ohne Einwilligung der Eltern, des Vormundes, oder des Familienraths (wo diese erforderlich war)[2] geschlossen wird, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, oder von dem Ehegatten, der sie bedurfte, angefochten werden.

1 Wie Zus. 1 zu L.R.S. 160. — 2 L.R.S. 160 und § 29—31 d. R.Stand.B.Ges. (bei L.R.S. 144).

183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung nöthig war, können die Nichtigkeitsklage[1] anstellen, soweit von letzteren die Heirath ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist, oder, soweit nach erlangter Kenntniß von der Ehe ein Jahr ohne Einsprache von ihrer Seite verstrichen ist; ebenso wenig kann der Ehegatte diese Klage anstellen, sobald er das gehörige Alter erreicht hat, um für sich allein in die Ehe willigen zu können, und ein Jahr ohne Einsprache verstreichen läßt.

1 S. Zus. zu L.R.S. 181.

184. [1] Jede den Verfügungen des § 28 Abs. 2, § 33 Ziff. 1, 2, 3, 4 und § 34 des Reichsgesetzes[2] über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zuwiderlaufende Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von jedem, der dabei betheiligt ist und so auch von dem Staatsanwalte angefochten werden, jene ausgenommen, wovon der Satz 139 handelt.

1 Wie Zus. 1 zu L.R.S. 160. — 2 Bei L.R.S. 144.

185. Wenn nur Mangel der Ehemündigkeit[1] beider Ehegatten oder des einen von ihnen die Einsprache begründen möchte, so kann die Ehe nicht mehr angefochten werden:

1) Nach sechs Monaten von der Zeit an, da dieser Ehegatte, oder von beiden derjenige, der von dem gesetzlichen Alter am weitesten entfernt war, solches erreicht hat.
2) Wenn eine Ehegattin, welche diese Mündigkeit nicht erreicht hatte, vor Ablauf der sechs Monate schwanger geworden ist.

1 § 28 des R.St.B.Ges. (bei L.R.S. 144.)

186. [1] Der Vater, die Mutter, der Vormund und die Familie, welche im vorerwähnten Fall in die zu frühe Ehe eingewilligt haben, können mit der Klage auf Nichtigkeit derselben nicht gehört werden.

1 Wie Zus. 1 zu L.R.S. 160.

187. In allen Fällen, wo gemäß dem 184sten Satz die Nichtigkeitsklage von jedem, der dabei betheiligt ist, angestellt werden kann, bleiben jedoch Seitenverwandte, ingleichen jene Kinder, die aus einer anderen Ehe gezeugt sind, bei Lebzeiten der beiden Ehegatten davon ausgeschlossen. Sie können solche Klage alsdann erst einführen, wenn ein wirkliches ihnen schon angefallenes Recht davon abhängt, und nur in Bezug auf dieses.

188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweite Heirath geschlossen ward[1], kann hingegen auf ihre Nichtigkeit klagen, wenn schon der Ehegatte in jüngerer Ehe noch lebt, der mit ihm verehelicht war.

1 L.R.S. 139 und § 34 d. R.Stand.B.Ges. (bei L.R.S. 144).

189. Schützen die jüngeren Ehegatten die Nichtigkeit der früheren Heirath vor, so muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit geurtheilt werden.

189a. Aufgehoben: § 1 d. Bad. E.G. zum R.Stand.B.Ges. (Ges.Bl. 1875 S. 355).

190. In allen Fällen, worauf sich der 184ste Satz anwenden läßt, kann und soll der Staatsanwalt, jedoch unter den im 185sten Satz enthaltenen Einschränkungen auf Nichtigkeitserklärung der Ehe während dem Leben beider Ehegatten antragen, um sie verurtheilen zu lassen, sich zu scheiden.

190a. Aufgehoben, wie L.R.S. 189a.

191.[1] Jede Heirath, welche mit Verletzung hinsichtlich der Offenkundigkeit der Ehe gegebener Vorschriften[2] geschlossen worden ist, kann als nichtig (L.R.S 6 k) von den Ehegatten selbst, von ihren Eltern, ihren Voreltern und von Allen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, sowie auch von dem Staatsanwalt angefochten werden.

Dieselben Personen können die Ungültigkeit einer nicht von einem Standesbeamten geschlossenen Ehe (§ 41 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875)[2] geltend machen.

1 Wie Zus. 1 zu L.R.S. 160. — 2 §§ 41—51 R.Stand.B.Ges. (bei L.R.S. 165). — 2 Bei L.R.S. 165.

192–193. Aufgehoben durch das Bad. Standes.B.Ges. von 1869.

194–200. Aufgehoben § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

201. Eine für ungültig erklärte Ehe behält nichtsdestoweniger die bürgerlichen Rechtswirkungen für Ehegatten und

Kinder, sobald sie redlicherweise geschlossen war, und nur das Recht zu ihrer Fortsetzung wird dadurch aufgehoben.

202. War einer der beiden Ehegatten dabei allein in redlichem Glauben, so hat die Ehe ihre Rechtswirkungen nur zu Gunsten dieses Ehegatten und der aus der Ehe abstammenden Kinder.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen.

203. Die Ehegatten übernehmen miteinander schon dadurch allein, daß sie heirathen, die Verbindlichkeit[1], ihre Kinder zu ernähren, zu pflegen und zu erziehen.[2]

[1] Einfluß der Anwünschung: LRS. 349. — [2] Ernährungspflicht gegen uneheliche Kinder: LRS. 762 u. Zus. — Einwerfung der Ernährungs- ꝛc. Kosten LRS. 852; die Kosten fallen in der Ehe auf die Gemeinschaft LRS. 1409 Ziff. 5; Ernährungspflicht bei Vermögensabsonderung LRS. 1448.

203a. Die kirchliche Erziehung muß sich nach dem Grundgesetz über die Kirchenverfassung richten, welches auch allein entscheidet, was Verträge darüber zu bestimmen vermögen, und wie dieselben beschaffen sein müssen.

Gesetz vom 9. Oktober 1860 (Anh. S. 25).

204. Das Kind hat keine Klage wider seine Eltern auf Verschaffung einer häuslichen Niederlassung, sei es durch Heirath oder auf andere Weise.

Ausstattung: LRS. 1438 u. f., 1544 u. f., 1555 u. f., 1573.

205. Die Kinder sind ihren Eltern und Voreltern, die in Dürftigkeit sind, den Unterhalt schuldig.

Einfluß der Anwünschung: LRS. 349; Widerruf von Schenkungen wegen Versagung des Unterhalts LRS. 955.

206. Ebenso und im gleichen Fall sind Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegereltern den Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört aber auf:

1) wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe schreitet;
2) wenn jener von beiden Ehegatten, durch den die Schwägerschaft entstand, ohne aus dieser ehelichen Verbindung hinterbliebene Kinder verstorben oder geschieden worden ist.

207. Diese Unterhalts-Verbindlichkeiten sind wechselseitig.

208. Der Unterhalt wird ermessen nach dem Maß der Bedürfnisse dessen, der darauf Anspruch macht, und der Glücksumstände dessen, der sie leisten muß.

209. Kommt derjenige, der einen Unterhalt reicht, oder der, welcher ihn empfängt, in einen solchen Zustand, daß jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser ganz oder zum Theil dessen nicht mehr bedarf, so kann Loszählung von demselben oder Verminderung verlangt werden.

210. Beweist derjenige, der den Unterhalt zu reichen hat, daß er ein Leibgeding (Unterhaltsgeld) zu zahlen nicht im Stande ist, so kann die Gerichtsbehörde nach vorausgegangener Untersuchung der Sache verordnen, daß er denjenigen, dem er den Unterhalt schuldig ist, in seine Wohnung aufnehme, ihn dort ernähre und verpflege.

211. Die Gerichtsbehörde soll ebenfalls entscheiden, ob dem Vater oder der Mutter, welche ein Kind, dem sie den Unterhalt schuldig sind, in ihre Wohnung aufnehmen, ernähren und verpflegen wollen, deßfalls Nachsicht des Unterhaltsgeldes bewilligt werden könne.

Sechstes Kapitel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hülfe und Beistand schuldig.

Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens § 568—592, 774 RCPO. Ehescheidung wegen Verstoßes gegen LRS. 212: LRS. 229—231. Strafe des Ehebruchs § 172 RStGB.

213. Der Mann ist seiner Frau zum Schutz[1], und die Frau ihrem Mann zu Gehorsam[2] verbunden.

[1] Im Strafprozeß: § 149 RStPO. — [2] Nichtigkeit zuwiderlaufender Verträge: LRS. 1388.

214. Die Frau hat die Pflicht, bei dem Mann zu wohnen[1], und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet; der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen und ihr alles, was zum Lebensunterhalt erforderlich ist, nach seinem Stand und Vermögen zu reichen.[2]

[1] LRS. 108. — [2] LRS. 203 u. f.; vgl. auch Zus. zu LRS. 212

215. 216. Aufgehoben: § 146 d. Bad. EG. z. d. RJG.

217. Die Frau, selbst wenn sie mit ihrem Mann in keiner Gütergemeinschaft[1] oder in einer völligen Güterabsonderung[2] lebt, kann, ohne daß ihr Ehemann zu dem Rechtsgeschäft selbst mitwirkt oder schriftlich darein willigt, nicht schenken, ver-

äußern, verpfänden, noch durch einen Freigebigkeitsvertrag oder durch einen belasteten etwas erwerben.[3]

[1] LRS. 1530 u. f. — [2] LRS. 1536 u. f. — [3] Ungiltigkeitsklage: LRS. 1304 u. f.; Nichtigkeit entgegengesetzter Verträge LRS. 1388; Anwendungen: 776 (Erbantretung), 905 (Schenkung), 934 (Schenkungsannahme), 1029 (Annahme der Treuhänderschaft), 1419 u. f. (Schulden), 1449, 1535, 1538 (Veräußerungen), 1940 (Hinterlegung), 1990 (Auftrag).

218. Aufgehoben § 146 d. bad. EG. z. d. RJG.

219. Weigert sich der Mann, seine Frau zu einer Rechtshandlung zu ermächtigen, so kann die Frau ihren Mann geradezu vor das Bezirksgericht[1] ihres ehelichen Wohnsitzes vorfordern lassen, welches alsdann, nachdem der Mann vernommen oder gehörig vorgefordert worden, die Ermächtigung geben[2] oder versagen kann.

[1] Amtsgericht § 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 5), § 55 R.Pol.O. — [2] Vgl. jedoch LRS. 1426.

220. Eine Handelsfrau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes sich in ihren Handlungsangelegenheiten verbindlich machen; ihre Verbindlichkeit erstreckt sich in diesem Fall auch auf den Mann, wenn unter ihnen eine Gütergemeinschaft besteht.

Sie wird für keine Handelsfrau geachtet, wenn sie nur im Kleinen die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren verkauft, sondern dann allein, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt.

Vgl. hiezu:

1. Deutsches Handelsgesetzbuch.

Art. 6. Eine Frau, welche gewerbsmässig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Art. 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemann nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne dass es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Niessbrauch oder die sonstigen an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

2. Badisches Einführungsgesetz vom 6. August 1862.
(Reg.Bl. Nr. 40.)

Art. 5. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann ohne Ermächtigung ihres Ehemannes ihre Liegenschaften zu Unterpfand geben oder unter belastendem Rechtstitel veräussern.

Wenn sie jedoch in bewidmeter Ehe lebt, so kann sie diejenigen Liegenschaften, welche zu Ehesteuer gesetzt sind, nur in den vom Landrecht (Sätze 1554 u. f.) bezeichneten Fällen und mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen verpfänden oder veräussern.

In Betreff der Haftung des Ehemannes für die Verpflichtungen der Ehefrau aus ihrem Handelsgewerbe behält es bei LRS 220 sein Bewenden (HGB. Art. 8 am Ende). Diese Haftung kann Dritten gegenüber weder durch einseitige Erklärung des einen Ehegatten, noch durch Uebereinkunft beider aufgehoben oder beschränkt werden.

Art. 6. Einer Ehefrau kann die Ermächtigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes von dem Amtsgericht[1] ertheilt werden, wenn ihr Ehemann durch Minderjährigkeit, Abwesenheit oder Entmündigung verhindert ist, seine Einwilligung zu geben

Die gerichtliche Ermächtigung ist in das Handelsregister einzutragen; ihre Wirksamkeit hängt von dem Eintrage nicht ab.

[1] Vgl. Zuſ. zu LRS. 219.

Art 7. Der Ehemann kann seine Einwilligung zurückziehen, doch darf es nicht unredlicher Weise, noch zur Unzeit geschehen, (LRS. 1869, 1870).

Unter der gleichen Voraussetzung kann er auch die wegen seiner Verhinderung gerichtlich ertheilte Ermächtigung, nachdem der Verhinderungsgrund weggefallen ist, vor dem Amtsgericht widerrufen.

Während der Verhinderung des Ehemannes, oder wenn gegen seine Weigerung die gerichtliche Ermächtigung ertheilt wurde, kann dieselbe durch das Amtsgericht auf Antrag des Mannes, bezw. seines Vormundes, und nach Vernehmung der Frau zurückgezogen werden.

Der Widerruf muss in allen Fällen in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Reichsgewerbeordnung.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniss zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschliessen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

221. [1] Ist der Mann zu einer Strafe an Leib oder Ehre verurtheilt, wäre sie auch nur wegen ungehorsamen Ausbleibens wider ihn verhängt, so kann auch alsdann die Ehegattin, obgleich sie großjährig ist, so lange die Strafe dauert, keine Verträge schließen, sie habe sich denn vorher von der Gerichtsbehörde[2] dazu ermächtigen lassen, welche in diesem Fall die Ermächtigung geben kann, ohne daß der Mann vernommen oder vorgeladen worden.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. EG. z. d. RJG. — [2] LRS. 219 u. Zus.

222. [1] Ist der Mann mundtodt gemacht, oder ist er abwesend, so kann die Gerichtsbehörde[2] nach vorhergegangener Untersuchung der Sache die Frau ermächtigen, Verträge zu schließen.

[1] Wie Zus. zu LRS. 221. — [2] LRS. 219 u. Zus.

223. Jede im Allgemeinen gegebene Ermächtigung, wäre sie auch in dem Heirathsvertrag[1] ausbedungen worden, gilt nur für die Verwaltung der Güter der Frau[2], nicht für deren Veränderung oder Veräußerung, noch für die Güter des Mannes und der Kinder.

[1] LRS. 1387 u. f. — [2] Vgl. LRS. 1988 (Vollmacht).

224. [1] Ist der Mann noch minderjährig[2], so bedarf die Frau der Ermächtigung der Obrigkeit[3], um Verträge zu schließen.

[1] Wie Zus. [1] zu LRS. 221. — [2] LRS. 388, 476. — [3] Amtsgericht des ehelichen Wohnsitzes § 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 5) § 55 R.Pol.O.

224a. Aufgehoben — s. LRS. 515a.

225. Die Ungültigkeit aus Abgang der Ermächtigung kann Niemand für sich anführen, als die Frau, der Mann und deren Erben.

Vgl. LRS. 1125, 1304, 1312.

226. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes letzte Willensverfügungen[1] treffen.

[1] LRS. 905, 969 u. f.

Siebentes Kapitel.

Auflösung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelöst:

1) durch den Tod eines der beiden Ehegatten;
2) durch eine gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung;
3) —[1]

[1] Aufgehoben — s. bei LRS. 22.

Achtes Kapitel.

Von der zweiten Heirath.

228. 228a. Aufgehoben: § 1 d. Bad. EG. z. R.Stand.V.Ges. (Ges. Bl. 1875 S. 355.)

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung.

Erstes Kapitel.

Von den Ursachen der Ehescheidung.

229. Der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs[1] verlangen.

[1] Strafbarkeit: § 172 RStGB.

230. Die Frau ist befugt, auf Ehescheidung anzutragen wegen eines von dem Mann begangenen Ehebruchs, wenn er eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat.

230a. Letzterer Fall wird für vorhanden geachtet, sobald sie, es sei im Land oder im Ausland, so in der Nähe des Aufenthaltes des Mannes ist, daß sie einander von da aus zuwandeln können.

231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidung nachsuchen wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen oder grober Verunglimpfungen des einen gegen den anderen.

232. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer entehrenden oder gesetzlich gleichen Strafe[1] soll für den anderen die Ehescheidungsklage begründen.

[1] Vgl. § 19 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtliche Folgen von Verbrechen (Anh. S. 51).

232a. Auch Verschollenheit[1], dreijährige Landflüchtigkeit oder Wahnsinnigkeit von gleicher Dauer, werden unter den schon ehemals gesetzlich näher bestimmten Umständen[2] ebenfalls als Scheidungsursachen beibehalten.

[1] LRS. 115 u. f. — [2] Eheordnung vom 15. Juni 1807, § 43: (Vollgültige Trennungsursachen.) Zu einer Auflösung wird erfordert, dass eine der nachstehenden Ursachen vorhanden sei: e) eine über drei Jahre andauernde Abwesenheit des einen Ehegatten, von dessen Aufenthalt man keine Nachricht hat, und sie auch durch öffentliche Aufforderungen nicht erlangt; f) eine binnen gleichem Zeitraum fortgesetzte Abwesenheit eines Ehegatten, dessen Aufenthalt man zwar weiss, der aber wegen Verbrechen landflüchtig ist, wobei es nachmals auf die mehrere oder mindere Schwere des Verbrechens nicht, sondern lediglich darauf ankommt, ob nicht innerhalb jener Zeit die Landflüchtigkeit beseitigt werden kann; i) ein über drei Jahre andauernder, für unheilbar erklärter Wahnsinn, d. i eine solche Verstandesverrückung, welche die Aufnahme in Irrenanstalten begründet, mithin alle Pflicht und Gelegenheit der häuslichen Pflege aufhebt.

233. Die beiderseitige und beharrliche Einwilligung der Ehegatten, ausgesprochen in den Formen, unter den Bedingungen und nach erstandenen Prüfungen, wie sie das Gesetz vorschreibt[1], soll für einen hinlänglichen Beweis angenommen werden, daß das Beisammenleben ihnen unerträglich sei, und daß deßhalb eine zureichende Ursache zur Ehescheidung da sei.

[1] LRS. 275—294.

Zweites Kapitel.

Von der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

Erster Abschnitt.

Von der Form des Verfahrens bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

234–258.
259–260.
261–263.
264–266.

Die LRSS. 234—258 u. 261—263 sind aufgehoben durch die badische Prozeßordnung von 1864, die LRSS. 259—260 u. 264—266 durch § 146 des Bad. EG. z. d. RJG. Jetzt sind für das Verfahren die §§ 568—592 RCPO. maßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Von den fürsorglichen Maßregeln, welche die Ehescheidungsklage, wenn sie auf eine bestimmte Ursache sich gründet, veranlassen kann[1]

267. Die einstweilige Obsorge über die Kinder bleibt dem Mann[2], er sei in der Ehescheidungssache Kläger oder

Beklagter, wenn nicht ein anderes von dem Gericht, auf Ansuchen der Mutter, der Familie oder des Kronanwalts, zum Besten der Kinder verordnet wird.[3]

[1] Verfahren: §§ 584, 815—822 RCPO. — [2] Vgl. LRS. 373. — [3] Endgiltige Obsorge: LRS. 302.

268. Die Frau, sie sei in der Ehescheidungssache Klägerin oder Beklagte, darf während des Prozesses die Wohnung ihres Mannes verlassen[1] und eine dem Vermögen ihres Mannes angemessene Unterhaltungsrente nachsuchen. Das Gericht bestimmt das Haus, worin sich die Frau aufhalten soll, und setzt erforderlichen Falls die Unterhaltsrente fest, welche der Mann zu zahlen hat.

[1] Vgl. LRS. 214.

269. Die Frau ist verbunden, so oft sie hiezu aufgefordert wird, den Beweis zu führen, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause sich aufhalte. In Ermanglung dieses Beweises kann ihr der Mann die Unterhaltsrente versagen und, wenn es die Frau ist, welche die Ehescheidung sucht, die Fortsetzung des Prozesses für unzulässig erklären lassen.

270.[1] In Ehen, wo Gütergemeinschaft besteht, kann die Frau, sie sei in dem Ehescheidungsprozeß Klägerin oder Beklagte, zu jeder Zeit, sobald die Ladung zum Sühnetermin (§ 571 CPO.), oder wenn dieser nicht erforderlich (§ 573 CPO.), zum Verhandlungstermin (§ 570 CPO.) ergangen ist, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß die gemeinschaftliche Fahrniß unter Siegel gelegt werde. Nur gegen Errichtung eines mit einer Schätzung versehenen Vermögensverzeichnisses[2], und gegen Verpflichtung des Mannes, die verzeichneten Sachen einst wieder abzuliefern, oder als gerichtlicher Bewahrer für ihren Werth zu haften, sollen die Siegel wieder abgenommen werden.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. EG. z. d. RJG. — [2] Die Vermögensverzeichnisse fertigen die Notare § 26 Z. 3 R.Pol.G. (Anh. S. 12).

271.[1] Jede nach dem Tag der in dem vorigen LRS. erwähnten Ladung von dem Mann für Rechnung der Gütergemeinschaft übernommene Verbindlichkeit, sowie jede nach dieser Zeit von ihm geschehene Veräußerung einiger dazu gehörigen Liegenschaften soll für ungültig erklärt werden, sobald erwiesen wird, daß eines oder das andere zur Gefährde der Rechte der Frau geschehen sei.

[1] Wie Zus. 1 zu LRS. 270.

Dritter Abschnitt.

Von den Einreden der Unzuläßigkeit wider Ehescheidungsklagen.

272. Die Ehescheidungsklage ist erloschen, wenn unter den Ehegatten eine Aussöhnung erfolgt ist, geschehe dieselbe vor oder nach Einklagung der Ehescheidungsanläße.

272a. Für eine Versöhnung gilt ein ehelicher Beischlaf, welcher der Beleidigung zur Zeit, wo sie dem unschuldigen Theil schon bekannt war, nachgefolgt ist.

273. Im einen wie im andern Fall soll die Klage für unzuläßig erklärt werden, so lange nicht nach der Wiederversöhnung eine neue Ursache hinzukommt, wo alsdann von den vorigen Ursachen Gebrauch gemacht werden darf, um das neue Gesuch zu unterstützen.

274. Aufgehoben durch die badische Prozeßordnung von 1864.

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.[1]

275. Auf die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten wird keine Rücksicht genommen, wenn der Mann noch unter fünfundzwanzig, oder die Frau noch unter einundzwanzig Jahren ist.

[1] Das Verfahren ist durch die RCPO. unberührt geblieben: § 16 des REG. hiezu.

276. Die wechselseitige Einwilligung wird eher nicht in Betracht gezogen, als wenn die Ehe schon wenigstens zwei Jahre bestanden hat.

277. Sie wird nicht mehr zugelassen, wenn die Ehe schon zwanzig Jahre bestanden hat, und ebensowenig, wenn die Frau fünfundvierzig Jahre alt ist.

278.[1] In keinem Falle soll die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, solange sie nicht von ihren Eltern nach der Vorschrift des § 29 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875[2] genehmigt ist.

[1] neue Fassung. § 2 des bad. EinfGes zum R.Stand.B.Ges. (Ges.-Bl. 1875 S. 355). — [2] bei xRS. 144.

279. Die Ehegatten, welche entschlossen sind, die Ehescheidung durch wechselseitige Einwirkung zu erwirken, sind gehalten, vor allem ihr ganzes liegenschaftliches und fahrendes Ver-

mögen verzeichnen und abschätzen zu lassen[1], und ihre deßfallsigen wechselseitigen Rechte auseinander zu setzen, worüber sich zu vergleichen ihnen jedoch frei steht.

[1] durch einen Notar: § 26 Ziff. 3 R.Pol.Ges. 3 (Anhang S. 12).

280. Sie sind gleichfalls verbunden, eine Uebereinkunft über folgende drei Punkte schriftlich zu verfassen:

1) Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Prüfungszeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung.

2) In welches Haus sich die Ehefrau begeben und wo sie sich aufhalten soll, solange die Prüfungszeit währt.

3) Welche Rente der Mann indessen seiner Frau zahlen soll, wenn sie nicht Einkünfte genug hat, um sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen.

281. Die Ehegatten sollen zusammen in eigener Person vor dem Vorsteher ihrer Gerichtsbehörde[1] oder seinem Stellvertreter erscheinen und ihm [in Gegenwart zweier Staatsschreiber, die sie mit sich bringen[2]], ihren Willen erklären.

[1] Amtsgericht ihres Wohnsitzes. § 10 Ziff. 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 8). — [2] Unterbleibt § 10 Z. 2 R.Pol.Ges.

282. Dieser soll [in Gegenwart der zwei Staatsschreiber[1]] an beide Ehegatten zusammen und an jeden allein die dienlichen Vorstellungen und Ermahnungen richten; er soll ihnen das vierte Kapitel des gegenwärtigen Titels vorlesen, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln.

[1] S. Zus. [2] zu LRS. 281.

283. [1] Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschließung, so soll ihnen von dem Gerichtsvorsteher ein Schein darüber ertheilt werden, daß sie die Ehescheidung nachsuchen und darein wechselweise willigen; und sie sind schuldig, außer den Urkunden, deren im 279sten und 280sten Artikel gedacht ist, auf der Stelle noch vorzulegen und in die Gerichtskanzlei zu hinterlegen:

1) Ihren Geburtsschein und den Eheschein.

2) Die Geburts- und Sterbescheine aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder.

3) Die urkundliche Erklärung ihrer Eltern, worin sie sagen, daß sie aus wohlbekannten Ursachen diesen oder jene, Sohn oder Tochter, welcher oder welche mit dieser oder jener Person verheirathet ist, ermächtigen, die Ehescheidung nach-

zusuchen und in selbige zu willigen. Die Eltern werden für lebend geachtet, bis deren Todtenschein vorgelegt ist.

[1] Wie Zus. [1] zu LRS. 278.

283a. [1] Wenn eines der lebenden Eltern versichert, daß der andere Elterntheil todt sei, so gilt dieses statt Todtenscheins; außerdem kann nur ein Kundbarkeitsschein[2] ihn ersetzen.

[1] Wie Zus. [1] zu LRS. 278. — [2] Der Kundbarkeitsschein ist von dem Amtsgericht des letzten Wohnsitzes der Eltern im Lande, bei dessen Ermanglung von demjenigen des Geburtsortes auf Grund der Aussagen von vier eidlich vernommenen Zeugen auszustellen. § 56 R.Pol.O.

284. [Die Staatsschreiber[1]] fertigen über alles, was zur Vollziehung des vorhergehenden Satzes gesagt oder gethan worden, ein umständliches Protokoll; [die Urschrift bleibt bei dem ältesten von den beiden Staatsschreibern, sowie die vorgebrachten Beweisurkunden[2]]. Diese bleiben dem Protokoll angelegt, worin auch der Erinnerung gedacht werden muß, die der Frau zu machen ist, daß sie in Zeit von vierundzwanzig Stunden sich in das Haus, worüber sie mit ihrem Mann übereingekommen, begeben und bis nach ausgesprochener Ehescheidung daselbst sich aufhalten soll.

[1] Der Amtsrichter fertigt die Beurkundungen, § 10 Z. 2 R.Pol.Ges. (Anh. S. 9).

285. [1] Die gleiche Erklärung soll [in den ersten vierzehn Tagen des nächstfolgenden vierten, siebenten und zehnten Monats[2]] unter Beobachtung der vorigen Förmlichkeiten erneuert werden. Jedesmal sollen die Parteien durch öffentliche Urkunden beweisen, daß ihre Eltern auf ihrem ersten Entschluß beharren; sie brauchen dagegen die Vorlegung irgend eines anderen Scheins nicht zu wiederholen.

[1] Wie Z. [1] zu LRS. 278. — [2] Geändert: die Wiederholungen sollen binnen 14 Tagen geschehen, nachdem, vom Tag der ersten Erklärung an gerechnet, 3, 6 und bezw. 9 Monate abgelaufen sind. § 10 Z. 3 R.Pol.Ges. (Anh. S. 9).

286. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Tag der ersten Erklärung an gerechnet, sollen beide Ehegatten in den nächsten vierzehn Tagen, jeder in Begleitung zweier ehrbaren Freunde aus dem Bezirk, die wenigstens fünfzig Jahre alt sein müssen, zusammen in Person vor dem Vorsteher des Gerichts oder seinem Stellvertreter erscheinen; sie sollen ihm in beglaubigter Form die Ausfertigungen der vier Protokolle, welche ihre wechselseitige Einwilligung enthalten, sowie aller Scheine überreichen, die den Protokollen beigefügt worden; sie sollen endlich, jeder für sich

besonders, gleichwohl in Gegenwart des anderen und der vier Freunde, die Obrigkeit ersuchen, die Ehescheidung zuzulassen.

287. Wenn die Gerichtspersonen den Ehegatten ihre Bemerkungen gemacht haben, und sie auf ihrem Vorhaben beharren, so wird über ihr Gesuch und die von ihnen geschehene Ueberlieferung der dazu gehörigen Beweisstücke ein Schein ausgefertigt.

Der Gerichtsschreiber verfaßt hierüber ein Protokoll, das die Parteien (wenn sie nicht erklären, daß sie Schreibens unerfahren seien, oder nicht, unterzeichnen könnten, in welchem Fall hievon Erwähnung geschieht), die vier Beistände, der Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter und der Gerichtsschreiber unterzeichnen.

288. Gleich unter das Protokoll setzt der Gerichtsvorsteher seine Verfügung, daß in drei Tagen auf den schriftlichen Antrag des Kronanwalts, welchem zu diesem Ende die Aktenstücke durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt werden sollen, dem Gericht über das Ganze Vortrag erstattet werden soll.

Geändert s. Zus. zu LRS. 289.

289. Findet der Kronanwalt in den Aktenstücken den Beweis, daß zu der Zeit, da beide Ehegatten ihre Erklärung abgegeben, der Mann fünfundzwanzig und die Frau einundzwanzig Jahre alt war; daß sie damals schon zwei Jahre lang verehelicht gewesen; daß ihre Ehe nicht über zwanzig Jahre bestanden; daß die Frau noch keine fünfundvierzig Jahre alt war; daß nach vorläufiger Erfüllung desjenigen, was hier oben bestimmt ist, und mit allen in dem gegenwärtigen Kapitel vorgeschriebenen Förmlichkeiten, besonders unter der Ermächtigung der Eltern, die wechselseitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahres erklärt worden; so macht er seinen Antrag mit den Worten: *das Gesetz erlaubt*; im entgegengesetzten Fall soll sein Antrag in den Worten bestehen: *das Gesetz ist entgegen.*

Ueber das Gesuch entscheidet das Landgericht nach Anhören des Staatsanwalts. § 10 Z. 4 R.Pol.Ges. (Anh. S. 9).

290. Das Gericht kann nach erfolgtem Vortrag seine Untersuchung auf keine anderen Gegenstände erstrecken, als die im vorhergehenden Satz bezeichnet sind. Ergibt sich hieraus, daß die Parteien nach der Meinung des Gerichts den Bedingungen Genüge geleistet und die Förmlichkeiten beobachtet haben, die in dem Gesetz bestimmt sind; so läßt es die Ehescheidung zu und verweist die Parteien vor den Beamten des bürgerlichen Standes, um dieselbe eintragen zu lassen.

Im entgegengesetzten Fall erklärt das Gericht, daß die Ehescheidung nicht statthabe, und führt die Gründe der Entscheidung aus.

291. Eine Berufung von dem Urtheil, worin diese Ehescheidung für unstatthaft erklärt wird, kann nur stattfinden, wenn sie von beiden Theilen, von jedem gleichwohl in einer besonderen Urkunde, frühestens nach zehn oder spätestens vor zwanzig Tagen, von dem Tag der Urtheilseröffnung an, eingelegt wird.

Die Berufung geht an das Oberlandesgericht. § 10 Zus. 4 R.Pol.Ges. (Anh. S. 9.)

292. Die Berufungsurkunden sollen wechselseitig dem anderen Ehegatten sowohl, als dem Gericht des ersten Rechtszuges behändigt werden.

293. Dieses Gericht soll in den ersten zehn Tagen, von der ihm geschehenen Behändigung der zweiten jener Berufungsurkunden an zu rechnen, dem Obergericht den Aufsatz des Urtheils und die Aktenstücke, worauf es erfolgt ist, zuschicken.

In den nächsten zehn Tagen, nachdem der dortige Kronanwalt die Aktenstücke vom Gericht erhalten hat, macht er seine Anträge schriftlich. Der Vorsteher oder dessen Stellvertreter stellt die Sache bei dem Obergericht in Berathschlagung, und in zehn Tagen, nachdem der Kronanwalt seinen Antrag überreicht hat, soll das Endurtheil erlassen werden.

294. Läßt ein Urtheil die Ehescheidung zu, so sind kraft dessen die Parteien verbunden, sich in den nächsten zwanzig Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, zusammen und in Person vor dem Beamten des bürgerlichen Standes zu stellen, um die Ehescheidung eintragen zu lassen. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Zeitfrist wird das Urtheil für nicht ergangen angesehen.

Viertes Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

295–298. Aufgehoben. § 1 des Bad. Einf.Ges. z. R.Stand.B.Ges. (Ges.Bl. 1875 S. 355).

298a. [1] Jede dem § 33 Ziff. 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zuwiderlaufende Ehe ist nichtig, der andere Theil der ehemaligen Eheleute und der Kronanwalt können allein diese Nichtigkeit anklagen.

[1] Neue Fassung § 2 des bei LRS. 295 erw. Ges. — [2] s. bei LRS. 161

299. In jedem Ehescheidungsfall, den einer wechselseitigen Einwilligung allein ausgenommen, verliert der Ehegatte, wider welchen die Scheidung erkannt wird, alle von dem

anderen Ehegatten durch den Heirathsvertrag oder seit eingegangener Ehe erlangten Vortheile[1].

[1] Vgl. ferner LRS. 386 (Elterl. Nutznießung), 1452 und 1518, ferner § 20 des Ges. über die privatr. Folgen der Verbrechen (Anh. S. 51).

299a. Auch verliert die Ehefrau in solchem Fall den Namen des Mannes.

300. Der Ehegatte, welcher die Ehescheidung erlangt hat, behält die von dem anderen Ehegatten ihm zugewandten Vortheile, obgleich eine Wechselseitigkeit bedungen war, die nun nicht mehr statt hat.

Vgl. LRS. 1452 und 1518.

301. Sollten die Ehegatten sich keine Vortheile bedungen haben, oder die bedungenen nicht hinreichend scheinen, um dem Ehegatten, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, seinen Unterhalt zu sichern, so kann das Gericht aus den Gütern des anderen Ehegatten eine Unterhaltsrente ihm zuerkennen, die jedoch das Drittel der Einkünfte dieses letzteren nicht überschreiten darf. Die eben besagte Rente kann wieder eingezogen werden, sobald sie nicht mehr nothwendig ist.

Vgl. LRS. 209.

302. Die Kinder sollen dem Ehegatten, der die Ehescheidung erlangt hat, anvertraut werden[1], wenn nicht das Gericht auf Ansuchen der Familie oder des Kronanwalts zum Besten der Kinder verordnet, daß alle oder einige von ihnen der Obsorge des anderen Ehegatten oder einer dritten Person übergeben werden sollen.

[1] Obsorge während des Prozesses. LRS. 267.

303. Wer es auch sei, dem man die Kinder anvertraut, immer behalten Vater und Mutter gegenseitig das Recht, über die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen[1] und sind nach Verhältnis ihres Vermögens dazu beizutragen verbunden[2].

[1] LRS. 372 u. f. — [2] LRS. 203.

304. Die Auflösung der Ehe durch eine zu Recht erkannte Scheidung soll den Kindern aus dieser Ehe keinen der Vortheile entziehen, die ihnen durch die Gesetze oder den Ehevertrag ihrer Eltern zugesichert waren. Der wirkliche Anfall dieser Rechte an die Kinder tritt jedoch nur auf gleiche Weise und unter gleichen Umständen ein, worunter sie angefallen sein würden, wenn die Ehescheidung nicht erfolgt wäre.

305. Im Fall einer auf wechselseitige Einwilligung erfolgten Ehescheidung soll das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten an dem Tage ihrer ersten Erklärung kraft Gesetzes seinen Kindern angefallen sein.

Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder[1], mit dem Beding, für deren Nahrung, Pflege und Erziehung nach ihrem Stand und Vermögen zu sorgen, alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche den besagten Kindern durch den Ehevertrag ihrer Eltern zugesichert sein mögen.

[1] LRS. 384 u. f.

Fünftes Kapitel.

Von der Trennung von Tisch und Bett.

306–311. Aufgehoben § 1 des Bad. Einf.Ges. z. R.St.B.Ges. (Ges.Bl. 1875 S. 355.)

311a. Aufgehoben durch das Badische Standes-B.Ges. von 1869.

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindschaft.

Erstes Kapitel.

Von der Vaterschaft ehelicher oder in der Ehe geborener Kinder.

312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Ehemann zum Vater.

Diesem bleibt jedoch unbenommen, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen[1], wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit von dem dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, wegen Entfernung oder wegen den Folgen eines Zufalls, sich in einer natürlichen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.

[1] Form. LRS. 316 u. f.

313. Der Ehemann ist nicht berechtigt, unter Angabe eines Zeugungsunvermögens, das Kind zu verleugnen; selbst aus dem Grunde eines von seiner Ehegattin begangenen Ehebruchs darf er es nicht verleugnen, es sei denn ihm die Geburt verheimlicht worden, in welchem Fall er zum Vortrag aller Thatsachen zugelassen werden soll, die beweisen, daß er der Vater des Kindes nicht sei.

314. Ein Kind, das vor dem hundertachtzigsten Tage nach geschlossener Ehe geboren wird, darf in folgenden Fällen von dem Ehemann nicht verleugnet werden:

1) wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war;
2) wenn er den Geburtsschein ausgewirkt hat, und dieser zugleich von ihm unterzeichnet ist oder seine Erklärung enthält, daß er im Schreiben unerfahren sei;
3) wenn das Kind für nicht lebensfähig[1] erklärt worden ist.

[1] Vergl. LRS. 725.

315. Die Ehelichkeit eines Kindes, das dreihundert Tage nach aufgelöster Ehe geboren wird, darf bestritten werden.

316. In jedem Fall, wo es dem Mann erlaubt ist, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, muß dies in Zeit eines Monats geschehen, wenn er sich in der Gegend des Ortes befindet, wo das Kind geboren ward.

In zwei Monaten nach seiner Wiederkunft, wenn er in dem Zeitpunkt der Geburt abwesend war.

In zwei Monaten nach entdecktem Betrug, wenn ihm die Geburt des Kindes verheimlicht wurde.

317. Stirbt der Ehemann, ehe er auf irgend eine Art das Kind anerkannt oder wider die Vaterschaft Widerspruch eingelegt hat, die Zeitfrist dazu ist aber alsdann noch nicht verstrichen, so haben die Erben eine eigene Frist von zwei Monaten, um die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten. Diese Frist läuft von dem Zeitpunkt an, da das Kind die Güter des Vaters in Besitz nimmt, oder da es gegen die Erben den Besitz anspricht.

318. Jeder außergerichtliche Vorgang, der eine Verleugnung des Kindes von Seiten des Ehemannes oder seiner Erben enthält, gilt für nicht geschehen, wenn nicht innerhalb eines Monats die Klage wider einen dem Kind hiezu eigens zu ernennenden Vormund[1], unter Beiladung[2] der Mutter, bei Gericht angebracht worden ist.

[1] LRS. 405. — [2] § 56 und f. RCPO.

Zweites Kapitel.

Von den Beweisen der ehelichen Kindschaft.

319. Die eheliche Kindschaft erweiset[1] der Geburtsschein[2] in dem Urkundenbuch des bürgerlichen Standes.

[1] § 15 R.Stand.B.Ges. (Anh. S. 17). — [2] § 17 u. f. des gleichen Ges.

320. In dessen Ermangelung genügt der beständige Besitz einer ehelichen Kindschaft.

321. Dieser Besitz besteht in einer Vereinigung hinreichender Thatsachen, welche Verhältnisse der Kindschaft und Ver=

wandtschaft zwischen einem Menschen und der Familie, welcher er anzugehören behauptet, voraussetzen.

Die vorzüglichsten der dazu dienlichen Thatsachen sind:

daß ein Kind immer den Namen des Vaters geführt hat, dem es anzugehören angiebt;

daß der Vater es als sein Kind behandelt und in dieser Eigenschaft für seine Erziehung, seinen Unterhalt und seine Niederlassung gesorgt hat;

daß es beständig in der Gesellschaft dafür anerkannt worden ist;

daß die Familie es dafür erkannt hat.

322. Niemand kann einen Familienstand in Anspruch nehmen, welcher demjenigen zuwider ist, den seine Geburturkunde und ein mit ihr übereinstimmender Besitz ihm geben.

Umgekehrt kann niemand den Familienstand desjenigen bestreiten, der einen mit seinem Geburtsschein übereinstimmenden Besitz für sich hat.

323. [1] Gebricht es an einer Rechtsurkunde und einem beständigen Besitz, oder ist das Kind unter einem erdichteten Namen oder als ein von unbekannten Eltern geborenes Kind in den Büchern eingetragen worden, so kann der Beweis der Kindschaft auf jede Weise geführt werden.

[1] Neue Fassung § 146 des Bad. EG. z. d. RJG.

324. Aufgehoben § 146 d. Bad. EG. z. d. RJG.

325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Mittel geführt werden, welches darthut, daß der Beweisführer kein Kind der Mutter sei, die er zu haben vorgiebt, oder, wenn seine Abstammung von solcher Mutter erwiesen ist, daß er kein Kind von dem Ehemann dieser Mutter sei.

326. Die bürgerlichen Gerichte[1] sind allein die Rechtsbehörde für Klagen, wodurch ein Familienstand in Anspruch genommen wird.

[1] In erster Instanz die Landgerichte. § 70, 23 R.Ger.-Verf.-Ges.

327. Aufgehoben § 146 d. Bad. EG. z. d. RJG.

328. Die Ansprache des Familienstandes ist für das Kind selbst unverjährbar.

LRS. 2226.

329. Erben eines Kindes, das eine Ansprache nicht gemacht hat, können sie nur machen, wenn solches in der Minder=

jährigkeit oder in den ersten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist.

Verjährung LRS. 2277a.

330. Hätte das Kind die Klage erhoben, ohne wieder förmlich davon abgestanden zu sein, auch ohne sie drei Jahre, von der letzten gerichtlichen Handlung an zu rechnen, unbetrieben zu lassen, so können die Erben sie fortsetzen.

Drittes Kapitel.

Von den natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt.

Von der Ehelichmachung natürlicher Kinder.

331. Uneheliche Kinder, die nicht aus einer Blutschande[1] oder einem Ehebruch[2] gezeugt sind[3], werden durch eine nachgefolgte Ehe ihrer Eltern ehelich gemacht, wenn beide zusammen vor der Heirath sie anerkannt haben[4], oder sie in der Heirathsurkunde[5] selbst anerkennen.

[1] R.St.G.B. § 173. — [2] R.St.G.B. § 172. — [3] Rechte der Kinder aus Blutschande oder Ehebruch LRS. 762. — [4] LRS. 334 u. f. — [5] § 54 R.Stand.=B.Ges. (bei LRS. 165).

332. Auch verstorbene Kinder, welche Nachkommen zurückgelassen haben, werden zu deren Vortheil dadurch noch ehelich gemacht.

333. Kinder, welche durch nachgefolgte Ehe ehelich werden, genießen gleiche Rechte[1], als wären sie aus dieser Ehe geboren.

[1] Recht auf Ernährung: LRS. 203, Erbrecht LRS. 745 u. f., Pflichttheil LRS. 913 u. f., Widerruf von Schenkungen LRS. 960 u. f.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes[1] soll durch eine öffentliche Urkunde[2] vollzogen werden, sobald sie nicht in dessen Geburtsurkunde geschehen ist.

[1] Folgen: LRS. 338. — [2] § 25 R.Stand.=B.Ges. (Anh. S. 19), § 70 Not.=O., § 61 DW. für Standesbeamte.

334a. Sie muß mit ausgedrückten Worten darin liegen; bloße Zusage gewisser Vortheile für ein Kind, als z. E. seiner Ernährung, begründen die Anerkennung noch nicht.

335. Dieselbige findet nicht statt[1] zum Vortheil solcher Kinder, die aus Blutschande oder Ehebruch[2] gezeugt sind.

[1] Vgl. LRS. 342. — [2] Vgl. LRS. 331 u. Zus.

336. Die Anerkennung des Vaters ohne Angabe und Geständniß der Mutter wirkt nur gegen den Vater.

Vgl. LRS. 340 u. f.

337. Die Anerkennung, welche während der Ehe von einem Ehegatten zum Vortheil seines mit einer dritten Person erzeugten natürlichen Kindes geschieht, kann weder dem anderen Ehegatten, noch denen aus der Ehe gezeugten Kindern schaden.

Sie hat nur ihre Wirkung, wenn einst die Ehe aufgelöst wird, und keine Kinder daraus vorhanden sind.

338. Ein natürliches, obgleich anerkanntes Kind kann die Rechte eines ehelich geborenen Kindes nicht ansprechen. Die Rechte der natürlichen Kinder bestimmt der Titel von den Erbschaften[1].

[1] LRS. 756 u. f. und Ges. über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder (Anh. S. 26). Vgl. ferner § 4 des Ges. über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen (Anh. S. 51).

339. Jede Anerkennung des Vaters oder der Mutter, sowie jede Ansprache des Kindes kann von allen denjenigen bestritten werden, denen ein Nachtheil dadurch zugehen kann.

340. Alle Nachfrage, wer Vater eines Kindes sei, ist verboten.

Ein Entführer[1] kann auf Ansuchen der Betheiligten für den Vater des Kindes der Entführten erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt.

[1] R.St.-B.G. § 236 u. f.

340a. Dafür kann auch derjenige erklärt werden, der eine Mutter des Kindes kundbarlich bei sich als Beischläferin unterhalten hat[1], oder der des Beischlafs mit ihr, um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß, freiwillig geständig oder zufällig überwiesen ist; ingleichen derjenige, der die Mutter erweislich um die gedachte Zeit außer Stand des freien Sinnengebrauchs zum Behuf eines Beischlafs versetzt hat[2].

[1] P.St.-G.B. § 72. — [2] R.St.-G.B. § 177.

341. Eine Nachfrage, wer Mutter eines Kindes sei, ist erlaubt.

Das Kind, welches gegen eine Frauensperson Kindschaftsrechte anspricht, muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige sei, womit diese niedergekommen ist.

Abs. 3 ist aufgehoben: § 12 des Bad.EG. zum R.Stand.-B.Ges. (Ges.-Bl. 1875 S. 355).

342. Kein Kind darf in Fällen, wo zufolge des 335sten Satzes die Anerkennung nicht gestattet ist, zu einer Kindschaftsansprache gegen Vater oder Mutter zugelassen werden.

Achter Titel.

Von der Anwünschung eines Kindes und der freiwilligen Pflege eines Minderjährigen aus wohlthätigen Absichten.

Erstes Kapitel.

Von der Anwünschung eines Kindes.

Erster Abschnitt.

Von der Anwünschung und ihren Wirkungen.

343. Personen beiderlei Geschlechts, welche das fünfzigste Jahr zurückgelegt, zur Zeit der Anwünschung keine eheliche Nachkommenschaft haben und wenigstens fünfzehn Jahre älter sind als diejenigen, die sie an Kindesstatt annehmen wollen, dürfen der Anwünschung sich bedienen.

Pflegvaterschaft: LRS. 361 u. f.

343a. Die Anwünschung muß unbedingt und auf immer geschehen.

344. Niemand kann von mehr als einer Person an Kindesstatt angenommen werden, es sei denn von zweien wechselseitigen Ehegatten.

Außer dem Fall, der unten im 366sten Satz bestimmt ist, kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des anderen Kinder anwünschen.[1]

[1] Vgl. LRS. 362 (Pflegvaterschaft).

345. Die Annahme an Kindesstatt kann nur demjenigen zu Theil werden, den man in seiner Minderjährigkeit wenigstens sechs Jahre lang unterstützt und ununterbrochen gepflegt hat[1], oder demjenigen, der dem Anwünschenden das Leben gerettet hat, sei es in einem Streit oder in Feuers- und Wassersnoth.

In dem Fall der Lebensrettung genügt es, wenn der Anwünschende volljährig, sodann älter als der Angewünschte ist, keine ehelichen Nachkommen hat und, sofern er verheirathet ist, sein Ehegatte einwilligt.

[1] Vgl. LRS. 366 u. f.

345a. Es bedarf ferner zur Anwünschung jener frühern Pflege nicht, wenn eine volljährige Mannsperson ein uneheliches,

vom Vater noch nicht anerkanntes unmündiges Kind einer Frauensperson, die sie heirathet, mit deren Einwilligung, mittelst des Heirathsvertrages[1] anwünscht, wo alsdann auch dieser Vorgang keinen eigenen Förmlichkeiten unterliegt.

[1] LRS. 1387 u. f. — Not.-O. §70.

346. Die Anwünschung hat sonst in keinem Fall vor der Volljährigkeit des Angewünschten statt[1]. Sind dessen beide Eltern, oder nur eins von beiden, noch im Leben, und der Angewünschte hat das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder des lebenden Theils beibringen. Ist er über fünfundzwanzig Jahre alt, so muß er um ihren Rath bitten.

[1] Vgl. LRS. 366 u. f

347. Die Annahme an Kindesstatt gibt dem Angewünschten den Namen des Anwünschenden, dem er seinen eigenen Namen hinzusetzt.

348. Der Angewünschte bleibt in der Familie, welcher er der Geburt nach angehört, und behält hierin alle seine Rechte.

Abs. 2 ist aufgehoben durch § 1 d. Bad. EG. z. R.Stand-.B.Ges. (Ges.-Bl. 1875 S. 355).

349. Ohne die natürliche Verbindlichkeit, in den gesetzlich bestimmten Fällen sich wechselseitig den Unterhalt zu verschaffen, zwischen dem Angewünschten und seinen leiblichen Eltern aufzuheben, tritt zwischen Anwünschenden und Angewünschten die gleiche Verbindlichkeit[1] ein.

[1] LRS. 203, 207.

350. Der Angewünschte erwirbt keine Erbrechte auf das Vermögen der Blutsfreunde des Anwünschers, aber auf dessen eigenen Nachlaß hat er mit einem ehelich gezeugten Kind durchaus gleiche Rechte[1], wenn derselbe eheliche, nach der Anwünschung geborene Kinder zurückließe.

[1] LRS. 745 u. f. (Erbrecht), 913 u. f. (Pflichttheil), 960 u. f. (Widerruf von Schenkungen).

351. Stirbt der Angewünschte ohne eheliche Abkömmlinge, so fällt alles, was ihm von dem Anwünscher geschenkt oder vermacht ward, insofern es bei dem Absterben des ersteren noch wirklich vorhanden ist, auf den letzteren oder seine Nachkommen zurück[1], jedoch mit der Verpflichtung des Beitrags zur Tilgung der Schulden und unbeschadet der Rechte eines Dritten.

Das übrige Vermögen des Angewünschten fällt auf seine leibliche Verwandten, und diese schließen allemal selbst in den

oben angeführten Gegenständen alle Erben des Anwünschers aus, die nicht dessen Abkömmlinge sind.

[1] Sonstige Rückhaltsrechte: LRS. 747, 766, 951.

352. Stirbt noch bei Lebzeiten des Anwünschers, aber nach dem Tode des Angewünschten, auch die Nachkommenschaft des letzteren aus, so erbt auch alsdann der Anwünscher, was er geschenkt hatte; dieses Recht soll gleichwohl seiner Person allein anhangen und auf seine Erben, selbst in absteigender Linie, nicht übergehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Form der Anwünschung.

353. Der Anwünscher und der Anzuwünschende müssen sich vor dem ordentlichen Richter[1] des Anwünschers stellen, um über ihre wechselseitige Einwilligung eine Urkunde zu errichten.

[1] Amtsrichter § 1 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 5) § 59 R.Pol.=O.

354. (Mitwirkung des Kronanwalts) außer Kraft nach § 25 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 11).

355. Das Gericht, in ordentlicher Sitzung, prüft nach eingezogener zweckmäßiger Erkundigung:

1) ob alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind;

2) ob die Person, welche anwünschen will, einen guten Ruf hat.

Verfahren: § 8 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 8) § 59 R.Pol.=O.

356. Es erkennt hierauf, ohne irgend eine Form von gerichtlichem Verfahren und ohne Entscheidungsgründe auszudrücken [nach Vernehmung des Kronanwalts][1]:

„Die Anwünschung hat statt, oder: sie hat nicht statt".

[1] Fällt weg, s. zu LRS. 354.

357. In einem Monat nach der Gerichtsentscheidung wird dieses Urtheil der nächsten Obergerichtsbehörde[1] auf Betreiben derjenigen Partei vorgelegt, welche es zuerst verlangt.

Diese hat bei ihrem Verfahren die gleiche Form zu beobachten und erkennt, ohne Entscheidungsgründe auszudrücken:

„Das Erkenntniß ist bestätigt, oder: das Erkenntniß „ist geändert, und folglich: die Anwünschung hat statt, „oder sie hat nicht statt."

[1] Landgericht: § 8b R.Pol.=Ges. (Anh. S. 8).

358. Jedes Erkenntniß des Obergerichts, wodurch eine Anwünschung angenommen wird, soll öffentlich verkündigt und angeschlagen werden. Die Bestimmung der Orte und die

Anzahl der Anschläge bleibt dem Ermessen dieser Gerichtsbehörde überlassen.

Vgl. RCPO. § 187 (Oeffentliche Zustellung).

359. In den nächsten drei Monaten nach Verkündigung des Erkenntnisses soll auf Ansuchen des einen oder des anderen Theils die Anwünschung an dem Ort, wo der Anwünscher seinen Wohnsitz hat, den Büchern des bürgerlichen Standes eingetragen werden.

Diese Einschreibung geschieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des von der Oberbehörde erlassenen Erkenntnisses, und die Anwünschung bleibt wirkungslos, wenn sie nicht in dieser Frist den Büchern eingetragen worden ist.

360. Stirbt der Anwünscher, nachdem die Urkunde, woraus sich sein Wille ergibt, den Anwünschungsvertrag zu schließen, von dem Richter aufgenommen, und vor die Gerichtsbehörden gebracht worden, aber ehe diese hierüber entscheidend erkannt haben, so soll das Verfahren dennoch fortgesetzt, und auf geeignete Fälle die Anwünschung zugelassen werden.

Hielten dessen Erben die Anwünschung jedoch für unzulässig, so bleibt ihnen unbenommen, [dem Kronanwalt[1]] eine Denkschrift mit ihren Anmerkungen darüber einzuhändigen.

[1] Dessen Mitwirkung fällt weg: s. zu LRS. 354.

Zweites Kapitel.

Von der Pflegvaterschaft.[1]

361. Wer das fünfzigste Jahr zurückgelegt hat, ohne eheliche Nachkommen ist und einen gesetzlichen Rechtstitel wünscht, wodurch er einen Minderjährigen sich ergeben machen will, kann ihm Pflegvater (Pflegmutter) werden, wenn er hiezu die Einwilligung der Eltern des Kindes, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder in deren Ermanglung die Beistimmung eines Familienraths[2], oder endlich, wenn das Kind keine bekannten Blutsfreunde hätte, jene der Verwalter des Waisenhauses, worin es aufgenommen worden, oder des Gemeinderaths seines Wohnorts erhalten hat.

[1] Anwünschung: LRS. 343 u. f. — [2] Vgl. LRS. 405 u. Zus.

362. Ehegatten können ohne gemeinschaftliche Bewilligung nicht Pflegeeltern eines Kindes werden.

Vgl. LRS. 344 (Anwünschung).

363. Der Bezirksrichter[1], unter welchem das Kind seinen Wohnsitz hat, führt ein Protokoll über das auf die

Pflegvaterschaft sich beziehende Gesuch und über die gegebene Einwilligung.

[1] Amtsrichter, § 1 R.Pol.-G. (Anh. S. 5), § 59 R.Pol.-O.

364. Nur zum Vortheil solcher Kinder, die noch keine fünfzehn Jahre alt sind, kann dieser Pflegverband statt haben.

Er führt, unbeschadet jeder besonderen Uebereinkunft[1], die Verbindlichkeit mit sich, das Pflegekind zu ernähren[2], zu erziehen und in Stand zu setzen, daß es einst seinen Lebensunterhalt erwerben könne.

[1] LRS. 1134. — [2] LRS. 203 u. f.

365. Hat das Pflegekind einiges Vermögen, das zuvor unter Vormundschaft war, so geht die Verwaltung seines Vermögens ebenso, wie die Obsorge über seine Person, auf den Pflegvater über[1], der jedoch die Erziehungskosten den Einkünften des Pflegkindes nicht aufrechnen darf.

[1] Rechnungslegung, Gegenvormund, LRS. 370 u. f., vgl. auch LRS. 450 u. f.

366. Wenn der Pflegvater nach umgelaufenen fünf Jahren, von übernommener Pflege an, in der Besorgniß, sein Tod möchte ihn übereilen, ehe das Pflegkind volljährig wird, durch eine letzte Willensverordnung es an Kindesstatt annimmt[1], so soll diese Verfügung gültig sein, vorausgesetzt, daß der Pflegvater keine eheliche Kinder zurückläßt.

[1] Vgl. LRS. 343 u. f.

367. Stirbt der Pflegvater vor diesen fünf Jahren oder nach denselben, ohne sein Pflegkind an Kindesstatt angenommen zu haben, so soll diesem, so lang es minderjährig ist, der Lebensunterhalt verschafft werden; der Betrag und die Art desselben wird da, wo nicht schon eine förmliche Uebereinkunft unter den gegenseitigen Stellvertretern des Pflegvaters und des Pflegkindes darüber besteht, gütlich oder rechtlich bestimmt.[1]

[1] LRS. 208 u. f.

368. Will der Pflegvater sein Pflegkind, nachdem es volljährig geworden, an Kindesstatt annehmen, und letzteres gibt hiezu seine Einwilligung, so wird nach den zuvor bestimmten Formen[1] zur Anwünschung geschritten, welche alsdann ihre volle Wirkung hat.

[1] LRS. 343 u. f. mit Zus.

369. Bleiben in den ersten drei Monaten nach der Volljährigkeit des Pflegkindes die Vorstellungen, die es seinem

Pflegvater gemacht hat, um von ihm an Kindesstatt angenommen zu werden, ohne Erfolg, und ist das Pflegkind nicht im Stande, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben, so kann der Pflegvater verurtheilt werden, das Pflegkind wegen etwaiger Unfähigkeit zur Erwerbung seines Unterhalts zu entschädigen.[1]

Diese Entschädigung besteht in einer Unterstützung zum Anfang eines Gewerbs, wenn eine Uebereinkunft nicht diesen Fall zum Voraus bestimmt hat.

[1] LRS. 1146 u. f.

370. In jedem Fall ist der Pflegvater, der das Vermögen seines Mündels verwaltet hat, darüber Rechnung[1] abzulegen verbunden.

[1] LRS. 469 u. f. mit Zus.

370a. Auch ist er wegen der Gegenvormundschaft[1] und sonst den gleichen Verbindlichkeiten[2] wie andere Pfleger unterworfen.

[1] LRS. 420 u. f. — [2] LRS. 450 u. f. (Verwaltung), 2121 (Pfandrecht).

Neunter Titel.

Von der elterlichen Gewalt.

371. Ein Kind, welches Alters es sei, ist seinen Eltern Ehrfurcht[1] und Gehorsam schuldig[2].

[1] Vgl. § 29 R.Stand.-B.G., bei LRS. 144, (Einwilligung z. Ehe), 346 (Anwünschg), — [2] Nichtigkeit entgegenges. Verträge: LRS. 1388.

372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit[1] oder Gewaltsentlassung[2].

[1] LRS. 488. — [2] LRS. 476 u. f. — Fernere Beendigungsgründe: LRS. 267, 302 (Ehescheidung), vgl. außerdem Art 14 des Bad. EG. z. R.St-G.B. (Ges-Bl. 1871 S. 431) in der Fassung nach § 3 d. Bad. EG. z. R.Stand.-B.Ges.:

Die Verurtheilung eines Elterntheils wegen Verübung einer der in den §§ 173—183 RSt.G.-B. bezeichneten strafbaren Handlungen in Bezug auf ein eigenes Kind hat das Erlöschen der dem Verurtheilten durch die LRS. 371—374 und 384 eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und Güter des Kindes von Rechtswegen zur Folge — und Gesetz vom 4. Mai 1886 über die Zwangserziehung (Ges.-Bl. S 225)

373. Während der Ehe übt der Vater allein diese Gewalt aus.

374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters nicht verlassen, außer nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr, und allein um Kriegsdienst zu nehmen.

375–383. (Einsperrungsrecht des Vaters): Aufgehoben durch Art. 2 d. Bad. EG. z. R.St.G.-B. (GesBl. 1871 S. 431).

384. [1] Während der Ehe hat der Vater, und nach aufgelöster Ehe der Ueberlebende von beiden Eltern die Nutznießung[2] an dem Vermögen ihrer Kinder, bis sie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben oder bis zur Gewaltsentlassung[3], wenn diese früher erfolgt[4].

[1] Geändert durch § VIII Z. 3 des I. Einf.-Ed. (S. 2) Vgl. ferner Justizministerialverordnung vom 9. März 1819 (Reg.-B. Nr. 10).
Wir erklären, um allen Zweifel zu heben, andurch authentisch: dass diese elterliche Nutzniessung, ungeachtet des etwa erfolgenden früheren Todes eines Kindes, so lang dauern solle, als der Satz 620 vorschreibt, nämlich so lang, bis das Kind, wenn es noch lebte, sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat.

[2] Ohne Pflicht der Sicherheitsleistung: LRS. 601. — [3] LRS. 476 u. f. — [4] Vgl. außerdem LRS. 730 (Kinder e. Erbunwürdigen), Art. 14 d. Bad. EG. z. R.St.G.-B. (bei LRS. 372), LRS. 386, 387.

384a. Dieses Endziel der Nutznießung versteht sich jedoch ohnbeschadet desjenigen Theils, der dem Ueberlebenden kraft der Ehegesetze[1] oder der letzten Willensverfügungen[2] des erst Verstorbenen gesetzmäßig zukommen mag.

[1] LRS. 738a, 745a (Gesetzl. G. Gemeinsch.), 1519a (Voraus), 1535a (Nichtgemeinsch.), 1539a (Verm. Abs.), 1570a, 1570b (bewidm. Ehe). — [2] Vgl. LRS. 1094.

385. Die mit dieser Nutznießung verbundenen Lasten sind:
1) diejenigen, wozu jeder Nutznießer verbunden ist[1];
2) Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder nach ihrem Vermögen[2];
3) Zahlung der Rückstände[3] und der Zinsen der Kapitalien;
4) Bezahlung der Krankheits- und Begräbnißkosten.

[1] LRS. 600 u. f. — [2] LRS. 203 u. f. — [3] Urtext: arrérages (Renten, Rentenzieler).

386. Derjenige von beiden Eltern, zu dessen Nachtheil eine Ehescheidung erkannt worden[1], bleibt von dieser Nutznießung ausgeschlossen; sie hört ebenfalls bei einer Mutter auf, die zu einer neuen Ehe schreitet[2].

[1] LRS. 229 u. f. — [2] Vgl. LRS. 395.

387. Sie soll sich auf dasjenige Vermögen nicht erstrecken, welches die Kinder durch abgesondert treibende Arbeit und Kunstfleiß erwerben mögen, auch nicht auf das, was unter

der ausdrücklichen Bedingung, daß die Eltern keine Nutznießung daran haben sollen, den Kindern geschenkt oder vermacht worden ist.

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewaltsentlassung.

Erstes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

388. Minderjährig ist jeder, ohne Unterschied des Geschlechts, der das Alter von einundzwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat.

Vgl. Reichsgesetz v. 17. Februar 1875 über das Alter der Großjährigkeit (bei LRS. 488) und VI. Konst.-Ed. § 27 (Anh. S. 4). Eidesfähigkeit 358 Z. 1 RCPO.; Ehemündigkeit § 28 u. f. d. R.-Stand.B.-G. (bei LRS. 144); Fähigkeit zu testieren LRS. 904, z. Abschluß von Verträgen LRSS. 1124 u. f, 1305, 1314. — Prozeßfähigkeit § 50 u. f. RCPO.

Zweites Kapitel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Eltern.

389. Der Vater ist, während der Ehe, Verwalter alles Vermögens, welches seinen minderjährigen Kindern zugehört, selbst des freieigenen[1].

Von dem Vermögen, wovon er den Genuß nicht hat, ist er über Hauptstock und Einkünfte zugleich, und von dem Vermögen, woran das Gesetz ihm eine Nutznießung gibt, über den Hauptstock allein Rechenschaft zu geben verbunden.[2]

[1] Vgl. LRS. 384, 387 mit Zus. — [2] § 58 Z. 2 d. R.Pol.-O. bestimmt:

Wenn während der Ehe der Eltern das Vermögen der Kinder durch üble Verwaltung (LRS. 389) gefährdet wird, so befinden die Amtsgerichte (Familienrath) über das nach LRS. 444 erforderliche Einschreiten.

390. Wird die Ehe durch den natürlichen [oder bürgerlichen[1]] Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so fällt die Vormundschaft über die minderjährigen, nicht gewaltsentlassenen Kinder dem überlebenden Ehegatten, kraft Gesetzes zu[2].

[1] Aufgehoben: s. bei LRS. 22. — [2] Beginn der Verwaltung: § 21 R.Pol.-Ges. (Anh. S. 11). Verfahren des Amtsgerichts: § 68 R.Pol.-O.

391. Der Vater[1] kann gleichwohl der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besonderen Vormundschaftsbeistand zuordnen, ohne dessen Gutachten sie keine auf die Vormundschaft sich beziehende Rechtshandlung vornehmen darf.

Bestimmt der Vater die Handlungen, für welche der Beistand ernannt sein soll, so ist die Vormünderin befugt, die übrigen ohne dessen Mitwirkung vorzunehmen.

[1] Recht des unehelichen Vaters: LRS. 393a.

392. Diese Ernennung eines Vormundschaftsbeistands kann nur auf eine der folgenden Arten geschehen:

1) durch eine letzte Willensverordnung[1];
2) durch eine vor [dem Ortsvorsteher und seinem Gerichtsschreiber[2]] oder vor Staatsschreibern geschehene Erklärung.

[1] LRS. 969 u. f. — [2] Geändert: zu Protokoll des Amtsgerichts. § 67 R.Pol.=O.

393. Ist die Frau bei dem Tod ihres Mannes schwanger, so soll der Leibesfrucht von dem Familienrath ein Pfleger ernannt werden[1].

Mit der Geburt des Kindes wird die Mutter dessen Vormünderin, und jener Pfleger ist alsdann kraft Gesetzes sein Gegenvormund.

[1] Durchs Amtsgericht § 2 Ziff. 2 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 6) § 68 Z. 6 R.Pol.=O.

393a. Bei unehelichen Kindern, die eine bekannte Mutter[1] haben, ist diese die Vormünderin; hat jedoch der Vater das Kind gültig anerkannt[2], so kann er das im Satz 391 bestimmte Recht üben; [wo keine bekannte Mutter vorhanden, oder diese verstorben ist, liegt dem Kronanwalt des Bezirksgerichts die Betreibung der Bevormundung ob.[3]]

[1] LRS. 341. — [2] LRS. 334 u. f. — [3] Aufgehoben: § 25 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 11), vgl. dagegen § 17 dieses Gesetzes.

394. Die Mutter ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen; jedoch muß sie, wenn sie die Vormundschaft ablehnt, die ihr anhängigen Pflichten so lang erfüllen, bis sie die Ernennung eines Vormunds erwirkt hat.

Vgl. LRS. 421.

395. Will die Mutter, welche die Vormundschaft führt, sich wieder verehelichen, so muß sie, ehe noch die Ehe geschlossen wird, einen Familienrath[1] zusammenberufen lassen, und dieser entscheidet, ob ihr ferner die Vormundschaft anvertraut bleiben soll.

Unterläßt sie dieses, so verliert sie kraft Gesetzes die Vormundschaft, und ihr neuer Ehemann ist für alle Folgen ihrer widerrechtlichen Fortführung als Sammtschuldner[2] verantwortlich.

[1] LRS. 405 u. Zus., vgl. § 68 Z. 2 R.Pol.=O. — [2] LRS. 1200 u. f.

396. Ueberläßt ein ordentlich zusammenberufener Familienrath[1] die Vormundschaft der Mutter, so muß er ihr nothwendig den zweiten Ehegatten als Mitvormund beiordnen. Dieser wird mit seiner Ehegattin für die Verwaltung, insoweit sie nach der Heirath geführt wird, als Sammtschuldner verantwortlich.

[1] LRS. 405 u. Zus. R.Pol.=O. § 68 Z. 2.

Zweiter Abschnitt.

Von der elterlich verordneten Vormundschaft.

397. Das Recht, einen Vormund zu wählen, und zwar aus Fremden oder aus Verwandten, gehört nur dem Längstlebenden von beiden Eltern.[1]

[1] Bestätigung durchs Amtsgericht erforderlich: § 18 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 10).

398. Dieses Recht kann nur nach den im 392sten Satz vorgeschriebenen Formen und unter den folgenden Ausnahmen und Einschränkungen ausgeübt werden.

398a. Niemals kann weder von den Eltern, noch von dem Familienrath, der Vormund eines Minderjährigen unter aufschiebenden Bedingungen[1] ernannt werden.

[1] LRS. 1181 u. f.

399. Eine Mutter in zweiter Ehe, welcher die Vormundschaft über ihre Kinder aus der ersten Ehe nicht gelassen worden ist[1], kann ihnen keinen Vormund ernennen.

LRS. 395.

400. Hat die Mutter, welcher in zweiter Ehe die Vormundschaft gelassen wurde, ihren Kindern aus erster Ehe einen Vormund ernannt, so gilt diese Auswahl nur mit Bestätigung des Familienraths.[1]

[1] LRS. 405 u. Zus.

401. Der Vormund, welchen Eltern ernennen, ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen, wenn er nicht sonst schon in die Klasse derjenigen Personen gehört, denen, in Ermanglung einer solchen Ernennung, der Familienrath sie hätte auftragen können,[1] oder besondere Verpflichtungsgründe bei ihm eintreten.

[1] LRS. 427 u. f.

Dritter Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Ahnherrn.

402. Hat der längstlebende Elterntheil dem Minderjährigen keinen Vormund ernannt, so gebührt die Vormundschaft kraft Gesetzes[1] dem väterlichen Großvater, bei dessen Abgang dem mütterlichen Großvater, und so weiter aufwärts, dergestalt, daß der väterliche dem mütterlichen Ahnherrn desselben Grads immer vorgezogen wird.

[1] Jedoch ist Bestätigung durchs Amtsgericht erforderlich § 18 R.Pol.=G. (Anh. S. 10).

403. Treffen in Ermanglung des väterlichen und mütterlichen Großvaters des Minderjährigen zwei Ahnherren eines höhern Grads zusammen, die beide zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, so soll die Vormundschaft kraft Gesetzes auf den väterlichen Großvater des Vaters des Minderjährigen fallen.

404. Treffen in gleicher Weise zwei Urgroßväter der mütterlichen Linie zusammen, so geschieht die Auswahl von dem Familienrath[1], jedoch nur aus einem dieser beiden Ahnherren.

[1] LRS. 405 u. Zus.

Vierter Abschnitt.

Von Vormundschaften aus Auftrag des Familienraths.

405. Die Ernennung eines Vormunds geschieht durch einen Familienrath[1], so oft ein minderjähriges, nichts gewaltsentlassenes Kind weder Vater noch Mutter[2], noch einen vom Vater oder Mutter ernannten Vormund[3], noch Ahnherrn[4] im Leben hat; deßgleichen, wenn der Vormund, der zu einer dieser Klassen gehört, sich in einem Fall der unten verordneten Ausschließungen befindet[5] oder rechtmäßig entschuldigt ist[6].

[1] Die Bestimmungen über den Familienrath sind jetzt in den §§ 2 Ziff. 2, 5a, 5b, 11 u. f. des Rechtspolizeigesetzes (Anh. S. 6) enthalten. Hiedurch sind die LRS. 406—416 ersetzt. — [2] LRSS. 390, 393a. — [3] LRS. 397. — [4] LRS. 402. — [5] LRS. 442 u. f. [6] LRS. 427 u. f.

406–416. S. Zus. 1 zu LRS. 405.

417. Besitzt der Minderjährige, der im Lande wohnt, Güter im Auslande, oder umgekehrt, so wird die besondere Verwaltung über diese Güter einem Nebenvormund[1] anvertraut.

[1] Ernennung durchs Amtsgericht § 68 Ziff. 6 RPolO.

In diesem Fall sind der Vormund und Nebenvormund von einander unabhängig. Sie haben einander für ihre gegenseitige Verwaltung nicht zu haften.

418. Der Vormund[1] handelt und verwaltet in seiner Eigenschaft von dem Tag an, da er ernannt wurde, wenn die Ernennung in seiner Gegenwart geschieht; außerdem von dem Tag an, da ihm seine Ernennung bekannt gemacht worden ist.

[1] Der ernannte Vormund: wegen der gesetzlichen und elterlich verordnete s. § 21 R.Pol.-G. (Anh. S. 11).

419. Die Vormundschaft ist ein persönliches Amt und geht auf Erben des Vormunds nicht über. Diese sind nur für die Verwaltung ihres Erblassers verantwortlich, und müssen, wenn sie großjährig sind, die Verwaltung als Geschäftsführer[1] fortsetzen, bis ein neuer Vormund ernannt ist.[2]

[1] LRS. 1372 u. f. — [2] Vgl. LRS. 2010 (Auftragsvertrag).

Fünfter Abschnitt.

Von dem Gegenvormund.

420. Bei jeder Vormundschaft soll ein von dem Familienrath[1] ernannter Gegenvormund sein.

Seine Amtspflicht ist, für den Vortheil des Minderjährigen zu sorgen, wenn dieser gegen jenen des Vormunds anstößt.

[1] Vgl. LRS. 405 u. Zus. und § 68 Ziff. 6 R.Pol.-O.

420a. Ist der Hauptvormund Glied einer anderen Kirche, als zu welcher das Kind erzogen werden soll, so muß der Gegenvormund nothwendig aus Gliedern jener Kirche genommen werden, zu welcher das Kind erzogen werden soll, und hat dieser alsdann die Obsorge über dessen kirchliche Erziehung[1] besonders auf sich.

[1] Gesetz vom 9. Oktober 1860 (Anh. S. 25).

420b. Wo mehrere Mündlinge unter einem Vormund stehen, und Fälle sich begeben, in welchen eine getrennte Betheiligung stattfindet, z. E. bei Erbverzeichnissen, da tritt nicht der Gegenvormund, sondern ein für jeden Mündling zu bestellender Unterpfleger[1] in das Mittel.

[1] Ernennung durchs Amtsgericht: § 68 Ziff. 6 R.Pol.-O.

421. Wo das vormundschaftliche Amt einer Person kraft des I., II. und III. Abschnitts des gegenwärtigen Kapitels zufällt, da soll dieser Vormund, ehe er noch seine Verrichtungen antritt, zur Ernennung eines Gegenvormunds einen [nach Vorschrift des IV. Abschnitts gebildeten Familienrath[1]] zusammenberufen lassen.

Hat er, vor Erfüllung dieser Förmlichkeit, in die Verwaltung sich eingemischt, so kann ihm der Familienrath, [der auf Ansuchen der Verwandten, der Gläubiger oder anderer Betheiligten oder Amtshalber von dem Ortsvorsteher zusammenberufen worden[1]], sobald seinerseits eine Gefährde untergelaufen ist, die Vormundschaft entziehen, mit Vorbehalt der dem Minderjährigen gebührenden Schadloshaltung.[2]

[1] Vgl. LRS. 405 u. Zus. — [2] LRS. 1149 u. f.

422. Bei den übrigen Vormundschaften soll die Ernennung des Gegenvormunds unmittelbar nach der Ernennung des Hauptvormunds geschehen.

423. In keinem Fall soll der Vormund bei der Ernennung des Gegenvormunds mitstimmen; wo nicht vollbürtige Brüder vorhanden sind, soll er aus derjenigen von beiden Linien genommen werden, wozu der Hauptvormund nicht gehört.

424. Der Gegenvormund tritt nicht kraft Gesetzes in die ledig gewordene oder durch Abwesenheit verlassene Stelle des Vormunds, sondern er muß in diesem Fall auf Ernennung eines neuen Vormunds antragen[1], widrigenfalls er dem Minderjährigen für allen etwaigen Schaden zu haften hat.

[1] LRS. 446 u. f.

425. Die Amtsverrichtungen des Gegenvormunds endigen sich zu gleicher Zeit mit der Vormundschaft.[1]

[1] LRS. 476 u. f. (Gewaltsentlassung), 488 (Volljährigkeit), 512 (Aufhebung der Entmündigung).

425a. Stirbt der Gegenvormund oder tritt ab, so muß nach dem Satz 421 und 422 wieder für dessen Ersetzung gesorgt werden.

Vgl. § 68 RPolO.

426. Die in dem VI.[1] und VII.[2] folgenden Abschnitt enthaltenen Verfügungen sind auf die Gegenvormünder ebenfalls anwendbar.

Der Vormund darf jedoch auf Absetzung des Gegenvormunds nicht antragen, noch in den darüber vorgehenden Familienversammlungen[3] stimmen.

[1] LRS. 427 u. f. — [2] LRS. 442 u. f. — [3] LRS. 405 u. Zus.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien.[1]

427.[2] Befreit von der Vormundschaftsübernahme sind:

1) die Mitglieder der obersten Staatsbehörden;
2) die Vorstände und Mitglieder des Oberlandesgerichts;

3) die Staats- und Provinzeinnehmer;
4) die Vorsteher der mittleren Staatsbehörden und die Oberbeamten;
5) alle Staatsbürger, welche außer der Provinz, in welcher die Vormundschaft angeordnet wird, ein öffentliches Amt versehen.

[1] Ueber die Befreiungsgesuche entscheidet das Amtsgericht (Familienrath): § 69 R.Pol.-O. — [2] Neue Fassung: § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.Ges.

428. Ebenso sind von der Vormundschaft frei:

die dienstleistenden Militärpersonen und alle anderen Staatsbürger, welche außer dem Staatsgebiet einen Staatsauftrag vollziehen.

Vgl. § 41 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.Ges.-Bl. S. 45).

Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

429. Ist die Sendung uneingestanden und unbeurkundet, so soll die Befreiung nicht eher zuerkannt werden, bis ein Zeugniß des Ministers, in dessen Geschäftskreis der zur Befreiung angeführte Auftrag gehört, vorgelegt ist.

430. Staatsbürger, welche hiernach frei wären und dennoch eine Vormundschaft übernommen haben, können sich solcher aus jener Ursache nicht wieder entledigen lassen.

431. Diejenigen hingegen, welche jene Verrichtungen, Dienste oder Aufträge erst nach Uebernahme und Führung der Vormundschaft erhielten, können, wenn sie diese nicht behalten wollen, binnen Monatsfrist einen Familienrath[1] zusammenberufen lassen, um einen anderen Vormund an ihre Stelle zu ernennen.

Wenn nach Endigung jener Verrichtungen, Dienste oder Sendungen der neue Vormund seine Entlassung, oder der vorige die Wiedererlangung der Vormundschaft begehrt, so kann sie diesem von dem Familienrath[2] wieder aufgetragen werden.

[1] LRS. 405 u. Zus.

432. Kein Staatsbürger, der nicht verwandt oder verschwägert ist, kann gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen, so lang noch in dem Umfang von acht Stunden

sich Verwandte oder Verschwägerte finden, welche im Stand sind, sie zu führen.

433. Wer fünfundsechzig volle Jahre hat, kann sich weigern, Vormund zu werden. Wer vor diesem Alter ernannt wurde, kann, wenn er siebenzig Jahre alt geworden ist, sich von der Vormundschaft lossprechen lassen.

434. Jeder, der erweislich mit einer schweren Gebrechlichkeit behaftet ist, bleibt von der Uebernahme einer Vormundschaft frei.

Er kann sich auch davon lossprechen lassen, wenn ihm eine solche Gebrechlichkeit erst nach seiner Ernennung zustößt.

435. Zwei Vormundschaften geben jedem das Recht, eine dritte auszuschlagen. Ein Ehegatte oder Vater, der schon mit einer Vormundschaft beladen ist, hat nicht nöthig, eine zweite zu übernehmen, außer über seine Kinder.

436. Wer fünf eheliche Kinder hat, ist von jeder Vormundschaft, außer jener über seine Kinder, frei. Kinder, welche im wirklichen Dienst in den Kriegsheeren des Staats gestorben sind, werden für diese Befreiung mitgezählt.

Andere verstorbene Kinder werden nur alsdann mit eingerechnet, wenn sie Kinder zurückgelassen haben, und diese noch leben.

437. Kinder, die dem Vormund erst während der Vormundschaft geboren werden, berechtigen ihn nicht, solche niederzulegen.

438. Ist ein ernannter Vormund bei der Berathschlagung zugegen, die ihm die Vormundschaft aufträgt, so muß er auf der Stelle, bei Verlust jeder weiteren Gegenvorstellung, seine Entschuldigungsgründe vorbringen, über welche alsdann der Familienrath[1] einen Schluß faßt.

[1] LRS. 405 u. Zus.

439. War der ernannte Vormund bei der Berathschlagung, die ihm die Vormundschaft aufgetragen hat, nicht zugegen, so kann er einen Familienrath[1] zusammenberufen lassen, um über seine Entschuldigungsgründe einen Schluß zu fassen.

Die hierzu nöthigen Schritte müssen in drei Tagen nach der ihm geschehenen Bekanntmachung seiner Ernennung, geschehen. Für jede sechs Stunden, welche sein Wohnsitz von dem Ort der zugedachten Vormundschaft entfernt ist, wird diese Frist um einen Tag verlängert. Nach Umlauf derselben wird er ferner nicht gehört.

[1] LRS. 405 u. Zus.

440. [Werden seine Entschuldigungsgründe verworfen, so steht es ihm frei, deren Anerkenntnis gerichtlich zu suchen er ist aber gehalten, während des Streits die Verwaltung fürsorglich zu führen.]

Die Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen gehen ans Landgericht: § 23, 24 R.Pol.-Ges. (Anh. S. 11).

441. Wird er alsdann von der Vormundschaft freigesprochen, so können diejenigen, welche seine Entschuldigungsgründe verworfen haben, in die Gerichtskosten verurtheilt werden.

Verliert er, so wird er selbst in diese Kosten verurtheilt.]

Vergl. jetzt § 8 a R.Pol.-G. (Anh. S. 8).

Siebenter Abschnitt.

Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, auch der Ausschließung und Absetzung von derselben.

442. Vormünder können nicht sein und ebensowenig Mitglieder eines Familienraths:

1) Minderjährige[1], Vater und Mutter[2] jedoch ausgenommen;
2) Jene, welche mundtodt[3] sind;
3) Weibspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der Großmütter;
4) Alle diejenigen, die oder deren Eltern mit dem Minderjährigen einen Rechtsstreit haben, wodurch der Familienstand dieses Minderjährigen, sein Vermögen oder ein ansehnlicher Theil desselben betroffen wird.

[1] LRS. 388.— [2] LRS. 390. — [3] LRS. 489 u. f.

443. Aufgehoben: Art. 2 I des Bad. EG. z. R.St.G.B. Vgl. jetz § 34 R.St.G.B.:

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit:

6. Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, dass es sich um Verwandte absteigender Linie handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

444. Ausgeschlossen von der Vormundschaft sind ebenfalls, und können auch, wenn sie schon angestellt sind, abgeschafft werden:

1) Leute von kundbar schlechter Aufführung;
2) diejenigen, deren Unfähigkeit oder Untreue aus ihrer Verwaltung hervorgeht.

445. Wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder abgeschafft worden ist, kann kein Mitglied eines Familienraths sein.

Vgl. § 11 Abs. 2 R.Pol.-Ges. (Anh. S. 9).

446. [So oft die Anschaffung eines Vormundes statt hat, soll sie von dem Familienrath erkannt werden, der auf Ansuchen des Gegenvormunds oder von dem Ortsvorsteher zusammenberufen wird.

Dieser kann solche Zusammenberufung nicht verweigern, sobald sie von einem oder mehreren Verwandten und Verschwägerten des Minderjährigen, die zu ihm Geschwisterkinder oder näher verwandt sind, förmlich nachgesucht wird.]

Vergl. jetzt § 17 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 10), § 78 R.Pol.=O.

447. Jeder Beschluß des Familienraths, in welchem die Ausschließung oder Abschaffung des Vormunds erkannt wird, soll die Beweggründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, ohne vorher den Vormund gehört oder vorgefordert zu haben.

448. Ist der Vormund mit dem Schluß einverstanden, so soll hiervon Erwähnung geschehen, und der neue Vormund sogleich sein Amt antreten.

[Widerspricht er hingegen, so hat der Gegenvormund auf Bestätigung des gefaßten Beschlusses bei dem ordentlichen Gericht anzurufen, und dieses erkennt hierüber mit Vorbehalt der Berufung.

Auch der Vormund, der ausgeschlossen oder abgeschafft worden, kann, um sich durch Urtheil und Recht bei der Vormundschaft zu erhalten, den Gegenvormund vor Gericht ziehen.]

Wegen Abs. 2 und 3 vgl. jetzt § 24 R.Pol.=G. (Anh. S. 11).

449. [Die Verwandten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der Familienrath zusammenberufen worden war, können in dem Rechtsstreit, der als eine eilende Sache behandelt und entschieden werden soll, als Beikläger auftreten.]

Vgl. LRS. 405 u. Zus.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vormunds[1].

450. Der Vormund muß für die Person des Minderjährigen Sorge tragen[2] und in allen bürgerlichen Rechtsgeschäften ihn vertreten.

Er muß dessen Vermögen als guter Hausvater verwalten[3] und für Schaden und Mangel haften[4], der aus einer üblen Verwaltung entsteht.

Er kann keine Güter des Minderjährigen kaufen[5], auch kann er keine pachten, wozu der Familienrath[6] den Gegenvormund nicht ermächtigt hat, mit ihm den Pachtvertrag zu schließen; und überhaupt kein Recht oder keine Forderung wider seinen Mündel sich übertragen lassen.

[1] Dienstweisung, für Vormünder: V.=O. vom 9. Juni 1888 (Ges.=Bl. S. 279). — [2] D.W. § 3. LRS. 160 (Ehe). — [3] Beginn der

Verpflichtung: LRS. 418 und Zus. — [4] Pfandrecht des Mündels LRS 2121 Vorzugsrecht im Konkurs; § 54 Ziff. 5 R.Konk.=O. — [5] LRS. 1596. — [6] LRS. 405 u. Zus.

450a. Die Sorge für die Person umfaßt die Gesundheit, geistige und körperliche anständige Erziehung, auch Befähigung für einen bestimmten Lebensberuf.

Religiöse Erziehung: Gesetz vom 9. Oktober 1860 (Anh. S. 25). Vgl. § 73 R.Pol.=O.

451. Der Vormund soll in den nächsten zehn Tagen nach erhaltener Verkündung seiner Ernennung auf Abnahme der Siegel[1] antragen und unmittelbar darauf unter Beiwirkung des Gegenvormunds zur Vermögensverzeichnung[2] des Minderjährigen schreiten.

Ist ihm der Minderjährige etwas schuldig, so muß er dieses bei Verlust seiner Forderung in dem Vermögensverzeichniß angeben. Der betreffende Beamte ist verbunden, zu dieser Angabe ihn aufzufordern und dieser Aufforderung in dem Protokoll zu erwähnen.

[1] Geschieht durch den Notar: § 26 Z 2 und 3 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 12) § 80 u. f. Not.=O. — [2] Vgl. D.W. § 5.

452. In Monatsfrist nach geendigtem Vermögensverzeichniß soll der Vormund mit Beiwirkung des Gegenvormunds[1] nach vorhergegangener ordnungsmäßigen Verkündigung, von welcher in dem Verkaufsprotokoll Erwähnung geschehen muß, alle Fahrniß[2], welche aufzubewahren ihn der Familienrath[3] nicht ermächtigt haben wird, in öffentlicher Versteigerung[4] verkaufen lassen[5].

[1] Dienstw. für Gegenvorm. vom 9 Juni 1888 (Ges.=Bl. S. 285) § 7. — [2] LRS. § 527 u. f. — [3] Amtsgericht: § 2 Ziff. 2, 11 u. f. R.Pol.=Ges. (Anh. S. 5) § 74 R.Pol.=O. — [4] Zuständig sind in Städten über 3000 Einwohnern die Waisenrichter, sonst die Bürgermeister, neben beiden aber auf Antrag der Betheiligten die Notare: § 79 Not.=O. § 46 Dienstw. für Waisenrichter. — [5] Vgl. Dienstweisung f. Vorm. § 5.

453. Die Eltern, solang sie eine gesetzliche Nutznießung an dem Vermögen des Minderjährigen haben[1], sind nicht gehalten, die Fahrniß zu verkaufen, soweit sie solche lieber behalten wollen, um sie im Stück zurückzugeben.

Sie sollen in diesem Fall solche von einem Sachverständigen[2], [der von dem Gegenvormund ernannt wird und vor dem Ortsvorsteher das Gelübde abzulegen hat] nach ihrem wahren Werth auf ihre Kosten abschätzen lassen und in der Folge für jene

Fahrniß, welche sie nicht im Stück zurückliefern können, diesen Anschlag ersetzen.

[1] LRS. 384 u. f. — [2] Die Schätzung geschieht durch die Waisenrichter: § 9 Waisenr.-O.

454. Bei dem Antritt einer jeden Vormundschaft, jene der Eltern ausgenommen, soll der Familienrath[1] nach einem ungefähren Ueberschlag und mit Rücksicht auf den Ertrag des Vermögens die Summe der jährlichen Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seiner Güter bestimmen[2].

Diese Urkunde soll es auch angeben, wenn der Vormund ermächtigt wird, zu seiner Geschäftsführung sich eines oder mehrerer besonderen besoldeten Verwalter unter seiner Verantwortlichkeit[3] zu bedienen.

[1] LRS. 405 u. Zus. § 74 R.Pol.-O. — [2] Dienstw. für Vorm. § 6a. — [3] LRS. 1994.

454a. Aufgehoben durch § 11 R.Pol.-Ges. (Anh. S. 9).

455. Dieser Familienrath[1] soll auch bestimmen, bei welcher Summe der Vormund die Uebererſparniß auf Zins zu legen habe[2]. Diese Anlegung muß alsdann in sechs Monaten wirklich geschehen. Nach Umlauf dieser Frist zahlt der Vormund die Zinsen der versäumten Anlage.

[1] LRS. 405 u. Zus. § 74 R.Pol.-O. — [2] Art der Anlage: § 7 der DW. f. Vorm.

456. Hat der Vormund nicht gesorgt, daß von dem Familienrath die Summe zur verzinslichen Anlage benannt werde, so zahlt er nach der im vorhergehenden Satz bestimmten Frist von jeder nicht angelegten, noch so geringen Summe die Zinsen.

457. Der Vormund (Vater und Mutter nicht ausgenommen) kann ohne Ermächtigung eines Familienraths[1] für den Minderjährigen weder Geld aufnehmen, noch liegende Güter veräußern oder verpfänden[2].

Die Ermächtigung kann nur wegen unvermeidlicher Nothwendigkeit oder augenscheinlichem Nutzen ertheilt werden.

Im ersten Fall soll der Familienrath die Ermächtigung nicht eher ertheilen, als bis er aus einem Rechnungsüberschlag des Vormunds ersehen hat, daß Baarschaft, Fahrniß und die Einkünfte des Minderjährigen unzulänglich sind.

In jedem Fall soll der Familienrath die Güter, welche vor anderen verkauft werden sollen, sowie alle übrigen erforderlichen Bedingungen angeben.

[1] S. Zus. [1] zu LRS. 454; fehlt die Ermächtigung: LRS. 1125 1304 u. f. — [2] LRS. 2126; Bestandgabe von Liegenschaften des Mündels: LRS. 1718 DW. § 6c.

458. Aufgehoben: § 19 Abs. 2 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 10).

459. [1] Der Verkauf soll öffentlich unter Beiwirkung des Gegenvormunds mittelst obrigkeitlicher Versteigerung[2] geschehen. Der Verkauf kann unter Beiwirkung des Gegenvormunds nach vorausgegangener gerichtlicher Abschätzung der Liegenschaften[3] aus freier Hand erfolgen, wenn der Familienrath aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit den Vormund zu dieser Form der Veräußerung ermächtigt.

[1] Neue Fassung: Gesetz vom 26. April 1886 (Ges.=Bl. S. 161). — [2] Zuständig sind die Notare oder, wenn die Betheiligten es beantragen, in Städten über 3000 Einw. die Waisenrichter, an andern Orten die Bürgermeister § 71 Not.=O. — [3] Zuständig sind die Waisenrichter § 9 Waisenr.=O.

460. Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen in dem Satz 457 und 458 vorgeschriebenen Förmlichkeiten fallen da weg, wo auf Begehren eines unabgetheilten Miteigenthümers die Versteigerung durch richterliches Erkenntniß befohlen wird[1].

Auch in diesem Fall muß jedoch die Versteigerung nach der in dem vorhergehenden Satz bestimmten Form geschehen, und fremde Steigerer müssen nothwendig dabei zugelassen werden.

[1] LRS. 827, 1686—88.

461. Eine dem Minderjährigen angefallene Erbschaft kann der Vormund ohne vorhergehende Ermächtigung des Familienraths[1] weder annehmen[2] noch ausschlagen[3]. Die Annahme kann nur mit dem Vorbehalt des Rechtsvortheils des Erbverzeichnisses[4] geschehen.

[1] LRS. 405 u. Zus. § 74 R.Pol.=O. — [2] LRS. 774 u. f. — [3] LRS. 784 u. f. — [4] LRS. 793 u. f. — Vgl. Dienstw. f. Vorm. § 10.

462. Eine im Namen des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft kann, so lang nicht ein Anderer sie angenommen hat, sowohl von dem Vormund mit Ermächtigung des Familienraths, als von dem Minderjährigen nach erlangter Volljährigkeit wieder angetreten werden, jedoch nur in dem Zustand, worin sie zur Zeit der Wiederannahme sich befindet, und ohne die Veräußerungen und andere in der ledigen Erbschaft gesetzlich vorgegangene Veränderungen anfechten zu können.

Vgl. LRS. 790.

463. Schenkungen an Minderjährige kann der Vormund nur mit Ermächtigung des Familienraths[1] annehmen.

Sie haben für den Minderjährigen gleiche Wirkung wie für einen Volljährigen.

[1] LRS. 405 u. Zus. § 74 R.Pol.=O. Vgl. LRSS. 936, 940, 942.

464. Kein Vormund darf ohne Ermächtigung des Familienraths[1] eine Klage auf liegenschaftliche Rechte des Minderjährigen erheben, und ebensowenig einem fremden Anspruch auf dergleichen Güter nachgeben.

[1] LRS. 405 u. Zus. § 74 R.Pol.=O. § 50 R.C.P.=O.

465. Eben diese Ermächtigung bedarf der Vormund, um auf eine Theilung anzutragen; ohne sie aber darf er auf eine Theilungsklage, die wider den Minderjährigen angestellt ist, antworten.

466. Eine Theilung, die gegen einen Minderjährigen volle Wirkungen wie unter Volljährigen haben soll, muß gerichtlich[1] vorgenommen werden. Ihr muß eine Abschätzung vorhergehen, wozu das Gericht, unter welchem die Erbschaft eröffnet ward, die erforderlichen Sachverständigen ernennt.

[Die Sachverständigen legen vor dem Richter das Gelübde ab, daß sie ihren Auftrag mit Redlichkeit und Treue ausrichten wollen, sie schreiten hierauf zur Theilung der Güter und zur Verfertigung der Loose, die in Gegenwart eines Mitglieds des Gerichts oder eines von ihm beauftragten Theilungsschreibers, der auch die Loose auszuliefern hat, gezogen werden.]

Jede andere Theilung ist nur als fürsorglich zu betrachten.

[1] Zuständig sind die Notare § 26 Z. 4 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 12), vorbehaltlich der Nachprüfung durchs Amtsgericht § 2 Z. 6 R.P.=Ges. Verfahren: § 137 u. f. Not.=O.; vgl. LRS. 819 u. f. mit Zus.

467. Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich[1] schließen, als mit Ermächtigung des Familienraths und[2] [auf ein Gutachten dreier Rechtsgelehrten, welche der Kronanwalt des ordentlichen Gerichts ernennt.

Der Vergleich wird nur giltig durch die Bestätigung des ordentlichen Richters nach Vernehmung des Kronanwalts.]

[1] LRS. 2044 u. f. — [2] Geändert: § 19 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 10), § 75 R.Pol.=O.

468. Aufgehoben: Art 2 I des Bad. E.=G. z. R.St.G.B.

Neunter Abschnitt.

Von den Vormundschaftsrechnungen.

469. Jeder Vormund muß über seine Verwaltung am Schluß Rechnung ablegen[1].

[1] Dem Amtsgericht: § 2 Ziff. 3 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 6), D.=W. f. Vorm. § 16.

470. Jeder Vormund, mit Ausnahme des Vaters und der Mutter, kann angehalten werden, auch während der Vor=

mundschaft [zu gewissen, vom Familienrath bestimmten Zeiten] dem Gegenvormund die Rechnungen über seine Verwaltung vorzulegen, jedoch nicht mehr als einmal im Jahr.

Diese Rechnungen über die Verwaltung sollen ohne Kosten auf ungestempeltes Papier gefertigt und ohne Rechtsförmlichkeit vorgelegt werden[1].

[1] Vgl. jetzt § 22 R.Pol.-Ges. (Anh. S. 11), Ueberwachung durchs Amtsgericht: 77 R.Pol.-O.

471. Die Schlußrechnung über die Vormundschaft wird auf Kosten des Minderjährigen abgelegt, sobald er volljährig oder freigelassen wird; der Vormund schießt die Kosten vor.

Alle hinlänglich erwiesene Ausgaben, die einen nützlichen Zweck dabei hatten, gelten dem Vormund in Rechnung.

472. Jeder Vertrag, der zwischen dem Vormund und dem großjährig gewordenen Mündel zu Stande kommen mag, soll ungültig sein[1], wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, die Rechnungsbelege ausgeliefert, und dies alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers erwiesen ist[2].

[1] Vgl. LRS. 2045. — [2] Vgl § 2 Z. 3, § 22 R.Pol.-Ges. (Anh. S. 6).

473. Entsteht über die Rechnung Streit, so soll dieser wie jeder bürgerliche Prozeß behandelt und entschieden werden.

Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen: § 313 u. f. R.C.P.O.

474. Die Summe, welche dem Vormund als Rest zur Last bleibt, muß er von der Zeit an, wo die Rechnung geschlossen worden, unaufgefordert verzinsen.

Der Bevor hingegen, der etwa dem Vormund zu gut kommt, wird nur zinsbar von dem Tage an, da nach geschlossener Rechnung eine Mahnung zur Zahlung erfolgt.

475. Jede Klage eines Minderjährigen wider seinen Vormund über die geführte Vormundschaft wird in zehn Jahren von der Großjährigkeit an verjährt.

Drittes Kapitel.

Von der Gewaltsentlassung.

476. Der Minderjährige wird durch Heirath[1] kraft Gesetzes gewaltsentlassen.

[1] R.Stand.-B.Ges. § 28 (bei LRS 144).

476a. Mannspersonen werden es ferner durch eine, mit elterlicher Bewilligung angefangene, auf eigenes Vermögen oder eigene Gewerbsamkeit gegründete häusliche Niederlassung.

S. LRS. 487 u. Zus.

477. Der unverheirathete Minderjährige, welcher das fünfzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, kann von seinem Vater oder, in Ermanglung des Vaters, von seiner Mutter gewaltsentlassen werden.

Diese Gewaltsentlassung geschieht durch die bloße Erklärung des Vaters oder der Mutter[1] [welche der Ortsvorsteher unter Beiwirkung seines Gerichtsschreibers aufnimmt.

1 Die Erklärung beurkundet das Amtsgericht: § 2 Z. 5 R.Pol.-G. (Anh. S. 6). Verfahren: § 60 R.Pol.-O.

478. Auch der elternlose Minderjährige kann nach erreichtem Alter von achtzehn vollen Jahren, wenn ihn der Familienrath[1] dazu fähig erkennt, freigelassen werden.

Die Gewaltsentlassung entsteht in diesem Fall aus dem Beschluß des Familienraths[2], der sie gestattet [und aus der Erklärung des Ortsvorstehers, als Haupt des Familienraths, in derselben Urkunde, daß der Minderjährige gewaltsentlassen sei.

1 LRS. 405 u. Zus. § 79, 86 u. f. R.Pol.-O. — 2 § 2 Z. 2 R.Pol.-Ges. (Anh. S. 6).

479. Hat der Vormund um die nächstgedachte Gewaltsentlassung des Minderjährigen sich nicht beworben, es würden jedoch von den Verwandten oder Verschwägerten dieses Minderjährigen, die zu ihm Geschwisterkinder oder näher verwandt sind, Einer oder Mehrere ihn fähig achten, gewaltsentlassen zu werden, so können sie den Ortsvorsteher bitten, den Familienrath[1] zusammen zu berufen, damit er hierüber einen Schluß fasse.

Der Ortsvorsteher muß diesem Gesuch willfahren.

LRS. 405 u. Zus.

480. Die Vormundschaftsrechnung[1] wird dem gewaltsentlassenen Minderjährigen im Beisein eines Pflegers[2] abgelegt, den der Familienrath[3] ernennt.

1 LRS. 469 u. f. — 2 Vgl. § 80 R.Pol.-O — 3 LRS. 405 u. Zus.

481. Der gewaltsentlassene Minderjährige schließt Pachtverträge, deren Dauer gleichwohl nicht über 9 Jahre gehen darf[1]; er erhebt seine Einkünfte, stellt darüber Empfangsscheine aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur bloßen Verwaltung gehören[2], ohne aus anderen Gründen sie umstoßen zu können, als aus welchen auch ein Großjähriger es könnte[3].

1 LRS 1718. — 2 Vgl. LRS. 1990 (Auftrag). — 3 LRS. 1305 u. f.

482. Er kann keine Liegenschaftsklage anstellen, noch sich auf eine solche einlassen, noch Kapitalien erheben und darüber Empfangsscheine geben[1], ohne seinen Pfleger, der in diesem

letzten Fall über die Verwendung des erhobenen Kapitals zu wachen hat.

[1] Annahme von Schenkungen LRS. 935; Theilungen: LRS. 840.

483. Unter keinem Vorwand kann der gewaltsentlassene Minderjährige ohne vorgegangenen, von der Obrigkeit bestätigten Schluß des Familienraths[1] ein Anlehen aufnehmen.

[1] LRS. 405 u. Zus. — Vgl. LRS. 457.

484. Der gleichen Ermächtigung bedarf der gewaltsentlassene Minderjährige zur Versteigerung und zum Verkauf der Liegenschaften aus freier Hand und zu anderen Handlungen, die nicht zur bloßen Verwaltung gehören.

Seine Verbindlichkeiten aus Kauf- oder anderen Verträgen können im Fall einer Verkürzung gemindert werden; zu dem Ende sollen die Gerichte auf das Vermögen des Minderjährigen, auf Redlichkeit oder Unredlichkeit derjenigen, die mit ihm gehandelt haben, und auf die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Ausgaben Rücksicht nehmen.

Vgl. LRS. 457 u. f. mit Zus. ferner § 87 R.Pol.-O. Neue Fassung: Ges. vom 26. April 1886 (Ges.-Bl. S. 161).

485. Jeder gewaltsentlassene Minderjährige, dessen Verbindlichkeiten diesem zu Folge gemindert werden, kann der Wohlthat der Gewaltsentlassung verlustig erklärt werden.

Diese Entziehung geschieht unter gleichen Förmlichkeiten wie die Ertheilung[1].

[1] LRS. 477 u. f. mit Zus.

486. Von dem Tag an, wo die Gewaltsentlassung zurückgenommen wird, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundschaft, unter welcher er nachmals bis zur Volljährigkeit bleibt.

487. Der gewaltsentlassene Minderjährige, der Handlung treibt, wird in Handlungsgeschäften für volljährig geachtet.

Vgl. hiezu das Bad. Einf.-Ges. zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862 (Reg.-Bl. S. 337).

Art. 2. Ein Minderjähriger, ohne Unterschied des Geschlechts, wird, wenn er zum Betriebe des Handelsgewerbs ausdrücklich ermächtigt ist, in Bezug auf alle seine Rechtsgeschäfte für volljährig erachtet, vorbehaltlich des LRS. 480. Er kann seine Liegenschaften zu Unterpfand geben oder veräussern, ohne dass dabei die im LRS. 457 ff. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten wären. Die Ermächtigung zum Betrieb der Handelsgeschäfte kann nur dann gegeben werden, wenn der Minderjährige 18 Jahre alt und gewaltsentlassen ist. Sie wird von demjenigen Elterntheil ertheilt, welcher die elterliche Gewalt auszuüben hat, von der Mutter kann sie aber

nur dann gegeben werden, wenn diese die Vormundschaft, bezw. die Pflegschaft bisher führte und zwar im ersten Fall nur mit Zustimmung ihres vormundschaftlichen Beistandes. In Ermangelung beider Eltern wird die Ermächtigung durch den Vormund mit Genehmigung der Obervormundschaft nach Anhörung der in Art. 19 des II. Einführungsedikts zum Landrecht genannten Personen ertheilt. Die Ermächtigung ist zugleich mit der Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ihre Wirksamkeit hängt jedoch nicht von dem Eintrage ab.

Art. 3. Ein gewaltsentlassener Minderjähriger, welcher nicht Kaufmann ist, kann einzelne Handelsgeschäfte selbstständig und mit derselben Wirkung wie ein Volljähriger schliessen, wenn er 18 Jahre alt und zu den einzelnen Geschäften in der durch den vorhergehenden Artikel bezeichnenden Weise ausdrücklich ermächtigt ist.

Elfter Titel.

Von der Volljährigkeit, Entmündigung und Mundtodtmachung.

Erstes Kapitel.

Von der Volljährigkeit.

488.[1] Die Volljährigkeit ist auf das Alter von einundzwanzig vollen Jahren festgesetzt. Dieses Alter giebt die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Vorbehalt der unter dem Titel von der Ehe gemeldeten Einschränkung[2].

[1] Vgl. hiezu:

Reichsgesetz über das Alter der Grossjährigkeit vom 17. Februar 1875 (RGB. S. 71).

§ 1. Das Alter der Grossjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reichs mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

§ 2. Die hausverfassungsmässigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Grossjährigkeit der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch die Vorschrift des § 1 nicht berührt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

[2] § 29 d. R.Stand.B.G (bei LRS. 144), vgl. ferner LRS. 278 (Ehescheidung auf gegens. Einw.), 346 (Anwünschung), 371 (Ehrfurcht gegen d. Eltern), 489 (Entmündigung) und VI. Konst.-Ed. § 31 (Anh. S. 5).

Zweites Kapitel.

Von der Entmündigung.

489. Dem Volljährigen, der sich in einem bleibenden Zustand von Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei befindet,

soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden[1], selbst wenn er lichte Zwischenzeiten hätte.

Anzeigepflicht von Thatsachen, welche die Entmündigung rechtfertigen: § 17 Abs. 3 R.Pol.-Ges. (Anh. S. 10).

490–498a. Betrafen das Entmündigungsverfahren; aufgehoben durch § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. und ersetzt durch § 593—615 R.C.P.O.

499. [1] Wird das Gesuch auf Entmündigung verworfen, so kann dennoch nach Umständen das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Beiwirkung eines Beistandes für die Zukunft weder Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, dafür Empfangscheine geben, und Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten soll.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. EG. z. d. RJG. — Vgl. LRS. 513 (Verschwender).

500–501. Aufgehoben durch § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

502. [1] Alle nach Eintritt der Wirksamkeit der Entmündigung oder Verbeistandung (§ 603 CPrO.) von dem Entmündigten oder Verbeiständeten allein vorgenommenen Rechtshandlungen sind ungültig[2].

[1] Neue Fassung: wie LRS. 499. — [2] LRS. 1124 u. f.

503. Handlungen, welche vor der Entmündigung eingegangen wurden, können wieder zernichtet werden, wenn die Ursache der Entmündigung zur Zeit, als jene geschehen, schon kundbar vorhanden war.

504. Nach dem Tod einer Person können Rechtshandlungen wegen Wahnsinns nur alsdann angefochten werden, wenn vor ihrem Absterben die Entmündigung schon erkannt oder nachgesucht worden, oder der Beweis des Wahnsinns sich aus der angefochtenen Handlung selbst ergiebt[1].

[1] Vgl. jedoch LRS. 901 (letzter Willen).

505. [1] Sobald die Entmündigung in Wirksamkeit getreten ist (§ 603 CPrO.), soll nach den Regeln, wie sie unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung vorgeschrieben sind[2], dem Entmündigten ein Vormund und Gegenvormund angeordnet werden. Die für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden getroffene Fürsorge (§ 600 CPrO.) hört auf, und der ernannte Verwalter muß dem Vormund, wenn er es nicht selbst geworden ist, Rechnung ablegen.

[1] Neue Fassung wie LRS. 499. — [2] LRS. 405 u. f mit Zus.

506. Der Mann ist kraft Gesetzes[1] der Vormund seiner entmündigten Frau.

[1] Jedoch vorbehaltlich der Bestätigung durchs Amtsgericht § 18 R.Pol.=Ges. (Anh. S. 10).

507. Die Frau kann zur Vormünderin ihres Mannes ernannt werden. Der Familienrath[1] setzt in diesem Fall Form und Beding der Verwaltung fest; der Frau bleibt frei, an die Gerichte sich zu wenden, wenn sie durch den Schluß des Familienraths sich benachtheiligt achtet.

[1] LRS. 405 u. Zus.

507a. Aufgehoben: Gesetz v. 28. August 1835 (RegBl. Nr. 38).

508. Niemand außer den Ehegatten, Ahnherren oder Abkömmlingen ist schuldig, die Vormundschaft über einen Entmündigten länger als zehn Jahre zu führen. Nach Verlauf dieser Zeit muß auf des Vormunds Begehren dessen Stelle durch einen andern ersetzt werden.

509. Der Entmündigte wird in Bezug auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet und nach den Gesetzen über die Vormundschaft der Minderjährigen[1] gerichtet.

[1] LRSS. 388 u. f., 450 u. f. 2121.

510. Die Einkünfte eines Entmündigten sind wesentlich bestimmt, zur Erleichterung seines Schicksals und Beschleunigung seiner Genesung verwendet zu werden. Je nachdem seine Krankheit beschaffen ist, und der Ertrag seines Vermögens es leidet, kann der Familienrath[1] verordnen, daß er entweder in seiner Wohnung verpflegt, in ein Krankenhaus oder in ein Verpflegungshaus untergebracht werde.

[1] Amtsgericht: § 85 R.Pol.=O.

511. Bei der Verehelichung eines Kindes eines Entmündigten soll der Brautschatz oder die elterliche Anhilfe nebst den übrigen Bestimmungen des Ehevertrags durch ein [nach Vernehmung des Kronanwalts von dem Gericht bestätigtes] Gutachten des Familienraths[1] bestimmt werden.

[1] Amtsgericht ohne Mitwirkung des Kronanwalts: § 85 R.Pol.=O.

512. Das Verschwinden der Ursache der Entmündigung begründet das Recht, die Wiederaufhebung der letzteren zu beantragen (§§ 616 ff. CPrO.).

Drittes Kapitel.

Von der Mundtodtmachung.

513.[1] Den Verschwendern kann verboten werden, ohne Beiwirkung eines Beistandes Vergleiche zu schließen, An=

lehen aufzunehmen, ablösliche Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangsscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden, sowie hierüber zu rechten.

1 Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.-G. z. d. R.J.G. Verfahren: § 621—627 RCPO.

513a. Wer etwas gegen dieses Verbot unternimmt, mithin sich durch den ersten Grund der Mundtodtmachung nicht bessern läßt, kann nachmals völlig mundtodt gemacht werden, wodurch er unter den Satz 509 verfällt, auch unfähig wird, letzte Willensverordnungen zu machen[1].

1 LRS. 901 u. f.

514–515. Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

Viertes Kapitel.

Von der Geschlechtsbeistandschaft.

515a.–515k. Aufgehoben durch das Gesetz über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft vom 28. August 1835 (Reg.-Bl. Nr. 38).

Zweites Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben.

Erster Titel.

Von der Eintheilung der Sachen.

516. Alle Sachen sind entweder beweglich[1] oder unbeweglich[2].

[1] LRS. 527—536. — [2] LRS. 517—526a.

516a. Eine und dieselbe von Natur bewegliche Sache kann im gesetzlichen Sinn nach verschiedenen Beziehungen beweglich oder unbeweglich sein[1].

[1] Beispiele: LRS. 522, 524, 531.

516b. Was in Beziehung auf das Eigenthumsrecht für beweglich oder unbeweglich Gut (fahrende oder liegende Habe) erklärt ist, gilt auch in anderen Beziehungen dafür, wo die Verfügungen der Gesetze oder Verträge ein anderes nicht zur Folge geben[1].

[1] Vgl. LRS. 1500 ff.

Erstes Kapitel.

Von den unbeweglichen Sachen.

517. Die Sachen werden unbeweglich durch ihre Natur[1], durch ihre Bestimmung[2], oder durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen[3].

[1] LRSS. 518—521. — [2] LRS. 522—525. — [3] LRSS. 526.

518. Grundstücke und Gebäude sind ihrer Natur nach unbeweglich.

519. Wind- oder Wassermühlen, die auf Pfeiler befestigt[1] sind, und deren Mühlwerk einen Theil des Gebäudes ausmacht, sind ihrer Natur nach unbeweglich[2].

[1] Im Urtext fixes, nicht fixés — [2] Vgl. LRS. 531.

520. Früchte, die noch auf dem Halm stehen[1] oder am Baum hängen, sind ebenfalls unbeweglich.

Abgemähte Feldfrüchte und abgesonderte Baumfrüchte gehören unter die beweglichen Güter, obgleich sie noch auf dem Grundstück liegen.

Ist nur ein Theil der Ernte abgemäht, so gehört auch dieser allein unter die beweglichen Güter.

[1] Pfändung von Früchten auf dem Halm: RCPO. §§ 714, 725.

521. Das Schlagholz[1] in Böschen und Hochwäldern wird nur zu beweglichem Gut, sowie die Bäume gefällt werden.

[1] Nutznießung: LRS. 590: im ehelichen Güterrecht: LRS. 1403.

522. Geschätztes oder ungeschätztes Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundstücks dem Pächter oder Lehenmeyer[1] zu dessen Bewirthschaftung übergibt, ist unbeweglich Gut, so lang es kraft des Vertrages bei dem Grundstück bleibt.

Vieh, das derselbe bei Anderen, als Pächtern und Lehenmeyern, verstellt, ist bewegliches Gut.

[1] LRS. 1801 u. f., 1831aa u. f., 1831ba u. f.

523. Röhren, welche für ein Haus oder anderes Grundstück zur Wasserleitung dienen, sind unbewegliches Gut und machen einen Theil des Grundstücks aus, für welches sie angelegt sind.

524. Sachen, welche der Eigenthümer eines Grundstücks zur Bewirthschaftung oder Benützung desselben dahin gebracht hat, sind ihrer Bestimmung nach unbeweglich.

Unbeweglich sind also demzufolge:

Das zum Ackerbau bestimmte Vieh, das Ackergeräth; das dem Pächter oder Lehenmeyer überlieferte Saatkorn; Tauben in Taubenhäusern; Kaninchen, die in Gehägen sind; Bienenstöcke; Fische in Teichen; Keltern; Kessel; Brennkolben; Bütten; Züber und Fässer; das zum Gebrauch der Hütten- und Hammerwerke, Papiermühlen und anderer Gewerbgebäude erforderliche Geräth; Stroh und Dünger.

Auch sind zufolge ihrer Bestimmung unbeweglich alle Fahrnißstücke, welche der Eigenthümer zu einem Grundstück für beständig gewidmet hat[1].

[1] Schlüssel, Rechtsurkunden: LRS. 1605.

525. Man vermuthet diese Widmung, wenn sie mit Speiß, Leim oder Kitt an dem Grundstück so befestigt sind, daß sie nicht weggenommen werden können, ohne entweder sie selbst oder den Theil des Grundstücks, an dem sie befestigt sind, zu zerbrechen oder zu beschädigen.

Spiegel werden einem Zimmer für beständig gewidmet angesehen, wenn auf der Wand, worauf sie befestigt sind, eigene für sie abgemessene Einfassungen angebracht sind.

Ein Gleiches gilt von Malereien und anderen Verzierungen.

Bildsäulen werden dem unbeweglichen Vermögen zugezählt, wenn sie in einer eigens für sie gemachten Vertiefung oder Bilderblende aufgestellt sind, obgleich sie übrigens unzerbrochen und unbeschädigt weggenommen werden können.

526. Durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen sind unbeweglich:

Die Nutznießung[1] unbeweglicher Sachen;

Grunddienstbarkeiten oder Grundgerechtigkeiten[2];

Klagen auf Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache[3]

[1] LRS. 578—624. Auch die Nutzung und Wohnung: LRSS. 625—636. — [2] LRS. 637 u. f. — [3] Vgl. LRSS. 1654, 1659, 1674.

526a. Unbeweglich sind auf gleiche Art:

Alle unkörperliche Sachen, deren Gegenstand an eine Liegenschaft gebunden ist; z. B. das Zehntrecht, Gültrecht[1];

alle Fahrniß, die verliegenschaftet, d. h. wegen jederzeitiger Wiederdarstellung des Verbrauchten oder Entkommenen auf Grundstücke unablöslich versichert ist.

[1] LRS 710aa u. f.

Zweites Kapitel.

Von den beweglichen Sachen.

527. Die Güter sind beweglich entweder ihrer Natur[1] nach oder durch das Gesetz[2].

[1] LRS. 528. — [2] LRS. 529.

528. Ihrer Natur nach beweglich sind die Körper, die sich von einem Ort zum andern bringen lassen, sei es durch eigene Kraft, wie die Thiere, oder durch die Wirkung einer fremden Kraft als leblose Dinge.

529. Zufolge der Bestimmung des Gesetzes sind beweglich Verschreibungen und Klagen, deren Gegenstand in ab=

löslichen Schulden, verfallenen Gülten und Renten, oder in Fahrnißstücken besteht; auch Aktien[1] oder Antheile an Unternehmungs-, Handlungs- oder Gewerbsgesellschaften, wenn schon unter dem Vermögen der Gesellschaften sich unbewegliche Güter befänden, die von diesen Unternehmungen abhängen. Nur in Rücksicht eines jeden Gesellschaftsglieds, und so lange die Gesellschaft dauert, werden diese Aktien oder Antheile unter beweglich Gut gerechnet.

Gleichfalls gehören vermöge des Gesetzes unter bewegliche Güter die ablöslichen Erbrenten[2] und die Leibrenten[3], von dem Staat oder von Privatpersonen zahlbar.

[1] HGB. Art. 173 u. f. — [2] LRSS. 530, 530a, 1911—1913. — [3] LRSS. 1968—83.

530. Jede Erbrente ist wesentlich ablöslich; die als Kaufpreis eines liegenden Gutes, oder bei dem Uebertrag eines Grundstücks, aus belasteten oder unentgeltlichen Titeln bedungen wird.

Der Gläubiger darf die Bedingungen der Ablösung feststellen.

Er kann bedingen, daß die Rente nicht eher gelöst werden soll, als nach einer gewissen Zeit, die jedoch niemals über dreißig Jahre hinausgehen darf. Jeder diesem zuwiderlaufende Vertrag ist ungiltig[1].

[1] Vgl. LRS. 1911.

530a. Auf vorhin bestandene Renten kann dieses nur soweit angewendet werden, als sie wegen ihrer Beschaffenheit für ablöslich besonders erklärt sind.

531.[1] Schiffe, Nachen, Kähne, Mühlen und Bäder auf Schiffen, und überhaupt alle Gewerbsanlagen, die nicht durch Pfeiler an den Boden befestigt sind, auch keinen Theil eines Hauses ausmachen, sind bewegliche Güter.

[1] Neue Fassung § 146 des Bad. EG. z. d. RJG.

532. Bauvorräthe von niedergerissenen Gebäuden oder von neuen, noch nicht zum Bau angewendeten Anschaffungen sind bewegliche Güter.

533. Das Wort: Geräthe, Hausgeräthe, Mobilien, wenn es allein, ohne Beisatz oder nähere Bestimmung, in Verfügungen der Gesetze oder der Bürger vorkommt, erstreckt sich nicht auf Baarschaften, Kleinodien einnehmende Schulden, Bücher, Schau- und Schatzgeld, Wissenschafts-, Kunst- oder Handwerksgeräthe, Leibgeräthe, Kutschen und Pferde, Waffen,

Getreide, Weine, Futterkräuter und andere Nahrungsmittel. Was zu einem Handelsgegenstand bestimmt war, ist gleichfalls unter diesem Wort nicht begriffen.

534. Die Worte: Zimmergeräthe, Möbel deuten nur dasjenige an, das zum Gebrauch in den Wohnzimmern oder zu ihrer Verzierung bestimmt ist, als Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Stockuhren, Tische, Porzellanaufsätze und andere Gegenstände dieser Art.

Gemälde und Bildsäulen, womit ein Wohnzimmer ausgestattet ist, sind gleichfalls unter diesem Ausdruck begriffen, nicht aber Gemäldesammlungen, die in Galerien oder besonderen Zimmern aufgestellt sind.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Porzellanaufsätzen. Nur solche sind unter der Benennung: Zimmergeräthe begriffen, welche einen Theil der Verzierung eines Wohnzimmers ausmachen.

535. Die Ausdrücke: Fahrniß oder fahrende Habe begreifen überhaupt alles, was nach den hier oben festgesetzten Regeln für bewegliches Gut angesehen wird.

Der Verkauf[1] oder die Schenkung[2] eines eingerichteten Hauses erstreckt sich nur auf Zimmergeräthe, wenn nicht überhaupt alles Hausgeräth ausdrücklich einbegriffen worden ist.

[1] LRS. 1615. — [2] LRS. 948.

535a. Wird ein Haus namentlich, als zu einem bestimmten Handel oder Gewerbe eingerichtet, Rechtsgegenstand, so ist auch alles Handels- oder Gewerbsgeräthe, das sich darin befindet, als Zugehörde anzusehen[1].

[1] Verpfändung: LRS. 2114a.

536. Der Verkauf[1] oder die Schenkung[2] eines Hauses mit allem, was sich darin befindet, erstreckt sich nicht auf die Baarschaften und nicht auf die einnehmende Schulden oder andere Gerechtsame, wovon die Urkunden in dem Hause aufbewahrt sein mögen, auch nicht auf Leibgeräthe des Verkäufers oder Schenkers; alle übrige dort aufbewahrte Fahrnißstücke sind darunter begriffen.

[1] LRS. 1615. — [2] LRS. 948.

Drittes Kapitel.

Von der Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern.

537. Jede lebende Hand (natürliche Person) kann mit ihrem Vermögen nach Gutfinden schalten und walten, doch

mit Beobachtung der Einschränkungen, welche durch die Gesetze festgestellt sind[1]. Güter, welche zu todter Hand (an bürgerliche Personen, als Gemeinden[2], Körperschaften[3], Staatsanstalten[4] u. s. w.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen sind, verwaltet oder veräußert.

[1] Gesetzliche Verfügungsbeschränkungen: LRS. 217 u. f., 1427, 1538 (Ehefrauen), 450 u. f. (Minderjährige) 480 u. f. (Gewaltsentlassene) 489 u f., 513 u. f. (Entmündigte u. Mundtodte), 1421 u. f. (Ehemann hinsichtlich des Gemeinschaftsvermögens u. Vermögens der Ehefrau), 1554, 1576 (Bewidmete Ehe), 1595 (Käufe unter Gatten). Vgl. außerdem bei LRS. 544. — [2] Vermögen der Gemeinden: Gemeindeordnung u. Städteordnung §§ 64 u. f. 135 u. f. 172d., Gemeinderechnungsanweisung vom 11. Sept. 1883 (Ges.-Bl. S. 233) für die Städte der Städteordnung vom 1. Dezember 1884 (Ges.-Bl. S. 467), Forstgesetz vom 15. November 1833, §§ 73—84 (Gemeindewaldungen), Vollzugsverordnung hiezu vom 24. April 1868 RegBl. S. 449). — [3] Vermögen der Kirchen: Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate betr. (RegBl. S. 375) §§ 10, 14. Landesh. VO. vom 20. November 1861 (Reg.-Bl. S. 465) über das katholische und vom 28. Februar 1862 (Reg.-Bl. S. 87) über das evangelische Kirchenvermögen. Vermögen der Stiftungen: Verf.-Urk. § 20. Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 (Ges.-Bl. S. 399), Vollzugsverordnung hiezu vom 18. Mai 1870 Ges.-Bl. S. 459), Rechnungsinstruktion vom 10. Juni 1874 (Ges.-Bl. Nr. 208), abgeändert durch VO. vom 11. Dezember 1885 (Ges.-Bl. S. 395). Vermögen sonstiger Körperschaften: II. KonstEdikt §§ 9 und 10, Landesh. Verordnung vom 17. November 1883 (Ges.-Bl. S. 324). Eingeschriebene Hilfskassen: Reichsgesetz vom 7. April 1876, abgeändert durch Ges. vom 1. Juni 1884 (RGBl. S. 54). Krankenkassen: Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) u. s. w. Körperschaftswaldungen: Forstges. § 85. — [4] II. Konst.-Edikt §§ 9 und 10. Etat-Gesetz vom 22. Mai 1882, abg. durch Gesetz vom 24. Juli 1888 (Ges.-Bl. S. 517). Staatsfeuerversicherungsanstalt: Ges. vom 29 Mai 1852 (Reg.-Bl. Nr. 14).

538. Als Zugehörden des Staatseigenthums werden betrachtet die Wege, Straßen und Gassen, welche der Staat unterhält[1]; die Flüsse und andere Wasser, die schiffbar oder floßbar sind[2]; das Gestade und Fluthbett des Meeres; die Häfen, Seehäfen und Rheden; und überhaupt alle Theile des Staatsgebiets, die in keinem Privateigenthum sein können.

[1] Straßengesetz vom 14. Juni 1884 (Ges.-Bl. S. 285) mit Vollz.-VO. v. 17. Januar 1885 (Ges.-Bl. S. 9); Gesetz v. 20 Febr. 1868 betr. die Anlage der Ortsstraßen (Reg.-Bl. S. 286) abg. d. Ges. vom 3. März 1880 (Ges.-Bl. S. 47). — [2] Wassergesetz v. 25. August 1876 (Ges.-Bl. S. 233) Art. 1—4.
Vgl. auch LRS. 560 (Inseln).

539. Alle ledige und herrenlose[1], auch alle erblose[2] Güter gehören dem Staat.

[1] LRS. 713. — [2] LRSS. 723, 768.

540. Zu dem Staatseigenthum gehören ferner die Thore, Mauern, Gräben und Wälle der zu Waffenplätzen erklärten Orte und der Festungen[1].

[1] Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 (RGBl. S. 459).

541. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Grund und Boden der Festungswerke und Wälle an denjenigen Orten, die nicht mehr Waffenplätze sind. Sie gehören dem Staat, wenn sie nicht gültig veräußert worden sind, oder das Eigenthum wider ihn nicht ersessen ist.

542. Gemeindsgüter sind diejenigen, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden ein erworbenes Recht haben.

Vgl. Zus. 2 zu LRS. 537.

543. Die Befugnisse, welche man auf Güter haben kann, sind entweder ein Eigenthum[1], oder ein bloßer Genuß[2], oder Grundgerechtigkeiten[3].

[1] LRS. 544. — [2] LRSS. 578, 625. — [3] LRS. 637.

543a. Der Genuß kann entweder an die Person des ersten Genießenden gebunden sein, oder auf dessen Erben fortgehen, den ganzen Ertrag einer Sache oder nur einen Theil erschöpfen (persönliche Dienstbarkeit, Nutzeigenthum oder Erbdienstbarkeit), sowie die Grundgerechtigkeiten theils Grunddienstbarkeiten theils Grundpflichtigkeiten sein können.

543b. Die Art des Habens besteht theils in der bloßen natürlichen Möglichkeit, die dahin zielenden Verfügungen über die Sache oder ihren Genuß und Gebrauch wirksam zu treffen, und ist alsdann bloß Inhabung; theils zugleich in dem Vorsatz, diese Verfügungen in eigenem Namen und nach eigener Willkür zu machen, der alsdann den Besitz ausmacht; theils endlich in einem mitverbundenen zureichenden Rechtsgrund für diesen Vorsatz, welcher die Inhabung zur wirklichen Berechtigung erhebt.

Vgl. LRSS. 544b, 2228 u. f., 2279.

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthum und Besitz.

544. Eigenthum ist die Befugniß, über Bestand und Wesen einer Sache, sowie über den Genuß derselben nach Be=

lieben zu schalten und zu walten, so lange man nur keine durch Gesetze oder Verordnungen des Staates[1] untersagte Verfügung darüber trifft.

[1] Solche Bestimmungen sind enthalten in den LRS. 640 (Aufnahme des Wassers durch das niedrigere Grundstück). 643 (Quelle, die einem Hof ꝛc. das nöthige Wasser gibt). 650 (Leinpfad). 671 und 672 (Bäume an des Nachbars Grenze), 676 u. f. (Fensterrecht), 682 (Notweg), 913 u. f. (Pflichttheil), — ferner zahlreich in dem Badischen Polizeistrafgesetzbuch, dem 29. Abschnitt des besonderen Theils des Reichsstrafgesetzbuchs und den Vollzugsverordnungen und ergänzenden Gesetzen hiezu. (Siehe Schlusser, Polizeistrafrecht, Tauberbischofsheim bei Lang 1889). Vgl. ferner Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §§ 9—99 wegen der Waldungen; wegen der Theilbarkeit der Liegenschaften s. Zus. [1] zu LRS. 827; vgl. ferner Wassergesetz (Anh. S. 28) Art. 79 u. 80 (Ufergrundstücke), Gesetz über die Sicherung der Liegenschaftsgrenzen v. 20. April 1854 (Reg.-Bl. Seite 199), Art. 6 (Duldung der Grenzsteine). Rheinverlandungsgesetze vom 23. Mai 1856 (Reg.-Bl. S. 201) und vom 11. Februar 1870 (Ges.-Bl. S. 188).

Vgl. außerdem LRSS. 537, 538, 540, 545, 552, 715 mit Zusätzen.

544a. Die Befugnisse zu einzelnen Gattungen der in dem Eigenthum begriffenen Verfügungen kann durch das Gesetz oder den Willen des Eigenthümers von dem Umfang des Eigenthums im Ganzen getrennt werden und auf andere kommen. Diese Trennung wird niemals vermuthet und ist stets im engsten Sinn zu nehmen.

544b. So lang dergleichen getrennte Verfügungsarten nur einzelne Gattungen des Genusses betreffen, oder auch den Genuß im Ganzen, jedoch nur für eine bestimmte Person und ohne Mitübertragung einer Befugniß über Stand und Wesen der Sache selbst nach Belieben zu schalten und zu walten, so wird dadurch das Eigenthum nur beschränkt oder belastet, nicht zertheilt.

544c. Hat Jemand und zwar erblich den Genuß einer Liegenschaft nebst dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre bessere Genießbarkeit bezielen, und ein Anderer hat daran nur die Rechtserwartung des einstigen Heimfalls des Genusses auf bestimmte Fälle sammt dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre Erhaltung im Stand einer unveränderten Genießbarkeit bezwecken, so hat keiner ein volles, sondern jeder nur ein zertheiltes Eigenthum, nämlich der Erstere das Nutzeigenthum, und der Andere das Grundeigenthum.

Nutzeigenthum: LRS. 577aa. Nutznießung: LRS 578. Nutzung und Wohnung: LRS. 625. Erbdienstbarkeiten LRS. 710a. Schupflehen: LRS. 1831aa. Erblehen: LRS. 1831ba.

544d. Ein getheiltes oder Miteigenthum hat derjenige, der mit einem Anderen eine im innern Umfang durchaus gleiche Art der Theilnahme an den einzelnen Gattungen der Eigenthumsbefugnisse hat, sei es nun zu gleichen oder ungleichen Antheilen. Man kann am vollen Eigenthum, ingleichen am Grundeigenthum allein, oder am Nutzeigenthum allein das Miteigenthum haben.

Es findet bei unkörperlichen wie bei körperlichen Sachen statt, sowie bei liegender und fahrender Habe.

Miteigenthum: 577ba u. f. Gemeinschaftsmauern und =Gräben 653, 666.

544e. Der Besitz hat alle Wirkungen des Eigenthums zu Gunsten des wirklichen Besitzers gegen Jeden, gegen den man nicht wegen der befragten Sache in Vertragsverbindlichkeiten steht, oder der nicht einen stärkeren Besitz, oder ein stärkeres Recht zur Sache geltend machen kann.

Der stärkere Besitz findet nur statt bei liegender Habe (bei Grunddienstbarkeiten nur, wenn sie zugleich offen und selbständig sind) und steht demjenigen zu, welcher vor dem Anderen schon ein Jahr lang besaß (LRS. 2228 ff.), durch Eigenmacht gestört oder entsetzt wurde und die Klage vor Ablauf eines Jahres erhebt. Die Besitzklage findet nur statt gegen denjenigen, welcher den Besitz gestört hat, oder welcher ihn durch Andere hat stören lassen, oder gegen dessen allgemeine Rechtsnachfolger.

Eigenmacht in der Besitzergreifung wird begangen durch gewaltsame oder verheimlichte Ergreifung der Inhabung, sowie durch gesetzwidrige Selbstverwandlung einer vergünstigten Inhabung in einen Besitz (2231 und 2240).

Das stärkere Recht hat derjenige, dessen Erwerbsart nach den Gesetzen wirksamer oder vorzüglicher ist, als diejenige, woraus der Andere seine Berechtigung ableitet.

Abs. 2 neue Fassung: § 146 des Bad. EinfGes. zu den RJG. — Sonstige Bestimmungen über den Besitz: LRS. 543b, 2228 u. f. 2279.

545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn um des öffentlichen Nutzens willen und nach vorausgegangener Entschädigung.

Bad. Verfassungsurkunde § 14 Abs. 4:

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung.

Zwangsabtretungen: Im Allgemeinen: Gesetz vom 28. Aug. 1835 Ges.Bl. S. 271 (abg. durch § 113 des Bad. E.G. z.d. R.J.G.)

— Bergbau: Berggesetz vom 1890 (Anhang). — Eisenbahnbau Gesetz v. 29. März 1838 (Reg.=Bl. Nr. 14) und 7. Mai 1858 (Reg.=Bl. Nr. 19). — Feldbereinigung Gesetz v. 21. Mai 1886 (Ges.Bl. S. 299), Vollz=.V.O. hiezu vom gleichen Tage (Ges.=Bl. S. 315); Instruktion hiezu (Ges.=Bl. 1886 S. 552). — Anlage von Ortsstraßen: Gesetz vom 20. Februar 1868 (Reg.=Bl. S. 286) Art. 4—6, 10; Vollz.V.O. hiezu Ges.=Bl. 1876 S. 23. — Wassergesetz (Ges.=Bl. 1876 S. 233) Art. 10—22 (Zwangsbefugnisse bez. der Benützung der Gewässer). Art. 31 u. f. (Zwang zur Betheiligung an Bewässerungs- u. Entwässerungsanlagen). Art. 81 (Enteignung behufs der Schutz- und Korrektionsbauten). Vollz.=V.O. hiezu vom 24. Dezember 1876 (Ges.Bl. S. 350 (abg. durch V.O. v. 24. Juli 1882 (Ges.=Bl. S. 209). — Gemeine Schafweiden: Gesetz v. 17. April 1884 (Ges.=Bl. S. 128), Vollz.=V.O. v. 30. Juni 1884 (Ges.=Bl. S. 277). — Mobilmachungspferde: Kriegsleistungengesetz v. 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129) §§ 25—27.

545a. Das Gleiche hat statt in einer ihn und Andere gemeinschaftlich betreffenden Gefahr zu deren Abwendung gegen nachfolgende verhältnißmäßige Vergütung.

Polizeistrafgesetzbuch § 30 und § 94 des Zwangsenteignungsgesetzes. — Rettungsaufwand LRS. 1381a—h; Haverie HGB. Art. 702 ff.

546. Das Eigenthum an einer Sache, sie sei beweglich oder unbeweglich, gibt zugleich ein Recht auf alles, was sie durch sich selbst hervorbringt, und was durch Natur oder Kunst mit ihr vereinigt wird. Dieses Recht wird das Recht des Zuwachses genannt.

Erstes Kapitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was die Sache hervorbringt.

547. Alle Früchte, natürliche, erzogene und bürgerliche (S. 583 u. 584) gehören dem Eigenthümer kraft des Zuwachsrechts.

548. Die Zueignung derselben erzeugt die Verbindlichkeit, die von einem Dritten darauf verwendeten Kosten der Bestellung, Arbeit und Aussaat zu ersetzen.

Vgl. LRS. 585 (Nutznießung).

549. Der Besitzer wird nur alsdann Eigenthümer der Früchte, wenn er ein redlicher Besitzer ist, andernfalls ist er verbunden, die Früchte mit der Sache dem rückfordernden Eigenthümer zurückzugeben.

Vgl. LRSS. 1155a, 2279 — ferner 138 (Besitzthum des Ver=

schollenen), 958 (Widerruf einer Schenkung wegen Undanks), 1378 (Zahlung zur Ungebühr), 2204a (Liegenschaftsvollstreckung).

550. Ein redlicher Besitzer ist derjenige, der entweder Eigenthümer ist, oder doch aus einem Titel, der Eigenthum übertragen kann, und dessen Mängel ihm unbekannt sind, als Eigenthümer besitzt.

Von dem Augenblick an, da er dessen Mängel kennt, hört er auf, redlicher Besitzer zu sein.

Vgl. LRS. 2230.

Zweites Kapitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird.

551. Dem Eigenthümer gehört alles, was mit seiner Sache vereinigt oder ihr einverleibt wird, gemäß nachfolgender Regeln.

Erster Abschnitt.

Von dem Zuwachsrecht bei unbeweglichen Sachen.

552. Das Eigenthum an Grund und Boden umfaßt alles, was ober und unter der Oberfläche ist.

Auf und über der Oberfläche kann der Eigenthümer alle nicht verbotene Pflanzungen und Gebäude[1] anlegen, die er für gut findet, soweit sie nicht unter dem Titel: von den Grunddienstbarkeiten ausgenommen sind.

Auch unter der Oberfläche kann er nach Belieben Gebäude und Gruben anlegen, und daraus allen Vortheil ziehen, der nicht gegen die Gesetze über die Bergwerke[2], und gegen die Polizeiverordnungen anstößt.

[1] Die baupolizeilichen Bestimmungen sind zusammengestellt in Schlusser, Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, Tauberbischofsheim, bei J. Lang 1889. — [2] Berggesetz im Anhang. Recht des Nutzeigenthümers an Bergwerken ꝛc.: LRS 577ah, des Nutznießers: LRS. 598; der ehelichen Gütergemeinschaft LRS. 1403. — Vgl. auch LRS. 544 u Zus.

553. Von allen Gebäuden, Pflanzungen und Werken, die sich auf oder unter dem Boden befinden, ist zu vermuthen, daß sie auf Kosten des Grundeigenthümers angelegt worden, und ihm zugehören, so lang nicht das Gegentheil erwiesen ist; ohne Abbruch des Eigenthums, das ein Dritter an einem unterirdischen Bau, oder an jedem anderen Theil eines Gebäudes auf fremdem

Boden durch Verjährung[1] oder sonst rechtmäßig erlangt haben, oder noch erlangen mag.

[1] LRS. 2262 ff.

554. Der Eigenthümer des Bodens, welcher Gebäude, Pflanzungen und Werke aus Werkstoffen, die ihm nicht zugehören, angelegt hat, muß deren Werth zahlen; den Umständen nach kann er zugleich zur Entschädigung verurtheilt werden; aber der Eigenthümer der Werkstoffe hat kein Recht, sie wegzunehmen.

555. Sind die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem Andern und mit dessen Werkstoff angelegt worden, so hat der Eigenthümer des Bodens das Recht, entweder sie zu behalten, oder denjenigen, der sie gemacht hat, zu nöthigen, daß er sie wegnehme.

Verlangt der Eigenthümer des Bodens, daß die Pflanzungen und Gebäude weggeschafft werden, so geschieht das Wegschaffen auf Kosten und Schaden desjenigen, der sie anlegte; ja er kann bewandten Umständen nach zur Entschädigung des Eigenthümers des Bodens verurtheilt werden.

Will der Eigenthümer Pflanzungen und Uebergebäude lieber behalten, so hat er den Werth der Werkstoffe und den Arbeitslohn zu ersetzen, der Boden mag dadurch viel oder wenig im Werth erhöht worden sein. Wurden jedoch die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem solchen Inhaber angelegt, dem zwar das Eigenthum durch Urtheil und Recht abgesprochen, der aber als redlicher Besitzer zu keinem Früchteneersatz verurtheilt ward, so kann der Eigenthümer die Wegräumung der gedachten Werke, Pflanzungen und Gebäude nicht fordern; er hat aber die Wahl, ob er den Werth des Werkstoffs und des Arbeitslohns, oder die Summe ersetzen will, um welche der Boden an seinem Werth erhöht worden ist.

Vgl. LRS. 599 (Nutznießung), 867 (Einwerfung), 1019 (Stückvermächtnisse), 1381 (Rückerstattung des zu Ungebühr Empfangenen), 1673 (Wiederkauf).

556. Anlagen und Zuwüchse, die nach und nach und unmerklich an Grundstücken sich bilden, welche an einem Fluß oder Strom angrenzen, heißen Anschwemmungen.[1]

Die Anschwemmung kommt dem Ufereigenthümer zu gut, der Fluß oder Strom mag schiffbar und floßbar sein, oder nicht, doch daß der ersternfalls zum Leinpfad[2] gehörige Raum verordnungsmäßig freigelassen werde.

[1] Vgl. 596 (Nutznießung). Wassergesetz Art. 84 (Flußkorrektionen) Anh. S. 31. Ueber die Rheinverlandungen vergl. die Gesetze vom 23. Mai 1856 (Reg.-Bl. S. 201) und v. 11. Febr. 1870 (Ges.-Bl. S. 188). — [2] LRS. 650.

557. Das Gleiche gilt von Plätzen, welche das fließende Wasser verläßt, wenn es sich unmerklich von einem Ufer zurückzieht, und auf das andere hinwirft: der Eigenthümer des verlassenen Ufers hat den Vortheil der Anschwemmung, ohne daß der Uferbewohner der entgegengesetzten Seite den Grund in Anspruch nehmen könne, den er verloren hat.

558. Das Anschwemmungsrecht hat bei Seen und Teichen nicht statt. Deren Eigenthümer behält allemal den Boden, welcher vom Wasser in jener Höhe bedeckt wird, auf welcher das Teichwasser abläuft, auch alsdann, wenn das Wasser niedriger steht.

Umgekehrt erwirbt der Eigenthümer des Teiches kein Recht auf den Theil des Bodens, den das Teichwasser bei einer außerordentlichen Höhe überschwemmt.

559. Wird von einem Fluß oder Strom, er sei schiffbar oder nicht, durch plötzliche Gewalt ein beträchtlicher und kenntlicher Theil eines angrenzenden Feldes abgerissen, und einem Felde, das unterhalb oder am anderseitigen Ufer gelegen ist, zugeführt, so kann der Eigenthümer des abgerissenen Stücks sein Eigenthum zurückfordern. Er ist aber gehalten, in Jahresfrist seine Klage anzubringen. Späterhin wird er damit nicht gehört, außer wenn der Eigenthümer des Feldes, womit das abgerissene Stück vereinigt worden ist, den Besitz davon noch nicht ergriffen hätte.

559a. Das Nämliche gilt dem Herrn der auf dem abgerissenen Stück haftenden Erbgerechtigkeiten.

559b. Wird der alte Ufernachbar dadurch vom Fluß abgeschnitten, so kann er eine solche verhältnißmäßige Theilung seines Bodens und der neuen Anlage verlangen, wobei ihm noch der Vortheil des Stromgenusses mit zu Theil wird.

Aehnlich bei Korrektionsarbeiten: Wassergesetz Art. 84 Absatz 5 und 6 (Anh. S. 31).

560. Große und kleine Inseln und Anlagen, die in dem Bett eines Flusses, schiffbaren oder floßbaren Stromes sich bilden, gehören dem Staat, so lange dessen Recht durch einen anderen Titel oder durch Verjährung[1] nicht erloschen ist.

[1] LRS. 2227.

561. Inseln und Anlagen in unschiffbaren und unfloßbaren Gewässern gehören dem Ufereigenthümer. Hat sich diese Insel nicht ganz auf einer Seite gebildet, so gehört sie den beiderseitig angrenzenden Eigenthümern. Die Theilung geschieht nach der wahren Mitte des Flusses.

562. Wenn ein Fluß oder Strom, der sich theilt und einen neuen Arm bildet, ein angrenzendes Feld von dem festen Lande abschneidet und zur Insel macht, so behält der vorige Eigenthümer sein Feld, auch in schiffbaren oder floßbaren Wassern.

563. Verändert ein Fluß, er sei schiffbar, floßbar oder nicht, seinen Lauf, und verläßt sein altes Flußbett, so nehmen die Eigenthümer der unter Wasser gekommenen Grundstücke zur Entschädigung das alte verlassene Flußbett, jeder nach Verhältniß des Bodens, der ihm weggenommen ward.

Bei Flußkorrektionen: Wassergesetz Art. 84 (Anh. S. 31).

564. Tauben, Kaninchen, Fische, die in andere Taubenhäuser, Kaninchengehege oder Fischteiche übergehen, gehören dem Eigenthümer dieser Behälter, so lang sie sich dort aufhalten, sofern sie nicht durch Arglist und Kunststücke herbeigelockt worden sind.

564a. Das Nämliche gilt von Bienenschwärmen, die auf fremdem Eigenthum angebaut haben: das bloße Anhängen benimmt dem verfolgenden Eigenthümer das Recht, sie zu fassen, noch nicht, doch daß ohne Schaden des fremden Grundeigenthümers die Fassung geschehe.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Zuwachsrecht bei beweglichen Sachen.

565. Das Zuwachsrecht zwischen zwei beweglichen Sachen, die zweien verschiedenen Herren zugehören, wird lediglich nach Grundsätzen der natürlichen Billigkeit gerichtet.

Folgende Regeln sollen dem Richter Beispiel sein für nicht entschiedene Fälle, je nach Verschiedenheit der Umstände.

566. Sind zwei Sachen verschiedener Herren nur miteinander vereinigt, so daß sie zwar ein Ganzes bilden, wovon jedoch jede wieder getrennt fortbestehen könnte, so gehört das Ganze dem Herrn der Hauptsache, unter der Verbindlichkeit, daß er dem Anderen den Werth der mit ihr vereinigten Nebensache zahle.

Vgl. LRS. 576.

567. Als Hauptsache wird diejenige angesehen, mit welcher die andere nur zum Gebrauch, zur Verschönerung oder zur Ergänzung vereinigt wurde.

568. Wo die Nebensache von viel größerm Werth als die Hauptsache und ohne Vorwissen ihres Eigenthümers hinzugefügt worden ist, kann dieser verlangen, daß die Nebensache getrennt und ihm zurückgegeben werde, selbst dann, wenn

dadurch die Hauptsache verschlimmert werden könnte, falls nur die Trennung ohne deren gänzliche Entwerthung möglich ist.

569. So oft von zwei vereinigten Sachen die Eine nicht als Nebensache der Anderen angesehen werden kann, so wird diejenige für die Hauptsache angesehen, welche an Werth, oder wo dieser auf beiden Seiten beinahe gleich wäre, an körperlichem Umfang die beträchtlichste ist.

570. Hat ein Künstler oder sonst Jemand einen fremden Stoff gebraucht, um ein Werk anderer Art daraus zu bilden, so hat der Eigenthümer des Stoffes das Recht, das hieraus gebildete Werk sich zuzueignen mittelst Zahlung des Werthes der hierauf verwendeten Arbeit, der Stoff mag seine vorige Form wieder annehmen können oder nicht.

Vgl. LRS. 576.

571. Würde die Arbeit den Werth des Stoffs weit übersteigen, so wäre die hieran verwendete Mühe die Hauptsache, und der Arbeiter hätte das Recht, die verarbeitete Sache zu behalten, gegen Bezahlung des Werths des Stoffs an den Eigenthümer.

572. Hat Jemand zu einem Werk theils eigenen, theils fremden Stoff gebraucht, wovon zwar keiner ganz zerstört ist, welche jedoch so vereinigt sind, daß sie nicht füglich getrennt werden können, so ist die Sache unter beiden Eigenthümern gemeinschaftlich. Der Eine ist nach dem Verhältniß des Stoffs, der ihm zugehörte, der Andere nach dem Betrag des ihm zugehörig gewesenen Stoffs und des Werths seiner Arbeit zugleich daran Theilhaber.

573. Wo durch Mischung mehrerer Stoffe verschiedener Eigenthümer, wovon keiner als Hauptstoff angesehen werden kann, eine Sache hervorgebracht wird, und die Stoffe sich von einander trennen lassen, da kann derjenige, ohne dessen Vorwissen dieselben gemischt wurden, ihre Trennung verlangen.

Können die Stoffe nicht mehr füglich getrennt werden, so sind alle an der Sache gemeinschaftliche Miteigenthümer[1], jeder nach Verhältniß der Menge, der Güte und des Werths des ihm zugehörigen Stoffs.

[1] LRS. 577b a u. f.

574. War der Stoff des Einen, der Menge und dem Werthe nach, bei weitem von größerem Belang, als jener des Anderen, so kann der Eigenthümer des Stoffs, der einen höheren Werth hat, die aus der Mischung entstandene Sache sich zueignen, muß jedoch dem Andern den Werth seines Stoffs vergüten.

575. Bleibt die Sache unter den Eigenthümern der Stoffe, woraus sie entstanden ist, gemeinschaftlich, so muß sie für gemeinschaftliche Rechnung versteigert[1] werden, wenn sämmtliche Miteigenthümer nicht über eine andere Verwendungsart sich vereinigen.[2]

[1] LRS. 1686 u. f. — [2] Vgl. LRS. 577bg.

576. Der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen gebraucht worden ist, um ein Werk zu bilden, hat in allen Fällen, worin er das Eigenthum dieses Werkes in Anspruch nehmen kann, die Wahl, statt dessen die Wiedererstattung seines Stoffs in gleicher Gattung, Menge, Gewicht, Maß und Güte, oder die Zahlung des Werths zu verlangen.

Vgl. LRS. 566, 570.

577. Wer Stoffe, die einem Anderen zugehören, ohne dessen Vorwissen gebraucht hat, kann nach Umständen zur Entschädigung[1] verurtheilt werden, unabbrüchig dem Strafverfahren[2], das hier etwa noch eintreten kann.

[1] LRS. 1382 u. f. — [2] Strafbestimmungen wegen Diebstahls: RStGB. § 242, wegen Unterschlagung § 246.

Drittes Kapitel.

Vom Grund- und Nutzeigenthum.[1]

577aa Ein Nutzeigenthum entsteht durch Verträge, letzten Willen oder Ersitzung; es kann nur auf Liegenschaften stattfinden und besteht mit oder ohne Abgaben an den Grundeigenthümer für den entbehrenden Genuß.

[1] Gesetz vom 10. April 1848 (Reg.-Bl. Nr. 23) über Aufhebung der Feudalrechte. — Wegen der Lehen vergl. das Lehensedikt (V. Konstitutionsedikt) vom 12. August 1807 und das Gesetz vom 9. August 1862 betr. Aufhebung des Lehensverbands (Reg.-Bl. Nr. 47), wegen der Erblehen LRS. 1831be u. f. und Gesetz vom 21. April 1849 über die Ablösung der Erblehen (Reg.-Bl. Nr. 25). — Zugriff auf das Nutzeigenthum: LRS. 2205a.

577ab. Das Dasein eines zertheilten Eigenthums ist nur da anzunehmen, wo in Veränderungsfällen von dem neuen Besitzer eine besondere Anerkenntniß des Grundeigenthums nach bestimmten Formen, z. B. durch Erbleiherneuerung, Handlohnzahlung, geschieht: wo diese nicht besteht, da ist der Besitzer voller Eigenthümer, wenn er gleich von dem Genuß eine Gült an einen Anderen gibt, es mag auch in den alten Urkunden noch so viel von einem Eigenthum des Gültbeziehers die Rede sein.

577ac. Der Nutzeigenthümer hat die unten beschriebenen Rechte und Pflichten des Nutznießers (Satz 582—616), die jedoch durch die Erblichkeit und Eigenthümlichkeit seines Genusses in nachbenannten Stücken sich erweitern.

577ad. Er genießt nicht nur die Früchte, welche die Sache, so wie sie ist, hervorbringt (S. 582), sondern darf auch alle zur bessern Benutzung dienliche Veränderungen vornehmen; nur bei solchen Stücken, die ihm namentlich unter ihrer Benutzungsform, z. B. als Wald, als Mühle, übergeben worden sind, muß er die Bewilligung des Grundeigenthümers einholen, um solche Veränderungen vorzunehmen, welche bei dem Heimfall des Nutzeigenthums die Herstellung der vorigen Benutzungsform in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren unmöglich machen würden; z. B. eine Waldausrottung.

577ae. Die durch den Gebrauch abgenutzt werdenden Stücke muß der Nutzeigenthümer wieder ergänzen, so daß sie bei dem Heimfall in dem Zustand zurückgegeben werden können, in welchem sie urkundlich einst gegeben wurden. (S. 589.)

577af. In Benutzung der Wälder und Bösche ist er nicht an den Gebrauch des Grundeigenthümers, sondern allein an die Forstordnungen[1] gebunden und darf auch das hochstämmige Holz aller Art benutzen. (S. 590—592.)

[1] S. bei LRS. 590, 591.

577ag. In Absicht der Verpachtung hat er sich nach den Vorschriften des Satzes 595 nur alsdann zu richten, wenn das Nutzeigenthum in seiner Person auf dem Heimfall steht.

577ah. Er hat auch das Recht zu neuen Gruben und Brüchen in seinem Nutzeigenthum und zu den Schätzen, die darin gefunden werden. (S. 598).

577ai. Er gibt keine Sicherstellung für die schuldige Sorgfalt im Gebrauch der Sache. (S. 601—604.)

577ak. Er muß alle bauliche Unterhaltung auf sich nehmen, und übergebene Gebäude, welche während des Nutzeigenthums verfallen, wieder aufbauen. Bei dem Heimfall kann er für Baukosten neuer Anlagen nur soweit Vergütung fordern, als die Sache dadurch für den Grundeigenthümer nicht bloß anmuthiger, sondern wirklich nützlicher und besser geworden ist, als sie zuvor und zur Zeit der Entstehung des Nutzeigenthums urkundlich war. (S. 605—607.)

577al. Er trägt die auf das Eigenthum fallenden Lasten, so lang er nicht sein Nutzeigenthum dem Grundherrn heimschlägt. (S. 609.)

Gesetz über die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer vom 11. Oktober 1832 (Reg.-Bl. 1832 Nr. 60 und 1833 Nr. 48):

Die Bestimmungen des Landrechts über die Verpflichtung zu den auf einem Gegenstande haftenden Steuern, namentlich auch diejenigen der LRSS. 577a l, 608, 609, 635, 1727a, 1831a e, 1831 b, e, sind durch die Bestimmungen des ersten Kapitels im 4. Abschnitt der Grundsteuerordnung*) für die Erhebungsweise der Steuern nicht für aufgehoben zu achten, sondern bleiben für das Wechselverhältniss derjenigen, welche an solchem Gegenstande privatrechtlich betheiligt sind, in voller Wirksamkeit.

577am. Auf ihn fallen auch die Kosten und Folgen solcher Rechtsstreitigkeiten, welche das Eigenthum betreffen, so gut wie jene, die den Genuß angehen, jedoch diejenigen ausgenommen, welche dem Grundeigenthümer daraus entstehen, daß er zur Vertheidigung seines Vortheils dem Rechtsstreit beitritt. (S. 613.)

577an. Heerden, die ganz fallen, muß er seiner Zeit wieder ersetzen. (S. 616.)

577ao. Der natürliche [oder bürgerliche][1] Tod endigt das Nutzeigenthum nur dann, wenn der Gestorbene der Letzte der Erbberechtigten ist (S. 617), sonst wälzt er es nur auf den Nutzeigenthumserben.

[1] Aufgehoben, s. bei LRS. 22.

577ap. Das Nutzeigenthum, welches an Körperschaften gegeben ist, endigt sich durch keinen Zeitverlauf, wenn es nicht durch seine Entstehungsurkunde auf Zeit bedingt ist. (S. 619.)

577aq. Das Nutzeigenthum an einem Gebäude wirkt nach dessen Umsturz allemal ein Benützungsrecht auf den Grund und Boden, und auf die Baustoffe. (S. 624.)

577ar. Der Rechtstitel des Nutzeigenthümers kann einzelne der oben gedachten Rechte und Pflichten auf andere Art bestimmen.

Viertes Kapitel.

Vom Miteigenthum.

577ba. Das Miteigenthum haftet auf jedem Theil und auf jeder Zugehörde der Sache, auf welche es stattfindet.

Vgl. LRS. 653 (Scheidemauern), 666 (Scheidegräben), 670 (Scheidehecken).

---

*) Jetzt Art. 34 des Grundsteuergesetzes vom 7. Mai 1858 (Reg.-Bl. S. 197).

Bayerische Staats-

577bb. Ein Miteigenthümer kann gegen den Willen der Uebrigen keine einzelne aus dem Eigenthum fließende Verfügung gültig treffen, außer jenen, welche zur Erhaltung der Sache unverschieblich nothwendig sind, oder welche das Gesetz für einzelne Gattungen und Fälle erlaubt.

Vgl. LRS. 1859 Z. 4 (Gesellschafter), 2124 (Verpfändung von Gemeinschaftsgut).

577bc. Derselbe kann ohne ihren Willen handeln, wo ein gemeinschaftlicher Vortheil in Frage ist, der vorbeigelassen werden müßte, wenn die Sache ihnen zuvor zur Wissenschaft gebracht und ihr Wille vernommen werden müßte. Er tritt dadurch in die Verpflichtungen der Geschäftsführung. (S. 1372.)

577bd. Einwilligung der Miteigenthümer ist nur vorhanden, wo alle beistimmen. Der Widerspruch eines Einzigen hindert jede Eigenthumsverfügung, die nicht gegen den Willen der Miteigenthümer gültig unternommen werden kann.

577be. Miteigenthümer können den Genuß abtheilen und in der Gemeinschaft des Eigenthums bleiben; wo dieses geschehen ist, da müssen alle jene Verfügungen, welche bei dem Nutzeigenthum die Mitwirkung des Grundeigenthümers fordern, von den sämmtlichen Miteigenthümern gemeinschaftlich geschehen, die übrigen unternimmt jeder Theilhaber in seinem Antheil für sich.

577bf. Jeder Miteigenthümer kann sein Recht nach Belieben an andere Personen veräußern; [bei Liegenschaften sind jedoch die Mitgemeiner nicht schuldig, den fremden Erwerber in die Gemeinschaft kommen zu lassen, wenn sie den Erwerb ordnungsmäßig losen wollen und können].

Satz 2 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Juli 1839 über Aufhebung der Losungs- und Einstandsrechte (Reg.-Bl. Nr. 23).

577bg. Jeder kann auf Theilung nicht bloß des Genusses, sondern auch des Eigenthums in jeder Gemeinschaft bringen[1], aber auf eine Theilung im Stück nur da, wo die Natur oder ein Gesetz die Sache nicht für untheilbar erklärt hat[2]. Verträge können das Theilungsbegehren für bestimmte Zeiten verschieben, aber nicht für immer beseitigen, wo ein Gesetz nicht alle Theilung verbietet.

[1] Vgl. LRS. 815, 827 (Erbgemeinschaft), 1686 u. f. (Versteigerungen). Unverjährbarkeit der Theilungsklage: LRS. 2241a.

Zuständiges Gericht: § 25 RCPO. — [2] Gesetz v. 6. April 1854 über die Untheilbarkeit der Liegenschaften (Anh. S. 28). LRS. 827a u. f. Edikt vom 23. März 1808 (Anh. S. 33), Gesetz vom 23. Mai 1888 betr. die geschlossenen Hofgüter Ges.-Bl. S. 235.

Fünftes Kapitel.

Vom Familieneigenthum oder Stammgut.

577ca. Stammgut ist dasjenige Vermögen, welches zu Erhaltung eines Namens und Stamms gesetzmäßig ausgeschieden ist.

Vgl. Gesetz vom 19. April 1856 die Rechtsverhältnisse abgelöster Lehen betr. (Reg.-Bl. Nr. 16).

577cb. Nur liegenschaftliches Vermögen aller Art[1] kann Stammgut werden, und nur unter dem Beding, daß seine Stammgutseigenschaft in der Landtafel eingetragen werde, nämlich in demjenigen Buch, welches von der Staatsbehörde über den Erwerb und die Veräußerung oder Verpfändung der kanzleisässigen Liegenschaften geführt werden soll.[2]

[1] LRS. 517 u. f. — [2] Verordnung vom 10. November 1842 über den Eintrag der Stammgüter (Reg.-Bl. Nr. 35).

577cc. Nur jenes liegenschaftliche Vermögen hat diese Eigenschaft, welches durch grundgesetzmäßige Familienverträge jetzt schon als solches besteht, oder künftig mit besonderer Staatsbewilligung dafür neuerlich erklärt und gewidmet wird.

VI. Konst.-Ed. § 22 (Anh. S. 3).

577cd. Die mindeste Summe[1] des Stammguts soll ein reines Einkommen von viertausend Gulden[2] für den Ritterstand, und von fünfzehntausend Gulden[3] für den Herrenstand sein, das höchste aber ersterenfalls achttausend Gulden[4], und letzterenfalls dreißigtausend Gulden[5]. Neue Stammgüter müssen genau hiernach ermessen werden: ältere bestehen aber in ihrem dermaligen Umfang, auch wenn sie jene Summe überschreiten oder nicht erreichen, so lang nicht vorhandene rechtmäßige Schulden ein Anlaß zur Minderung eines zu hohen oder Auflösung eines zu niedern Stammguts werden.

[1] Ausnahme für abgelöste Familienlehen: Art. 2 des bei LRS. 577ca erwähnten Gesetzes. — [2] = 6857,14 ℳ. — [3] = 25714,29 ℳ. [4] = 13714,29 ℳ. — [5] = 51428,57 ℳ.

577ce. Der jeweilige Stammherr hat am Stammgut ein unzertheiltes, auch wenn er allein und kein anderer

mit ihm in das Erbe tritt, ein ungetheiltes Eigenthum[1], das aber in seinem Gebrauch beschränkt, und in seinem Genuß belastet ist.

[1] LRS. 544 b—d.

577 cf. Das Stammgut im Ganzen, auch jedes Hauptstück, das nämlich ein selbständiges Ganzes, nicht bloß eine Zugehörde ausmacht, kann nicht ohne Staats-Gutheißen veräußert werden. Dieses wird bei dem Staatsoberhaupt gesucht, von dem es nach Vernehmung der Stammgutsberechtigten [und des Kronanwalts des obersten Gerichts][1] bewilligt oder abgeschlagen wird, ohne an die Einwilligung der Stammgutsberechtigten gebunden zu sein, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertragserforderniß wieder in Stammgut verwandelt wird.

[1] Aufgehoben durch § 4 des II. Einf.-Edikts; vgl. auch § 25 R.Pol.-Ges. (Anh. S. 11).

577 cg. Einzelne Nebenstücke und Zugehörden des Stammguts können veräußert werden, wenn nur die Veränderung zur Landtafel[1] angezeigt, und der Werth, soweit er nicht auf rechtmäßige Schuldenzahlung aufgeht, wieder in Liegenschaften dem Stammgut beigeschlagen oder dazu verliegenschaftet wird. Ohne dieses ist die Veräußerung ungültig.

[1] Vgl. die bei LRS. 577 cb erwähnte Verordnung.

577 ch. Aufgehoben: Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Aufhebung der Losungs- und Einstandsrechte (Regierungsblatt Nr. 23).

577 ci. Stammgut kann weder zu Unterpfand gegeben, noch durch gesetzliche Vorzugsrechte erfaßt werden, außer soweit es den gesetzlichen Betrag übersteigt. Nur auf das Einkommen des Stammguts wirken Unterpfands- und Vorzugsrechte.

577 ck. Stammgut kann nie auf weibliche Nachkommen des ersten Stammhauptes fallen, so lang noch männliche leibliche und eheliche Nachkommenschaft vorhanden ist. Wäre unter Gütern, die bisher für Stammgut gehalten worden, und in einigen Stücken etwa auch Stammgutsrecht genossen, solches, bei welchem weiblich und männlich Geschlecht zugleich in das Erbe getreten ist, so kann es Stammgutsrecht nicht genießen.

Vgl. V. Konst.-Edikt (Lehenedikt) vom 12. August 1807 §§ 27, 28.

577 cl. Stammgut kann an mehrere männliche Nachkommen zugleich vererbt werden, wenn die Familienverträge nichts anderes verordnen, so lang diese sich gefallen lassen, in

Gemeinschaft zu bleiben, oder das Stammgut so groß ist, daß es unter sie vertheilt werden kann, ohne daß ein Theil unter den mindesten Betrag einer Stammgutsberechtigung herabsinke.

577cm. Stammgut, wenn es wegen seines geringen Betrages oder wegen der Familienverträge untheilbar ist, kann nur an einen der Stammgenossen kommen; dieser bestimmt sich bei dem Herrenstand nach Erstgeburtsrecht, und bei dem Ritterstand, wenn nicht Erstgeburts- oder Altererbe in den Familienverträgen sich festgesetzt befindet, sowie bei dem Lehen nach Vorzugserbrecht.

577cn. Der Stammerbe, als solcher, ist nicht Erbe des letzten Besitzers, sondern des ersten Stammhaupts, und trägt daher keine Lasten als solche, welche aus Handlungen dieses Stammhauptes auf ihn kommen; er kann das gemeine Erbe des letzten Besitzers antreten oder ausschlagen, selbst wenn er dessen Sohn wäre, ohne Nachtheil seines Sondererbrechts am Stammgut.

577co. Der Stammgutsbesitzer kann keinerlei letzte Willensverfügung über das Stammgut machen, welche an dessen Eigenthum oder Erbordnung etwas ändert; nur über den Genuß steht ihm in dem Fall frei, letztwillig zu verfügen, wo der Stammerbe zugleich sein Landerbe wird.

577cp. Als gesetzliche Last haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie. Soweit darüber die Familienverträge nicht Maß und Ziel geben, richtet sich die Last nach der Aehnlichkeit desjenigen, was deßfalls in dem Lehensgrundgesetz[1], Satz 30 und 31 b und c, verordnet ist.

[1] V. Konst.-Edikt vom 12. August 1807.

577cq. Als gesetzliche Last haftet ferner darauf die Heimzahlung jeder Schuld, welche für die vorgedachte Abfertigung, oder für die Erhaltung des Stammguts verwendet worden ist, oder mit regentenamtlicher Nachsichtsbewilligung auf das Stammgut verpfändet ward, jedoch so, daß nur der Ertrag, nicht der Stock des Stammguts darum angegriffen werden kann, so lang das Stammgut innerhalb der gesetzlichen Maas steht.

Stammgut, das unter diesem Betrag steht, kann auf Andringen der Gläubiger aufgelöst, und Stammgut, das über diesem Betrag steht, wegen des Ueberschusses aus dem Stammgutsverband ausgezogen, und so alsdann dessen Hauptstock dadurch angreiflich für die Zahlung der Schulden gemacht werden.

577cr. [1] Auch haftet ferner auf den Fall, wo das Landerbe eines abgestorbenen Stammgutserben nicht zur Zahlung aller Schulden hinreicht, die Bezahlung der in § 54 Ziff. 1—4 der Konkursordnung benannten Vorzugsforderungen auf dem Stammgut, doch daß der Nachfolger nicht mehr als höchstens einen Jahresgenuß, in drei Jahre vertheilt zahlbar, dafür in die gemeine Erbmasse einwerfen dürfe, wenn gleich etwa deren Belauf höher steigt.

[1] Neue Fassung § 20 des Bad. Einf.=Ges. z. d. R.J.G.

577cs. Das Stammgut verliert diese Eigenschaft, wenn es außer der Familie ordnungsmäßig veräußert wird; es verliert sie, wenn alle Stammerbberechtigte, die am Leben sind, oder deren Pfleger, unter landesherrlicher Bewilligung die Auflösung beschließen; die Ungeborenen sind hierbei weiter nicht in Betracht zu ziehen, als soweit sie schon gezeugt sind, ihr Vater aber gestorben ist, und deßwegen nach Satz 393 ein Pfleger der Leibesfrucht sie zu vertreten hat; es verliert sie endlich, wenn der erbberechtigte Mannsstamm ausgestorben ist, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Vorkommnisse ein einstmaliges Erbrecht auf solchen Fall hätte.

577ct. Die Anwünschung eines Kindes kann diesem nie ein Erbrecht am Stammgut, noch ein Forderungsrecht auf Abfertigung aus solchem geben. Natürliche Kinder können ebensowenig eine Erbfolge oder Forderung an das Stammgut haben. Beide halten daher auch die Erlöschung seiner Eigenschaft nicht auf.

577cu. Nach Erlöschung der Stammgutseigenschaft erben die vorhandenen weiblichen Familienglieder und zwar, wenn die Familienverträge nicht Maas und Ziel geben, so, daß alle Abkömmlinge einer Familientochter, deren erste Ausschließung vom Erbe durch den Eintritt eines männlichen Stammerben in das Erbe, woran sie mit ihm würde Theil gehabt haben, wenn es gemeines Erbe gewesen wäre, nicht über dreißig Jahr rückwärts, von der Erlöschung an, fällt, so gut als die etwa vorhandenen Töchter des letztverstorbenen Besitzers ins Erbe treten, und ohne Unterschied der Nähe des Grads nach Stämmen und Unterästen, und endlich in jedem Unterast nach Köpfen theilen, zugleich aber auch alle noch unbezahlte und unverjährte Schulden der vorigen Stammerben zahlen müssen, sie mögen Stammschulden oder gemeine gewesen sein.

777cv. Eigenthum und Erbrecht richtet sich in allem, worüber die vorigen Sätze geradezu oder folgeweise ein Anderes nicht nothwendig machen, nach den allgemeinen Regeln.

Sechstes Kapitel.

Vom Schrifteigenthum.

577da. Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Falle sie Eigenthum des Bestellers wäre.

577db.—dc. df.—dh. Ersetzt durch d. Reichsges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikal. Kompositionen und dramatischen Werken. Bad. Ges. u. V.O.Bl. 1870 Beil. S. 141. Hierher gehören ferner die Reichsgesetze v. 9. Januar 1876 d. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste betr. (R.Ges.-B. S. 4), v. 10. Jan. 1876 betr. d. Schutz d. Photographien (R.Ges.-B. S. 8), v. 11. Januar 1876 betr. d. Urheberrecht an Mustern u. Modellen (R.Ges.-B. S. 11) und die Staatsverträge mit Frankreich vom 3. April 1854 (Reg.-B. Nr. 26), 2. Juli 1857 (Reg.B. Nr. 40), 12. Mai 1865 (Reg.-Bl. Nr. 31), der Schweiz vom 16. Oktober 1869 (Ges.-B. S. 258), Italien vom 24. Mai 1870 (Ges.-B. S. 647).

577dd. Wer eine Handschrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingibt, begibt sich damit des Eigenthums in keinem Stück.

Wer sie zum Verlag des Unternehmers unentgeltlich oder gegen einen bedungenen Preis hingibt, der tritt dadurch das Eigenthum an der Handschrift ganz ab und beschränkt sein Eigenthum am Inhalt durch das Verlagsrecht.

577de. Diese Beschränkungen, soweit der Verlagsvertrag nichts Anderes oder Mehreres festgesetzt hat, bestehen darin, daß der Verleger zwar die Auflage so groß machen kann, als er will, sie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf; ingleichen, daß er den Abdruck im Aeußern nach seinem Belieben einrichten, aber am Inhalt nichts mindern, noch mehren darf.

Dritter Titel.

Von Nutznießung, Nutzung, Wohnung oder persönlichen Dienstbarkeiten.

Erstes Kapitel.

Von der Nutznießung.

578. Die Nutznießung ist das persönliche Recht[1], fremdes Eigenthum, so wie es ist, gleich dem Seinigen zu genießen[2], mit der Pflicht[3] der Erhaltung der Sache in unverändertem Stand und Wesen verbunden.

[1] LRS. 543—543b. — [2] LRS. 582—599. — [3] LRS. 600—616.

579. Man erlangt die Nutznießung an einer Sache entweder durch Verfügung des Gesetzes[1] oder durch Willen ihres Eigenthümers[2].

[1] Vgl.: LRS. 384—387 (Eltern am Vermögen der Kinder). 738a., 745a., 1535a (Gatten am Vermögen verstorbener Gatten); 754 (Ahnen, wenn sie neben Seitenverwandten erben). — [2] Schenkung oder letzter Willen: LRS. 899, 917, 949 u. f.; Ehevertrag: LRS. 1094, 1519a; Vermögensübergaben: LRS. 1100aa. — Uebergang der Nutznießung bei Feldbereinigungen: Art. 13, 14, 18, des Feldber.-Ges. Ges.-Bl. 1886 S. 305. — Verpfändung: LRS. 2118 Ziff. 2. Gerichtszugriff: LRS. 2204 Ziff. 2.

580. Die Nutznießung kann gegeben werden entweder unbestimmt, oder auf bestimmte Zeit, oder unter bestimmten Bedingungen[1].

[1] LRS. 1168 u. f.

581. Sie finden an beweglichen[1] und unbeweglichen[2] Gütern statt[3].

[1] LRS. 527—536. — [2] LRS. 517—526a. — [3] Verbrauchbare bezw. vertretbare Güter: LRS. 587, 589 u. f.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Nutznießers.

582. Der Nutznießer hat das Recht, die Früchte aller Art zu ziehen, welche der Nutznießungsgegenstand, so wie er ist, hervorbringen kann, es seien natürliche, erzogene oder bürgerliche.

583. Natürliche Früchte sind diejenigen, welche die Erde von selbst hervorbringt, ingleichen Ertrag und Zuwachs des Viehs.

Erzogene Früchte sind jene, wozu man durch Bau und Pflege gelangt.

584. Bürgerliche Früchte sind: Güterpachtschilling, Hausmiethe[1], aufkündliche Kapitalzinsen[2], Gült- und Rentenertrag[3].

[1] LRS. 1728. — [2] 1905 u. f. — [3] 1909, 1968 u. f.

585. Natürliche und erzogene Früchte, welche am Baum oder Stock hängen, oder auf dem Halm stehen, gehören dem Nutznießer bei dem Anfang der Nutznießung, und dem Eigenthümer bei ihrem Ende[1].

Kein Theil vergütet dem anderen die Bestellungs- und Saatkosten; war aber zu Anfang oder Ende des Nießbrauchs ein Theilbauer[2] auf dem Gut, so bleibt diesem sein Antheil der Früchte.

[1] Vgl. LRS 548, — ferner 1403 (Holzschläge, Steinbrüche ꝛc. bei Gemeinschaftsehen). — [2] LRS. 1763 u. f.

586. Bürgerliche Früchte werden Tag für Tag erworben. Der Nutznießer nimmt seinen Theil nach Verhältniß der Dauer seiner Nutznießung. Dieses gilt von Güterpachtschilling, wie von Hausmiethe und anderen bürgerlichen Früchten.

587. Auch Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen, als Geld, Getreide, Getränke u. s. w., darf der Nutznießer benutzen, nur unter der Gegenverbindung, bei Erlöschung der Nutznießung sie in gleicher Menge, Güte und Werth zu erstatten, oder den Anschlag dafür zu ersetzen.

588. Die Nutznießung einer Leibrente[1] giebt dem Nutznießer das Recht, während seiner Nutznießung das Verfallene einzuziehen, ohne Ersatzverbindlichkeit.

[1] LRS. 1968 u. f.

589. Sachen, die durch den Gebrauch zwar nicht gleich verbraucht, aber doch allmählich verringert werden, als Leinwand und Hausgeräth, darf der Nutznießer zu dem Zweck, wozu sie bestimmt sind, gebrauchen, und ist bei Endigung der Nutznießung zu mehr nicht verbunden, als sie in dem Stand zurückzugeben, worin sie sich alsdann befinden, und das durch seine Gefährde oder durch sein Versehen etwa verschlimmerte zu ersetzen.

590. Mit dem Schlagholz muß der Nutznießer die Ordnung und Zeit der Holzschläge einhalten, worauf der Eigenthümer die Eintheilung gemacht, oder seine Bewirthschaftung eingerichtet hatte. In keinem Fall gebührt dem Nutznießer oder seinen Erben Entschädigung für etwaige Unterlassung des gewöhnlichen Abtriebs des Schlagholzes, der Samenrechtsbäume oder des Stammholzes.

Bäume aus einer Baumschule, die ohne deren Verfall erhoben werden können, gehören zur Nutznießung unter der Bedingung, daß der Nutznießer wegen des Wiederanpflanzens nach dem Ortsgebrauch sich richte.

591. Der Nutznießer benutzt die Hochwälder nach ihren bestimmten Hauzeiten, es mag der Holzhieb nach Schlägen, nämlich Abtheilungen des Bodens, oder nach einzeln ausgezeichneten Bäumen (krebsweise) geschehen; er muß sich nach den Fällungsfristen und der Gewohnheit der vorigen Eigenthümer richten[1], wo die Forstgesetze[2] nicht Maas geben.

[1] Vgl. LRS. 577af. (Nutzeigenthum), 1403 (eheliche Gütergemeinschaft). — [2] Forstgesetz vom 15 November 1833 §§ 9 u. f., 87 u. f. Verordnung vom 30. Januar 1855 (Reg.-Bl. S 33).

592. Außer diesen Fällen kann der Nutznießer das Stammholz sich nicht anmaßen. Die Windbrüche darf er zu obliegenden Baulichkeiten verwenden. Im Nothfall darf er auch Bäume zu diesem Zweck fällen lassen, wenn er vorher die Nothwendigkeit mit dem Eigenthümer gütlich oder rechtlich austrägt.

593. Er darf aus den Holzungen Pfähle für die Weinberge nehmen; auch von den Bäumen die jährliche oder jeweilige Früchte heben; alles nach Landesbrauch und nach Hausbrauch der Eigenthümer.

594. Verdorrte, umgefallene oder zerbrochene Obstbäume gehören dem Nutznießer, der sie jedoch durch andere ersetzen muß.

595. Der Nutznießer kann die Nutzung entweder selbst beziehen, oder sein Recht an einen anderen verpachten, verkaufen oder verschenken[1]. Gibt er es in Pacht, so hat er wegen der Erneuerungszeit und Dauer der Pachtverträge sich nach den Regeln zu richten, welche unter dem Titel: von Heirathsverträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten für den Mann, in Beziehung auf die Güter der Frau, beschrieben sind.[2]

[1] Auch verpfänden: LRS. 2118 Ziff. 2. Gerichtszugriff: LRS. 2204 Ziff. 2.— [2] LRS. 1429—1430a.

596. Der Nutznießer hat den Genuß der Anschwemmungen[1] des nutznießlichen Grundstücks.

[1] LRS. 556 u. f., 563.

597. Er hat den Genuß aller Grundgerechtigkeiten[1], welche dem Eigenthümer des Guts zukommen, wie dieser selbst sie haben könnte.

[1] LRS. 637 u. f.

598. Er genießt auf gleiche Weise die Bergwerke und Steinbrüche[1], die beim Anfall der Nutznießung in wirklichem Betrieb sind. Eine Betriebsart, die ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht unternommen werden darf, soll der Nutznießer sich nicht anmaßen, ehe er die Staatserlaubniß dazu erhalten hat.

Auf uneröffnete Bergwerke und Steinbrüche, auf unangelegte Torfgruben, und auf Schätze[2], die während der Nutznießung entdeckt werden, hat er keine Ansprache.

[1] Vgl. LRS. 552, ferner 577ah. (Nutzeigenthum), 1403 (ehel. Gütergemeinschaft). — [2] LRS. 716.

599. Der Eigenthümer darf weder durch seine Handlungen, noch in anderer Weise den Rechten des Nutznießers Abbruch thun.

Hinwiederum hat der Nutznießer nach Endigung der Nutznießung für gemachte Verbesserungen keinen Ersatz zu fordern, wenn auch der Werth der Sache dadurch erhöht wäre.

Er oder seine Erben können jedoch die Spiegel, Gemälde und andere Verzierungen, die er anbrachte, zurücknehmen, jedoch daß sie den Ort in den alten Stand herstellen.[2]

[1] Vgl. LRS. 701 (Grunddienstbarkeiten. — [2] Vgl. LRS. 555.

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Nutznießers.

600. Der Nutznießer übernimmt die Sachen in dem Stand, worin sie sich finden; aber er darf in den wirklichen Genuß nicht eintreten, ehe er in Gegenwart des Eigenthümers oder auf dessen vorherige Vorladung ein Vermögensverzeichniß[1] über die fahrende Habe errichtet, und den Stand der Liegenschaften, die dem Nießbrauch unterworfen sind, aufgenommen hat.[2]

[1] Die Vermögensverzeichnisse fertigen die Notare: § 26 Ziff. 3 R.Pol.-Ges. (Anh. S. 12). — [2] Zuständig sind die Waisenrichter § 9 Waisenr.-O.

601. Insofern er durch den Titel seiner Nutznießung hiervon nicht befreit ist, stellt er Sicherheit[1], die Sache als guter Hausvater zu benutzen. Frei davon sind Eltern, welche an dem Vermögen ihrer Kinder eine gesetzliche Nutznießung haben[2], und alle jene, welche bei einer Veräußerung[3] die Nutznießung sich vorbehielten.[4]

[1] Hinterlegungsgesetz vom 7. Juni 1884 (Anh. S 83). LRS. 2040 u. f. — [2] LRS. 384 u. f. — [3] Schenkung: LRS. 949. — [4] Vgl. auch LRS. 1550 (Ehesteuer).

602. Findet der Nutznießer keine Sicherstellungsmittel, so werden die Liegenschaften verpachtet oder obrigkeitlich verwaltet; die Barschaften werden verzinslich angelegt; die Hausvorräthe werden verkauft und der Erlös wird ebenfalls angelegt.

Die Zinsen dieser Anlage und der Gutsertrag gehören in diesen Fällen dem Nutznießer.

603. Wo ein Nutznießer eine schuldige Sicherheit nicht stellt, da kann ferner der Eigenthümer fordern, daß die Fahrnißstücke, welche durch den Gebrauch an ihrem Werth verlieren, verkauft, und der Kaufschilling, sowie jener der Hausvorräthe verzinslich angelegt werden, und in die Nutznießung nur die Zinsen fallen. Nach Beschaffenheit der Umstände kann der Nutznießer verlangen, und das Gericht verordnen, daß ihm der Theil der fahrenden Habe, den er zu seinem Gebrauch nöthig hat, un-

ter der handgelübdlichen Versicherung, sie nach geendigter Nutznießung zurückzuliefern, gelassen werde.

604. Der Verzug in Stellung der Bürgschaft macht den Nutznießer nicht der Früchte verlustig. Sie gebühren ihm von dem Augenblick an, da die Nutznießung ihren Anfang nimmt.

605. Der Nutznießer muß die Sache in baulichem Stand unterhalten.[1]

Hauptausbesserungen bleiben dem Eigenthümer zur Last, wenn sie nicht daher rühren, daß während der Nutznießung die zum Unterhalt erforderlichen Ausbesserungen unterlassen wurden, in welchem Fall sie dem Nutznießer oder seinen Erben obliegen.

[1] Vgl. LRS. 635 (Nutzung), 1409 Ziff. 4 (ehel. Gütergemeinschaft), 1754 (Miethe).

606. Hauptausbesserungen sind: Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken, und neue Belegungen der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, ingleichen neue Herstellung der Dämme, Grundmauern und Ringmauern.

Alle übrigen Ausbesserungen sind solche, welche zur Unterhaltung zu rechnen sind.

607. Weder der Eigenthümer noch der Nutznießer können genöthigt werden, wieder aufzubauen, was vor Alter zusammenfällt oder durch Zufall zerstört wird.

Vgl. LRS. 624, 1148, 1302, ferner LRS. 1733 (Miethe).

608. Der Nutznießer hat während seines Genusses alle jährlichen Lasten des Grundstücks[1] zu tragen, nämlich Steuern und alle anderen Abgaben, die als Lasten des E r t r a g s zu betrachten sind.

[1] Vgl. LRS. 635 (Nutzung) und Gesetz vom 11. Oktober 1832 (bei LRS. 577 al.)

609. Lasten, die während der Nutznießung dem E i g e n t h u m selbst etwa auferlegt werden, trägt der Eigenthümer; jedoch muß der Nutznießer ihm die Zinsen davon vergüten.

Hat der Letztere die Auslage gemacht, so darf er nach geendigter Nutznießung das Kapital zurückfordern.

Vgl. LRS. 2205a.

610. Hat ein Erblasser Jemanden eine Leibrente oder einen Gehalt zu seinem Unterhalt vermacht, so muß dieses Vermächtniß von dem Erbnehmer[1] der Nutznießung nach seinem ganzen Umfang, von dem Erbtheilnehmer[2] der Nutznießung aber nach Verhältniß seines Genusses abgetragen werden. Keiner von beiden hat deßhalb eine Zurückforderung.

[1] LRS. 1003 u. f. — [2] LRS. 1010, 1012.

611. Wer die Nutznießung als Stückvermächtniß[1] erhalten hat, haftet selbst nicht für die Schulden, wofür das Grundstück verpfändet ist. Wird er daher genöthigt, sie zu zahlen, so hat er seinen Rückgriff auf den Eigenthümer[2], vorbehaltlich dessen, was unter dem Titel von Schenkungen und letzten Willensverordnungen Satz 1020 bestimmt wird.

[1] LRS 1014, 1024. — [2] LRS. 874, 1251 Z. 3, 2178.

612. Wer am ganzen Nachlaß oder auch nur an einem Theil als Erb= oder Erbtheilnehmer die Nutznießung hat, haftet zugleich mit dem Eigenthümer für Tilgung der Schulden auf folgende Weise:

Man schätzt in letzterem Fall den Werth des Antheils, welcher der Nutznießung unterworfen ist, und bestimmt hierauf, nach Verhältniß dieses Werths, dessen Beitrag zu den Schulden.

Will der Nutznießer die Summe vorschießen, welche die Verlassenschaft oder deren Antheil treffen, so wird ihm nach geendigter Nutznießung das Kapital ohne Zinsen ersetzt.

Will er nicht, so hat der Eigenthümer die Wahl, entweder selbst die Summe zu zahlen (wo alsdann ihm der Nutznießer, so lange die Nutznießung dauert, die Zinsen vergütet), oder einen verhältnißmäßigen Theil der nutznießlichen Güter zu verkaufen.

613. Der Nutznießer trägt nur die Kosten und Folgen solcher Prozesse mit Dritten, welche den Genuß betreffen.

Vgl. § 73 R.C.P.O. (Benennung des rechten Besitzers).

614. Greift ein Dritter während der Nutznießung in Eigenthum oder Rechte des Eigenthümers ein, so ist der Nutznießer verbunden, diesem es anzuzeigen[1], sonst wird er für allen Schaden[2], der solchem daraus entsteht, ebenso verantwortlich, als ob er selbst den Schaden gethan hätte.

[1] Vgl. LRS. 1768 (Pächter). — [2] LRS. 1149 u. f.

615. Ist nur ein einzelnes Stück Vieh in der Nutznießung begriffen, und dieses fällt ohne Verschulden des Nutznießers, so ist dieser weder ein anderes an dessen statt zu geben noch den Werth zu ersetzen verbunden.

616. Geht eine nutznießliche Heerde durch Zufall oder Krankheit ohne Verschulden des Nießers ganz zu Grund, so hat dieser gegen den Eigenthümer keine andere Verbindlichkeit, als ihm über die Häute oder deren Werth Rechnung zu thun, soweit sie dem Besitzer zu Gut kommen können.

Geht die Heerde nicht ganz zu Grund, so ist der Nutznießer verbunden, durch junges Vieh die Zahl der gefallenen Stücke zu ergänzen.

Dritter Abschnitt.

Von der Endigung der Nutznießung.

617. Die Nutznießung erlischt:

durch den natürlichen [oder bürgerlichen[1]] Tod des Nutznießers;

durch Ablauf der Zeit, auf welche sie verliehen war;

durch Wiedervereinigung, da nämlich die Eigenschaften eines Nutznießers und eines Eigenthümers auf eine Person fallen;[2]

durch dreißigjährigen Nichtgebrauch des Rechts;[3]

durch gänzlichen Untergang der nutznießlichen Sache.

[1] Aufgehoben: s. zu LRS. 22. — [2] Vgl. LRS. 1300 u. f. (Rechtsvermischung. — [3] Vgl. LRS. 706, 2262.

617a. Sie erlöscht auch durch Rückfall der Rechte des Verleihers an einen früheren Eigenthümer, der nicht einwilligte.

618.[1] Die Nutznießung kann durch Mißbrauch des Nutznießers aufhören, er mag selbst die Sache verderben oder aus Mangel der schuldigen Unterhaltung sie zu Grund gehen lassen.

In deßfallsigen Prozessen können die Gläubiger des Nutznießers als Beikläger[2] auftreten und zur Verbesserung des Verdorbenen, sowie zur Gewährleistung für die Zukunft sich anbieten, um den Vortheil der Nutznießung zu retten.

Der Richter kann je nach Wichtigkeit des Mißbrauchs unbedingt auf Verlöschung der Nutznießung erkennen oder verfügen, daß der Eigenthümer den Genuß der nutznießlichen Sache wieder an sich ziehe und dagegen dem Nutznießer oder seinen Rechtsfolgern jährlich bis zu Ende der Nutznießung eine bestimmte Rente entrichte.

[1] Vgl. LRS. 1057a (Aftererbschaft). — [2] Nebenintervenienten: § 63 R.C.P.O.

619. Die Nutznießung für Körperschaften[1] dauert nur dreißig Jahre.

[1] II. Konst.-Edikt § 9.

620. Ward sie an Jemanden gegeben, bis ein Dritter ein bestimmtes Alter habe, so dauert sie so viele Jahre, als bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind, obgleich der Dritte früher stirbt.

Wegen der elterlichen Nutznießung vgl. die V.O. vom 9. März 1819 (bei LRS. 384).

621. Des Eigenthümers Verkauf der nutznießlichen Sache ändert nichts an dem Recht des Nutznießers, dieser behält den Vortheil seiner Nießung, sofern er nicht förmlich darauf verzichtet.

Vgl. LRS. 1743 (Miethe).

622. Die Gläubiger des Nutznießers können eine zu ihrem Nachtheil geschehene Verzichtleistung für nichtig erklären lassen.

Vgl. LRS. 1167, 1167a. u. Zus.

623. Die Nutznießung einer Sache, wovon nur ein Theil untergegangen ist, dauert auf den Ueberrest fort.

624. Wenn ein Gebäude zur Nutznießung gegeben ist, und dieses Gebäude wird durch Feuersbrunst oder durch andere Zufälle zerstört oder stürzt altershalber ein, so hat der Nutznießer kein Nießungsrecht an dem Grund und Boden, auch keines an dem Baustoff.

Wenn aber die Nutznießung auf einem Gute haftete, wovon das Gebäude einen Theil ausmacht, so behält der Nutznießer den Genuß des Bodens und des Baustoffs.

Vgl. LRS. 607, 704, 1302.

Zweites Kapitel.

Von der Nutzung und der Wohnung.

625. Die Dienstgerechtigkeiten der Nutzung und Wohnung werden auf gleiche Weise wie die Nutznießung erworben[1] und verloren.[2]

[1] LRS. 579, 1127. — [2] LRS. 617 u. f.

626. Man kann zu ihrem Genuß nicht gelangen, ohne zuvor, gleichwie bei der Nutznießung, Sicherheit zu leisten, den Stand der Güter aufzunehmen und die Beschreibung darüber zu verfassen.[1]

[1] Vgl. LRS. 600, 601 u. Zus. (Nutznießung).

627. Wer die Nutzungs- oder Wohnungsgerechtigkeit auf ein fremdes Eigenthum hat, muß sie als guter Hauswirth[1] gebrauchen.

[1] Vgl. LRS. 1137 und 601 (Nutznießung).

628. Die Rechte der Nutzung oder Wohnung erhalten ihre Bestimmung aus dem Inhalt des Rechtstitels, der sie gibt[1], und sind darnach von größerem oder geringerem Umfang.

[1] LRS. 1134 Abs. 3.

629. Läßt der Rechtstitel die Bestimmungen des Umfangs dieser Rechte unausgedrückt, so dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur.

630. Der, dem die Nutzung der Früchte eines Grundstücks zusteht, kann nur seine eigenen und seine Familienbedürfnisse davon erheben. Die Bedürfnisse solcher Kinder, die er nach erhaltenem Nutzungsrecht erst bekommt, sind mit einbegriffen.

631. Niemand kann die Nutzungsgerechtigkeit einer fremden Sache einem anderen übertragen, es sei nun pachtweise oder in anderer Art.

632. Der, welchem die Wohnung in einem Haus gegeben ist, kann mit seiner Familie darin wohnen, auch wenn er damals, als ihm jenes Recht verliehen wurde, nicht verheirathet war.

633. Das Wohnungsrecht beschränkt sich auf die Wohnungsbedürfnisse des Rechtsinhabers und seiner Familie.

634. Das Recht der Wohnung kann ebenfalls nicht auf Andere übertragen werden.

635. Bedarf derjenige, der die Nutzung einer fremden Sache hat, aller Früchte des Grundstücks oder der Bewohnung des ganzen Hauses, so hat er gleich dem Nutznießer, alle Kulturkosten, die bauliche Unterhaltung und die Steuern zu tragen.

Benutzt er nur einen Theil der Früchte, oder bewohnt er nur einen Theil des Hauses, so trägt er nur nach Verhältniß seines Genusses dazu bei.

Vgl. LRS. 605 – 608 u. Zus. (Nutznießung)

636. Das Nutzungsrecht an Holz und Wald wird besonderen Gesetzen[1] zur Bestimmung überlassen.

[1] Forstgesetz vom 15. November 1833 §§ 100—136.

Vierter Titel.

Von Grunddienstbarkeiten.

637. Grunddienstbarkeit heißt jede Last, die einem Grundstück zum Gebauch und Vortheil eines fremden Grundstücks aufliegt. Dessen Recht zu diesem Vortheil heißt die Grundgerechtigkeit.

Oertliche Zuständigkeit: § 25 Abs. 2 R.-C.-P.-O. — Vgl. LRS. 526.

638. Die Grundgerechtigkeit bekundet keine Gewaltsbefugniß des einen Grundstücks auf das andere.

639. Sie entsteht theils aus der natürlichen Lage der Orte[1], theils aus Verfügungen des Gesetzes[2], theils aus verbindlichen Willenserklärungen der Eigenthümer.[3]

[1] LRS. 640—648. — [2] LRSS. 649—685. — [3] LRS. 686 bis 710 Vgl. ferner
Gesetz betr. die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung). Ges.-Bl. 1886 S 305.
Art. 17 (Weggerechtigkeiten) Wegrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf. Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgiltiger Weise auf ein Grundstück gelegt werden.

Erstes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte.

640. Grundstücke, welche niedriger gelegen sind, müssen von höher gelegenen das Wasser aufnehmen, wie solches im natürlichen Lauf ohne besondere Vorrichtungen dahinfließt.[1]

Der Eigenthümer des unteren Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß verhindert.[2]

Der Eigenthümer des oberen Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des unteren Grundstücks erschwert.[3]

[1] Vgl. LRS. 681 (Dachtraufe). — [2] LRS. 701. — [3] LRS. 702.

641. Jeder kann die Quellen auf seinem Boden nach Willkür benutzen, vorbehaltlich des Rechts, das der Eigenthümer eines unteren Grundstücks etwa durch Rechtstitel oder durch Verjährung erworben hat.

Vgl. Wassergesetz Art. 14—16 (Maßregeln gegen Wasservergeudung).

642. Die Verjährung gilt für rechtmäßigen Erwerb nur nach einem durch dreißig Jahre hindurch ununterbrochen fortgesetzten Genuß[1], von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo der Eigenthümer des unteren Grundstücks solche offene Anlagen[2] gemacht und beendigt hat, die den Fall und den Einlauf des Wassers auf sein Eigenthum befördern sollen.

[1] LRS. 2229, 2262. — [2] LRS. 690.

643. Der Eigenthümer einer Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, sobald sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfes, Weilers oder Hofs das nöthige Wasser verschafft. Haben indeß die Einwohner deren Gebrauch nicht schon erworben oder verjährt, so ist der Eigenthümer berechtigt, die Bestimmung einer Entschädigung durch Sachverständige zu fordern.

Vgl. LRS. 544, 545 u. Zus.

644. Derjenige, dessen Eigenthum längs einem fließenden Wasser hinzieht, jene Wasser doch ausgenommen, die im 538sten Satz unter dem Titel: von der Verschiedenheit der Güter, als Zugehörden des Staatseigenthums erklärt sind, kann sich dessen jeden Orts, wo es vorbeifließt, zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen.

Derjenige, dessen Grund ein solches Wasser durchströmt, kann es in dem Raum, den es daselbst durchläuft, auf jede Art benutzen, muß jedoch ihm da, wo es seinen Grund verläßt, den gewöhnlichen Lauf wieder verschaffen.

Das Nähere in Wassergesetz Art. 6—9, (Anhang S. 28).

645. Aufgehoben durch Art. 94 des Bad. Wassergesetzes.

646. Jeder Eigenthümer kann an seinen Grenznachbar fordern, daß die aneinander stoßenden Grundstücke durch Grenzmale ausgeschieden werden. Die Grenzscheidung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

Unverjährbarkeit der Klage: LRS. 2241a. — Vgl. ferner Gesetz über Vermessung aller Liegenschaften vom 26. März 1852 (Reg.-Bl. S. 106), Art. 2, 8 und 9; Ges. über die Sicherung der Liegenschaftsgrenzen vom 20. April 1854 (Reg.-Bl. S. 199) mit Vollz.V.O. vom 1. August 1854 (Reg.-Bl S. 312); Verordnungen über die Aufstellung und Führung der Lagerbücher vom 11. September 1883 (Ges.-Bl. S. 291) und 27. Dezember 1884 (Ges.-Bl. S. 639).

647. Jeder Eigenthümer ist berechtigt[1], sein Grundstück einzuzäunen[2], vorbehaltlich der im 682sten Satz festgesetzten Einschränkung.

[1] LRS. 544. — [2] LRS. 648, 663

647a. Wenn jedoch Jemand Dienstbarkeiten darauf besitzt, die damit nicht würden bestehen können, darf er, ehe er mit solchem abgefunden ist, dieser Freiheit sich nicht bedienen.[1]

[1] LRS. 701.

648. Der Eigenthümer, der sein Feld einzäunt, verliert sein Recht an der gemeinen Hut und Trift oder Weide und Uebertrieb, nach Verhältniß des Bodens, den er dadurch diesen Gemeindsgenüssen entzieht.

Vgl. Art. 2 u. 3 des Gesetzes über die gemeinen Schafweiden vom 17. April 1884 (Ges.Bl. S. 128).

Zweites Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten aus dem Gesetz.

649. Die Dienstbarkeiten aus dem Gesetz betreffen das allgemeine Wohl, oder den Vortheil einer Gemeinde, oder den Nutzen einzelner Personen.

650. Zu Dienstbarkeiten für das allgemeine Beste oder den Vorteil einer Gemeinde gehören: der Leinpfad längs den schiffbaren oder floßbaren Strömen, der Bau oder die Wiederherstellung der Straßen und anderer öffentlichen oder Gemeindsanlagen.

Alles, was diese Gattung von Dienstbarkeit betrifft, wird durch eigene Gesetze oder Verordnungen bestimmt.

Vgl. LRS. 544 mit Zusätzen.

651. Das Gesetz legt ferner den Eigenthümern gegeneinander verschiedene Verbindlichkeiten auf, ohne sie auf einen besonderen Vertrag zu gründen.

652. Einen Theil dieser Verbindlichkeiten bestimmen die Gesetze der Feldpolizei[1]; ein anderer (der hier in Betracht kommt) bezieht sich auf Scheidmauern und Scheidgräben[2], auf den Fall, wo Gegenanlagen[3] stattfinden, auf die Aussicht[4] über den Grund des Nachbars, auf die Dachtraufe[5], und auf das Recht des Durchgangs oder der Durchfahrt.[6]

[1] Polizeistrafgesetzbuch §§ 143, 145. Reichsstrafgesetzbuch § 368 Ziff. 1, 2, 9. — [2] LRS. 653 u. f. — [3] LRS. 674. — [4] LRS. 675 u. f. — [5] LRS. 681. — [6] LRS. 682 u. f.

Erster Abschnitt.

Von Scheidmauern und Scheidgräben.

653.[1] Jede Scheidewand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheidmauer zwischen Höfen, Gärten oder geschlossenen Aeckern, wird für gemeinschaftlich angesehen[2], insofern weder ein Rechtstitel noch ein sinnliches Merkmal des Gegentheils vorhanden ist.

[1] Neue Fassung: § 146 des **Bad. E.G. z. d. R.J.G.** — [2] LRS. 1350 u. f.

654. Ein solches Merkmal ist vorhanden:

a. Wenn die Spitze der Mauer auf einer Seite gerade und senkrecht mit ihrer Außenseite fortläuft und auf der anderen eine abhängige Fläche bildet;

b. Wenn nur auf einer Seite eine schräge Decke (eine Mauerkappe) oder Steinleisten und hervorragende Kragsteine vorhanden sind, die bei Erbauung der Mauer dort angebracht worden sind.

In jedem dieser Fälle tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausschließlich demjenigen als Eigenthum zuge-

höre, auf dessen Seite sich der Abschuß, die Kragsteine oder Steinleisten befinden.

655. Die Unterhaltung und Wiedererbauung einer gemeinschaftlichen[1] Mauer[2] liegt Allen ob, welche ein Recht an ihr haben, und einem jeden von ihnen nach Verhältniß seines Rechts.

[1] LRS. 577 ba. u. f. — [2] Vgl. LRS. 669 (Scheidegraben).

656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer, welche kein ihm zugehöriges Gebäude stützt, sich von dem Beitrag zum Unterhalt und zur Wiedererbauung durch Verzichtung seines Rechts an der Gemeinschaft losmachen.[1]

[1] Vgl. LRS. 699.

657. Jeder Miteigenthümer darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen, und jede Art Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen lassen, bis auf zwei Zoll[1] vom Rand des Nachbars. Dem Nachbar bleibt jedoch das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauerdicke abstoßen zu lassen, sobald er an eben dieser Stelle auf seiner Seite gleichfalls Balken legen, oder einen Rauchfang anlehnen will.[2]

[1] 6 cm. — [2] Vgl. LRS. 662, 674, 675.

658. Jeder Miteigenthümer darf eine gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen, er muß jedoch die Kosten der Erhöhung allein tragen, die Mauer über der vorigen gemeinschaftlichen Höhe allein unterhalten und überdies wegen der Belastung nach Verhältniß der Erhöhung und des Werths eine Entschädigung leisten, wenn dadurch der Unterhalt der untern Mauer kostbarer wird, und so lange der Andere die Erhöhung nicht mit benutzt.

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß derjenige, der sie erhöhen will, sie von Grund aus auf seine Kosten wieder aufbauen lassen und den Raum zur größeren Dicke auf seiner Seite allein nehmen.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft an der Erhöhung dadurch erlangen, daß er die Hälfte des Aufwands ersetzt, den sie gekostet hat, und den halben Wert des Bodens, der etwa für den Zusatz längs der Mauer hergegeben wurde.

661. Jeder Anstößer einer fremden Mauer gewinnt am Ganzen oder einem Theil derselben Gemeinschaft, sobald er dem Eigenthümer der Mauer den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, und

des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage stehender Theil gebaut ist, ersetzt.

662. Kein Nachbar kann in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen oder darauf stützen, ohne Bewilligung des anderen, oder Erkenntniß der Sachverständigen, daß das neue Werk an sich oder unter den von ihnen vorgeschriebenen Vorschriften den Rechten des Anderen nicht schade.

Vgl. LRS. 657, 674, 675.

663. In Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar anhalten, daß er zur Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer dasigen Häuser und Gärten beitrage.

Die Höhe der Scheidewand wird nach Ortsverordnungen oder Gebräuchen[1] bestimmt; wo es an sichern Gebräuchen und Verordnungen fehlt, soll jede Scheidewand unter Nachbarn, die in Zukunft erbaut oder wiederhergestellt werden mag, mit Inbegriff der Mauerkappe acht Fuß[2] hoch sein.

[1] Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 (Ges.=Bl. S. 125) § 42 Ziff. 18. — [2] 2,40 m.

664. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das Eigenthum nicht bestimmen, wie es in Absicht auf die Ausbesserung und das Wiederaufbauen gehalten werden soll, so sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten.

Die Kosten der Hauptmauern und des Dachs sammt seinen Fußböden und dem Theil der Kamine, der durch das Dach läuft, auch der Treppe vom obersten Stock in das Dach, fallen auf alle Eigenthümer nach Verhältniß des Werths des Stockwerks, das jedem zugehört.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, worauf er geht, sammt seiner obern Bekleidung und die Decke oder untere Bekleidung des Fußbodens eines höhern Stocks.

Der Eigenthümer des zweiten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt.

Der Eigenthümer des dritten Stocks macht, von dem zweiten an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, und so weiter.

Vgl. § 4 des Edikts vom 23. März 1808 (Anh. S. 33).

665. Werden gemeinschaftliche Mauern oder Häuser wieder aufgebauet, ehe deren Dienstbarkeitsverhältnisse verjährt sind[1], so leben diese wieder auf. Sie dürfen aber nicht lästiger gemacht werden.

[1] LRSS. 706, 2262.

666.[1] Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, insofern weder ein Rechtstitel noch Merkmale des Gegentheils vorhanden sind.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

667. Ein Merkmal, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sei, ist es, wenn der Rain oder der Aufwurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird alsdann demjenigen anzugehören vermuthet[1], auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet.

[1] LRS. 1350 u. f.

669. Ein gemeinschaftlicher Graben[1] muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

[1] Vgl. LRS. 655 (Scheidemauern).

670.[1] Jede Scheidhecke[2] zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht ein Rechtstitel oder ein hinlänglicher Besitzstand[3] für das Gegentheil spricht, oder nur Eines der Grundstücke allein geschlossen ist.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] Bäume in der Hecke: LRS. 673. — [3] LRS. 2228.

671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Grenze pflanzen, welche durch besondere Verordnungen oder unbestrittenen Gebrauch[1] festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh[2], andere Bäume und lebendige Hecken hingegen anderthalb Schuh[3] davon entfernt sein.

[1] Herkommen: LRS. 6d. — [2] 1,8 m. — [3] 45 cm.

672. Der Nachbar hat das Recht, zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden.

Derjenige, über dessen Grund und Boden die Aeste der Bäume seines Nachbars hinüberragen, kann letztern anhalten, daß er diese Aeste abschneide.

Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstoßen.

673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke[1] sind gleich ihr gemeinschaftlich; aber jeder von beiden Eigenthümern kann fordern, daß sie gefällt werden.

[1] LRS. 670.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen.

674. Wer einen Brunnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt;

Wer daran Rauchfänge, Feuerheerde, Hammerwerke, Backöfen oder Oefen errichtet;

Einen Viehstall daran lehnt;

Ingleichen wer einen Salzvorrath oder einen Haufen ätzender Waaren daran legen will;

Der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen[1] und Gebräuche[2] festgestellt sind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben solcher Verordnungen und Gebräuche oder nach Angabe der Kunstverständigen nöthig sind, um dem Nachbar nicht zu schaden.

[1] Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 (Ges.-Bl. S. 125) mit zahlreichen späteren Aenderungen. Schädliche und belästigende Anlagen: Gewerbeordnung § 16 u. f. Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 (Ges.-Bl. S. 357) §§ 10 u. f.; Niederlagen von übelriechenden Stoffen: § 4 der Verordnung vom 27. Juni 1874 (Ges.-Bl. S. 353). — [2] LRS. 6d. u. f.

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf Nachbarsgut.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des Anderen in einer gemeinschaftlichen[1] Mauer weder offene, noch gegeschlossene Fenster, noch sonstige Oeffnungen anbringen.

[1] LRSS. 577ba. u. f., 653 u. f., 661.

676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Anderen grenzt, darf jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster anlegen.

Dieses Fenstergitter muß von Eisen sein; dessen Stäbe dürfen höchstens drei Zoll und einen halben[1] von einander entfernt sein; es darf nicht geöffnet werden können.

[1] 14,5 cm.

677. Eben diese Lichtfenster dürfen bei Zimmern auf ebener Erde acht Fuß[1], bei anderen sechs Fuß[2] über dem Zimmerboden erst anfangen.

[1] = 2,40 m. — [2] 1,80 m.

678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbarn hin, es sei geschlossen oder nicht, keiner Aussicht in gerader Richtung, keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offene Erker sich anmaßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß[1] entfernt ist.

[1] = 1,80 m.

679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwei Fuß[1] beträgt.

[1] = 60 cm.

680. Die vorerwähnten Entfernungen werden von der äußern Seite der Mauer, worin die Oeffnung angebracht wird, und wenn von Altanen oder Erkern die Rede ist, von ihrem äußersten Vorsprung bis zur Grenzlinie, wo das beiderseitige Eigenthum sich scheidet, gerechnet.

680a. Allmend[1] ist nicht Nachbargut, hindert also die Anlage der Aussichtsfenster nicht; vielmehr, wo in der Folge durch Veräußerung in lebende Hand das Allmendgut zu Nachbargut wird, muß jenem, der darauf Aussichtsfenster hatte, dieses Fensterrecht ungesperrt bleiben, und von dem neuen Nachbar bei seinen Anlagen die im Satz 678 beschriebene Entfernung beobachtet werden.

[1] § 64 der Gemeindeordnung.

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.

681. Jeder Eigenthümer soll seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden seines Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Dienstbarkeit rechtmäßig bestehe.

Vgl. LRS. 640.

Fünfter Abschnitt.

Von der Durchfahrtsgerechtigkeit.

682. Der Eigenthümer, dessen Grundstück durchaus mittelst anderer von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, darf zur Benutzung seines Feldes einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern[1], wofür er ihnen Schadenersatz leisten muß.

[1] Vgl. LRS. 545.

683. Die Durchfahrt muß, der Regel nach, auf der Seite genommen werden, welche von dem eingeschlossenen Grundstück am kürzesten[1] zur öffentlichen Straße führt.

[1] Vgl. LRSS. 701, 702.

684. Sie wird jedoch über den Theil angewiesen, wo sie dem überfahrnen Grundstück am unschädlichsten ist.[1]

[1] Vgl. LRS. 701.

685. Die Klage auf Entschädigung, welche für den im 682sten Artikel angeführten Fall eintritt, ist der Verjährung[1] unterworfen; der Weg aber darf deßwegen nicht versperrt werden, weil die Klage auf Entschädigung erloschen ist.

[1] LRS. 2262.

Drittes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten, welche durch Handlungen der Menschen erworben werden.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der liegenschaftlichen Dienstbarkeiten.

686. Ein Eigenthümer darf sein Eigenthum mit jeder Dienstbarkeit belasten[1], oder ihm jede Grundgerechtigkeit erwerben; nur müssen dergleichen Dienstbarkeiten nicht der Person, sondern der Liegenschaft auferlegt, nicht der Person, sondern der Liegenschaft zu gut bestellt sein und nichts bewirken, was der öffentlichen Ordnung zuwider sei.[2]

Gebrauch und Umfang solcher Dienstbarkeiten richten sich nach dem Titel, der sie gibt[3], und wo es an einem Titel gebricht, nach folgenden Grundsätzen.

[1] Nicht als Grundgerechtigkeit dürfen bestellt werden die Faselviehlasten § 5 des Gesetzes v. 3. August 1837 (Reg.-Bl. Nr. 29), das Weiderecht, Art. 40 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 (Reg.-Bl. Nr. 55) und das Jagdrecht, Jagdgesetz vom 2. Dezbr. 1850 (Reg.-Bl. Nr. 58) § 1 Abs. 2. Zwangsweise Bestellung von Grunddienstbarkeiten: Wassergesetz Art. 12 und Feldbereinigungsgesetz Art. 17 (bei LRS. 639). — [2] LRS. 6, 1131, 1133. — [3] LRS. 1134, 1135, 1156—64.

687. Dienstbarkeiten gereichen entweder zum Vortheil eines Gebäudes oder eines Feldguts.

Dienstbarkeiten der ersten Art heißen Baudienstbarkeiten, es mögen die hierzu berechtigten Gebäude in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen sein.

Jene der zweiten Art heißen Felddienstbarkeiten.

688. Die Dienstbarkeiten sind entweder selbstständig oder unständig.[1]

Selbstständig sind diejenigen, deren Gebrauch ohne Zuthun eines Menschen fortgeht, dergleichen sind: Wasserleitungen, Dachtraufen, Aussichten und andere Gerechtigkeiten ähnlicher Art.

Unständige Dienstbarkeiten sind diejenigen, die zu jeder Ausübung der Beiwirkung eines Menschen bedürfen; als Weggerechtigkeiten, Wasserschöpfgerechtigkeiten, Hutgerechtigkeiten und andere ähnliche.

[1] LRS. 690 u. f. (Erwerb), 544e (Besitz), 707 (Versitzung).

689. Die Dienstbarkeiten sind offen oder verborgen.[1]

Offen sind sie, wenn sie sich durch äußere Anlagen, zum Beispiel durch eine Thür, ein Fenster, eine Wasserleitung ankündigen.

Verborgen sind diejenigen, deren Dasein durch kein äußeres Merkmal ins Auge fällt, wie z. B. die Pflicht, auf einem Grundstück kein Gebäude anzulegen oder nicht über eine bestimmte Höhe zu bauen.

[1] LRSS. 690 u. f (Erwerb), 544e. (Besitz), 705 (Erlöschen durch Rechtsvermischung 1638, 1642 (Gewährleistung).

Zweiter Abschnitt.

Wie Dienstbarkeiten erworben werden.

690. Offene und zugleich selbstständige[1] Dienstbarkeiten erwirbt[2] man durch Vergünstigung oder durch dreißigjährigen Besitz[3].

[1] LRS. 688, 689. — [2] Vgl. Zusatz[1] zu LRS. 686. — [3] LRS. 2262.

691. Verborgene, jedoch selbstständige Dienstbarkeiten, sowie unständige Dienstbarkeiten, sie seien offen oder verborgen, erwirbt man allein durch Vergünstigung.

Sie zu erwerben ist selbst ein unfürdenklicher Besitz nicht hinreichend; in Gegenden, wo sie jedoch vorhin auf solche Weise erworben wurden, dauern sie fort, sobald sie schon durch verjährten Besitz bei Verkündung dieses Gesetzbuchs erworben sind.

692. In Hinsicht der selbstständigen offenen Dienstbarkeiten gilt die Widmung, welche der Eigenthümer seiner Sache gibt, für einen Titel.

693. Nur alsdann darf man annehmen, daß eine Widmung des Eigenthümers eingetreten sei, wenn erwiesen ist, daß zwei abgetheilte Grundstücke vormals nur einen Eigenthümer hatten, und daß durch diesen die Sachen in jenen Zustand versetzt worden sind, welcher Merkmal der Dienstbarkeit ist.

694. Wo auf zweien Grundstücken ein und desselben Eigenthümers sich ein sichtbares Merkmal einer Dienstbarkeit befindet, und nun Eines derselben veräußert wird, ohne daß der Vertrag eine Uebereinkunft über diese Dienstbarkeit enthält, da besteht sie auf dem veräußerten Grundstück, sie möge ihm zur Last fallen oder zu Nutz sein.

Gewährleistung: LRS. 1638, 1642. 705 abs. 2

695. Bei Dienstbarkeiten, die nicht durch Verjährung zu erwerben sind[1], ist der Mangel des ursprünglichen Titels durch nichts Anderes zu ersetzen, als durch ein Anerkenntniß[2]

der Dienstbarkeit, welches von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks herrührt.

[1] LRS. 691. — [2] LRS. 1337 u. f.

696. Wer eine Dienstbarkeit bewilligt, gestattet dadurch alles, was erforderlich ist, um sie auszuüben. So hat die Dienstbarkeit, an einem fremden Brunnen Wasser zu schöpfen, das Recht, über dessen Boden zu gehen, nothwendig zur Folge.[1]

[1] LRS. 697 u. f., 1135.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers einer Dienstgerechtigkeit.

697. Der Herr einer Dienstgerechtigkeit hat zugleich das Recht, alle Anlagen, die für deren Benutzung und Erhaltung nöthig sind, zu machen.[1]

[1] LRS. 696, 698.

698.[1] Sie geschehen auf dessen Kosten, nicht auf Kosten des belasteten Grundstücks, wo der Rechtstitel der Dienstbarkeit nicht ein Anderes bestimmt.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

699. Selbst in dem Fall, wo diese Urkunde dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Verbindlichkeit auflegt, die zum Gebrauch oder zur Erhaltung der Dienstbarkeit erforderlichen Anlagen auf seine Kosten zu machen, kann solcher noch immer sich dieser Verbindlichkeit dadurch entledigen, daß er das belastete Grundstück dem Herrn der Dienstbarkeit für eigen heimweiset.

Vgl. LRS. 656 (Miteigenthümer an einer Gemeinschaftsmauer).

700. Wird das Grundstück, dem ein Anderes dient, getheilt, so hängt die Dienstgerechtigkeit zwar noch immer jedem abgesonderten Theil an[1] und gebührt ihm wie zuvor; der Zustand des belasteten Grundstücks darf indessen hierdurch nicht erschwert werden.

Wenn zum Beispiel von der Weggerechtigkeit die Rede ist, so sind alle Wegberechtigten verbunden, bei der Ausübung einen und den nämlichen Weg einzuhalten.

[1] LRS. 1224 (untheilbare Verbindlichkeiten).

701. Der Eigenthümer eines belasteten Grundstücks darf nichts unternehmen, was den Gebrauch der Dienstbarkeit schmälern oder unbequemer machen würde.[1]

Er darf also den Ortszustand nicht wesentlich verändern,

noch die Ausübung der Dienstbarkeit auf eine andere Stelle legen, als worauf sie ursprünglich angewiesen ward.

Wäre inzwischen diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks wegen neuerer Verhältnisse beschwerlicher geworden, oder hinderte sie ihn etwa, nützliche Verbesserungen dort vorzunehmen, so darf er dem Eigenthümer des anderen Grundstücks einen zur Ausübung seiner Rechte gleich bequemen Platz anweisen, und dieser ihn nicht ausschlagen.[2]

[1] Vgl. LRS. 640 (Aufnahme des Abwassers). — [2] Vgl. LRS. 684 (Nothweg).

702. Umgekehrt kann derjenige, der zu einer Dienstbarkeit berechtigt ist, sie nur nach Inhalt seiner Rechtsurkunde ausüben und darf weder auf dem Grundstück, das mit der Dienstbarkeit belastet ist, noch auf demjenigen, dem die Gerechtigkeit zusteht, eine Veränderung vornehmen, welche den Zustand des ersteren erschweren würde.[1]

[1] Vgl. LRS. 640 (Aufnahme des Abwassers).

Vierter Abschnitt.

Wie Dienstbarkeiten erlöschen.[1]

703. Dienstbarkeiten erlöschen, wenn man wegen verändertem Stand der Dinge sie weiter nicht ausüben kann.

[1] Ablösung: Gesetz vom 31. Juli 1848 (Reg.-Bl. Nr. 55), über Ablösung der Weiderechte. Forstgesetz §§ 134—136 wegen Ablösung der Forstberechtigungen, Gesetz vom 3. August 1837, (Reg.-Bl. Nr. 29), § 1 wegen der Faselviehlast.

Ohne Entschädigung hören auf Durchgangsgerechtigkeiten, welche nur zur Ausübung des Weiderechts bestehen, mit Ablösung des Letztern (Gesetz vom 31. Juli 1848 Art. 1); bei der Feldbereinigung hören Wegrechte auf, die bei der Zusammenlegung nutzlos geworden sind, Feldbereinigungsgesetz Art. 17. (bei LRS. 639) — Vgl. LRS. 624 (Brand eines zur Nutznießung gegebenen Gebäudes), LRS. 1302 u. f. (Untergang der geschuldeten Sache), LRS. 1741 (Untergang der Bestandsache).

704. Sie leben wieder auf, wenn die Sachen in den Zustand zurückkommen, wo man sie ausüben kann, ehe die Zeit ihrer Erlöschung[1] abgelaufen ist.

[1] LRS. 706 u. Zus.

705. Jede Dienstbarkeit ist erloschen, sobald das hierzu berechtigte und das damit belastete Grundstück an den nämlichen Eigenthümer kommen.[1]

Die offenen[2] leben jedoch wieder auf, sobald eine Veräußerung geschieht, ohne daß das bleibende Merkmal der Dienstbarkeit weggeschafft[3], noch das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird.

[1] LRS. 617 (Nutznießung), 1300 u. f. (Rechtsvermischung). — [2] LRS. 689. — [3] Vgl. LRS. 692 u. f. (Widmung).

706. Eine Dienstbarkeit wird durch einen dreißigjährigen[1] Nichtgebrauch versessen.[2]

[1] LRS. 2262, — [2] Vgl. LRS. 2242 u. f. (Unterbrechung), 2251 u. f. (Stillstand), 2260 u. f. (Berechnung der Verjährung).

707. Nach den verschiedenen Gattungen der Dienstbarkeiten haben jene dreißig Jahre einen verschiedenen Anfang: von dem Tag, wo man aufgehört hat, sie zu benutzen, werden die unständigen[1] Dienstbarkeiten versessen; von dem Tag, wo eine mit der Dienstbarkeit im Widerspruch stehende Handlung vorgenommen worden ist, sind die selbstständigen Dienstbarkeiten in solchem Fall.

[1] LRS. 688.

708. Auch die Art, wie eine Dienstbarkeit ausgeübt wird, kann ebenso durch Verjährung verändert werden.

709. Wo eine Dienstgerechtigkeit zu einem Grundstück gehört, das Mehreren in unzertheilter Gemeinschaft zusteht, da hindert die Ausübung des Einen die Verjährung auch zum Vortheil aller übrigen Miteigenthümer.

Vgl. LRS. 2249 (Sammtschuld).

710. Ist einer unter den Miteigenthümern, wider den die Verjährung nicht laufen konnte[1], zum Beispiel ein Minderjähriger, so werden durch ihn auch die Rechte der übrigen erhalten.

[1] LRS. 2252 u. f.

Fünfter Titel.

Von den Erbdienstbarkeiten.

710a. Erbdienstbarkeiten sind solche Lasten einer Liegenschaft, welche weder zum Vortheil einer bestimmten Person, noch zum Vortheil einer bestimmten Liegenschaft oder ihres Besitzers, sondern zum Vortheil jedes getreuen Rechtsinhabers bestehen. Nur das Gesetz kann dergleichen Lasten erschaffen.

Erbdienstbarkeiten bei der Feldbereinigung: Art. 16 des Feldbereinigungsgesetzes (Ges.-Bl. 1886 S. 309). Oertliche Zuständigkeit der Gerichte: §§ 25, 26 R.C.P.O.

710b. Das Gesetz gibt und erkennt keine andere als Zehenden, Gülten und Zinsen.

Erstes Kapitel.

Vom Zehenden.

710aa–db. Von den Zehnden ist ein Theil aufgehoben: Gesetze vom 28. Dezember 1831 über Aufhebung des Blutzehnden (Reg.-Bl. S. 14) und Neubruchzehnten (Reg.-Bl. S. 20), im übrigen sind sie für ablösbar erklärt: Gesetz vom 15. November 1833 (Reg.-Bl. S. 265), und sämmtlich abgelöst. Darum sind die LRS. 710aa–db und dd–ef heute ohne Bedeutung.

710dc. Der alte Zehende innerhalb eines Kirchspiels hat für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, und nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist, die Last des Beitrags zu Kirchenbaubedürfnissen auf sich.

Ueber Umfang und Anwendungsfälle dieser Last entscheiden besondere Gesetze.

Vgl. das Kirchenbauedikt vom 26. April 1808 (Reg.-Bl. S. 114). ferner §§ 41–46 des Gesetzes über Ablösung der Zehnden (Reg.-Bl. 1833 S. 265), endlich das Gesetz vom 26. Juli 1888 betr. die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse (Ges.-Bl. S. 383).

Zweites Kapitel.

Von Erbgülten und Zinsen.

710fa. Erbgült oder Erbzins ist eine Abgabe, erstere in Erzeugnissen des Bodens, letztere in Geld oder Thieren, welche ein Eigenthümer von dem Genuß eines ihm gehörigen Guts an jeden getreuen Inhaber des Gültrechts zahlen muß.

Gesetz vom 5. Oktober 1820 über Ablösung der Gülten und Zinsen (Reg.-Bl. S. 109); Gesetz vom 14. Mai 1825 (Reg.-Bl. S. 55) über das Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien.

710fb. Neue Gülten und Zinsen können anders nicht, als in der Form von Erbrenten nach Satz 530 bestellt werden. Die alten dauern fort, soweit sie durch gültige Rechtstitel oder verjährten Besitz[1] gedeckt sind.

[1] LRS. 2228 u. f.

710fc. [1]Die darüber sprechenden Rechtsurkunden oder Vereine müssen, dem Satz 2263 gemäß, auf Begehren der Betheiligten erneuert werden.

[1] Neue Fassung: § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

710fd. Diese Vereine müssen die Verfallzeit, den Empfangsort und die Lieferungsart bestimmen.

710fe. Da, wo der Gültmann schuldig ist, die Gült an einen bestimmten Ort zu liefern, muß er zwar im Unterlassungsfall die Prozeßkosten tragen, aber Verzugskosten trägt er nicht eher, als bis der Gültherr durch urkundliche Einforderung sein Recht ausgeübt hat.

710ff. Die Gült muß gegeben werden in Jahren, wo wenig, sowie in jenen, wo viel erwächst. Nur wenn durch Heer und Hagel in einem Jahr eine gänzliche Ertragslosigkeit entsteht, nämlich mehr nicht als Saatfrucht, auch Bau- und Bestellungskosten gewonnen werden, ist der Gültherr zum Nachlaß verbunden. Für Gegenden, welche durch ihre Lage häufig dem Wetterschaden ausgesetzt sind, können die Polizeigesetze Nachlaßanordnungen auf einen Theil der Gült machen.

710fg. [1] Die Gült haftet auf dem Genußrecht am Gut; nur derjenige, dem dieses zusteht, kann darum angegriffen werden.

[1] Neue Fassung (Strich des Schlußsatzes): § 20 des Bad. Einf.-Ges. z. d. R.J.G.

710fh. Das Grundeigenthum des Guts oder ein dritter Besitzer des letzteren kann für Gültrückstände nicht angegriffen werden, noch weniger mag dadurch ein Uebergang des Gutseigenthums an den Gültherrn begründet werden, selbst dann nicht, wenn die früheren Urkunden einen solchen Verfall ausdrücklich verfügten.

710fi. Der Gültherr kann eine Theilung der Gültgüter nicht hindern, sondern nur so lang die Bestellung eines Vorträgers nicht geschehen ist, der die Gült von allen Einzinsern auf deren Gefahr und Kosten einziehe und in einer Hand abliefere, sich an alle Theilnehmer als Sammtschuldner[1] halten.

Bewilligt derselbe eine Theilung ohne Bestellung eines Vorträgers, so gilt die Gült selbst für getheilt und jeder Theil für ein selbstständiges Ganzes.

[1] LRS. 1200 u. f.

710fk. Auch das Gültrecht ist untheilbar[1], und der Gültmann nicht schuldig, seine Gült in mehr als eine Hand abzuliefern.

[1] LRS. 1218, 1222 u. f.

710fl. Das Gültrecht erlöscht durch die nämlichen Ursachen wie Gutsdienstbarkeiten[1]. Das Erloschene kann nicht wieder aufleben.

Nichtgebrauch[2] des Gültrechts ist vorhanden, sowohl wenn gar keine Einforderung geschehen, als auch wenn eine Einforderung in gesetzlicher Zeit unverfolgt geblieben ist.

[1] LRS. 703 u. f. — [2] LRS. 706.

710fm. Jede Erbgült, von welcher nicht urkundlich erwiesen werden kann, daß sie ursprünglich als unablöslich errichtet worden, gilt für wiederkäuflich: sie kann nach vorgängig halbjähriger Aufkündigung durch Darlegung des fünfundzwanzigfachen Betrags abgekauft werden; der Betrag wird bei Frucht oder Vieh nach einem fünfundzwanzigjährigen Durchschnitt des Preises bestimmt.

S. Zusatz zu 710fa.

Sechster Titel.

Von Grundpflichtigkeiten.

710ga–ka. Bannpflichten, Frohndpflichtigkeit und Erbpflichtigkeit sind aufgehoben durch die Gesetze vom 13. Juli 1820 (Reg.-Bl. S. 67), 5. Oktober 1820 (Reg.-Bl. S. 105), 28. Mai 1831 (Reg.-Bl. N. 9), 28. Dezbr. 1831 (Reg.-Bl. 1832 S. 9), 28. August 1835 (Reg.-Bl. S. 246) und 10. April 1848 (Reg.-Bl. S. 107).

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen.

711. Eigenthum[1] wird erworben, und auf Andere übertragen durch Vererbung[2], durch Schenkungen unter Lebenden[3] oder von Todeswegen[4] und durch die Wirkung übernommener Verbindlichkeiten[5].

[1] LRS. 544 u. f. — [2] LRS. 718 u. f. — [3] LRS. 893 u. f. — [4] LRS. 967 u. f. — [5] LRS. 1138, 1583.

712. Das Eigenthum wird ferner durch Zuwachs[1], Einverleibung und Ersitzung[2] erworben.

[1] LRS. 546—577. — [2] LRS. 2219—81.

713. Herrenlose Sachen gehören dem Staat.

Vgl. LRS. 539. — Erblose Sachen: LRS. 768 u. f.

714. Es gibt Sachen, die für Niemand Eigenthum, aber für Jedermann zum Gebrauch sind. Polizeigesetze bestimmen ihre Benutzungsart.

Vgl. LRS. 538, 540, 541 mit Zusätzen.

715. Jagd[1] und Fischerei[2] wird gleichfalls durch besondere Gesetze regiert.

[1] Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850, abgeändert durch Gesetz v. 29. April 1886 (Ges.-Bl. 1886 S. 211 u. 476), Vollz.-V.O. hiezu vom 6. November 1886 (Ges.-Bl. S. 487). Vgl Dr. Schenkel, das Badische Jagdrecht. Tauberbischofsheim bei Lang 1886. — [2] Fischereigesetz vom 29. März 1852 (Reg.-Bl.S. 111) abg. d. Ges. vom 29. März 1890 (Ges.-Bl. S. 143); Gesetz betr. die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 3. März 1870; abgeändert durch Gesetz v. 26. April 1886 (Ges.-Bl. 1886 S. 189); Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 (Ges.-Bl. S. 13). Vgl. Buchenberger, Fischereirecht und Fischereipflege im Großherzogthum Baden. Tauberbischofsheim bei Lang 1888.

716. Das Eigenthum eines Schatzes gehört dem, der ihn auf eigenem Boden findet. Der auf dem Boden eines Andern gefundene Schatz gehört zu einer Hälfte dem Finder, und zur andern Hälfte dem Eigenthümer des Bodens.

Schatz heißt jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand ein Eigenthum darthun kann, und deren Dasein durch bloßes Ungefähr entdeckt wird.

717. Besondere Gesetze bestimmen die Rechte auf Güter, die in Seen und Flüsse geworfen werden und auf Sachen, welche die Seen und Flüsse auswerfen.

Mit verlornen Sachen, deren Eigenthümer sich nicht meldet, hat es gleiche Bewandtniß.

717a. Die gefundenen Sachen gehören dem Finder, wenn er an dem Ort des Fundes diesen öffentlich bekannt gemacht, und in drei Jahren der vorige Inhaber sie nicht zurückverlangt hat.

Vgl. Gesetz vom 16. März 1870 (Ges.-Bl. S. 215):

Art. 1. Die Verwaltung der Grossh. Verkehrsanstalten ist berechtigt, die in den Post- und Eisenbahnwägen, auf den Dampfschiffen oder in sonstigen Räumen ihres Betriebes gefundenen Sachen, deren vorige Inhaber unbekannt sind, nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Funds an gerechnet, ohne Weiteres zu veräussern. Eine Rückforderung solcher Sachen (LRS. 2279, 2280) findet nach der Veräusserung auch Dritten gegenüber nicht statt. Die Verwaltung bleibt jedoch verpflichtet, demjenigen, welcher sich während weiterer zwei Jahre als der vorige Inhaber der gefundenen Sache ausweist, insofern dieselbe bereits veräussert ist, den daraus gewonnenen Reinerlös ohne Zinsen, anderenfalls die Sache selbst auszufolgen.

Art. 2. Den gefundenen Sachen wird der verwerthbare Inhalt unbestellbarer Post- und Eisenbahnsendungen, deren Aufgeber nicht ermittelt werden können, gleichgeachtet.

Vollz.-V.O. vom 5. Mai 1870 (Ges.-Bl. S. 471).

Erster Titel.

Von den Erbschaften.

Erstes Kapitel.

Von Eröffnung der Erbschaften, auch Besitz und Gewähr der Erben.

718. Erbschaften werden durch den natürlichen [und bürgerlichen Tod[1]] eröffnet.

[1] Aufgehoben, Zusatz zu LRS. 22.

719. Aufgehoben, wie Zus. [1] zu LRS. 718.

720. Sterben mehrere Personen, von denen wechselsweise die Eine zur Verlassenschaft der Andern berufen ist, in einer und derselben Gelegenheit, ohne daß man weiß, welche zu-

erst gestorben ist, so sind die Vermuthungsgründe[1] für das Ueberleben der Einen oder der Andern aus den Umständen der Begebenheit herzuleiten; in deren Ermanglung sieht man auf die Stärke des Alters oder Geschlechts.

[1] LRS. 1350 u. f.

721. Wenn diejenigen, welche zusammen umgekommen sind, noch nicht fünfzehn Jahre alt waren, so ist zu vermuthen, daß der Aelteste am längsten gelebt habe.

Waren sie alle über sechzig Jahre alt, so wird vermuthet, der Jüngste habe am längsten gelebt.

Sind einige unter fünfzehn, die Andern aber über sechzig Jahre alt gewesen, so ist die Vermuthung des Ueberlebens für jene Ersteren.

721a. Wo im letztgedachten Fall auch noch Personen zwischen fünfzehn oder sechzig Jahren mit umkamen, so gelten diese für die Ueberlebenden.

722. Haben Mehrere, die zusammen umgekommen sind, das fünfzehnte Jahr zurückgelegt, und doch weniger als 60 Jahre, so wird bei gleichem Alter, oder, wo der Unterschied kein Jahr übersteigt, angenommen, daß die Mannsperson am längsten gelebt habe; andernfalls sowie auch, wenn sie von einerlei Geschlecht sind, gilt bei der Frage, wer der Ueberlebende gewesen, diejenige Vermuthung, wodurch der Erbgang dem gewöhnlichen Naturlauf nachgeht, und muß also der Jüngere für überlebend geachtet werden.

723. Das Gesetz bestimmt die Ordnung des Erbrechts unter den gesetzlichen Erben[1]. Bei Ermanglung derselben folgen in dem Vermögen die natürlichen Kinder[2], dann der überlebende Ehegatte[3], und wenn keiner vorhanden ist, der Staat[4].

[1] LRS. 731 u. f. — [2] LRS. 756 u. f. — [3] LRS. 767, 769 u. f. — [4] LRS. 768 u. f.

724. Die gesetzlichen Erben treten in Besitz und Gewähr der Güter, Rechte und Forderungen des Verstorbenen kraft Gesetzes[1]; sie sind dagegen verbunden, alle Lasten der Erbschaften zu berichtigen. Die natürlichen Kinder, der überlebende Ehegatte und der Staat[2] müssen sich von dem Richter nach den unten zu bestimmenden Formen in die Gewähr setzen lassen.

[1] LRS. 731 u. f., 1004. — [2] LRS. 769 u. f.

Zweites Kapitel.

Von den Eigenschaften der Erbfähigkeit.

725. Um zu erben, muß man zur Zeit, da die Erbschaft eröffnet wird, rechtsfähig sein. Nicht rechts-, also auch nicht erbfähig ist:

1) derjenige, der noch nicht empfangen ist[1];
2) das Kind, das nicht lebensfähig geboren wird;
3) —[2]

[1] Vgl. LRS. 906 (Schenkung und letzter Wille). — [2] Aufgehoben, s. zu LRS. 22.

726. (Erbfähigkeit der Ausländer) aufgehoben: Gesetz vom 4. Juni 1864 (s. bei LRS. 11).

727. Des Erbrechts sind unwürdig[1], und werden deßfalls von Erbschaften ausgeschlossen:

1) derjenige, der wegen vollbrachter oder versuchter Tödtung[2] des Verstorbenen verurtheilt worden;
2) derjenige, der wider den Verstorbenen eine peinliche Anklage erhoben hat, die nachher für verläumderisch erklärt wurde[3];
3) ein volljähriger Erbe, der eine ihm bekannte Ermordung des Verstorbenen dem Gericht nicht angezeigt hat.

[1] Vgl. LRS. 901c (weiterer Fall der Unwürdigkeit) und LRS. 955, 1046 (Widerruf von Schenkungen ꝛc. wegen Undanks). — [2] R.St.-G.B. § 211 u. f. — [3] R.St.-G.B. § 164.

728. Die Unterlassung dieser Anzeige ist unschädlich für leibliche oder angeheirathete Ahnen und Abkömmlinge des Mörders, für Ehegatten, Geschwister, Oheime oder Muhmen, Neffen und Nichten desselben.

729. Wird der Erbe als unwürdig von der Erbschaft ausgeschlossen, so muß er alle seit ihrer Eröffnung genossenen Früchte und Einkünfte[1] zurückgeben.

[1] LRS. 547—550.

730. Kinder des Unwürdigen, wenn sie in eigenem Namen ohne Beihülfe der Erbvertretung[1] in das Erbe treten, schließt das elterliche Verschulden nicht aus, aber in keinem Fall kann der Schuldige an dem Erbvermögen eine elterliche Nutznießung[2] verlangen.

[1] LRS. 739 u.f. — [2] LRS. 384 u. f.

Drittes Kapitel.
Von den verschiedenen Ordnungen des Erbgangs.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Verfügungen.

731. Das Erbrecht fällt auf die Kinder und Nachkommen des Verstorbenen[1], auf dessen Ahnen[2], d. i. Eltern und Voreltern, und auf dessen Seitenverwandte[3] in nachstehender Maaße und Ordnung.

[1] LRS. 745. — [2] LRS. 746 u. f. — [3] LRS. 750 u. f.

732. Weder die Natur der Güter, noch die Person, von der sie herkommen, bestimmt den gesetzlichen Erbgang.

732a. Ausgenommen sind hierbei die Lehen- und Stammgüter.[1]

[1] LRS. 577ca u. f. mit Zus. — Fernere Ausnahmen: LRS. 351, 747, 766, 951 (Rückfallsrechte).

733. Jede Erbschaft, welche den Ahnen oder Seitenverwandten zufällt, geht in zwei gleiche Theile; die eine Hälfte erhalten die Verwandten des väterlichen, die andere die Verwandten des mütterlichen Stamms.

Die Verwandten, welche zu beiden Stämmen gehören, schließen die Verwandten nicht aus, welche von einer Seite allein, es sei von der mütterlichen oder von der väterlichen, abstammen; letztere erben jedoch nur an ihrem Stammtheil, mit der im 752sten Satz vorkommenden Bestimmung. Verwandte von beiden Seiten erben an beiden Stammtheilen.

Der Anfall eines Stammtheils an den andern hat nur da statt, wo sich in einem von beiden Stämmen weder Ahnherren noch Seitenverwandte finden.

734. Ist diese erste Vertheilung unter dem väterlichen und mütterlichen Stamm einmal geschehen, so hat keine weitere Abtheilung in die verschiedenen Aeste statt, sondern die einem jeden Stamm angefallene Hälfte gebührt dem oder denen Erben des Stamms, welche die nächsten im Grad sind, den Fall der Erbvertretung[1] ausgenommen, der weiter unten bestimmt wird.

[1] LRS. 739 u. f.

735. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Zwischenzahl der Zeugungen bestimmt; jede Zeugung heißt ein Grad.

736. Die Reihenfolge der Grade bildet eine Abstammung. Eine gerade Abstammung nennt man die Folge

der Grade unter Personen, wo durchaus die folgende von der vorhergehenden gezeugt ist; Seitenabstammung heißt dagegen die Folge der Grade unter Personen, die zwar nicht alle voneinander, jedoch alle noch von einem gemeinsamen Stammhaupt herkommen.

Man unterscheidet in der geraden Abstammung die absteigende und die aufsteigende Ordnung.

Erstere ist diejenige, welche abwärts ein Stammhaupt mit seinen Abkömmlingen verbindet; die zweite ist diejenige, welche aufwärts den Abkömmling an seine Voreltern knüpft.

737. In der geraden Abstammung zählt man so viele Grade, als es Zeugungen zwischen den Personen gibt; der Sohn ist also in Hinsicht des Vaters im ersten, der Enkel im zweiten Grad, und so umgekehrt der Vater und Großvater in Beziehung auf Söhne und Enkel.

738. In der Seitenabstammung zählt man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem der Verwandten bis zum gemeinsamen Stammvater hinauf und wiederum von diesem letzteren bis zum andern Verwandten herab.

Also sind zwei Brüder im zweiten Grad, der Oheim und der Neffe sind im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grad u. s. w.

738a. In jedem Fall, wo der Erblasser einen Ehegatten, mit dem er in Ehegemeinschaft lebte, aber keine Kinder zurückläßt, gehört dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nutznießung[1] kraft Gesetzes, wenn nicht durch einen Ehevertrag darauf verzichtet ist[2]; für einen solchen Verzicht gilt beiden Ehegatten die Ausbedingung eines Wittums für die überlebende Frau.

Vgl. V.O. des Justizministeriums vom 16. Januar 1818 (Reg.-Bl. Nr. 3) (aus Spezialauftrag des Großherzogs):

In Erwägung, dass uns zur Förderung der Ehen hinlänglich und daneben anderer billiger Rücksicht entsprechender scheint, wenn diese eheliche Nutzniessung auf die Hälfte als Pflichttheil beschränkt wird, so dass jedem kinderlosen Gatten, der sich selbst durch den Ehevertrag weiter gebunden hat, immer noch über die Nutzniessung der Hälfte seines Vermögens zu disponieren frei bleibt, bestimmen wir den LRS. 738a näher dahin, dass dem kinderlos absterbenden Gatten die Disposition über eine Hälfte der Nutzniessung ebenso unverwehrt bleibt, als die Disposition über den Stock des ganzen Vermögens auf das Absterben des hinterbliebenen Ehegatten.

[1] LRS. 745a (Nutznießungsrecht, wenn Kinder da sind), 1535a (Nutznießungsrecht bei Nichtgemeinschaft). — [2] LRS. 1393, 1497.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Erbvertretungsrecht.

739. Die Erbvertretung ist eine gesetzliche Dichtung, welche die Wirkung hat, daß der Erbvertreter in die Stelle, den Grad und die Rechte desjenigen einsteht, den er vertritt.

740. In gerader absteigender Stammordnung wird die Erbvertretung ins Unendliche zugelassen, und zwar in allen Fällen, ohne Unterschied, ob die Kinder des Erblassers mit den Abkömmlingen eines früher verstorbenen Kindes zusammentreffen, oder ob die Kinder des Erblassers insgesammt vor ihm gestorben sind, und also allein Abkömmlinge dieser Kinder untereinander in gleichen oder ungleichen Graden auftreten.

741. Zum Vortheil der Ahnen hat kein Erbvertretungsrecht statt; in jedem von beiden Stämmen schließt immer der Nähere den Entfernteren aus.

742. In der Seitenabstammung ist das Erbvertretungsrecht zulässig zum Vortheil der Kinder und Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers, sie mögen zugleich mit ihren Oheimen oder Muhmen zur Erbfolge gelangen, oder, wo alle Brüder und Schwestern des Erblassers schon früher gestorben sind, nur deren Abkömmlinge in gleichen oder ungleichen Graden sich in das Erbe theilen.

743. So oft das Erbvertretungsrecht zulässig ist, geschieht die Theilung nach Stämmen. Sind von einem Stamm mehrere Nebenäste entsprossen, so geschieht unter allen Nebenästen die Theilung gleichfalls nach den Stämmen; die Glieder eines und desselben Astes theilen dagegen unter sich nach den Köpfen.

744. Erbvertreter lebender Personen kann Niemand sein; nur solche, die natürlich [oder bürgerlich[1]] todt sind, kann man vertreten. Man kann Erbvertreter desjenigen sein, auf dessen Erbschaft man Verzicht[2] gethan hat.

[1] Aufgehoben. S. Zusatz zu LRS. 22. — [2] LRS. 785, 787.

Dritter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Abkömmlinge.

745. Die Kinder[1] oder deren Abkömmlinge erben ihre leiblichen Eltern, Großeltern oder Voreltern ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, auch dann, wenn sie aus verschiedenen Ehen abstammen.

Sie erben zu gleichen Theilen und nach den Köpfen, wenn sie sich alle im ersten Grad[2] befinden, und kraft ihres eigenen

von Niemand abgeleiteten Rechts ins Erbe treten; sie erben nach Stämmen, wenn sie insgesammt oder zum Theil kraft des Erbvertretungsrechts[3] zur Erbschaft gelangen.

[1] Ehelich gemachte: LRS. 333; angewünschte LRS. 350; Kinder des Unwürdigen LRS. 730. — [2] LRS. 735 u. f. — [3] LRS. 739—744, 787.

745a. Von der Verlassenschaft der Eltern bleibt auf ein Viertheil dem überlebenden Elterntheil, der in einer Ehegemeinschaft lebte, die lebenslängliche Nutznießung, oder in Wiederverheirathungsfällen nach Ermessen der Kinder oder ihrer Vormünder und des Familienraths[1], eine dem mittleren Ertrag im billigen Anschlag gleiche Rente, kraft ehelichen Rechts[2]; auf die übrigen drei Viertel kann jeder solche nur in geeigneten Fällen kraft Elternrechts[3] haben.

[1] LRS. 405 u. Zus. Dienstw. für Vormünder § 10g — [2] Vgl. LRS. 738a u. Zus. — [3] LRS. 384. u. Zus.

Vierter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Ahnen.

746. Wenn der Verstorbene keine Nachkommen, auch keine Geschwister, noch Abkömmlinge von solchen zurückgelassen hat, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile für die Ahnen des väterlichen und des mütterlichen Stammes getheilt.

Der Ahne, der im nächsten Grad ist, erhält die seinem Stamm zugewiesene Hälfte mit Ausschluß aller Anderen.

Mehrere Ahnen des nämlichen Stamms, die sich in gleichem Grad befinden, erben nach den Köpfen.

Vgl. LRS. 733 f. u. 754 Erbvertretungsrecht: LRS. 741 u. f.

747. Die Ahnen haben ein ausschließliches Erbrecht an solchen Sachen, die sie ihren ohne Nachkommenschaft gestorbenen Kindern oder Enkeln geschenkt hatten, wenn die geschenkten Gegenstände selbst noch in der Erbschaft sich vorfinden.

Sind die Sachen veräußert, so erhalten die Ahnen den etwa noch rückständigen Kaufpreis. Sie erben auch die Rückforderungsrechte, welche dem Geschenknehmer etwa zustanden.

Andere Fälle des Rückfallsrechts: LRS. 351 (Anwünschung), 766 (uneheliche Kinder), 951 (Geschenkgeber).

747a. Dieses Recht kann jedoch nur gegen die Verlassenschaft des Beschenkten selbst geltend gemacht werden, nicht gegen die Verlassenschaft seiner Kinder, die ihn geerbt hatten, und dann etwa vor den Ahnen mit Tod abgehen.

748. Ueberleben Vater und Mutter ein ohne Nachkommenschaft verstorbenes Kind, das noch Geschwister oder Ab-

kömmlinge von diesen hat, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile getheilt; eine Hälfte davon fällt auf Vater und Mutter, welche sie unter sich gleichlich theilen.

Die andere Hälfte gebührt den Geschwistern oder ihren Abkömmlingen, gemäß dem fünften Abschnitt dieses Kapitels.[1]

[1] LRS. 751.

749. Wenn der Erblasser zwar keine eheliche Nachkommenschaft, aber doch Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen zurückläßt, auch eins seiner Eltern, Vater oder Mutter schon todt ist; so wächst das Erbtheil, das dem verstorbenen Elterntheil zufolge des vorigen Satzes zugefallen wäre, demjenigen Antheil zu, welcher den Geschwistern oder ihren Erbvertretern anfällt, wie im fünften Abschnitt dieses Kapitels[1] erklärt wird.

[1] LRS. 751.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Seitenverwandten.

750. Wenn keines von beiden Eltern den Tod eines kinderlosen Erblassers erlebt, so sind dessen Geschwister oder ihre Abkömmlinge mit Ausschließung weiterer Ahnen sowohl als der übrigen Seitenverwandten zur Erbschaft berufen.[1]

Sie erben entweder kraft eigenen Rechts, oder kraft Erbvertretung[2] laut des zweiten Abschnitts dieses Kapitels.

[1] Stammtheilung: LRS. 733 u. f. — [2] LRS. 739 u. f.

751. Wo beide Eltern eines kinderlosen Erblassers ihn überlebt haben, da sind seine Geschwister oder ihre Erbvertreter nur zur Hälfte seines Nachlasses berufen. Sie erhalten drei Viertel, wenn nur eines der beiden Elten den Erblasser überlebte.

Vgl. LRS. 748.

752. Die Theilung jener Hälfte oder drei Viertel für die Geschwister geschieht unter ihnen, wenn sie alle von einer Ehe sind, gleichtheilig; sind sie aus verschiedenen Ehen, so fällt auf jede von beiden Seiten, auf die väterliche und die mütterliche, der halbe Theil; die vollbürtigen Geschwister gehen nachmals in beiden Stämmen[1] zu Theil, die halbbürtigen Geschwister von der Mutter oder von dem Vater erben dagegen nur an dem Stammtheil, zu welchem sie gehören; sind auch nur Halbgeschwister oder Nachkommen derselben allein vorhanden, so schließen sie dennoch von der Erbschaft alle übrigen Verwandten des anderen Stamms aus.

[1] LRS. 733 u. f.

753. Wären keine Geschwister noch Abkömmlinge von diesen, und nur auf einer Seite Ahnen des Erblassers im Le-

ben, so fällt die Erbschaft zur Hälfte auf die überlebenden Ahnen, und zur andern Hälfte auf die nächsten Verwandten des andern Stamms.[1]

Treffen in diesem mehrere Seitenverwandte in gleichem Grad zusammen, so theilen sie ihr Erbe nach den Köpfen.

[1] LRS. 733 u. f.

754. In dem Fall des vorhergehenden Satzes hat der überlebende Elterntheil die Nutznießung an einem Drittel jenes Vermögens, das er nicht zu Eigenthum erbt.

755. Verwandte, die über den zwölften Grad[1] von einander entfernt sind, sind nicht mehr erbfähig.

Wo nur in einem von beiden Stämmen[2] Verwandte eines erbfähigen Grads mangeln, da erben die Verwandten des anderen Stamms das Ganze.

[1] LRS. 735 u. f. — [2] LRS. 733.

Viertes Kapitel.

Von der außerordentlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von dem Erbrecht an dem Nachlaß natürlicher Kinder, die ohne Abkömmlinge sterben.

756. Die natürlichen Kinder sind nicht Erben. Das Gesetz giebt ihnen nur Rechte auf den Nachlaß ihrer verstorbenen Eltern, von denen sie gesetzlich anerkannt[1] sind. Niemals giebt es ihnen ein Recht auf den Nachlaß der Verwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter.

[1] LRS. 334 u. f. — Vgl. LRS. 333 (ehelich gemachte Kinder); 762 (Kinder aus Ehebruch und Blutschande), 769, 770 (Formvorschriften), 908 und Gef. vom 21. Februar 1851, Anh. S. 26 (verbotene Begünstigung unehel. Kinder).

756a. Natürliche Kinder, deren Anerkenntniß[1] Vater oder Mutter erst nach der Erzeugung ehelicher Kinder bewirkten, können obige Rechte nicht geltend machen, so lange diese Kinder oder deren Abkömmlinge am Leben sind.

[1] LRS. 334 u. f.

757. Das Recht eines anerkannten natürlichen Kindes auf den Nachlaß seiner verstorbenen Eltern ist folgendes:

Läßt Vater oder Mutter rechtmäßige Abkömmlinge[1] zurück, so empfängt es einen Drittel jenes Erbtheils, welchen unter gleichen Umständen das natürliche Kind erhalten hätte, wenn es rechtmäßig gewesen wäre; es bekommt die Hälfte, wenn Vater

oder Mutter zwar keine Abkömmlinge, wohl aber Ahnen oder Geschwister[2] hinterlassen. Es bezieht drei Viertel, wenn Vater oder Mutter weder Abkömmlinge noch Ahnen oder Geschwister hinterlassen.

[1] LRS. 745. — [2] LRS. 746 u. f., 750 u. f. — Verbotene Begünstigung: LRS. 908 und Gesetz vom 21 Febr. 1851 (Anh. S. 26).

757a. Das natürliche Kind in den vorgedachten Fällen übernimmt keine Schulden, aber es muß sich ihren Betrag von den Erben an seinem Theil abziehen lassen.

758. Das natürliche Kind hat ein Recht auf die ganze Verlassenschaft seines Vaters oder seiner Mutter[1], die, ohne erbfähige Verwandte[2] zu hinterlassen, starben.

[1] Vgl. LRS. 723. — [2] LRS. 755.

759. Ist das natürliche Kind vor seinen Eltern gestorben, so können dessen Kinder oder Abkömmlinge die soeben bestimmten Rechte ansprechen.

Erbvertretung: LRS. 739 u. f.

760. Dem natürlichen Kind oder seinen Abkömmlingen wird auf jene Forderung alles aufgerechnet, was sie von dem Vater oder der Mutter, deren Erbschaft eröffnet ist, empfangen haben, soweit es nach den Regeln im zweiten Abschnitte des sechsten Kapitels dieses Titels[1] der Einwerfung unterliegt.

[1] LRS. 843 u. f.

761. Jede Forderung fällt weg, wenn es bei Lebzeiten seines Vaters oder seiner Mutter, unter deren ausdrücklicher Erklärung, daß das natürliche Kind auf den Theil eingeschränkt sein soll, den sie ihm angewiesen haben, die Hälfte desjenigen erhielt, was ihm die obigen Sätze zuweisen.

Sollte jedoch dieser Vorempfang jener Hälfte nicht gleichkommen, die dem natürlichen Kinde zukommen soll, so kann es alsdann so viel nachfordern, als zur Ergänzung dieser Hälfte nöthig ist, mehr aber nicht.

Vgl. LRSS. 791, 1130.

761a. Für eine ausdrückliche Erklärung gilt auch jede letztwillige Verfügung der natürlichen Eltern über den freien Theil ihres Vermögens, deren Erfüllung die Anwendung der erlaubten Minderung der Forderung des natürlichen Kindes nothwendig voraussetzt.

762. Kinder, aus Ehebruch oder Blutschande gezeugt[1], haben die im Satz 757 und 758 beschriebenen Rechte nicht.

Das Gesetz gibt ihnen nur ein Recht auf Ernährung.

[1] LRS. 331, 335, 342. — Verbotene Begünstigung: LRS. 908 u. Ges. v. 21. Febr. 1851 (Anh. S. 26).

762a. [1] [Das nämliche Recht haben auch nicht anerkannte Kinder aus unehelichem Beischlaf, wo dieser ohne Nachfrage nach der Vaterschaft oder auf erlaubte Nachfrage bekannt wird.]

[1] Aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Februar 1851 über die Ernährung unehelicher Kinder (Anhang S. 26).

763. Diese Ernährung wird nach dem Vermögen des Vaters oder der Mutter, auch nach der Anzahl und Eigenschaft der gesetzlichen Erben bestimmt.

Vgl. § 3 des zu LRS. 762a erwähnten Gesetzes.

764. Hat der Vater oder die Mutter das aus Ehebruch oder Blutschande gezeugte Kind ein Gewerb erlernen lassen oder sonst bei Lebzeiten ihm den Unterhalt versichert, so hat das Kind an ihren Nachlaß gar keine Forderung.

765. Ein natürliches, ohne eigene Nachkommen verstorbenes Kind beerbt derjenige seiner Eltern, der es anerkannt[1] hat, oder wenn es von beiden anerkannt worden war, jedes zur Hälfte.

[1] LRS. 334 u. f.

766. Sind die Eltern des natürlichen Kindes vor ihm gestorben, so fallen die Güter, die es von ihnen erhalten hat, und welche sich noch in seiner Erbschaft vorfinden, auf die ehelichen Geschwister, denen auch die Vermögensrückforderungen, wo dergleichen etwa statthaben, oder der noch rückständige Kaufschilling veräußerter Güter zufallen. Alles übrige Vermögen geht auf die natürlichen Brüder und Schwestern oder deren Abkömmlinge mit Besitz und Gewähr über.

Vgl. Zus. zu LRS. 747.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staats.

767. Wenn der Verstorbene keinen erbfähigen Verwandten und keine natürlichen Kinder zurückläßt, so gehört seine Verlassenschaft ganz dem überlebenden, von ihm nicht geschiedenen Ehegatten.

Vgl. LRS. 723.

768. Wenn kein Ehegatte des Verstorbenen im Leben ist, so fällt die Verlassenschaft dem Staat anheim.

Vgl. LRS. 539, 713.

769. Sowohl der überlebende Ehegatte, als die Staatsgüterverwaltung, welche den Nachlaß in Anspruch nehmen,

sind verbunden, die Siegel anlegen[1] und ein Erbverzeichniß in der Form errichten zu lassen, welche zur Antretung einer Erbschaft unter der Vorsicht der Erbverzeichniß vorgeschrieben ist[2].

[1] Geschieht von Amtswegen § 26 Z. 2, 27 R.Pol.-Ges. (Anh. S. 12); § 80 u. f. Notariatsordnung. — [2] § 26 Z. 3, 32 R.Pol.-Ges., § 107 u. f. Notariatsordnung.

770. Sie müssen bei dem Gericht[1], in dessen Gerichtssprengel das Erbe eröffnet wurde[2], die Einsetzung in die Gewähr nachsuchen; das Gericht kann über dieses Gesuch nicht eher erkennen, als nachdem drei Verkündungen und öffentliche Anschläge in der gewöhnlichen Form vorhergegangen sind [und der Kronanwalt vernommen worden ist[3]].

[1] Amtsgericht: § 1 R.Pol.-Ges. (Anh. S. 5), § 103 Abs. 1 Rechtspolizeiordnung. — [2] LRS. 110. — [3] Aufgehoben: § 25 R.Pol.-Ges.

771. Ueberdieß ist der überlebende Ehegatte verbunden, den Fahrnißertrag verzinslich anzulegen[1], oder für den Fall, da binnen drei Jahren sich Erben des Verstorbenen melden würden, hinlängliche Sicherheit[2] für dessen Ersatz zu stellen. Nach Umlauf der drei Jahre ist er der Sicherstellung entlastet.

[1] Hinterlegungsgesetz v. 7. Juni 1884 (Anh. S. 83). — [2] LRS. 2040 u. f.

772. Der überlebende Ehegatte oder die Staatsgüterverwaltung, welche die Förmlichkeiten nicht beobachten, die ihnen beiderseits vorgeschrieben sind, können verurtheilt werden, die Erben, die sich etwa melden, zu entschädigen[1].

[1] LRS. 1149 u. f.

773. Die Verfügungen des 769, 770, 771 u. 772sten Satzes haben auch die natürlichen Kinder zu beobachten, wenn sie wegen Mangels anderer Erbverwandten in die Verlassenschaft eintreten (758).

Fünftes Kapitel.

Von Antretung und Ausschlagung der Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Antretung.

774. Eine Erbschaft kann nur unbedingt angetreten[1] werden, übrigens ohne Vorbehalt oder mit Vorbehalt der Vorsicht der Erbverzeichniß[2].

[1] Form LRS. 778; Verjährung LRS. 789. — [2] LRS. 793 u. f.

775. Niemand ist verbunden, eine ihm angefallene Erbschaft anzutreten.

776. Verheirathete Frauenspersonen können ohne Ermächtigung ihrer Männer[1] oder des Gerichts[2] keine Erbschaft gültig antreten, zufolge der Verfügungen des sechsten Kapitels unter dem Titel von der Ehe.

Erbschaften, welche Minderjährigen[3] oder Mundlosen[4] angefallen sind, können nur unter Beobachtung der in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung enthaltenen Verfügungen gültig angetreten werden.

[1] LRS. 217. — [2] LRS. 219 u. Zus. — [3] LRS. 461 u. Zus., 484. — [4] LRS. 509, 513a.

776a. Aufgehoben durch Ges. v. 28. August 1835 über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft (Reg.-Bl. Nr. 38).

777. Die Antretung wirkt rückwärts vom Tag des Erbanfalls an.

Vgl. LRS. 724.

778. Die Antretung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; sie geschieht ausdrücklich[1] (oder durch Annahme), wenn man in einer gemeinen oder öffentlichen Rechtsurkunde die Benennung oder die Eigenschaft eines Erben annimmt; sie geschieht stillschweigend[2] (oder durch Einmischung), wenn der Erbe eine Handlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzunehmen, nothwendig voraussetzt, weil er nur in der Eigenschaft eines Erben sie mit Recht unternehmen kann.

[1] Not.-O. § 126. — [2] LRS. 779 u. f., 1108a.

779. Handlungen, die bloß auf Erhaltung durch Aufsicht oder fürsorgliche Verwaltung zielen, gelten nicht für eine Erbantretung, wenn man dabei den Namen oder die Eigenschaft eines Erben nicht angenommen hat.

Beispiel: LRS. 796.

780. Schenkung, Verkauf[1] oder Uebertrag, wodurch einer der Miterben sein Recht an der Erbschaft einem Fremden, oder auch allen oder einigen seiner Miterben überläßt, gilt ihm für Annahme der Erbschaft.

Ebenso verhält es sich:

1) mit der, wenn schon unentgeltlichen, Verzichtleistung des einen Erben zum Vortheile eines oder mehrerer seiner Miterben;
2) mit der Entsagung[2], selbst jener, die zum Vortheil aller Miterben ohne Unterschied geschieht, wofür Vergütung genommen wurde[3].

[1] LRS. 1696 u. f. — [2] LRS. 784 u. f. — [3] Ferner LRS. 792

781. Stirbt derjenige, dem eine Erbschaft angefallen ist, ohne sie ausgeschlagen noch ausdrücklich oder stillschweigend angetreten zu haben, so können seine Erben statt seiner sie antreten[1] oder ausschlagen[2].

[1] LRS. 774 u. f. — [2] LRS. 784 u. f.

782. Werden die Erben über die Frage, ob die Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen sei, nicht einig, so muß sie unter dem Vorbehalt einer zu errichtenden Erbverzeichniß[1] angenommen werden.

[1] LRS. 793 u. f.

783. Ein Volljähriger[1] kann seine ausdrückliche oder stillschweigende Erbantretung nur alsdann anfechten, wenn sie Folge eines gegen ihn gespielten Betrugs[2] war. Niemals kann er wegen Verletzung[3] sie zurücknehmen, außer wenn die Erbschaft durch spätere Entdeckung einer zur Antrittszeit noch unbekannt gewesenen letzten Willensverordnung erschöpft oder doch über die Hälfte vermindert wurde.

[1] LRS. 488 u. Zus. — [2] LRS. 1109. — [3] LRS. 1313.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausschlagung der Erbschaften.

784. Entsagung wird nicht vermuthet[1], jene auf Erbschaften kann nur in der Kanzlei des Bezirksgerichts[2], worin das Erbe liegt[3], in einem eigens hierüber geführten Buch geschehen.

[1] LRS. 1350. — [2] Amtsgericht: § 3 Z. 1a R.Pol.=Ges. (Anh. S. 6), § 102 Z. 2 R.Pol.=O., § 126 Not.=O. — [3] LRS. 110. — Verjährung: LRS. 789. — Wirkung auf Schenkungen und Vermächtnisse: LRS. 845.

785. Der Erbe, welcher verzichtet, wird so angesehen, als wäre er nie Erbe gewesen.

Vgl. LRS. 777 (Antretung.)

786. Der Antheil des Verzichtenden wächst seinen Miterben zu[1]; ist er allein Erbe, so fällt die Erbschaft auf den nach dem Grad Nächstfolgenden.

[1] LRS. 1044 u. f. (Vermächtnisse).

787. Nie tritt man durch Erbvertretung[1] in die Stelle eines verzichtenden[2] Erben; ist dieser in seinem Grad der einzige Erbe, oder verzichten alle seine Miterben, so erben die Kinder in eigenem Namen und nach Köpfen.

[1] LRS. 739 u. f. — [2] LRS. 744.

788. Die Gläubiger desjenigen, der zum Nachtheil ihrer Rechte verzichtet, können sich bei Gericht ermächtigen lassen, die Erbschaft im Namen ihres Schuldners und statt seiner anzunehmen.[1]

Der Verzicht wird in diesem Fall nur zum Vortheil der Gläubiger und bloß für so viel, als ihre Forderungen betragen, aufgehoben, nicht zu Gunsten des verzichtenden Erben.

[1] LRSS. 1166, 1167. — Vgl. LRS. 1464 (Entsagung der Ehefrau).

789. Die Befugniß, eine Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, erlöscht durch Verjährung. Dazu wird so viel Zeit[1] als zur längsten Versitzung liegenschaftlicher Rechte erfordert.

[1] 30 Jahre: LRS. 2262.

790. So lang das Recht der Erbantretung von den verzichtenden Erben nicht versessen[1] und nicht von anderen Erben inzwischen benutzt worden ist, so bleibt jenen die Antretung des Erbes noch offen; unbeschadet der Rechte, die ein Dritter durch Verjährung oder durch gültige Handlungen mit dem Pfleger des ledigen Erbes[2] an den Erbschaftsgütern etwa erlangt hat.

[1] LRS. 789. — [2] LRS. 811, 812. — Vgl. LRS. 462 (Minderjähriger).

791. Auf die Erbschaft lebender Personen kann man, selbst in einem Ehevertrag, nicht verzichten, und ebensowenig voraus die einstmaligen Rechte veräußern, die man an dieses Erbe haben mag.

Vgl. LRS. 1130, 1600.

792. Erben, welche etwas aus einem Nachlaß entwendet oder verheimlicht haben, sind des Rechts, diese Erbschaft auszuschlagen, verlustig; ihrer Entsagung ungeachtet, bleiben sie unbedingt und ohne Vorbehalt Erben, können jedoch an den entwendeten oder verheimlichten Gegenständen keinen Antheil fordern.

Vgl. LRS. 801, ferner LRS. 1460, 1477 (Eheliche Gütergemeinschaft).

Dritter Abschnitt.

Von der Vorsicht der Erbverzeichniß, ihren Wirkungen und den Pflichten des Vorsichtserben.

793. Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Vorsicht der Erbverzeichniß[1] annehmen

wolle, muß auf der Kanzlei des Bezirksgerichts[2], unter dem die Erbschaft liegt[3], geschehen; sie soll in das Buch, welches für die Aufnahme der Entsagungen bestimmt ist, eingetragen werden.

[1] LRS. 774. — [2] Amtsgericht: § 3 Z. 1b. R.Pol.Ges. (Anhang S. 6). § 102 Z. 2 R.Pol.O. § 126 Not.O. — [3] LRS. 110.

794. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn ein getreues und genaues Verzeichniß der Erbschaftsstücke vorausgegangen oder darauf gefolgt ist, und zwar in der durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form[1], auch in den unten bestimmten Fristen.

[1] Durch einen Notar: R.Pol.Ges. § 26³ (Anh. S. 12). das Nähere in Not.O. § 107 u. f.

795. [1] Der Erbe hat drei Monate, um die Erbverzeichniß zu errichten. Sie werden von dem Tag des Erbanfalls gerechnet.

Er hat überdieß noch, um sich über die Annahme oder Entsagung der Erbschaft zu bedenken, eine Zeit von vierzig Tagen, von dem Tag an, da die zur Inventur bestimmten 3 Monate verflossen sind, oder von dem Tag an, da die Erbverzeichniß geschlossen wurde, wenn diese vor dem Ablauf der drei Monate beendigt wird.

[1] Vgl. LRS. 1456 (Ehel. Gütergemeinschaft). — [2] Bedeutung der Fristen: LRS. 797, 800; Verlängerung: LRS. 798.

796. Befinden sich unter dem Nachlaß Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, oder deren Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten erfordern würde, so kann der Erbe schon aus dem einzigen Grund, weil er erbberechtigt ist, ohne Besorgniß, daß gegen ihn eine Erbannahme daraus gefolgert werden dürfe[1], sich von dem Gericht[2] zum Verkauf dieser Sachen ermächtigen lassen.

Dieser Verkauf muß durch ordnungsmäßige öffentliche Versteigerung[3] geschehen.

[1] LRS. 779. — [2] Amtsgericht R.Pol.G. § 1 (Anh. S. 5). Oertliche Zuständigkeit: LRS. 110. § 96, 102 Z. 1 R.Pol.O. — [3] Durch die Bürgermeister, in Städten über 3000 Einwohner durch die Waisenrichter, Waisenr.O. § 10, D.W. für Waisenrichter § 46 u. f. Daneben sind die Notare zuständig, sollen die Versteigerung jedoch nur auf Angehen der Parteien übernehmen § 79 Not.O.

797. So lange die Fristen zum Erbverzeichniß und zur Erbentschließung laufen, kann der Erbe nicht gezwungen werden, sich zu erklären, und es kann wider ihn als Erben kein Urtheil[1] ergehen.

Entsagt er der Erbschaft nach verstrichenen Fristen oder auch früher, so bleiben die bis dahin von ihm rechtmäßig aufgewendeten Kosten[2] der Erbschaft zur Last.

[1] Vgl. § 217 R.C.P.O. und § 204 R.Konk.O. — [2] Vgl. LRS. 799, 810.

798. Nach Ablauf der oben bestimmten Fristen kann der Erbe, wider den eine Klage angestellt wird, um neue Frist bitten, welche die Gerichtsbehörde[1] nach Umständen gestattet oder versagt.

[1] Wie Zus. [2] zu LRS. 796. — Vgl. LRS. 1458 (ehel. Gütergemeinschaft).

798a. Das Stillschweigen eines Erben, der seine Erklärung versäumt, muß vom Richter nach dem Vortheil des betreibenden Theils ausgelegt werden.

Vgl. § 217 Abs. 4 R.C.P.O.

799. Im Fall des vorhergehenden Satzes fallen die Kosten des Verfahrens auf die Erbschaft, wenn der Erbe beweist, daß er von dem Absterben keine Wissenschaft hatte, oder daß die Fristen wegen der Lage der Güter oder wegen vorgefallener Ansprüche zu kurz gewesen. Führt er diesen Beweis nicht, so bleiben die Kosten ihm zur Last.

Vgl. LRS. 797 Abs. 2, 810.

800. Der Erbe behält auch nach Ablauf der im 795sten Satz bestimmten Fristen und selbst nach Umlauf derjenigen, die er in Gemäßheit des 798sten Satzes etwa von dem Richter noch erhalten hat, das Recht, eine Erbverzeichniß zu errichten und als Vorsichtserbe aufzutreten, so lang er keine den Erben bezeichnende Handlung unternommen hat[1] und kein rechtskräftiges Urtheil ihn als unbedingten Erben erklärt hat.[2]

[1] LRS. 1108a u. b. — [2] R.C.P.O. § 695: Der als Erbe des Schuldners verurtheilte Beklagte kann die Rechtswohlthat des Inventars nur geltend machen, wenn ihm dieselbe im Urtheil vorbehalten ist.

801. Der Erbe, der sich einer Verheimlichung schuldig gemacht oder wissentlicher und unredlicher Weise einige Erbschaftsstücke in die Erbverzeichniß aufzunehmen unterlassen hat, ist des Vortheils der Erbverzeichniß verlustig.

Vgl. LRS. 792, ferner 1460 (ehel. Gütergemeinschaft).

802. Die Vorsicht der Erbverzeichniß gewährt dem Erben den Vortheil:

1) daß er für die Erbschaftsschulden[1] mehr nicht als den

Werth der erhaltenen Erbschaftsstücke zu zahlen verbunden ist und auch dieser Mühe sich entheben kann, wenn er den Gläubigern und Erbnehmern alle Erbschaftsstücke überläßt;

2) daß sein eigenes Vermögen mit den Erbschaftsstücken nicht vermischt wird, und er das Recht behält, aus der Erbschaft die Zahlung seiner Forderungen zu verlangen.

[1] LRS. 870 u. f. — Vgl. LRS. 1251 Z. 4 (Eintritt d. Vorf.Erben in die Rechte des Gl.); LRS. 2258 (Verjährung ruht).

803. Der Vorsichtserbe hat die Verbindlichkeit auf sich, das Erbvermögen zu verwalten und den Gläubigern und Erbnehmern über seine Verwaltung Rechnung abzulegen[1].

Auf sein eigenes Vermögen kann nur gegriffen werden[2], wenn er wegen der Uebergabe seiner Rechnung in Verzug gesetzt ist, dafür, daß er dieser Verbindlichkeit Genüge leiste.

Nach dem Abschluß der Rechnung kann auf sein eigenes Vermögen nicht gegriffen werden, als wegen dessen, was er der Erbschaft etwa schuldig bleibt.

[1] Die Rechnungslegung hat auf Verlangen der Notar zu besorgen § 135 Not.O. — [2] Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben § 696 R.C.P.O.

804. Bei der ihm aufgetragenen Verwaltung ist er nur für grobe Versehen[1] verantwortlich.

[1] Vgl. LRS. 1137.

805. Erbfahrniß kann er nur in ordnungsmäßiger öffentlicher Versteigerung[1] verkaufen.

Liefert er sie im Stück zurück, so hat er für jene Verschlimmerung oder Entwerthung zu haften, die von seiner Nachlässigkeit herrührt.

[1] Wie Zus. [3] zu LRS. 796; ferner § 135 Not.O.

806. Liegenschaften kann er nur ebenso und unter Beobachtung der deßfalls vorgeschriebenen Formen[1] verkaufen, den dafür erhaltenen Kaufschilling muß er den bekannten Unterpfandsgläubigern[2] anweisen[3].

[1] Zus. [2] zu LRS. 827. — [2] LRS. 2166. — [3] Der Notar hat auf Verlangen den Vertheilungsplan zu fertigen. Not.O. § 135.

806a. Wer die vorigen beiden Säße nicht beobachtet, ist der Wohlthat der Vorsichtserben[1] verlustig, ohne welche der Erbe immer als ein solcher behandelt werden muß, der hinlänglich Vermögen für Zahlung der Schulden und Lasten angetroffen habe.

[1] LRS. 802.

807. Den Gläubigern und anderen Betheiligten, die es fordern, muß er für den Werth der in der Erbverzeichniß begriffenen Fahrniß und für den Theil der Liegenschaftskaufschillinge, welcher den Pfandgläubigern nicht ausgezahlt worden ist, gute und hinlängliche Sicherheit[1] stellen.

Stellt er diese nicht, so wird die Fahrniß verkauft, und ihr Kaufpreis sowohl, als das, was aus dem Erlös der Liegenschaften nicht angewiesen ist, wird zur Tilgung der Erbschaftslasten hinterlegt.

[1] Zus. [1] zu LRS. 601.

808. Wenn Gläubiger Einsprache wider die Erbbehandlung machen[1], so kann der Vorsichtserbe nur nach richterlicher Erkenntniß und Anweisung zahlen.

Erhebt sich keine Einsprache, so zahlt er die Gläubiger und Erbstücknehmer nach der Ordnung, wie sie sich melden.[2]

[1] Antrag auf Eröffnung des Konkurses: § 205 R.Konk.O. — [2] Vgl. Zus. [3] zu LRS. 806.

809. Gläubiger, die keine Einsprache gemacht hatten und erst nach dem Schluß der Rechnung und der Auszahlung des Ueberschusses sich melden, haben keinen Rückgriff, als auf die Empfänger der Vermächtnisse[1].

Jeder Rückgriff ist nach Ablauf dreier Jahre, von dem Tag, da die Rechnung geschlossen, und der Ueberschuß gezahlt worden ist, an zu rechnen, verjessen.

[1] LRS. 1020 u. f.

810. Die Kosten der etwa angelegten Siegel, der Erbverzeichnung und der Rechnungsablage fallen auf die Erbschaft.

Vgl. LRS. 797, 799. — Im Konkurs: § 51 Z. 2 R.Konk.O.

Vierter Abschnitt.

Von ledigem Erbe.

811. Wenn nach Umlauf der Erbverzeichnißfrist und der Bedenkzeit[1] Niemand erscheint, der ein Erb- oder Erbfolgerecht anspricht, auch kein Erbe bekannt ist, oder die bekannten Erben auf die Erbschaft Verzicht[2] gethan haben, so wird das Vermögen als erblos, oder die Erbschaft als ledig angesehen.

[1] LRS. 795. — [2] LRS. 784 u. f.

812. Das Gericht der ersten Instanz[1], in dessen Bezirk sie eröffnet wurde[2], ernennt auf das Gesuch der Betheiligten [oder auf den Antrag des Kronanwalts[3]] einen Erbpfleger[4].

[1] Das Amtsgericht R.Pol.Ges. § 1 (Anh. S. 5). — [2] LRS.

110. — 3 Aufgehoben: § 25 R.Pol.Ges. (Anh. S. 11). — 4 § 107 R.Pol.O. § 136 Not.O.

813. Der Erbpfleger muß vor Allem den Zustand der Erbschaft durch eine Erbverzeichniß[1] ins Klare setzen. Er übt die Rechte der Erbschaft aus und macht sie geltend; denen wider sie gerichteten Klagen steht er zu Recht; er verwaltet zu Gunsten Aller, die es angehen mag, und muß das in der Erbschaft befindliche baare Geld, sowie den Erlös aus der Fahrniß und Liegenschaft, der überbleibt, zur Staatsschuldenkasse[2] geben, welche demjenigen Rechnung thun muß, der etwa ein Recht darauf hat.

1 S. Zus. 1 zu LRS. 794. — 2 Das Nachlaßgericht gibt der Generalstaatskasse Nachricht: § 107 Abs. 3 R.Pol.O. — Verjährung gegen lediges Erbe: LRS. 2258.

814. Die Verfügungen des dritten Abschnitts dieses Kapitels über die Formen der Erbverzeichniß[1], die Art der Verwaltung[2] und die von dem Vorsichtserben abzulegenden Rechnungen[3] gelten auch den Erbpflegern.

1 LRS. 794 u. f. — 2 LRS. 804 u. f. — 3 LRS. 803.

Sechstes Kapitel.

Von der Erbtheilung und Einwerfung.

Erster Abschnitt.

Von der Erbtheilungsklage und ihrer Form.

815. Niemand kann gezwungen werden, in Gemeinschaft zu bleiben[1], sondern man darf auf Erbtheilung jederzeit[2] dringen, ohne daß Verbote oder Verträge[3] es hindern können.

Nur Verschiebung der Erbtheilung auf bestimmte Zeit kann bedungen werden; eine solche Uebereinkunft ist nicht über fünf Jahre verbindlich, sie kann aber erneuert werden.

1 Vgl. LRS 577bg. (Mietheigenthum), 1476 (ehel. Gütergemeinschaft), 1872 (Gesellschaft). — 2 Unverjährbarkeit des Anspruchs: LRS. 2241a. — 3 LRS. 6, 1133. — Oertliche Zuständigkeit der Theilungsklage: § 28 R.C.P.O.

815a. Alles jedoch unbeschadet des Stammgutsrechts[1] bei den dahin gehörigen Gütern.

1 LRS. 577ca u. f.

816. Theilung kann selbst dann nachgesucht werden, wenn einer der Miterben im abgesonderten Genusse eines Theils der Erbschaftsstücke stünde, so lang keine Theilungsurkunde oder verjährter Besitzstand[1] vorhanden ist.

1 LRS. 2262.

817. Die Klage auf Erbtheilung kann für minderjährige[1] oder mundlose[2] Miterben von ihren Vormündern auf Ermächtigung eines Familienraths[3] angestellt werden.

Für verschollene Miterben[4] steht die Klage jenen Verwandten zu, welche in den Besitz eingewiesen sind.

[1] LRS. 465, 482. — [2] LRS. 509, 513a. — [3] LRS 405 u. Zus. — [4] LRS. 120, 136.

818. Der Mann kann ohne Mitwirken seiner Frau auf Theilung der ihr angefallenen liegenden und fahrenden Habe antragen[1], wenn sie zur ehelichen Gütergemeinschaft[2] gehören. Außer dem Fall der Gemeinschaft[3] kann der Mann ohne Beistimmung seiner Frau keine Endtheilung fordern; wohl aber kann er, wenn ihm der Genuß gehört, eine fürsorgliche Theilung verlangen.

Die Miterben der Frau können eine endliche Abtheilung begehren, müssen aber alsdann den Mann und die Frau zugleich darum belangen.

[1] LRS. 1421. — [2] LRS. 1401, 1404. — [3] LRS. 1500 1530 u. f.

819. Sind alle Erben selbst oder durch genugsame Machthaber anwesend und großjährig, so ist die Versiegelung der Erbschaftsstücke nicht nöthig, und die Theilung kann in jeder den Betheiligten gefälligen Form und Urkunde geschehen[1].

Sind unter den Erben abwesende, minderjährige oder mundlose, so muß die Versiegelung in der kürzesten Zeit, sei es auf Ansuchen der Erben oder [auf Betreiben des Kronanwalts[2]], von dem Bezirksgericht oder dem Ortsvorsteher, unter welchem die Erbschaft gelegen ist, Amtshalber[3] geschehen.

[1] Vgl. Not.O. § 158. — [2] Aufgehoben: § 25 R.Pol.Ges. (Anh. S. 11). — [3] Die Siegelanlegung nimmt der Notar unter Zuzug des Waisenrichters oder einer sonstigen Urkundsperson, in Orten, wo der Notar nicht gegenwärtig ist, der Bürgermeister unter Zuzug des Waisenrichters und Rathschreibers vor. § 26 [2], 27 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12). Das Nähere in § 80—100 Not.O. — Nachlaß von Militärpersonen § 80b—e R.Pol.Ges.

820. Auch Gläubiger, die klare Brief und Siegel oder richterliche Erlaubniß haben, können Versiegelung begehren.

LRS. 1166. Not.O. § 82, 108.

821.[1] Sind die Siegel einmal angelegt, so können alle Gläubiger wider die Erbbehandlung Einsprache machen[2], ohne klare Brief und Siegel oder richterliche Erlaubniß aufzuweisen.

Die Förmlichkeiten der Entsiegelung[3] und der Erbverzeichnisse[4] werden durch besondere Vorschrift bestimmt.

[1] Neue Fassung („besondere Vorschrift" statt „Prozeßordnung") § 146 des bad. Einf.G. z. d. R.J.G. — [2] § 96 Abs. 2 Not.O. — [3] § 26 Ziff. 2 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12); § 98 u. f. Not.O. [4] § 107 u. f. Not.O.

822–823. Aufgehoben: § 146 des Einf.Ges. z. d. R.J.G.

824. Die Abschätzung der Liegenschaften geschieht durch Sachverständige, welche die Parteien wählen; wollen diese nicht wählen, so werden sie von Amtswegen ernannt.[1]

Das Protokoll der Sachverständigen muß die Grundlage der Abschätzung enthalten: es soll andeuten, ob und wie das abgeschätzte Grundstück sich füglich theilen lasse; es soll endlich, auf den Abtheilungsfall hin, die Theile, in welche es zerlegt werden kann, und deren Werth bestimmen.

[1] Die Abschätzung erfolgt bei den von Amtswegen vorzunehmenden Erbverzeichnungen durch die Waisenrichter oder durch amtsgerichtlich ernannte weitere Sachverständige, in anderen Fällen durch Uebereinkunft der Parteien oder von ihnen gewählte, in Ermanglung einer solchen Wahl durch vom Notar ernannte Schätzer. § 115 Not.O. § 52 R.Pol.O. § 34 D.W. f. Waisenrichter.

825. Die Abschätzung der Fahrniß, wenn sie nicht schon in einem förmlichen Erbverzeichniß ihren Anschlag haben, geschieht nach ihrem wahren landläufigen Werth.[1]

[1] Wie Zus. 1 zu LRS. 824.

826. Jeder Miterbe kann seinen Antheil an Fahrniß und liegender Habe im Stück verlangen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche auf das Vermögen Beschlag gelegt oder Einsprache gemacht haben[1], oder hält der mehrere Theil der Miterben den Verkauf für nöthig, um Schulden und Lasten der Erbschaft zu berichtigen, so wird die Fahrniß öffentlich und förmlich versteigert[2].

[1] LRS. 821. — [2] Wie Zus. 3 zu LRS. 796.

827.[1] Jene Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen lassen[2], sollen gerichtlich versteigert werden[3].

Die Parteien können jedoch verabreden, daß die Versteigerung außergerichtlich vorgenommen, oder daß die Liegenschaften aus freier Hand verkauft werden.

Bei Theilung eines Nachlasses, bei welchem Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind, kann dieses nur nach vorausgegangener gerichtlicher Abschätzung[4] der Liegenschaften und

bei Minderjährigen und Mundlosen nur unter Zustimmung des Familienraths[5], bei Abwesenden des Amtsgerichts, geschehen.

[1] Neue Fassung: Gesetz vom 26. April 1886 (Ges.Bl. S. 161). — [2] Verbot der Theilung der Liegenschaften unter ein gewisses Maß: Gesetz vom 6. April 1854 (Anh. S. 28). Untheilbarkeit von Lehen, Hofgütern, gewissen land- und stadtwirthschaftlichen Grundstücken: Edikt vom 23. März 1808 §§ 2–4 (Anh. S. 33) Hofgütergesetz vom 23. Mai 1888 § 14 (Ges.Bl. S. 235). — [3] Zur Versteigerung der Liegenschaften sind die Notare zuständig, wenn nicht die Betheiligten deren Vornahme durch die gleichfalls zuständigen Bürgermeister oder (in Städten von über 3000 Einwohnern) Waisenrichter beantragen: Not.O. § 71. Förmlichkeiten: Not.O. § 74 u. f. Dienstw. f. Waisenrichter § 37 u. f. — [4] S. Zus. [1] zu LRS. 824. — [5] LRS. 405 u. Zus.

827a. Füglich kann nicht getheilt werden das, was nicht so vielfach vorhanden ist, daß jedem Erben ein ähnliches Stück werden könnte, und auch durch Zertheilung zu einer solchen Mehrfachheit nicht gebracht werden kann, sei es nun, weil es natürlich oder gesetzlich untheilbar ist.[1]

[1] Vgl. Zus. [2] zu LRS. 827.

827b. Gesetzlich untheilbar ist nicht bloß dasjenige, dessen Theilung von einer Verfügung des Staats oder des Eigenthümers ausdrücklich untersagt wird, sondern auch dasjenige, was von einander nicht getrennt werden kann, ohne das Ganze zu entwerthen (z. E. durch Ausbrechung der Steine aus einem Geschmuck), oder ohne es für seine Bestimmung minder brauchbar zu machen (z. E. durch Trennung der Zubehörden von der Hauptsache).

827c. Obige Versteigerung fällt weg bei Liegenschaften, worauf Ortsgebrauch oder einzelne Rechtstitel einem der Erben eine Vortheilgerechtigkeit geben; ihm muß auf Verlangen das Gut in einem kindlichen Anschlag überlassen werden.

§ 6–10 des Edikts vom 28. März 1808 (Anh. S. 33).

827d. Der kindliche Anschlag soll ein Zehendtheil und in rauhen Berggegenden ein Achtel, und kann, wo Eltern es verordnen, aller Orten ein Viertel unter dem wahren laufenden Verkaufswerth bleiben.

§ 11 des Edikts von 1808.

827e. Der Vortheilserbe haftet den Gläubigern nicht bloß nach seinem Theil, sondern nach seinem Empfang aus dem Erbe und unterpfändlich für das Ganze.

§ 12 des Edikts von 1808. LRS. 870.

827f. Er kann seine Vortheilgerechtigkeit an Miterben um ein Vortheilgeld abtreten, das jedoch den hälftigen Werth des Vortheils nicht überschreiten darf.

§ 15 des Edikts von 1808.

827g. Die Vortheilgerechtigkeit fällt weg, wo kein Miterbe einstehen will; wo der Vorzugserbe in Verschwendung oder solche Verbrechen gegen den Erblasser, die Schenkungen aufheben[1], verfällt; endlich, wo das Gut wegen Schulden nicht behauptet werden kann[2].

[1] LRS. 955. — [2] § 14, 16 des Edikts von 1808.

828. [Nachdem die fahrende und liegende Habe geschätzt und soweit nöthig, verkauft ist, verweist der Richter nöthigenfalls die Parteien vor einen Amts- oder Staatsschreiber, den sie wählen, oder den er ernennt.][1]

Vor diesem wird die etwaige Rechnungsablage der Miterben gegen einander, die Festsetzung der Erbmasse, die Fertigung der Loose und die Bestimmung desjenigen, was einem jeden der Miterben ausgeliefert werden muß, erörtert.

[1] Die Theilungen nehmen die Notare kraft eigenen Amts vor § 26 Z. 4 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12); sie unterliegen, wenn Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende betheiligt sind, gerichtlicher Prüfung § 2 Ziff. 6 R.Pol.Ges. (Anh. S. 6), § 40 R.Pol.O.

829. Jeder Miterbe wirft nach den unten folgenden Regeln[1] in die Masse ein, die Geschenke, die er erhalten hat, und die Summen, welche er dem Erblasser schuldig ist.

[1] LRS. 843 u. f. — Verfahren: Not.O. § 143.

830. Geschieht die Einwerfung nicht im Stück, so nehmen die Miterben, welche Einwerfung zu fordern haben, einen gleich großen Theil aus der Erbschaftsmasse voraus hin[1],

Der Voraus wird, soviel möglich, in Gegenständen erhoben. die mit den im Stück nicht zurückgegebenen Sachen von gleicher Beschaffenheit und Güte sind.

[1] LRS. 858 u. f. — Vgl. Not.O. § 143.

831. Nach dessen Abzug werden aus der übrigen Masse so viel gleiche Loose[1] gemacht, als theilende Köpfe oder Stämme vorhanden sind.

[1] Die Loose bildet, wenn Minderjährige betheiligt sind, der Waisenrichter unter Mitwirkung des Notars, vorbehaltlich der Bestimmung in LRS. 832. Verfahren bei der Bildung und Ziehung der Loose § 144—147 Not.O. D.W. f. Waisenr. § 28.

832.[1] Bei Fertigung der Loose soll, soviel immer thunlich ist, die Zerstückelung der Grundstücke und die Vertheilung

der Gewerbsanlagen vermieden, und jedem Loos wo möglich gleich viel an beweglichen und unbeweglichen Gütern, an Gerechtsamen und Forderungen von gleicher Art und gleichem Werth zugeschieden werden.

Jedoch kann bei Theilungen eines jeden Nachlasses, auch eines solchen, an welchen Minderjährige, Mundlose und Abwesende betheiligt sind, vereinbart werden, daß bei Bildung der Erbloose von der Regel gleicher Vertheilung der Nachlaßliegenschaften Umgang genommen, und daß diese ganz oder theilweise einem oder mehreren Erben zugeschieden werden.

Bei Minderjährigen und Mundlosen ist die Zustimmung des Familienraths[2], bei Abwesenden des Amtsgerichts, erforderlich.

[1] Neue Fassung: Gesetz vom 26. April. 1886 (Ges.Bl. S. 161).
[2] S. LRS. 405 u. Zus. — Vgl. § 74 R.Pol.O.

833. Die Ungleichheit der Loose im Stück wird durch Aufgabe in Renten oder in Geld ausgeglichen.[1]

[1] Die Ungleichheit der Loose **kann** durch Zuweisung von Schulden, sie **muß**, wo dies unmöglich ist, durch Geld (Gleichstellungsgeld) ausgeglichen werden. § 144 Ziff. 4 Not.O. — Vorzugsrecht der Gleichstellungsgelder: LRS. 2103 Ziff 3.

834. Die Loose werden von einem der Miterben gemacht, wenn sie sich auf Einen vereinigen, und derjenige, den sie gewählt haben, es annimmt; widrigenfalls macht die Loose ein Sachkundiger, den der Theilungsrichter ernennt: sie werden hernach gezogen.

S. Zus. zu LRS. 831.

835. Ehe die Ziehung der Loose beginnt, kann jeder Theilnehmer Einwendungen wider die Art, wie sie gefertigt sind, machen.

836. Die Regeln für die Theilung ganzer Erbschaftsmassen gelten auch der Aftertheilung unter den mittheilenden Stämmen.

837. Wenn sich bei den Geschäften, die an einen Staatsschreiber verwiesen sind, Streitigkeiten erheben, so führt der Staatsschreiber ein Protokoll über die bestrittenen Punkte und über die gegenseitigen Behauptungen der Parteien, verweist sie an den Theilungsrichter[1], und im Uebrigen wird nach der Gerichtsordnung verfahren.

[1] Entstehen Streitigkeiten, so hat der Notar die bestrittenen Punkte und gegenseitigen Behauptungen zu beurkunden und die Betheilig-

ten, wenn eine Einigung nicht gelingt, an den Richter zu verweisen. §§ 125, 150 Not.O. — Oertliche Zuständigkeit der Gerichte: § 28 R.C.P.O.

838. Sind nicht alle Erben anwesend, oder einige derselben mundlos oder minderjährig, so muß die Theilung nach den Regeln, die von Satz 819 an bis Satz 836 festgestellt sind, gerichtlich vorgenommen werden.[1] Sind mehrere Minderjährige vorhanden, die bei der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, so muß einem jeden aus ihnen ein eigener Pfleger gegeben werden.

[1] Sind Minderjährige ꝛc. betheiligt, so unterliegt die Theilung der Prüfung des Amtsgerichts. § 2 Ziff. 6 R Pol.Ges. (Anh. S. 6). Die Prüfung ist darauf zu richten, ob die Theilung nicht an einem Mangel leidet, welcher deren Gültigkeit in Frage stellt, und ob der Inhalt derselben nicht gegen den Vortheil des Minderjährigen ꝛc. verstößt. § 40 R.Pol.O. Verfahren der Notare: § 154 Not.O.

839. Tritt im Fall des vorhergehenden Artikels eine öffentliche Versteigerung ein, so kann sie nur gerichtlich unter Beobachtung der Formen geschehen, welche zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen vorgeschrieben sind.[1] Fremde Steigerer werden dabei allemal zugelassen.

[1] S. LRS. 827 u. Zus.

840. Theilungen, welche nach den oben festgestellten Regeln von Vormündern unter der Ermächtigung eines Familienraths, oder von gewaltsentlassenen Minderjährigen mit ihrem Rechtsbeistand, oder im Namen Verschollener oder Nichtanwesender vollzogen wurden, sind endgültig. Dagegen sind sie nur fürsorglich, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet werden.

S. Zus. zu LRS. 838.

841. Ein jeder Nichterbberechtigter, wäre er auch ein Verwandter des Verstorbenen, der durch Rechtsabtretung an die Stelle eines Miterben sich darstellte, kann durch die Miterben insgesammt oder auch durch einen aus ihnen von der Theilung ausgeschlossen werden[1], wenn ihm das, was er für die Abtretung zahlte, zurückerstattet wird.

[1] Anderes Einstandsrecht: LRS. 1699 (streitiges Recht).

842. Nach vollzogener Theilung empfängt jeder Theilnehmer die Urkunden über die ihm zugetheilten Gegenstände.

Urkunden, die ein getheiltes Stück betreffen, bleiben demjenigen, der den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung,

den übrigen betheiligten Miterben auf Verlangen damit an die Hand zu gehen.

Urkunden, die auf die ganze Erbschaft Bezug haben, werden demjenigen eingehändigt, den alle Erben zum Bewahrer gewählt haben, unter dem Auftrag, den Theilnehmern auf jedesmaliges Verlangen damit an Handen zu gehen. In Entstehung der Wahl verfügt darüber der Richter[1].

[1] Amtsgericht: § 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 5) § 155 Z. 3 Not.O.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einwerfung.[1]

843. Jeder Erbe, auch der Vorsichtserbe, wenn er die Erbschaft antritt, ist verbunden, seinen Miterben alles einzuwerfen, was er von dem Verstorbenen durch Schenkung unter den Lebenden unmittelbar oder mittelbar erhalten hat. Weder Geschenk noch Vermächtnisse dürfen uneingeworfen bleiben, die von dem Verstorbenen herkamen; es sei denn, daß sie ihm ausdrücklich als ein Voraus außer seinem Erbtheil oder mit Entbindung von der Einwerfung gegeben wurden.

[1] Verfahren: Not.O. 118, 143. — Aufrechnung bei natürlichen Kindern: LRS. 760.

844. Selbst in dem Fall, wo die Geschenke und Vermächtnisse als ein Voraus, oder frei von Einwerfung[1] geschehen sind, kann der Erbe in der Theilung nur denjenigen Betrag uneingeworfen behalten, der nicht die Verfügungsbefugniß des Verstorbenen[2] überschreitet; ein etwaiger Ueberschuß[3] ist einzuwerfen.

[1] LRS. 919 — [2] LRS. 913 u. f. — [3] LRS. 920 u. f.

845. Der Erbe, der auf die Erbschaft verzichtet[1], kann gleichwohl die empfangenen Schenkungen unter den Lebenden behalten, und die ihm zugedachten Vermächtnisse, soweit sie den gesetzmäßigen Betrag[2] nicht überschreiten, fordern.

[1] LRS. 784 u. f. — [2] LRS. 913 u. f.

846. Der Geschenknehmer, welcher zur Zeit der Schenkung kein muthmaßlicher Erbe war, am Tage des eröffneten Erbgangs aber Erbe ist, muß einwerfen, sofern ihn der Geschenkgeber davon nicht befreit[1] hat.

[1] LRS. 919.

847. Was dem Sohn desjenigen, dem ein Erbe anfällt, geschenkt oder vermacht worden, wird so angesehen, als wäre es vom Einwurf befreit.

Der Vater, der zur Erbschaft des Geschenkgebers gelangt, ist nicht verbunden, einzuwerfen.

848. Auf gleiche Weise ist der Sohn, der aus eigenem Recht Erbe eines Geschenkgebers wird, nicht verbunden, die seinem Vater gemachte Schenkung einzuwerfen, wenn er gleich Erbe seines Vaters geworden ist; gelangt aber der Sohn nur kraft Erbvertretungsrecht[1] zur Erbschaft, so muß er alles, was seinem Vater geschenkt ward, selbst dann einwerfen, wenn er dessen Erbschaft ausgeschlagen[2] hat.

[1] LRS. 739 u. f. — [2] LRS. 784 u. f.

849. Was dem Ehegatten eines Erben geschenkt oder vermacht wird, ist frei von der Einwerfung.

Wenn zweien Ehegatten zusammen etwas geschenkt oder vermacht wird, wovon nur Einer erbberechtigt ist, so hat dieser seine Hälfte einzuwerfen. Geschenke, die dem erbfähigen Ehegatten allein gemacht worden, wirft er ganz ein.

850. Das Einwerfen geschieht nur in die Verlassenschaft des Geschenkgebers.

851. Was zur häuslichen Einrichtung[1] eines der Miterben oder zur Zahlung seiner Schulden verwendet worden ist, muß eingeworfen werden.

[1] LRS. 204, 1438 u. f.

852. Unterhalts[1], Ernährungs- und Erziehungskosten[2], Lehrgelder, gewöhnliche Kleidungskosten, Hochzeitskosten und hergebrachte Ehrengeschenke werden nicht eingeworfen.

[1] LRS. 203. — [2] LRS. 1409 Ziff 5.

853. Einwurfsfrei ist auch der Gewinn, welchen etwa der Erbe aus solchen Verträgen mit dem Verstorbenen zog, die bei ihrem Abschluß nicht vortheilbringend schienen[1].

[1] LRS. 918, 1525, 1964 u. f.

854. Einwurfsfrei sind Gesellschaftsverträge[1] des Verstorbenen mit einem seiner Erben, die ohne Arglist geschlossen, und deren Bedingungen in einer öffentlichen Urkunde bestimmt wurden.

[1] LRS. 1832 u. f.

855. Liegenschaften, welche durch Zufall[1] ohne Schuld[2] des Geschenknehmers zu Grunde gehen, sind einwurfsfrei.

[1] Wenn mit Schuld: LRS. 863. — [2] LRS. 1302.

856. Nur von dem Tag des Erbanfalls[1] an werden die Früchte[2] und Zinsen[3] der einzuwerfenden Sachen eingeworfen.[4]

[1] LRS. 718. — [2] LRS. 583 u. f. — [3] LRS. 1907 u. f. — [4] Vgl. LRS. 928 (bei Pflichttheilsverletzung).

857. Zur Einwerfung ist nur ein Miterbe dem anderen verbunden[1], aber nicht den Vermächtnißnehmern, noch den Erbgläubigern.

[1] Vgl. LRS. 921 (Pflichttheilsverletzung)

858. Die Einwerfung geschieht entweder im Stück, oder durch Zurückstehen in der Theilung.

Vgl. Zus. zu LRS. 833.

859. Die Einwerfung im Stück kann bei Liegenschaften alsdann verlangt werden, wenn das geschenkte Grundstück von dem Geschenknehmer noch nicht veräußert worden, und sich in der Erbschaft keine andere Liegenschaften von gleicher Art, Güte und Werth befinden, woraus man ungefähr gleiche Loose für die übrigen Miterben machen könnte.

Vgl. LRS. 826, 832.

860. Die Einwerfung geschieht einzig durch Zurückstehen, wenn der Geschenknehmer das Grundstück vor dem Erbanfall[1] veräußert hat, und wird berechnet auf den Werth[2] des Grundstücks zur Zeit des Erbanfalls[1].

[1] LRS. 718. — [2] Abschätzung: s. Zus. zu LRS. 824.

861. In allen Fällen gebührt dem Geschenknehmer die Vergütung der Verbesserungskosten[1], soweit eine Erhöhung des Werths der Sache zur Zeit der Theilung dadurch erzielt ist.

[1] LRS. 555.

862. Auch gebührt dem Geschenknehmer der Ersatz der Erhaltungskosten, wenn schon die Sache dadurch nicht verbessert ward.

863. Dem Geschenknehmer fällt dagegen die Werthverminderung oder Verschlimmerung zur Last, die seine That[1] oder Folge seiner Fehler und Nachlässigkeiten[2] ist.[3]

[1] LRS. 1382 u. f. — [2] LRS. 1137. — [3] Wenn ohne seine Schuld: LRS. 855.

864. Von einem veräußerten Grundstück werden die Verbesserungen oder Verschlimmerungen nach den drei vorhergehenden Sätzen in Anschlag gebracht.

865. Ein im Stück eingeworfenes Gut wird frei von allen Lasten, womit es der Geschenknehmer beschwert hat; die Pfandgläubiger können gleichwohl bei der Theilung Einsprache einlegen[1], zu Abwendung ihres Nachtheils.

[1] LRS. 821, 882, 1166. — Vgl. auch LRS. 929 (Pflichttheilverletzung) 954, 963 (Widerruf von Schenkungen) und 2125.

866. Ein Erbe, dem eine Liegenschaft mit Erlassung der Einwerfung geschenkt worden, deren Werth denjenigen Be-

trag überschreitet, über welchen der Erblasser verfügen kann[1], wirft den Mehrempfang im Stück ein, wenn er sich füglich absondern läßt[2].

Im Gegenfall muß da, wo der Mehrempfang den halben Werth des Grundstücks übersteigt, der Geschenknehmer es ganz einwerfen, darf aber den Betrag, über welchen der Erblasser verfügen konnte, aus der Masse vorausnehmen; wo der Mehrempfang jene Hälfte nicht übersteigt, da darf der Geschenknehmer das Grundstück ganz behalten, bezieht aber dafür so viel weniger bei der Theilung oder entschädigt seine Miterben in Geld oder auf andere Weise.

[1] LRS. 844. — [2] LRS. 827 u. Zus.

867. Der Miterbe, der ein liegendes Gut im Stück einzuwerfen hat, kann den Besitz davon inne behalten, bis ihm wirklich die Summen vergütet sind, die ihm für Erhaltungskosten[1] und Verbesserungsaufwand[2] zukommen.

[1] LRS. 862. — [2] LRS. 861.

868. Fahrende Habe wird nur dem Werth nach eingeworfen, nicht im Stück, und zwar nach dem wahren Werth, den sie zur Zeit der Schenkung nach beigefügten Anschlägen[1], oder in deren Ermanglung nach der Abschätzung der Sachverständigen[2] hatte.

[1] LRS. 948. — [2] LRS. 824 u. Zus.

869. Geschenktes Geld wird eingeworfen, indem man so viel weniger aus dem baaren Geld der Verlassenschaft empfängt. Trifft daran den Geschenknehmer nicht so viel, so kann er statt der Geldeinwerfung Fahrniß, oder in deren Ermanglung Liegenschaften des Erbes zurücklassen.

Vgl. LRS. 833 und Zus., 858.

Dritter Abschnitt.

Von der Schuldenzahlung.

870. Jeder Miterbe trägt nach Verhältniß seines Erbtheils zu Schuldzahlungen und Erbschaftslasten bei.

Vgl. LRS. 724, ferner 1220 (theilbare Schulden), 1223 (untheilbare Schulden), 1672 (Kauf).

871. Der Erbtheilnehmer[1] trägt mit den Erben nach Verhältniß seines Vortheils dazu bei; der bloße Stückerbe[2] haftet dagegen für keine Schulden und Lasten, unbeschadet der Pfandklage[3] auf eine vermachte Liegenschaft.

[1] LRS. 1012, vgl. auch 1009 (Erbnehmer neben Pflichterben) und 612 (Nutznießer). — [2] LRS. 1017, 1020, 1024, vgl. auch 611 (Nutznießung als Stückvermächtniß). — [3] LRS. 2114, 2116.

872. Alles liegenschaftliche Erbgut, das mit Pfand oder Renten[1] beschwert ist, muß auf Verlangen eines Miterben vor der Fertigung der Loose freigemacht werden[1]; anderenfalls wird das belastete Grundstück nach dem Fuß der anderen Liegenschaften geschätzt, das Kapital der Rente von dem ganzen Werth abgezogen, und der Erbe, in dessen Loos dieses Grundstück fällt, muß die Rente auf sich allein nehmen und seinen Miterben für ihre Entledigung Gewähr leisten.

[1] LRS. 530. — [2] Vgl. Not.-O. § 144. — Vgl. auch LRS. 1020 (Vermächtniß einer verpfändeten Liegenschaft).

873. Für die Schulden und Lasten der Erbschaft haften die Erben[1]; Jeder nach Verhältniß seines Stamm- und Kopftheils, bei Pfandforderungen aber für den ganzen Betrag[2], mit Vorbehalt des Rückgriffs[3] auf die Miterben oder Erbtheilnehmer nach ihren Antheilen.

[1] LRS. 724. Theilbare Verbindlichkeiten: LRS. 1220 u. f.; untheilbare: LRS. 1223. — [2] LRS. 2166 u. f. — [3] LRS. 1251, 2178. — Vgl. auch LRS. 871.

874. Der Stückerbe, welcher die Schuld getilgt hat, womit ein ihm vermachtes Grundstück beschwert war[1], tritt ohne Weiteres in die Rechte ein[2], welche der Gläubiger wider die Erben und Erbnehmer hatte.

[1] LRS. 871. — [2] LRS. 1251, 2178.

875. Der Miterbe oder Erbtheilnehmer, der wegen Pfandrechts mehr als seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld gezahlt hat, hat auf die anderen Miterben und Erbtheilnehmer nur insoweit den Rückgriff, als jeder von ihnen dazu beizutragen für sich verbunden ist, und das selbst in dem Fall, wo der Miterbe, welcher die Schuld getilgt hat, sich die Rechte des Gläubigers hätte übertragen lassen. Dieses soll gleichwohl den Rechten jenes Miterben nicht zum Abbruch gereichen, der durch die Vorsicht der Erbverzeichniß das Recht behalten hat, die Zahlung seiner eigenen Forderung, wie jeder andere Gläubiger, zu verlangen.

Vgl. LRS. 871, 873 u. Zus.

876. Ist einer der Miterben oder Erbtheilnehmer außer Stand zu zahlen, so wird sein Antheil an der Pfandschuld unter alle andere, nach Verhältniß ihrer Antheile, vertheilt.

LRS. 885 Abs. 2.

877. Aufgehoben: § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

878. Sie[1] können in allen Fällen und wider jeden Gläubiger auf Absonderung des Vermögens des Erblassers von jenem des Erben antragen.

[1] Die Gläubiger des Erblassers. Wegen der Gläubiger des Erben: LRS. 881. — Eintrag ins Pfandbuch: LRS. 2111. Vgl. auch § 43 Konk.O.

879. Dieses Recht ist gefallen, wenn man den Erben als Schuldner angenommen hat, und dadurch mit der Forderung an den Erblasser eine Rechtswandlung[1] vorgegangen ist.

[1] LRS. 1271 u. f.

880. Es ist in Bezug auf Fahrnißstücke durch Ablauf von drei Jahren versessen.

Von Liegenschaften hingegen kann die Absonderung verlangt werden, so lange sie sich in der Gewalt des Erben befinden.[1]

[1] Frist des Eintrags ins Pfandbuch: LRS. 2111. Folgen des unterlassenen Eintrags: LRS. 2113.

881. Die Gläubiger des Erben[1] haben kein Recht, die Absonderung des Vermögens wider die Gläubiger des Erblassers zu verlangen.

[1] Die Gläubiger des Erblassers: LRS. 878.

882. Die Gläubiger eines Miterben[1] dürfen, damit keine Theilung zu ihrem Nachtheile geschehe, Einsprache gegen eine ohne ihre Beirufung vorgehende Theilung einlegen; sie müssen jedoch auf ihre Kosten dabei erscheinen.

Eine schon vollzogene Theilung können sie nicht anfechten, es sei denn, daß solche ohne sie mit Hintansetzung ihrer Einsprache geschehen wäre.

[1] Recht der Gläubiger anzutragen auf Siegelung: LRS. 820, 821, Not.O. § 82; auf Erbverzeichniß: Not.O. § 108; Einsprache derselben bei der Einwerfung: LRS. 865. — Beizug der einsprechenden Gl. zu den Verhandlungen: Not.O. § 138. — Vgl. auch LRS. 1167 u. Zus. 2205.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Loose.

883. Jeder abgetheilte Miterbe[1] wird eben so angesehen, als hätte er alles, was er durch das Loos oder durch die Versteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt, und an den übrigen Erbschaftsstücken niemals ein Eigenthum gehabt.

[1] Gatten: LRS. 1476, Gesellschafter: LRS. 1872.

884. Nur wegen solcher Störungen und Entwährungen, die aus einer der Theilung vorausgegangenen Ursache entspringen, sind die Miterben sich gegenseitig Gewährleistung[1] schuldig.

Die Gewährleistung hat nicht statt, wenn die Gattung der Entwährung, welche eingetreten ist, durch eine besondere und

ausdrückliche Stelle der Theilungsurkunde ausgenommen war, sie hört auf, wenn dem Miterben durch eigenes Verschulden die Sache entwährt wurde.

[1] LRS. 1626 u. f. (Gewährl. beim Kauf), 1696 u. f. (Verkauf der Erbschaft). — Vorzugsrecht: LRS. 2103 Ziff. 3, Verjährung: LRS. 2257.

885. Jeder Miterbe ist für sich verbunden, nach Verhältniß seines Erbtheils seinen Miterben für den Verlust zu entschädigen, den er durch Entwährung[1] leidet.

Ist einer der Miterben außer Stand, zu zahlen, so fällt sein Antheil den Entwährten und den übrigen zahlbaren Miterben gleichtheilig zur Last.

[1] LRS. 1626 u. f. — Vgl. LRS. 870, 875.

886. Die Gewährleistung wegen Zahlungsunfähigkeit eines Rentenschuldners[1] kann nur in den nächsten fünf Jahren nach der Theilung angestellt werden. Ist der Schuldner erst nach geschlossener Theilung zahlungsunfähig geworden, so hat keine Klage auf Gewährleistung statt.

[1] Vgl. LRS. 1693. u. f. (Gewährleistung bei Forderungsverkauf).

Fünfter Abschnitt.

Von Umstoßung der Theilungen.

887. Theilungen können umgestoßen[1] werden, wenn Gewalt oder Gefährde[2] ihnen zum Grunde liegt; sowie auch, wenn einer der Miterben eine Verkürzung beweist, die mehr als ein Viertel beträgt. Die Uebergehung eines Erbstücks begründet keine Klage auf Umstoßung, sondern nur auf Vollendung der Theilung.[3]

[1] LRS. 1314 u. f. Anfechtung von elterlichen Theilungen: LRS. 1079. — [2] LRS. 1109 u. f. — [3] Vgl. LRS. 1077 (elterl. Theilung).

888. Die Klage auf Umstoßung findet statt wider jede Aufhebung der Gemeinschaft unter den Miterben, sie möge als Verkauf[1], Tausch[2], Vergleich[3] oder auf jede andere Art eingekleidet worden sein.

Wenn nach einmal vollzogener Theilung oder nach einem Vorgang, welcher ihre Stelle vertritt, darüber auch nur außergerichtlich Streit entsteht, und dieser verglichen wird, so kann ein solcher Theilungsvergleich nicht mehr umgestoßen werden.

[1] LRS. 1582 u. f. — [2] LRS. 1702 u. f. — [3] LRS. 2044 u. f.

889. Die Umstoßungsklage hat nicht statt wider einen ohne Gefährde geschlossenen Verkauf, wodurch ein oder mehrere Miterben dem anderen auf dessen eigene Gefahr ihr Erbrecht abgetreten haben.

890. Bei der Beurtheilung einer Verkürzung sind die Sachen nach dem Werth zur Zeit der Theilung[1] zu schätzen.

[1] Vgl. LRS. 1675 (Kauf).

891. Der Beklagte kann eine Umstoßungsklage und eine neue Theilung ablehnen[1], wenn er dem Kläger die Ergänzung seines Erbtheils, sei es in baarem Geld oder im Stück, anbietet und leistet.

[1] Vgl. LRS. 1681 u. f. (Kauf)

892. Ein Miterbe, der sein Loos ganz oder zum Theil veräußert hat, kann mit einer Umstoßungsklage, welche auf Arglist oder Gewalt gegründet wird, nicht mehr gehört werden, sobald jene Veräußerung erst nach entdecktem Betrug oder beseitigtem Zwang von ihm vorgenommen worden ist.[1]

[1] Vgl. LRS. 1115, 1338 (Genehmigung).

Zweiter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden und von letzten Willensverordnungen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

893. Unentgeltliche Vermögensüberlassungen können nur durch Schenkungen unter Lebenden[1] oder durch letzte Willensverordnungen[2] geschehen, und zwar nur nach den unten bestimmten Formen.

[1] LRS. 931—966. — [2] LRS. 967—1047. — Vgl. auch LRS. 1100aa u. f. (Vermögensübergabe), 1282 u. f. (Schuldnachlaß), 1973 (Leibrenten).

894. Schenkung unter Lebenden ist dasjenige Rechtsgeschäft, wodurch der Geschenkgeber sich wirklich und unwiderruflich[1] einer Sache zum Vortheil eines Anderen begibt, der sie unentgeltlich annimmt.

[1] Ausnahmen: LRS. 953—966, (Widerruf), 1082 u. f. (Schenkungen im Ehevertrag), 1096 (Schenkungen unter Gatten).

895. Letzte Willensverordnung[1] ist jede Handlung, womit der Erblasser für die Zeit, da er nicht mehr lebt, über sein ganzes Vermögen oder über einen Theil desselben auf widerrufliche Weise verfügt.

[1] LRS. 967 u. f.

896. Aftererbsetzungen sind verboten. Jede Verfügung, welche einem Geschenknehmer, Erbnehmer oder Erbstücknehmer

auferlegt, einem Dritten etwas aufzubewahren und ihm zurückzuliefern, ist für sie unverbindlich. Nur dasjenige Gut, welches durch Verordnung des Staatsoberhauptes zu Gunsten seiner eigenen Familienglieder, oder der Stamm-, auch Lehenerbberechtigten Familien für Stammgut[1] erklärt ist, kann nach den deßfallsig besonderen Gesetzen als Erbe für die Nachkommen unveräußerlich sein.

[1] LRS. 577ca. u. f.

897. Ausgenommen von dem Verbot der Aftererbsetzung sind jene Verfügungen, die im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Titels[1] den Eltern und Geschwistern gestattet werden.

[1] LRS. 1048—1074.

898. Die Nacherbsetzung, wodurch man einem Dritten ein Geschenk, ein Erbe oder ein Vermächtniß für den Fall zuwendet, da der bestimmte Geschenknehmer, Erbnehmer oder Erbstücknehmer es nicht erheben würde, gilt für keine Aftererbsetzung und ist gültig.

899. Deßgleichen gelten Verordnungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, wodurch dem Einen die Nutznießung[1] und dem Anderen das bloße Eigenthum einer Sache zugedacht wird.[2]

[1] LRS. 578 u. f. — [2] Vgl. LRS. 949.

900. Bei jeder Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall werden die unmöglichen[1] Bedingungen, sowie diejenigen, welche den Gesetzen und den guten Sitten zuwider sind[2], für nicht geschrieben geachtet.

[1] LRS. 1172. — [2] LRS. 896, 1131.

900a. Bei solchen Verordnungen gilt die Bedingung: wenn Jemand etwas nicht thun werde, sobald sie nicht in eine bestimmte Zeit beschränkt ist, sie mag ausgedrückt sein, wie sie will, nur für eine Auflage, jenes nicht zu thun; sie hält den Vollzug nicht auf, wenn nicht deutlich gesagt ist, daß die Lieferung der geschenkten oder vermachten Sache erst nach gänzlich erfüllter Bedingung geschehen solle.

Zweites Kapitel.

Von der Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch letzten Willen zu geben oder zu empfangen.

901. Um unter Lebenden zu schenken oder letzte Willensverordnungen zu machen, muß man bei gesundem Verstand[1] sein.

[1] LRS. 489 (Entmündigung) u. f. — Vgl. LRS. 513a. (Verschwender.)

901a. Auch muß man im Zustand freier Entschließung sein.

901b. Was nach Satz 1109—1117 die Willensfreiheit hindert, vernichtet auch die Schenkung oder den letzten Willen ganz oder zum Theil[1], je nachdem das Ganze oder nur ein Theil durch die Hemmung der Willensfreiheit hervorgebracht wurde, und kann solches ohne eine neue freie und gültige Verordnung[2] niemals wieder wirksam werden.

[1] LRS. 6n. — [2] Vgl. LRS. 1339, 1340 (Bestätigung der Schenkung).

901c. Ward durch den Mangel der Willensfreiheit nur die Ausfertigung einer Schenkung oder letzten Willensverfügung oder die Aenderung einer solchen verhindert, und die Hinderung rührt von einem Erben oder Erbstücknehmer her, so ist er seines Erbrechts oder seines Vermächtnisses dadurch unwürdig[1] geworden.

[1] Die andern Fälle: LRS. 727.

901d. Entspringt die Hinderung lediglich aus der Veranstaltung eines Dritten, so wird dieser verbindlich, den Anderen zu entschädigen[1]; übrigens leidet die Vertheilung der Verlassenschaft nach dem Gesetz oder dem früheren gültigen Willen des Erblassers dadurch niemals Anstand.

[1] LRS. 1382 u. f.

902. Durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letzten Willen kann jeder geben[1] und empfangen[2], den das Gesetz nicht für unfähig erklärt.

[1] Vgl. LRS. 489 u. f. (Entmündigte, Mundtodte), 903—905, 1422 (Ehemann hins. der Gemeinschaft). — [2] Vgl. LRS. 725 (nicht Rechtsfähige), 727, 901c. (Unwürdige) 906--910, 997 (Schiffsoffiziere).

903. Ein Minderjähriger, der noch nicht sechzehn Jahre alt ist, kann auf keine der beiden Arten etwas verordnen, außer demjenigen, was im neunten Kapitel des gegenwärtigen Titels[1] bestimmt ist.

[1] LRS. 1095 (Heiratsvertrag).

904. Hat der Minderjährige das Alter von sechzehn Jahren zurückgelegt, so kann er, jedoch nur durch letzten Willen[1] und nur bis zur Hälfte des Vermögensbetrags, worüber er als volljährig würde verfügen können[2], verordnen.

[1] Zu Gunsten des Vormunds: LRS. 907. — [2] LRS. 913 u. f.

905. Eine Ehefrau kann ohne den Beistand oder die besondere Einwilligung ihres Mannes[1] oder ohne hierzu von dem

Gericht[2] ermächtigt zu sein, unter den Lebenden nicht schenken, in Gemäßheit desjenigen, was im 217ten und 219ten Satz des Titels von der Ehe bestimmt ist.

Zu letzten Willensverordnungen bedarf sie weder der Einwilligung ihres Mannes, noch der Ermächtigung des Gerichts[3].

[1] S. LRS. 217. — [2] LRS. 219. — [3] Vgl. LRS. 226.

906. Fähig, durch Handlungen unter den Lebenden, etwas zu erhalten, ist auch der Ungeborene, wenn er nur zur Zeit der Schenkung schon empfangen ist.

Durch letzten Willen kann jeder begünstigt werden, der zu der Zeit empfangen ist, wo der Erblasser stirbt.

Die Schenkung oder der letzte Wille ist gleichwohl nur für den Fall wirksam, da das Kind lebensfähig geboren wird.

Vgl. LRS. 725. — Ausnahmen: LRS. 1048 u. f. (Aftererbschaft), 1082 u. f. (Ehevertrag).

907. Ein Minderjähriger, auch wenn er sechzehn Jahre alt ist, kann zum Vortheil seines Vormunds nicht einmal durch letzten Willen verordnen.

Selbst wenn er volljährig geworden, kann er weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letzten Willen seinen gewesenen Vormund begünstigen, ehe die Schlußrechnung über die Vormundschaft gestellt und abgehört ist.[1]

Von diesem Verbot der Begünstigung sind ausgenommen die Ahnen der Minderjährigen, welche Vormünder sind oder waren.

[1] Vgl. LRS. 472 (Verträge).

908. Aufgehoben: Gesetz über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder vom 21. Februar 1851 (Anh. S. 26).

909. Heil-, Heb- und Wundärzte, andere Krankenpfleger und Apotheker, die eine Person während der letzten Krankheit behandelt haben, können aus deren Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall, die während dieser Krankheit gemacht wurde, keinen Vortheil ziehen.

Ausgenommen sind:

1) Stückvermächtnisse (S. 1002) zur Belohnung, welche dem Vermögen des Gebers und dem geleisteten Dienste nicht unangemessen sind.
2) Erbverfügungen für Seitenverwandte bis zum vierten Grad einschließlich, wo der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hinterläßt, oder wo derjenige, zu dessen Vortheil verfügt wird, selbst unter die Zahl der Erben in gerader Linie gehört. In diesen beiden Fällen hindert die Bedienung in der letzten Krankheit die Kraft der Verfügung

nicht. Dieselben Regeln gelten der Begünstigung der Kirchendiener.

909a. Diejenigen, deren Handschrift zur Niederschreibung des Inhalts eines letzten Willens benutzt worden ist, können aus solchem keinen Gewinn ziehen.

910. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde oder einer gemeinnützlichen Anstalt, erhalten ihre Wirkung nur durch hinzutretendes Staatsgutheißen.[1]

Für Ertheilung der Staatsgenehmigung ist bei Errichtung neuer Stiftungen im Betrag von über 6000 ℳ das Staatsministerium, bei geringeren Beträgen, sowie bei Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten bestehender Stiftungen in jedem Betrage das Ministerium des Innern bezw. Kultusministerium zuständig. Stiftungsgesetz (Ges.Bl. 1870 S. 399) § 1 und Vollz.-V.O. hiezu vom 18. Mai 1870 (Ges.Bl. S. 459) § 2 und 3. Vgl. auch Not.O. § 69 und wegen den Schenkungen und Vermächtnisse an Körperschaften § 5 der Verordnung vom 17. November 1883 (Ges.Bl. S. 324). — Die zu gleichbaldiger Ausgabe und Vertheilung für Almosen und Messen bestimmten Geldvermächtnisse bedürfen keiner Staatsgenehmigung. Rechtsbelehrung vom 5. September 1812 (Reg.Bl. Nr. 28).

911. Jede Verordnung zu Gunsten eines Unfähigen[1] ist ungültig, man mag sie in Form eines lästigen Vertrags einkleiden, oder unter dem Namen untergeschobener Personen verbergen.

Für untergeschobene Personen werden geachtet[2] die Eltern, die Kinder und Abkömmlinge, und der Ehegatte des Unfähigen.

[1] S. Zus. [2] zu LRS. 902. — [2] LRS. 1350 u. f. — Vgl. LRS. 1099, 1100 (Schenkungen unter Gatten).

912. Aufgehoben, s. bei LRS. 11.

Drittes Kapitel.

Von dem Vermögenstheil, worüber man verordnen darf, und von der Minderung der Vermächtnisse.

Erster Abschnitt.

Von dem Vermögenstheil, worüber man verordnen darf.

913. Freigebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder durch letzten Willen dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Gebers übersteigen, der bei seinem Hinscheiden nur ein eheliches Kind zurückläßt; nicht das Drittheil bei dem, der zwei, nicht das Viertheil bei dem, der drei oder mehrere hinterläßt.

Ausnahmen: LRS. 904 (Minderjährige), 1094, 1098 (Gatten).

914. Der Name der Kinder in dem vorhergehenden Artikel umfaßt alle Abkömmlinge, in welchem Grad[1] sie seien; sie werden jedoch nur für das Kind gerechnet, welches sie bei dem Erbrecht an den Erblasser vertreten.[2]

[1] LRS. 736 u. f. — [2] LRS. 739 u. f.

915. Jene Freigebigkeiten dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Erblassers übersteigen, der keine Kinder, aber einen oder mehrere Ahnen[1] in jeder Linie der väterlichen sowohl als der mütterlichen zurückläßt, und nicht drei Viertel, wenn in einer Linie allein Ahnen zurückbleiben.[2]

Das zum Vortheil der Ahnen hierdurch vorbehaltene Vermögen erhalten sie in der Ordnung, worin das Gesetz sie zum Erbgang ruft. Sie haben nur allein ein Recht auf diesen Pflichttheil, wenn ihnen bei der Theilung mit Seitenverwandten nicht ohne ihn eben so viel Vermögen zufallen würde, als er ihnen sichern soll.

[1] Erbrecht der Ahnen: LRS. 746 u. f. — [2] Ausnahmen: LRS. 904 (Minderjährige), 1094 u. f. (Gatten).

916. Wenn weder Ahnen noch Abkömmlinge vorhanden sind, dürfen die Freigebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall das ganze Vermögen erschöpfen.

917. Wird durch eine Verordnung unter Lebenden oder durch letzten Willen eine Nutznießung[1] oder ein Leibgeding gegeben, deren Werth den gesetzlich erlaubten Betrag[2] übersteigt, so haben die Pflichterben die Wahl, ob sie diese Verordnung vollziehen, oder mit Zurückbehaltung ihres Pflichttheils das Eigenthum des Uebrigen hingeben wollen.

[1] LRS. 610 u. f. — [2] LRS. 913 u. f. mit Zus.

918. Ist ein Theil des Vermögens mit Beding eines Leibgedings, einer Leibrente, oder der Nußnießung einem der gesetzlichen Erben in gerader Linie übergeben worden, so soll von demjenigen, was die übergebenen Stücke ihrem vollen Eigenthum nach werth sind, so viel, als zur Ergänzung des Pflichttheils nöthig ist, in die Masse eingeworfen werden. Dieses Einwerfen können jedoch weder die Miterben in gerader Linie, welche in jene Vermögensübergabe eingewilligt haben, noch irgend einige Erbverwandten aus der Seitenlinie fordern.

919. Der Theil des Vermögens, worüber man willkürlich verordnen darf, kann ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder durch letzten Willen den Kindern

oder anderen Erbverwandten des Geschenkgebers zugewandt werden, ohne daß der Geschenknehmer oder Vermächtnißnehmer, der zugleich Erbe ist, es ins Erbe einzuwerfen[1] verbunden wäre, sobald die Verfügung ausdrücklich einen Voraus, oder eine Aufbesserung des gesetzlichen Erbtheils aussprach.

Die Erklärung, daß das Geschenk oder Vermächtniß ein Voraus oder Erbaufbesserung sei, kann in der Urkunde, welche die Verfügung enthält, oder auch späterhin nach der Form der Verfügungen unter den Lebenden[2] oder jener auf den Todesfall[3] hin geschehen.

[1] LRS. 843 u. f. — [2] LRS. 931 u. f. — [3] LRS. 967 u. f.

Zweiter Abschnitt.

Von der Minderung der Schenkungen und Vermächtnisse.

920. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche den gesetzlichen Theil[1] übersteigen, also den Pflichttheil verkürzen, können bis auf den gesetzlichen Betrag bei dem Erbanfall gemindert werden.

[1] LRS. 913 u. f.

921. Eine Minderung der Verfügungen unter Lebenden können nur diejenigen, zu deren Vortheil das Gesetz den Vorbehalt macht, oder ihre Erben oder Rechtsfolger verlangen.

Die Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer und Gläubiger des Verstorbenen können weder diese Minderung fordern, noch daraus Gewinn ziehen.

Vgl. LRS. 857 (Einwerfung).

922. Um die Minderung zu bestimmen, wird das ganze Vermögen des Erblassers, wie es bei seinem Absterben sich vorfindet, zusammengerechnet, der Betrag der Schenkungen unter Lebenden wird nach dem Zustand der geschenkten Sachen, wie er zur Zeit der Schenkungen war, auf den Werth, wie er sich zur Zeit des Todes des Erblassers stellt, angeschlagen und hinzugerechnet, von diesem ergänzten Vermögen der Betrag der Schulden abgezogen, und alsdann je nach der verschiedenen Eigenschaft der Erben berechnet, welches der Antheil sei, worüber verordnet werden konnte.

Vgl. LRS. 843 u. f. (Einwerfung). Verfahren: Not.O. § 143.

923. Schenkungen unter Lebenden sollen niemals gemindert werden, ehe der Werth aller in dem Erbnachlaß vorhandenen Güter erschöpft ist, und wenn alsdann die Nothwendigkeit der Minderung noch eintritt, so wird mit der jüngsten Schen-

kung der Anfang gemacht, und so stufenweise von den jüngern zu den ältern zurückgeschritten, soweit nöthig.

924. Geschah eine der Minderung unterworfene Schenkung Einem der eintretenden Erben, so darf dieser den Werth des Antheils, der ihm als Erben am Pflichttheil gebührt, aus den geschenkten Gütern behalten, sofern sie von gleicher Art sind.

Vgl. LRS. 858 u. f. (Einwerfung).

925. So oft der Werth der Schenkungen unter Lebenden den Vermögenstheil, worüber verordnet werden darf[1], wegnimmt, so sind alle weitere letztwillige Verfügungen kraftlos.

[1] LRS. 913 u. f.

926. Uebersteigen die letztwilligen Verfügungen jenen freien Vermögensbetrag, der nach Abzug des Werths der etwaigen Schenkungen unter Lebenden übrig bleibt, so geschieht die Minderung nach dem Kreuzer auf den Gulden ohne Unterschied zwischen Erb- und Stückvermächtnissen.

927. Vermächtnisse, bei denen der Erblasser ausdrücklich erklärt hätte, sie sollten vor Anderen ausgezahlt werden, dürfen eher nicht Abzug leiden, als wenn der Betrag der übrigen zur Ergänzung des Pflichttheils nicht hinreicht.

928. Der Geschenknehmer muß die Früchte[1] desjenigen, was dem Pflichttheil abgeht, von dem Sterbtag des Gebers[2] an, ersetzen, wenn die Minderung binnen Jahresfrist gefordert wird[3], anderenfalls von dem Tag an, da die Forderung geschehen ist.

[1] LRS. 547 u. f. — [2] LRS. 718. — [3] Klagerhebung: R.C.P.O. § 239, 230. Vgl. LRS. 856 (Einwerfung), 1005 (Erbnehmer).

929. Liegenschaften, welche wegen des Minderungsrechts zur Erbschaftsmasse wieder eingeworfen werden müssen, fallen frei von Schulden und Pfandlasten, womit sie der Geschenknehmer beschwerte, zurück.

Vgl. LRS. 865 (Einwerfung), 954, 963 (Widerruf einer Schenkung), 2125.

930. Die Pflichterben können wider dritte Besitzer der geschenkten und veräußerten Liegenschaften die Minderungs- oder Wiederzueignungsklage in gleicher Art und Ordnung, wie gegen die Geschenknehmer selbst anstellen, wenn diese letztern auf das eigene Vermögen zuvor fruchtlos ausgeklagt worden sind. Diese Klage trifft die Veräußerungen nach der Zeitfolge so, daß auf den Jüngern[1] immer zuerst gegriffen werde.

[1] LRS. 923.

Viertes Kapitel.

Von Schenkungen unter Lebenden.

Erster Abschnitt.

Form der Schenkungen unter Lebenden.

931. Jede Urkunde über eine Schenkung[1] unter Lebenden soll vor Staatsschreibern[2] in der gewöhnlichen Form der Verträge[3] gefertigt, und der Aufsatz darüber bei Strafe der Nichtigkeit aufbewahrt[4] werden.[5]

[1] LRS. 894, 1076, 1100ab. — [2] Notaren: § 26 Ziff. 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12). — [3] § 43—61 R.Pol.=Ges. § 18—52, 69 Not.O. — [4] Bei den Amtsgerichten: 29 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12), § 112 R.Pol.O., § 47, 48 Not.O. — [5] Ausnahmen: LRS. 1121 (Vertrag zu Gunsten Dritter), 1282 (Schuldnachlaß), 1973 (Leibrente).

932. Eine Schenkung unter Lebenden ist für den Geber unverbindlich und durchaus wirkungslos, so lang sie nicht in bestimmten Ausdrücken angenommen worden ist.[1]

Die Annahme kann zwar, so lang der Geschenkgeber noch lebt, in einer spätern öffentlichen Urkunde geschehen, wovon der Aufsatz aufbewahrt werden muß[2]; sie hat aber alsdann wider den Geber nur Kraft von dem Tag an, da ihm die Urkunde über die Annahme bekannt gemacht wird.

[1] Ausnahmen: LRS. 1087 (Schenkungen im Heirathsvertrag). — [2] Vgl. Zus. [2]—[4] zu LRS. 931.

933. Ein volljähriger Geschenknehmer muß die Annahme selbst oder durch einen Gewalthaber[1] bewirken; letzterer muß entweder für diese Schenkung einen besonderen, oder für alle Schenkungen allgemeinen Auftrag zur Annahme haben.

Diese Vollmacht muß vor Staatsschreibern errichtet[2], und eine Ausfertigung derselben dem Aufsatz der Schenkung, oder, wenn diese in einer besonderen Urkunde angenommen wurde, dem Aufsatz der Annahme beigelegt werden.

[1] LRS. 1984 u. f. — [2] Vgl. Zus. [2] und [3] zu LRS. 931.

934. Eine verheirathete Frau kann nur mit Bewilligung ihres Mannes[1] oder, wenn dieser sie versagt, nur nach erhaltener Ermächtigung des Gerichts[2], eine Schenkung annehmen[3], in Gemäßheit dessen, was hierüber in den Sätzen 217 und 219 unter dem Titel: von der Ehe, vorgeschrieben ist.

[1] LRS. 217. — [2] LRS. 219. — [3] Folge der unterlassenen Annahme: LRS. 942.

935. Die einem Minderjährigen, der nicht gewaltsentlassen ist, oder einem Mundlosen gemachte Schenkung kann nur von seinem Vormund angenommen werden, zufolge des

463sten Satzes unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewaltsentlassung. Der gewaltsentlassene Minderjährige[1] kann sie unter Mitwirkung seines Beistands annehmen.

Für Minderjährige, sie seien gewaltsentlassen oder nicht können die Eltern[2] oder die Großeltern, selbst bei Lebzeiten der Eltern, auch ohne Vormünder oder Rechtsbeistände des Minderjährigen zu sein, die Annahme bewirken.[3]

[1] LRS. 476 u. f. — [2] elterliche Gewalt: LRS. 389. — [3] Folgen unterlassener Annahme: LRS. 942.

936. Ein Taubstummer, der Schreibens erfahren ist, kann in Person oder durch Gewalthaber annehmen.

Ist er Schreibens unerfahren, so muß die Annahme von einem Rechtsbeistand geschehen, der dazu nach dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung[1] ernannt[2] ist.

[1] LRS. 405. — [2] vom Amtsgericht: § 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 5). § 89, Ziff. 1 R.Pol.O. — Vgl. VI. Konst.Ed. § 31 (Anh. S. 5).

937. Schenkungen für Verpflegungshäuser, für die Armen einer Gemeinde, oder für gemeinnützige Anstalten, sollen von den Verwaltern dieser Gemeinde oder Anstalten mit gehöriger Ermächtigung[1] angenommen werden.

[1] LRS. 910 u. Zus.

938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Partien ihre Vollkommenheit[1] und das Eigenthum des Geschenks geht auf Geschenknehmer über, ohne daß es einer Ueberlieferung bedarf.[2]

[1] LRS. 1138. Vgl. auch LRS. 1583 (Kauf). — [2] Unbewegliche Güter: LRS. 939, 939a.

938a. Eine Schenkung, die an mehrere zugleich geschieht, ist in Absicht auf ihre Annahme, wenn Einer oder der Andere sie ausschlägt, nach dem Satz 1044 und 1045 zu behandeln, wenn der Geschenkgeber nicht eine andere Willensmeinung vor der Annahme bestimmt erklärt hat.

939. [Jede Schenkung über Güter, die zu Unterpfändern dienen und ihre Annahme muß bei jener Pfandschreiberei, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden.]

Geändert: LRS. 939a.

939a. Hierlands wird sie gleich Anfangs zum Grundbuch[1] eingetragen, sofort bei der Verpfändung[2] nachmals nur ein Eintragsschein an die Pfandschreiberei eingereicht.

[1] II. Einf.Ed. § 25 (S. 6). — [2] LRS. 2124 u. f. II. Einf.Ed. § 26 (S. 6). — Folgen unterlassener Eintragung: LRS. 941, 958, 1583a (Kauf). — Vgl. auch LRS. 1002a (Vermächtniß).

940. Diese Eintragung soll der Mann besorgen, dessen Frau die Güter geschenkt erhielt, und selbst die Frau kann ohne Ermächtigung sie vornehmen lassen.[1]

Bei Schenkungen an Minderjährige, Mundlose[2] oder öffentliche Anstalten[3], haben die Vormünder, Rechtsbeistände oder Verwalter die Eintragung zu besorgen.

[1] LRS. 934 u. Zus. — [2] LRS. 935 u. Zus. — LRS. 910 u. Zus. 937.

941. Den Abgang der Eintragung kann jeder Betheiligte entgegen halten, nur nicht der Geschenkgeber, noch derjenige, der die Eintragung zu besorgen hatte, oder deren Rechtsfolger.

Vgl. LRS. 1072 (Aftererbschaft).

941a. So lang eine Einsprache nicht geschehen ist, kann die Eintragung nachgeholt werden, es sei bei Lebzeiten des Geschenkgebers oder nach dessen Tod.

942. Auch den Minderjährigen und Mundlosen und den Ehefrauen schadet die versäumte Annahme oder unterlassene Eintragung der Schenkungen, sie können jedoch deßfalls auf ihre Vormünder oder Ehegatten den Rückgriff nehmen, wo er statt hat[1]; sind aber die Vormünder oder Ehegatten zahlungsunfähig, so hat eine Umstoßung der Folgen[2] deßwegen nicht statt.

[1] Verjährung beim Vormund: LRS. 475. — [2] LRS. 1125.

943. Eine Schenkung unter Lebenden kann sich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Gebers erstrecken; auf künftige Güter ist sie ungültig.

Ausnahmen: LRS. 947. — Vgl. LRS. 1075 u. f. (elterl. Theilung) und 1340 (Bestätigung).

944. Jede Schenkung unter Lebenden unter Bedingungen, deren Erfüllung einzig von der Willkür des Gebers abhängt[1], ist ungültig.[2]

[1] LRS. 1174. — [2] Ausnahmen: LRS. 947. — Vgl. auch LRS. 1075 u. f. (elterl. Theilung), 1340 (Bestätigung), 1100bb (Vermögensübergabe).

945. Auch jene ist ungültig, welche mit der Auflage geschieht, andere Schulden oder Lasten abzuführen, als die entweder zur Zeit der Schenkung vorhanden, oder wenn nicht in der Schenkungsurkunde, dann in einer anzuhängenden Beilage verzeichnet sind.

Wie Zus. zu LRS. 943.

946. Stirbt der Geschenkgeber, welcher weitere Verfügungen über eine geschenkte Sache oder über eine daraus zu bezahlende bestimmte Summe vorbehalten hatte, ohne sie gemacht

zu haben, so gehört jene Sache oder Summe den Erben des Geschenkgebers, die Worte des Vertrags mögen lauten wie sie wollen.

S. Zus. zu LRS. 943.

947. Die vier vorhergehenden Sätze gehen nicht auf jene Schenkungen, über welche das achte[1] und neunte[2] Kapitel des gegenwärtigen Titels Vorsehung thut.

[1] LRS. 1081 u. f. (Schenkungen im Heirathsvertrag). — [2] LRS. 1091 u. f. (Schenkungen unter Gatten).

948. Jede Schenkungsurkunde über fahrende Habe[1] gilt nur[2] in jenen Fahrnißstücken, worüber dem Aufsatz der Schenkung[3] ein Verzeichniß beiliegt, das ihren Anschlag[4] meldet und von dem Geschenkgeber und Nehmer oder von denjenigen, die an des Letzteren Statt annehmen, unterzeichnet ist.

[1] LRS. 527 u. f., 535. — [2] LRS. 1339 u. f. (Bestätigung). — [3] LRS. 931 u. Zus. — [4] Vgl. LRS. 868 (Einwerfung). — Vgl. auch LRS. 1084 (Sch. im Ehevertrag).

949. Der Geschenkgeber kann sich die Nutzung oder Nutznießung der geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Güter vorbehalten oder darüber zum Vortheil eines Dritten verfügen.

Vgl. LRS. 899.

950. Fahrnißstücke, welche unter Vorbehalt der Nutznießung geschenkt wurden, muß der Geschenknehmer nach erloschener Nutznießung, soweit sie sich im Stück noch vorfinden, in dem Zustand annehmen, worin sie alsdann sind[1]; wegen der nicht mehr vorhandenen hat er an den Geber oder dessen Erben den Anschlag nach dem angeschlossenen Verzeichniß[2] zu fordern.

[1] LRS. 1245. — [2] LRS. 600 u. Zus. — Vgl. LRS. 589 (Sachen, die im Gebrauch verringert werden) und 615 u. f. (Vieh).

951. Der Geschenkgeber kann sich einen Rückfall[1] des Geschenks nach dem Tod des Geschenknehmers oder seiner Nachkommen vorbehalten. Nur seiner Person allein[2] kann jedoch ein solcher Rückfall gelten.

[1] Gesetzl. Rückfallsrechte: Zus. zu LRS. 747. — [2] LRS. 896.

952. Der Rückfall hat die Wirkung, daß jede inzwischen vorgehende Veräußerung der geschenkten Güter im begebenden Fall aufgelöst wird, und diese an den Geber frei und ledig von allen Lasten und Pfandbeschwerden zurückkehren; nur für den Brautschatz und für andere in einem Ehevertrag bedungene Vortheile dauert das Pfandrecht fort, sofern das übrige

Vermögen des beschenkten Ehegatten nicht hinreicht, und das zwar nur in dem einzigen Fall, wenn solchem die Schenkung in dem nämlichen Ehevertrag gegeben ward, woraus diese Rechte und Unterpfänder entstanden.

Vgl. LRS. 954 u. Zus.

952a. Bei geschenktem Vermögen[1] ist der Geschenkgeber einzelne Sachen zu gewähren[2] nicht schuldig; auch für einzelne geschenkte Sachen leistet er nur alsdann Währschaft, wenn sie mit Belastung gegeben wurden.

[1] Heirathsgut: LRS. 1440, 1547. — [2] LRS. 1626 u. f. (Kauf).

952b. Werden belohnende Schenkungen entwährt, und die dadurch vergoltenen Dienste berechtigen zu einer Belohnungsforderung; so lebt durch die Entwährung das Forderungsrecht des Beschenkten wieder auf.

Zweiter Abschnitt.

Fälle, wo Schenkungen unter Lebenden widerruflich sind.

953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nicht widerrufen werden, außer wegen unerfüllt gebliebener Auflagen[1], wegen Undanks[2] und wegen später geborener Kinder.[3]

[1] LRS. 954, 956. — [2] LRS. 955—958 Ausn.: LRS. 959 (Schenkungen zu Gunsten einer Ehe). — [3] LRS. 960—966 Ausn.: Zus. [2] zu LRS. 960.

954. Der wegen nichterfüllter Auflagen erfolgende Widerruf bringt die Güter frei von allen Beschwerden und Pfandlasten des Geschenknehmers in die Hände des Gebers zurück; dieser übt wider jeden dritten Besitzer derselben alle Rechte, die er wider den Geschenknehmer selbst hätte.

Vgl. LRS. 958, 963, 1046, außerdem LRS. 865 (Einwerfung), 929 (Pflichttheilverletzung), 952 (Rückfallsrecht), 1673 (Wiederkauf), 2125.

955. Eine Schenkung unter Lebenden kann wegen Undanks nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

1) wenn der Beschenkte dem Geber nach dem Leben trachtet;
2) wenn er gegen ihn Mißhandlungen, Vergehen oder grobe Schmähungen sich zu Schulden kommen läßt;
3) wenn er ihm den Lebensunterhalt[1] versagt.

[1] LRS. 203 u. f. — Vgl. LRS. 1046 (Widerruf letzw. Verf.) und 727 (Erbunwürdigkeit).

956. Der Widerruf wegen nicht erfüllter Auflagen oder wegen Undanks geschieht niemals kraft Gesetzes, er muß angekündigt werden.

Vgl. LRS. 6h. 1184.

957. Der Widerruf wegen Undanks muß in Jahresfrist, von Kenntniß der Ursache an, eingeklagt werden.

Dieser Widerruf kann niemals von dem Geschenkgeber wider die Erben des Beschenkten, von den Erben des Gebers wider den Geschenknehmer aber alsdann eingeklagt werden, wenn der Geber vor seinem Tod die Klage schon angestellt hatte, oder das Jahr vom Vergehen an noch läuft.

Vgl. LRS. 1047 (Widerruf letztw. Verf.).

958. Der Widerruf wegen Undanks entkräftet weder die Veräußerungen des Geschenknehmers, noch die von ihm darauf gelegte Pfand- oder andere Grundlasten[1], ehe ein Auszug der Klage auf Widerruf am Rande der im 939sten Satz vorgeschriebenen Eintragung vorgemerkt ist; sondern durch den Widerruf wird der Geschenknehmer nur schuldig, den Werth der veräußerten Sachen, wie er zur Zeit der angebrachten[2] Klage steht, und die Früchte von dem Tag dieser Klage an[3], zu ersetzen.

[1] Vgl. LRS. 954. — [2] D. h. erhobenen: §§ 230, 239 R.C.P.O. — [3] LRS. 549.

959. Schenkungen zu Gunsten einer Ehe[1] können wegen Undanks nicht widerrufen werden.

[1] LRS. 1081 u. f., 1091 u. f.

960. Alle Schenkungen unter Lebenden, weß Namens und Werths sie seien, auch die gegenseitige oder vergeltende Schenkungen, ja selbst diejenigen, die zu Gunsten einer Ehe gemacht werden[1] (wenn sie nicht von Ahnen an die Ehegatten, oder von den Verehelichten unter sich[2] gemacht werden), sobald sie von kinderlosen Personen geschehen sind, gelten durch die spätere Erscheinung eines ehelichen Kindes des Gebers kraft Gesetzes für widerrufen, auch wenn dieses erst nach seinem Tod zur Welt kömmt, oder nach der Schenkung geboren und ehelich gemacht[3] wird.

[1] S. Zus. [1] zu LRS. 959. — [2] LRS. 1096. Ferner Ausn.: LRS. 1100bc. cc. (Vermögensübergabe), § 3 des Edikts vom 25. September 1807 über Vermögensübergaben (Anh. S. 39). — [3] LRS. 331.

961. Dieser Widerruf tritt selbst dann ein, wenn das nachkommende Kind zur Zeit der Schenkung schon empfangen war.

962. Die Schenkung gilt für widerrufen, obgleich der Geschenknehmer zum Besitz der geschenkten Güter schon gelangt und nach der Geburt des Kindes von dem Geschenkgeber darin belassen worden sein sollte. Der Beschenkte ist jedoch nicht schuldig, andere Früchte, von welcher Art sie seien, zu ersetzen, als jene, die nach der Zeit verfielen, da die Geburt des Kindes oder dessen durch eine nachherige Ehe erfolgte Ehelichmachung gerichtlich oder sonst öffentlich ihm angekündigt wurde.[1] Von da an giebt er sie zurück, selbst wenn die Zurückforderung der geschenkten Güter erst nach dieser Bekanntmachung geschieht.

[1] LRS. 549 u. f.

963. Geschenkte Güter, welche diesem nach kraft Gesetzes widerrufen sind, fallen in das Vermögen des Gebers zurück, frei von allen Beschwerden und Pfandlasten, welche von dem Beschenkten her darauf gekommen sind; selbst für den Ersatz des Brautschatzes, den die Ehegattin des Beschenkten zurückzufordern hat, des Einbringens derselben, oder anderer in dem Ehevertrag ihr zugesagten Vortheile haften sie nicht, sogar alsdann nicht, wenn die Schenkung zur Beförderung der Ehe des Beschenkten geschah und dem Heirathsvertrag eingerückt wurde, oder der Geber durch die Schenkung Sicherheit für die Erfüllung des Heirathsvertrags geleistet hat.

S. Zus. zu LRS. 954.

964. Die auf diesem Weg widerrufenen Schenkungen leben nicht wieder auf, weder durch Absterben des Kindes, noch auf sonst eine Weise, sondern will der Geschenkgeber vor oder nach dem Tod des Kindes, dessen Geburt eine Schenkung entkräftete, die nämlichen Güter demselben Geschenknehmer geben, so kann dies nur durch eine neue Schenkung[1] geschehen.

[1] LRS. 1339, 1340. Form: 931 u. f.

965. Jede Abrede oder Vertragsstelle, wodurch ein Geschenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen künftiger Kinder Verzicht thut, ist ungültig und durchaus unwirksam.

Vgl. LRS. 6, 900, 1131.

966. Einer Schenkung, welche um nachgeborener Kinder willen widerrufen ist, können der Geschenknehmer, seine Erben, Rechtsfolger oder andere Inhaber der geschenkten Sache keine andere Verjährung entgegenhalten, als jene aus einem ununterbrochenen Ablauf von 30 Jahren[1] von der Geburt des letzten Kindes des Geschenkgebers, erfolgte sie auch erst nach dessen Tod.

[1] LRS. 2262 u. f.

Fünftes Kapitel.

Von letzten Willensverordnungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Form der letzten Willen.

967. Jedermann[1] kann seinen letzten Willen erklären unter dem Namen einer Erbeinsetzung oder eines Vermächtnisses[2] oder unter jeder anderen Benennung, die geeignet ist, seine Absicht an den Tag zu geben.

[1] Vgl. LRS. 901 u. f. (Fähigkeit). — [2] LRS. 1002.

968. Ein letzter Wille von zweien oder mehreren Personen kann weder zum Vortheil dritter, noch zu ihrem wechselseitigen Vortheil, in einer und derselben Urkunde errichtet werden.

Bei Strafe der Nichtigkeit: LRS. 1001, vgl. auch LRS. 1097. Ausn. LRS. 1091 (Ehevertrag).

969. Ein letzter Wille kann eigenhändig[1], oder öffentlich[2], oder geheim[3] gefertigt werden.

[1] LRS. 970. — [2] LRS. 971—975. — [3] LRS. 976 u. f.

970. Ein eigenhändiger letzter Willen gilt, wenn er von der Hand des Erblassers durchaus geschrieben und unterzeichnet, auch mit Ort, Tag und Jahr versehen ist; er bedarf keiner anderen Förmlichkeit.

Vgl. LRS. 999 (Ausland), 1001 (Nichtigkeit), 1007 u. Zus. (Beschaffenheitsbeurkundung). Aufbewahrung beim Amtsgericht auf Antrag: § 91 u. f. R.Pol.O.

971. Ein öffentlicher letzter Wille ist jener, der [von zwei Staatsschreibern in Gegenwart zweier Zeugen, oder][1] von einem Staatsschreiber[2] mit vier Zeugen[3] aufgenommen wird.

[1] Aufgehoben: R.Pol.Ges. § 46 — [2] Notar: § 26 R.Pol.Ges., (Anh. S. 12). § 64 Not.O. — [3] LRS. 975, 980 u. f. — Vgl. LRS. 1001 (Nichtigkeit). — Aufbewahrung der Testamente beim Amtsgericht: § 90 u. f. R.Pol.O.

972. [Wird der letzte Wille von zwei Staatsschreibern aufgenommen, so muß er ihnen beiden von dem Erblasser vorgesprochen, und von einem derselben das vorgesagte niedergeschrieben werden.][1]

Wird nur ein Staatsschreiber zugezogen, so muß der letzte Wille diesem vorgesprochen[4] und von ihm[2] niedergeschrieben werden.

In einem wie im anderen Fall muß das Niedergeschriebene in Gegenwart der Zeugen dem Erblasser vorgelesen[3] werden.

Alles dieses ist ausdrücklich in der Urkunde zu erwähnen.

[1] S. Zus. [1] zu LRS. 971. — [2] Eigenhändig: § 64 Not.O. — [3] § 54 u. f. R.Pol.Ges. — Wegen des letzten Willens Tauber bestimmt das Gesetz vom 7. Mai 1818 (Reg.Bl. Nr. 11).

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchster Entschliessung vom 7. Mai d. J. unter St.M.Nr. 342 in Betreff der Frage:

„wie ein Tauber einen öffentlichen letzten Willen errichten könne?" gnädigst genehmigt zu verordnen: dass jedem tauben Testirer ohne Unterschied des Geschlechts ein besonderer Rechtsbeistand beigegeben werden solle, wo es demnächst darauf ankömmt:

„ob der taube Testirer Geschriebenes lesen kann oder nicht?"

Im ersten Falle soll das Niedergeschriebene statt des im L.R.S. 972 verordneten Vorlesens von dem Tauben nochmals laut und verständlich vorgelesen und mündlich genehmigt, und dass beides geschehen, von dem Staatsschreiber, den Zeugen und dem besonderen Rechtsbeistande am Ende des letzten Willens beurkundet werden.

Im andern Falle muss der taube Testirer den Inhalt des niedergeschriebenen letzten Willens dem Staatsschreiber in Gegenwart der Zeugen und des Rechtsbeistands nochmals vorsprechen, und solcher von eben benannten beurkundet werden, dass das Niedergeschriebene mit der mündlichen wiederholten Erklärung des Testirers vollkommen übereinstimme. Bei welcher Beurkundung, wenn der Testirer auch nicht einmal seinen Namen schreiben kann, solches nach dem L.R.S. 973 bemerkt, und nach Analogie des Satzes 977 zur Unterschrift ein weiterer Zeuge zugezogen werden muss.

[4] Das Gesetz vom 29. August 1817 (Reg.Bl. Nr. 21) bestimmt:

Zu Vermeidung einer Testamentsnichtigkeit ist nicht gerade das im L.R.S. 972 verordnete Diktiren oder Vorsprechen des öffentlichen letzten Willens erforderlich, vielmehr genügt jede bestimmte Aeusserung und Erklärung des Willens des Testators, deren Sinn der Notar oder Staatsschreiber, soviel ihm möglich ist, wörtlich und verständlich niederzuschreiben und das Niedergeschriebene dem Testirer zu seiner Genehmigung vorzulesen hat.

973. Diese letzte Willensurkunde soll der Testirer unterzeichnen[1], erklärt er, daß es ihm an Fähigkeit oder an Kräften fehle, zu schreiben, so muß in der Urkunde seiner Erklärung sowie der Verhinderungsursache ausdrücklich gedacht werden.

[1] R.Pol.Ges. § 55.

974. Die letzte Willensurkunde muß auch von den Zeugen unterzeichnet werden; auf dem Lande ist die Unterschrift

[eines der Zeugen hinlänglich, wenn das Testament von zwei Staatsschreibern aufgenommen wird, und][1] zweier, wenn ein Staatsschreiber allein es aufnimmt.

[1] S. Zus. [1] zu LRS. 971.

975. Als Zeugen[1] eines öffentlichen letzten Willens können nicht zugelassen werden die Vermächtnißnehmer aller Art, noch ihre Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grade[2] einschließlich, auch nicht die Schreiber der zur letzten Willensfertigung berufenen Staatsschreiber.

[1] LRS. 980 u. f. mit Zus. — [2] LRS. 735 u. f. — Nichtigkeit: LRS. 1001.

976. Will der Erblasser einen geheimen oder verschlossenen letzten Willen errichten, so soll er seine Willensurkunde unterzeichnen, er mag sie selbst geschrieben haben oder durch einen andern haben schreiben lassen. Diese Urkunde muß in sich selbst oder in einem Umschlag eingeschlagen und versiegelt werden. Der Erblasser übergibt sie also geschlossen und versiegelt dem Staatsschreiber[1] vor wenigstens sechs Zeugen oder läßt sie in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln: dabei erklärt er, daß dasjenige, was darin enthalten ist, sein letzter Wille sei, den er geschrieben und unterzeichnet, oder den ein Anderer geschrieben und er unterzeichnet habe. Der Staatsschreiber[1] fertigt darüber die Urkunde[2], die auf der Außenseite der Schrift oder ihres Umschlags geschrieben wird. Sowohl der Erblasser als der Staatsschreiber unterzeichnen diese Aufschriftsurkunde zugleich mit den Zeugen.

Alles obige soll ununterbrochen hintereinander ohne Zwischeneintritt anderer Rechtshandlungen geschehen: würde der Erblasser wegen eines nach Unterzeichnung des letzten Willens ihm zugestoßenen Hindernisses die Aufschriftsurkunde nicht unterzeichnen können, so soll seiner deßfallsigen Erklärung erwähnt werden, ohne daß gleichwohl in diesem Fall nöthig sei, die Zahl der Zeugen zu vermehren.

[1] Notar: § 26 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12), § 64 Not.O. — [2] Eigenhändig: § 64 Not.O. — Aufbewahrung beim Amtsgericht: § 60 u. f. R.Pol.O. — Beschaffenheitsbeurkundung: LRS. 1007 Not.O. § 65.

976a. Der geheime letzte Wille muß durch den Staatsschreiber so besiegelt werden, daß nicht unbemerkt die Urkunde aus dem Umschlag herausgenommen, und eine andere dafür eingeschoben werden kann.

Zu der Versiegelung der geheimen Testamente soll außer dem Dienstsiegel des Notars noch ein weiteres vom Erblasser erwähltes

Siegel gebraucht werden, welches nach seinen Hauptmerkmalen in die Aufschriftsurkunde zu beschreiben ist § 64 Not.O.

976b. Auch bei geheimen letzten Willen genügt auf dem Land die Unterschrift der Hälfte der nöthigen Zeugenzahl.

Vgl. LRS. 974.

977. Ist der Erblasser Schreibens unerfahren oder unfähig zur Zeit, da er seine Willensverordnung niederschreiben läßt, so soll zu der Aufschriftsurkunde, außer der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zahl, ein Zeuge weiter zugezogen werden. Dieser unterzeichnet mit den übrigen Zeugen die Urkunde, in welcher der Ursache gedacht sein muß, warum dieser Zeuge noch zugezogen ward.

978. Diejenigen, welche Lesens unerfahren oder unfähig sind, können keine letzte Willensverordnung in geheimer Form errichten.

979. Ein Erblasser, der zwar nicht sprechen[1], wohl aber schreiben kann, darf einen geheimen letzten Willen errichten unter der Bedingung, daß er ganz von seiner Hand geschrieben, unterzeichnet und mit Ort, Tag und Jahr versehen sei, daß er ihn dem Staatsschreiber und den übrigen Zeugen überreiche und in ihrer Gegenwart oben an dem Aufschriftsort hinschreibe, daß die vorgezeigte Schrift sein letzter Wille sei.

Der Staatsschreiber schreibt alsdann die Aufschrift darunter und erwähnt hierin, daß der Erblasser in Gegenwart seiner selbst und der Zeugen diese Worte niedergeschrieben habe, und soll im Uebrigen alles das beobachtet werden, was im 976sten Satz vorgeschrieben ist.

[1] Vgl. § 51 R.Pol.Ges.

980.[1] Wer Zeuge für einen letzten Willen werden soll, muß männlichen Geschlechts, volljährig[2], Angehöriger des Deutschen Reichs[3] und im Genusse der bürgerlichen Rechte[4] sein.[5]

[1] Neue Fassung: § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] LRS. 488 u. Zus. — [3] Staatsangeh.Ges. vom 1. Juni 1870 (Ges.=Bl. 1870 Beil. S. 136). — [4] § 34 Ziff. 5 R.St.G.B. — [5] Anders § 44 Ziff. 3 Reichsmilitärges. (bei LRS. 981). — Vgl. auch § 49 R.Pol.Ges.:

Als Urkundszeugen dürfen nicht beigezogen werden:

1) Diejenigen, welchen die Fähigkeit mangelt, Sinnenwahrnehmungen zu machen oder mitzutheilen;
2) Gehilfen, Abschreiber und Diener des Notars,
3) Personen, welchen entweder selbst ein Vortheil aus dem Geschäfte zugedacht ist, oder welche mit dem Notar in dem im § 34 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind;
4) Diejenigen, welche durch strafgerichtliches Urtheil dauernd für

unfähig erklärt worden sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden, und — während der im Urtheil bestimmten Zeit — Diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Der Notar hat die Parteien und Zeugen auf die Bestimmungen dieses Paragraphen aufmerksam zu machen und, dass dies geschehen, in der Urkunde anzugeben.

980a. Auch muß er selbst die zur Verordnung eines letzten Willens erforderlichen Eigenschaften[1] besitzen.

[1] LRS. 901 u. f.

980b. Eine letzte Willensverfügung kann wegen Unförmlichkeiten nicht mehr angefochten werden, sobald eine ihr gemäße giltige, wenn auch nur widerrufliche Vermögensübergabe des Erblassers nachgefolgt und unwiderrufen geblieben ist.

§ 15, 16 des Edikts vom 25. September 1807 über Vermögensübergaben (Anh. S. 38).

Zweiter Abschnitt.

Besondere Regeln über die Form gewisser letzter Willensarten.

981–984. Aufgehoben durch § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. und ersetzt durch § 44 des Reichsmilitärgesetzes, lautend:

§ 44. In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im § 38 bezeichneten und die nach §§ 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, dass sie nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Befugniss, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in demselben angegriffen oder belagert werden.

   Kriegsgefangene oder Geisseln haben diese Befugniss, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.
2. Privilegierte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
   a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
   b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Officier mitunterzeichnet sind;
   c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Officiers

über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, beziehungsweise von den Auditeuren oder Officiren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditeure und Officiere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3. Die sub. 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4. Die nach Vorschrift sub. 2c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, dass die letztwillige Verfügung während des die privilegierte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tagen nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlass des Testators aufgefunden wird.

5) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geissel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermisst, und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, dass er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

985. Letzte Willen, welche an einem Ort gemacht werden, mit welchem alle Gemeinschaft wegen der Pest oder anderen ansteckenden Krankheiten unterbrochen ist, können vor dem Ortsvorsteher oder vor einem Raths- oder Gerichtsverwandten und zweien Zeugen[1] errichtet werden.

[1] LRS. 980 u. f. mit Zus. — Vgl. LRS. 998.

986. Diese Verfügung gilt allen, die sich an den angesteckten Orten befinden, wenn sie schon selbst nicht krank sind.

987. Die in den beiden vorhergehenden Sätzen erwähnten letzten Willen werden sechs Monate, nachdem die Sperre des Orts, wo der Erblasser sich befindet, wieder aufgehoben ist, oder sechs Monate, nachdem er sich an einen ungesperrten Ort verfügt hat, ungültig.

988–994. Bleiben weg, weil bloß das Seerecht betreffend.

995. Die Verfügungen über die Form der zur See gemachten letzten Willen sind auch auf letzte Willen der Reisenden auf Schiffen, die nicht unter die Schiffsmannschaft gehören, anwendbar.

996. Ein letzter Wille, der auf der See nach der bestimmten Form errichtet worden, gilt nur insofern, als der Erblasser auf der See stirbt oder doch in den nächsten drei Monaten, nachdem er gelandet und zu einem Ort gekommen ist, wo er ihn nach gewöhnlichen Formen hätte erneuern können.

997. Ein auf der See errichteter letzter Wille kann keine Verfügung zum Vortheil der Schiffsoffiziere enthalten, wenn sie dem Erblasser nicht verwandt sind.

998. Die unter den obigen Sätzen des gegenwärtigen Abschnitts begriffenen letzten Willensverordnungen sollen von denjenigen, welche sie aufnehmen, sowie von dem Erblasser unterzeichnet [1] werden.

Erklärt Letzterer, er sei Schreibens unerfahren oder unfähig, so soll seiner Erklärung und der Ursache seiner Nichtunterzeichnung gedacht werden.

In Fällen, welche die Gegenwart zweier Zeugen erfordern [2], soll die letzte Willensverordnung wenigstens von einem aus ihnen unterzeichnet und alsdann die Ursache erwähnt werden, weßwegen der Andere nicht unterzeichnet.

[1] § 55 R.Pol.Ges. — [2] LRS. 974, 985.

999. Ein Inländer [1], der sich in einem fremden Lande befindet, kann seinen letzten Willen entweder in einer eigenhändigen Urkunde nach der Form des 970sten Satzes erklären, oder in einer öffentlichen [2] und alsdann unter den Formen, die dabei an dem Ort der Fertigung [3] gebräuchlich sind.

[1] Zus. [3] zu LRS. 980. — [2] LRS. 971 u. f. — [3] LRS. 3a.

1000. Letzte Willensverordnungen, die in fremdem Land errichtet werden, können, soviel das im Inland befindliche Vermögen betrifft, nicht in Vollzug gesetzt werden, als nach=

dem sie vorher in der Gerichtskanzlei[1] des Wohnorts des Erblassers, wenn er einen Wohnsitz im Lande beibehalten hat, anderenfalls aber in der Gerichtskanzlei des Orts, der als sein letzter Wohnsitz im Lande bekannt ist, eingetragen worden. Im Fall der letzte Wille Verfügungen über inländische Liegenschaften enthält, soll er überdieß in der Gerichtskanzlei, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden, so daß jedoch die Eintragsgebühren nur einfach gefordert werden dürfen.

[1] Von dem Gerichtsschreiber in das dazu bestimmte öffentliche Buch: § 3, 1 d. R.Pol.Ges. (Anh. S. 6). § 98 R.Pol.O. — Vgl § 67 Not.O.

1001. Die Förmlichkeiten, welchen die verschiedenen Gattungen der letzten Willensverordnungen, laut des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abschnitts unterworfen sind, müssen bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

LRS. 6k.

Dritter Abschnitt.

Von Erbeinsetzungen und Vermächtnissen im Allgemeinen.

1002. Letzte Willensverordnungen geben entweder ein Erbvermögen[1] oder ein Erbtheil[2] oder ein Erbstück.[3]

Jede dieser Verordnungen, sie geschehe unter der Benennung einer Erbeinsetzung oder eines Vermächtnisses, richtet sich in ihrer Wirkung nach den für die Erbvermächtnisse, für die Erbtheilvermächtnisse und für die Stückvermächtnisse unten bestimmten Regeln.

[1] LRS. 1003 u. f. — [2] LRS. 1010 u. f. — [3] LRS 1014 u. f.

1002a. Jeder Liegenschaftserwerb aus Vermächtnissen[1] aller Art muß so gut wie ein Erkauf[2] in das Grundbuch[3] eingetragen werden.

[1] Schenkung: LRS. 939a. — [2] LRS. 1583a. — [3] II. E.E. § 25 (S. 6).

Vierter Abschnitt.

Von Erbvermächtnissen.

1003. Ein Erbvermächtniß ist diejenige letztwillige Verfügung, wodurch der Erblasser einer oder mehreren Personen seine gesammte Verlassenschaft gibt.

1004. Sind bei dem Tod des Erblassers Erben vorhanden, welchen das Gesetz einen bestimmten Antheil seines Vermögens vorbehält, so setzt sein Tod diese Pflichttheilserben[1] in Besitz und Gewähr[2] der gesammten Verlassenschaft kraft Gesetzes, und der ernannte Erbnehmer hat die Auslieferung des in dem letzten Willen ihm zugedachten Vermögens von ihnen zu verlangen.

[1] LRS. 913 u. f. — [2] LRS. 724.

1005. Dennoch gebührt auch in diesem Fall dem Erbnehmer der Genuß[1] des ihm zukommenden Vermögens von dem Sterbtag[2] an, insofern solchem sein Gesuch um Auslieferung in Jahresfrist nachfolgt[3]; späterhin nimmt der Genuß erst mit dem Tag der freiwillig zugesagten oder gerichtlich geforderten[4] Auslieferung seinen Anfang.

[1] LRS. 547 u. f. — [2] LRS. 718. — [3] Vgl. LRS. 856 (Einwerfung), 928 (Pflichttheil), 1015 (Erbstückvermächtniß). — [4] Tag der Klagerhebung: § 239, 230 R.C.P.O.

1006. Wo aber bei dem Tod des Erblassers keine Pflichterben vorhanden sind, da soll durch den Tod des Erblassers der Erbnehmer kraft Gesetzes in Besitz und Gewähr treten und nicht nöthig haben, die Auslieferung zu begehren.

Vgl. jedoch LRS. 1008.

1006a. Er tritt damit in die Reihe der Erben, und wird alles auf ihn anwendbar, was von diesen überhaupt gesagt ist.[1]

[1] LRS. 724, 774 u. f.

1007. Jeder eigenhändige letzte Wille soll, ehe er vollstreckt wird, dem Vorsteher des Gerichts[1], unter welchem das Erbe gelegen ist, vorgelegt werden. Ist er versiegelt, so soll er dort geöffnet werden.

Der Vorsteher läßt ein Protokoll über die Vorlegung, Eröffnung und Beschaffenheit der Urkunde fertigen [und befiehlt deren Hinterlegung in die Hände eines von ihm ernannten Staatsschreibers.[2]]

Ist der Wille in geheimer Form gefertigt, so geschieht die Vorlegung, Eröffnung, Beschreibung und Hinterlegung auf dieselbe Weise; die Eröffnung erfordert aber das Beisein der Staatsschreiber und der Zeugen, welche die Aufschriftsurkunde unterzeichnet haben und sich am Orte befinden oder eine vorausgegangene Berufung derselben.

[1] Dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Erbe angefallen ist (LRS. 110); ist die Erbschaft außerhalb des Großherzogthums angefallen, so geschieht die Eröffnungs- u. Beschaffenheitsbeurkundung durch das verwahrende Amtsgericht: § 96 R.Pol.O. Vorlage durch den Notar: § 65 Not.O. — [2] Nach der Eröffnung und Beschaffenheitsbeurkundung hat das Amtsgericht für Verkündung des Testaments Sorge zu tragen. Diese geschieht, wenn eine Erbverzeichnung oder Verlassenschaftsverhandlung stattfindet, durch den Notar, sonst durch das Gericht: § 97 R.Pol.O.

1008. In dem Fall des 1006ten Satzes ist der Erbnehmer, sobald die letzte Willensverordnung eine eigenhändige oder eine geheime ist, verbunden, durch einen Beisatzbefehl des

Vorstehers[1] sich in die Gewähr einsetzen zu lassen. Er übergibt deßhalb eine Bittschrift, dieser wird die Hinterlegungsurkunde beigefügt, und unter die Bittschrift der Befehl gesetzt.

[1] Des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Erbe angefallen ist § 103, 96 R.Pol.O.

1009. Der Erbnehmer, welcher mit einem Pflichterben[1] zusammentrifft, hat für Schulden und Lasten der Erbschaft[2] und zwar für persönliche nach Verhältniß seines Antheils und Empfangs am Erbe, für Pfandschulden mit dem ganzen Pfandwerth[3] zu haften, auch allein alle Vermächtnisse zu berichtigen; vorbehaltlich der Minderung nach dem 926sten und 927sten Satz, wo der Fall dazu eintritt.

[1] LRS. 913 u. f. — [2] LRS. 870 u. f. — [3] LRS. 2114

Fünfter Abschnitt.

Von den Erbtheilvermächtnissen.

1010. Ein Erbtheilvermächtniß ist dasjenige, wodurch der Erblasser nur über einen bestimmten Theil desjenigen Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubt[1], zum Beispiel über die Hälfte, über ein Drittel, oder über alle seine Liegenschaften, über seine ganze fahrende Habe, oder einen bestimmten Antheil aller seiner Liegenschaften oder fahrenden Habe Verordnung macht.

Jedes andere Vermächtniß ist nur ein Stückvermächtniß.[2]

[1] LRS. 913 u. f. — [2] LRS. 1014 u. f. — Vgl. LRS. 610, 612 (Nutznießung).

1011. Erbtheilnehmer müssen von den Pflichterben[1], in deren Ermangelung von den eingesetzten Erben, und wo auch keine solche sind, von den gesetzlichen Erben[2], welche nach der Ordnung in dem Titel von Erbschaften ins Erbe treten, die Auslieferung verlangen.

[1] LRS. 913 u. f. — [2] LRS. 731 u. f.

1012. Ein Erbtheilnehmer ist ebenso wie ein Erbnehmer für Schulden und Lasten des Erblassers zu haften verbunden, persönlich nach Verhältniß seines Antheils und Empfangs am Erbe und unterpfändlich für das Ganze.

S. LRS. 1009 und Zus.

1013. Hat der Erblasser nur auf einen bestimmten Theil des seiner Verfügung offenen Vermögens das Erbtheilvermächtniß gerichtet, so ist ein solcher Erbtheilnehmer schuldig, mit dem gesetzlichen Erben, der alsdann den unvergebenen Theil hinnimmt, nach Verhältniß ihrer Theilnahme die Stückvermächtnisse zu berichtigen.

Sechster Abschnitt.

Von Stückvermächtnissen.

1014. Jedes unbedingte Vermächtniß gibt dem Vermächtnißnehmer von dem Tag an, da der Erblasser gestorben ist, ein Eigenthum auf die vermachte Sache, das auf seine Erben oder Rechtsfolger übergeht.

Der Erbstücknehmer kann jedoch weder den Besitz der vermachten Sache früher ergreifen, noch auf deren Früchte oder Zinsen Anspruch machen, als von dem Tag an, wo er das Gesuch um Auslieferung nach der Ordnung des 1011ten Satzes angebracht hat, oder wo ihm solche freiwillig zugesagt worden ist.

1015. Die Zinsen oder Früchte der vermachten Sache gebühren dem Erbstücknehmer von dem Sterbtag an[1], und ohne der gerichtlichen Einklage zu bedürfen, alsdann:

1) wenn der Erblasser dieses in seinem letzten Willen ausdrücklich verordnet hat;
2) wenn eine Leibrente[2] oder ein Jahrgehalt zum Lebensunterhalt vermacht wurde.

[1] Vgl. LRS. 1005 und Zus. — [2] LRS. 1968 u. f.

1016. Die Kosten des Auslieferungsbegehrens fallen auf die Erbschaft[1], nur darf ein Pflichttheil[2] dadurch nicht verkürzt werden.

Die Eintragsgebühren[3] hat der Erbstücknehmer zu zahlen. Beides nur alsdann, wenn in dem letzten Willen nicht anders bestimmt ist.

Jedes Stückvermächtniß kann für sich besonders eingetragen werden, ohne daß dieser Eintrag Anderen, als dem Erbstücknehmer oder seinem Rechtsfolger Vortheil verschaffen könne.

[1] Vgl. LRS. 1248. — [2] LRS. 913 u. f. — [3] LRS. 1002a. u. Zus.

1017. Der Erbe, oder wer sonst ein Stückvermächtniß zu leisten verbunden ist, hat für dessen Berichtigung persönlich, und zwar von mehreren jeder nach Mehrzahl seines Antheils und Empfangs am Erbe zu haften.

Unterpfändlich haften sie für das Ganze, soweit der Werth ihrer besitzenden Erbliegenschaften reicht.

LRS. 1009 u. Zus., 1012.

1018. Die vermachte Sache soll mit den nothwendigen Zubehörden[1] und in dem Stand abgeliefert werden, worin sie sich an dem Sterbtag des Geschenkgebers befand.

[1] LRS. 547 u. f., 1064 (landwirthschaftl. Gut). — Vgl. LRS. 1615, 1692 (Kauf).

1019. Erwerbungen, wodurch der Erblasser ein Grundstück vergrößert, das er Jemand zuvor schon vermacht hatte, werden ohne seine neue Verordnung nicht Theile des Stückvermächtnisses, wenn sie gleich etwa daran grenzen.

Anders verhält es sich mit Verbesserungen oder mit neuen, auf dem vermachten Grundstück gemachten Anlagen oder mit einem Einfang (oder geschlossenen Platz), dessen Befriedung (oder Einfassung) der Erblasser erweitert hat.

1020. Wenn vor oder nach der letzten Willenserklärung die vermachte Sache für eine Erbschuld oder auch für die Schuld eines Dritten zu Unterpfand gegeben oder mit einer Nutznießung beschwert worden ist, so ist derjenige, welchem das Vermächtniß auferlegt ist, sie hiervon frei zu machen nicht verbunden[1], wenn es ihm der Erblasser nicht ausdrücklich befohlen hat.

[1] Vgl. LRS. 1038.

1021. Wurde vom Erblasser eine fremde Sache wissentlich oder unwissentlich vermacht, so ist das Vermächtniß ungültig[1].

Vgl. LRS. 1599 (Kauf).

1022. Der, welchem eine mehrfach vorhandene Sache ohne weitere Bestimmung vermacht ist, darf dem Erben die beste nicht fordern, noch hat er nöthig, die schlechteste anzunehmen.

Vgl. LRS. 1246 (Schuld).

1022a. Sind einige Sachen ohne Zahlbestimmung vermacht, so sind niemals alle vorhandene, und nie über drei vom Vermächtnißnehmer zu wählen.

1023. Was einem Gläubiger vermacht ist, wird nicht für Abschlagszahlung auf seine Forderung, und das einem Dienstboten zugewendete Vermächtniß nicht für Zahlung auf seinen Lohn angesehen.

1024. Der Erbstücknehmer haftet nicht für die Schulden der Erbschaft[1]; der obgedachten Minderung des Vermächtnisses[2] und der Pfandklage[3] der Gläubiger jedoch unbeschadet.

[1] Vgl. LRS. 1009 u. Zus. — [2] LRS. 920 u. f. — [3] LRS. 2114.

Siebenter Abschnitt.

Von Treuhändern.

1025. Der Erblasser kann einen oder mehrere Treuhänder oder Vollzieher seines letzten Willens ernennen.

1026. Er kann ihnen Besitz und Gewähr[1] seiner fahrenden Habe[2] ganz oder zum Theil einräumen, der aber nicht über Jahr und Tag von seinem Tod an dauern darf.

Hat er ihnen diesen Besitz nicht eingeräumt, so können sie ihn nicht fordern.

[1] LRS. 724, 1004, 1006. — [2] LRS. 535.

1027. Der Erbe kann dem Besitz ein Ende machen, wenn er den Treuhändern eine hinlängliche Summe zur Zahlung der Fahrnißvermächtnisse anbietet oder beweiset, daß sie entrichtet worden seien.

1028. Wer keine Verpflichtungen übernehmen kann[1], ist unfähig, ein Treuhänder zu werden.

[1] LRS. 1124 u. f.

1029. Eine Ehefrau kann nur mit Bewilligung ihres Mannes[1] die Treuhänderschaft annehmen.

Lebt sie in einer Güterabsonderung, zufolge eines Ehevertrags oder eines Urtheils, so kann sie es nicht nur mit Bewilligung ihres Mannes, sondern auch im Weigerungsfall unter der Ermächtigung des Gerichts, in Gemäßheit der Sätze 217 und 219 unter dem Titel von der Ehe.

[1] LRS. 217 u. f. nebst Zus.

1030. Ein Minderjähriger[1] kann selbst unter der Ermächtigung seines Vormunds oder Rechtsbeistands nicht Treuhänder werden.

[1] LRS. 388 u. f. 1124.

1031. Die Treuhänder sollen die Siegel anlegen lassen[1], wenn unter den Erben Minderjährige, Mundlose oder Abwesende sind.

Sie sollen in Gegenwart des muthmaßlichen Erben oder nach Einladung desselben ein Erbverzeichniß[2] errichten lassen.

Ist zur Zahlung der Vermächtnisse nicht baares Geld genug vorräthig, so veranlassen sie den Verkauf der Fahrniß.

Sie sorgen für die Vollziehung des letzten Willens in allen Theilen und können in einem Rechtsstreit, der über dessen Vollziehung entsteht, als Beikläger[3] auftreten, um dessen Gültigkeit zu verfechten.

Mit Ablauf des Sterbejahrs des Erblassers müssen sie über ihre Verwaltung Rechnung ablegen.

[1] Geschieht von Amtswegen durch den Notar. § 80 Not.O. — [2] LRS. 819 u. f. nebst Zus. — [3] § 63 R.C.P.O.

1032. Die Gewalt des Treuhänders geht auf dessen Erben nicht über.

Ebenso LRS. 2003, 2010 (Auftrag).

1033. Wo mehrere Treuhänder ernannt sind und angenommen haben, da kann auch einer allein bei Abgang der übrigen handeln, und sie haften alle als Sammtschuldner[1] für die ihnen anvertraute Fahrniß, wenn nicht der Erblasser ihre Verrichtungen getheilt, und ein Jeder von ihnen sich auch wirklich auf diejenigen beschränkt hat, die ihm angewiesen waren.

[1] LRS. 1200 u. f., anders LRS. 1995 (Gewalthaber).

1034. Auslagen, welche der Treuhänder für die Versiegelung, Erbverzeichniß, Rechnung und andere Amtsverrichtungen gehabt hat, fallen auf die Erschaft.[1]

[1] Vgl. LRS. 1999 (Auftrag).

Achter Abschnitt.

Vom Verfall und Widerruf der letzten Willensverordnungen.

1035. Wer letzte Willensverordnungen ganz oder zum Theil widerrufen will, der muß es durch einen spätern letzten Willen[1] thun oder durch eine Staatsschreibereiurkunde[2], welche die Aenderung des letzten Willens besaget.

[1] LRR. 969 u. f. — [2] Zuständigkeit der Notare: § 26 Ziff. 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12). — Vgl. auch LRS. 1038 (stillschw. Widerruf).

1036. Spätere letzte Willensverordnungen, worin die früheren nicht ausdrücklich widerrufen sind, machen von den Verfügungen, die in den früheren enthalten sind, nur jene ungültig, die mit den neuen nicht zusammen bestehen können.

1037. Ein widerrufener letzter Wille bleibt ungültig, sobald die Widerrufungsurkunde gültig ist, wenn schon letztere wegen Unfähigkeit[1] des Erbnehmers oder Erbtheil- und Stücknehmers, oder wegen ihrer verweigerten Annahme nicht zum Vollzug kommt.

[1] LRS. 906 u. f.

1038. Des Erblassers Veräußerung der vermachten Sache oder eines Theils derselben, selbst diejenige, welche durch Hingabe auf Wiederkauf[1] oder durch Tausch[2] geschieht, gilt für Widerruf des Vermächtnisses in allem, was veräußert worden[3], auch alsdann noch, wenn die Veräußerung ungültig, und die veräußerte Sache nachher wieder in die Hände des Erblassers zurückgekommen sein sollte.

[1] LRS. 1658 u. f. — [2] LRS. 1702. — [3] Vgl. LRS. 1020.

1038a. Ein bloßer Einriß oder Einschnitt in ein Testament, der die Urkunde nicht ganz durch und durch von einander trennt, zernichtet keinen letzten Willen, der noch auf-

bewahrt vorgefunden wird, wenn er nicht die Willensgewißheit der Urkunde aufhebt oder zugleich mit einem Durchstrich des Inhalts oder bei öffentlichen letzten Willen mit Rückforderung des Hauptaufsatzes begleitet ist.

Rückgabe des amtsgerichtlich verwahrten Testaments: § 93 R.Pol.O.

1039. Jeder letzte Wille ist verfallen, soviel davon[1] solche Begünstigte betrifft, welche den Erblasser nicht überlebt[2] haben.

[1] Nacherbsetzung: LRS. 898. — [2] LRS. 720 u. f. — Vgl. § 93 R.Pol.O.

1040. Jeder letzte Wille, welcher auf eine Bedingung[1] gestellt ist, die von einem ungewissen Ereigniß abhängt, so daß nach der Absicht des Erblassers die Verordnung nur vollzogen werden soll, je nachdem die Begebenheit sich ereignet oder nicht ereignet, ist verfallen, wenn der Erbtheil- oder Stücknehmer vor Erfüllung der Bedingung stirbt.

[1] LRS. 1168 u. f.

1041. Eine Bedingung, welche nach der Absicht des Erblassers nur den Vollzug seiner Verordnung aufschieben soll[1], hindert den Rechtserwerb der eingesetzten Vermächtnißnehmer nicht, noch den Uebergang auf deren Erben.

[1] LRS. 1185 u. f.

1042. Ein Vermächtniß verfällt, wenn die vermachte Sache bei Lebzeiten des Erblassers gänzlich zu Grund gegangen ist.

Deßgleichen, wenn sie nach seinem Tod ohne Zuthun oder Verschulden des Erben zu Grund geht, selbst alsdann, wenn dieser wegen Nichtauslieferung im Verzug ist, sie aber in den Händen des Vermächtnißnehmers ebenfalls hätte zu Grund gehen müssen.

Vgl. LRS. 1302.

1043. Die Verfügung eines letzten Willens verfällt, welche der Vermächtnißnehmer ausschlägt[1] oder unfähig ist, zu empfangen.[2]

[1] LRS. 784 u. f. — [2] LRS. 906 u. f.

1043a. War sie belastet, so zerfällt der Vortheil dieser Belastung dadurch nicht, sondern die Auflage muß von demjenigen befolgt werden, dem der Verfall zu gut kommt, wenn außer dem Erben noch Jemand bei Erfüllung der Auflage betheiligt ist, und wenn diesem der Erbe nicht etwa die ganze Sache lieber heimweisen, als die Auflage erfüllen will.

1044. Bei einem Vermächtniß, das mehreren zusammen zugewendet ist, kann zu Gunsten der Vermächtnißnehmer ein Zuwachsrecht[1] statthaben.

Ein Vermächtniß ist mehreren zusammen zugedacht, wenn es in einem und demselben Satz ihnen gegeben ist, ohne einem jeden seinen Theil an der vermachten Sache anzuweisen.

[1] Vgl. LRS. 786 (Miterben).

1045. Es gilt[1] ferner für mehreren zusammen hinterlassen, wenn eine Sache, die ohne Verschlimmerung nicht getheilt werden kann[2], in der nämlichen Urkunde mehreren Personen, wenn gleich einer jeden besonders, vermacht ist.

[1] LRS. 1350 u. f. — [2] Vgl. LRS. 827 u. f. nebst Zus.

1046. Eben die Ursachen, welche nach dem 954sten Satz und den zwei ersten Bestimmungen des 955sten Satzes in gegenwärtigem Titel der Klage auf Widerruf einer Schenkung unter den Lebenden Platz machen, begründen auch die Klage der Erben oder Erbnehmer auf Widerruf letztwilliger Begünstigungen.

1047. Beruhet diese Klage auf einer groben Beschimpfung des Andenkens des Erblassers, so muß sie in Jahresfrist von dem Tag der Beschimpfung an erhoben werden.

Sechstes Kapitel.

Von erlaubten Verordnungen zum Vortheil der Enkel des Geschenkgebers oder Erblassers oder seiner Geschwisterkinder.

1048. Eltern können das Vermögen, worüber sie zu verordnen berechtigt sind[1], ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall hin einem oder mehreren ihrer Kinder unter der Bedingung[2] geben, daß sie dieses Vermögen ihren jetzigen und künftigen Kindern, jedoch nur jenen des ersten Grades, wieder abtreten sollen.

[1] LRS. 913 u. f. — [2] LRS. 897.

1049. Ein kinderloser Erblasser darf auch unter Lebenden oder auf den Todesfall hin seinen Brüdern oder Schwestern sein ganzes Vermögen, oder jeden Theil desselben, der nicht zu einem Pflichttheil gehört[1], unter der gleichen Bedingung geben, daß solches von ihnen auf ihre vorhandene und künftige Kinder, jedoch nur des ersten Grades falle.

[1] Vgl. LRS. 915.

1050. Die Verordnungen, welche die beiden vorhergehenden Sätze erlauben, gelten nur in sofern, als die auferlegte Abtretung zum Vortheil aller[1] jetzigen und künftigen Kin-

der ohne Ausnahme oder Vorzug des Alters oder des Geschlechts gereicht.

[1] Vgl. LRS. 1078 (elterl. Theilung).

1051. Stirbt in obigen Fällen derjenige, von dem das Vermögen auf seine Kinder fallen soll, und hinterläßt theils Kinder, theils Kindeskinder, so erhalten diese letztere, vermöge des Erbvertretungsrechts [1], den Antheil des vorverstorbenen Kindes.

[1] LRS. 739 u. f.

1052. Wenn Kinder oder Geschwister, welchen ohne Auflage einer Wiederabtretung unter Lebenden etwas geschenkt war, eine neue Gutthat annehmen, die ihnen durch Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen unter der Bedingung zugewendet ist, daß die früher geschenkten Güter mit der Wiederabtretung belastet sein sollen, so können sie nicht mehr die beiden zu ihrem Vortheil geschehenen Verfügungen trennen, und auf die zweite verzichten, um sich an die erste allein zu halten, wenn sie auch bereit wären, die unter der zweiten Verfügung begriffenen Güter zurückzulassen.

1053. Den Aftererben fallen ihre Rechte zu der Zeit an, wo der Genuß des Kindes oder Geschwisters, welchem die Wiederabtretung auferlegt ist aus irgend einer Ursache[1] aufhört. Eine zu ihrem Besten vor der Zeit geschehene Abtretung des Genusses kann den derzeitigen Gläubigern[2] des Belasteten nicht schaden.

[1] LRS. 617 u. f. — [2] Vgl. LRS. 622 (Nutznießung), 788 (Erbverzicht), ferner 1167 u. Zus.

1053a. Ebensowenig darf sie den später geborenen Aftererben zum Nachtheil gereichen.

1054. Die Frau eines Belasteten, wenn dessen freies Vermögen unzulänglich ist, kann sich nicht an das Vermögen halten, welches der Wiederabtretung unterliegt [1], außer für den Hauptstock des Heirathsguts, und das nur alsdann, wenn der Erblasser es ausdrücklich erlaubt hat.

[1] Unterpfandsrecht: LRS. 2121.

1055. Wer die in den vorhergehenden Sätzen gestatteten Verfügungen trifft, kann in denselben oder in einer öffentlichen Urkunde einen Pfleger zur Vollziehung dieser Verordnungen ernennen. Dieser kann den Auftrag nicht ablehnen [1], außer wenn eine der Ursachen vorhanden ist, welche unter dem Titel von der Minderjährigkeit und Vormundschaft in dem sechsten Abschnitt des zweiten Kapitels[2] angegeben sind.

[1] Ueber Ablehnungsgesuche, sowie über Absetzung des Pflegers entscheidet das Amtsgericht. R.Pol.O. § 99. — [2] LRS. 427 u. f. Haftbarkeit des Pflegers: LRS. 1073.

1056. In Ermanglung dieser Ernennung soll auf Betrieb des Belasteten, oder wenn dieser minderjährig wäre, seines Vormunds, in Monatsfrist von dem Tag an, da der Geschenkgeber oder der Erblasser gestorben, oder nach ihrem Tod die belastende Verordnung bekannt geworden ist, ein Pfleger ernannt[1] werden.

[1] Vom Amtsgericht: § 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 5), § 99 R.Pol.O.

1057. Der Belastete, welcher dem vorhergehenden Satz kein Genüge leistet, soll des Vortheils verlustig sein, den ihm die Verordnung verschafft hatte; auf Betrieb der volljährigen Aftererben, oder des Vormunds oder Rechtsbeistands der Minderjährigen oder Mundlosen oder auf Betrieb eines jeden Verwandten der Aftererben, diese seien volljährig, minderjährig oder mundlos, [oder endlich von Amtswegen auf Betrieb des Kronanwalts[1]], kann von dem Gericht des liegenden Erbes[2] erklärt werden, daß das Recht auf den Aftererben gefallen sei.

[1] Aufgehoben: § 25 R.Pol.Ges. (Anh. S. 11). — [2] LRS. 110.

1057a. Im Fall übler Verwaltung des Vorerben ist auf Andringen des Aftererben nach Satz 618 zu verfahren.

1058. Nach dem Tod des Erblassers, welcher eine Aftererbschaft verordnet, soll in den gewöhnlichen Formen zur Erbverzeichniß[1] über alle Güter und Fahrnißstücke geschritten werden, die zu seinem Nachlaß gehören, den Fall ausgenommen, wenn nur ein Stückvermächtniß belastet ist. Die Erbverzeichniß soll eine Abschätzung[2] der fahrenden Habe nach ihrem Werth enthalten.

[1] LRS. 794 u. f., 819 u. f. nebst Zus. — [2] LRS. 825 u. Zus.

1059. Sie soll auf Ansuchen des mit der Wiederabtretung Belasteten in der Zeitfrist, die unter dem Titel von Erbschaften bestimmt ist[1], in Beisein des zur Vollziehung ernannten Pflegers errichtet werden. Die Kosten[2] fallen auf das Aftererbe.

[1] LRS. 795. — [2] LRS. 810.

1060. Ist die Erbverzeichniß nicht in der obigen Zeit auf Ansuchen des Belasteten errichtet worden, so soll in dem hierauf folgenden Monat, auf Betrieb des zur Vollziehung ernannten Pflegers, in Beisein des Belasteten oder seines Vormunds hierzu geschritten werden.

1061. Geschieht den beiden vorhergehenden Sätzen kein Genüge, so soll auf Betreiben der im 1057sten Satz benannten Personen eben diese Erbverzeichniß gefertigt, und der

Belastete oder sein Vormund sowohl, als der Aftererbpfleger dazu berufen werden.

1062. Der, dem eine Wiederabtretung auferlegt ist, soll alle zum Aftererbe gehörige fahrende Habe ordnungsmäßig öffentlich[1] versteigern lassen, welche nicht in den beiden folgenden Sätzen ausgenommen ist.

[1] S. Zus. [3] zu LRS. 796.

1063. Das Zimmergeräth[1] und andere Fahrnißstücke, deren Beibehaltung ausdrücklich verordnet worden, werden in dem Stand abgeliefert, worin sie sich zur Zeit der Wiederabtretung befinden.[2]

[1] LRS. 534. — [2] Vgl. LRS. 589 (Nutznießung).

1064. In Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, welche ein landwirthschaftliches Gut betreffen, ist Vieh und Feldgeräth[1] mitbegriffen, und der Belastete ist nur verbunden, es abschätzen zu lassen, um bei der Wiederabtretung den gleichen Werth zu erstatten.

[1] LRS. 522, 524.

1065. Innerhalb sechs Monaten von dem Tag an, da die Erbverzeichniß geschlossen worden, muß der Belastete den Erlös aus der verkauften Fahrniß, und was an einnehmenden Schulden eingegangen ist, verzinslich anlegen.

Nach Umständen kann diese Frist verlängert werden.[1]

[1] Zuständig ist das Amtsgericht: § 99 R.Pol.O. — Vgl. LRS. 455 (Vormund).

1066. Was späterhin aus einnehmenden Schulden oder abgelösten Kapitalien eingeht, muß längstens in drei Monaten, nach Empfang des Geldes, von dem Belasteten wieder angelegt werden.

Vgl. LRS. 455 (Vormund).

1067. Die Anlage geschieht nach Vorschrift des Geschenkgebers oder Erblassers; hat dieser keine gegeben, so soll sie geschehen, um Liegenschaften oder Unterpfandbriefe[1] zu erwerben.

[1] Vgl. DW. f. Vorm. § 7.

1068. Die in den vorhergehenden Sätzen vorgeschriebene Anlage soll auf Betrieb und unter Mitwirkung des Aftererbpflegers geschehen.

Die Amtsgerichte haben die Thätigkeit des Aftererbpflegers zu überwachen: § 99 R.Pol.O.

1069. Verordnungen, welche eine Aftererbschaft durch Vertrag oder letzten Willen festsetzen, sollen auf Betrieb des Belasteten oder des Pflegers der Aftererbschaft offenkundig gemacht werden; soviel nämlich die Liegenschaften betrifft, durch Eintrag in die Bücher der betreffenden Pfandschreiberei, und soviel die Summen betrifft, die zu Unterpfand auf Liegenschaften angelegt werden, durch Unterpfandsbestellung und Eintragung.

II. Einf.Edikt § 25 (S. 6). Anleitung zur Führung der Grund- u. Pfandbücher: § 74.

1070. Den Abgang der Eintragung der Aftererbschaft in jene Bücher können die Gläubiger und jeder dritte Erwerber, selbst denen minderjährigen oder mundlosen Aftererben entgegenhalten[1], welchen nur der Rückgriff auf den Belasteten und auf den Aftererbpfleger bleibt, ohne daß sie jedoch die Folgen der Unterlassung der Eintragung umstoßen könnten[2], selbst wenn der Belastete und der Pfleger zahlungsunfähig wären.

[1] Vgl. LRS. 941. — [2] LRS. 1074.

1071. Dadurch, daß ein Gläubiger oder dritter Erwerber auf einem andern Weg als jenem der Eintragung Wissenschaft von der Verordnung erlangte, ist der Mangel der Eintragung nicht gehoben.

1072. Weder die Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer, noch selbst die gesetzlichen Erben desjenigen, der eine Aftererbschaft verordnet, noch weniger ihre Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer oder Erben können den Abgang der Eintragung den Aftererben entgegenhalten.

Vgl. LRS. 941.

1073. Der zur Vollziehung ernannte Pfleger ist persönlich verantwortlich[1], wenn er sich nicht in Allem nach den Regeln gerichtet hat, die hier oben für die Vermögensbeurkundung, den Fahrnißverkauf, die Geldanlage, die Eintragung und Unterpfandsbestellung vorgeschrieben sind, und überhaupt, wenn er nicht allen nöthigen Fleiß angewendet hat, damit die auferlegte Wiederabtretung wohl und treulich vollzogen werden möge.

[1] Vgl. Zus. zu LRS. 1068.

1074. Der Minderjährige Belastete kann, wenn gleich sein Vormund zahlungsunfähig ist, die Folgen der Uebertretung der Regeln, welche diesem in den Sätzen des gegenwärtigen Kapitels vorgeschrieben sind, nicht umstoßen.

Vgl. L.R.S. 942 (Schenkungen), 1070.

Siebentes Kapitel.

Von Theilungen der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen.

1075. Eltern und Ahnen können unter ihren Kindern und Kindeskindern ihr Vermögen theilen und ihnen die Loose anweisen.

1076. Diese Theilungen können durch Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen mit Beobachtung jener Formen, Bedingungen oder Regeln geschehen, die für Schenkungen[1] und letzte Willensverordnungen[2] vorgeschrieben sind.

Theilungen, welche durch eine Handlung unter Lebenden, als Vermögensübergabe[3], geschehen, können nur das schon vorhandene Vermögen[4] zum Gegenstand haben.

[1] LRS. 931 u. f. — [2] LRS. 967 u. f. — [3] LRS. 1100aa u. f. — [4] LRS. 943.

1077. Wenn nicht das ganze elterliche Vermögen in der Theilung begriffen ist, so wird derjenige Theil des zur Todeszeit vorhandenen Vermögens, der nicht vertheilt ist, nach den gesetzlichen Regeln[1] getheilt.

[1] LRS. 843 u. f.

1078. Geschah die Theilung nicht unter alle Kinder, die zur Zeit des Hinscheidens im Leben sind, die Abkömmlinge der Verstorbenen[1] mit eingerechnet, so ist die ganze Theilung ungültig.[2] Eine neue Theilung in gesetzlicher Form kann sowohl von den übergangenen Kindern oder Abkömmlingen, als auch selbst von denjenigen, welche durch die Theilung bedacht wurden, verlangt werden.

[1] LRS. 739 u. f. — [2] Vgl. LRS. 1050.

1079. Eine elterliche Theilung kann wegen einer Verletzung über ein Viertel[1] angefochten werden[2], deßgleichen, wenn mittelst der Theilung und der Vorausvermächtnisse Einer der Mittheilnehmer einen größeren Antheil erhält, als das Gesetz erlaubt.[3]

[1] LRS. 887 u. f. — [2] Vgl. LRS. 1304 u. f. — [3] LRS. 913 u. f.

1080. Das Kind, welches aus einer der vorgedachten Ursachen die elterliche Theilung angreift, muß die Kosten der Abschätzung vorschießen, und diese, sowie die Kosten des Rechtsstreits fallen ihm bleibend zu, wenn seine Klage verwerflich erscheint.

Achtes Kapitel.

Von Schenkungen in einem Heirathsvertrag zum Vortheil der Ehegatten oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder.

1081. Jede Schenkung unter Lebenden[1] über gegenwärtiges Vermögen, auch wenn sie in einem Heirathsvertrag zum Vortheil der Ehegatten oder eines derselben geschieht, ist den allgemeinen Regeln für die Schenkungen unter Lebenden unterworfen.[2]

Sie kann nicht zu Gunsten künftiger Kinder geschehen, außer in den hier oben im sechsten Kapitel[3] aufgezählten Fällen.

[1] LRS. 931 u. f. — [2] Vgl. aber: LRS. 947, 959, 1082 u. f. — [3] LRS. 1048 u. f.

1082. Eltern, Voreltern und Seitenverwandte der Ehegatten, ja selbst Fremde, können ihre künftige Verlassenschaft[1] ganz oder zum Theil, sowohl den besagten Ehegatten, als auch für den Fall, da der Geber den beschenkten Ehegatten überleben würde[2], zum Vortheil der aus der Ehe zu hoffenden Kinder geben.

Von einer solchen Gabe, obgleich sie nur den Ehegatten oder einem derselben zum Vortheil lautet, wird in dem gedachten Fall, wo der Beschenkte zuerst starb, immer vermuthet[3], daß sie den Kindern und Kindeskindern aus solcher Ehe zu gut kommen solle.

[1] Vgl. LRS. 943. — [2] Nacherbsetzung: LRS. 898. — [3] LRS. 1350 u. f. Vgl. LRS. 1089.

1083. Eine Schenkung, welche nach der Form des vorhergehenden Satzes geschehen ist, soll unwiderruflich sein, doch einzig in dem Sinn, daß der Geber über die vergabten Gegenstände nicht mehr unter einem unentgeltlichen Titel verordnen darf, es sei denn über geringe Summen in Vergeltungs- oder anderer Weise.

1084. Eine Schenkung durch Heirathsvertrag darf zu gleicher Zeit das gegenwärtige und zukünftige[1] Vermögen ganz oder zum Theil in sich begreifen, nur muß der Urkunde ein Verzeichniß angefügt werden, worin die Schulden und Lasten des Geschenkgebers verzeichnet sind, wie sie am Tag der Schenkung sich befinden; in welchem Fall der Geschenknehmer sich an das gegenwärtige Vermögen nach dem Tod des Gebers zu halten und auf das übrige Verzicht zu thun befugt ist.

[1] Anders: LRS. 943. — Vgl. LRS. 1083.

1085. Ist das vorerwähnte Verzeichniß einer Schenkungsurkunde über gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen nicht beigefügt worden, so ist der Geschenknehmer verbunden, seiner Zeit die Schenkung entweder ganz anzunehmen oder ganz auszuschlagen. Nimmt er sie an, so kann er nur das Vermögen in Anspruch nehmen, wie es am Sterbtag des Erblassers vorhanden ist, und muß alle Schulden und Lasten eines Erben übernehmen.

Vgl. LRS. 873, 948.

1086. Eine Schenkung durch Heirathsvertrag zum Besten der Ehegatten und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder darf ferner noch die Bestimmung enthalten, daß der Geschenknehmer alle Schulden und Lasten der Erbschaft des Gebers ohne Unterschied zahlen soll[1], oder andere Bedingungen, deren Erfüllung von dem Willen des Empfängers[2] abhängt[3], gleichviel wer der Geschenkgeber sei. Der Beschenkte ist verbunden, diese Bedingungen zu vollziehen, wenn er nicht auf die Schenkung Verzicht thun will. Hat derjenige, der durch Ehestiftung schenkt, sich vorbehalten, über ein in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens begriffenes Stück, oder über eine bestimmte daraus zu nehmende Summe zu verfügen, so wird das Stück oder die Summe nach dessen Tod, wenn nicht darüber verfügt ist als in der Schenkung belassen angesehen und gehört dem Geschenknehmer oder seinen Erben zu.

[1] Anders: LRS. 945. — [2] Uebersetzungsfehler: Urtext dépendrait de sa (des Gebers) volonté. — [3] Anders LRS. 914.

1087. Keine Schenkungen durch Heirathsvertrag können unter dem Vorwand der Nichtannahme angegriffen oder ungültig erklärt werden.

Anders: LRS. 932.

1088. Jede zu Gunsten einer Ehe gemachte Schenkung ist verfallen, wenn die Ehe nicht erfolgt.

1089. Schenkungen, die einem der Ehegatten auf die im 1082sten, 1084sten und 1086sten Satz hier oben bemerkte Weise zugeschrieben sind, verfallen, wenn der Geber den beschenkten Ehegatten und seine Nachkommenschaft überlebt.

Vgl. LRS. 1039 u. f.

1090. Alle den Ehegatten durch Heirathsvertrag gemachte Schenkungen unterliegen bei Eröffnung der Erbschaft des Gebers nöthigenfalls der Minderung[1] auf den Antheil, worüber er nach den Gesetzen zu verordnen befugt war.[2]

[1] LRS. 920 u. f. — [2] LRS. 913 u. f.

Neuntes Kapitel.

Von Verordnungen unter Ehegatten vor oder während der Ehe.

1091. Ehegatten können in dem Heirathsvertrag[1] sich wechselseitig oder auch Eines allein dem Anderen jede Schenkung machen, die sie für gut finden, unter den hierunten ausgedrückten Bestimmungen.[2]

[1] LRS. 1387 u. f. — [2] Vgl. ferner: LRS. 947, 959.

1092. Eine Schenkung unter Lebenden[1], welche Ehegatten bloß auf gegenwärtiges Vermögen durch Heirathsvertrag einander machten, wird niemals auf die Bedingung verstanden, daß der Beschenkte der Längstlebende sei, wenn nicht diese Bedingung förmlich ausgesprochen ist. Sie unterliegt allen Regeln und Formen, welche oben dieser Gattung von Schenkungen vorgeschrieben sind.

[1] LRS. 931 u. f.

1093. Jede einseitige oder wechselseitige Schenkung, welche Ehegatten über künftiges Vermögen oder über gegenwärtiges und künftiges zugleich in einer Ehestiftung einander machen, folgt den nämlichen Regeln, welche denen von Dritten an sie gemachten Schenkungen in dem vorhergehenden Kapitel[1] vorgeschrieben sind, geht aber auf die Kinder dieser Ehe nicht über, sobald der beschenkte Ehegatte vor dem Schenkenden stirbt.

[1] LRS. 1081 u. f. — [2] Vgl. LRS. 1082.

1094. Ein Ehegatte kann für den Fall, da er keine Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, dem anderen Ehegatten durch Heirathsvertrag, oder sonst während der Ehe, alles Eigenthum vermachen, welches er auch einem Fremden zuwenden dürfte[1], und ihm die Nutznießung[2] des ganzen Erbtheils, selbst desjenigen Theils, worüber das Gesetz zum Nachtheil der Erben zu verordnen verbietet, daneben gönnen.

Für den Fall, da er Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, kann er dem anderen Ehegatten entweder ein Viertel zum Eigenthum und ein anderes Viertel zur Nutznießung oder die Hälfte seines ganzen Vermögens allein nutznießlich geben.[3]

[1] LRS. 913 u. f. — [2] Gesetzl. Nutznießung der Gatten: LRS. 738a, 745a. — [3] Anders: LRS. 1098.

1095. Ein Minderjähriger kann durch Heirathsvertrag dem anderen Ehegatten einseitige oder wechselseitige Schenkungen nur mit Bewilligung und unter Beistand derjenigen ge=

ben, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist[1]; mit dieser Bewilligung darf er alles dasjenige schenken[2], was das Gesetz einem volljährigen Ehegatten an den anderen zu geben erlaubt.[3]

[1] Ges. über Beurk. d. Pers.-Standes: §§ 29—31 (bei LRS. 144) LRS. 160, vgl. LRS. 1398. — [2] Anders: LRS. 903 u. f. — [3] LRS. 1094, 1098.

1096. Alle Schenkungen unter Ehegatten während der Ehe sind dem Widerruf unterworfen[1], wenn sie gleich als Schenkungen unter Lebenden bezeichnet wären.

Die Frau kann sie widerrufen, ohne hierzu von ihrem Mann oder vom Gericht ermächtigt[2] zu sein.

Diese Schenkungen verlieren wegen nachkommender Kinder[3] ihre Kraft nicht.

[1] Anders: LRS. 953 — [2] LRS. 217 u. f. — [3] LRS. 960 u. f.

1097. Ehegatten können weder durch Handlungen unter Lebenden noch durch letztwillige Verfügungen einander gegenseitige Schenkungen in einer und derselben Urkunde machen.

Vgl. LRS. 968.

1098. Mann oder Frau, die Kinder aus einer ersten Ehe haben[1] und zur zweiten oder weiteren Heirath schreiten, können ihrem neuen Ehegatten nicht mehr geben, als der Antheil des Mindestbegünsteten[2] ihrer ehelichen Kinder beträgt. In keinem Fall darf eine solche Schenkung ein Viertheil des Vermögens übersteigen.

[1] Wenn keine Kinder da sind: LRS. 1094. — [2] LRS. 913 u. f.

1099. Auch mittelbarer Weise dürfen Ehegatten sich keine größeren als die oben gestatteten Geschenke machen.

Jede versteckte oder an Mittelspersonen[1] gemachte Schenkung ist ungültig.

[1] Vgl. LRS. 911.

1100. Für geschenkt an Mittelspersonen[1] gilt[2] das, was an Kinder des Ehegatten aus früherer Ehe gegeben wird, oder an Verwandte des anderen Ehegatten, deren muthmaßlicher Erbe dieser zur Zeit der Schenkung ist, wenn nachmals gleich der andere Ehegatte seinen beschenkten Verwandten nicht überlebt oder geerbt hätte.

[1] Vgl. LRS. 911. — [2] LRS. 1350 u. f.

1100a. Hergebrachte Ehrengeschenke sind durch jenes Verbot nicht ausgeschlossen.

Zehntes Kapitel.

Von Vermögensübergaben.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1100aa. Jedermann kann sich zum Vortheil seiner Erben schon bei Lebzeiten des Genusses seines Vermögens begeben, soweit er keiner Staatspflicht damit sich entzieht.

Vgl. Edikt vom 25. September 1867 über Vermögensübergabe und Verpfründung (Anh. S. 38) § 12.

1100ab. Diese Ueberlassung ist in jedem Fall an die oben im vierten Kapitel im ersten Abschnitt von der Form der Schenkungen vorgeschriebenen Regeln[1] gebunden, den Satz 944 ausgenommen.

[1] LRS. 913 u. f. 1076. — Vgl. Ed. von 1807 § 4, 11—13. Die Vermögensübergaben besorgen die Notare: § 26 Ziff. 4 R.Pol.Ges., (Anh. S. 12). Hierbei geschieht die Vermögensaufnahme in der Form, welche für Erb- und Gemeinschaftsverzeichnissen geordnet ist (LRS. 794 u. f. mit Zus.), die Theilung nach Maaßgabe der für Erbtheilungen gegebenen Vorschriften (LRS. 815 u. f. mit Zus.) Not.O. § 166.

1100ac. Wer sein ganzes besitzendes Vermögen abgiebt, muß dabei die Vorsorge für seinen Unterhalt bestimmt ausdrücken, es sei nun, daß er sich zu einem der übernehmenden Erben oder zu mehreren umwechselnd in Verpflegung begibt, oder sich eine Abgabe in Geld und Haushaltungserzeugnissen vorbehält.[1]

[1] LRS. 1968—1983m. — Vgl. §§ 8—10 d. Ed. v. 1807.

1100ad. Man kann den Genuß des Vermögens allein, oder auch zugleich das Eigenthum übergeben.

Ed. v. 1807 § 6.

Zweiter Abschnitt.

Von Eigenthumsübergaben.

1100ba. Wer Eigenthum und Genuß unwiderruflich übergibt, setzt den Erben in alle hier nicht namentlich geänderte Rechte und Obliegenheiten eines Geschenknehmers, es mag die Uebergabe mit einer Abgabe belastet sein oder nicht, so lange nur die Belastung nicht über zwei Drittheile des höchsten jährlichen Ertrags wegnimmt.

§ 19 d. Ed.

1100 b b. Der Uebergebende darf sich den freien Widerruf vorbehalten.[1] Dieser Vorbehalt ändert jedoch an der Natur des Geschäfts weiter nichts, als daß dabei nun der Widerruf an den Beweis jener gesetzlichen Ursachen nicht gebunden ist, welche für die Aufhebung unwiderruflicher Schenkungen geordnet sind. Dieser Vorbehalt wird im Zweifel nicht vermuthet.

[1] § 6, 7, d. Ed. Anders: LRS. 953.

1100 b c. Würde der Uebergebende erst nach vorausgegangener Vermögensübergabe sich heirathen und aus solcher Ehe Kinder zeugen, so kann deren Geburt eine Uebergabe nicht wieder aufheben[1], die unwiderruflich geschehen war.

[1] Anders: LRS. 960. — § 3 d. Ed.

1100 b d. Wo das übergebene Vermögen nicht über obiges Maß[1] mit Leibgeding belastet ist, da wird die Auslegung für den Uebergebenden gemacht, wenn Zweifel entsteht, ob die Uebergabe eigenthümlich oder nutznießlich sei, mithin wird letzteres unterstellt.

[1] LRS. 1100 b a. — § 7, 19 d. Ed.

1100 b e. Wo das Leibgeding höher ansteigt, oder eine Verpfründung mit verbunden ist, da ist im Zweifel die Auslegung für den Empfänger des Vermögens, mithin auf eigenthümliche Ueberlassung zu machen, und sofort im ersten Fall aus dem zwölften Titel und dessen zweiten Kapitel vom Leibrentenvertrag[1], im anderen aber aus dem dritten Kapitel ebendesselben Titels vom Pfründvertrag[2] das Verhältniß des Gebers und Empfängers zu bemessen, soweit nicht namentlich Abweichungen bedungen sind.

[1] LRS. 1968 u. f. — [2] LRS. 1983a. u. f. — § 8, 19 d. Ed.

1100 b f. Wo von mehreren Erben, an welche das Vermögen übergeben wurde, nur Einer oder der Andere in dem Fall einer hochgespannten Leibrente oder einer Pfründleistung ist, da findet der vorige Satz nur auf dessen Theil Anwendung, und die übrigen Theile werden nach den frühern Sätzen bemessen.

Dritter Abschnitt.

Von nutznießlichen Uebergaben.

1100 c a. Die nutznießliche Vermögensübergabe ist eine fürsorgliche Erbeinweisung oder Erbtheilung, verbunden mit der Schenkung des Genusses des künftigen Erbes.

§ 7 d. Ed.

1100 cb. Der Empfänger erlangt in Bezug auf den Genuß alle Rechte[1] und Pflichten[2] eines Nutznießers.

[1] LRS. 582 u. f. — [2] LRS. 600 u. f.

1100 cc. Die Sätze 1100bb und bc, auch be, finden auch bei dieser Genußschenkung Platz.

1100 cd. Die fürsorgliche Erbeinweisung oder Erbtheilung ändert an dem gesetzlichen Erbgang nichts und benimmt dem Uebergebenden die Macht nicht, ändernde letztwillige Verfügungen darüber zu treffen.

Vgl. § 2, 14 d. Ed.

1100 ce. Sind keine dergleichen vorhanden, auch keine Veränderungen in der Erbordnung bis zum Tod des Uebergebenden dazwischen getreten, so ist die Erbeinweisung oder Erbtheilung, die in der Vermögensübergabe geschah, endgültig, vorbehaltlich einer Minderung, wo Pflichterben[1] dergleichen zu fordern haben, und der Verordnung des siebenten Kapitels von Erbtheilung der Eltern oder Ahnen unter ihren Nachkommen[2], wo der Fall sich dahin eignet.

[1] LRS. 913 u. f. — [2] LRS. 1075 u. f. — § 15 d. Ed.

1100 cf. Sind durch Veränderungen im Erbgang oder durch letzte Willensverfügungen Aenderungen eingetreten, so muß der nutznießliche Besitzer denen dadurch an seine Statt tretenden Erben in gesetzlicher Ordnung das übergeben erhaltene Vermögen aushändigen.

§ 14—16 d. Ed.

1100 cg. Der Erblasser kann jedoch in der Uebergabe festsetzen, daß, wenn er ohne andere deßfallsige Willensverordnung sterbe, die Verlassenschaft schon als vom Uebergabstag an zu Erbe verfallen angesehen werden soll, wo sie alsdann durch Veränderungen im Erbgang keiner Ablieferung an andere Erben unterworfen wird.

Elftes Kapitel.

Von Auslegungen der Schenkungen und Vermächtnisse.

1100 da. Soweit nicht aus den Sätzen dieses Titels ein Anderes nothwendig folgt, gelten die Regeln, welche wegen der Auslegung der Verträge im fünften Abschnitt und dritten Kapitel des dritten Titels von Verträgen[1] angegeben sind.

[1] LRS. 1156—1164.

1100db. Statt einer zweiseitigen Absicht ist jedoch die erklärte einseitige Absicht des Gebers diejenige, auf welche bei diesen Rechtsgeschäften zu sehen ist.

1100dc. Keiner außerhalb der Urkunde geschöpften Absicht ist die Kraft zuzugestehen, etwas zu verfügen, was überall aus den Worten nicht gefolgert werden kann; sondern nur die Kraft, das nicht zu verfügen, was erweislich nicht in der Absicht des Gebers lag, jedoch etwa aus den Worten gefolgert werden könnte.

1100dd. In dem Gegenstoß zwischen dem Vortheil des Erbnehmers und der Erbtheil- oder Erbstücknehmer ist im Zweifel für den Ersteren zu sprechen; so auch zwischen den Erben und den Vermächtnißnehmern.

Vgl. LRS. 1162.

1100de. Wer eine ihm angefallene Verlassenschaft übernimmt, geht dadurch mit denen Gläubigern des Erblassers und der Erbschaft einen Halbvertrag ein, sie gesetzmäßig um ihre Forderungen zu befriedigen; das Verhältniß zwischen diesen und ihm richtet sich darin nach den Sätzen des Titels über die Verträge.

Vgl. LRS. 870 u. f.

Dritter Titel.

Von Verträgen und Vertragsverbindlichkeiten überhaupt.

Erstes Kapitel.

Vorläufige Verfügungen.

1101. Ein Vertrag ist die Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen Einer oder Mehreren andern verbindlich zusagen, etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen.

1102. Der Vertrag ist doppelseitig, wenn die Vertragspersonen wechselseitig einander derartige Zusagen thun.

1103. Er ist einseitig, wenn eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere andere sich zu etwas verbindlich machen, ohne daß diese letztern eine Gegenzusage thun.

1104. Ein Vertrag auf Umsatz ist vorhanden, wenn hierbei das, was jeder Theil gibt oder leistet, der Gegenwerth dessen ist, was ihm gegeben oder geleistet wird.

Besteht der Gegenwerth in der Wagniß eines Gewinns oder Verlusts für beide Theile, je nach ungewissen Begebenheiten, so ist der Vertrag ein Glücksvertrag.

1105. Ein unentgeltlicher oder Freigebigkeitsvertrag ist derjenige, worin Einer dem Anderen einen unvergebenen Vortheil zuwendet.

1106. Ein belasteter Vertrag ist derjenige, wobei jeder Theil etwas geben oder thun muß.

1107. Alle Verträge, benannte und unbenannte, richten sich nach allgemeinen Regeln, welche der Gegenstand dieses Titels sind.

Die Regeln, welche gewissen benannten Verträgen eigen sind, finden sich in jenen Titeln, die sich auf diese Vertragsarten beziehen[1], und die besonderen Regeln der Handelsverträge werden durch die Handelsgesetze[2] bestimmt.

[1] LRS. 1387 u. f. — [2] H.G.B. Art. 271 u. f.

Zweites Kapitel.

Von den Erfordernissen zur Gültigkeit der Verträge.

1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier wesentliche Bedingungen:

die Einwilligung desjenigen Theils, der verbindlich werden soll;[1]

dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen;[2]

eine bestimmte Sache als Gegenstand der Verbindlichkeit;[3]

eine erlaubte Vertragsursache.[4]

[1] LRS. 1108a—1122. — [2] LRS. 1123—1125. — [3] LRS. 1126, 1130. — [4] LRS. 1131—1133.

Erster Abschnitt.

Von der Einwilligung.

1108a. Man kann seine Einwilligung durch Handlungen wie durch Worte erklären, wo nicht das Gesetz eine wörtliche Erklärung[1] fordert.

Schriftlichkeit fordern: LRS. 931 (Schenkung), 1100ab. (Vermögensübergabe), 1394 (Ehevertrag), 1983b. (Verpfründungsvertrag), 2127, 2127a. mit Zus. (Unterpfandsbestellung. Im Handelsrecht: H.G.B. Art. 317, Ausn.: 174, 208, 310, 311.

1108b. Derjenige willigt stillschweigend ein, der auf eine zur Annahme reife Erklärung eines Anderen hin solche Handlungen vornimmt, zu welchen er nur unter Voraussetzung der Beistimmung veranlaßt oder berechtigt sein kann.

Vgl. LRS. 778 (Erbantretung), 1338a. (Erfüllung eines Teils), 1511 (Ausschluß d. Schulden a. d. Gemeinsch.), 1738 (Fortbestand der Miethe), 1985, 1985 a., Art. 323 HGB. (Annahme eines Auftrags), LRS. 2180a. (Verzicht auf Pfandrecht bezw. Pfandrang).

1108c. Die einer Handlung angehängte Rechtsverwahrung, daß sie für Einwilligung nicht gelten solle, wirkt bei solchen Handlungen nichts, welche die Gesetze namentlich für Einwilligung erklärt haben, oder welche alsdann alle vernünftige Haltung verlören.

1109. Eine nur durch Irrthum erlangte oder durch Gewalt erzwungene oder durch Betrug erschlichene Einwilligung ist ungültig.

Vgl. LRS. 180 (Eheeinwilligung), 887 (Theilungen), 901b (Schenkung), 2053 (Vergleich).

1110. Nur derjenige Irrthum macht den Vertrag nichtig, der das Wesen der Sache oder die Eigenschaft des Vertrags betrifft, hingegen keineswegs derjenige, der nur die Person angeht, mit welcher man übereinkommen will, es wäre denn, daß Rücksicht auf eine bestimmte Person die Hauptursache der Uebereinkunft wäre.

1110a. Auch derjenige Irrthum entkräftet den Vertrag nicht, der selbstverschuldet ist.

Vgl. LRS. 1148a.

1111. Zwang, d. i. widerrechtliche Gewaltsanmaßung wider denjenigen, der die Verbindlichkeit übernahm, ist ein Grund der Nichtigkeit, hätte ihn auch ein Dritter, der bei dem Vertrage nicht betheiligt ist, angewandt.

Vgl. Zus. zu LRS. 1109.

1112. Ein solcher Zwang ist vorhanden, so oft durch Wort oder That eine Lage hervorgebracht wird, die vernünftigerweise auf einen Menschen Eindruck machen und bei ihm die Furcht erregen kann, er sei für seine Person oder sein Vermögen einem überwiegenden und innestehenden Uebel ausgesetzt.

Bei Beurtheilung dieser Lage ist Alter, Geschlecht und persönliche Beschaffenheit des Betroffenen zu erwägen.

Vgl. § 240, 241 R.St.G.B.

1113. Der Zwang wirkt die Nichtigkeit des Vertrags nicht allein, wenn er an einer der Vertragspersonen, sondern auch, wenn er an deren Ehegatten, Abkömmlingen oder Ahnen verübt wird.

1114. Bloße Furcht vor dem Unwillen der Eltern oder der Ahnen und dergleichen, welche durch keinen Zwang rege gemacht worden ist, reicht nicht hin, um einen Vertrag für ungültig zu erklären.

1114a. In einem Vertrag zwischen Eltern und Kindern oder Vorgesetzten und Untergebenen kann jedoch auch jene Furcht nach Umständen zur Umstoßung eines dem gehorchenden Theil nachtheiligen Vertrags in Anschlag kommen.

1115. Ein Vertrag kann wegen Zwang nicht mehr angefochten werden, wenn derselbe nach beseitigter Gewalt ausdrücklich oder stillschweigend[1] oder durch unbenutzten Ablauf der zur Umstoßung gesetzlich bestimmten Zeit[2] genehmigt[3] wurde.

[1] Vgl. LRS. 181 (Ehe), 892 (Veräußerung des Erbtheils). — [2] LRS. 1304. — [3] LRS. 1338.

1116. Der Betrug wirkt Nichtigkeit des Vertrags, wenn ohne die von einer der Vertragspersonen gebrauchten Kunstgriffe, die andere den Vertrag nicht eingegangen haben würde.

Er wird nicht vermuthet, sondern muß aus den einzelnen Thatumständen begründet werden.

Vgl. LRS. 783 (Erbantretung), 887 (Theilungen), 1455 (Annahme der Gemeinsch.), 2053 (Vergleich). — Strafe: § 263 R.St.G.B.

1116a. Die nämliche Beweisnothwendigkeit trifft auch den Irrthum und den Zwang.

1116b. Ein Betrug, der Nebenbestimmungen betrifft, wirkt nur eine Entschädigungsforderung.[1]

[1] LRS. 1149 u. f., 1382.

1117. Ein Vertrag, der durch Irrthum, Zwang oder Betrug zu Stand kam, ist nicht schon kraft Gesetzes[1] ungültig, sondern nur einer Klage auf Vernichtung oder Umstoßung ausgesetzt, nach näherer Angabe des siebenten Abschnittes fünften Kapitels[2] in gegenwärtigem Titel.

[1] LRS. 6h. — [2] LRS. 1304 u. f.

1117a. Auch ein, obwohl nicht umgestoßener Vertrag, den der eine Theil durch Zwang oder Betrug herbeiführte, kann von ihm niemals zu seinem Vortheil vor Gericht benutzt werden.

1117b. Zwang, Betrug und andere unrechte Thaten sind nur da anzunehmen, wo sie mit ihren Umständen der Zeit, des Orts und der Art bestimmt angegeben und erwiesen werden.

1118. Verkürzung entkräftet die Verträge nur bei gewissen Gattungen derselben[1], oder in Bezug auf gewisse Personen[2] nach Inhalt des nämlichen Abschnitts.

[1] Erbantretung (LRS. 783), Erbtheilung (LRS. 887), elterl. Theilung (LRS. 1079), Kauf (LRS. 1674), Gesellschaftstheilung.

(LRS. 1872): ausgeschlossen ist ausdrücklich Tausch (LRS. 1706), Verpfründungsvertrag (LRS. 1983f), Vergleich (LRS. 2052), ferner Handelsgeschäfte (H.G.B. Art. 286). — [2] LRS. 1305 u. f.

1119. In eigenem Namen kann man nur für sich selbst Verbindlichkeiten übernehmen oder solche sich bedingen.[1]

[1] Vgl. LRS. 1165.

1120. Auch für Dritte darf man gutstehen und eine Handlung versprechen, die jene leisten sollen, in welchem Falle der Gutstehende, welcher Genehmigung zu erwirken versprochen hat, zur Entschädigung verbunden ist, wenn der Dritte sich weigert, das Versprechen auf sich zu nehmen.

Vgl. LRS. 1375 (Geschäftsführung), 1998 (Vollmacht).

1121. Man kann auch zum Vortheil eines Dritten etwas bedingen, wenn es im Gefolge einer Zusage geschieht, die man sich selbst bedingt, oder einer Schenkung, die man einem Anderen macht. Wer etwas dergleichen bedungen hat, kann nicht davon abgehen, sobald der Dritte erklärt hat, sich das Bedungene eigen zu machen.

Vgl. LRS. 1973 (Leibrentenvertrag), 2014 (Bürgschaft).

1122. Es wird vermuthet, man habe nicht bloß für sich, sondern auch für seine Erben und Rechtsfolger[1] bedungen, wo nicht das Gegentheil ausgedrückt worden ist oder aus der Beschaffenheit des Vertrags[2] fließt.

[1] LRS. 724, und Art. 297 H.G.B. — [2] Vgl. LRS. 1879 (Leihe), 2003 (Auftrag).

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertragsfähigkeit.

1123. Ein Jeder kann Verträge schließen, welchen nicht die Gesetze dazu unfähig erklären.

1124. Unfähig, Verträge zu schließen, sind in ihrer Art:

die Minderjährigen,[1]
die Mundlosen,[2]
die Ehefrauen,[3]
diejenigen, denen besondere Gesetze gewisse Verträge untersagen.[4]

[1] LRS. 338 u. Zus., 450. Gewaltsentlassung: LRS. 476 u. f. Vgl. auch Art. 2 d. bad. E.G. z. H.G.B. (bei LRS. 487). Umstoßungsklage: LRS. 1305 u. f. — [2] LRS. 489—513a. — [3] LRS. 217 u. f. nebst Zus. 1449, 1536 (Verm. Abs.), 1576 (Dotalehe). — [4] Vgl. LRS. 450, 472 (Vormund), 1595—97 (Kauf), 1840 (Gesellschaft).

1124a. Die Unfähigkeit der Minderjährigen ist von weiterm oder engerm Umfang, je nachdem sie unmündig, halbmündig oder vollmündig sind.

Vgl. VI. Konst.-Ed. § 27 (Anh. S. 4).

1124b. Ein Vollmündiger, der außer der Eltern oder Pfleger Haus und nicht einem Fürsorger übergeben, mithin sich selbst überlassen ist, schließt gültig alle für seinen Unterhalt und Beruf geeigneten Verträge, vorbehaltlich der Umstoßung im Verletzungsfall[1], und der besonderen Anstaltsgesetze[2], welchen er etwa unterworfen ist.

[1] LRS. 1305 u. f. — [2] Gesetz vom 20. Februar 1868 (Ges.Bl. S. 309):

§ 1. Die Studierenden der beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg stehen lediglich unter den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 2. Das Gesetz vom 21. Juli 1823 über die Schulden der Akademiker ist aufgehoben. Dagegen findet der Landrechtssatz 1124b auch auf studierende minderjährige Ausländer, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, Anwendung.

1125. Minderjährige, Mundlose und Ehefrauen können wegen Unfähigkeit ihre Zusage nur in gesetzlich bestimmten Fällen anfechten.[1]

Personen, die fähig sind, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, können die Unfähigkeit des Minderjährigen, des Mundlosen oder der Ehefrau, mit welchen sie gehandelt haben, diesen nicht entgegenhalten.[2]

[1] LRS. 1304 u. f. — [2] LRS. 60, 225 (Ehefrau).

Dritter Abschnitt.

Von dem Gegenstand und Stoff der Verträge.

1126. Jeder Vertrag hat eine Sache zum Gegenstand, die der eine Theil zu geben, zu thun, oder zu unterlassen zusagt.

1127. Der bloße Gebrauch[1] oder die bloße Inhabung[2] einer Sache kann, so gut als die Sache selbst, Gegenstand eines Vertrags sein.

[1] Z. B. LRS. 578 (Nutznießung), 625 (Nutzung), 1709 (Bestand), 1875 (Leihe). — [2] Z. B. LRS. 1915 (Hinterleg.).

1128. Nur Sachen, die dem Rechtsverkehr überlassen sind[1], können Vertragsgegenstand werden.

[1] LRS. 538 u. f. mit Zus. — Vgl. LRS. 1598, 2226.

1129. Eine Verbindlichkeit muß eine, wenigstens der Gattung nach, bestimmte Sache betreffen.

Ihr Betrag kann ungewiß sein[1], wenn es nur Mittel zu dessen Bestimmung gibt.

[1] Z. B. LRS. 1592 (Kauf).

1130. Auch zukünftige Sachen darf eine Verbindlichkeit umfassen.

Nur auf die noch unangefallenen Erbschaften kann Niemand Verzicht thun[1], noch über solche irgend einen Vertrag schließen[2], selbst nicht mit Bewilligung des Erblassers.

[1] Vgl. LRS. 791. — [2] LRS. 1600. — Vgl. aber LRS. 761, 918, 1082, 1084.

Vierter Abschnitt.

Von der Vertragsursache.

1131. Eine Uebereinkunft, die auf keiner oder auf einer unrichtigen oder unerlaubten[1] Ursache beruht, bringt keine Rechtswirkung hervor.

[1] LRS. 6.

1132. Dadurch wird der Vertrag nicht ungültig, daß die Vertragsursache nicht ausgedrückt ist.

Vgl. Wechselordnung Art. 4.

1133. Jene Ursache ist unerlaubt, welche von dem Gesetz verboten, der Sittlichkeit entgegen oder der Staatsordnung zuwider ist.

LRS. 6. Beispiele LRS. 686 (Dienstbarkeiten), 815 (Untheilbarkeit), 965 (Verzicht auf Widerruf von Schenkungen), 1172 (Bedingungen), 1387 (Ehevertrag), 1833 (Gesellschaft).

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1134. Rechtmäßig geschlossene Verträge[1] gelten gleich Gesetzen unter denjenigen[2], die sie geschlossen haben.

Nur mit wechselseitiger Einwilligung oder aus gesetzlichen Gründen[3] können sie widerrufen werden.

Sie erfordern redlichen Vollzug.

[1] Vertragsentwürfe: LRS. 1340 a—c. — [2] Dritte: LRS. 1121. — [3] LRS. 1184 (beiders. Verträge), 1865 Z. 5 (Gesellschaft), 2007 (Auftrag).

1135. Verträge verbinden nicht nur zu dem Ausgedrückten[1], sondern auch zu allem, was aus solchen nach Billigkeit, Herkommen[2] oder Gesetzen[3] folgt.

[1] Auslegung: LRS. 1156 u. f. — [2] LRS. 6d. Handelsgebräuche Art. 1 H.G.B. — [3] Z. B. LRS 696 (Nutznießung), 1175 (Bedingung), 1626 (Entwährung).

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit, zu geben.

1136. Die Schuldigkeit, etwas zu geben, umfaßt nicht nur die Verbindlichkeit, die Sache zu übergeben[1], sondern auch, sie bis zur Uebergabe zu bewahren[2] und widrigenfalls den Gläubiger zu entschädigen.[3]

[1] LRS. 1604, 1689. Art. 342 HGB. — [2] Untergang der Sache: LRS. 1302 u. f. — [3] LRS. 1146 u. f.

1137. Die Obsorge für die Bewahrung der Sache verbindet denjenigen, dem sie aufliegt, zu jeder Vorsicht eines guten Hauswirths, der Vertrag mag nun den Vortheil des einen Theils allein oder den gemeinschaftlichen Nutzen beider bezwecken.

Mehr[1] oder weniger[2] umfaßt diese Verbindlichkeit[3] bei jenen Verträgen, deren Wirkungen unter den betreffenden Titeln besonders bestimmt sind.

[1] LRS. 1374a. (Gesch.-Führer), 1379 (Zahlung zur Ungebühr), 1881 (Leihe). — [2] LRS. 804 (Vorsichtserbe), 1374 (Geschäftsführer). — [3] Diligentia quam suis: LRS. 1927 (Hinterlegung) Vgl. HGB. Art. 282. (Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns).

1138. Die Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache entsteht aus der bloßen Uebereinkunft der Vertragspersonen.

Sie macht den Gläubiger zum Eigenthümer[1]; sie überträgt auch auf ihn die Gefahr der Sache von dem Augenblick an, wo die Uebergabsschuldigkeit begründet war, obgleich solche nicht geschah, wenn nicht der Schuldner im Lieferungsverzug ist[2], in welchem Fall sie auf seiner Gefahr bleibt.

[1] Z. B. LRS. 938 (Schenkung), 1583 (Kauf), 1703 (Tausch). — [2] LRS. 1139.

1139. Der Schuldner wird in Verzug[1] gesetzt theils durch urkundliche, nämlich öffentlich beurkundete[2] Aufforderungen oder andere gleichgeltende Vorgänge[3], theils durch den Inhalt des Vertrags selbst, wenn darin enthalten ist, daß durch bloße Erscheinung des Tags, ohne daß es weiterer Handlungen bedürfe, der Schuldner im Verzug sein soll.[4]

[1] Folgen: Entschädigung LRS. 1146. Vertragsstrafe 1230, beim Kauf 1656, Aufbewahrungsvertrag 1929 u. s. w. — [2] Notarielle: § 60 u. f. Not.-O. — [3] Klagerhebung: § 230, 239 R.C.P.O. — [4] Vgl. LRS. 1146. — Im Handelsrecht: H.G.B. Art. 288 u. f., 343, 354 u. f.

1140. Die Wirkungen der Verbindlichkeit, eine Liegenschaft zu geben oder zu überliefern, werden unter dem Ti-

tel vom Verkauf[1] und unter dem Titel von Vorzugsrechten und Unterpfändern[2] bestimmt.

1 LRS. 1583, 1583a. u. Zus. Schenkungen: LRS. 938 mit Zus. — 2 LRS. 2103 Ziff. 1, 2108.

1141. Auf ein Fahrnißstück[1], das man zu geben oder zu liefern zweien Personen nacheinander zusagt, hat derjenige den Vorzug und wird Eigenthümer, der in den wirklichen Besitz[2] der Sache gesetzt ist, wenn schon sein Titel jünger ist vorausgesetzt nur, daß er ein redlicher Besitzer sei.

1 LRS. 527 u. f. — 2 LRS. 2268, 2279. Uebergabe von Fahrnissen: LRS. 1606, von Forderungen 1689.

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit, etwas zu leisten.

1142. Jede unerfüllte[1] Verbindlichkeit, etwas zu thun oder zu lassen, löst sich in die Schuldigkeit auf, zu entschädigen.[2]

1 Erfüllung durch Dritte: LRS. 1237. — 2 LRS. 1146 u. f., 1611 (Kauf). Auflösung des Vertrags: LRS. 1184.

1143–1144. Aufgehoben: § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1145. Wer etwas zu unterlassen schuldig ist, haftet, sobald er es thut, für die Entschädigung.

Zwang: § 775 R.C.P.O.

Vierter Abschnitt.

Von der Entschädigung wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit.

1146. Entschädigung[1] ist ein Schuldner nur dann schuldig, wenn er wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug[2] gesetzt ist, den Fall ausgenommen, wo das, was der Schuldner zugesagt hat, nur in einer gewissen Zeit, die er verstreichen ließ, gegeben oder gethan werden konnte.

1 Strafgeding: LRS. 1226 u. f., Auflösung des Vertrags: LRS. 1184. — 2 LRS. 1139 u. Zus.

1147. Der Schuldner, der seine Zusage gar nicht oder nicht in Zeiten erfüllt, wird zur Entschädigung im geeigneten Fall verurtheilt, so oft er nicht darlegt, daß die Nichterfüllung von einer fremden, ihm nicht beizumessenden Ursache herrühre, und das selbst alsdann, wenn von seiner Seite gar keine Unredlichkeit unterläuft.

1148. Die Entschädigungsklage hat nicht statt, wenn der Schuldner durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert wurde, das Zugesagte zu geben oder zu thun, oder veranlaßt wurde, gegen seine Zusage zu handeln.

Vgl. LRS. 1302 (Untergang der Sache), ferner LRS. 1137 u. Zus.

1148a. Sie hat auch nicht statt wegen einem Schaden oder einer Schadensvergrößerung, welche aus einer zu dem Versehen des Schuldners hinzugekommenen Verschuldung des Gläubigers entstand.

Vgl LRS. 1110a.

1149. Die Entschädigung umfaßt den erlittenen Verlust und den entgangenen Gewinn, mit Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen und Einschränkungen.

Vgl. H.G.B. Art. 283.

1150. Blieb die Verbindlichkeit ohne Gefährde des Schuldners unerfüllt, so hat dieser nur jenen erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn zu ersetzen, welcher zur Zeit der Vertragsvollziehung vorhergesehen wurde, oder vorhergesehen werden konnte.

1150a. Die Möglichkeit der Voraussicht ist nach jenem Maaß der Einsicht und Umsicht, auch Achtsamkeit zu bestimmen, welche man bei Personen gleichen Stands und Berufs gewöhnlich findet und deßhalb zu erwarten berechtigt ist.

1150b. Ist dem Handelnden nach seiner gewöhnlichen Handelsweise ein größeres Maaß eigen, so gilt dieß in jenen Fällen zum Maaßstab, wo derselbe betrüglich oder leidenschaftlich handelte.

1150c. Ist seine Geistesthätigkeit unter dem gewöhnlichen Grad, so muß sich der Gläubiger an diesem Maaßstab genügen lassen, wenn er sich diesen Schuldner erwählt hat.

1151. Selbst in dem Fall, wo eine Verbindlichkeit aus Gefährde des Schuldners unerfüllt bleibt, begreift die Entschädigung nur denjenigen erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn unter sich, welche unmittelbare und natürliche Folgen der Nichterfüllung sind.

1151a. Verlust und Gewinn wird auf den höchsten laufenden Werth, der in der Zwischenzeit von der Beschädigung bis zur Entschädigung bestand, berechnet, wenn der Schaden vorsätzlich[1] zugefügt wurde, andernfalls nur auf den mittleren, in keinem Fall auf den bloßen Neigungswerth des Beschädigten.

[1] Vgl. LRS. 1382 u. f.

1152. Wo in einem Vertrag auf den Fall der Nichterfüllung für Entſchädigung eine beſtimmte Summe[1] verſprochen iſt, da darf dem Beſchädigten weder mehr noch weniger zuerkannt werden.

[1] LRS. 1226 u. f.

1153. Bei Verbindlichkeiten, welche auf die Zahlung einer gewiſſen Summe beſchränkt ſind, beſteht die Entſchädigung wegen verzögerter Erfüllung des Vertrags allemal nur in der Verurtheilung zu den geſetzlichen Zinſen, ohnbeſchadet der beſonderen Regeln für Handlungsgeſchäfte[1] und für Bürgſchaften.[2]

Dieſe Entſchädigung gebührt dem fordernden Gläubiger, ohne daß er nöthig hätte, irgend einen Verluſt zu beweiſen.

Sie gebührt ihm nur vom Tag der Anforderung[3] an, den Fall ausgenommen, wo das Geſetz[4] ſagt, der Zinſenlauf ſolle kraft Geſetzes anfangen.

[1] Art. 93, 95, 289 H.G.B. Art. 50, 51 W.O. — [2] LRS. 2028. — [3] LRS. 1139. — [4] LRS. 455, 474 (Vormund), 1440, 1548 (Heirathsgut), 1473 (Erſatz bei Auseinanderſetzung der ehel. G.Gemeinſch.), 1570 (Eheſteuer bei Eheauflöſung), 1652 (Kauf), 1846 (Geſellſchaft), 1996, 2001 (Gewalthaber). — Vgl. auch LRS. 1207 (Sammtſchuldner), 1906 (Zahlung nicht bedungener Zinſen), 1907a u. Zuſ. (geſetzl. Zinsfuß), 2277 (Verjährung).

1154. Der Zinsrückſtand, der höher als ein Jahresbetrag iſt, kann zinstragend werden durch gerichtliche Einklagung oder durch beſondere Uebereinkunft.

Vgl. H.G.B. Art. 291 (Kontokorrent).

1155. Verfallene Einkünfte an Pacht, Miethgeld, Erb- oder Leibrenten tragen ebenfalls Zins von dem Tag der gerichtlichen Anforderung oder der Erklärung zur Verzinſung.

Gleiche Regel gilt für den Früchtenerſatz[1] und für Zinſen, die ein Dritter dem Gläubiger auf Rechnung des Schuldners gezahlt hat.[2]

[1] LRS. 549. — [2] LRS. 1375.

1155a. Bei Erſtattung der nicht mehr vorhandenen Früchte erſetzt der redliche Beſitzer alle wirklich verzehrten Früchte, jedoch mit Ausnahme ſolcher, von denen er erweiſen kann, er würde ſolche nicht genoſſen, noch ihren Werth verbraucht haben, wenn er gewußt hätte, das Genußrecht ſeie nicht ſein. Der unredliche Beſitzer erſetzt alle verzehrten Früchte ohne Ausnahme, und zugleich die vernachläſſigten.

Vgl. LRS. 549 u. Zuſ.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

1156. Bei Verträgen gilt die gemeinschaftliche Absicht der Vertragsperson mehr, als der buchstäbliche Sinn der Worte.

Vgl. LRS. 1108b., 1134.

1156a. Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G

1157. Eine doppelsinnige Stelle hat den Sinn, worin sie einige Wirkung hervorbringen kann; nicht den, worin sie unwirksam bleiben würde.

1158. Doppelsinnige Ausdrücke sind dem Gegenstand des Vertrags gemäß auszulegen.

1159. Das Zweideutige erhält seine Auslegung aus dem Landesbrauch des Vertragsorts.

Herkommen: LRS. 6d. u. f. — Im Handelsrecht: Art. 279 H.G.B.

1160. In jedem Vertrag müssen die üblichen Vorsichtsgedinge, obschon sie darin nicht ausgedrückt wären, hinzugedacht werden.

1161. Von mehreren Nebengedingen erhält Eins durch das Andere seine Auslegung, indem einem jeden der Sinn zukommt, der sich aus der ganzen Handlung ergiebt.

1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, dem etwas bedungen wird, und für den, der eine Verbindlichkeit überkommen soll.

Vgl. LRS. 1602 u. f. (Kauf), 1706a. (Tausch).

1163. So allgemein auch immer die Ausdrücke eines Vertrags sein mögen, so erstreckt er sich gleichwohl nur auf solche Sachen, worüber erweislich die Betheiligten zu unterhandeln Willens waren.

Vgl. LRS. 2048 u. f. (Vergleich).

1164. Wird in einem Vertrag zur Erläuterung der Verbindlichkeit ein Fall ausgedrückt, so wird dadurch deren Umfang nicht beschränkt, sondern bleibt dennoch, wie er in den unausgedrückten Fällen von rechtswegen sein mag.

Sechster Abschnitt.

Von der Wirkung der Verträge in Bezug auf dritte Personen.

1165. Verträge haben nur unter denen, die sie schließen, ihren Wirkungskreis; einem Dritten bringen sie keinen Nachtheil; sie nutzen ihm auch nicht, außer in dem Fall des 1121sten Satzes.

1166. Die Gläubiger können gleichwohl alle jene Rechte und Klagen ihres Schuldners zu ihrer Befriedigung geltend machen, die nicht ausschließlich ihm in Person zustehen.

Vgl. LRS. 618 (Nutznießung), 788 (Erbverzicht), 820 (Siegelung d. Erbschaft), 865 (Einwerfung), 882 (Erbtheilung), 1446 (Verm. Abs.), 1464 (Verzicht auf ehel. G.G.), 2225 (Verjährung).

1167. [1] Sie können gleichfalls in eigenem Namen jene Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Abbruch ihrer Rechte unternimmt.

Sie müssen jedoch, soviel jene Rechte betrifft, die unter dem Titel von den Erbschaften[2] und unter dem Titel von dem Heirathsvertrag und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten[3] genannt sind, nach den dort vorgeschriebenen Regeln sich richten.

[1] Ersetzt durch das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses betr. (Anh. S. 59). Im Konkurs: Konk.O. §§ 24 u. f. — [2] LRS. 788, 882, 1053. — [3] LRS. 1447, 1464.

1167a. [1] Die vorgedachte Anfechtung findet nur innerhalb eines Jahrs, von der Zeit der dem Gläubiger möglich gewordenen Kenntniß an, statt.

[1] Wie Zus. [1] zu LRS. 1167a.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Von bedingten Verbindlichkeiten.

§ I.

Von Bedingungen überhaupt und ihren verschiedenen Gattungen.

1168. Eine Verbindlichkeit ist bedingt, deren Wirksamkeit oder Fortdauer von einer künftig aufzuklärenden ungewissen Begebenheit abhängt.

Vgl. LRS. 1040 (Letzter Willen), 2125 (Verpfändung), 2257 (Verjährung). — Vgl. LRS 1185 u. f. (betagte Verbindlichkeiten).

1169. Zufällig ist die Bedingung, welche auf Ereignissen beruht, die weder in der Gewalt des Gläubigers, noch in jener des Schuldners stehen.

1170. Willkürlich heißt die Bedingung, wodurch der Vollzug des Vertrags von einer Begebenheit abhängt, welche herbeizuführen oder entfernt zu halten in der Gewalt der Einen oder Anderen der Vertragspersonen steht.

Vgl. LRS. 1174, ferner 944 (Schenkung) u. Zus.

1171. Die Gemischte beruht zu gleicher Zeit auf dem Willen einer Vertragsperson und eines Dritten, oder des Zufalls.

1172. Jede Bedingung einer unmöglichen, sittenwidrigen oder gesetzwidrigen Sache gilt nicht und macht die darauf ausgesetzte Uebereinkunft ungültig.

LRS. 6, 1131, ferner 900 (Schenkung).

1173. Die Bedingung, etwas an sich unmögliches nicht zu thun, macht die darauf ruhende Verbindlichkeit nicht ungültig.

1174. Jede Verbindlichkeit ist nichtig, welche unter einer Bedingung übernommen wird, die allein von der Willkühr des Uebernehmenden abhängt.

Vgl. LRS. 944 (Schenkung) u. Zus.

1175. Jede Bedingung muß so erfüllt werden, wie es die Parteien wahrscheinlich gewollt und gemeint haben.

LRS. 1156.

1176. Wenn die Bedingung, daß etwas geschehe, in eine bestimmte Zeit begrenzt ist, so gilt sie für fehlgeschlagen, sobald die Zeit verstrichen ist, ohne daß sich die Begebenheit ereignet hätte.

Ist keine Zeit bestimmt, so kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden; erst alsdann gilt sie für fehlgeschlagen, wenn Gewißheit vorhanden ist, daß die Begebenheit sich nicht mehr ereignen werde.

Vgl. LRS. 1040 u. f.

1177. Die Bedingung, daß eine Begebenheit in einer bestimmten Zeit sich nicht ereigne, ist erfüllt, sobald die Zeit verstrichen ist, ohne daß die Begebenheit eingetreten wäre; sie ist gleichfalls erfüllt, wenn vor Ablauf der Zeit Gewißheit entsteht, daß die Begebenheit sich nicht ereignen werde. Ist keine Zeit bestimmt, so ist sie nur alsdann erfüllt, wenn es sicher wird, daß überall die Begebenheit sich nicht ereignen werde.

1178. Eine Bedingung gilt für erfüllt, wenn der Schuldner, der sich unter dieser Bedingung verbindlich machte, selbst ihre Erfüllung verhindert.

1179. Eine erfüllte Bedingung wirkt rückwärts auf den Anfang des Geschäfts. Ist der Gläubiger vor Erfüllung der Bedingung gestorben, so gehen seine Rechte auf seine Erben über.

1180. Schon ehe die Bedingung erfüllt ist, kann der Gläubiger die zur Erhaltung seines Rechts etwa nöthig werdenden Handlungen[1] vornehmen.

[1] LRS. 1166 u. Zus. Feststellungsklage: § 231 R.C.P.O. — Im Konkurs: § 60 R.Konk.O. (durch § 27 b Bad. E.G. z. d. R.J.G. auch auf die Forderungen von Gläubigern anwendbar erklärt, die zu abgesonderter Befriedigung berechtigt sind).

§ II.

Von der aufschiebenden Bedingung.

1181. Eine Verbindlichkeit unter aufschiebender Bedingung besteht nicht nur, wenn die ungewisse Begebenheit, wovon sie abhängt, wirklich noch zukünftig ist, sondern auch, wenn sie sich schon ereignet hat, dieses aber den Partieen unbekannt ist.

Im ersten Fall kann das Versprechen nicht zum Vollzug kommen, ehe die Begebenheit zur Wirklichkeit gekommen ist.

Im anderen Fall wirkt die Verbindlichkeit von dem Tag an, da sie eingegangen ward.

Vgl. LRS. 1041 (letzter Willen), 1588 (Kauf auf Probe), 2125 (Verpfändung), 2257 (Verjährung). Im Konkurs: § 60 (s. bei LRS. 1180), 142 R Konk.O.

1182. Eine Sache, die Jemand unter aufschiebender Bedingung schuldet, bleibt auf Gefahr des Schuldners[1], der zu ihrer Ueberlieferung nur auf den Fall der erfüllten Bedingung verbunden ward.

Geht die Sache ohne Verschulden des Schuldners gänzlich zu Grund, so ist die Verbindlichkeit erloschen.[2]

Wird der Werth der Sache ohne dessen Verschulden verringert, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzustehen, oder ohne Abzug an der Gegenleistung die Sache in dem Stand, worin sie sich wirklich befindet, anzunehmen.

Liegt der Grund der Werthsverringerung an dem Schuldner, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzustehen oder die Sache in dem Stand, worin sie sich befindet, nebst der Entschädigung zu fordern.

[1] LRS. 1136. — [2] LRS. 1302.

§ III.

Von der auflösenden Bedingung.

1183. Eine auflösende Bedingung, sobald sie erfüllt wird, hebt die Verbindlichkeit auf[1] und setzt die Sachen in den Stand zurück, als wäre diese nicht vorhanden gewesen.[2]

Der Vollzug der Verbindlichkeit wird durch sie nicht aufgeschoben, sie verbindet den Gläubiger nur, das Empfangene zurückzugeben, sobald die vorbehaltene Begebenheit sich ereignet.

[1] LRS. 1179, 1234. — [2] Verpfändung: LRS. 2125. — Im Konkurs: § 59 R.Konk.O. (durch § 27 d. Bad.E.G. z. d. R.J.G. auch auf die Forderungen von Gläubigern anwendbar erklärt, die zu abgesonderter Befriedigung berechtigt sind).

1184. In doppelseitigen[1] Verträgen ist es für den Fall, da einer von beiden Theilen seinem Versprechen kein Genüge leistet, allemal stillschweigende Bedingung, daß der Vertrag aufgelöst sein soll.

Der Vertrag wird jedoch nicht kraft Gesetzes aufgelöst, sondern der Theil, welchem das nichterfüllte Versprechen geschah, hat die Wahl, entweder den Anderen zum Vollzug des Vertrags, wenn dieser noch möglich ist, zu zwingen, oder dessen Aufhebung nebst der Entschädigung[2] zu fordern.

Diese Forderung muß gerichtlich geschehen[3], und dem Beklagten kann nach Umständen ein Aufschub zum Vollzug gestattet werden.

[1] LRS. 1102. — [2] LRS. 1146 u. f. — [3] LRS. 6h. Einzelfälle: LRS. 1610, 1654 u. f. (Kauf), 1741 (Bestand), 1871 (Gesellschaft), 1912 (Erbrente). — Handelskauf: Anh. 354—359 H.G.B.; im Konkurs: §§ 15—21 R.Konk.O.

Zweiter Abschnitt.

Von betagten Verbindlichkeiten.

1185. Das Ziel oder der Tag unterscheidet sich von der Bedingung[1] dadurch, daß es die Verbindlichkeiten nicht aufschiebt, sondern nur ihren Vollzug hinaussetzt.

[1] 1168 u. f. — Einzelnes: LRS. 1888 (Leihe), 1902 (Darleihe), 2257 (Verjährung). — Im Handelsrecht: Art. 327—334 H.G.B.; Im Konkurs: LRS. 1188, § 58 Konk.O. (durch § 27 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. auch auf die Forderungen von Gläubigern anwendbar erklärt, die zu abgesonderter Befriedigung berechtigt sind).

1185a. Von dem vorgenannten Verfallziel ist das Währziel verschieden, welches weder das Entstehen noch den Vollzug der Verbindlichkeit aufschiebt, sondern nur ihrer Währung oder Dauer ein Ende macht.

Z. B. LRS. 617 (Nutznießung), 1737 (Bestand).

1186. Was erst an einem Verfallziel zahlbar ist, kann vor dem Verfalltag nicht gefordert[1], aber auch, wenn es vorausbezahlt wurde, nicht zurückgefordert werden.

[1] Wettschlagung: LRS. 1291. — Vgl. LRS. 1899 (Darleihe). — Feststellungsklage: § 231 R.C.P.O.

1187. Verfallzieler gelten immer für bedungen zum Vortheil des Schuldners, soweit sich nicht aus der Ueberein=

kunft oder von Umständen ergibt, daß sie zugleich zum Vortheil des Gläubigers verabredet wurden.

Im Handelsrecht: Art. 334 H.G.B.

1188. Der Schuldner kann seine Begünstigung durch solche Zieler nicht mehr geltend machen, wenn er gantmäßig wird[1] oder durch seine Handlungen die Sicherheit vermindert hat, die er seinem Gläubiger in dem Vertrag gegeben hat.

[1] § 58 R.Konk.O. (s. bei LRS. 1185). Vgl. LRS. 1613 (Kauf), 2032 (Bürge).

1188a. Aufgehoben durch die Badische Prozeßordnung von 1864.

1188b. Währzieler[1] können niemals vom Richter verlängert werden, übrigens ist ihre Wirkung jenen einer auflösenden Bedingung gleich, jedoch ohne Rückwirkung.

[1] LRS. 1185a. — Vgl. § 14 Ziff. 4 Reichs=E.G. z. R.C.P.O.

Dritter Abschnitt.

Von Wahlverbindlichkeiten.

1189. Der Schuldner einer Wahlverbindlichkeit wird ihrer dadurch ledig, daß er eine der mehreren versprochenen Sachen überliefert.

1190. Die Wahl gebührt dem Schuldner, insofern sie nicht ausdrücklich dem Gläubiger[1] eingeräumt ist.

[1] Vgl. LRS. 1221 Z. 3.

1191. Der Schuldner kann dem Gläubiger nicht einen Theil der einen und einen Theil der anderen versprochenen Sache geben.

Vgl. LRS. 1220, 1221 Ziff. 3.

1192. Wenn von beiden versprochenen Sachen die Eine kein Gegenstand einer Verbindlichkeit werden konnte[1], so gilt die Verbindlichkeit für einfach, obschon sie wahlweis ausgedrückt ist.

[1] LRS. 1128.

1193. Eine Wahlverbindlichkeit wird zur einfachen, wenn eine der versprochenen Sachen zu Grund gegangen ist und nicht mehr geliefert werden kann, sei es auch durch Fehler des Schuldners. Er kann den Werth der untergegangenen Sache statt der übriggebliebenen nicht geben.

Sind beide Sachen zu Grund gegangen, und eine davon aus Verschulden des Schuldners, so muß dieser den Werth derjenigen zahlen, die zuletzt zu Grund ging.

Vgl. LRS. 1302 u. f., 1601 (Kauf).

1194. War in den Fällen des vorhergehenden Satzes durch die Uebereinkunft die Wahl dem Gläubiger überlassen, und es ist Eine der Sachen, jedoch ohne Versehen des Schuldners, zu Grund gegangen, so gebührt dem Gläubiger die übrig gebliebene. Haftet der Schuldner im Fehler, so kann der Gläubiger die Sache, die übrig geblieben ist, oder den Werth der zu Grund gegangenen wählen.

Sind beide Sachen zu Grund gegangen und wenigstens Eine aus Versehen des Schuldners, so kann der Gläubiger den Wert der einen oder der anderen nach seiner Wahl fordern.

Vgl. LRS. 1302 u. f., 1601 (Kauf).

1195. Sind beide Sachen ohne Verschulden oder Verzug[1] des Schuldners zu Grund gegangen, so ist in Gemäßheit des 1302ten Satzes die Verbindlichkeit erloschen.

[1] LRS. 1139.

1196. Nach gleichen Grundsätzen wird die Wahlverbindlichkeit, die sich auf mehr als zwei Sachen erstreckt, beurtheilt.

Vierter Abschnitt.

Von Sammtrechten und Verbindlichkeiten.

§ I.

Von Sammtrechten der Gläubiger.

1197. Diejenige Forderung ist ein Sammtrecht mehrerer Gläubiger, deren Titel einen jeden aus ihnen ausdrücklich ermächtigt, den ganzen Betrag der einnehmenden Schuld einzufordern, deren an Einen von ihnen geschehene Zahlung also den Schuldner auch da befreit, wo der Betrag der Schuld unter die verschiedenen Gläubiger theilbar[1] ist.

[1] LRS. 1217.

1198. Der Schuldner hat so lange die Wahl, an einen oder den Andern der Sammtgläubiger zu zahlen, als nicht Einer derselben durch Einforderung ihm zuvorgekommen ist.

Der Nachlaß Eines der Sammtgläubiger hebt nur den Schuldantheil dieses Gläubigers.

1199. Jeder Vorgang, der zu Gunsten eines der Sammtgläubiger die Verjährung unterbricht[1], kommt Allen zu gut.

[1] LRS. 2242 u. f. — Vgl. LRS. 709, 710 (Grundgerechtigkeiten).

§ II.

Von Sammtverbindlichkeiten der Schuldner.

1200. Mehrere Schuldner sind sammtverbindlich, wenn jeder für sich angehalten werden kann, das Ganze zu leisten, folglich die Zahlung des Einen die Uebrigen gegen den Gläubiger entledigt.

Untheilbarkeit bei Mehrheit der Schuldner: LRS. 1222.

1201. Eine Sammtverbindlichkeit kann stattfinden auch da, wo Einer der Schuldner nicht auf gleiche Weise wie der Andere zur Zahlung der nämlichen Sache verbunden ist, zum Beispiel, wenn Einer nur bedingungsweise verbunden ist, während das Versprechen des Anderen unbedingt war, oder wenn Einer eine Frist erhalten hat, die dem Anderen nicht zugestanden wurde.

1202. Eine Sammtverbindlichkeit wird nicht vermuthet; sie muß ausdrücklich bedungen sein.

Nur in Fällen, für welche kraft Gesetzes[1] die Sammtverbindlichkeit eintritt, leidet diese Regel eine Ausnahme.

[1] Fälle in LRS. 395 (Vormund), 1033 (Treuhänder), 1382d unrechte That), 1442 (Gegenvormund) 1734 (Miether), 1887 (Entleiher), 2002 (Auftraggeber), 2021a (Selbstschuldner) 2025 (Bürgen). Im Handelsrecht: Art. 112 (offene Gesellschaft), 178, 204, 241, 247 (Aktienges. und Aktienkomm.-Ges.), 257 (stille Ges.), 269 (Gelegenheits-Ges.), 280 (mehrere Schuldner aus einem Handelsgeschäft).

1203. Bei einer Sammtschuld kann der Gläubiger sich an jeden Schuldner halten, ohne daß Einer ihm die Einrede der Theilung[1] entgegensetzen kann.

[1] LRS. 2026. Ebenso A. 281 H.G.B.

1204. Die Einklage gegen Einen der Schuldner hindert die gleiche Einklagung wider die Uebrigen nicht.

Vgl. Art. 281 H.G.B.

1205. Ging die schuldige Sache durch Verschulden oder während des Verzugs[1] eines oder oder mehrerer Sammtschuldner zu Grund[2], so befreit dieses die übrigen Mitschuldner von der Verbindlichkeit, den Werth der Sache zu zahlen, nicht; aber zur Entschädigung[3] sind solche nicht verbunden.

Diese kann der Gläubiger nur an jene Schuldner fordern, durch deren Versehen die Sache zu Grund ging, oder die im Verzug waren.

[1] LRS. 1139. — [2] LRS. 1302. — [3] LRS. 1146 u. f.

1206. Das wider Einen der Gesammtschuldner[1] angestellte Verfahren[2] unterbricht die Verjährung zu Gunsten[3] Aller.

[1] Unterbrechung zu Gunsten eines Sammtgläubigers: LRS. 1199. — [2] LRS. 2246. — [3] Urtext: a l'égard de tous: „zum Nachtheil Aller."

1207. Wenn an einen der Sammtschuldner Zahlung der Zinsen[1] gefordert ist, so laufen sie wider Alle, die gleich verbindlich sind.

[1] LRS. 1153 u. Zus.

1208. Wird Einer der Sammtschuldner von dem Gläubiger gerichtlich belangt, so kann er alle Einreden vorbringen, die aus der Natur der Schuld fließen, alle, die ihm persönlich zustehen, sowie alle, die sämmtlichen Mitschuldnern gemein sind; nur solche nicht, die einigen der übrigen Mitschuldner allein für ihre Person zukommen, ohne deren Willen.

Vgl. LRS. 1281 (Rechtswandlung), 1284 u. f. (Erlassung), 1294 (Wettschlagung), 1301 (Rechtsvermischung), 1365 (Eid).

1209. Wird einer der Schuldner alleiniger Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger alleiniger Erbe Eines der Schuldner, so erlöscht die Sammtschuld nur für den Antheil dieses Schuldners oder Gläubigers.

LRS. 1301 (Rechtsvermischung).

1210. Der Gläubiger, der Einem der Sammtschuldner eine Theilung der Schuld nachgiebt, behält seine Sammtklage wider die übrigen, jedoch mit Abrechnung des Antheils, der auf jenen Schuldner fällt, den er von der Sammtverbindlichkeit loszählte.

Vgl. LRS. 1285 (Erlassung).

1211. Der Gläubiger, der von einem der Schuldner seinen gesonderten Antheil annimmt, ohne in der Quittung seine Sammtrechte namentlich, ohne seine Rechte überhaupt vorzubehalten, begibt sich dadurch der Sammtrechte nur in Beziehung auf diesen Schuldner.

Es gilt[1] für keine Verzichtleistung auf die Sammtrechte gegen einen Schuldner, wenn der Gläubiger von ihm eine Summe empfängt, die seinem Antheil zwar gleichkommt, wovon aber in der Quittung nicht ausgedrückt wird, daß sie für seinen Theil sei.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Fall, wo Einer der Mitschuldner nur auf seinen Theil vor Gericht belangt wird,

so lang dieser sich zur Klaglosstellung nicht erboten hat, oder nicht eine Verurtheilung darauf erfolgt ist.

[1] LRS. 1350 u. f.

1212. Der Gläubiger, der den abgesonderten Antheil Eines der Mitschuldner an Rückständen[1] oder Zinsen der Schuld ohne Vorbehalt empfängt, verliert die Sammtrechte nur auf die verfallenen Renten oder Zinsen, nicht auf die künftig verfallenden, und ebensowenig auf den Hauptstuhl, so lang nicht durch zehn nacheinander folgende Jahre die Zahlung immer theilweise geschehen ist.

[1] Urtext arrérages (Renten). — Vgl. LRS. 1350 u. f.

1213. Eine Verbindlichkeit, die von mehreren sammt und sonders übernommen wird, ist unter den Schuldnern selbst kraft Gesetzes getheilt[1], und sie sind unter sich nur Jeder für seinen Antheil gehalten.

[1] Vgl. LRS. 1220 u. f. — Vgl. LRS. 875 u. f. (Miterben)

1214. Ein Mitschuldner, der eine Sammtschuld ganz gezahlt hat, kann von einem Jeden der übrigen nicht mehr als dessen Antheil zurückfordern.

Ist Einer der Sammtschuldner zahlungsunfähig, so wird der daher entstehende Verlust unter die zahlungsfähigen Mitschuldner und den Zahler verhältnißmäßig getheilt.

Vgl. LRS. 875 u. f. (Erben), 2026 (Bürgen).

1215. Hat der Gläubiger auf die Sammtklage zu Gunsten Eines der Schuldner Verzicht gethan, und Einer oder Mehrere der Mitschuldner gerathen in Vermögenszerfall, so ist der Antheil der Zahlungsunfähigen verhältnißmäßig von allen Schuldnern zu tragen, selbst von denjenigen, die der Gläubiger zuvor der Sammtverbindlichkeit entlassen hatte.

Vgl. LRS. 2027 (Bürgen).

1216. Ging das Geschäft, wofür mehrere sammt und sonders eine Schuld aufnahmen, nur Einen der Sammtschuldner an[1], so muß dieser seinen Mitschuldnern für die ganze Schuld haften, und sie sind in Beziehung auf ihn nur als seine Bürgen[2] zu betrachten.

[1] Vgl. LRS. 1431 (Ehefrau). — [2] LRS. 2021 u. f.

Fünfter Abschnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

1217. Eine Verbindlichkeit ist theilbar[1] oder untheilbar[2], je nachdem ihr Gegenstand nach seinem Stoff sowohl,

als nach seiner Beschaffenheit einer theilweisen Uebergabe oder Vollziehung empfänglich[3] oder unempfänglich ist.

[1] LRS. 1220, 1221 — [2] LRS. 1222—1225. — [3] Vgl. LRS. 827 bis 827 b. mit Zus. — Vgl. LRS. 1668 (Wiederkauf), 2249 Verjährung) und Art. 359 H.G.B.

1218. Die Verbindlichkeit ist untheilbar auch da, wo zwar die versprochene Sache oder die Handlung ihrer Natur nach theilbar wäre, aber die Absicht der Verbindlichkeit den theilweisen Vollzug nicht zuläßt.

Vgl. LRS. 827—827 b. u. Zus., 2083 (Pfand).

1219. Sammtverbindlichkeit[1] wirkt noch keine Untheilbarkeit.

[1] LRS. 1200 u. f.

§ I.

Von der Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten.

1220. Theilbare Verbindlichkeiten gelten zwischen dem Gläubiger und Schuldner selbst für untheilbar. Nur ihren Erben[1] kömmt die Theilbarkeit zu gut; diese haben das Forderungsrecht oder die Zahlungspflicht nur nach dem Antheil, der ihnen gebührt, oder wofür sie als Erben oder Rechtsnachfolger des Gläubigers oder des Schuldners zu haften haben.

[1] LRS. 870 u. f. — Vgl. LRS. 1233 (Strafgeding), 1244 (Theilzahlung).

1221. Diese Theilungsbefugniß der Erben findet nicht statt:
1) bei unterpfändlichen Schulden;[1]
2) bei Lieferungen eines bestimmten Stücks;[2]
3) bei Wahlverbindlichkeiten[3], wo der Gläubiger derjenige ist, der die Wahl hat, und Eine der Sachen untheilbar ist;
4) wenn Einem der Erben die Erfüllung der Verbindlichkeit vermöge ihres Rechtstitels allein aufliegt;
5) wenn die Natur des Versprechens oder der versprochenen Sache oder der Vertragsabsicht zeigt, es sei Wille der Vertragspersonen gewesen, daß die Schuld nicht theilweise berichtigt werden dürfe.[4]

In den ersten drei Fällen kann der Erbe, der die abzuliefernde Sache oder das Unterpfandsgrundstück besitzt, soweit diese reichen, deßfalls auf das Ganze gerichtlich belangt werden, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf seine Miterben. In dem vierten Fall kann jener Erbe, dem allein die Zahlung der Schuld auf-

liegt, und im fünften Fall jeder der Erben auf das Ganze belangt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs auf seine Miterben.

[1] LRS. 873, 2083, 2114. — [2] LRS. 1245. — [3] LRS. 1189 u. f. — [4] LRS. 1218.

§ II.

Von der Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten.

1222. Jeder Mitschuldner einer untheilbaren Schuld ist für das Ganze verbindlich, wenn schon der Vertrag keine Sammtschuldigkeit[1] ausspricht.

[1] LRS. 1200 u. f., 1219. — Vgl. LRS. 1232 (Strafgeding).

1223. Das Gleiche gilt von den Erben[1] des Schuldners einer untheilbaren Verbindlichkeit.

[1] LRS. 870 u. f.

1224. Jeder Erbe[1] eines Gläubigers kann den Vollzug einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen.

Für sich allein kann er jedoch nicht die ganze Schuld erlassen, noch den Werth anstatt der Sache annehmen; hat Einer der Erben für sich allein die Schuld nachgelassen oder den Werth der Sache angenommen, so kann sein Miterbe die untheilbare Sache zurückfordern, jedoch muß er dabei den Antheil des Miterben, der den Nachlaß bewilligte oder den Werth empfing, dem Schuldner vergüten.

[1] LRS. 870 u. f. — Vgl. LRS. 1197 u. f., 1210 u. f. (Sammtverbindlichkeit).

1225. [1] Wird ein Erbe eines Schuldners wegen Untheilbarkeit der Verbindlichkeit auf das Ganze verklagt und verurtheilt, so bleibt ihm der Rückgriff auf seine Miterben zur Entschädigung vorbehalten.

[1] Neue Fassung: § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

Sechster Abschnitt.

Von Verbindlichkeiten unter Strafgedingen.

1226. Ein Strafgeding ist dasjenige, wodurch Jemand zur Sicherheit der Vertragsvollziehung für den Fall der Nichterfüllung zugleich eine weitere Verbindlichkeit übernimmt.

Vgl. LRS. 1152. — Im Handelsrecht: Art. 284 H.G.B.

1227. Die Nichtigkeit der Hauptverbindlichkeit hat die Ungültigkeit des Strafgedings zur Folge.

Aus der Nichtigkeit der letzteren folgt die Ungültigkeit der ersteren nicht.

Vgl. LRS. 6n.

1228. Der Gläubiger, dessen Schuldner im Verzug[1] ist, hat die Wahl, die ausbedungene Strafe oder die Vollziehung der Hauptverbindlichkeit einzuklagen.

[1] LRS. 1139.

1229. Die zugesagte Strafe dient für Entschädigung[1] wegen Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit.

Die versprochene Sache und die Strafe zugleich kann nicht gefordert werden[2], wenn nicht letztere namentlich für den bloßen Verzug bedungen ist.

[1] LRS. 1146 u. f., 1152. — [2] Anders: H.G.B. A. 284.

1230. In keinem Fall, der Hauptverbindlichkeit mag eine Erfüllungszeit[1] vorgeschrieben sein oder nicht, ist die Strafe verwirkt, ehe der schuldige Theil im Verzug[2] ist.

[1] LRS. 1185 u. f. — [2] LRS. 1139.

1231. Der Richter kann die Strafe mäßigen, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theil vollzogen ist.

1231a. Eine schuldlos eingetretene Unmöglichkeit[1], die Verbindlichkeit zu erfüllen, wirkt den Verfall der Strafe nicht, wo nicht eine Uebernahme aller Zufälle geschehen ist.

[1] LRS. 1147 u. f.

1232. Betrifft die unter Strafe geschehene Hauptzusage eine untheilbare Sache, so ist die Strafe schon dadurch verwirkt, daß einer der Erben des Schuldners dem Versprechen zuwider handelt, und die Klage kann angestellt werden wider denjenigen, der den Vertrag verletzt hat, auf das Ganze oder wider einen Jeden der Miterben nach Verhältniß seines Antheils, und unterpfändlich für's Ganze, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf denjenigen, der Schuld trägt, daß die Strafe verwirkt wurde.

Vgl. LRS. 1222 u. f.

1233. Ist die unter Strafe übernommene Hauptverbindlichkeit theilbar, so wird die Strafe nur von jenen Erben des Schuldners verwirkt, der diese Verbindlichkeit übertritt, und nur für den Antheil, den er an der Hauptverbindlichkeit hatte; wider diejenigen, die sie erfüllt haben, findet keine Klage statt.

Ist jedoch ein Strafgeding angehängt, damit die Zahlung nicht theilweise erfolge, und es hat einer der Miterben die Erfüllung der Verbindlichkeit im Ganzen verhindert, so hat wider diesen die Klage auf die ganze Strafe, wider die übrigen Miterben aber nur für ihren Antheil, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, statt.

Vgl. LRS. 1220 u. f.

Fünftes Kapitel.

Von Erlöschung der Verbindlichkeiten.

1234. Verbindlichkeiten erlöschen:
durch Zahlung;[1]
durch Rechtswandlung;[2]
durch Erlassung;[3]
durch Wettschlagung;[4]
durch Rechtsvermischung;[5]
durch Untergang der Sache;[6]
durch Ungültigkeit oder Umstoßung;[7]
durch den Erfolg einer auflösenden Bedingung[8] (laut des vorhergehenden Kapitels); und
durch Verjährung[9] (laut eines nachfolgenden besonderen Titels).

[1] LRS. 1235 u. f. — [2] LRS. 1271 u. f. — [3] LRS. 1282 u. f. [4] LRS. 1289 u. f. — [5] LRS. 1300 u. f. — [6] LRS. 1302 u. f. — [7] LRS. 1304 u. f. — [8] LRS. 1183 u. f. — [9] LRS. 2219 u. f.

1234a. Durch eine Veränderung der Umstände[1], wie groß sie auch sei, und wie stark der Einfluß auch sein möge, den sie auf eine andere Bestimmung der Uebereinkunft gehabt haben würde, wenn sie vor dem Abschluß eines Vertrags eingetreten wäre, erlöscht dessen Verbindlichkeit nie, wenn nicht die fernere Erfüllung natürlich oder sittlich unmöglich wird[2], oder jener Veränderung in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft die auflösende Kraft namentlich verliehen ist.

[1] Vgl. LRS. 6i. — [2] LRS. 1302, 1722 (Bestand), 1865 Z. 2 (Gesellschaft).

Erster Abschnitt.

Von der Zahlung.

§ I.

Von der Zahlung überhaupt.

1235. Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus; wer etwas zahlt, ohne es schuldig zu sein, kann es zurückfordern.[1]

Freiwillig erfüllte natürliche Verbindlichkeiten[2] begründen keine Zurückforderung.

[1] Vgl. LRS. 1376 u. f. (Zahlung zur Ungebühr). Anders: LRS. 1186 (Zahlung vor Verfall), 1906 (nicht bedungene Zinsen), 1967 (Spielschuld). — [2] LRS. 6g.

1236. Einer Verbindlichkeit kann der Schuldner durch Jeden, der dabei betheiligt ist, zum Beispiel durch einen Mitschuldner oder einen Bürgen, entladen werden.

Selbst ein Dritter Nichtbetheiligter[1] befreit ihn, wenn er im Namen des Schuldners und für dessen Rechnung zahlt, oder für das in eigenem Namen Gezahlte nicht in die Rechte des Gläubigers[2] eintritt.

[1] Vgl. LRS. 1372 u. f. (Geschäftsführung). — [2] LRS. 1249 u. f.

1237. Eine Verbindlichkeit, etwas zu verrichten, kann nicht wider Willen des Gläubigers durch einen Dritten erfüllt werden, so oft dem Gläubiger daran gelegen ist, daß sie der Schuldner selbst erfülle.

Vgl. LRS. 1763 (Pacht auf Theilbau), 2010c. (Anweisung) § 773 u. f. R.C.P.O. (Zwangsvollstreckung).

1238. Um gültig zu zahlen, muß man Eigenthümer der zur Zahlung hingegebenen Sache und fähig[1] sein, sie zu veräußern.

Die Zahlung einer Summe in Geld oder anderen verbrauchbaren Sachen kann jedoch von dem Gläubiger, der sie redlicher Weise verbraucht hat, nicht zurückgefordert werden, obwohl sie durch Jemand geschah, der nicht Eigenthümer der gezahlten Sache war oder sie nicht veräußern konnte.[2]

[1] LRS. 1124 u. f — [2] LRS. 2279. — Vgl. LRS. 1599 (Verkauf fremder Sachen).

1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger[1] geschehen, oder an einen Gewalthaber[2] desselben, oder an den, der von dem Gesetz oder Gericht zum Empfang ermächtigt ist.

Gültig ist auch jene Zahlung, welche an einen unberechtigten Empfänger geschah, sobald sie von dem Gläubiger genehmigt ward oder sein Bestes beförderte.

[1] Vgl. L.R.S. 1937 (Hinterlegung). — [2] LRS. 1984 u. f. — Vgl. H.G.B. Art. 49 (Handlungsreisende), 50 (Handelsgehilfen), 51 (Ueberbringer der Rechnung), 296 (Ueberbringer der Quittung) 67 (Handelsmakler), ferner R.C.P.O. § 736 u. f. (Forderungspfändung), R.Konk.O. § 5 (Konkursverwalter).

1240. Eine Zahlung an den redlichen Besitzer[1] einer Forderung ist gültig, auch wenn die Forderung nachher diesem abgesprochen wird.

[1] Urtext paiement fait de bonne foi à celui qui est en possession de la créance: eine redliche Zahlung an den Besitzer der Forderung. — Vgl. LRS. 1376 (Zahlung zur Ungebühr).

1241. Eine Zahlung an einen unfähigen[1] Empfänger ist ungültig, so lang nicht der Schuldner beweist, daß die gezahlte Sache zum Nutzen des Gläubigers verwendet worden.

[1] LRS. 1124—1124b. — Vgl. LRS. 1312. — Hinterlegung: LRS. 1926. — Auftrag: LRS. 1990.

1242. Eine Zahlung des Schuldners an den Gläubiger, welche mit Hintansetzung eines obrigkeitlichen Beschlags[1] oder einer Einsprache[2] geschieht, gilt nicht wider die Gläubiger, von welchen der Beschlag oder die Einsprache herrührt; diese können soweit Rechtens ihn anhalten, noch einmal zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Gläubiger.

[1] R.C.P.O. § 730 (Pfändung), 810 (Arrest), R.Konk.O. § 108 (Offener Arrest), R.St.P.O. § 325 u. f., 480 (Vermögensbeschlagnahme), Bad. E.G. z. d. R.J.G. § 110 (Sperrbefehl im Aufgebotsverfahren). — [2] § 744 R.C.P.O. — Vgl. LRS. 1298 (Wettschlagung), 1944 (Hinterlegung).

1243. Der Gläubiger ist nicht schuldig, eine andere Sache, als er zu fordern hat, anzunehmen, wäre auch der Werth der angebotenen Sache gleich oder größer.

Vgl. LRS. 1932 (Aufbewahrung) und Art. 336 H.G.B. — Zahlungsmittel: Gesetz über Reichskassenscheine vom 30. April 1874 R.Ges.Bl. S. 41) § 5 und Bankgesetz vom 14. März 1875 (R.Ges.Bl. S. 177), vergl. ferner Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 (R.Ges.Bl. S. 233):

Art. 9. Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

Art. 10. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel-, und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüsst haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Art. 13. Der Bundesrath ist befugt:

1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Fall den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmässige und gewerbsmässige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath in Gemässheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 1 ist untersagt der Umlauf der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke, der niederländischen Ein- und Zweieinhalbguldenstücke (Bekanntmachung vom 22. Januar 1874, R.G.B. S. 12), der niederländischen Halbguldenstücke (Bekanntmachung vom 29. Juni 1864, R G.Bl. S. 111), der finnischen Silbermünzen (Bekanntmachung vom 16. Oktober 1874, R.G.Bl. S. 126), der Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges und die doppelten und einfachen Rigsdaler, die 48-, 32-, 16-, 8-, 4-, 3-, 2-, 1 und ½ Schillingsstücke dänischen Gepräges (Bekanntmachung vom 19. Dezember 1874, R.G.Bl. S. 152).

1244. [1] Der Schuldner kann dem Gläubiger keine Stückzahlung aufdringen [2], selbst dann nicht, wenn die Schuld theilbar[3] ist.

[1] Abgeändert durch Strich des Schlußsatzes: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] Vgl. § 94 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. (Zahlung des Steigerungspreises bei Liegenschaften). — [3] LRS. 1220. — Vgl. Wechselordnung Art. 38.

1244a. Wo nur ein Teil einer Forderung klar, ein anderer bestritten, und die Verbindlichkeit theilbar ist, da ist der Gläubiger befugt und schuldig, seiner übrigen Rechte unbeschadet, Stückzahlung anzunehmen.

Vgl. § 273 R.C.P.O. (Theilurtheil).

1244b. Der Geschenkgeber[1] und jeder, welchen der Gläubiger zu ernähren verbunden ist[2], kann die theilweise Zahlungsannahme verlangen; sofern der Schuldner das Ganze nicht zahlen kann, ohne an dem Nothdürftigen Mangel zu leiden.

[1] LRS. 931 u. f. — [2] LRS. 205 u. f.

1245. Wer ein vollbestimmtes Stück zu liefern hat, thut genug, wenn er die Sache in dem Zustand übergibt, worin sie zur Zeit der Lieferung[1] sich befindet, vorausgesetzt, daß eine nach entstandener Verbindlichkeit eingetretene Verschlimmerung des Zustands[2] weder ihm, noch denjenigen Personen, für welche er zu haften hat, zuzurechnen[3] ist, noch ein Verzug[4] von seiner Seite vorausging.

[1] Vgl. LRS. 1018 (Vermächtniß). — [2] LRS. 1138 u. f. — [3] LRS. 1137 u. Zus., 1148, 1302. — [4] LRS. 1139.

1246. Der Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache, die nur ihrer Gattung nach bestimmt ist, entledigt sich der Schuldner, wenn er weder eine von der besten, noch von der geringsten Gattung gibt.

Vgl. LRS. 1022 (Vermächtniß) u. Art. 335 H.G.B.

1247. Die Zahlung[1] muß an dem bestimmten Ort[2] geschehen; fehlt im Vertrag eine Ortsbestimmung, es ist aber von einem vollbestimmten Stück die Rede, so muß die Zahlung da geschehen, wo zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit sich das Stück befand.

Außer diesen beiden Fällen geschieht die Zahlung in dem Wohnsitz[3] des Schuldners.

[1] Die Darlegung: LRS. 1258, 1264. — [2] Vgl. LRS. 1296 (Wettschlagung), 1609, 1651 (Kauf), 1903 (Darleihe), 1942 (Hinterlegung). Im Handelsrecht: Art. 324 u. f., 342 u. f. H.G.B. Gerichtsstand des Erfüllungsorts: § 29 R.C.P.O. — [3] LRS. 102 u. f.

1247a. Von letzterer Regel sind ausgenommen die Zahlungen, welche zur Entschädigung wegen Vergehen oder Versehen[1] geschehen, als die in dem Wohnsitz des Gläubigers geschehen sollen.

[1] LRS. 1382 u. f.

1248. Die mit der Zahlung[1] verbundenen Kosten fallen auf den Schuldner.[2]

[1] Darlegung und Hinterlegung: LRS. 1260. — [2] Vgl. LRS. 1593, 1608 (Kauf).

1248a. Die Zahlung dreier aufeinander folgender Forderungsziele oder zielweiser Rechnungen, an ebendenselben Gläubiger von ebendemselben Schuldner geschehen, wirkt die gesetzliche Vermuthung[1] der Zahlung der früheren, wenn die Empfangsscheine ohne Vorbehalt älterer Forderungen oder Zieler ausgestellt sind.

[1] LRS. 1350 u. f.

§ II.

Von der Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers.

1249. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers kommt einem dritten Zähler nur zu gut, wenn ein Vertrag[1] oder Gesetz[2] ihn begründet.

[1] LRS. 1250. — [2] LRS. 1251 u. Zus.

1250. Der Eintritt geschieht kraft Vertrags:

1) Wenn der Gläubiger, der seine Zahlung von einem Dritten empfängt[1], diesen in seine Rechte, Forderungen, Vorzugsrechte oder Unterpfänder wider den Schuldner einweiset[2]; diese Einweisung muß ausdrücklich und zugleich mit der Zahlung geschehen.
2) Wenn der Schuldner zur Zahlung ein Anlehen macht und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einsetzt; soll diese Einsetzung gültig sein, so muß die Urkunde über das Darlehen und die Quittung von Staatsschreibern[3] ausgefertigt, in ersterer, daß die Summe zur Zahlung aufgenommen worden seie, erklärt, und in letzterer ausgedrückt sein, daß die Zahlung mit dem Geld bewirkt worden, welches der neue Gläubiger dazu hergegeben hat. Dieser Eintritt bedarf der Zustimmung des Gläubigers nicht.

[1] LRS. 1236. — [2] Vgl. LRS. 1271 Z. 3 (Rechtswandlung); Cession: LRS. 1689 u. f. Verhinderter Eintritt: LRS. 2037. — [3] Notaren: § 26 Z. 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12).

1251. Kraft Gesetzes tritt in die Rechte des Gläubigers:

1) Der Gläubiger, der einen anderen vorzüglicheren[1] Gläubiger befriedigt.
2) Der Erwerber eines Grundstücks, der den Kaufpreis zur Befriedigung jener Gläubiger verwendete, welche darauf ein Pfandrecht hatten.[2]
3) Derjenige, dem, weil er mit Anderen oder für Andere die Schuld zu zahlen hatte, daran gelegen war, daß sie getilgt würde.[3]
4) Der Vorsichtserbe[4], der die Erbschulden mit seinem Geld bezahlt.

[1] Vgl. LRS. 2094, 2096, 2134. — [2] LRS. 2178. — [3] LRS. 874 (Erbe einer verpfändeten Liegenschaft), 1214 (Sammtschuld), 2029 (Bürge). — [4] LRS. 802. — Außerdem vgl. Wechselordnung Art. 63 (Ehrenzahler).

1252. Der in den vorhergehenden Sätzen zugelassene Rechtseintritt wirkt wider die Bürgen sowohl als wider die Schuldner; er bringt dem Gläubiger, der nur zum Theil

befriedigt worden ist, keinen Nachteil; ja dieser geht mit dem Rest seiner Forderung demjenigen, der ihn zum Theil gezahlt hatte, wenn dieser auf den Schuldner zurückgreift, in der Zahlung vor.

§ III.

Von der Aufrechnung der Zahlungen.

1253. Wer mehrere Posten schuldet, darf bei der Zahlung erklären, welche Schuld er damit zu tilgen gedenke.

Vgl. aber LRS. 1848 (Gesellschaft).

1254. Der Schuldner kann nicht ohne Bewilligung des Gläubigers seine Zahlung dem Hauptstuhl aufrechnen, so lang noch Renten oder Zinsen rückständig sind. Eine Zahlung, die auf Hauptstuhl und Zinsen geschieht und nicht für beide zureicht, wird erst auf die Zinsen abgerechnet.[1]

[1] Vgl. LRS. 2081. — Entsprechend R.Konf.O. § 40 und § 28 des Bad. E.G. z. d. R.J.G. (bei LRS. 2094).

1255. Hat ein Schuldner mehrerer Posten eine Quittung angenommen, worin der Gläubiger das, was er empfing, bestimmt auf einen dieser Posten aufrechnet, so kann der Schuldner sie nicht mehr auf eine andere Schuld abrechnen, es wäre denn eine Gefährde[1] des Gläubigers oder eine durch ihn veranlaßte Uebereilung daran Schuld.

[1] Vgl. LRS. 1116 u. f. -- Vgl. LRS. 1848 (Gesellschaft).

1256. Sagt die Quittung über die Aufrechnung nichts, es sind aber mehrere verfallene Schulden da, so muß die Zahlung auf diejenige gerechnet werden, deren Tilgung damals für den Schuldner die wichtigste war. Waren nicht mehrere Posten fällig, so geschieht die Aufrechnung auf die wirklich verfallenen, obgleich sie für den Schuldner die weniger lästigen waren.

Sind die Schulden gleicher Art, so geschieht die Aufrechnung auf die älteren, und wo alle Umstände gleich sind, verhältnißmäßig auf sämmtliche Schulden.

Auch auf die Wettschlagung anwendbar: LRS. 1297.

1256a. Wo nicht miteinlaufende Nebenverhältnisse zwischen dem Gläubiger und Schuldner ein Anderes nothwendig machen, sind für die wichtigsten zu halten zuerst [jene, welche persönliche Haft nach sich ziehen, sodann][1] jene, welche die schwersten Zinsen tragen, sofort jene, welche mit Bürgen gedeckt sind, endlich jene, welche Pfandrecht haben.

[1] Aufgehoben, siehe bei LRS. 2059.

§ IV.

Von Darlegung und Hinterlegung der Zahlung.

1257. Weigert sich der Gläubiger, seine Zahlung anzunehmen, so kann der Schuldner sie baar darlegen und auf

verweigerte Annahme des Gläubigers die dargelegte Summe oder Sache hinterlegen.

Die Darlegung mit nachgefolgter Hinterlegung befreit den Schuldner. Sie gilt, wenn sie gültig geschehen ist, für Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der hinterlegten Sache.

Vgl. LRS. 1961 (Hinterlegung zur dritten Hand). Verfahren bei der Hinterlegung: Hinterlegungsgesetz vom 7. Juni 1884 (Anh. S. 83), dessen § 15 die LRS. 1257 u. f. ausdrücklich aufrecht erhält, und § 2 Z. 10 R.Pol.Ges. (Anh. S. 6).

1258. Zur Gültigkeit der Darlegung wird erfordert:

1) daß sie einem Gläubiger geschehe, der annahmsfähig ist[1], oder demjenigen, der an seiner Statt annehmen kann;

2) daß sie durch eine Person geschehe, welche fähig ist, Zahlungen zu leisten[2];

3) daß die ganze verfallene Summe[3] sammt Renten oder Zinsen, welche dem Gläubiger davon gebühren, der Betrag der berichtigten Kosten, und für die unberichtigten eine gewisse Summe, mit dem Erbieten der etwa nöthigen Ergänzung, dargelegt werde;

4) daß das Zahlungsziel[4] erschienen sei, insofern es zum Vortheil des Gläubigers bedungen ist;

5) daß die Bedingung[5] der Verbindlichkeit erfüllt sei;

6) daß die Darlegung an dem bestimmten Zahlungsort[6], und wo keiner bestimmt war, dem Gläubiger in Person, oder in seiner Wohnung, oder in dem Wohnsitz, den er zum Vollzug des Vertrags gewählt[7] hat, geschehe;

7) daß die Darlegung durch einen Staatsbeamten geschehe, welchem diese Gattung von Geschäften anvertraut ist.[8]

[1] LRS. 1239 u. f. — [2] LRS. 1236, 1238. — [3] LRS. 1244 u. f. — [4] LRS. 1186 u. f. — [5] LRS. 1181. — [6] LRS. 1247. — [7] LRS. 111 u. Zus. — [8] Notar: § 26 Z. 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12), § 59 u. f. Not.O.

1259. Zur Gültigkeit einer Hinterlegung bedarf es keiner richterlichen Ermächtigung[1]; es ist genug:

1) daß eine dem Gläubiger behändigte Aufforderung vorhergehe, worin Tag, Stunde und Ort der bevorstehenden Hinterlegung bekannt gemacht wird;

2) daß der Schuldner den Besitz der angebotenen Sache aufgebe und sie sammt den bis zum Tag der Hinterlegung verfallenen Zinsen an die verfassungsmäßig zur Hinterlegung bestimmte Staatsstelle[2] abliefere;

3) daß von dem Staatsbeamten[3] über die Gattung der angebotenen Stücke, über die Weigerung des Gläubigers, sie in Empfang zu nehmen, oder über sein Nichterscheinen, und endlich über die erfolgte Hinterlegung ein Protokoll[4] gefertigt sei;

4) daß dem Gläubiger, der nicht erschien, das Protokoll über die geschehene Hinterlegung behändigt werde,[4] mit der Aufforderung, die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen.

[1] Vgl. jedoch § 2 Ziff. 10 R.Pol.Ges. (Anh. S. 6). — [2] S. § 1, 11, 15, 38 des Hinterlegungsgesetzes (Anh. S. 83). — [3] Vgl. Zus. [8] zu LRS. 1258. — [4] Vgl. § 15 des Hinterl.Ges.

1260. Die mit der Darlegung und Hinterlegung verbundenen Kosten fallen dem Gläubiger zur Last, wenn jene auf gültige Weise geschehen sind.

Vgl. LRS. 1248.

1261. Der Schuldner kann die Hinterlegung, so lang sie von dem Gläubiger nicht angenommen ist, zurücknehmen[1]: alsdann sind seine Mitschuldner oder Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entledigt.

[1] § 19 des Hinterl.-Ges. (Anh. S. 87).

1262. Sobald ein rechtskräftiges Urtheil die Darlegung und Hinterlegung für gesetzlich und gültig erklärt, so kann der Schuldner zum Nachtheil seiner Mitschuldner oder Bürgen, selbst mit Einwilligung des Gläubigers, die Hinterlegung nicht mehr zurücknehmen.

1263. Der Gläubiger, der einwilligt, daß der Schuldner die schon durch ein rechtskräftiges Urtheil für gültig erklärte Hinterlegung zurücknehme, kann für seine Forderung die vorigen Vorzugs- oder Pfandrechte nicht mehr geltend machen. Er hat nur Pfandrecht von dem Tag an, da die Urkunde, wodurch er die Zurücknahme der Hinterlegung bewilligt, in die Form gebracht worden ist, in welcher Pfandrecht bestellt werden kann.

Vgl. LRS. 1278.

1264. Ist die schuldige Sache ein bestimmtes Stück, das da abzuliefern ist, wo es sich findet, so muß der Schuldner durch Urkunde, die dem Gläubiger in Person, oder in dessen Wohnung, oder in dem zur Vollziehung des Vertrags ge-

wählten Wohnsitz[1] behändigt wird, ihn auffordern, die Sache abzuholen. Nach geschehener Aufforderung kann der Schuldner, welcher des Platzes bedarf, von dem Gericht[2] die Erlaubniß erwirken, sie irgendwo zur Verwahrung niederzulegen, wenn sie der Gläubiger nicht abholt.

[1] LRS. 111 u. Zus. — [2] Amtsgericht: § 2 Ziff. 10 R.Pol.Ges. (Anh. S. 6).

V.

Von der Vermögensabtretung.

1265–1270. Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechtswandlung.

1271. Die Rechtswandlung geschieht auf dreierlei Weise:

1) Wenn die alte Verbindlichkeit aufgehoben wird, und an deren Statt der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine neue übernimmt.[1]
2) Wenn der Gläubiger den alten Schuldner freispricht und an dessen Stelle einen neuen annimmt.
3) Wenn durch Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten eintritt[2], und gegen letzteren der Schuldner frei wird.

[1] Vgl. LRS. 1263 (Rücknahme der Hinterlegung). — [2] LRS. 1250.

1272. Eine Rechtswandlung findet nur statt unter Personen, die fähig sind, Verträge zu schließen.[1]

[1] LRS. 1124 u. f.

1273. Eine Rechtswandlung wird nicht vermuthet; die Absicht, sie zu bewirken, muß klar aus einem Geschäft hervorgehen.

1274. Jene Rechtswandlung, wodurch ein neuer Schuldner an die Stelle des alten angenommen wird, gilt ohne Zustimmung[1] des ersten Schuldners.

[1] LRS. 1236.

1275. Die Ueberweisung, wodurch ein Schuldner seinem Gläubiger einen anderen einwilligenden Schuldner anweist[1], bewirkt keine Rechtswandlung, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt, daß er den überweisenden Schuldner befreie.

[1] LRS. 2010 g. u. f.

1275a. In keinem Fall kann der überwiesene Schuldner, der die Ueberweisung anerkannt hat, Einwendungen

gegen die Schuld, welche er hatte und nicht bei dem Anerkenntniß vorbehielt, dem überwiesenen Gläubiger entgegensetzen.

1276. Ein Gläubiger, der den überweisenden Schuldner frei läßt, hat ohne ausdrücklichen Vorbehalt keinen Rückgriff auf ihn, wenn der überwiesene Schuldner zahlungsunfähig wird, wenn nicht zur Zeit der geschehenen Ueberweisung der Ueberwiesene schon in Gant oder Vermögensverfall gerathen war.

Vgl. LRS. 1295 (Wettschlagung).

1277. Die Anweisung[1] einer Person, um an des Schuldners Stelle zu zahlen, bewirkt keine Rechtswandlung.

Ebensowenig des Gläubigers Anweisung einer Person, die für ihn empfangen soll.

[1] LRS. 2010a u. f.

1278. Die Vorzugs- und Pfandrechte der alten Forderung gehen auf eine neue an deren Stelle getretene nicht über, wenn der Gläubiger sie nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Vgl. LRS. 1299, 2180.

1279. Bei einer Rechtswandlung, wo ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, können die Vorzugs- und Pfandrechte der ursprünglichen Forderung auf das Vermögen des neuen Schuldners nicht übergehen.

1280. Bei einer Rechtswandlung unter dem Gläubiger und Einem der Sammtschuldner[1] können die Vorzugs- und Pfandrechte der alten Forderung nur auf das Vermögen desjenigen, der die neue Schuld übernimmt, übertragen werden.

[1] LRS. 1200 u. f.

1281. Durch die zwischen dem Gläubiger und Einem der Sammtschuldner[1] zu Stand gekommene Rechtswandlung sind die Mitschuldner befreit.

Die Rechtswandlung in der Person des Hauptschuldners befreit die Bürgen.[2]

Hatte der Gläubiger im ersten Fall den Beitritt der Mitschuldner, im zweiten Fall den Beitritt der Bürgen sich vorbehalten, und die Mitschuldner oder Bürgen weigern sich, der neuen Uebereinkunft beizutreten, so bleibt die alte Forderung aufrecht.

[1] LRS. 1200 u. f. — [2] Vgl. LRS. 1287 (Erlassung).

Dritter Abschnitt.

Von der Erlassung der Schuld.

1282. Der Gläubiger, welcher freiwillig die Urschrift einer Rechtsurkunde, die blos Privatunterschrift führt, dem Schuldner zurückgibt, erläßt ihm damit[1] die Schuld.

[1] LRS. 1350 u. f.

1283. Die freiwillige Zurückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Rechtsurkunde[1] begründet nur die Vermuthung[2], daß die Schuld erlassen oder bezahlt worden; der Beweis des Gegentheils bleibt vorbehalten.

[1] § 62 R.Pol.Ges. bestimmt:

Die Wirkung, welche die LRS. 1283, 1284 der Rückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde beilegen, kommt nur der Rückgabe der Ur- oder Doppelurschrift zu.

[2] LRS. 1350 u. f.

1284. Wird einem der Sammtschuldner[1] die Urschrift der Rechtsurkunde unter Privatunterschrift[2], oder die Ausfertigung einer öffentlichen Rechtsurkunde[3] zurückgegeben, so tritt obige Wirkung auch zum Vortheil aller Mitschuldner ein.

[1] LRS. 1200. — [2] LRS. 1282. — [3] LRS. 1283.

1285. Wird Einem der Sammtschuldner durch einen Vertrag die Schuld erlassen, oder gegen ihn als gezahlt anerkannt, so sind alle übrigen frei, gegen welche der Gläubiger sich seine Rechte nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

In dem Vorbehaltsfall kann er die Schuld an diese nur nach Abzug des Antheils, welchen der entlassene Schuldner zu zahlen hatte, fordern.

Vgl. LRS. 1208.

1286. Die Zurückgabe des Unterpfands[1] begründet keine Vermuthung, daß die Schuld erlassen sei.

[1] LRS. 2071 u. f.

1287. Die Erlassung der Schuld oder die bewilligte Befreiung des Hauptschuldners entlediget zugleich die Bürgen.

Die bewilligte Befreiung des Bürgen entlastet den Hauptschuldner nicht.

Die einem der Bürgen zugestandene Befreiung entlediget die Uebrigen nicht.

Vgl. LRS. 2036.

1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen zur Entledigung von seiner Bürgschaft empfängt, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und kommt dem Hauptschuldner, sowie den übrigen Bürgen zu gut.

Vierter Abschnitt.

Von der Wettschlagung.

1289. Unter zwei Personen, die gegenseitig einander schuldig sind, tritt auf die Weise und in den Fällen, welche

hier unten bestimmt sind, eine Wettschlagung ein[1], wodurch ihre Forderungen und Schulden als gegeneinander aufgehoben gelten.

[1] Ausn.: LRS. 1293 u. f., H.G.B. Art. 121 (Gesellschaft). — Wettschlagung (Aufrechnung) in Konkurs: R.Konk.O. § 46—49).

1290. Die Wettschlagung geschieht ohne Weiteres kraft Gesetzes[1], selbst ohne Wissen der Schuldner; in dem Augenblick, wo die beiderseitigen Schulden einander gegenüberstehen, sind sie wettgeschlagen, das heißt, es erlöscht gegenseitig der Betrag, worin sie einander gleichkommen.

[1] LRS. 6h.

1291. Die Wettschlagung tritt nur ein zwischen Schulden, deren eine wie die andere eine Summe Gelds oder eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen von gleicher Gattung zum Gegenstand hat, und deren jede gleich richtig und zahlbar[1] ist.[2]

Unbestrittene Leistungen an Getreide und Lebensmitteln, die nach einem bestimmten Marktpreis zahlbar sind, können mit klaren und fälligen Geldsummen wettgeschlagen werden.

[1] Vgl. auch LRS. 1188 u. Zus. — [2] Konexität: § 136, 274 R.C.P.O.

1292. Eine aus Nachsicht gegönnte Zahlungsfrist hindert die Wettschlagung nicht.

1293. Die Wettschlagung hat statt bei Privatschulden aller Art, ausgenommen:

1) bei der Erstattung einer Sache, welche dem Eigenthümer auf ungerechte Weise entzogen worden[1];
2) bei der Zurückgabe einer hinterlegten[2] oder geliehenen[3] Sache;
3) bei der Abreichung eines Unterhaltgelds, das für unbeschlagbar[4] erklärt ist.

[1] LRS. 2279. — [2] LRS. 1932. — [3] LRS. 1885. — [4] § 749 R.C.P.O.

1293a. Ausgenommen ist ferner davon in seiner Art die Schuld eines Schuldners[1], der mehrere öffentlich getrennt bestehende Vermögensverwaltungen oder Gewerbsanlagen hat; es kann nämlich die Schuld an eine Kasse nicht mit der Forderung einer anderen[1] wettgeschlagen werden.

[1] Redaktionsfehler, statt „an einen Gläubiger" und „an eine andere."

1294. Die Schuld des Hauptschuldners an den Gläubiger[1] kann der Bürge[2] wettschlagen. Aber der Hauptschuldner kann nicht wettschlagen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldet.

Ein Sammtschuldner[3] kann das, was der Gläubiger an seinen Mitschuldner zu zahlen hat, nicht wettschlagen.

[1] Muß heißen: die Schuld des Gläubigers an den Hauptschuldner (ce que le eréancier doit au débiteur principal). — [2] LRS. 2036. — [3] LRS. 1208.

1294a. Hätte jedoch der Mitschuldner die Wettschlagung an ihn gesonnen, so kann er dessen ganze Forderung und muß wenigstens so viel davon wettschlagen, als dessen Antheil an der Sammtschuld beträgt.

1294b. Der Mann kann wettschlagen die Forderungen seiner Frau, die Ehe mag in[1] oder außer[2] Vermögensgemeinschaft geführt werden, doch nur so lang nicht eine Vermögensabsonderung[3] erlangt oder gebeten worden ist.

[1] LRS. 1428. — [2] LRS. 1530 u. f. — [3] LRS. 1443 u. f.

1295. Ein Schuldner, der unbedingt und ohne Vorbehalt die Rechtsübertragung angenommen[1] hat, wodurch ein Gläubiger seine Rechte einer dritten Person übergab, kann gegen den Rechtsnehmer auch die früheren Schulden des Rechtsgebers nicht mehr wettschlagen.[2]

Eine Rechtsübertragung, die von dem Schuldner nicht angenommen, wohl aber ihm kundgethan[1] worden ist, hindert nur die Wettschlagung der Forderungen, die erst nach dieser Bekanntmachung entstanden sind.

[1] LRS. 1690. — [2] Vgl. LRS. 1275 u. f. (Rechtswandlung).

1296. Um gegenseitige Schulden, die an verschiedenen Orten zahlbar sind[1], wettzuschlagen, muß man die Kosten[2] der Uebermachung sich zur Last schreiben.

[1] LRS. 1247. — [2] LRS. 1248.

1297. Bei mehreren Schuldposten eines Schuldners, die alle wettschlagungsfähig sind, sind die Regeln für die Aufrechnung der Zahlungen im 1256sten Satz auch wegen der Wettschlagung zu beobachten.

1298. Eine Wettschlagung darf nicht zum Abbruch der Rechte dritter Personen gereichen. Daher kann ein Schuldner, der erst Gläubiger wurde, nachdem ein Dritter seine Schuld mit Beschlag belegt[1] hatte, nicht zum Nachtheil des Letzteren wettschlagen.

[1] LRS. 1242 u. Zus.

1299. Wer eine durch Wettschlagung kraft Gesetzes erloschene[1] Schuld dennoch zahlt und nachher die Forderung geltend macht, wegen welcher ihm die Wettschlagung zustand, kann sich

der Vorzugs- und Pfandrechte der letzteren zum Nachtheil dritter Personen nicht mehr bedienen[2], außer wenn er in gerechter Unwissenheit wegen der wettzuschlagenden Forderung war.

[1] LRS. 1290. — [2] LRS. 2180 Z. 1. — Vgl. LRS. 1278 (Rechtswandlung).

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtsvermischung.

1300. Wenn die Eigenschaften eines Gläubigers und Schuldners in derselben Person gültig und bleibend zusammentreffen, so entsteht kraft Gesetzes eine Rechtsvermischung; Forderung und Schuld erlöschen durch sie.

Vgl. LRS. 617, 705 (Dienstbarkeiten). — Anders LRS. 802 (Erbverzeichniß).

1301. Die Rechtsvermischung in der Person des Hauptschuldners nützt seinen Bürgen.

Jene in der Person des Bürgen wirkt kein Erlöschen der Hauptschuld.[1]

Jene in der Person des Gläubigers befreit den Sammtschuldner nur von dem Antheil, wofür der Gläubiger zugleich Mitschuldner war.[2]

[1] LRS. 2035. — [2] LRS. 1209.

Sechster Abschnitt.

Von dem Untergang der versprochenen Sache.

1302. Wenn der Gegenstand einer Verbindlichkeit ein bestimmtes Stück ist und ohne Schuld oder Verzug des Schuldners zu Grund geht, außer Rechtsverkehr kommt, oder sich so verliert, daß man nicht weiß, wo es ist, so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Selbst bei dem Schuldner, der im Verzug ist, jedoch den Zufall nicht übernommen hat, erlöscht die Verbindlichkeit alsdann, wann die Sache in Handen des Gläubigers gleichfalls zu Grund gegangen sein würde.

Der Schuldner muß den Zufall beweisen, worauf er sich bezieht.

Der Verlust einer gestohlenen Sache, er möge herrühren, wovon er wolle, befreit niemals denjenigen, der sie entwendet hat, von der Schuldigkeit, den Werth zu ersetzen.

Vgl. LRS. 1136 u. f., 1147 u. f., sodann 1193 u. f. (Wahlverbindlichkeit). Anwendungen: LRS. 855 (Einwerfung), 1042 (Vermächtniß); 1601 (Kauf), 1732 u. f. (Miethe), 1789 (Werkverding), 1807 u. f. (Viehverstellung), 1882 (Leihe).

1303. Ist die Sache außer Rechtsverkehr gekommen, zu Grund oder verloren gegangen, ohne des Schuldners Fehler, so soll dieser seine Rechte und Klagen auf Entschädigung, die er deßfalls haben mag[1], seinem Gläubiger abtreten.

[1] Vgl. LRS. 1934 (Aufbewahrung).

Siebenter Abschnitt.

Von der Klage auf Vernichtung oder Umstoßung der Verträge.

1304. Die Klage auf Vernichtung oder Umstoßung[1] eines Vertrags[2] dauert in allen Fällen, wo sie nicht im Gesetz auf kürzere Zeit beschränkt ist[3], zehn Jahre.

Diese Zeit läuft im Fall eines Zwangs erst von dem Tag, da er aufgehört hat, im Fall eines Irrthums oder Betrugs von dem Tag der Entdeckung, und für Handlungen, welche von nicht ermächtigten Ehefrauen[4] geschlossen worden sind, von dem Tag, da die Ehe aufgelöst wurde.

Bei Handlungen der Mundlosen[5] läuft die Zeit nur von dem Tag an, da das Verbot der Selbstverwaltung ihrer Rechte aufhörte, und gegen Minderjährige nur von dem Tag der erlangten Volljährigkeit[6] an.

[1] Wegen Zwang, Irrthums, Betrugs: LRS. 1109 u. f., Vertragsunfähigkeit: LRS. 1124 u. f. Verkürzung: LRS. 1313 u. Zus. — [2] Ehe: LRS. 180 u. f., Theilung: LRS. 887 u. f. — [3] Vgl. LRS. 1676 (Verkürzungsklage beim Kauf). — [4] LRS. 217 u. f. mit Zus. — [5] LRS. 509, 513a. — [6] LRS. 488 u. Zus.

1304a. Aufgehoben, wie bei LRS. 515a.

1305. Für einen gewaltsuntergebenen Minderjährigen[1] ist die bloße Verkürzung ein hinreichender Grund zur Umstoßung aller Arten der Verträge; für einen gewaltsentlassenen Minderjährigen[2] ist sie es wegen aller Verträge, die außer den Grenzen seiner Befugniß liegen, sowie diese unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung bestimmt ist.

[1] LRS. 450—467, 1124 u. f. mit Zus., vgl. aber LRS. 942 (Nichtannahme von Schenkungen), 1074 (Aftererbschaft), 1306, 1314. — [2] LRS. 481 u. f.

1306. Der Minderjährige kann wegen Verkürzungen, welche nur aus zufälligen und unvorhergesehenen Begebenheiten entspringen, ein Geschäft nicht umstoßen.

1307. Der Umstand allein, daß der Minderjährige sich für volljährig ausgab, hindert eine Umstoßung nicht.

1308. Ein Minderjähriger, der Handelsmann, Wechselherr oder Gewerbsmann ist, kann Verbindlichkeiten aus Handlungs- oder Gewerbsgeschäften[1] nicht wegen seiner Jugend umstoßen.

[1] LRS. 487 u. Zus.

1309. Ein Minderjähriger kann keine Zusagen seines Heirathsvertrags umstoßen, welche mit Bewilligung und Beistand derjenigen gemacht sind, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist.[1]

[1] LRS. 1095 u. Zus.

1310. Er kann seine Verbindlichkeiten aus Vergehen oder Versehen[1] nicht umstoßen.

[1] LRS. 1382 u. f.

1311. Er kann kein Versprechen anfechten, das er zwar während der Minderjährigkeit unterzeichnet, aber nach ererlangter Volljährigkeit genehmigt[1] hat, das Versprechen mag seiner Form nach ungültig oder nur zur Umstoßung geeignet gewesen sein.

[1] LRS. 1338.

1312. Werden Minderjährige, Mundlose oder Frauenspersonen als solche zur Aufhebung ihrer Verbindlichkeiten zugelassen, so kann man von ihnen dasjenige, was zufolge dieser Verbindlichkeiten während der Minderjährigkeit, Mundlosigkeit oder Vogtbarkeit an sie gezahlt worden ist, nicht zurückfordern, ohne den Beweis, daß die geschehenen Zahlungen in ihren Nutzen verwendet wurden.

Vgl. LRS. 1241.

1313. Volljährige können ihre Handlungen wegen Verkürzungen nicht umstoßen, wo nicht ein in dem Gesetz besonders beschriebener Fall[1] ihnen diese Macht gibt.

[1] LRS. 783 (Erbantretung), 887 (Erbtheilung), 1079 (elterl. Theilung), 1674 (Kauf), 1872 (Gesellschaftstheilung); anders LRS. 1706 (Tausch), 1983 u. f. (Verpfründungsvertrag), 2052 (Vergleich), H.G.B. Art. 286 (Handelsgeschäfte).

1314. Die Veräußerungen liegender Güter oder die Erbschaftstheilungen der Minderjährigen oder Mundlosen, wobei die vorgeschriebenen Formen[1] beobachtet worden sind, gelten wie Handlungen, die sie nach erlangter Volljährigkeit oder vor der Mundlosigkeit vorgenommen hätten.

[1] LRS. 457 u. f. (Minderj.), 484 (Gewaltsentl.), 509 (Mundlose), 840 (Erbtheilung).

Sechstes Kapitel.

Von dem Beweis der Verbindlichkeiten und Zahlungen

1315. Wer auf Erfüllung einer Verbindlichkeit klagt, muß ihr Dasein beweisen.

Umgekehrt muß derjenige, der von der Verbindlichkeit wieder frei geworden zu sein behauptet, die Zahlung oder den Thatumstand, worauf die Erlöschung seiner Verbindlichkeit ruht, beweisen.

Vgl. §§ 255, 259 R.C.P.O.

1316. § 259 R.C.P.O. bestimmt:

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.

Infolge dessen sind die hiermit in Widerspruch stehenden LRS. 1316, 1327–1336, 1341–1348, 1353 beseitigt und ausdrücklich aufgehoben durch § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

Erster Abschnitt.

Von dem Urkundenbeweis.

§ I.

Von öffentlichen Urkunden.

1317–1320. Sind ersetzt durch die §§ 380 u. f., R.C.P.O. und darum aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1321. Geheime Neben- oder Gegenverträge gelten nur unter den Vertragspersonen; wider Dritte sind sie unwirksam.

Vgl. LRS. 1165 und 1396 (Heirathsverträge).

§ II.

Von Privaturkunden.

1322–1326. Sind ersetzt durch § 381, 404 u. f. R.C.P.O. und darum aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1327–1332. S. bei LRS. 1316.

§ III.

Von Kerbzetteln oder Kerbhölzern.

1333. S. bei LRS. 1316.

§ IV.

Von Abschrift der Urkunden.

1334–1336. S. bei LRS. 1316

§ V.

Von Urkunden über Anerkenntnisse und Bestätigungen.

1337. Urkunden über ein Anerkenntniß befreien nicht von der Vorlegung der ursprünglichen Rechtsurkunde, wenn deren Inhalt darin nicht eigens angeführt ist.

Was sie mehr als die ursprüngliche Rechtsurkunde enthalten, oder was darin von dieser abweicht, bleibt für sich ohne Wirkung.

Wären jedoch mehrere gleichlautende Anerkennungen vorhanden, mit welchen auch der Besitzstand übereinträfe, und wäre deren eine dreißig Jahre alt, so kann dem Gläubiger die Vorlegung der ursprünglichen Rechtsurkunde erlassen werden.

Anerkenntniß von Dienstbarkeiten: LRS. 695, einer Rechnung im Handelsrecht: H.G.B. Art. 294.

1338. Eine Urkunde über die Bestätigung oder Genehmigung[1] einer Verbindlichkeit, wider welche das Gesetz eine Klage auf Vernichtung oder Umstoßung[2] zuläßt, ist nur dann gültig, wenn das Wesentliche dieser Verbindlichkeit, der Grund der Klage auf Umstoßung und die Absicht, diesen Grund zu beseitigen, darin sich ausgedrückt findet.

In Ermangelung einer Urkunde über die Bestätigung oder Genehmigung genügt die freiwillige Erfüllung der Verbindlichkeit[3], welche in einer Zeit geschah, wo jene gültig stattfanden.

Eine in Zeit und Form gesetzmäßige Bestätigung, Genehmigung oder freiwillige Erfüllung wirkt einen Verzicht auf die Klagen und Einreden, welche wider das Geschäft statthatten, jedoch des Rechts dritter Personen[4] unbeschadet.

[1] Vgl. LRS. 1115 (Zwang), 1311 (Minderjährigkeit), 1998 (Ueberschreitung d. Vollmacht). — [2] LRS. 1304 u. f. — [3] LRS. 1239, 1340. — [4] LRS. 1166 u. f.

1338a. Die freiwillige Erfüllung eines Theils der Verbindlichkeit gilt für Anerkennung des ganzen Betrags[1], wenn der Schuldner voraus nicht erklärt hat, daß er sich nur für einen bestimmten Theil schuldig achte. Die Annahme einer solchen Theilzahlung[2], auch wenn letztere mit jener Angabe einer nicht größeren Verbindlichkeit vergesellschaftet gewesen ist, gilt nicht für Anerkennung der vom Schuldner angesprochenen Minderung der Schuldigkeit.

[1] LRS. 1108 b. — [2] LRS. 1244 u. f.

1339. Der Geschenkgeber kann durch keine bestätigende Urkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden[1]

verbessern; war sie einmal unförmlich, so muß sie in gesetzlicher Form neu gemacht werden.

[1] LRS. 931 u. f.

1340. Die freiwillige Bestätigung, Genehmigung oder Erfüllung einer Schenkung, welche nach dem Tod des Gebers von seinen Erben oder Rechtsfolgern geschieht, gilt als Verzicht auf jeden Einwand der Unförmlichkeit oder sonstiger Mängel.

§ VI.

Von Vertragsentwürfen.

1340a. Ein vorbereitender Vertragsaufsatz, der alle zum verhandelten Rechtsgeschäft wesentliche Bestimmungen enthält, der keine Haupt- oder Nebengegenstand auf weitere Uebereinkunft aussetzt und von beiden Theilen unterzeichnet ist, wirkt verbindlich.

Vgl. LRS. 1589 (Verkaufszusage).

1340b. Die Verbindlichkeit geht auf förmliche Ausfertigung und Vollzug zugleich, wo das Gesetz ihren Vollzug nicht auf Erstere ausgesetzt hat; sie geht auf erstere allein, wo dieser Fall eintritt; und sie geht auf bloße Entschädigung, wo zur Entstehung der Verbindlichkeit selbst die förmliche Urkunde nothwendig war.

1340c. Sobald irgend ein Gegenstand auf weitere Uebereinkunft ausgesetzt war, so wirkt, ehe diese zu Stande kommt, der Vertragsentwurf nichts; sobald sie nachfolgte, gleich jedem Anderen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Zeugenbeweis.

1341–1348. — s. bei LRS. 1316.

Dritter Abschnitt.

Von Vermuthungen.

1349. Vermuthungen sind Schlüsse, welche das Gesetz oder die Obrigkeit aus einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte zieht.

§ 16 Z. 1 des Reichs-E.G. z. R.C.P.O. bestimmt:

Unberührt bleiben die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschliessung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegentheils als gewiss anzusehen ist

§ I.

Von gesetzlichen Vermuthungen.

1350. Gesetzlich ist jene Vermuthung, die durch das Gesetz auf gewisse Handlungen oder gewisse Thatumstände gegründet wird (sei es, daß es bestimmte Folgen damit verbindet oder nicht); jener Art sind:

1) Handlungen, welche das Gesetz für ungültig erklärt, indem es aus ihrer bloßen Beschaffenheit die Unterstellung entlehnt, daß sie zu Umgehung seiner Verfügungen geschlossen worden seien.[1]
2) Die Fälle, worin das Gesetz erklärt, daß aus gewissen bestimmten Umständen das Eigenthum[2] oder eine Befreiung[3] folge.
3) Die Wirkung, welche das Gesetz einer rechtskräftigen Entscheidung[4] einräumt.
4)[5] —

[1] Beisp. LRS. 911, 1099 u. f., 1596 (Mittelspersonen). — [2] Beisp. LRS. 653 u. f. (Scheidemauern), 2230 (Besitz). — [3] Beisp. LRS. 1248a. (Zahlung dreier Ziele), 1282 (Rückgabe von Urkunden). — [4] Vgl. LRS. 1351 u. Zus. — [5] Aufgehoben: § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1351. Die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung erstreckt sich nur auf das, was Gegenstand des Streits war. Um sich auf solche beziehen zu können, muß der Gegenstand der Klage überall derselbe sein, die Klage auf demselben Grunde beruhen, der Prozeß unter denselben Partien geführt werden, auch für und wider sie in gleicher Eigenschaft Statt haben.

Vgl. § 293 R.C.P.O.

Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, mit welchem aufgerechnet werden soll.

Strafrichterliche Urtheile binden den Civilrichter nicht. § 14 Z. 1 d. Reichs-E.G. z. R.C.P.O. — Vergleich über eine rechtskr. entschiedene Sache: LRS. 2056.

1352. [1] Eine gesetzliche Vermuthung befreit denjenigen, zu dessen Vortheil sie eintritt, von allem Beweis.

Wider eine gesetzliche Vermuthung ist kein Beweis zulässig, wenn das Gesetz ihretwegen gewisse Vorgänge vernichtet oder

einem Rechtsgeschäft die Klagbarkeit entzieht, es sei denn, daß es den Gegenbeweis vorbehalten habe.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1352a. Wider eine gesetzliche Vermuthung, mit welcher das Gesetz keine bestimmten Folgen verbindet, ist allemal der Gegenbeweis zulässig; und gilt für stillschweigend vorbehalten.

§ II.

Von richterlichen Vermuthungen.

1353. S. bei LRS. 1316.

Vierter Abschnitt.

Von dem Geständniß des Gegners.

1354–1356. Ersetzt durch § 261—263 R.C.P.O. und darum aufgehoben § 146 d. Bad. E.G. z. d R.J.G.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Eid.

1357–1357a. Ersetzt durch § 410—436 R.C.P.O. und darum aufgehoben: § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

§ I.

Von dem Haupteid.

1358–1364a. Wie zu LRS. 1357.

1365. Der geleistete Eid beweist nur zum Vortheil oder Nachtheil desjenigen, der ihn zuschob, seiner Erben oder Rechtsfolger[1].

Ein Eid, den Einer der Sammtgläubiger[2] dem Schuldner zugeschoben hat, befreit letzteren nur für den Antheil dieses Gläubigers.

Der dem Hauptschuldner zugeschobene Eid befreit zugleich die Bürgen.[3]

Der Eid, der einem der Sammtschuldner[4] zugeschoben wird, kommt den Mitschuldnern zu gut.

Und der dem Bürgen zugeschobene, dem Hauptschuldner.

In beiden letzteren Fällen nützt nur alsdann der Eid des Sammtmitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mitschuldnern oder dem Hauptschuldner, wenn er über die Schuld selbst, keineswegs aber, wenn er über die Sammteigenschaft oder über die Wahrheit der Verbürgung zugeschoben wird.

[1] Vgl. LRS. 1122. — [2] LRS. 1197 u. f. — [3] LRS. 2034 u. f. — [4] LRS. 1200 u. f. -- Eidesleistung bei Streitgenossen: § 434 R.C.P.O.

§ II.

Von dem Notheid.

1366–1369. — Aufgehoben: § 146 E.G. z. d. R.J.G.; ersetzt durch die Bestimmungen der R.C.P.O. über den richterlichen Eid (§ 437—439).

Vierter Titel.

Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen.

1370. Manche Verbindlichkeiten entstehen, ohne daß eine Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner vorausgeht.

Einige derselben entstehen bloß durch die Bestimmung der Gesetze, andere gehen aus eigenen Handlungen des Schuldners hervor.

Zu den ersten gehören die Verbindlichkeiten unwillkürlichen Ursprungs, z. B. jene unter Eigenthümern, die aneinander grenzen[1], oder jene der Vormünder oder anderer Verwalter, das ihnen aufgetragene Amt anzunehmen[2].

Die Verbindlichkeiten aus eigenen Handlungen des Schuldners ruhen entweder auf Halbverträgen[3] oder auf Vergehen, oder auf Versehen[4]; sie machen den Gegenstand des gegenwärtigen Titels aus.

1 LRS. 640 u. f. — 2 LRS. 427 u. f. — 3 Geschäftsführung, Zahlung z. Ungebühr, Rettungsaufwand, Empfehlungen: LRS. 1371 u. f. Erbantritt: LRS. 1100de. — 4 LRS. 1382 u. f.

Erstes Kapitel.

Von Halbverträgen.

1371. Halbverträge sind freiwillige Handlungen, die in erlaubter Beziehung auf Rechte anderer Menschen unternommen werden und irgend eine Verbindlichkeit gegen Andere, und zuweilen eine doppelseitige, hervorbringen.

Erster Abschnitt.

Von Geschäftsführungen.

1372. Wer die Geschäfte eines Anderen führt, der Geschäftsherr mag von der Geschäftsführung Wissenschaft haben oder nicht, übernimmt stillschweigend die Verbindlichkeit, das angefangene Geschäft fortzuführen, bis dahin, wo es vollendet ist, oder jener selbst dafür Sorge tragen kann. Er muß Alles, was zu solchem Geschäft gehört und davon abhängt, übernehmen.

Er hat darin gleiche Verbindlichkeiten, als ob er aus einem ausdrücklichen Auftrag des Geschäftsherrn handelte.

Einzelfälle: LRS. 419 (Erben des Vormundes), 577bc. (Miteigenthümer), 1377a (Zahlung z. Ungebühr), 1891a (Leihe).

1372a. Er muß sie auch gegen sich selbst, wenn er etwa Schuldner des Geschäftsherrn ist, wie gegen Dritte, besorgen.

1373. Auch wenn der Geschäftsherr[1] vor Beendigung des Geschäfts sterben sollte, ist er verbunden, die Geschäftsführung so lange fortzusetzen, bis der Erbe sie zu übernehmen im Stand ist.

[1] Vgl. LRS. 1991 (Gewaltgeber).

1374. Er ist schuldig, alle Sorgfalt eines guten Hausvaters[1] auf die Führung des Geschäfts zu verwenden.

Die Umstände, unter denen er sich dem Geschäft unterzog, ermächtigen gleichwohl den Richter zur Mäßigung der Entschädigungssumme[2] wegen Nachlässigkeit oder Fehlern.

[1] LRS. 1137. — [2] LRS. 1146 u. f.

1374a. Er muß selbst den Zufall tragen, wenn er ein gewagtes Geschäft für den Geschäftsherrn anfing.

Er darf jedoch gegen den Schadenersatz, den er schuldig wird, denjenigen Vortheil wettschlagen, den ohne seine Geschäftsführung der Geschäftsherr nicht gehabt haben würde.

1375. Der Geschäftsherr, dessen Geschäft gut geführt wurde, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geschäftsführer in seinem Namen übernommen hat, ihn für alle deßfalls übernommene eigene Verbindlichkeit entschädigen und ihm alle aus Nothwendigkeit oder zum Nutzen gemachten Auslagen ersetzen.

Vgl. LRS. 1998 u. f. (Gewaltgeber).

1375a. Wer ein Geschäft des Andern wider dessen Willen oder sonst auf widerrechtliche Art führt, kann von seinem Aufwand nichts wieder fordern, als was dem Anderen als Vermögenszuwachs oder Verbesserung wirklich zu Gut gekommen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von Zahlungen zur Ungebühr.

1376. Wer wissentlich oder aus Irrthum etwas annimmt, das ihm als Zahlung[1] auf eine vermeinte, aber nicht

vorhandene Forderung gegeben wurde, wird verbindlich, das ungebührlich Empfangene dem Zahler zu ersetzen[2].

[1] LRS. 1235 u. f. — [2] Anders LRS. 1906 (Nicht bedungene Zinsen), 1967 (Spiel und Wette), vgl. auch LRS. 1186 (Zahlung vor Verfall).

1377. Hat jemand die Schuld eines Anderen getilgt, indem er aus Irrthum sich für den Schuldner hielt, so ist er berechtigt, das Bezahlte von dem Gläubiger zurückzufordern.

Hat indessen der Gläubiger wegen dieser erhaltenen Heimzahlung seine Rechtsurkunde vernichtet, so hat die Rückforderung nicht mehr statt, und demjenigen, der die Zahlung leistete, bleibt nur der Rückgriff auf den wahren Schuldner.

1377a. Hielt er sich aus Irrthum zwar nicht für den Hauptschuldner, aber für den Bürgen eines anderen wirklichen Schuldners, so kann er das Geld nicht vom Gläubiger zurückverlangen, sondern nur von dem Schuldner, dessen Geschäft er führte, Ersatz fordern.

1378. Derjenige, der eine ungebührliche Zahlung wissentlich annahm, ist verbunden, mit dem Kapital die Zinsen oder Früchte[1] von dem Tag der empfangenen Zahlung an zu ersetzen.

[1] LRS. 549 u. f.

1379. Ist das ungebührlich Empfangene eine bestimmte bewegliche oder unbewegliche Sache, so ist der Empfänger schuldig, sie im Stück zurückzugeben oder ihren Werth zu ersetzen, wenn sie durch sein Verschulden zu Grund ging oder verschlimmert ward[1]. Er hat auch für den zufälligen Verlust der Sache zu haften, wenn er unredlicher[2] Empfänger war.

[1] LRS. 1137—1148. — [2] Die Redlichkeit der Innehabung wird vermuthet: LRS. 2268.

1380. Der redliche[1] Empfänger, der die Sache verkauft hat, ist nur verbunden, den Erlös herauszugeben[2].

[1] Zus. 2 zu LRS. 1379. — [2] Vgl. LRS. 1935 (Erbe des Aufbewahrers).

1381. Derjenige, der die Sache zurückerhält, muß alle nöthigen und nützlichen Kosten, die auf Erhaltung der Sache verwendet wurden, auch selbst dem unredlichen Besitzer vergüten.

Dritter Abschnitt.

Von Rettungsaufwand.

1381a. Wo in einer gemeinschaftlichen Gefahr durch Aufopferung einiger Sachen, welche in dieser Gefahr

mit sich befinden, die übrigen gerettet werden, da müssen die Besitzer der geretteten Sachen den Besitzern der hingegebenen nach dem Verhältniß der Letzteren zu Ersterem einen Antheil am Werth der Geretteten ersetzen.

Vgl. die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Haverie (Art. 702—735).

1381 b. Der Umstand allein, daß einige Sachen einer gemeinschaftlichen Gefahr entgehen, indeß andere darin zu Grund gehen, begründet für die Eigenthümer der Letzteren keine Ansprüche an Erstere, so lang nicht eine vernünftig berechnete und wirksam gewesene Hingabe der zu Grund gegangenen Sachen für Rettung der übrigen erwiesen wird.

1381 c. Verborgene und verheimlichte Sachen, die dabei verloren gehen, werden nicht ersetzt; jene aber, die sich gerettet finden, müssen am Ersatz der aufgeopferten mittragen helfen.

1381 d. Der Ersatz der hingegebenen Sachen richtet sich nach dem Werth derselben zur Zeit des Verlusts bei Waaren, die auf ihrem Lager verloren gehen, oder nach dem Einkaufspreis bei Waaren, die während einer Versendung unterwegs verloren gehen.

Der Werth der Geretteten wird im ersten Fall auch nach ihrem dortigen laufenden Werth, im zweiten aber nach jenem, den sie an Zeit und Ort ihrer bestimmungsmäßigen Ankunft haben, berechnet.

1381 e. Ein nachgefolgter Untergang der Waare, der erfolgte, ehe ihr Eigenthümer in gefahrlose Gewahrsam eingetreten war, befreit von der Theilnahme am Ersatz.

1381 f. Er begründet jedoch keine Ersatzforderung an andere völlig gerettete Sachen, wenn nicht der zweite Untergang von neuem als Rettungsaufwand vereigenschaftet war.

1381 g. Bei der Wahl der aufzuopfernden Sachen müssen jene, deren Gefahr die größte, deren Verlust der leichteste, und deren Hingabe die wirksamste ist, vor anderen aufgeopfert werden.

1381 h. Unmittelbar nach vorübergegangener Gefahr, wenn es während derselben nicht geschehen konnte, muß durch aufgerufene richterliche Dazwischenkunft[1] der Stand der Gefahr, die Beschaffenheit der aufgeopferten und geretteten Sachen und die Wirksamkeit der Rettung auf Betrieb derer, die Ersatz erwarten, oder derer, denen die verlorenen Sachen anvertraut waren, richtig gestellt werden.

[1] Sicherung des Beweises: R.C.P.O. §§ 447 u. f.

Vierter Abschnitt.

Von Empfehlungen und Rathschlägen.

1381aa. Wer eine Person an einen Dritten empfiehlt, steht nicht gut für dieselbe, wenn es nicht namentlich für ein bestimmtes Rechtsgeschäft und unter Versicherungen der Unnachtheiligkeit desselben geschieht.

1381ab. Wer bei einer Empfehlung gewisse Eigenschaften des Vermögens und der Person namentlich versichert, haftet für den Schaden, der aus deren Abwesenheit entsteht.

1381ac. Wer dem Andern auf Befragen einen Rath ohne Gefährde gibt, der wird für den Erfolg nicht verantwortlich, wenn nicht der Rathfragende dessen Rath für sein Benehmen einzuholen verbunden war, oder an ihn als Sachverständigen sich gewendet hatte, und in einem oder anderem Fall sein Rath ungeschickt war.

1381ad. Die Ungeschicklichkeit eines Raths muß da, wo der Rath aus Amtspflicht gegeben werden muß, aus Bildung und Lage des Rathgebers, oder aber, wo Jemand ihn als Sachverständiger gab, aus den gemeinen Regeln des Kunstgebrauchs beurtheilt werden.

1381ae. Wer unaufgefordert Rath gibt und dessen Befolgung durch Zuspruch betreibt, haftet als Bürge oder als Urheber der Handlung.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen und Versehen.

1382. Jede unrechte That eines Menschen, welche einen Anderen beschädigt, verbindet den Thäter zur Entschädigung.

Zahlungsort: LRS. 1247a; Vergehen der Minderj. LRS. 1310, der Gatten LRS. 1424; Vergleich: LRS. 2046; örtl. Zuständigkeit: § 32 R.C.Pr.O. — Ergänzungsgesetze im Anhang S. 51 u. f.

1382a. Unrecht ist die That, womit entweder ein an sich verbotenes Unternehmen vollführt oder eine in sich erlaubte Unternehmung von einer unberechtigten Person, oder auf eine widerrechtliche Weise, wissentlich verrichtet wird.

1382b. Alle durch eine unrechte That auch unvorsätzlich beschädigten Personen haben ein Recht auf Entschädigung.

Zusätze: § 3—6 des Ges. vom 6. März 1845 (Anh. S. 51).

1382c. Aller, durch die unrechte That auch unabsichtlich verursachte Schaden muß ersetzt werden.

1382d. Von mehreren Thätern, die zu einem Erfolg zusammenwirkten, sind alle jene, die vorsätzlich handelten, sammtverbindlich.

Zusätze: § 7—9 des Ges. vom 6. März 1845 (Anh. S. 51).

1382e. Die Entschädigung richtet sich nach dem Maasstab der im vierten Abschnitt des dritten Kapitels[1] über den durch Gefährde veranlaßten Schaden aufgestellt ist.

[1] LRS. 1146 u. f., vgl. auch § 15 u. f. des Gesetzes v. 1845.

1382f. Aufgehoben durch § 10 und ersetzt durch § 11—14 d. Ges. v. 1845.

1383. Jedermann ist, außer dem Schaden, den er durch seine That zufügt, auch jenen zu ersetzen schuldig, der durch seine Nachlässigkeit oder Unverständigkeit für einen Andern entsteht.

Vgl. das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 (Haftpflichtgesetz) im Anhang S. 57.

1383a. Die Entschädigung richtet sich hier nach denen oben im vierten Abschnitt des dritten Kapitels[1] gegebenen Regeln über den durch Verschulden verursachten Schaden.

[1] LRS. 1146 u. f.

1384. Ein Jeder muß auch für jenen Schaden haften, welcher von Personen verübt wird, für welche er gutstehen soll, oder von Sachen, die er in Verwahr hat.

Der Vater und nach dessen Tod die Mutter[1], sollen für ihre minderjährigen, bei sich habenden, Kinder gutstehen.

Hausherrn und Geschäftsgeber für das Benehmen ihres Hausgesindes und ihrer Geschäftsträger in denen ihnen anvertrauten Verrichtungen[2].

Lehrer und Gewerbsmeister für das Benehmen ihrer Zöglinge und Lehrlinge in der Zeit, wo sie unter ihrer Aufsicht sind.

Die oben bemerkte Verantwortlichkeit tritt ein, so lang nicht die deßfalls in Anspruch zu nehmenden Personen beweisen, daß sie die Handlung, wofür sie verantwortlich gemacht werden wollen, nicht haben hindern können.

[1] LRS. 372. — [2] Vgl. LRS. 1735 (Beständer), 1782 u. f. (Fuhrleute), 1797 (Bauunternehmer), 1953 u. f. (Wirthe), 1994 (Gewalthaber). — Haftbarkeit für Forstfrevel: § 14, 23 Forststrafgesetz. — Vgl. auch das Haftpflichtgesetz (Anh. S. 57) und das Gesetz vom 13. Februar 1851 (Anh. S. 55.)

1384a. Ebenso ist der Hauseigenthümer, oder derjenige Miethmann, dem das Ganze überlassen ist, verantwortlich

für den Schaden, der durch unvorsichtige Handlungen seiner Mieth- oder Aftermiethleute, oder derer, die bei ihnen sind, aus dem Hause oder Stockwerk anderen Vorübergehenden zugefügt wird, vorbehaltlich eines Rückgriffs auf die Schuldigen.

Vgl. LRS. 1735.

1385. In gleicher Weise ist der Eigenthümer eines Thiers, sowie derjenige, der sich dessen bedient, Letzterer jedoch nur für die Zeit, da es zu seinem Gebrauch war, verbindlich, den Schaden zu ersetzen, den das Thier verursacht, es mag in ihrer Gewalt sich befunden haben, entlaufen oder verirrt gewesen sein.

Wegen des Wildschadens vgl. das Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850 (Reg.B. S. 407).

§ 21. Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt.

Wenn jedoch Wild aus einem im Sinne des § 7 eingefriedigten Grundstücke*) ausbricht und Schaden anrichtet, so ist der Inhaber des Grundstücks ersatzpflichtig.

*) d. i. ein solches Grundstück, welches durch Einzäunung oder auf andere Weise so abgeschlossen ist, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann.

1385a. Wer jedoch das Thier hingibt, oder den höchsten Werth desselben bezahlt, kann zum Ersatz einer höheren Schadensrechnung nicht angehalten werden.

1386. Der Eigenthümer eines Baues ist für den Schaden verantwortlich, den er durch Einsturz verursacht, sobald solcher in Fehlern der Bauart oder im Mangel der Unterhaltung seinen Grund hatte.

Haftbarkeit des Baumeisters: LRS. 1792.

1386a. Bei besorglicher Gefahr eines Schadens kann der Nachbar auf Wegschaffung des Baufälligen oder Sicherheitsleistung für dessen Unschädlichkeit dringen[1].

[1] Einstweilige Verfügungen: § 819 R.C.P.O.; sicherheitspolizeiliche Maßregeln § 30 Pol.St.Ges.B.

Fünfter Titel.

Von Heirathsverträge nund gegenseitigen Rechtender Ehegatten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1387. Das Gesetz[1] ordnet die Wirkungen der ehelichen Gesellschaft auf das Vermögen nur für jene Fälle, über welche besondere Verträge nicht Vorsehung thun. Jedes Geding,

welches den guten Sitten nicht zuwider ist[2], bleibt dem Gutfinden der Ehegatten unter folgenden Einschränkungen überlassen.

[1] Rechte der Handelsfrau § 6—8 H.G.B, Art. 5—7 d. Bad. E.G. hiezu, der Gewerbsfrau § 11 R.Gew.O. (s. bei LRS. 217); Eintrag der Eheverträge ins Handelsregister: Art. 7, 10—16 des Bad. E G. z. H.G.B. Belehrungspflicht der Notare: § 68 Not.O. — [2] LRS. 1133. — Schenkungen im Ehevertrag. LRS. 1081 u. f. 1091 u. f.; Ehelichmachung LRS. 331, Anwünschung LRS. 345a.

1388. Kein Vertrag darf die Rechte schmälern, die zu der Gewalt des Mannes über die Person der Frau[1] und der Kinder[2] gehören, oder die dem Mann als Haupt der Familie zustehen; keiner darf die Rechte, welche dem überlebenden Theil der Ehegatten unter dem Titel von der elterlichen Gewalt[2], unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung[3] beigelegt sind, verändern; keiner darf etwas festsetzen, was gegen verbietende Verfügungen dieses Gesetzbuchs[4] anstößt.

[1] LRS. 223. — [2] LRS. 371 u. f. — [3] LRS 389 u. f., — [4] LRS. 6, 1133.

1389. Ehegatten können in keiner Weise Veränderungen in der gesetzlichen Ordnung des Erbrechts[1] ihrer Kinder oder Kindeskinder am elterlichen Vermögen oder des Erbrechts ihrer Kinder untereinander einführen; Schenkungen oder Vermächtnisse in einer diesem Gesetzbuche gemäßen Art und Form[2] sind damit jedoch nicht ausgeschlossen.

[1] LRS. 745 u. f. — [2] Vgl. LRS. 1075 u. f. (elterl. Theilung), 1081 u. f. (Schenkungen im Ehevertrag).

1390. Die Ehegatten dürfen nicht mehr allgemein bedingen, daß ihre eheliche Gesellschaft nach Landesgewohnheit, Provinzrecht oder Ortsrecht beurtheilt werden soll, als welche durch das gegenwärtige Gesetzbuch abgeschafft[1] sind.

[1] I. E.E. § XVII (S. 3). II. E.E. § 3 (S. 5). LRS. 4b, 6d, 6e.

1391. Ihnen bleibt jedoch erlaubt, im Allgemeinen zu erklären, daß sie ihre Heirath entweder nach dieser und jener in diesem Gesetzbuch ausgedrückten Regel der ehelichen Gütergemeinschaft[1] oder Nichtgemeinschaft[2] oder nach Gesetzen der Bewidmung[3] wollen gerichtet wissen.

Im Fall der erwählten ehelichen Gütergemeinschaft oder Nichtgemeinschaft sind die Rechte der Ehegatten und ihrer Erben nach den Verordnungen des zweiten Kapitels des gegenwärtigen Titels zu richten.

Im Fall der Bewidmung sind ihre Rechte nach den Verordnungen des dritten Kapitels zu beurtheilen.

[1] LRS. 1399 u. f. — [2] LRS. 1529 u. f. — [3] LRS. 1540 u. f.

1392. Das bloße Geding, daß die Frau einige Güter als von ihr oder Anderen ausgesetztes Heirathsgut eineinbringt, ist nicht hinreichend, um Bewidmungsrecht [1] darauf zu behaupten, wenn sonst in dem Ehevertrag nicht ausdrücklich dieses festgesetzt ist.

Die bloße Erklärung der Ehegatten, daß sie sich ohne Gütergemeinschaft [2] verehelichen, oder daß eine völlige Absonderung der Güter [3] unter ihnen statt habe, reicht auch nicht zu, um eine bewidmete Ehe [1] anzunehmen.

[1] LRS 1540 u. f. — [2] LRS. 1530 u. f. — [3] LRS. 1536 u. f.

1393. Wo ein Ehevertrag die Gütergemeinschaft nicht aufhebt oder ihr nicht besondere erlaubte Bestimmungen gibt, da gelten die Grundsätze, die im ersten Theil des zweiten Kapitels [1] festgestellt sind, als gemeines Recht im Staat.

[1] LRS. 1399 u. f.

1393a. — Hatte für den Adel die Nichtgemeinschaft zur Regel gemacht, ist aber aufgehoben durch Ges. v. 25. November 1831 über die ehel. Verm.-Verh. des Adels (Reg.-Bl. Nr. 30).

1394. Alle Eheverträge sollen vor der Heirath durch einen Staatsschreiber [1] schriftlich abgefaßt werden.

[1] Notar: § 26 Z. 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12); § 68 Not.O.: s. auch Zus. zu LRS. 1387. — Form.: § 43 u. f. R.Pol.Ges.

1395. Nach geschlossener Ehe leiden sie keine Veränderung.

Anders: LRS. 1451. Vgl. ferner wegen der Eheverträge der Einwanderer, die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 16. Juni 1818 (Reg.B. Nr. 14):

Seine Königliche Hoheit haben mittelst Höchster Entschliessung vom 25. Mai d. J. St.M. Nr. 381 gnädigst zu genehmigen geruht, dass sämmtliche verheiratheten Ausländern, die sich seit Einführung des neuen Landrechts mit ihren Familien im Grossherzogthum niedergelassen haben oder künftig niederlassen werden, und die in auf Gesetze oder Gewohnheiten ihres vormaligen Wohnsitzes gegründeten, von den Bestimmungen des neuen Landrechts abweichenden ehelichen Verhältnissen gelebt haben, die nämliche gesetzliche Begünstigung geniessen sollen, wie solche den übrigen Grossh. Unterthanen durch das erste Einführungs-Edikt des neuen Landrechts bewilligt worden ist, und dass ihnen daher gestattet sein soll, in einem Zeitraum von zwei Jahren, und zwar für jene, die seit der Einführung des neuen Landrechts bereits eingewandert sind, vom Tage der Verkündung dieser Verordnung, für jene aber, die künftig noch einwandern, vom Tage ihrer Reception an, noch nachträgliche Eheverträge zu errichten. Nach Umlauf dieser zwei Jahre aber tritt die gesetzliche Unveränderlichkeit der Vermögensverhältnisse dieser Ehen, deren Stand nicht durch Eheverträge bedingt ist, ein.

Bei Militärpersonen: § 15 der Militär-Konvention (s. bei LRS. 3).

1396. Veränderungen vor Schließung der Ehe müssen in gleicher Form, wie der Heirathsantrag[1] beurkundet sein.

Keine Veränderung, kein Neben- oder Gegenvertrag gilt, zu dem nicht alle Personen, die den Ehevertrag mit bewilligten[2], gleichzeitig mitgewirkt und eingewilligt haben.

[1] LRS. 1394. — [2] LRS. 1398.

1397. Alle Veränderungen, Neben- und Gegenverträge, auch wenn sie die Form des vorhergehenden Satzes haben, bleiben für Dritte ohne Wirkung, sobald sie nicht der Urschrift des Heirathsvertrags als Anhang beigefügt worden sind; der Staatsschreiber darf bei Strafe der Entschädigung der Betheiligten und nach Umständen noch schwererer Strafe keine urschriftliche oder abschriftliche Ausfertigung des Heirathsvertrags ausliefern, ohne die Veränderung, Neben- oder Gegenverträge ihnen unmittelbar anzuhängen.

1398. Ein Minderjähriger, der heirathsfähig ist, kann alle Bedingungen bewilligen, die bei dem Ehevertrag statt haben; die demselben einverleibten Bewilligungen und Schenkungen sind gültig, sobald zu dem Vertrag diejenigen Personen mitgewirkt haben, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist.[1]

[1] R.Stand.B.G. §§ 28–31 (bei LRS. 144), LRS. 160.

Zweites Kapitel.

Von der ehelichen Gütergemeinschaft.

1399. Die eheliche Gütergemeinschaft, sie entspringe aus Gesetzen oder Verträgen, fängt von dem Tag an, da die Ehe vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossen ward. Man kann kein anderes Anfangsziel bedingen[1].

[1] Vgl. LRS. 1451.

Erste Abtheilung.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

1400. Die Gemeinschaft, welche aus der bloßen Erklärung entspringt, daß man sich nach den Grundsätzen einer ehelichen Gütergemeinschaft verheirathe (Satz 1391), oder daraus, daß kein Ehevertrag geschlossen ward (Satz 1393), richtet sich nach den Sätzen der folgenden sechs Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Vermögen und Schulden der Gemeinschaft.

§ I.

Von dem Vermögen der Gemeinschaft.

1401. Das Vermögen der Gemeinschaft besteht:

1) aus der fahrenden Habe[1], welche die Ehegatten zu Anfang der Ehe besitzen, und welche ihnen während der Ehe zufällt, sei es durch Erbrecht oder durch Schenkungen, bei welchen das Gegentheil nicht bedungen ist;

2) aus den Früchten, Einkünften, Zinsen und Gefällen aller Art, die während der Ehe verfallen oder erhoben werden[2], von dem anfänglichen oder während der Ehe erworbenen Vermögen aller Art.

3) allen errungenen Liegenschaften.[3]

[1] LRS. 527 u. f. — [2] LRS. 583—586. — [3] LRS. 1404—1408.

1402. Jede Liegenschaft wird als errungen betrachtet, von welcher nicht bewiesen wird, daß einer der Ehegatten schon vor der Ehe Eigenthümer oder rechtmäßiger Besitzer war, oder daß sie während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung ihm zugefallen sei.

1403. Die Holzschläge, ingleichem die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke fallen in die Gemeinschaft, soweit sie unter die Nutzungen eines Nutznießers gerechnet werden können; nach den unter dem Titel: von der Nutznießung, der Nutzung und der Wohnung erklärten Regeln[1].

Blieben die Holzschläge unbenützt, die nach diesen Regeln während der Gemeinschaft gemacht werden durften, so hat derjenige Theil der Ehegatten, welcher nicht Eigenthümer des Bodens ist, oder dessen Erbe hierfür Ersatz zu fordern[2].

Von Steinbrüchen und Bergwerken, die erst während der Ehe eröffnet werden, fällt die Ausbeute nur mit der Last der Vergütung oder Entschädigung[2] des nicht gemeinschaftlichen Bodens in die Gemeinschaft.

[1] Holzschläge: LRS. 521, 590—594, Steinbrüche ꝛc. ꝛc. LRS. 598. — [2] LRS. 1437, 1468 u. f.

1404. Von Liegenschaften, welche die Ehegatten an dem Hochzeitstag besitzen oder während der Ehe ererben, gehöret das Eigenthum nicht in die Gemeinschaft.

Hätte aber einer der Ehegatten nach geschlossenem Heirathsvertrag, der eine Gütergemeinschaft festsetzte, wiewohl vor Vollziehung der Ehe, ein Grundstück erworben, so fällt solches in

die Gemeinschaft, wenn es nicht kraft einer Verfügung des Heirathsvertrags angeschafft wurde, in welchem Fall es nach dieser beurtheilt wird.

1405. Das Eigenthum solcher Liegenschaften, welche während der Ehe einem von beiden Ehegatten geschenkt wurden, fällt nicht in die Gütergemeinschaft, sondern gehört dem Geschenknehmer allein, sofern nicht die Schenkung sie ausdrücklich der Gemeinschaft zuweiset.

1406. Liegenschaften, welche Eltern oder Ahnen einem der Ehegatten überlassen oder abtreten, um ihn für eine Schuld zu befriedigen, oder um daraus Schulden des Gebers bei Fremden zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinschaft, vorbehaltlich des Ersatzes[1] dessen, was aus gemeinschaftlichem Vermögen darauf verwendet wird.

[1] LRS. 1437, 1468 u. f.

1407. Ein unbewegliches Gut, das während der Ehe gegen ein Anderes, einem der beiden Ehegatten allein gehöriges, eingetauscht[1] wird, fällt nicht in die Gemeinschaft und tritt an die Stelle des Vertauschten[2], vorbehaltlich des Ersatzes[3] wegen etwaigem Aufgeld aus dem gemeinschaftlichen Vermögen.

[1] LRS. 1702 u. f. — [2] Vgl. LRS. 1559 (Ehesteuer). — [3] LRS. 1437, 1468 u. f.

1408. Stand ein Ehegatte wegen eines Grundstücks in ungetheilter Gemeinschaft mit anderen, und erwarb während der Ehe den Theil seines Mitgemeiners auf irgend eine Art, so gehört dieser nicht unter die Errungenschaft[1], jedoch muß der Gemeinschaft die Summe zu gut geschrieben[2] werden, die sie zu dieser Erwerbung hergegeben hat.

Hat der Mann allein und in eigenem Namen ein unbewegliches Gut ganz oder zum Theil an sich gebracht, worauf die Ehefrau ein ungetheiltes Gemeinschaftsrecht hatte, so hat die Frau bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Wahl, entweder das Gut der Gemeinschaft zu überlassen, die alsdann der Ehegattin ihren Antheil am Preis ersetzen[2] muß, oder das Gut an sich zu ziehen, und der Gemeinschaft den Erwerbspreis zu vergüten[2].

[1] LRS. 883. — [2] LRS. 1437, 1468 u. f.

§ II.

Von den zu bezahlenden Schulden der Gütergemeinschaft, und von den Klagen, die daraus wider sie entstehen.

1409. Zu den zu bezahlenden Schulden der Gütergemeinschaft gehören:

1) Alle fahrenden Schulden[1] der Ehegatten am Tag der geschlossenen Ehe, desgleichen die fahrenden Schulden der Erbschaften, die ihnen während der Ehe anfallen, mit Vorbehalt der Vergütung[2] des Schuldbetrags, der Liegenschaften angeht, welche einem oder dem anderen Ehegatten eigen sind.

2) Alle Schulden, welche während der Gemeinschaft der Mann oder die Frau mit Bewilligung des Manns[3], gemacht hat, sie bestehen in Kapitalien, Rückständen[4], oder Zinsen, vorbehaltlich der Vergütung[2], in den Fällen, wo sie statt hat.

3) Alle Rückstände[4] und Zinsen von Renten oder bezahlten[5] Schulden, die einem der beiden Ehegatten allein eigen sind[6].

4) Die Unterhaltungskosten der beigebrachten Liegenschaften, soweit sie der Nutznießer[7] zu tragen hat.

5) Die Ernährung der Ehegatten[8], Erziehungs- und Unterhaltungskosten der Kinder[9] und alle übrigen Lasten der Ehe.

[1] LRS. 529. — [2] LRS. 1437, 1468 u. f. — [3] LRS. 217 u. f. Wenn ohne Bew.: LRS. 1426. — [4] Urtext: Arrérages, Rentenzieler. — [5] Urtext: dettes passives, zu bezahlenden Schulden. — [6] Vgl. LRS. 612 — [7] LRS. 605 u. f. — [8] LRS. 214. — [9] LRS. 203 u.f. Ausstattung: LRS. 1422, 1438 u. f.

1410. [1] Für voreheliche Fahrnißschulden der Frau hat die Gemeinschaft zu haften, wenn die Entstehung derselben vor der Ehe nachgewiesen wird. Wer mit einer Forderung, deren Entstehung vor der Ehe nicht bewiesen ist, als Gläubiger der Frau auftritt, kann nur aus dem bloßen Grundeigenthum der ihr eigenen Liegenschaften seine Befriedigung fordern[2].

Der Mann, der eine solche Schuld für seine Frau zahlt, kann weder von ihr selbst noch von ihren Erben die Einwerfung eines Ersatzes in die Gemeinschaft fordern, unbeschadet der Aufrechnung auf ihren Frauengemeinschaftsantheil.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] Entsprechend LRS. 1413, 1417 u. f. 1424.

1411. Fällt dem einen oder dem anderen Ehegatten während der Ehe eine Erbschaft[1] an, die allein aus beweglichen Gütern besteht, so fallen die darauf haftenden Schulden ganz auf die Gemeinschaft.[2]

[1] Schenkung: LRS. 1418. — [2] Vgl. LRS. 1409 Z. 1.

1412. Besteht eine in der Ehe angefallene Erbschaft eines Ehegatten nur aus unbeweglichen Gütern, so fallen die Schulden nicht auf die Gemeinschaft; die Gläubiger haben nur das Recht, aus der ererbten Liegenschaft ihre Zahlung zu fordern.

Wo der Mann der Erbe ist, da dürfen die Erbgläubiger aus des Mannes eigenem Vermögen, oder aus dem Gemeinschaftsgut ihre Zahlung fordern; letzterenfalls bleibt die Vergütung der Ehegattin oder ihren Erben vorbehalten.

1413. Hat eine Ehefrau eine nur aus Liegenschaften bestehende Erbschaft mit Einwilligung ihres Mannes[1] angenommen, so können die Erbgläubiger aus der Ehegattin eigenem Vermögen ihre Zahlung fordern; würde sie aber von ihr nur zu Folge einer auf die Weigerung des Mannes von dem Gericht erhaltenen Ermächtigung[2] angenommen, so können die Gläubiger, für welche die ererbten Liegenschaften nicht hinreichen, nur auf das Grundeigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Frau rückgreifen[3].

[1] LRS. 776. — [2] LRS. 219 u. Zus. — [3] Vgl. LRS. 1410, 1426.

1414. Besteht die angefallene Erbschaft eines Ehegatten theils aus liegender, theils aus fahrender Habe, so fallen die darauf haftenden Schulden auf die Gemeinschaft nach dem Verhältniß der fahrenden Habe zu den Liegenschaften, die Gemeinschaft trägt den Schuldentheil der fahrenden Habe.

Der Betrag wird berechnet nach dem Erbverzeichniß[1], das der Mann fertigen lassen muß, sei es in eigenem Namen, wenn das Erbe ihn selbst angeht, oder als Ehevogt, wenn eine der Frau angefallene Erbschaft in Frage ist.

[1] LRS. 794 u. f. mit Zus.

1415. Der Mangel eines Erbverzeichnisses[1] kann der Ehegattin oder ihren Erben keinen Nachtheil bringen; nach aufgelöster Gütergemeinschaft darf sie die ihr von Rechtswegen gebührenden Vergütungen fordern, und sowohl durch Rechtsurkunden und Hausbücher, als durch Zeugen, und im Nothfall durch den gemeinen Ruf beweisen[2], worin die nicht verzeichnete fahrende Habe bestanden, und welchen Werth sie gehabt habe.

Der Mann ist niemals zu diesem Beweis zuzulassen.

[1] Vgl. LRS. 794, 1442. — [2] Vgl. LRS. 1504 (Entliegenschaftung).

1416. Die Verfügungen des 1414ten Satzes hindern die Gläubiger einer theils aus Fahrniß, theils aus Liegenschaften bestehenden Erbschaft nicht, ihre Befriedigung aus den Gemeinschaftsgütern zu fordern, diese mag dem Mann oder der Frau angefallen sein, wenn nur im letzteren Fall sie mit Bewilligung des Mannes[1] von ihr angenommen wurde, alles vorbehaltlich der gegenseitigen Vergütungen[2].

Gleiche Bewandtniß hat es, wenn die Erbschaft von der Ehegattin aus gerichtlicher Ermächtigung[3] angenommen wurde, die daherrührende fahrende Habe aber mit dem Gemeinschaftsvermögen vermischt worden ist, ohne vorher ein Erbverzeichniß zu errichten.

[1] LRS. 776. — [2] LRS. 1436 u. f. 1468 u. f. — [3] LRS. 219 u. f.

1417. Ist die Erbschaft wegen Weigerung des Mannes aus gerichtlicher Ermächtigung[1] von der Frau angenommen und ein Erbverzeichniß[2] errichtet worden, so können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung nur auf die Erbschaftsfahrniß und Liegenschaft, soweit aber diese nicht hinreichen, nur auf das bloße Grundeigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Ehegattin[3] greifen.

[1] LRS. 219 u. Zus. — [2] LRS. 802. — [3] Vgl. LRS. 1410 u. Zus.

1418. Die Regeln, welche im 1411ten Satz und den folgenden festgesetzt sind, werden auf die einer Schenkung[1] obliegenden Schulden ebenso, wie auf erbschaftliche angewandt.

[1] LRS. 934.

1419. Hat die Frau mit Bewilligung des Mannes[1] Schulden gemacht, so können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung sowohl das Gemeinschaftsvermögen als das eigene des Mannes oder der Frau angreifen, vorbehaltlich der Vergütung, welche der Gemeinschaft, oder der Entschädigung, die dem Mann gebührt[2].

[1] LRS. 217 u. f. mit Zus.; wenn ohne Bewilligung: LRS. 1426. — [2] LRS. 1436 u. f. 1468 u. f.

1420. Jede Schuld, welche die Frau kraft einer von dem Mann erhaltenen allgemeinen oder besonderen Vollmacht[1] gemacht hat, fällt auf die Gemeinschaft, und der Gläubiger kann dafür seine Zahlung weder von der Frau, noch aus ihren eigenen Gütern fordern.

[1] LRS. 1990, 1998. Handelsfrau: LRS. 220 u. Zus.

1420a. Eine Frau, welche die gemeinschaftliche Haushaltung führt, hat dadurch allein schon Macht für alle in einer ordentlichen Wirthschaftsführung einbegriffene verbindliche Handlungen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gemeinschaft und dem Einfluß der Handlungen der Ehegatten auf solche.

1421. Der Mann verfügt[1] allein über das Gemeinschaftsvermögen[2].

Er kann es ohne Einwilligung der Frau verkaufen, verändern und verpfänden.

[1] Antrag auf Theilungen: LRS. 818; Verpfändungen LRS. 2124; Gerichtszugriff LRS. 2204. — [2] Ueber das eigene Vermögen d. Frau: LRS. 1428 u. f.; über die Ehesteuer LRS. 1549 u. f.

1422. Er kann durch Handlungen unter Lebenden über Gemeinschaftsliegenschaften, über die Gesammtheit der Fahrniß oder über einen Antheil derselben unter einem unentgeltlichen Titel nicht verordnen, es sei denn zur Ausstattung[1] gemeinschaftlicher Kinder.

Er darf unentgeltlich einzelne Fahrnißstücke an andere Personen begeben, wenn er sich die Nutzung davon nicht vorbehält.

[1] LRS. 1439, 1469.

1423. Schenkungen des Ehemanns durch letzte Willensverordnungen dürfen seinen Antheil an der Gütergemeinschaft nicht übersteigen.

Hat er eine Gemeinschaftssache vermacht, so kann der Geschenknehmer sie nicht im Stück fordern, sobald die geschenkte Sache bei der Theilung nicht in das Loos der Erben des Mannes fällt, sondern der Vermächtnißnehmer hat aus dessen Antheil an der Gütergemeinschaft und aus dessen eigenem Vermögen die Vergütung des Werths der geschenkten Sache zu suchen[1].

[1] Vgl. LRS. 1021.

1424. Geldstrafen wegen Verbrechen des Mannes, [die den bürgerlichen Tod nicht nach sich ziehen][1], können aus den Gütern der Gemeinschaft beigetrieben werden; der Frau bleibt die ihr gebührende Vergütung vorbehalten. Strafen, welche die Frau verwirkt hat, können, so lange die Gütergemeinschaft dauert, nur auf dem bloßen Grundeigenthum ihres eigenen Vermögens[2] haften, soweit der Mann nicht mit in Schuld ist.

[1] Aufgehoben. s. Zus. zu LRS. 22. — [2] Vgl. LRS. 1410 u. Zus.

1425. Aufgehoben. s. Zus. zu LRS. 22.

1426. Handlungen, welche die Frau ohne Bewilligung des Mannes selbst unter gerichtlicher Ermächtigung[1] geschlossen hat, begründen keine Verbindlichkeit für das Gemeinschaftsvermögen, außer, wo sie als Gewerbsfrau in Geschäften ihrer Handlung[2] Verträge schließt, [oder als Vogtsfrau nach Zusatz 515h][3], ingleichem als Hausfrau nach Zusatz 1420a.

[1] LRS. 217 u. f. mit Zus. — [2] LRS. 220 u. Zus. — [3] Aufgehoben: Zus. zu LRS. 515a.

1427. Eine Frau kann sich weder selbst verbinden, noch die Gemeinschaftsgüter verpfänden, wäre es auch, um ihren Mann aus dem Gefängniß zu befreien, oder um in Abwesenheit des Mannes ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen, sie sei denn vorher von dem Gericht hierzu ermächtigt[1].

[1] LRS. 217 u. f. mit Zus.

1428. Der Mann hat die Verwaltung alles eigenen Vermögens[1] der Frau.

Er kann alle Rechte der Frau auf Besitz oder auf fahrende Habe allein gerichtlich austragen[2].

Er kann ohne Bewilligung seiner Frau die ihr eigenen Liegenschaften nicht veräußern.

Er haftet[3] für jeden Abgang an den eigenen Gütern seiner Frau, der durch Unterlassung der Erhaltungsvorsorge verursacht ward.

[1] Verwaltung der Gemeinschaft: LRS. 1421. — [2] Antrag auf Theilung LRS. 818. — [3] Pfandrecht d. Ehefrau LRS. 2121, Verjährung: LRS. 2253.

1428a. — Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. —

1429. Verpachtungen des Mannes über Güter der Frau auf mehr als neun Jahre sind, wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst[1] wird, für die Frau und ihre Erben weiter nicht verbindlich, als für diejenige Zeit, die an den ersten neun Jahren noch übrig ist, wenn sie noch laufen, oder an den zweiten und so weiter[2]; der Pächter kann also nur für denjenigen Zeitraum von neun Jahren, worin er sich wirklich befindet, im Pacht bleiben.

[1] LRS. 1441. — [2] Gilt auch für den Nutznießer LRS. 595 und für Liegenschaften Minderjähriger LRS. 1718.

1430. Wird das Gut der Frau von dem Mann mehr als drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtung, bei Feldgütern, oder mehr als zwei Jahre vor Ablauf der vorigen Miethe, bei Häusern, neu in Bestand gegeben, so ist dieses kraftlos, wenn nicht der neue Bestand vor Auflösung der Gütergemeinschaft schon zu laufen angefangen hat.

1430a. Auch wo der Bestand zu Recht besteht, wird er durch den Tod des Mannes aufkündlich, falls die Frau ihn nicht mitgegeben hat. Die Aufkündigungsfrist ist in diesem Fall ein Jahr vom 23. Oktober an für Feldgüter, und ein halb Jahr vom gewöhnlichen Miethveränderungsziel an, für Hausmiethen.

1431. Eine Frau, welche für die Gütergemeinschaft oder für ihren Mann sich mit diesem als Sammtschuldnerin[1] darstellt, gilt in Beziehung auf ihn nur als Bürge[2]. Für die übernommene Verbindlichkeit gebührt ihr Entschädigung[3].

[1] LRS. 1200. — [2] LRS. 1216, 2011. — [3] LRS. 1478, 1494.

1432. Der Mann, der für einen von seiner Frau geschehenen Verkauf eines ihr eigenen Grundstücks unter Sammtverbindlichkeit oder auf andere Art die Gewähr übernommen hat, darf, wenn er deßhalb in Anspruch genommen wird, den Rückgriff auf sie nehmen[1], um aus ihrem Antheil der Gütergemeinschaft oder aus ihrem eigenen Vermögen entschädigt zu werden.[2].

[1] LRS. 1216, 2028 u. f. — [2] LRS. 1478 u. f.

1433. Ist ein Grundstück des einen Ehegatten verkauft, oder sind Dienstbarkeiten mit Geld abgekauft worden, wozu der eine Ehegatte berechtigt war, und die Gemeinschaft hat den Preis bezogen, ohne daß er anderswo wieder angelegt worden, so hat der betreffende Ehegatte diesen Preis aus der Gemeinschaft voraus zu ziehen[1].

[1] LRS. 1470.

1433a. Und so überhaupt den Werth jeder Sache, die als Liegenschaft in die Ehe gebracht, und aus irgend einem Grund in Geld oder Geldeswerth umgewandelt worden ist.

Rechtsbelehrung v. 24. Dez. 1818 (R.Bl. 1819 No. 2), die in die Ehe eingebrachten Erbgleichstellungsgelder von Liegenschaften betr.

1) Wenn der Ehegatte schon vor Schliessung der Ehe für sein Miteigenthum an Liegenschaften mit Erbgleichstellungsgeldern ausgewiesen war, so bringt er dasjenige, was er hierfür an seine

Miterben zu fordern hat, als eine Aktivforderung in die Ehe ein, welche daher als Fahrniss zur Gütergemeinschaft gehört.

2) Wenn aber der Ehegatte erst nach geschlossener Ehe für sein in die Ehe mitgebrachtes oder ihm erst während der Ehe angefallenes Miteigenthum an Liegenschaften mit Erbgleichstellungsgeldern ausgewiesen wird, so hat er seinen Antheil an der Liegenschaft als ein unbewegliches Gut in die Ehe eingebracht und hat also nach L.R.S. 1433 dafür den Werth oder die dafür bestimmten Erbgleichstellungsgelder zu beziehen.

3) Nur wenn der Erblasser ausdrücklich verordnet hat, dass der Ehegatte für seinen Antheil an Liegenschaften mit einem bestimmten Geldbetrage ausgewiesen werden solle, tritt, da der Ehegatte in diesem Falle keinen Antheil an einer Liegenschaft, sondern nur eine Aktivforderung erwirbt, der unter 1) bemerkte Fall ein, in welchem diese, auch während der Ehe erworbene Aktivforderung als Fahrniss zu behandeln ist.

1434. Der Mann muß den Erlös für wieder angelegt gegen sich gelten lassen, wenn er bei einer neuen Erwerbung erklärte, sie sei mit dem Erlös aus einem ihm eigen gewesenen Grundstück und zum Ersatz des Veräußerten geschehen.

1435. Die Erklärung des Mannes, daß eine Erwerbung mit dem Erlös eines von der Frau verkauften Grundstücks und zu dessen Ersatz geschehen sei, genügt nicht, so lang diese Erwerbung zum Ersatz nicht von der Ehefrau förmlich angenommen worden ist. Unterbleibt diese Annahme, so beschränkt sich ihr Recht durch die Auflösung der Gütergemeinschaft auf Vergütung des Erlöses[1] aus ihrem verkauften Grundstück.

[1] LRS. 1470, 1493.

1436. Der Erlös eines Grundstücks des Mannes wird einzig aus dem gemeinschaftlichen Vermögen vergütet; der Erlös einer Liegenschaft der Frau muß aus dem eigenen Vermögen des Mannes ersetzt werden, wenn das Gemeinschaftliche nicht hinreicht[1]. In allen Fällen wird nur jener Preis vergütet, wofür die Sache verkauft worden ist, der Werth des veräußerten Grundstücks sei, welcher er wolle.

[1] LRS. 1472.

1437. Für jede aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gehobene Summe, womit eigene Schulden oder Lasten eines der beiden Ehegatten bestritten werden, zum Beispiel Zahlung des Kaufpreises eines ihm eigenthümlichen Grundstücks, Ablösung eigener Grundlasten, Aufwand für Erhaltung eigenen Vermögens, für Verbesserung oder Wiedererlangung desselben und überhaupt für jeden von Einem der Ehegatten einseitig

bezogenen Vortheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen [1], ist Vergütung zu leisten [2].

[1] Vgl. LRR. 1403 (Holzschläge, Steinbrüche), 1406 u. f. (Liegenschaften), 1412 (Erbschaft), 1419 (Schulden). — [2] Behandlung bei der Theilung: LRS. 1468; Verzinsung LRS. 1473.

1438. Die Ausstattung [1] eines gemeinschaftlichen Kindes beider Eltern [2], wobei der Antheil eines Jeden nicht ausgedrückt worden, wird als gleichtheilig mit dem Gemeinschaftsantheil gegeben angesehen; sie mag in Stücken, welche zur Gemeinschaft gehörten, oder in eigenen Gütern des einen oder des anderen Ehegatten gegeben oder versprochen worden sein.

In dem letzteren Fall gebührt dem Ehegatten, aus dessen eigenem Vermögen die Ausstattung geschehen ist, aus dem Vermögen des Anderen der Antheil der Aussteuer in dem Werth, den die hergegebene Sache zur Zeit der Schenkung hatte.

[1] Vgl. LRS. 204, 1422, 1469. — [2] Uebersetzungsfehler statt die gemeinsame Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes (Si le père et la mère ont doté conjointement un enfant commun).

1439. Die Ausstattung [1], welche der Mann allein einem gemeinsamen Kind aus gemeinschaftlichem Vermögen gibt, fällt der Gemeinschaft zur Last, und die Frau, welche der Gemeinschaft sich theilhaftig macht, muß den Antheil an der Ausstattung tragen, wenn der Mann nicht ausdrücklich erklärt, daß er sie ganz oder zu mehr als dem Antheil auf sich nehme

[1] Wie Zus. [1] zu LRS. 1438.

1440. Wer Heirathsgut gibt, muß dafür Gewähr leisten [1].

Die Zinsen [2] desselben laufen von dem Tag der geschlossenen Ehe, selbst wenn ein anderes Zahlungsziel bestimmt ist, es wäre denn ausdrücklich ein Anderes bedungen.

[1] Vgl. LRS. 1547 u. f., 1626 u. f. — [2] LRS. 1153.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gütergemeinschaft und einigen ihrer Folgen.

1441. Die Gütergemeinschaft wird aufgelöst:

1) durch den natürlichen Tod;
2) — [1]
3) durch Ehescheidung [2]
4) — [3]
5) durch Vermögensabsonderung [4]

[1] Aufgehoben: s. zu LRS. 22. — [2] LRS. 229 u. f. — [3] Aufgehoben: s. zu LRS. 306. — [4] LRS. 1443 u. f. — Abwesenheit eines Gatten: LRS. 124, 129.

1442. Die Unterlassung des Erbverzeichnisses[1] nach dem natürlichen [oder bürgerlichen][2] Tod eines Ehegatten wirkt die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht; den Betheiligten bleibt frei, ihre Ansprüche auf den Bestand des gemeinschaftlichen Vermögens geltend zu machen, und deren Beweis nicht nur durch Urkunden, sondern auch durch den gemeinen Ruf zu führen[3].

Sind minderjährige Kinder vorhanden, so wirkt die Unterlassung der Erbverzeichnung für den überlebenden Ehegatten den Verlust der Nutznießung[4] und der Gegenvormund, der nicht die Erbverzeichnung betrieb, wird mit dem überlebenden Ehegatten sammtverbindlich für alles das, was dem Minderjährigen zu gut erkannt werden mag.

[1] LRS. 794 u. f. — [2] Aufgehoben: s. zu LRS. 22. — [3] Vgl. LRS. 1415. — [4] LRS. 384. —

1443. Auf die Vermögensabsonderung kann eine Frau nur gerichtlich antragen, deren Heirathsgut in Gefahr ist, und wenn die zerrüttete Vermögenslage des Mannes befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinreiche, um die Forderungen der Frau zu befriedigen und ihr Beibringen zu ergänzen.

Jede außerordentliche[1] Vermögensabsonderung ist ungültig.

[1] Soll heißen „außergerichtliche" (Uebersetzungsfehler). Vgl. wegen des Verfahrens bei der Vermögensabsonderung folgende §§ d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

§ 37. Bei Klagen von Frauen auf Vermögensabsonderung finden die §§ 568, 577 Abs. 1 u. 582 d. R.C.Pr.O. entsprechende Anwendung; auch ist, insoweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Vermögensabsonderung begründen sollen, die Eideszuschiebung unzulässig.

§ 38. Das Gesuch der Klage nebst der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung (C.Pr.O. §§ 230 und 233) ist zur Kenntnissnahme der Gläubiger mittelst Anheftung an die Gerichtstafel und mittelst einmaliger Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozessgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen öffentlich bekannt zu machen. Das Prozessgericht kann anordnen, dass die Einrückung auch noch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolgen solle.

Zwischen dem Tage der letzten Einrückung und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muss ein Zwischenraum von mindestens einem Monat liegen.

§ 39. In gleicher Weise ist jedes auf Absonderung erkennende Urtheil öffentlich bekannt zu machen, unbeschadet der weiteren Vorschriften der Handelsgesetze.

Der Vollzug eines solchen Urtheils ist erst zulässig, wenn seit der letzten Einrückung ein Monat verstrichen ist. Die Frist des LRS. 1444 beginnt erst nach Ablauf dieses Monats.

[1] Vgl Bad. E.G. zum H.G.Bl. Art. 12—15 (Reg.Bl. 1862 S.340)

§ 40 Ist gegen den Ehemann das Konkursverfahren eröffnet, so kann das Amtsgericht, bei welchem dasselbe anhängig ist, auf Antrag der Ehefrau und nach Anhörung des Ehemannes ohne weitere Förmlichkeiten die Vermögensabsonderung aussprechen. Das ergehende Urtheil ist in diesem Falle nach Massgabe der Vorschriften der §§ 38 und 39 zu veröffentlichen.

1444. Auch die gerichtlich erkannte Vermögensabsonderung ist ungültig, wenn sie nicht in Vollzug gesetzt worden ist, sei es durch die nach Kräften des männlichen Vermögens wirklich erfolgte und öffentlich beurkundete Befriedigung für ihre Forderungen und Rückforderungen, oder wenigstens durch ein in den ersten vierzehn Tagen nach dem Urtheil[1] angefangenes und ununterbrochen fortgesetztes Vollzugsverfahren[2].

[1] Vgl. § 39 Abs. 2 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. (bei LRS. 1443). — [2] Vgl. hierüber die §§ 171—176 Not.O.

1445. Ein Urtheil, das auf Vermögensabsonderung erkennt, geht in seinen Wirkungen zurück bis zum Tag der eingereichten Absonderungsbitte.

Abs. 1 ist aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1446. Gläubiger, welche an die Frau allein zu fordern haben, können ohne ihre Einwilligung nicht auf Vermögensabsonderung dringen.

Sie können jedoch, wenn der Mann in Gant oder sein Vermögen in Verfall geräth, nach Belauf ihrer Forderungen die Rechte ihrer Schuldnerin[1] ausüben.

[1] LRS. 1166.

1447. Die Gläubiger des Mannes können eine zum Nachtheil ihrer Rechte erkannte Vermögensabsonderung selbst nach dem Vollzug noch gerichtlich anfechten[1]; sie können in dem Verfahren auf Absonderung als Beikläger[2] auftreten, um zu widersprechen.

[1] LRS. 1167 u. Zus. — [2] Nebenintervenienten: § 63 R.C.P.O

1448. Eine abgesonderte Frau muß nach Verhältniß ihres und des männlichen Vermögens zu den Kosten der Haushaltung, auch der Erziehung gemeinschaftlicher Kinder beitragen[1].

Sie muß diese Kosten allein tragen, wenn dem Mann nichts übrig blieb.

[1] LRS. 203 und 1537 (bedungene Verm.-Abs.)

1449. Eine Frau, die [von Tisch und Bett geschieden ist, oder[1] auch nur] eine Vermögensabsonderung erwirkt hat, tritt in die freie Verwaltung ihres Vermögens[2] zurück.

Sie kann über ihre fahrende Habe verfügen und sie veräußern.

Ihre Liegenschaft kann sie nicht veräußern, wenn nicht der Mann einwilligt oder im Widerspruchsfall das Gericht[3] sie ermächtigt.

[1] Aufgehoben: s. bei LRS. 306. — [2] Vgl. LRS. 1536, 1538 (bedungene Vermögens-Absonderung) — [3] LRS. 219

1450. Für die Nichtverwendung des Erlöses einer unbeweglichen Sache, welche die Frau nach erfolgter Güterabsonderung unter Ermächtigung des Gerichts veräußerte, oder für deren Nichtwiederanlage haftet der Mann nicht, er habe denn zu dem Vertrag mitgewirkt oder das Geld erweislich in Empfang genommen, oder Nutzen aus der Verwendung gezogen.

Er muß für Nichtverwendung oder Nichtwiederanlage haften, wenn der Verkauf unter seiner Mitwirkung und mit seiner Einwilligung geschehen ist; aber nicht für die Nützlichkeit der Verwendung.

1451. Eine Gütergemeinschaft, welche durch [Scheidung von Tisch und Bett oder][1] durch Vermögensabsonderung aufgelöst worden ist, kann mit Bewilligung beider Theile wieder hergestellt werden.

Dieses geschieht nur durch eine vor Staatsschreibern errichtete Urkunde[2], wovon der Aufsatz unter deren Verwahrung bleiben, und eine Ausfertigung in der im 1445sten Satz[3] bestimmten Form angeschlagen werden muß.

In diesem Fall tritt die wiederaufgelebte Gütergemeinschaft in ihre vorigen Wirkungen von dem Tag der geschlossenen Ehe an, gleich als wäre niemals eine Vermögensabsonderung erfolgt; vorbehaltlich jedoch, daß Handlungen, welche in der Zwischenzeit von der Frau in Gemäßheit des 1449sten Satzes vorgenommen wurden, in Kraft bleiben.

Ungültig[4] ist jeder Vertrag, wodurch die Ehegatten ihre Gütergemeinschaft unter anderen als den anfänglich abgeredeten Bedingungen aufleben lassen wollen.

[1] Aufgehoben siehe bei LRS. 306. — [2] LRS. 1394 u. f. — [3] Siehe jetzt § 38, 39 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. (bei L.R.S. 1443). — [4] LRS. 6, 1133, 1172.

1452. Durch die Auflösung der Gütergemeinschaft, durch Ehescheidung, [Scheidung von Tisch und Bett][1], oder bloße Vermögensabsonderung, fallen der Frau keineswegs jene

Rechte an, die ihr für den Fall zugedacht wurden, da sie die Längstlebende sein würde[2]; ihr bleibt aber die Befugniß dazu beim natürlichen [oder bürgerlichen[3]] Tod des Mannes unbenommen.

1 Aufgehoben: s. zu LRS. 306. — 2 Vgl. LRS. 1518 (Voraus). — 3 Aufgehoben: s. zu LRS. 22.

Vierter Abschnitt.

Von der Theilnahme an der Gütergemeinschaft, der Entschlagung derselben, und ihren Bedingungen.

1453. Wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst wird, so steht der Frau[1], ihren Erben und Rechtsfolgern[2] frei, sich deren theilhaftig zu machen[3] oder zu entschlagen[4]; jede Uebereinkunft, welche dieser Freiheit zuwider läuft, ist ungültig[5].

1 Stillschw. Entschlagung LRS. 1463. — 2 LRS. 1461, 1466. — 3 Folgen: LRS. 1467 u. f. — 4 Folgen: LRS. 1492 u. f. — 5 LRS. 1388.

1454. Eine Frau, die sich eingemischt, das ist, als Theilhaberin an der aufgelösten Gemeinschaft sich benommen hat, kann ihrer sich nicht mehr entschlagen.

Handlungen der bloßen Verwaltung oder Unterhaltung gelten nicht für Einmischung.

Vgl. LRS. 778—780 (Erbschaften).

1455. Einer großjährigen Frau, welche in einer Urkunde als Gemeinschaftsgenossin aufgetreten ist, steht die Entschlagung nicht mehr zu[1], noch kann sie eine Umstoßung der Annahme[2] dieser Eigenschaft begehren, selbst dann nicht, wenn sie vor Errichtung des Vermögensverzeichnisses erfolgte, es sei denn von Seiten der Erben des Mannes ein Betrug[3] untergelaufen.

1 Vgl. LRS. 778 u. f. (Erbschaften). — 2 Vgl. LRS. 783. — 3 LRS. 1109, 1116.

1456. Die längstlebende Ehefrau, welche das Recht, der Gütergemeinschaft sich zu entschlagen, behalten will, muß in drei Monaten, von dem Sterbtag ihres Mannes an, ein getreues und genaues Verzeichniß alles Gemeinschaftsvermögens im Beisein der Erben dieses Mannes, oder nach deren gehöriger Vorladung errichten lassen.[1]

Bei dem Schluß der Vermögensverzeichnung muß sie vor dem öffentlichen Beamten, der es aufgenommen hat, versichern, daß es aufrichtig und der Wahrheit gemäß sei.

1 Zuständig ist der Notar: § 26 Z. 3 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12). Verfahren: § 159 u. f. Not.O — Vgl. LRS. 794 u. f. (Erbschaft).

1457. In drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod des Mannes muß sie bei der Gerichtsschreiberei des ordentlichen Gerichts des Mannes[1] ihre Entsagung erklären. Diese Erklärung muß dem Buch der Entsagungen auf Erbschaften[2] eingetragen werden.

[1] Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute: § 3 Ziff. 1c R.Pol.Ges. (Anh S. 6). § 57 R.Pol.O. — [2] LRS. 784 u. Zus.

1458. Nach Umständen kann die Wittwe bei der Gerichtsbehörde[1] eine Verlängerung der Frist zur Entsagung auf die Gütergemeinschaft nachsuchen.[2] Diese wird nach Anhörung oder gehöriger Vorladung der Erben des Mannes gestattet, wenn erhebliche Ursachen dazu vorhanden sind.

[1] Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute: § 1 R.Pol.G. (Anh. S. 5), § 57 R.Pol.O. — [2] Vgl. LRS. 798 (Erbschaft).

1459. Das Recht, auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu thun, hat eine Wittwe dadurch, daß sie ihr nicht in der obigen Frist entsagte, nicht verloren, wenn sie nur übrigens sich in die Güter nicht eingemischt und ein Vermögensverzeichniß besorgt hat[1]; sie kann nur so lang, bis sie Verzicht gethan hat, als Genossin vor Gericht belangt werden, und ist alsdann zum Ersatz der Prozeßkosten, die bis zu ihrer Entsagung auflaufen, verbunden.

Wurde das Vermögensverzeichniß vor Ablauf der drei Monate geschlossen, so kann sie vierzig Tage nach dessen Abschluß belangt werden.

[1] Vgl. LRS. 789, 794, 800 (Erbschaft).

1460. Einer Wittwe, welche etwas aus der Gütergemeinschaft unterschlagen oder verheimlicht hat, nützt keine Entschlagung der Gütergemeinschaft; eine gleiche Bewandtniß hat es mit ihren Erben.

Vgl. LRS. 792, 801 (Erbschaft); fernerer Rechtsnachtheil: LRS. 1477.

1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drei Monate, ohne ein Vermögensverzeichniß errichtet oder geschlossen zu haben, so wird ihren Erben dazu eine neue Frist von drei Monaten, von dem Sterbtag der Wittwe an, und sodann eine von vierzig Tagen nach dem Abschluß des Vermögensverzeichnisses als Bedenkzeit verstattet.

Stirbt die Wittwe nach gefertigtem Vermögensverzeichniß, so haben ihre Erben nur eine neue Bedenkzeit von vierzig Tagen, von dem Tod der Wittwe an.

Sie können übrigens auf die Gütergemeinschaft in den oben bestimmten Formen Verzicht thun, und die Sätze 1458 und 1459 sind auf sie anwendbar.

Vgl. LRS. 781 (Erbschaft).

1462. Aufgehoben: S. zu LRS. 22.

1463. Eine Frau, welche von ihrem Manne völlig geschieden[1] [oder von Tisch und Bett getrennt[2]] ist, und nicht in drei Monaten und vierzig Tagen, nachdem auf Ehescheidung [oder Trennung] endlich erkannt worden ist, der Gütergemeinschaft sich theilhaftig macht, wird angesehen, als hätte sie darauf Verzicht gethan, wenn sie nicht in Zeiten bei Gericht[3] nach Anhörung oder ordnungsmäßiger Vorladung des Mannes eine Fristverlängerung erhält.

[1] LRS. 229 u. f. — [2] Aufgehoben: S. zu LRS. 306. — [3] Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute: § 57 R.Pol.O.

1464. Die Gläubiger einer Frau können eine Entsagung, welche zur Gefährde ihrer Forderungen von der Frau oder deren Erben geschieht, anfechten[1] und der Gemeinschaft aus eigener Macht sich theilhaftig machen.[2]

[1] LRS. 1167 u. Zus. — [2] LRS. 1166. Vgl. LRS 788 (Erbschaft).

1465. Die Wittwe[1], sie mag demnächst der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen oder darauf Verzicht thun, ist berechtigt, während der drei Monate und vierzig Tage, die ihr zur Errichtung eines Vermögensverzeichnisses und zur Bedenkzeit gestattet sind, den Unterhalt für sich und ihr Hausgesinde aus dem vorhandenen Vorrath, und wenn es hieran gebricht, aus Anlehen für Rechnung der gemeinschaftlichen Masse zu schöpfen, jedoch daß sie sich dessen mit Mäßigung bediene.

Hat sie während dieser Fristen in einem Haus gewohnt, das unter der Gemeinschaft begriffen ist oder den Erben des Mannes zugehört, so ist sie deßhalb zu keiner Miethe verbunden, und war das Haus, welches die Eheleute zur Zeit der Auflösung der Gütergemeinschaft bewohnten, ein Miethhaus, so hat die Ehegattin während obiger Fristen nichts beizutragen, sondern diese wird aus der Masse bestritten.

[1] Nicht ihre Erben: LRS. 1495.

1466. Wird die Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst, so können ihre Erben[1] in eben den Fristen und Formen, welche das Gesetz der längstlebenden Ehegattin vorschreibt[2], der Gemeinschaft entsagen.

[1] Sind sie uneinig: LRS. 1475. — [2] LRS. 1453, 1456 u. f.

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach erfolgter Theilnahme.

1467. Sobald die Frau oder ihre Erben der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen, so theilt man[1] das Vermögen und die Schulden auf die hier unten bestimmte Weise.[2]

[1] Erbtheilungen: LRS. 815 u. f. — [2] LRS. 1453, 1468—91. Zuständig die Notare: § 26 Z. 3 und 4 R.Pol.G. (Anh. S. 12) Verfahren: § 159—165 Not.O.

§ I.

Von der Theilung des Vermögens.

1468. Die Ehegatten oder ihre Erben werfen in die Masse des vorhandenen Vermögens alles ein[1], was sie der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung schuldig sind nach den oben im zweiten Abschnitt der ersten Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Regeln.[2]

[1] Vgl. LRS. 829 (Erbschaften). — [2] LRS. 1406 u. f., 1412, 1415 u. f., 1419, 1423, f. u. 1435 u. f.

4469. Jeder Ehegatte oder sein Erbe wirft ebenfalls die Summen ein, welche aus der Gemeinschaft herausgezogen worden sind, oder den Werth der Güter, welche derselbe Ehegatte daraus genommen hat, um ein Kind aus einer anderen Ehe auszustatten, oder um für sich allein ein gemeinschaftliches Kind auszusteuern.[1]

[1] LRS. 1422, 1438 u. f.

1470. Aus der Vermögensmasse nimmt jeder Ehegatte oder sein Erbe voraus das Beibringen; nämlich:

1) sein eigenes Vermögen, das nicht unter die Gütergemeinschaft gefallen ist, insofern es im Stück sich vorfindet, oder das, was zum Ersatz des veräußerten erworben worden ist;
2) den Werth seiner Liegenschaften, welche während der Gütergemeinschaft veräußert und durch keine neue Erwerbung ersetzt worden sind;[1]
3) die aus der Gemeinschaft ihm gebührenden Vergütungen.[2]

[1] LRS. 1404 u. f. — [2] Vgl. LRS. 1419, 1431 u. f.

1471. Bei den gegenseitigen Zurücknahmen geht die Frau dem Manne vor.

Von den Gütern, die nicht mehr im Stück vorhanden sind, geschieht der Ersatz zuerst aus der Barschaft, dann aus der Fahrniß, und hilfsweise aus den Gemeinschaftsliegenschaften, wobei der Frau und ihren Erben unter den Liegenschaften die Wahl zusteht.[1]

[1] Pfandrecht der Ehefrau: LRS. 2121.

1472. Des Mannes Beibringen wird nur aus dem Gemeinschaftsvermögen ergänzt.

Die Frau und ihre Erben aber sind, wo das gemeinschaftliche Vermögen nicht zureicht, befugt, ihre Rückforderung des Beibringens auf das eigene Vermögen des Mannes[1] zu richten.

[1] Vgl. LRS. 1495. — Pfandrecht: LRS. 2121.

1473. Die Ersatz- und Vergütungssummen (1470 Ziff. 2 und 3), die ein Ehegatte der Gemeinschaft oder diese hinwiederum ihm zu zahlen hat[1], sind kraft Gesetzes von dem Tag an, da die Gemeinschaft aufgelöst wurde, zinsbar.[2]

[1] Forderungen zwischen den Gatten: LRS. 1479. — [2] LRS. 1153.

1474. Nach Ergänzung des Beibringens beider Eheleute aus der Masse wird der Ueberrest unter ihnen oder ihren Rechtsvertretern in zwei gleiche Theile getheilt.

1474a. Jedem Theil steht frei, alle für seinen persönlichen Gebrauch gedient habende Gegenstände an Geschmuck, Kleinodien, Leibgeräth, Weißgeräth, Büchern und Werkzeugen um billigen gerichtlichen Anschlag voraus in sein Loos zu ziehen, wenn er sie für sich benützen kann und will.

1475. Sind die Erben der Frau in ihren Entschließungen uneinig, so daß Einer der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen, der Andere verzichten will, so kann derjenige, der sich theilhaftig gemacht hat, aus den Gütern, welche auf das Loos der Frau fallen, nur seinen Erbantheil nehmen.[1]

Der Ueberrest bleibt dem Mann, und dieser hat eben die Verbindlichkeiten, welche im Fall einer Entsagung der Ehefrau eingetreten sein würden, gegen den Verzichtleistenden, jedoch nur nach dem Betrag seines Erbantheils.

[1] Vgl. LRS. 782 (Erbschaft).

1476. Bei der Theilung des Gemeinschaftsvermögens gelten übrigens wegen allem, was ihre Form[1], die etwaige Versteigerung der Liegenschaften[2], die Wirkung der Theilung[3], die Verbindlichkeit zur Gewährleistung[4] und die Aufgabe zur Gleichstellung der Loose betrifft, alle Regeln, die unter dem Titel von den Erbschaften für die Erbtheilung festgesetzt sind.

[1] LRS. 815—842. — [2] LRS. 827 u. f. — [3] LRS. 883. — [4] LRS. 884—886. — Vorzugsrecht für Gleichstellungsgelder: LRS. 2103 Z. 3.

1477. Ein Ehegatte, der einige zur Gemeinschaft gehörige Stücke unterschlägt oder verheimlicht[1], verliert dadurch sein Antheil an diesen Stücken.[2]

[1] Vgl. LRS. 792, 801 (Erbschaft). — [2] Fernere Folge: LRS. 1460.

1478. Hat Einer von beiden Ehegatten eigene Forderungen an den anderen, weil z. B. der Erlös seines Guts zur Zahlung einer eigenen Schuld des anderen verwendet wurde, oder aus jeder anderen Ursache, so greift er deßhalb auf dessen Loos aus der Gütergemeinschaft, oder auf dessen eigene Güter.

Vgl. LRS. 1432.

1479. Eigene Forderungen, welche ein Ehegatte an den anderen zu machen hat, tragen erst Zinsen[1] von dem Tag an, da gerichtlich geklagt[2] wird.

[1] Anders: LRS. 1473. — [2] Klagerhebung: § 230, 239 R.C.P.O.

1480. Schenkungen eines Ehegatten an den Anderen[1] werden nur aus dem Antheil des Geschenkgebers an der Gemeinschaft oder aus seinen eigenen Gütern erhoben.

[1] LRS. 1091 u. f.

1481. Die Trauerkleidung der überlebenden Frau schafft der Erbe des Mannes an.

Deren Betrag richtet sich nach dessen Vermögensumständen.

Auch der Frau, welche auf die Gütergemeinschaft verzichtet[1], bleibt diese Forderung.

[1] LRS. 1492 u. f.

§ II.

Von den Lasten und Schulden der Gütergemeinschaft.

1482. Die Schulden der Gütergemeinschaft[1] fallen auf jeden Ehegatten oder dessen Erben zur Hälfte[2]; die Kosten der Versiegelung, der Vermögensverzeichnung, des Verkaufs der Fahrniß, der Richtigstellung der Ausstände und Schulden, der Versteigerung und Theilung sind gemeinschaftliche Schulden.

[1] LRS 1409 u. f. — [2] Vgl. LRS. 870 (Erbschaft).

1483. Die Frau ist weder gegen den Mann noch gegen die Gläubiger zur Tilgung der Gemeinschaftsschulden weiter verbunden, als ihr Theil an der Gemeinschaft[1] reicht, wenn ein richtiges und getreues Vermögensverzeichniß gefertigt ist[2], und sie von Allem, was darin eingetragen steht sowohl, als von dem aus der Theilung Erhaltenen, Rechnung ablegt.[3]

[1] LRS. 1474. — [2] LRS. 1456. — [3] Vgl. LRS. 802 (Erbschaft).

1484. Der Mann haftet bei allen Gemeinschaftsschulden für das Ganze, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die Frau oder deren Erben auf die Hälfte.

Vgl. LRS. 873 (Erbschaft).

1485. Er haftet nur für die Hälfte der eigenen Schulden der Frau, die der Gemeinschaft zur Last gefallen waren.[1]

[1] LRS. 1410 u. f.

1486. Die Frau kann auf das Ganze einer Schuld belangt werden, die ursprünglich von ihr herrührte und in die Gütergemeinschaft gefallen ist[1], vorbehaltlich ihres Rückgriffs für die Hälfte solcher Schuld auf den Mann oder seine Erben.

[1] LRS. 1410 u. f.

1487. Eine Frau kann für eine Gemeinschaftsschuld, auch wenn sie sich persönlich verbunden hat, nur auf die Hälfte belangt werden, so lang sie nicht Sammtschuldnerin geworden ist.

Vgl. LRS. 1431.

1488. Eine Frau, welche an einer Gemeinschaftsschuld[1] über ihre Hälfte gezahlt hat, kann den Ueberschuß von dem Gläubiger nicht zurückfordern[2], es sei denn in der Quittung ausgedrückt, daß dasjenige, was sie zahlte, ihre Hälfte sei.

[1] LRS. 1410 u. f. — [2] LRS. 1235, 1376 u. f.

1489. Derjenige Ehegatte, der wegen zugetheiltem Unterpfand auf das Ganze einer Gemeinschaftsschuld belangt wird, hat für deren Hälfte von Rechtswegen seinen Rückgriff[1] auf den anderen Ehegatten oder dessen Erben.[2]

[1] LRS. 1251 Z. 3, 2178. — [2] Vgl. LRS. 873 u. f. (Erbschaft).

1490. Obige Bestimmungen hindern jedoch nicht, daß die Theilung dem Einen oder Anderen der Theilenden statt der Hälfte einen anderen bestimmten Theil der Schulden oder gar alle zu zahlen überweisen könne.

So oft Eins der Theilenden an den Gemeinschaftsschulden über seinen Antheil gezahlt hat, ohne dafür belegt zu sein, tritt der Rückgriff des Ueberzahlenden wider den anderen ein.

1491. Alles, was oben wegen des Mannes oder der Frau bestimmt ist, gilt auch auf die Erben[1] des Einen oder des Anderen; diese haben eben die Rechte und Verbindlichkeiten wie der Ehegatte, dessen Rechtsfolger sie sind.

[1] LRS. 724, 1461, 1466, 1495.

Sechster Abschnitt.

Von Entschlagung der Gütergemeinschaft und ihren Wirkungen.

1492. Eine Frau, welche sich der Gütergemeinschaft entschlägt[1], verliert alle und jede Rechte auf die Gemein-

schaftsgüter, mithin auch auf die Fahrniß, welche von ihr in die Gemeinschaft beigebracht ward.

Sie zieht nur das zu ihrem Gebrauch nöthige Weißgeräth und Leibgeräth an sich.[2]

[1] LRS. 1453 u. f., 1463. — [2] Außerdem Wohnung und Unterhalt: LRS. 1465, Traukleider: LRS. 1481.

1493. Eine Frau, welche der Gütergemeinschaft entsagt, hat das Recht, ihr oben Satz 1470 beschriebenes Beibringen zurückzunehmen.

1494. Die verzichtende Frau wird von weiterm Beitrag zu den Schulden der Gemeinschaft gegen den Mann sowohl als gegen die Gläubiger frei; diesen letztern bleibt sie gleichwohl alsdann verhaftet, wann sie die Verbindlichkeit gemeinschaftlich mit ihrem Mann übernommen hat, oder wann die Schuld ursprünglich von ihr herrührte, und nachher erst Gemeinschaftsschuld ward[1]; Alles vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Mann oder dessen Erben.[2]

[1] LRS. 1486, 1487. — [2] LRS. 1489, 1490.

1495. Sie kann für alle Beibringens- und Errungenschaftsforderungen das Gemeinschaftsvermögen und die eigenen Güter des Mannes[1] angreifen.[2]

Ihre Erben[3] haben gleiche Rechte, ausschließlich dessen, das sich auf die Vorausnahme des Weißgeräths und Leibgeräths (1492), sowie auf die Wohnung und den Unterhalt während der Vermögensverzeichnungsfrist und Bedenkzeit (1465) bezieht, als welche Rechte der längstlebenden Ehegattin nur für ihre Person zustehen.

[1] Aftererbschaften: LRS. 1054. — [2] Unterpfandsrecht; LRS. 2121. — [3] LRS. 724.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmung der gesetzlichen Gütergemeinschaft für den Fall, da Eines der Ehegatten oder Beide zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

1496. Alles, was oben gesagt ist, gilt auch alsdann, wann Eines der Ehegatten oder Beide zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Sollte gleichwohl die Rechtsvermischung der fahrenden Habe und der Schulden einem von beiden Ehegatten einen größeren Vortheil verschaffen, als zufolge des 1098sten Satzes unter dem Titel von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall erlaubt ist, so haben die dadurch benachtheiligten Kinder einer ersten Ehe eine Klage auf Minderung.

Zweite Abtheilung.

Von der bedungenen Gütergemeinschaft und den Verträgen, welche die gesetzliche Gemeinschaft ändern oder ausschließen können.

1497. Den Ehegatten ist erlaubt, der Gütergemeinschaft durch jede Art der Verträge, welche den Sätzen 1387, 1388, 1389 und 1390 nicht zuwider ist, eine andere als die oben gedachte gesetzliche Bestimmung zu geben.

Die vorzüglichsten Abweichungen, die hierbei bedungen werden können, sind folgende:

1) daß unter der Gemeinschaft nichts als die Errungenschaft begriffen sein soll[1];
2) daß die gegenwärtige und künftige Fahrniß entweder durchaus nicht oder nur zum Theil in die Gemeinschaft fallen soll[2];
3) daß man in die Gemeinschaft die jetzigen und künftigen Liegenschaften ganz oder zum Theil einwerfe oder sie entliegenschafte[3];
4) daß jeder Ehegatte seine vor der Ehe gehabten Schulden besonders zahlen soll[4];
5) daß die Ehefrau, welche der Gütergemeinschaft sich entschlägt, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen darf[5];
6) daß der Längstlebende einen Voraus bekommen soll[6];
7) daß die Ehegatten nach ungleichen Theilen theilen[7];
8) daß unter ihnen eine allgemeine Gütergemeinschaft statthaben soll[8].

[1] LRS. 1498, 1499, 1504a, 1521a, 1581. — [2] LRS. 1500—1504. — [3] LRS. 1505—1509. — [4] LRS. 1510—1513. — [5] LRS. 1514, 1514a. — [6] LRS. 1515—1519a. — [7] LRS. 1520—1525. — [8] LRS. 1526.

Erster Abschnitt.

Von der Gütergemeinschaft in Errungenschaftsweise.

1498. Wo unter den Ehegatten die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, da sind die beigebrachten und künftigen eigenen Schulden[1] eines Jeden und alle ihre beiderseitige beigebrachte und künftige Habe[2] von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

In der Theilung nimmt hier jeder Ehegatte sein zugebrachtes Vermögen in dem gehörig erwiesenen Betrag zum Voraus zurück[3]; sie theilen[4] nachmals dasjenige, was während der Ehe von beiden Ehegatten zusammen oder von einem allein er-

worben worden, und allen Gewinn ihres gemeinschaftlichen Gewerbfleißes oder der Ersparnisse aus den Früchten und Einkünften ihrer beiderseitigen Güter[5].

[1] LRS. 1409 u. f. — [2] LRS. 1401 u. f. — [3] LRS. 1470. — [4] LRS. 1474. — [5] Fernere Bestimmungen: LRS. 1504a, 1521a, 1581.

1499. Jede beigebrachte oder nachher angefallene fahrende Habe, deren Einbringung nicht durch ein Vermögensverzeichniß[1] in gehöriger Form[2] bewährt ist, wird als Errungenschaft angesehen.

[1] Vgl. LRS. 1504, 1510. — Zuständigkeit: § 26 Ziff. 3 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12).

Zweiter Abschnitt.

Von Ausschluß der fahrenden Habe aus der Gütergemeinschaft.

1500. Ehegatten können ihre gegenwärtige und künftige Fahrniß[1] von der Gütergemeinschaft ausschließen.

Durch das Geding, daß sie einige fahrende Habe bis zu einer bestimmten Summe oder einem bestimmten Werth gegenseitig in die Gütergemeinschaft einbringen wollen, wird alles Uebrige für vorbehalten stillschweigend erklärt.

[1] LRS. 1401.

1501. Der Ehegatte wird durch diese Zusage Schuldner der Gemeinschaft[1] für die zugesagte Einbringenssumme und muß das wirkliche Einbringen beweisen.

[1] Vgl. LRS. 1468 u. f.

1502. Der Mann hat sein Einbringen hinlänglich erwiesen, wenn der Heirathsvertrag die Erklärung enthält, daß seine fahrende Habe jenen Werth hat.

Die Frau beweist es durch die Quittung, welche der Mann ihr oder denjenigen gibt, die sie ausstatten.

1503. Jeder Ehegatte darf nach aufgelöster Gütergemeinschaft so viel voraus zurücknehmen[1], als die zu Anfang der Ehe von ihm eingebrachte oder nachher ihm angefallene Fahrniß sein zugesagtes Einbringen in die Gemeinschaft an Werth übersteigt.

[1] Vgl. LRS. 1470.

1504. Die fahrende Habe, welche einem Ehegatten während der Ehe anfällt, muß durch ein Vermögensverzeichniß[1] bewiesen werden.

Fehlt es an einem solchen über die männliche Fahrniß oder

an einer Rechtsurkunde, woraus der Bestand und Werth nach Abzug der Schulden erweislich ist, so ist der Mann nicht berechtigt, sie heraus zu ziehen.

Fehlt über die Fahrniß der Frau das Vermögensverzeichniß, so steht ihr oder ihren Erben zum Beweis des Werths dieser Fahrniß die Berufung auf Urkunden, Zeugen oder den gemeinen Ruf zu[2].

[1] Vgl. LRS. 1499 u. Zus. — [2] Vgl. LRS. 1415.

1504 a. Die Ausschließung aller Fahrniß macht die Ehe zu einer bloßen Errungenschaftsgemeinschaft, deren Gesetzen[1] sie also auch unterliegt.

[1] LRS. 1498, 1499, 1521a.

Dritter Abschnitt.

Von der Entliegenschaftung der Grundstücke.

1505. Wenn zwei Ehegatten oder Eines von ihnen die Gemeinschaft auf ihre gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften[1] ganz oder zum Theil mit bezieht, so nennt man dieses Geding Entliegenschaftung.

[1] LRS. 1402, 1404—1408.

1506. Die Entliegenschaftung kann bestimmt oder unbestimmt sein.

Sie ist bestimmt, wenn der Ehegatte erklärt, daß er dieses oder jenes Grundstück ganz oder bis zum Betrag einer gewissen Summe der Fahrniß gleichstelle und es in die Gütergemeinschaft einwerfe.

Sie ist unbestimmt, wenn der Ehegatte schlechthin erklärt hat, daß er seine Liegenschaften bis zum Betrag einer gewissen Summe in die Gütergemeinschaft einwerfe.

1507. Die Wirkung der bestimmten Entliegenschaftung besteht darin, daß sie die genannten Grundstücke zu Gemeinschaftsgütern macht, wie es sonst nur die Fahrniß nach dem Gesetz ist.

Sind Grundstücke der Frau der Fahrniß gleichgestellt, so kann der Mann hierüber, wie über andere Stücke der Gütergemeinschaft verfügen und sie veräußern.[2]

Ist ein Grundstück nur für eine gewisse Summe entliegenschaftet, so kann der Mann es zwar nur mit Bewilligung der Frau veräußern; aber er darf es auch ohne ihre Bewilligung

zum Unterpfand einsetzen[3], jedoch nur bis zum Betrag des der Fahrniß gleich gestellten Theils.

[1] Vgl. LRS. 1401, — [2] LRS. 1421 u. f. — [3] LRS. 2124.

1508. Die unbestimmte Entliegenschaftung verschafft der Gemeinschaft kein Eigenthum an den Grundstücken; sie verbindet nur den zusagenden Ehegatten, bei Auflösung der Gütergemeinschaft, so viel wegen seiner Liegenschaften, als zum Betrag der versprochenen Summe nöthig ist, in die gemeinschaftliche Masse mit einzuwerfen.

Der Mann kann hier so wenig als bei der vorigen Form das Grundstück, welches entliegenschaftet ist, ganz oder zum Theil ohne Bewilligung der Frau veräußern[1]; aber er kann es bis zum Belauf der fahrend gewordenen Summe zu Unterpfand geben[2].

[1] Vgl. LRS. 1421. 1428 — [2] LRS. 2124.

1509. Der Ehegatte, der ein liegendes Grundstück entliegenschaftet hat, darf bei der Theilung[1] es für sich behalten und für den Werth, den es alsdann hat, auf seinen Antheil nehmen. Gleiches Recht haben auch seine Erben.

[1] LRS. 1468 u. f.

Vierter Abschnitt.

Vom Ausschluß der Schulden aus der Gemeinschaft.

1510. Das Geding der Ehegatten, daß jedes seine eigenen Schulden[1] besonders bezahlen soll, verpflichtet sie, bei Auflösung der Gütergemeinschaft sich gegenseitig über die Schulden zu berechnen, welche erweislich für Rechnung des schuldenden Ehegatten aus der Gemeinschaft gezahlt worden und sich dafür Vergütung zu leisten[2].

Diese Verbindlichkeit ist zwar unverändert dieselbe, es sei ein Vermögensverzeichniß[3] errichtet worden oder nicht; wäre aber das Fahrnißbeibringen der Ehegatten nicht vor der Ehe in ein beglaubtes Verzeichniß gebracht worden, so können die Gläubiger des einen und des anderen Ehegatten ohne allen Unterschied ihre Zahlung aus der nicht verzeichneten Fahrniß, wie aus dem übrigen Gemeinschaftsvermögen erheben.

Gleiches Recht haben die Gläubiger auf die unverzeichnete Fahrniß, welche den Ehegatten während der Gütergemeinschaft anfällt.

[1] LRS. 1409, 1411 u. f. — [2] LRS. 1437, 1468. — [3] Vgl. LRS. 1499 u. Zus.

1511. Wo Ehegatten eine gewisse Summe oder ein bestimmtes Stück in die Gütergemeinschaft einbringen, da gilt es für stillschweigende Uebereinkunft, daß dem Eingebrachten keine vor der Ehe gemachten Schulden folgen, und der Ehegatte, der gleichwohl Schulden hätte, muß dem Anderen für alle daraus erfolgende Minderung des versprochenen Einbringens Vergütung leisten.

1512. Das Geding, wodurch man die Schulden von der Gemeinschaft ausschließt, hebt die Schuldigkeit der Gemeinschaft nicht auf, die Zinsen und Rückstände[1] zu zahlen, welche nach geschlossener Ehe erwachsen.

[1] Muß heißen Renten (arrérages). Vgl. LRS. 1409 Z. 3.

1513. Wird die Gemeinschaft für die Schulden eines Ehegatten[1] angegriffen, der nach dem Heirathsvertrag als von allen früheren Schulden ledig und frei in die Ehe trat, so hat der andere Ehegatte ein Recht auf Entschädigung.[2] Diese wird entweder aus dem Antheil bestritten, der dem schuldenden Ehegatten aus der Gemeinschaft zufällt, oder aus dessen eigenen Gütern[3], und wenn beide unzulänglich sind, so kann eine Klage auf Gewährleistung wider den Vater, die Mutter, den Ahnherrn oder den Vormund, die ihn etwa von Schulden ledig und frei erklärt hatten, angestellt werden.

Wegen Schulden der Frau kann der Mann, selbst während der Gütergemeinschaft, diese Klage auf Gewährleistung anstellen, vorbehaltlich des Ersatzes, den in diesem Falle die Frau oder deren Erben nach aufgelöster Gütergemeinschaft den Gewährsmännern zu leisten haben.

[1] LRS. 1410 u. f., 1424. — [2] LRS. 1437, 1468. — [3] LRS. 1478.

Fünfter Abschnitt.

Von der schuldenfreien Zurücknahme des weiblichen Beibringens.

1514. Die Frau kann bedingen, daß sie, wenn sie der Gütergemeinschaft sich entschlägt, dasjenige, was sie zu Anfang der Ehe oder später eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurücknehmen dürfe[1]; dieses Geding darf aber weder auf unausgedrückte Sachen, noch auf unangegebene Personen ausgedehnt werden.

So erstreckt sich daher das Recht der Zurücknahme der an-

fänglich zugebrachten Fahrniß nicht auf Vermögen, das während der Ehe anfällt.

Ebenso dehnt sich die der Ehegattin zugestandene Befugniß auf ihre Kinder nicht aus, wenn sie nicht mit benannt sind, und ebensowenig ein Recht, welches der Frau und den Kindern eingeräumt wird, auf deren Erben in aufsteigender Linie oder auf Seitenverwandte.

In keinem Fall kann das eingebrachte Vermögen zurückgenommen werden, ohne Vergütung der eigenen Schulden der Frau, die etwa aus der Gemeinschaft gezahlt werden.[2]

[1] Vgl. LRS. 1493, 1495. — [2] LRS, 1437, 1468.

1514a. Dieses Geding kann auch niemals gegen Gemeinschaftsgläubiger und zu deren Nachtheil wirken.

Vgl. LRS. 1521 a.

Sechster Abschnitt.

Von dem bedungenen Voreinpfang.

1515. Das Geding, daß der Längstlebende von beiden Ehegatten vor aller Theilung eine Summe oder einen bestimmten Betrag an Fahrniß im Stück vorausempfangen solle, gibt der Ehefrau, wenn sie die Längstlebende ist, nur dann ein Recht auf diesen Voraus, wenn sie sich der Gütergemeinschaft theilhaftig macht; es wäre denn ihr dieses Recht selbst für den Fall, da sie die Gemeinschaft ausschlägt, im Heirathsvertrag vorbehalten.

Außer dem Fall dieses Vorbehalts darf der Voraus nur aus der theilbaren Masse, nicht aus den eigenen Gütern des erstverstorbenen Ehegatten gehoben werden.

Vgl. LRS. 1470 u. f.

1516. Der Voraus ist kein Vortheil, welcher der Formen der Schenkungen bedürfte, sondern als ein zum Heirathsvertrag gehöriges Geding[1] gilt er durch diesen.

[1] LRS. 1387 u. f., 1091 u. f.

1517. Aufgehoben: S. zu LRS. 22.

1518. Wird die Gütergemeinschaft durch Ehescheidung[1] [oder durch Trennung von Tisch und Bett][2] aufgelöst, so tritt der Fall noch nicht ein, den Voraus zu begehren[3]; es behält jedoch der Ehegatte, welcher die Ehescheidung [oder die Trennung von Tisch und Bett] erwirkte, für den Fall des Ueberlebens seine Rechte auf den Voraus. Ist dieses die Ehefrau, so

bleibt die Summe oder die Sache, worin der Voraus besteht, einstweilen dem Mann, der jedoch dafür Sicherheit stellen muß.

[1] LRS. 229 u. f. — [2] Aufgehoben: S. zu LRS. 306. — [3] Vgl. LRS. 1452.

1519. Die Gemeinschaftsgläubiger dürfen die unter den Voraus gehörigen Sachen verkaufen lassen, vorbehaltlich des Rückgriffs des vorausberechtigten Ehegatten, laut Inhalt des 1515ten Satzes.

1519a. Wo ein Voraus durch Ehevertrag bedungen ist, da kann die oben im Zusatz 745a festgesetzte eheliche Nutznießung nur alsdann daneben bezogen werden, wenn sie dabei ausdrücklich bedungen ist und den Umständen nach ohne Rechtsverkürzung anderer eintreten kann.

Vgl. LRS. 1094, 1098.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Geding ungleicher Theile in der Gütergemeinschaft.

1520. Den Ehegatten steht es frei, die gesetzliche Halbtheiligkeit des Gemeinschaftsvermögens[1] aufzuheben und dem längstlebenden Ehegatten oder dessen Erben an der Gütergemeinschaft einen anderen bestimmten Antheil anzuweisen[2] oder ihm für seinen Antheil an der Gütergemeinschaft eine bestimmte Summe auszuwerfen[3] oder für gewisse Fälle alles Gemeinschaftsgut Einem der Ehegatten oder dem Längstlebenden zugehörig zu erklären.[4]

[1] LRS. 1474. — [2] LRS. 1521. — [3] LRS. 1522, 1523. — [4] LRS. 1524. 1525.

1520a. Wäre die Anweisung eines anderen Theilungsmaßstabes nur für den Fall bestimmt ausgesprochen, wo der Eine benannte Theil, z. B. die Frau der längstlebende wäre, ohne für den entgegengesetzten etwas zu bestimmen, so ist das Eintreten des Falls als Bedingung des geänderten Maaßstabs anzusehen, und die Halbtheiligkeit bleibt für den anderen Fall.

1521. Wenn dem einen Ehegatten oder seinen Erben nur ein bestimmter Theil an der Gemeinschaft zugewiesen ist, z. B. ein Drittel oder ein Viertel, so hat dieser Ehegatte oder dessen Erbe an den Gemeinschaftsschulden nur nach Verhältniß seines Antheils am Vermögen beizutragen.

Das Geding ist ungültig[1], welches einen Ehegatten oder dessen Erben verbinden wollte, einen größern oder kleinern Theil der Schulden zu übernehmen[2], als der seinem Antheil am Vermögen entspricht.

[1] LRS. 6, 900, 1133. — [2] Vgl. LRS. 1855 (Gesellschaft).

1521a. Ja, wo bloße Errungenschaftsgemeinschaft[1] ist, kann auch kein Ehegatte sich frei machen, den Antheil an den Schulden, den es ihn trifft, soweit er aus dem errungenen Vermögen nicht bezahlt werden kann, aus dem rücknehmenden Einbringen dem Gläubiger zu zahlen.

[1] LRS. 1498 u. f.

1522. Wenn einem der Ehegatten oder seinen Erben für ihr ganzes Recht an der Gütergemeinschaft nur eine bestimmte Summe zugewiesen ist, so ist dieses Geding ein Vertrag auf Bausch und Bogen, welcher den anderen Ehegatten oder dessen Erben zur Zahlung der versprochenen Summe verbindet, es mag mit der Gütergemeinschaft wohl oder übel stehen, und sie zur Zahlung der Summe hinreichen oder nicht.

1523. Wäre das Geding auf Bausch und Bogen nur auf die Erben des Ehegatten bezogen, so bleibt letzterer für sich, wenn er der Längstlebende ist, zur gesetzlichen Theilung, also zur Hälfte[1] berechtigt.

[1] LRS. 1474.

1524. Der Mann oder dessen Erbe, welcher kraft des Gedings des 1522sten Satzes die ganze gemeinschaftliche Masse behält, muß die darauf haftenden Schulden ganz zahlen.

Die Gläubiger haben solchenfalls keine Klage wider die Ehegattin oder deren Erben.

Ist es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine vereinbarte Summe das ganze Gemeinschaftsvermögen an sich zu ziehen und die Erben des Mannes davon auszuschließen, so hat sie die Wahl[1], diesen entweder jene Summe zu zahlen und darnach für alle Schulden zu haften, oder auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun und deren Vermögen und Lasten den Erben des Mannes zu überlassen.[2]

[1] LRS. 1453. — [2] LRS. 1483—1485.

1525. Ehegatten können bedingen, daß die ganze Gemeinschaftsmasse Einem von ihnen allein oder dem Längstlebenden zugehören soll, vorbehaltlich den Erben des Anderen, die von ihrem Erblasser eingebrachten Güter und Kapitalien aus der Gemeinschaft zurückzunehmen.

Dieser Vertrag wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche ihrem Inhalt oder ihrer Form nach den Regeln der Schenkungen unterworfen ist, sondern nur als eine Uebereinkunft unter Gesellschaftsgenossen und als ein Geding des Heirathsvertrags[1], das durch diesen Kraft hat.

[1] LRS. 1387 u. f., 1091 u. f.

Achter Abschnitt.

Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

1526. Ehegatten können in ihrem Heirathsvertrag eine allgemeine Gütergemeinschaft verabreden, die sich auf alle, mithin auf ihre bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Güter oder nur auf alle ihre gegenwärtigen Güter allein oder auf alle ihre zukünftigen Güter allein erstrecke.

Vgl. LRS. 1837 (Allg. Gütergesellschaft).

Anhang.

Verfügungen, welche den vorstehenden acht Abschnitten gemein sind.

1527. Was in den obigen acht Abschnitten gesagt ist, hat die Absicht nicht, die Verträge, welche bei der bedungenen Gütergemeinschaft statthaben können, gerade auf diese Verfügungen einzuschränken.

Die Ehegatten dürfen vielmehr jedes andere Geding eingehen, laut des 1387sten Satzes, vorbehaltlich der Einschränkungen, welche in den Sätzen 1388, 1389, und 1390 beschrieben sind.

Sind Kinder aus einer vorhergegangenen Ehe vorhanden, so ist jeder Vertrag, welcher einem der Ehegatten über den im 1098sten Satz unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, bestimmten Theil etwas zuwendet, in allem, was diesen Theil übersteigt, unwirksam. Die Ueberlassung der Errungenschaft, das ist die Zusage des bloßen Gewinns aus dem gemeinschaftlichen Fleiß oder aus der Ersparniß an den gegenseitigen, wenn schon ungleichen Einkünften der beiden Ehegatten, wird nicht als eine Begünstigung zum Nachtheil der Kinder erster Ehe angesehen.

1528. Die bedungene Gütergemeinschaft folgt den Regeln der gesetzlichen in allen Fällen, worin sie weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben sind.

Neunter Abschnitt.

Von Verträgen, welche die Gütergemeinschaft ausschließen.

1529. Wenn die Ehegatten, ohne sich den Regeln über bewidmete Ehen zu unterwerfen, bei ihrer Heirath die Gütergemeinschaft ausschließen oder eine völlige Vermögensabsonderung bedingen, so hat dieses Geding folgende Wirkungen.

Absatz I.

Von dem Geding, welches bloß die Gütergemeinschaft ausschließt.

1530. Das Geding, durch welches die Ehegatten bei ihrer Heirath die Gütergemeinschaft ausschließen, gibt der Frau kein Recht, ihre Güter zu verwalten oder deren Einkünfte zu beziehen[1]; diese Einkünfte werden als dem Mann zur Bestreitung der Ehelasten gehörig behandelt.

[1] LRS. 1421.

1531. Der Mann behält die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Frau[1] und folglich das Recht, die ganze vor oder während der Ehe beibringende Fahrniß verzeichnet[2] in Empfang zu nehmen, vorbehaltlich der Widererstattung derselben, nach aufgelöster Ehe oder nach erfolgter gerichtlich erkannter Absonderung der Güter.[3]

[1] LRS. 1428. [2] LRS. 1499 u. Zus., 600 (Nutznießung). — [3] LRS. 1443 u. f.

1532. Gibt es unter jener beigebrachten Fahrniß Stücke, die durch den Gebrauch verzehrt werden[1], so muß dem zum Heirathsvertrag gehörigen Verzeichniß derselben die Schätzung des Werths angefügt oder bei dem Anfall dieser Sachen ein solches Verzeichnis errichtet werden, wo nachmals der Mann verbunden ist, den Werth nach der Schätzung zu erstatten.

[1] LRS. 587 u. f. (Nutznießung).

1533. Alle der Nutznießung anklebenden Lasten[1] trägt der Mann.

[1] LRS. 600 u. f.

1534. Dieses in dem gegenwärtigen Absatz ausgedrückte Geding schließt das weitere nicht aus, daß die Ehegattin jährlich gegen ihre alleinige Quittung für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse einen gewissen Theil ihrer Einkünfte beziehen dürfe.

1535. Grundstücke, die im Fall des gegenwärtigen Absatzes zu Heirathsgut gegeben sind, werden nicht unveräußerlich.[1]

Sie können gleichwohl nicht ohne Bewilligung des Mannes[2] oder, wenn dieser sich weigert, nicht ohne Ermächtigung des Gerichts[3] veräußert werden.

[1] Anders: LRS. 1554 (bewidmete Ehe). — [2] LRS. 217. — [3] LRS. 219 u. Zus.

1535a. Bei dieser Nichtgemeinschaft findet ebenfalls die oben für Gemeinschaftsehen festgesetzte eheliche Nutznießung,

Zusatz 745a, statt, jedoch beschränkt auf die Ehesteuer, wenn der Mann der überlebende Theil ist, und auf eine ihrem Ertrag gleichkommende Wittumsrente, wenn die Frau der überlebende Theil, und ihr kein Wittum ausgemacht ist.

Vgl. auch LRS. 1539a (Vermögensabsonderung).

1535b. In allem, was nicht auf die Unveräußerlichkeit der Ehesteuer Bezug hat, oder durch Obiges nicht Aenderung erleidet, wird Ehesteuer und zugebrachtes Gut nach den Sätzen des nachfolgenden dritten Kapitels[1] behandelt.

[1] LRS. 1540—1553, 1562—1581.

Absatz II.

Von dem Geding, welches eine völlige Vermögensabsonderung festsetzt.

1536. Wenn Ehegatten in ihrem Heirathsvertrag bedingen, daß ihr beiderseitiges Vermögen durchaus getrennt bleiben soll, so behält die Ehefrau die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und den freien Genuß ihrer Einkünfte.

Vgl. LRS. 1443 u. f. (Gerichtliche Verm.=Abs.).

1537. Ein jeder Ehegatte trägt nach der in ihrem Vertrag enthaltenen Uebereinkunft zu den Lasten der Ehe[1] bei und ist deßhalb nichts abgeredet, so muß die Ehegattin zu diesen Lasten ein Drittel ihrer Einkünfte[2] beischießen.

[1] LRS. 203, 214. — [2] Vgl. LRS. 1448 (Gerichtliche Verm.Abs.)

1537a. Wo dieses aber zum Unterhalt des Mannes und der gemeinschaftlichen Kinder nicht zureicht, befreit sie dieses Gesetz von dem höheren Zuschuß nicht.

1538. Kein Fall und kein Vertrag kann die Ehefrau berechtigen, ihre Liegenschaften ohne besondere Einwilligung des Mannes[1] oder, wenn er sich weigert, ohne gerichtliche Ermächtigung[2] zu veräußern.

Jede allgemeine Ermächtigung, welche der Ehegattin in dem Heirathsvertrag oder nachher ertheilt wird, um ihre Liegenschaften für sich zu veräußern, ist ungültig.[3]

[1] LRS. 217. — [2] LRS. 219. — [3] LRS. 223.

1539. Hat eine Frau, welche gesondertes Vermögen bedungen hat, ihrem Mann nachher den Genuß ihrer Güter überlassen, so ist dieser, wenn die Frau sie wieder an sich ziehen will oder die Ehe aufgelöst wird, zu mehr nicht verbunden, als daß er die noch vorhandenen Früchte ausliefere; über die bis dahin verzehrten hat er keine Rechnung abzulegen.

1539a. In gesonderten Vermögensehen hat nach deren Auflösung, wenn nichts bedungen ist, der Ueberlebende nichts an das Vermögen des Vorabgestorbenen zu suchen, außer die Frau im geeigneten Fall, so lang der Wittwenstand nicht verlassen wird, nothdürftigen Unterhalt.[1]

[1] LRS. 214. — Vgl. LRS. 1535a (Nichtgemeinschaft).

Drittes Kapitel.

Von der bewidmeten Ehe.

1540. Ehesteuer (Brautschatz) ist bei der bewidmeten Ehe, sowie in Fällen des vorigen Kapitels, dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Mann zubringt, um die Lasten der Ehe zu bestreiten.

1541. Alles, was die Frau bei Eingehung der Ehe zum Beibringen aussetzt oder andere ihr dazu geben, gilt für Ehesteuer, soweit nicht das Gegentheil bedungen ist.

1541a. Wo kein schriftlicher Ehevertrag die Aussetzung bestimmt, gilt alles das für ausgesetzt, was dem Mann längst innerhalb sechs Monaten nach Schließung der Ehe im Stück oder durch Anweisung oder durch Einhändigung der Urkunden darüber von der Frau oder ihren Versorgern zu Handen gestellt und ordnungsmäßig bescheinigt ist.

Erster Abschnitt.

Von Setzung der Ehesteuer.

1542. Zu Ehesteuer können alle jetzige und künftige Güter der Frau, oder alle ihre wirklichen Güter allein, oder Theile ihrer gegenwärtigen und künftigen Güter, oder einzelne Stücke ausgesetzt werden.

Jene, welche in allgemeinen Ausdrücken auf alle Güter der Frau lautet, erstreckt sich nicht auf die künftigen Güter.

1543. Während der Ehe kann die Ehesteuer nicht erst ausgesetzt noch erhöht werden.

1544. Wenn Vater und Mutter zusammen die Ehesteuer aussetzen, ohne den Antheil eines jeden zu bestimmen, so wird sie als von beiden zu gleichen Theilen gegeben angesehen.

Wird sie von dem Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen ausgesetzt, so ist die Mutter, selbst wenn sie bei dem Vertrag zugegen wäre, zu nichts verbunden, sondern solche liegt dem Vater ganz zur Last.

1545. Wenn der überlebende Theil der Eltern aus väterlichem und mütterlichem Vermögen die Ehesteuer aussetzt, ohne die Antheile zu bestimmen, so wird sie zuerst aus dem Erbtheil des Verlobten an dem Vermögen des zuerst verstorbenen Elterntheils erhoben, der etwaige Mehrbetrag fällt auf das Vermögen desjenigen, der sie zugesagt hat.

1546. Auch da, wo eine Tochter, welche von ihren Eltern ausgestattet wird, eigenes, in elterlicher Nutznießung stehendes Gut hat, soll die Ehesteuer aus dem Vermögen derjenigen, die sie aussetzen, genommen werden, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

1547. Diejenigen, welche eine Ehesteuer aussetzen, müssen für das Ausgesetzte Gewähr leisten.

1548. Diejenigen, welche Ehesteuer zusagen, und nicht das Gegentheil bedingen, sind von dem Tag der geschlossenen Ehe an kraft Gesetzes zur Zahlung der Zinsen verbunden, auch dann, wenn die Zahlung der Ehesteuer auf Zieler gestellt ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Mannes an der Ehesteuer und deren Unveräußerlichkeit.

1549. Der Mann allein verfügt über die ehesteuerlichen Güter während der Ehe.

Er allein hat das Recht, die Schuldner und Besitzer desselben zu belangen, die Früchte und Zinsen davon zu erheben, und die zurückbezahlten Kapitalien in Empfang zu nehmen.

In dem Heirathsvertrag kann jedoch ausgemacht werden, daß die Frau jährlich gegen ihre alleinige Quittung einen Theil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse beziehe.

1550. Der Mann ist nicht schuldig, für die Ehesteuer Sicherheit zu stellen, wenn er es nicht in dem Heirathsvertrag versprochen hat.

1551. Besteht sie ganz oder zum Theil in Fahrniß, die in dem Vertrag einen Anschlag hat, ohne beigefügte Rechtsverwahrung, daß die Schätzung für keinen Verkauf gelten solle, so wird der Mann Eigenthümer, und hat nur für den Anschlag der Fahrniß zu haften.

1552. Der Anschlag eines Grundstücks, das zur Ehesteuer ausgesetzt wird, verschafft dem Mann daran kein Eigenthum, wenn es nicht ausdrücklich versprochen worden ist.

1553. Ein aus Ehesteuergeldern erworbenes Grundstück wird nicht Heirathsgut, es sei denn in dem Heirathsvertrag zur Bedingung gemacht, daß die Ehesteuer also angelegt werden solle.

Ebensowenig dasjenige Grundstück, das für eine in barem Geld versprochene Ehesteuer an Zahlungsstatt gegeben wird.

1554. Grundstücke, welche zur Ehesteuer gegeben sind, können während der Ehe weder von dem Mann, noch der Frau, noch von beiden zusammen veräußert oder verpfändet werden, außer in nachbeschriebenen Fällen.

1555. Die Frau kann unter der Ermächtigung ihres Mannes, oder, wenn dieser sich weigert, mit Erlaubniß des Gerichts ihre ehesteuerlichen Güter weggeben, um ihren etwaigen Kindern aus einer früheren Ehe eine Versorgung zu verschaffen; geschieht dies ohne des Mannes Bewilligung, so muß sie diesem den Genuß vorbehalten.

1556. Sie kann solche gleichfalls mit der Ermächtigung ihres Mannes zur Versorgung ihrer gemeinschaftlichen Kinder weggeben.

1557. Ein ehesteuerlich Grundstück kann veräußert werden, wenn solches in dem Heirathsvertrag erlaubt worden ist.

1558. Ein solches Grundstück kann ferner mit Gerichtserlaubniß und in öffentlicher Versteigerung verkauft werden:

1) um den Mann oder die Frau aus dem Gefängniß zu befreien;
2) um in Fällen der unter dem Titel von der Ehe bemerkten Säße 203, 205 und 206 der Familie den Unterhalt zu verschaffen;
3) um die Schulden der Frau oder derjenigen zu zahlen, welche die Ehesteuer ausgesetzt haben, insofern bei diesen Schulden Tag und Jahr dem Heirathsvertrag vorausgeht;
4) wenn unumgängliche Hauptausbesserungen an ehesteuerlichen Grundstücken anders nicht zu bestreiten sind;
5) endlich wenn ein solches Grundstück mit dritten Personen in ungetheilter Gemeinschaft besessen, und als untheilbar erkannt wird.

In allen diesen Fällen bleibt der Ueberschuß des Erlöses über die anerkannten Bedürfnisse Ehesteuer, und muß als solche für die Frau wieder angelegt werden.

1559. Ein ehesteuerlich Grundstück kann, jedoch nicht ohne Bewilligung der Frau, gegen ein anderes Grundstück,

das wenigstens vier Fünftel seines Werths hat, vertauscht werden, sofern die Nützlichkeit des Tauschhandels erwiesen, und nach vorhergegangener Schätzung durch Sachverständige, welche das Gericht Amtshalber ernennt, die Ermächtigung des Gerichts erwirkt wird.

Das eingetauschte Grundstück wird in diesem Fall Ehesteuer, sowie die etwaige Geldaufgabe, welche für die Frau wieder anzulegen ist.

1560. Wenn außer obigen Ausnahmsfällen der Mann oder die Frau oder beide zusammen ein ehesteuerlich Grundstück veräußern, so darf die Frau oder ihr Erbe nach aufgelöster Ehe die Veräußerung als ungültig bestreiten, ohne daß dagegen während der Ehe eine Verjährung läuft. Gleiches Recht hat die Frau nach erfolgter Güterabsonderung.

Selbst der Mann darf in noch unabgesonderter Ehe die Veräußerung als ungültig aufheben lassen; dem Käufer bleibt er indeß zur Entschädigung verbunden, wenn er nicht in dem Vertrag erklärt hat, daß das verkaufende Gut Ehesteuer sei.

1561. Wider ehesteuerlich Gut, das in dem Heirathsvertrag nicht für veräußerlich erklärt ist, läuft während der Ehe keine Verjährung, als die Verjährung, welche zuvor angefangen hat.

Sie läuft nach erfolgter Güterabsonderung, zu welcher Zeit auch immer dieselbe angefangen habe.

1562. Der Mann hat in ehesteuerlichen Gütern alle Pflichten eines Nutznießers zu erfüllen.

Er ist für jede durch seine Nachlässigkeit vollendete Verjährung oder entstandene Verschlimmerung verantwortlich.

1563. Sobald die Ehesteuer in Gefahr ist, kann die Frau auf Absonderung des Vermögens antragen, laut des 1443sten Satzes und der folgenden.

Dritter Abschnitt.

Von der Rückgabe der Ehesteuer.

1564. Die ehesteuerlichen Liegenschaften, ingleichen die Fahrniß, welche in dem Heirathsvertrag gar nicht oder nur mit ausdrücklichem Vorbehalt des Eigenthums der Frau angeschlagen ist, muß der Mann oder dessen Erben ohne Aufschub nach aufgelöster Ehe zurückgeben.

1565. Von ehesteuerlichem Geld oder solcher Fahrniß, die in dem Vertrag ohne Eigenthumsvorbehalt angeschla-

gen ist, kann der Ersatz nur ein Jahr nach aufgelöster Ehe gefordert werden.

1566. Ist die zum Eigenthum der Frau vorbehaltene Fahrniß durch den Gebrauch und ohne Verschulden des Mannes abgenutzt, so gibt er nur das noch Vorhandene in dem Stand, worin es sich befindet, zurück.

In allen Fällen kann die Frau für ihre Person das wirklich gebrauchende Weißgeräth und Leibgeräth zurücknehmen, muß jedoch dessen Werth in Aufrechnung bringen, wenn solches Geräth ursprünglich in einem Anschlag zur Ehesteuer gegeben worden.

1567. Begreift die Ehesteuer Schuldbriefe oder Rententitel in sich, die ganz oder zum Theil in Verlust gefallen sind, und dem Mann liegt dabei keine Nachlässigkeit zur Last, so hat er dafür nicht zu haften, und ist aller Verbindlichkeit los, indem er die Rechtsurkunden zurückgibt.

1568. Ist die Nutznießung einer Sache zur Ehesteuer gegeben worden, so gibt der Mann oder sein Erbe bei Auflösung der Ehe das Recht der Nutznießung, nicht aber auch die während der Ehe verfallenen Früchte, zurück.

1569. Nach abgelaufenen zehn Jahren, von dem Verfalltag der Ehesteuer an, ist die Frau oder ihr Erbe im Fall der Rückforderung der Ehesteuer nicht mehr verbunden, den Beweis zu führen, daß der Mann sie wirklich empfangen habe, außer wenn von ihm gezeigt würde, er habe sich vergebens Mühe gegeben, die Zahlung zu erhalten.

1570. Ist die Ehe durch den Tod der Ehefrau aufgelöst, so gebühren ihren Erben die Zinsen und Früchte der zurückzugebenden Ehesteuer kraft Gesetzes von dem Tag der Auflösung an.

War es der Tod des Mannes, der sie auflöste, so hat die Ehegattin für ihre Person die Wahl, entweder die Zinsen ihrer Ehesteuer während des Trauerjahrs zu fordern, oder auf Kosten der Erbschaft des Mannes während dieser Zeit unterhalten zu werden; aber in beiden Fällen muß ihr dieses Jahr hindurch die Wohnung nebst den Trauerkleidern aus der Verlassenschaft gereicht werden, ohne daß deren Betrag an den ihr gebührenden Zinsen abgeht.

1570a. Stirbt die Frau zuerst, ohne daß Kinder aus der Ehe vorhanden sind, so hat der Wittwer, wo ein Anderes im Ehevertrag nicht bedungen ist, den Genuß der Ehesteuer, so lang er unverehelicht bleibt, und ist mithin obiges Zins- und Zurückforderungsrecht der weiblichen Erben indessen aufgeschoben.

2570b. Ist der Mann zuerst mit oder ohne Kinder aus solcher Ehe gestorben, so hat die Wittib, wo der Ehevertrag nichts auf diesen Fall bestimmt hat, für so lang, als sie den Wittibstuhl nicht verrückt, ein dem jährlichen Ertrag des fruchtbringenden Theils der zurückfallenden Ehesteuer oder des eigentlichen Heirathsguts gleiche jährliche Rente aus des Mannes Vermögen als Wittum vom Ende des Trauerjahres an zu fordern, welche sie, so lang sie die elterliche Nutznießung an dem väterlichen Vermögen ihrer Kinder hat, daraus selbst erhebt.

1571. Bei erfolgter Auflösung der Ehe werden die Früchte der ehesteuerlichen Grundstücke nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im letzten Jahr bestanden hat, unter dem Mann und der Frau oder ihren Erben getheilt.

Das Jahr nimmt mit dem Tag der geschlossenen Ehe seinen Anfang.

1571a. Die Leichenkosten der Frau darf er bei der Rückgabe der Ehesteuer in Abrechnung bringen.

1572. Die Frau und ihre Erben haben bei Rückforderung der Ehesteuer kein Vorzugsrecht vor den Gläubigern, welche älteres Unterpfandsrecht haben.

1573. War der Mann schon außer Stand, seine Schulden zu zahlen, auch ohne Kunst und Gewerb, als der Vater seine Tochter ausstattete, so hat diese in die väterliche Erbschaft nur ihre Ehesteuerrückforderung an den Nachlaß ihres Mannes einzuwerfen.

Wurde aber der Mann erst nach geschlossener Ehe zahlungsunfähig, oder besaß er, obwohl ohne Vermögen, eine Kunst oder ein Gewerb, das bei ihm die Stelle des Vermögens ersetzte, so geht die Ehesteuer allein der Frau verloren.

Vierter Abschnitt.

Von dem zugebrachten Gut.

1574. Alle Güter der Frau, die nicht zur Ehesteuer bestimmt worden, sind zugebrachtes Gut.

1575. Wenn alles Vermögen der Frau zugebrachtes Gut ist, und der Heirathsvertrag nicht bestimmt, welchen Antheil an den Lasten der Ehe sie tragen solle, so trägt die Frau dazu das Nöthige bis zu einem Drittel ihrer Einkünfte bei.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihres zugebrachten Guts.

Aber sie kann ohne Ermächtigung des Mannes, oder wenn dieser sich weigert, ohne Erlaubniß des Gerichts es nicht veräußern.

1577. Gibt die Frau dem Mann Macht, ihr zugebrachtes Gut zu verwalten und ihr die Früchte zu berechnen, so hat sie gegen ihn eben die Rechte, wie gegen jeden anderen Gewalthaber.

1578. Hat der Mann das zugebrachte Vermögen seiner Frau zwar ohne Auftrag, aber doch ohne ihre Einsprache genossen, so hat er bei Auflösung der Ehe, oder sobald sie es an sich zu ziehen ihm öffentlich bedeutet, nur die noch vorräthigen Früchte auszuliefern, aber über die verzehrten nicht mehr Rechnung abzulegen.

1579. Hat der Mann das zugebrachte Gut mit erweislicher Einsprache seiner Frau genossen, so ist er verbunden, ihr alle vorräthigen und verzehrten Früchte zu berechnen.

1580. Ein Mann, der den Genuß des zugebrachten Vermögens hat, muß alle Pflichten eines Nutznießers erfüllen.

Besondere Verordnung.

1581. Ehegatten, welche sich nach Wittumsrecht ehelichen, können gleichwohl daneben eine Gemeinschaft der Errungenschaft eingehen, und die Wirkungen dieses Gedings richten sich nach den Bestimmungen des 1498sten und 1499sten Satzes.

Sechster Titel.

Von dem Verkauf.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Verkaufs.

1582. Der Verkauf[1] ist ein Vertrag[2], wodurch ein Theil sich verbindet, eine Sache zu eigen zu übergeben, und der andere ihren Werth zu bezahlen.

Er kann durch öffentliche Urkunde oder unter Privatunterschrift geschlossen werden.[3]

[1] Handelskauf: H.G.B. Art. 337 u. f. — [2] LRS. 1101 u. f. — [3] Vgl. H.G.B. Art. 317.

1583. Er ist abgeschlossen, und das Eigenthum des Verkäufers geht kraft des Gesetzes auf den Käufer über[1], sobald man über die Sache[2] und den Preis[3] einig ist, ohne daß dazu die Uebergabe der Sache oder Zahlung des Kaufschillings vorausgehen muß.

[1] LRS. 711, 1138. — [2] LRS. 1585 u. f. — [3] LRS. 1591 u. f.

1583a. Dessen unerachtet muß der Käufer einer Liegenschaft solchen Kauf nachmals in das Grundbuch[1] eintragen lassen, auch bei märksäßigen Gütern Gewährung darüber nehmen[2], ehe dieses geschehen ist, kann er in Gerichten solch sein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverschreibung darauf geben, muß vielmehr alle vom vorigen Eigenthümer darauf noch kommenden Pfandeintragungen gegen sich gelten lassen.

[1] Die Grundbücher führen die Gemeinderäthe, § 53 Gem.O., in den Städten der Städteordnung die Grund- und Pfandbuchführer, Ges. v. 24 Juni 1874 (Anh. S. 100); die Amtsgerichte überwachen deren Führung und fertigen die Kaufbriefe R.Pol.Ges. § 2 Ziff. 7 u. 8 (Anh. S. 6). Die näheren Vorschriften über Führung der Grundbücher enthalten die §§ 5—77 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher (Ges. Bl. 1868 S. 489), abg. durch Verordnungen vom 2. August 1879 (Ges. Bl. S. 526), 18. Sept. 1888 (Ges. Bl. S. 583) und 9. Juni 1890 (Ges.Bl. S 269.) — [2] II. Einf.Ed. § 25 (S. 6). Vgl. LRS. 939a (Schenkung), 1002a (Vermächtniß), 2181a. (Verpfändung).

1584. Ein Verkauf kann sowohl unbedingt, als unter aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen[1] geschlossen werden.

Er kann die Wahl[2] zwischen zwei oder mehreren Sachen geben.

In allen diesen Fällen kommen die für solche Verträge überhaupt geltenden Grundsätze in Anwendung.

[1] LRS. 1168—1184. — [2] LRS. 1189—1196.

1585. Waaren, die nicht in Bausch und Bogen, sondern nach Maaß, Zahl oder Gewicht verkauft werden, bleiben auf des Käufers Gefahr[1], bis sie abgewogen, gezählt oder zugemessen sind; der Käufer kann jedoch so gut auf ihre Ueberlieferung, als auf Entschädigung[2] klagen, wenn das Versprechen unerfüllt bleibt.

[1] LRS. 182. — [2] LRS. 11142, 1146 u. f., 1610.

1586. Ein Verkauf in Bausch und Bogen überträgt das Eigenthum, ohne daß deßfalls die Waaren abgewogen, zugezählt oder zugemessen werden.

1586a. Wenn eine im Stück bestimmte Masse, z. E. alle Frucht eines gewissen Speichers, oder ein Antheil davon, z. E. der dritte Theil, verkauft wird, so gilt es für einen Verkauf in Bausch und Bogen, wenn gleich der Preis nach Maß und Gewicht bestimmt ist, und deßfalls eine Zumessung nachfolgen muß.

1587. Bei Wein, Oel und anderen Sachen, die man vor dem Kauf zu kosten oder zu prüfen pflegt, ist der

Kauf nicht abgeschlossen[1], ehe der Käufer sie geprüft und gebilligt hat.[2]

[1] LRS. 1181 u. f. — [2] Kauf auf Probe im Handelsrecht: H.G.B. Art. 339.

1587a. Sobald ein Kauf gerichtlich geschlossen oder darüber eine öffentliche Urkunde gefertigt worden, die keinen Vorbehalt der Prüfung enthält, so gilt eine etwaige Abschließung auf Treu und Glauben für Prüfung.

1587b. Wo keine Prüfungszeit durch Vertrag oder Ortsgebrauch bestimmt ist, da muß sie in drei Tagen nach erfolgter urkundlicher Aufforderung von Seiten des Verkäufers geschehen, sonst ist der Handel abgebrochen.

Vgl. H.G.B. Art. 347

1588. Die Schließung eines Kaufs auf Probe[1] gilt für eine aufschiebende Bedingung.[2]

[1] H.G.B. Art. 339; Kauf nach Probe: H.G.B. Art. 340; Kauf zur Probe: H.G.B. Art. 341. — [2] LRS. 1181 u. f.

1589. Die Verkaufszusage gilt für Verkauf, sobald gegenseitiges Einverständniß über Waare und Preis vorhanden ist.

Vgl. LRS. 1138, 1340a.

1590. War die Verkaufszusage durch ein Haftgeld[1] bekräftigt, so kann jeder Theil zwar davon abgehen, jedoch derjenige, der das Haftgeld gab, nur mit dessen Verlust, und derjenige, der es empfing, nur mit dessen doppeltem Ersatz.

[1] H.G.B. Art. 285.

1591. Der Kaufpreis muß von den Parteien bestimmt[1] angegeben werden.

[1] LRS. 1129, H.G.B. Art. 352 u. f.

1592. Man kann die Bestimmung dem Ermessen eines Dritten überlassen; will oder kann aber dieser den Preis nicht bestimmen, so bleibt der Verkauf ungeschlossen.

1593. Die Kosten des Kaufbriefs und anderer Verkaufszugehörden fallen auf den Käufer.

Vgl. LRS. 1608, H.G.B. Art. 351.

Zweites Kapitel.

Wer kaufen oder verkaufen könne.

1594. Jeder, dem es in dem Gesetz nicht verboten ist[1], kann kaufen oder verkaufen.

[1] LRS. 537 u. Zus. (Körperschaften), 1124 (Minderjährige, Mundlose, Ehefrauen).

1595. Unter Ehegatten kann ein Kaufs- und Verkaufsvertrag nur in folgenden drei Fällen statthaben:

1) wenn einer von beiden Ehegatten dem anderen nach gerichtlicher Absonderung[1] für seine Ansprüche an Zahlungsstatt Güter abtritt;
2) wenn die Abtretung des Mannes an seine, wenn schon nicht abgesonderte Frau eine rechtmäßige Ursache hat, z. B. den Ersatz ihrer veräußerten Liegenschaften, oder ihrer Baarschaft, wo sie nicht zur Gemeinschaft gehören[2];
3) wenn die Frau ihrem Manne Güter, woran er kein Gemeinschaftsrecht[3] hat, zur Zahlung einer zugesagten Ehesteuer abtritt, vorbehaltlich den Erben der Ehegatten ihre Rechte[4] wider gesetzwidrige Begünstigungen.

[1] LRS. 1444 u f. — [2] LRS. 1433—35. — [3] LRS. 1530, 1536, 1553. — [4] LRS. 913 u. f. 1094, 1098

1596. Bei Strafe der Nichtigkeit[1] dürfen weder selbst, noch durch Mittelspersonen[2] in Steigerung sich zuschlagen lassen:

Vormünder[3] die Güter ihrer Mündlinge;
Gewalthaber[4] die Güter, deren Verkauf ihnen aufgetragen ist;
Verwalter die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, die ihrer Obsorge anvertraut sind;
öffentliche Beamte die Staatsgüter, deren Verkauf ihnen amtshalber obliegt.

[1] LRS. 61. — [2] Vgl. LRS. 911. — [3] LRS. 450. — [4] LRS. 1991 u. f.

1597. Die Richter und ihre Stellvertreter, die Kronanwälte und ihre Stellvertreter, die Gerichtsschreiber, Polizeibeamten, Anwälte, Rechtspraktikanten und Staatsschreiber können keine Prozesse, keine streitigen[1] Rechte und Ansprüche übernehmen, die zur Erkenntniß jenes Gerichts gehören, in dessen Bezirk sie amtsberechtigt sind, bei Strafe der Nichtigkeit[2], auch des Ersatzes aller Kosten und Schäden.[3]

[1] LRS. 1700. — [2] LRS. 61. — [3] LRS. 1149.

Drittes Kapitel.

Von den verkäuflichen Sachen.

1598. Alles, was nicht dem Rechtsverkehr allgemein entzogen ist[1], kann verkauft werden, soweit nicht besondere Gesetze[2] die Veräußerung verbieten.

[1] LRS. 538 u. f., 714, 1128, 2226. — [2] LRS. 577cf. (Stammgut), 1554 (ehesteuerliche Grundstücke). Wegen der Abtretung von Dienstlohn, Gehalt u. s. w. s. Anh. S. 78 u. f.

1599. Der Verkauf[1] einer fremden Sache[2] ist ungültig, er kann jedoch einer Entschädigungsklage[3] Platz machen, wenn dem Käufer unbekannt war, daß der Verkäufer kein Verkaufsrecht habe.

[1] Vermächtniß: LRS. 1021, Tausch: LRS. 1704, Einsatzpfand: LRS. 2077a — [2] LRS. 1165. — [3] LRS. 1626 u. f. — Im Handelsrecht; H.G.B. Art. 306.

1599a. Nur bestimmte Stücke, über welche der Verkäufer kein Verkaufsrecht hat, sind fremde Sachen.

1599b. Die Nichtigkeit des Vertrags vernichtet keineswegs die gesetzlichen Folgen[1] einer etwa dennoch geschehenen Lieferung.

[1] Entwährungsklage: LRS. 1626 u. f., Ersitzung: LRS. 2265, Besitz: LRS. 2279, vgl. auch Art. 306 H.G.B.

1600. Die künftige Verlassenschaft einer noch lebenden Person kann, selbst mit ihrer Bewilligung, nicht verkauft werden.

Vgl. LRS. 791, 1389.

1601. War zur Zeit des Verkaufs der ganze Verkaufsgegenstand[1] zu Grund gegangen[2], so ist der Verkauf ungültig.

War es nur ein Theil desselben, so hat der Käufer die Wahl, entweder auf den Kauf Verzicht zu thun, oder den übrig gebliebenen Theil um einen geschätzten Werth zu fordern.[3]

[1] LRS. 1108, 1126. Bei Wahlverbindlichkeiten: LRS. 1193 u. f. — [2] LRS. 1302. — [3] Vgl. LRS. 1636, 1637 (Entwährung).

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1602. Der Verkäufer ist schuldig, für den deutlichen Ausdruck der verabredeten Verbindlichkeiten zu sorgen.

Jedes dunkle oder zweideutige Geding wird wider den Verkäufer ausgelegt.[1]

[1] LRS. 1162.

1602a. Vorbehaltlich der wider den Käufer zu richtenden Auslegung bei Gedingen, die zu seinem besonderen Vortheil angehängt werden.

1603. Ihm liegen zwei Hauptverbindlichkeiten ob:

1) die verkaufte Sache zu übergeben[1] und
2) sie zu gewähren.[2]

[1] LRS. 1136, 1604 u. f. H.G.B. Art. 342 u. f. — [2] LRS 1625 u. f. H.G.B. Art. 347 u. f.

Zweiter Abschnitt.

Von der Uebergabe.

1604. Die Uebergabe[1] ist die Ablieferung der verkauften Sache in Besitz und Gewähr[2] des Käufers.

[1] LRS. 1136 u. f. — [2] LRS. 2228.

1605. Der Verkäufer hat die Uebergabsverbindlichkeit bei Liegenschaften erfüllt, wenn er in dieser Absicht zu Gebäuden die Schlüssel oder zu anderen Grundstücken die Rechtsurkunden darüber einhändigt.[1]

[1] Grundbuchseintrag: LRS. 1583a u. Zus.

1606. Fahrnißstücke[1] werden übergeben:

1) durch wirkliche Einhändigung;
2) durch Ueberlieferung der Schlüssel ihres Aufbewahrungsorts;
3) durch das bloße Einverständniß der Parteien[2], wenn bei dem Verkauf die Ueberbringung nicht gleich möglich ist, oder der Käufer schon aus einem anderen Rechtsgrund die Sache in seiner Gewalt hat.

[1] LRS. 527 u. f. — [2] LRS. 1583. — Verkauf derselben Sache an Zwei: LRS. 1141.

1607. Die Uebergabe der Gerechtsame[1] geschieht durch Einhändigung der Rechtsurkunden oder durch Gebrauch des Erwerbers mit Bewilligung des Verkäufers.

[1] LRS. 1689 u. f.

1608. Die Kosten der Uebergabe[1] trägt der Verkäufer, und jene des Wegbringens der Käufer, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

[1] LRS. 1248 (Zahlung). — Vgl. H.G.B Art. 351.

1609. Die Uebergabe[1] geschieht an dem Orte,[2] wo bei dem Verkauf sich die Waare befindet, wenn nichts Anderes bedungen ist.

[1] Die Zahlung: LRS. 1651. — [2] Vgl. LRS. 1247, 1264. Handelsrecht: H.G.B. Art. 342.

1610. Der Käufer kann nach Belieben die Aufhebung des Kaufs oder die Einsetzung in den Besitz fordern, wenn die Uebergabe durch die That des Verkäufers verspätet wird.

Vgl. LRS. 1184, 1654—57, H.G.B. Art. 355 u. f. — Im Konkurs: R.Konk.O. § 15 u. f.

1611. In allen Fällen muß der Verkäufer den Käufer, dem aus der verspäteten Ueberlieferung Nachtheil zugeht, entschädigen.[1]

[1] LRS. 1146 u. f.

1612. Der Verkäufer ist nicht schuldig, die Waare zu übergeben, ehe ihm der Preis gezahlt oder von ihm Zahlungsfrist[1] bewilligt ist.

[1] LRS. 1186. — Vgl. LRS. 1650 u. f.

1613. Auch wenn er Zahlungsfrist gegeben hat, darf er die Uebergabe bis zur Sicherstellung zurückhalten, wenn nach dem Verkauf bei dem Käufer eine Gant oder Vermögensverfall ausbricht, mithin der Verkäufer Gefahr läuft, den Preis zu verlieren.

Vgl. LRS. 1188, 1653. R.Konk.O. § 15.

1614. Die Sache muß bis zur Uebergabe in dem Stand erhalten werden[1], worin sie sich zur Zeit des Verkaufs befindet.

Von dem Verkaufstag an gehören alle Früchte[2] dem Käufer.

[1] LRS. 1137 u. f. — [2] LRS. 547 u. f., 583 u. f. — Vgl. H.G.B. Art. 343.

1614a. Der Verkäufer trägt bis zum Ablieferungsziel den gewöhnlichen Erhaltungsaufwand; den außerordentlichen der etwa nöthig wird, und allen, der sich auf die Früchte bezieht, ersetzt der Käufer, ändernder Abreden unbeschadet.

1615. Die Verbindlichkeit der Uebergabe einer Sache erstreckt sich auf ihre Zugehörden und auf Alles, was zu ihrem immerwährenden Gebrauch bestimmt ist.[1]

[1] LRS. 522 u. f., 546, 551 u. f. Bei Forderungen: LRS. 1692.

1616. Der Verkäufer ist verbunden, das vertragsmäßige Maß zu liefern, jedoch unter folgenden Einschränkungen.

Verkauf in Bausch und Bogen: LRS. 1585, 1586.

1617. Ist ein Grundstück unter Angabe seines Flächeninhalts nach einem auf das Maß bedungenen Preis

verkauft worden, so muß der Verkäufer das angegebene Maß dem Erwerber, der es verlangt, verschaffen.

Wenn dieses ihm unmöglich ist, oder der Erwerber darauf nicht besteht, muß er sich einen verhältnißmäßigen Abzug am Preis gefallen lassen.

Gilt auch für den Pachtvertrag: LRS. 1765.

1618. Findet sich dagegen im vorigen Fall ein Uebermaß gegen die Angabe, so hat der Erwerber die Wahl, entweder den Preis verhältnißmäßig zu erhöhen oder von dem Vertrag abzugehen, jedoch Letzteres nur, wenn das Uebermaß einen zwanzigsten Theil des Angegebenen übersteigt.

1619. In allen übrigen Fällen, es mag nun der Verkauf ein ganzes, eigens begrenztes Gut oder verschiedene und abgesonderte Grundstücke betreffen, es mag der Vertragsgegenstand in den Ausdruck des Maßes oder in den Ausdruck der Sache mit Angabe des Maßes eingekleidet sein, berechtigt die Angabe des Maßes weder den Verkäufer, eine Preiserhöhung für das Uebermaß zu fordern, noch den Käufer zur Minderung des Preises wegen dem minderen Maß, es sei denn, daß der Unterschied unter dem erfundenen und angegebenen Maß den Werth aller verkauften Gegenstände im Ganzen um einen zwanzigsten Theil mehre oder mindere; jedoch darf ein Anderes bedungen werden.

1620. In dem Fall, wo hiernach Erhöhung des Preises für das Uebermaß statt hat, bleibt dem Käufer die Wahl, entweder von dem Vertrag abzugehen, oder die Preiserhöhung zu zahlen und zwar mit den Zinsen, wenn er das Grundstück im Genuß hat.

1621. So oft der Käufer das Recht hat, von dem Vertrag abzugehen, muß der Verkäufer ihm außer dem empfangenen Kaufschilling auch die Kaufskosten ersetzen.

1622. Des Verkäufers Klage auf Ergänzung des Preises und jene des Käufers auf Verminderung oder auf Umstoßung des Vertrags erlöscht in Jahresfrist, vom Tage des geschlossenen Kaufs an.

1623. Werden mehrere Grundstücke in einem Kaufkontrakt für einen gemeinschaftlichen Preis verkauft und dabei das Maß, das ein jedes der Grundstücke enthalten solle, bestimmt, und es findet sich nachmals bei einigen derselben ein geringeres, bei anderen ein größeres Maß, so werden Uebermaß und Mindermaß, insoweit sie sich ausgleichen, wettgeschlagen; die Klage

auf Ergänzung oder auf Verminderung des Preises richtet sich im Uebrigen nach den obigen Regeln.

1624. Die Frage, ob vor der Uebergabe auf den Verkäufer oder den Käufer der Verlust oder die Verschlimmerung der verkauften Sache falle, wird nach den Regeln des Titels: Von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entstehen[1], entschieden.

[1] LRS. 1136–1138, 1182, 1302, 1303, 1583, 1647. H.G.B. Art. 343 u. f.

Dritter Abschnitt.

Von der Gewähr.

1625. Die Gewährleistung, wozu der Verkäufer dem Käufer verbunden ist, muß ihm

einmal den anspruchslosen Besitz der verkauften Sache sichern;[1]

zum andern für die verborgenen Fehler schadlos halten.[2]

[1] LRS. 1626—1640a. – [2] LRS. 1641—1649.

§ I.

Von der Gewähr im Fall einer Entwährung.

1626. Auch wenn bei dem Verkauf über Gewährleistung nichts bedungen ist, muß der Verkäufer dem Käufer für die geschehene Entwährung der verkauften Sache oder eines Theils derselben, und für verschwiegene Lasten, Vergütung thun.

Gewährleistung der Miterben: LRS. 884; Entwährung bei Tausch: LRS. 1705; Pfandschulden: LRS. 2178.

1626a. Auch wenn eine Entwährung weder geschehen noch instehend ist, kann eine Gewährleistung bei Liegenschaften alsdann gefordert werden, wenn das Ortsgericht die Gewährung aus solchen Gründen versagt, welche nicht eine Richtigkeit des ganzen Kaufs nach sich ziehen.

Vgl. LRS. 1583a u. Zus.

1627. Die Parteien können durch besonderes Geding diese gesetzliche Verbindlichkeit mehren, mindern, oder aufheben.

LRS. 1134.

1628. Auch wenn alle Gewähr erlassen ist, muß der Verkäufer doch die Folgen eigener Handlungen büßen, jedes hiergegen anstoßende Geding ist ungültig.[1]

[1] LRS. 6, 1133.

1629. Auch da, wo dem Verkäufer die Gewähr erlassen war, muß er bei eintretender Entwährung den Kaufpreis ersetzen, wenn nicht der Käufer gleich Anfangs die Besorgniß einer Entwährungsansprache kannte[1] oder auf seine Gefahr kaufte.

[1] Vgl. LRS. 1642 (Fehler)

1630. Wo Gewährleistung statt hat, da kann im Fall einer Entwährung der Käufer fordern:

1) den Ersatz des Kaufpreises;
2) den Ersatz der Früchte, soweit er sie dem obsiegenden Eigenthümer herausgeben muß;[1]
3) die auf den Streit über die Gewährleistung[2] von dem Käufer und dem entwährenden Gegner verwendeten Kosten;[3]
4) endlich die Entschädigung[4] mit Inbegriff der gesetzmäßigen Kosten und Auslagen für den Kauf.

[1] LRS. 549 u. f. — [2] Muß heißen „Entwährung". — [3] LRS. 1593. — [4] LRS. 1149 u. f.

1631. War die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung im Werth verringert oder in ihrem Zustand verschlimmert, sei es durch Nachlässigkeit des Käufers oder durch unvermeidliche Zufälle, so ist der Verkäufer gleichwohl verbunden, den ganzen Kaufschilling zu ersetzen.

1632. Hat aber der Käufer aus selbstveranlaßten Verschlimmerungen Vortheil gezogen, so hat der Verkäufer das Recht, einen diesem Vortheil gleichkommenden Betrag von dem Kaufpreis zurückzubehalten.

Vgl. LRS. 1382.

1633. Würde die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung einen höheren Werth haben, so ist der Verkäufer schuldig, ihm auch den Mehrwerth zu vergüten, wenn solcher gleich nur zufällig ist.

Vgl. LRS. 1637.

1634. Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer alle Ausbesserungen und Verbesserungen,[1] die er zum Nutzen des Grundstücks vorgenommen hat, zu ersetzen oder zu bewirken, daß sie ihm von demjenigen ersetzt werden, der die verkaufte Sache entwährte.

[1] LRS. 555.

1635. Der wissentliche Verkäufer[1] fremden Guts ist verbunden, dem unschuldigen Käufer allen Aufwand zu ersetzen, auch den bloß zum Zierrath oder zum Vergnügen dienenden.[2]

[1] LRS. 1150 u. f. — [2] Vgl. LRS. 1645.

1636. Ist dem Käufer nur ein Theil der Sache entwährt worden, dieser aber im Verhältniß zum Ganzen von solcher Wichtigkeit, daß er ohne den verlorenen Theil sie nicht gekauft haben würde, so kann er den Verkauf aufheben lassen.

Vgl. LRS. 1601 (Theilw. Untergang), 1618, 1620 (Uebermaß).

1637. Wird wegen der Entwährung eines Theils des verkauften Stücks der Verkauf nicht aufgehoben, so hat der Käufer nur den Werth des entwährten Theils, wie er alsdann geschätzt wird, zu fordern, nicht den Antheil des Kaufpreises, der darauf zu rechnen wäre; der Werth der verkauften Sache mag indessen gestiegen oder gefallen sein.

Vgl. LRS. 1601 (Theilw. Untergang), 1617 (Mindermaß).

1638. War das verkaufte Grundstück mit verborgenen und unangezeigten[1] Dienstbarkeiten von solcher Wichtigkeit belastet, daß sich vermuthen läßt, der Erwerber würde nicht gekauft haben, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, so kann er Aufhebung des Vertrags begehren, wenn er sich nicht lieber mit einer Entschädigung begnügen will.[2]

[1] LRS. 689. — [2] Vgl. LRS. 1641 u. f. (Fehler).

1639. Die übrigen etwaigen Fragen über die Entschädigung des Käufers, wegen Nichtverkaufsvollziehung sind nach den allgemeinen Regeln zu entscheiden, welche der Titel von Verträgen und von Vertragsverbindlichkeiten[1] im Allgemeinen aufstellt.

[1] LRS. 1146—1155, 1182.

1640. Die Gewährleistung fällt weg, wenn der Käufer, der seinen Verkäufer zum Prozeß beizuladen[1] unterließ, durch Urtheil und Recht verlor, und der Verkäufer beweist, daß hinlängliche Mittel, die Klage als verwerflich darzustellen, vorhanden waren.[2]

[1] Streitverkündung: §§ 69 u. f. R.C.P.O. — [2] LRS. 1148a, § 65 R.C.P.O.

1640a. Die Entwährungsbefugniß dessen, der Erbe oder Rechtsfolger des rechten Eigenthümers ist, fällt weg, so oft ihn die Gewährleistungsklage treffen würde.

Vgl. LRS. 1300 (Rechtsvermischung).

§ II.

Von der Gewährleistung für Fehler der verkauften Sache.[1]

1641. Der Verkäufer ist schuldig, jene verborgenen Fehler der verkauften Sache zu gewähren[2], welche dieselbe

zu ihrem bestimmten Gebrauch entweder untauglich oder mindertauglich machen, wenn letzteren Falls der Käufer sie gar nicht oder doch nur in minderem Preis gekauft haben würde, sobald er die Fehler gekannt hätte.

[1] Vgl. hiezu das Gesetz vom 23. April 1859 (Viehmängelgesetz), Anh. S. 66. — [2] Vgl. LRS. 1891 (Leihe).

1642. Der Verkäufer ist für keine offenen Fehler[1], welche der Käufer selbst bemerken konnte, verantwortlich.

[1] Vgl. LRS. 1629 (Entwährung).

1643. Für die verborgenen Fehler muß er selbst alsdann haften, wenn sie ihm selbst unbekannt waren, wofern in diesem Fall er nicht Freiheit von der Gewährleistung sich bedungen[1] hat.

[1] Vgl. LRS. 1627 (Entwährung).

1644. In den Fällen des 1641sten und 1643sten Satzes hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache gegen Ersatz des Kaufschillings zurückzugeben, oder sie zu behalten und sich einen durch Sachverständige bestimmten Theil des Kaufschillings zurückgeben zu lassen.

Vgl. Viehmängelgesetz Art. 4 (Anh. S. 67).

1644a. Doch ist der Käufer, die Sache zurückzugeben, nur so lange befugt, als er nicht Veränderungen damit vorgenommen hat, welche sie entwerthen, oder zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch untauglich machen.

1645. Ein Verkäufer, welcher die Fehler der Sache kannte[1], muß nebst dem Ersatz des empfangenen Kaufpreises den Käufer auch entschädigen.[2]

[1] Vgl. LRS. 1635 (Entwährung). — [2] LRS. 1146 u. f., 1151. Viehmängelgesetz Art. 5 (Anh. S. 67).

1646. Waren dem Verkäufer die Fehler der Sache unbekannt, so erstattet er nur den Kaufpreis und die Kaufsunkosten.[1]

[1] LRS. 1593, 1630: Viehmängelgesetz Art. 5 (Anh. S. 67).

1647. Ist die fehlerhafte Sache durch ihre schlechte Beschaffenheit zu Grund gegangen[1], so ist der Verlust für den Verkäufer, der dagegen dem Käufer zur Erstattung des Kaufpreises und der Kosten, auch zur Entschädigung nach den beiden vorhergehenden Sätzen verbunden ist; der zufällige Verlust der Sache läuft hingegen auf Rechnung des Käufers.

[1] LRS. 1301 u. f.

1648. Die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern muß nach Beschaffenheit dieser Mängel und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geschah[1], in einer kurzen Frist[2] angestellt werden.

[1] Vgl. LRS. 1159. — [2] Handelskauf: Art. 347—350 H.G.B. Vgl. auch Viehmängelgesetz Art. 6, 14 (Anh. S. 67).

1649. Sie hat gegen gerichtlich verordnete Verkäufe nicht statt.

Vgl. LRS. 1684 (Verkürzung), Viehmängelgesetz Art. 3.

Fünftes Kapitel.

Von den Pflichten des Käufers.

1650. [1] Die Hauptverbindlichkeit des Käufers ist, den Kaufpreis an dem vertragsmäßigen Tag[2] und Ort[3] zu zahlen.[4]

[1] Handelskauf: Art. 342 H.G.B. — [2] LRS. 1612 u. f., 1651, 1653. — [3] LRS. 1247, 1651. — [4] Vorzugsrecht des Verkäufers: LRS. 2103 Ziff. 1.

1651. Bestimmt der Kauf deßhalb nichts, so muß der Käufer an jenem Ort und in jener Zeit zahlen, wo die Uebergabe geschehen soll.

Handelskauf Art. 324 u. f. 342 H G.B.

1652. In drei Fällen hat der Käufer bis zur Zahlung des Hauptstuhls den Kaufschilling zu verzinsen[1], nämlich:

wenn dieses bei dem Kauf bedungen ist;[2]

wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte abwirft;

wenn dem Käufer die Zahlung urkundlich gefordert wurde.[3]

In dem letzten dieser Fälle laufen die Zinsen nur von der Zeit der urkundlichen Anforderung.

[1] Zinsfuß: LRS. 1907a. — [2] LRS. 1134. — [3] LRS. 1139, 1153. — Handelskauf: Art. 288 u. f. H.G.B.

1653. [1] Ist der Käufer mit einer Pfand- oder Zueignungsklage angegriffen oder bedroht, so mag er mit der Zahlung des Kaufpreises zurückhalten, bis der Verkäufer die Störung beseitigt oder dagegen Sicherheit geleistet hat, wenn nicht etwa bedungen worden, daß eines Angriffs ohnerachtet der Käufer zahlen solle.

[1] Vgl. LRS. 1612 u. f., ferner 1704 (Tausch).

1654. [1] Wenn der Käufer[2] den Kaufschilling nicht zahlt, so hat der Verkäufer das Recht zur Aufhebung des Verkaufs.

[1] Vgl. LRS. 1184. Rentenkauf: LRS. 1978. Handelskauf Art. 354 u. f. H.G.B. Im Konkurs: § 15, 16, 21 R.Konk.O. — [2] Bei Verzug des Verkäufers: LRS. 1610.

1655. Die Auflösung eines Liegenschaftskaufs wird erkannt, sobald der Verkäufer in Gefahr ist, Waare und Preis zu verlieren.[1]

Ist diese Gefahr nicht da, so kann der Richter dem Käufer nach Umständen eine kürzere oder längere Zahlungsfrist gestatten.

Ist solche fruchtlos abgelaufen, so wird die Auflösung des Verkaufs erkannt.

[1] LRS. 1184.

1656. Bei einem Liegenschaftsverkauf mit Geding, daß die Nichtzahlung des Kaufpreises zur Verfallzeit den Verkauf kraft Gesetzes auflösen soll, kann der Käufer dennoch nach Ablauf der Frist noch zahlen, so lang er nicht urkundlich durch Aufforderung in Verzug gesetzt ist[1]; nach erfolgtem urkundlichem Aufruf kann der Richter ihm keine Frist gestatten.

[1] LRS. 1139.

1657. Ein Kauf über Lebensmittel und Fahrniß aller Art[1], welche in der bedungenenen Zeit vom Käufer nicht in Empfang genommen worden, gilt zum Vortheil des Verkäufer kraft Gesetzes[2] auch ohne Aufruf zum Empfang für aufgelöst.[3]

[1] LRS. 535. — [2] LRS. 6h. — [3] LRS. 1184.

Sechstes Kapitel.

Von Ungültigkeit und Auflösung des Verkaufs.

1658. Außer denen in diesem Titel schon erklärten Ursachen der Nichtigkeit[1] oder Auflösung[2] und denjenigen, die allen Verträgen gemein sind[3], kann der Kauf noch aufgelöst werden durch Wiederkauf[4] und wegen Verkürzung im Preis.[5]

[1] LRS. 1592, 1595—1597, 1599—1601. — [2] LRS. 1590, 1610, 1618, 1620, 1636, 1638, 1644, 1654. — [3] LRS. 1109 (Zwang, Irrthum, Betrug), 1124 (Handlungsunfähigkeit) 1131, (Unerl. Ursache), 1305 (Verkürzung der Minderj.). — [4] LRS. 1659—1673. — [5] LRS. 1674—1685.

Erster Abschnitt.

Von dem Wiederkaufsrecht.

1659. Das Geding des Wiederkaufs ist eine Uebereinkunft, wodurch der Verkäufer sich vorbehält, gegen Rückgabe des Kaufschillings und gegen die im 1673sten Satz erwähnte Vergütung ein verkauftes Gut wieder an sich zu ziehen.

1660. Das Wiederkaufsrecht kann nur auf fünf Jahre vorbehalten werden. Das auf länger bedungene wird auf diese Zeit herabgesetzt.

1661. Diese Frist kann von Niemand, selbst von dem Richter nicht, erstreckt werden.

1662. Wurde die Wiederkaufsklage in der bestimmten Frist nicht angestellt, so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer.

Vgl. LRS. 1751.

1663. Die Frist läuft gegen Jedermann, selbst gegen Minderjährige[1], vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf jeden, den er den Umständen nach treffen kann.[2]

[1] LRS. 388, 2252. — [2] LRS. 389, 450, 509.

1664. Die Wiederkaufsklage kann gegen den dritten Besitzer[1] angestellt werden, wenn schon in seiner Erwerbsurkunde die Wiederkaufslast verschwiegen wurde.[2]

[1] Vgl. LRS. 1165. — [2] Vgl. LRS. 2125 (Verpfändung).

1665. Wer eine Sache auf Wiederkauf erworben hat, tritt indessen in alle Rechte seines Verkäufers: er kann wider den wahren Eigenthümer sowohl, als wider diejenigen verjähren[1], die Rechte oder Unterpfandsbefugnisse an der verkauften Sache ansprechen.

[1] LRS. 2265.

1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers, die auf ihn greifen, die Einrede der Ausklage[1] des Hauptschuldners entgegensetzen.

[1] LRS. 2021, 2170.

1667. Wer erst einen noch unabgesonderten Theil eines in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Erbguts unter Bedingung des Wiederkaufs, und bei einer gegen ihn aufgerufenen Versteigerung[1] das Ganze erwarb, ist dem Wiederkäufer zur Rückgabe des wiederkäuflichen Theils nicht mehr verbunden, wenn dieser das Ganze nicht nehmen will.

[1] LRS. 1686 u. f.

1668. Von mehreren, die in einem und demselben Vertrag zusammen ein ihnen gemeinschaftliches Gut verkaufen, kann jeder die Wiederkaufsklage nur für seinen Theil ausüben.

Vgl. LRS. 1217, 1220 u. f.

1669. Von mehreren Miterben eines zum Wiederkauf berechtigten Erblassers kann jeder den Wiederkauf nur für seinen Erbantheil ausüben.

Vgl. LRS. 1217, 1220 u. f.

1670. [1]In beiden vorhergehenden Fällen wird der Käufer auf sein Verlangen von der Klage losgesprochen, wenn nicht alle Mitverkäufer oder alle Miterben sich über die Zurücknahme des ganzen Guts vereinigen.

[1] Neue Fassung; § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1671. Wurde ein Gut, das Mehreren zugehörte, von jedem einzeln zu seinem Theil verkauft, so kann jeder für sich allein den Wiederkauf seines Theils bewirken und vom Käufer nicht genöthigt werden, das Ganze an sich zu ziehen.

1672. Hinterläßt ein solcher Käufer mehrere Erben, so kann, wenn die verkaufte Sache noch ungetheilt oder unter alle vertheilt ist, der Wiederkauf wider einen jeden aus ihnen nur für seinen Theil ausgeklagt werden.

Ist aber die Erbschaft so getheilt, daß die verkaufte Sache dem Loos eines der Erben zufiel, so hat wider diesen die Wiederkaufsklage auf das Ganze statt.

Vgl. LRS. 1220. u. f.

1673. Der Wiederkäufer muß nicht allein den Kaufpreis zurückgeben, sondern auch die redlichen und gesetzmäßigen Kosten des Kaufs, weiter die Kosten der nothwendigen Ausbesserungen, auch diejenigen, welche den Werth des Guts erhöht haben, bis zum Betrag dieses erhöhten Werths. Ihm darf der Besitz versagt werden, bis er allen diesen Obliegenheiten Genüge leistet.

Der Wiederkäufer nimmt sein Grundstück frei von allen Lasten und Pfandrechten zurück[1], womit der Käufer es etwa beschwert hat; nur die von dem Käufer ohne Arglist und Gefährde geschlossenen Pachtverträge[2] muß er vollziehen.

[1] LRS. 1183. — [2] LRS. 1743.

Zweiter Abschnitt.

Von Aufhebung des Verkaufs wegen Verkürzung.

1674. Ein Verkäufer[1], der um mehr als sieben Zwölftel des Preises einer Liegenschaft verkürzt worden ist[2],

hat das Recht, den Verkauf anzufechten, selbst dann, wenn er bei dem Verkauf auf diese Befugniß verzichtet, ja gar erklärt hätte, daß er den Mehrwerth der Sache schenke.[3]

[1] Nicht auch der Käufer: LRS. 1683, noch die Tauschenden: LRS. 1706. — [2] Andere Fälle der Verkürzungsklage: siehe bei LRS. 1313. — [3] Im Handelsrecht: Art. 286 H.G.B.

1675. Zur Beurtheilung einer Verkürzung über sieben Zwölftel muß die Liegenschaft nach dem Zustand zur Zeit des Kaufs und nach ihrem damaligen Werth geschätzt werden.

Vgl. LRS. 890 (Erbtheilung).

1676. Nach zwei Jahren, von dem Tag des Verkaufs an, hat diese Klage nicht mehr statt.

Diese Frist läuft wider Ehefrauen, wider Abwesende, wider Mundlose und wider Minderjährige[1], welche Rechtsfolger eines volljährigen Verkäufers sind.

Diese Frist läuft neben der Wiederkaufsfrist und bleibt inzwischen nicht aufgeschoben.

[1] Vgl. LRS. 2252 u. 1663 (Wiederkaufsfrist).

1677–1680. — Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d.R.J.G.

1681. Wird die Verkürzungsklage statthaft erkannt, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und den Kaufschilling wieder an sich zu ziehen, oder gegen Nachzahlung dessen, was an dem wahren Preis fehlt (diesen zu einem Zehntel unter dem geschätzten Preis angenommen), das Grundstück zu behalten.

Der dritte Besitzer hat gleiches Recht, vorbehaltlich der Gewährleistungsforderung an seinen Verkäufer.

Vgl. LRS. 1626, 1630 (Entwährung).

1682. Der Käufer, welcher die Sache behält und die Preisaufbesserung nachzahlt, muß die Zinsen derselben, von dem Tag der angestellten Umstoßungsanklage an, entrichten.

Gibt er die Sache gegen Erstattung des Kaufschillings zurück, so hat er die Früchte, von dem Tag der angestellen Klage an, mit zu ersetzen, dagegen die Zinsen des Kaufschillings von dem Tag des Früchtenersatzes, oder wenn er keine Früchte gezogen hat, von dem Tag der Zahlung an, zu empfangen.

1683. Der Käufer hat keine Verkürzungsklage.

1684. Sie findet auch gegen keine Käufe statt, die aus gesetzlicher Anordnung gerichtlich geschlossen werden.

Vgl. LRS. 1649 (Entwährung).

1685. Die Regeln des vorhergehenden Abschnitts[1] für Fälle, wo Mehrere zusammen verkaufen, oder jeder von ihnen besonders, ingleichem, wo Käufer oder Verkäufer mehrere Erben hinterlassen, sind gleichfalls bei der Verkürzungsklage zu beobachten.

[1] LRS. 1668—1672.

Siebentes Kapitel.

Von Versteigerungen.[1]

1686. Wenn eine gemeinschaftliche Sache sich nicht füglich theilen läßt;[2]

oder wenn bei einer gütlichen Theilung gemeinschaftlicher Güter Einige überbleiben, die keiner der Theilenden annehmen kann oder will, so wird ein solches Gut versteigert und der Erlös unter den Miteigenthümern getheilt.

[1] Zuständig sind bei Liegenschaften die Notare, wenn nicht die Betheiligten die Versteigerung dem gleichfalls zuständigen Bürgermeister oder (in Städten von über 3000 Einw.) Waisenrichter übertragen; bei Fahrnissen die Bürgermeister oder (in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern) die Waisenrichter, die Notare nur dann, wenn die Betheiligten es ausdrücklich verlangen. § 71, 79 Not.O. — [2] LRS. 577bg, 827 u. f.

1687. Jeder Miteigenthümer kann fordern, daß Fremde zur Versteigerung berufen werden; diese Berufung muß geschehen, so oft der Miteigenthümer noch minderjährig[1] ist.

[1] Vgl. LRS. 460. Entmündigte: LRS. 509.

1688. Die Arten und Formen der Versteigerungen sind unter dem Titel: von den Erbschaften[1] und in der allgemeinen Gerichtsordnung[2] zu suchen.

[1] LRS. 815 u. f. — [2] Not.O. § 71—79; Dienstw. f. d. Waisenr. § 37 u. f.; Dienstw. f.; Bürgermeister und Gemeinderäthe als Rechtspolizeibeamte (Ges.Bl. 1889 S. 473 u. f.) § 44—53.

Achtes Kapitel.

Von Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlicher Rechte.[1]

1689. Bei der Uebertragung[2] einer Forderung, eines Rechts[3] oder einer Klage wider dritte Personen, geschieht die

Uebergabe von dem Rechtsgeber an den Rechtsnehmer durch Uebergabe der Rechtsurkunde.[4]

[1] Wegen Abtretungen von Dienstlohn, Gehalt ꝛc. ꝛc. s. Anh. S. 78. u. f. — [2] Eintritt in die Rechte des Gl.: LRS. 1249 u. f., Rechtswandlung: LRS. 1271 u. f. — [3] Vgl. LRS. 1607. — [4] Handelsrecht Art. 182, 220, 301—304 H.G.B.; Wechselrecht Art. 9—17 W.O.

1690. [1] Den Besitz gegen dritte Personen erlangt der Rechtsnehmer nur durch feierliche Bekanntmachung[2] der geschehenen Uebertragung an den Schuldner oder durch urkundliche Erklärung des Schuldners, welche sagt, daß er die Uebertragung annehme.[3]

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] § 28 u. f. 59 u. f. Not.O. — [3] Vgl. LRS. 2075 (Faustpfandvertrag), § 730 u. f. R.C.P.O. (Forderungspfändung).

1691. Hat der Schuldner an den Rechtsgeber gezahlt, ehe dieser oder der Rechtsnehmer ihm die geschehene Uebertragung bekannt machte, so ist er rechtmäßig befreit.

Vgl. LRS. 1240.

1692. Der Verkauf oder der Rechtsübertrag einer Forderung erstreckt sich auf deren Zugehörden[1], wie z. B. auf die Bürgschaft, die Vorzugs- und Pfandrechte.[2]

[1] LRS. 1615. — [2] LRS. 2112.

1693. Wer eine Forderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft, muß dafür haften[1], daß er zur Zeit des Uebertrags die Forderung oder das Recht wirklich hatte, wenn schon der Rechtsübertrag ohne Gewährzusage geschah.

[1] LRS. 1626 u. f. (Gewährleistung).

1694. Er haftet nicht dafür, daß der Schuldner zahlungsfähig sei, außer wenn er sich hiezu verbunden hat, und alsdann nur so viel, als er wegen des Uebertrags empfing.

Vgl. LRS. 1641 u. f. (Fehler der Kaufsache).

1695. Hat er für des Schuldners Zahlungsfähigkeit gut gesagt, so wird diese Zusage nur auf den gegenwärtigen Stand des Schuldners, nicht auf die künftige Zeit bezogen, der Rechtsgeber habe sie denn ausdrücklich einbegriffen.

1696. Wer eine Erbschaft ohne Bezug auf ein Erbverzeichniß verkauft[1], haftet nur dafür, daß er rechtmäßiger Erbe sei.

[1] LRS. 780.

1697. Hatte er schon Früchte eines oder anderen Erbstückes genossen, Erbschaftsforderungen eingezogen oder Erbschaftsfahrniß veräußert, so muß er sie dem Erwerber ersetzen, wenn er sie bei dem Verkauf nicht ausdrücklich ausgenommen hat.

Vgl. LRS. 1615.

1698. Der Käufer seiner Seits muß dem Verkäufer das, was dieser aus dem Seinigen an Erbschaftsschulden und Lasten gezahlt hat, wieder erstatten, und ihn um alles befriedigen, was derselbe an das Erbe als Gläubiger zu fordern hatte, wenn nicht ein Anderes bedungen ist.

1699. Der Schuldner eines strittigen Rechts[1], das einem Anderen verkauft worden ist, kann sich gegen den Rechtsnehmer dadurch frei machen[2], daß er ihm den bezahlten Preis des Uebertrags mit den übrigen redlichen und gesetzmäßigen Kosten und mit den Zinsen von dem Tag an vergütet, da der Uebernehmer den Preis des ihm geschehenen Uebertrags gezahlt hat.

[1] LRS. 1700, vgl. auch LRS. 1597. — [2] Vgl. LRS. 841 (Erblosung).

1700. Die Sache gilt für strittig, sobald ein Widerspruch über den Grund der Schuld vor dem Richter liegt.

1700a. Wobei nur jener Widerspruch in Betracht kommt, gegen welchen der Rechtsabtreter nicht zugleich die Währschaft auf sich nimmt.

1701. Die im Satz 1699 enthaltene Verfügung fällt weg:

1) da, wo der Uebertrag an einen Miterben oder an einen Miteigenthümer des übertragenen Rechts geschah;
2) da, wo er einem Gläubiger an Zahlungsstatt zu Theil ward;
3) da, wo er an einem Besitzer jenes Grundstücks geschah, auf welches das strittige Recht auszuüben wäre.

Neuntes Kapitel.

Vom Loosungsrecht.

1701aa—an. Aufgehoben durch Gesetz vom 21. Juli 1839 (Reg.Bl. Nr. 23).

Zehntes Kapitel.

Vom Einstandsrecht.

1701ba—be. Aufgehoben durch Gesetz vom 21. Juli 1839 (Reg.Bl. Nr. 23).

Siebenter Titel.

Vom Tausch.

1702. Der Tausch ist ein Vertrag[1], wodurch die Parteien einander Waare um Waare geben.

[1] LRS. 1101, 1102, 1106.

1702a. Wo ein Aufgeld gegeben wird, es sei groß oder klein, wird das Geld mit als Waare angesehen, so lange nicht ein Anschlag der beiderseitigen Tauschgegenstände in dem Vertrag ausgedrückt ist, und das Geld dadurch als Zugabe des auszugleichenden Preises vereigenschaftet wird.

Vgl. LRS. 1582.

1703. Der Tausch geschieht, so wie der Verkauf, durch bloße Einwilligung.[1]

[1] LRS. 711, vgl. LRS. 1583, 1583a. (Kauf).

1703a. Die Tauschkosten werden gemeinschaftlich getragen.

Vgl. LRS. 1593 (Kauf)

1704. Hat eine der Tauschpersonen die eingetauschte Sache empfangen, und beweist nachher, daß deren Vertauscher nicht Eigenthümer war, so kann der Eintauscher nicht gezwungen werden, die dagegen vertauschte Sache zu übergeben, sondern nur, die eingetauschte zurückzugeben.

Vgl. LRS. 1599, 1653 (Kauf).

1705. Derjenige, der an der eingetauschten Sache Entwährung leidet, hat die Wahl, entweder allein Entschädigung zu begehren oder seine vertauschte Sache zurückzufordern.

Vgl. LRS. 1626 u. f. (Kauf).

1705a. Hatte jedoch im ersteren Fall derjenige, der Gewähr leisten soll, bei dem Tausch in redlicher Meinung gehandelt, so kann er verlangen, daß die Entschädigung auf Rücknahme der vertauschten Sache und Ersatz der Kosten beschränkt werde.

Vgl. LRS. 1646 (Kauf).

1706. Gegen Tauschverträge hat keine Verkürzungsklage[1] statt.

Vgl. LRS. 1674 (Kauf) u. Zus.

1706a. Jeder Theil ist in Bezug auf seine Erwartungen von der eingetauschten Sache derjenige, der sich klar ausdrücken muß, und gegen welchen widrigenfalls die Auslegung geschieht.

Vgl. LRS. 1162, 1602.

1707. Alle übrigen Regeln des Kaufs[1] gelten auch dem Tausch.

[1] LRS, 1582—1673. II. Einf.Ed. § 25 (S. 6).

1707a. Man kann auch die bloße Nutzung zweier Sachen umtauschen. Die Kraft solcher Tauschverträge richtet sich nach obigen Sätzen; die Nutzungsrechte und Verbindlichkeiten aber nach den Sätzen vom Leihvertrag.[1]

[1] LRS. 1875—1891.

Achter Titel.

Von Bestand-, Pacht- oder Miethverträgen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1708. Es gibt zwei Gattungen des Bestandvertrags:
den über Sachen[1] und
den über Dienste und Arbeiten.[2]

[1] LRS. 1713—1778. — [2] LRS. 1779—1799.

1709. Der Bestandvertrag über Sachen[1] ist jener, wodurch eine Partei der anderen, auf eine gewisse Zeit und gegen einen bewilligten bestimmten Zins, Inhabung und Genuß einer Sache einzuräumen verspricht.

[1] LRS. 1713—1778, vgl. auch 1831aa—bl. (Todbestand, Erbbestand).

1710. Jener über Dienste und Arbeiten[1] ist der Vertrag, wodurch eine der Parteien für die andere gegen einen unter ihnen abgeredeten Lohn etwas zu verrichten übernimmt.

[1] LRS. 1779—1799.

1711. Die beiden Gattungen des Bestandvertrags zerfallen in verschiedene Abtheilungen. Man nennt:

1) Miethe, den Bestand über Häuser oder Fahrniß;[1]
2) Pacht, den Bestand über Feldgüter;[2]
3) Dienstverding, den Bestand über Arbeit oder Dienste;[3]
4) Viehverstellung, den Bestand über Vieh, dessen Nutzen zwischen dem Eigenthümer und Pächter getheilt wird;[4]
5) Werkverding, das Unternehmen der Ausführung eines Werks für einen bestimmten Preis; dieses ist nur ein reiner Bestandvertrag, so weit der Werkstoff von demjenigen geliefert wird, der das Werk bestellt.[5]

Die letzten drei Gattungen (3, 4 und 5) haben ihre besondern Regeln.

[1] LRS. 1714—1762. — [2] LRS. 1714—1751, 1763—1778. — [3] LRS. 1779—1786. — [4] LRS. 1800—1831d. — [5] LRS. 1787 bis 1799.

1712. [1] Für die Verpachtungen der Staatsgüter[2], der Gemeindsgüter[3] und der Körperschaftsgüter[4] finden besondere Verordnungen statt.

[1] Vgl. LRS. 537, 542 u. Zus. — [2] Verordnung der Domänendirektion vom 30. April 1851 (Dom.V.O.Bl. Nr. 4). — [3] § 109, 137, 139 Gem.O. — [4] Landesh. V.O. vom 20. November 1861 über Verwaltung des kath. Kirchenvermögens (Reg.Bl. S. 469) § 18. Stiftungs-Rechnungsanweisung § 42.

Zweites Kapitel.

Von dem Mieth- und Pachtvertrag über Sachen.

1713. Man kann Sachen jeder Art, bewegliche oder unbewegliche Güter, in Bestand geben und nehmen.

Erster Abschnitt.

Von Regeln, die der Miethe und dem Pacht zugleich gelten.

1714. Man kann schriftlich oder mündlich in Bestand geben und nehmen.

1715—1716. Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. zu d. R.J.G.

1717. Der Beständer hat das Recht zur Afterbestandgabe[1] und selbst zur gänzlichen Uebertragung seines Bestands auf einen Anderen, wenn ihm Eines und das Andere nicht untersagt worden; die Untersagung kann auf das Ganze oder auf einen Theil bezogen werden.

Dieses Geding muß streng genommen werden.

[1] Haftung für die Afterbeständer: LRS. 1735, Miethzahlung des Aftermiethers, LRS. 1753. — Bei Verpachtung auf Theilbau: LRS. 1763.

1717a. Jedoch kann die gänzliche Uebertragung nicht an Jemand geschehen, von welchem der Verpächter irgend einigen Nachtheil glaublich zu besorgen hat, daher soll ihm zuvor davon Anzeige geschehen.

1718. Die unter dem Titel von dem Heirathsvertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten vorkommenden Sätze[1] über die Verpachtung der Güter einer Ehefrau sind auf die Verpachtung der Güter der Minderjährigen[2] ebenfalls anwendbar.[3]

[1] LRS. 1429—1430a. — [2] Und Entmündigten: LRS. 509. — [3] Auch auf die Verpachtung in Nutznießung Güter: L.R.S. 595.

1719. Der Bestandgeber[1] ist kraft der Natur des Vertrags ohne daß es deßhalb einer besonderen Uebeinkunft bedarf, verbunden:

1) dem Beständer das Bestandgut zu überliefern;

2) es in dem Stand zu unterhalten, der für den Bestandgebrauch nöthig ist;
3) während der Dauer des Bestands dem Beständer den ruhigen Genuß der Sache zu gewähren.

[1] Vgl. LRS. 1603 u. f. (Kauf).

1720. Derselbe ist ferner schuldig, die Sache in gutem Stand zu überliefern.

Während der Bestandzeit muß er die nöthigen Ausbesserungen machen[1], die kleinen ausgenommen, welche dem Beständer obliegen.[2]

[1] Wegen der hierdurch bedingten Störungen s. LRS. 1724. — [2] LRS. 1754 u. f.

1721. Dem Beständer gebührt Gewährleistung für alle Fehler oder Mängel der in Bestand gegebenen Sache[1], welche deren Gebrauch verhindern, wenn auch der Bestandgeber sie zur Zeit der Vertragsschließung nicht gekannt hätte.

Entsteht aus solchen Fehlern oder Mängeln ein Verlust für den Beständer, so ist der Bestandgeber verbunden, ihn zu entschädigen.

[1] Vgl. LRS. 1641 u. f. (Kauf), 1891 (Leihe).

1722. Geht die Bestandsache durch einen Zufall während der Bestandzeit ganz zu Grund[1], so ist der Bestand kraft Gesetzes erloschen[2]; trifft er nur einen Theil[3], so kann der Beständer nach Umständen Minderung des Bestandzinses oder selbst Umstoßung des Vertrags begehren. In einem wie im anderen Fall hat keine Entschädigung statt.

[1] LRS. 1302 u. f., vgl. LRS. 1601 (Kauf). — [2] LRS. 1741. — [3] Vgl. LRS. 1769.

1723. Der Beständer[1] darf die Gestalt der Bestandsache nicht verändern.[2]

[1] Urtext bailleur (Bestandgeber). — [2] Vgl. LRS. 599 (Nutznießung).

1724. Fordert während der Bestandzeit die Bestandsache unverschiebliche Ausbesserungen, so muß der Beständer sie zugeben, wie viele Unbequemlichkeit sie ihm auch machen, und unangesehen, ob er unterdessen der Sache zum Theil entbehren muß;

erfordern sie jedoch mehr als vierzig Tage, so ist nach Verhältniß der Zeit und des entbehrten Gebrauchs der Bestandzins herabzusetzen;

nehmen sie die dem Beständer für sich und seine Familie unentbehrliche Wohnung weg, so kann dieser den Bestand umstoßen.[1]

[1] Vgl. LRS. 1741.

1725. Der Bestandgeber ist nicht schuldig, dem Beständer gegen jene Störung im Genuß Währschaft zu leisten, welche durch Thätlichkeiten dritter Personen entstehen, ohne in einer Rechtsansprache auf die Sache gegründet zu sein; der Beständer kann solche Störer im eigenen Namen gerichtlich belangen.[1]

[1] LRS. 1382 u. f.

1726. Ist aber die Störung Folge einer Eigenthumsansprache an das Grundstück, so kann der Beständer eine verhältnißmäßige Minderung des Bestandzinses fordern[1], falls die Störung und Gebrauchshinderniß dem Eigenthümer angezeigt worden ist.[2]

[1] Vgl. LRS. 1630 (Kauf). — [2] Vgl. LRS. 1640 (Kauf).

1727. Behaupten diejenigen, welche Thätlichkeiten unternommen haben, ein Recht an die Bestandsache, oder wird der Beständer selbst vor Gericht belangt, um das Bestandgut ganz oder zum Theil zu räumen oder darauf die Ausübung irgend einer Dienstbarkeit zu gestatten, so muß er den Bestandgeber zur Gewährleistung auffordern[1] und kann verlangen, nach Nennung seines Bestandgebers aus dem Rechtsstreit entlassen zu werden.[2]

[1] LRS. 1768. Vgl. LRS. 614 (Nutznießung). — [2] Benennung des Auktors: § 73 R.C.P.O.

1727a. Der Bestandgeber trägt alle Lasten der Sache, welche er nicht dem Beständer angedungen hat.

Vgl. LRS. 608 (Nutznießung), 577 al und Zus.

1728. Der Beständer hat zwei Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen:

1) daß er die gemiethete Sache als guter Hauswirth nach der abgeredeten oder aus den Umständen muthmaßlichen Bestimmung gebrauche;
2) daß er den Bestandzins in den festgesetzten Zielern zahle.[1]

[1] Vorzugsrecht: LRS. 2102 § 41 Ziff. 2 R.Konk.O., Verjährung: LRS. 2277.

1728a. Der Bestandzins kann nur in Geld und in wirklichen oder möglichen Erzeugnissen der Bestandsache bedungen werden.

1729. Macht der Beständer von der Bestandsache einen nicht bewilligten und dem Bestandgeber nachtheiligen Gebrauch, so mag dieser nach Umständen den Bestand umstoßen.[1]

[1] Entschädigung: LRS. 1760, 1766.

1730. Ist von dem Beständer und Bestandgeber eine Gutsbeschreibung aufgenommen worden[1], so muß jener die Sache in dem beschriebenen Stand zurückliefern, so weit nicht Alter oder höhere Gewalt ihn verschlimmert haben.

[1] Vgl. LRS. 600 (Nutznießung).

1731. Bei dem Mangel einer solchen Beschreibung tritt die Vermuthung[1] wider den Beständer ein, er habe die Sache in Bau und Besserung gut erhalten, und er muß sie in einem solchen Stand zurückgeben, vorbehaltlich des Beweises für das Gegentheil.

[1] LRS. 1352, 1352a.

1732. Für Alles, was während seines Gebrauchs verschlimmert wird oder zu Grund geht, ist er verantwortlich, so lange er nicht seine Schuldlosigkeit beweist.

1733. Er haftet für Feuersbrünste, wo er nicht beweist:

a) daß die Feuersbrunst durch Zufall oder durch höhere Gewalt oder durch Fehler an der Bauart enstanden, oder

b) daß das Feuer in einem benachbarten Haus ausgekommen sei und sich fortgepflanzt habe.

1734. Sind der Miether mehrere, so haften alle sammtverbindlich[1] für den Schaden der Feuersbrunst, so lange nicht bewiesen wird, daß das Feuer bei einem derselben allein ausgegangen, wo alsdann dieser auch allein dafür verantwortlich bleibt;

oder daß bei Einem und dem Anderen kein Feuer ausbrechen konnte, in welchem Fall einer und der Andere nicht verhaftet ist.

[1] LRS. 1200 u. f., 1213 u. f.

1735. Der Beständer haftet für Verschlimmerung und Verlust, welche von seinen Hausgenossen oder Afterbeständern herrühren.[1]

[1] LRS. 1384 u. f. Vgl. LRS. 1953 (Haftung der Wirthe).

1736. Ist der Mieth- oder Pachtvertrag mündlich abgefaßt worden, so kann er nur unter Beobachtung der durch Ortsgebrauch bestimmten Frist aufgekündigt werden.[1]

[1] Vgl. aber LRS. 1757, 1758, 1774 u. f.

1737. Ist derselbe schriftlich verfaßt, so erlöscht er kraft Gesetzes mit Umlauf der darin bestimmten Zeit ohne Aufkündigung.

1738. Wenn nach abgelaufener Bestandzeit eines schriftlichen Mieth- oder Pachtvertrags der Beständer die Sache fortgenießt und dabei gelassen wird, so beginnt ein neuer Bestand[1], dessen Wirkung sich nach dem Satz über mündliche Vermiethung[2] richtet.

[1] Vgl. LRS. 1759, 1776. — [2] LRS. 1736.

1739. Ist urkundlich aufgekündigt worden, so kann der Beständer, ob er schon im Genuß geblieben ist, auf eine stillschweigende Erneuerung des Vertrags sich nicht beziehen.

1740. In beiden vorhergedachten Fällen erstreckt sich die Bürgschaft, welche für die Miethe oder den Pacht gestellt worden ist, nicht auf Verbindlichkeiten, die aus Verlängerung des Vertrags entstehen.

Vgl. LRS. 2015.

1741. Der Bestand erlöscht durch den Verlust der Bestandsache[1] und durch Nichterfüllung der Zusage des Beständers oder Bestandgebers.[2]

[1] LRS. 1302 u. f., 1722. — [2] LRS. 1184.

1742. Der Bestandvertrag wird durch den Tod des Beständers oder Bestandgebers nicht aufgelöst.

Vgl. LRS. 1122.

1743. [1] Wenn der Bestandgeber die Bestandsache verkauft, so hat der Käufer kein Recht, den Beständer, dessen Vertrag vor dem Verkauf beurkundet ist, zu vertreiben, wenn nicht dieses Recht im Bestandbrief ausbedungen ist.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1744. Wurde bei dem Bestand vorbehalten, daß ein etwaiger Käufer den Pächter oder Miether vertreiben dürfe, ohne über die Entschädigung etwas auszumachen, so ist der Bestandgeber dazu auf folgende Weise verbunden.

Entschädigung des Pächters bei Zwangsabtretretungen: § 26 des Expropriationsgesetzes (Reg.Bl. 1835 S. 271), bei Feldbereinigungen: Art. 18 des Feldbereinigungsgesetzes (Ges.Bl. 1886 S. 305).

1745. Bei Häusern, Zimmern, oder Gewerbläden zahlt der Vermiether seinem ausgewiesenen Miether für Entschädigung so viel, als das Miethgeld für die in dem Ortsgebrauch bestimmte Aufkündigungsfrist beträgt.

1746. Bei Feldgütern besteht die Entschädigung des Verpachters an den Pächter in einem Drittel des Pachts von der noch übrigen Pachtzeit.

1747. Die Entschädigung wird von Sachverständigen[1] ermessen, wenn von Manufakturen, Hüttenwerken oder anderen Gewerbanlagen die Rede ist, welche große Einrichtungskosten erfordern.

[1] § 367—379 R.C.P.O.

1748. Der Käufer, der sich des im Bestandvertrag bedungenen Rechts der Austreibung bedienen will, muß außerdem den Miether voraus so früh benachrichtigen, als es an dem Ort für Aufkündigungen gebräuchlich ist.

Bei Feldgütern muß er dem Pächter wenigstens ein Jahr zuvor aufsagen.

1749. Pächter oder Miether können nicht vertrieben werden, ehe sie von dem Verpachter oder Vermiether oder an deren Statt von dem neuen Käufer die oben erklärte Schadloshaltung empfangen haben.

1750. Fehlt dem Bestandvertrag die in LRS. 1743 bezeichnete Voraussetzung, so ist der Käufer zur Entschädigung nicht verbunden.

Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1751. Wer unter Vorbehalt des Wiederverkaufs[1] kaufte, kann sich des Rechts, den Miether zu vertreiben nicht bedienen, ehe er durch Umlauf der Wiederkaufsfrist unwiderruflich Eigenthümer geworden ist.

[1] LRS. 1662, 1665.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Regeln des Miethvertrags über Häuser und Fahrniß.

1752. Ein Miether, der in das gemiethete Haus[1] nicht hinreichenden Hausrath bringt, kann vertrieben werden[2], sofern er nicht Sicherheit für den Miethzins gibt.[3]

[1] Bei Feldgütern: LRS. 1766. — [2] LRS. 1741. Entschädigung: LRS. 1760. — [3] Vorzugsrecht des Vermiethers: LRS. 2102. § 41 Ziff. 2 R.K.O.

1753. Der Aftermiether[1] haftet dem Hauptvermiether nur nach Betrag des Aftermiethzinses, den er zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch schuldig ist, jedoch kann er keine Vorauszahlungen jenem entgegenhalten.

Zahlungen, welche der Aftermiether kraft Geding des Miethvertrags oder kraft Ortsgebrauchs bewirkte, werden hierbei nicht als Vorauszahlungen betrachtet.

[1] LRS. 1717.

1754. Die kleinen Ausbesserungen[1] muß der Miether auf eigene Kosten machen, wo nicht das Gegentheil bedungen ist; sie bestimmen sich durch den Ortsgebrauch; auf alle Fälle gehören dahin die Ausbesserungen

der Feuerherde, Rückenplatten, Einfassungen und Gestelle der Kamine;

des Verputzes des untern Theils der Wände in Zimmern und Wohnungszugehörden bis zur Höhe von vier Zoll[2], der einzelnen verbrochenen Pflastersteine und Steinplatten in Zimmern;

der Fensterscheiben, welche nicht durch Schloßen oder andere außerordentliche oder gewaltsame Zufälle zerbrechen, wofür der Miether nicht haftet;

der Thüren, Kreuzstöcke, bretterner Wandverschläge, Ladenverschläge, Thürbeschläge, Riegel und Schlösser.

[1] Vgl. LRS. 606 (Nutznießung). — [2] = 12 cm.

1755. Jene kleinen Ausbesserungen fallen jedoch den Miethern nicht zur Last, wenn nur Alter oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat.

Vgl. LRS. 1730.

1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte zahlt der Vermiether, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

1757. Hausrath, der zur Einrichtung eines Hauses, Hausantheils, Ladens oder Wohnzimmers gemiethet wird, gilt im Zweifel gemiethet auf so viel Zeit, als nach dem Ortsgebrauch[1] Häuser, Quartiere, Läden und Wohnzimmer selbst vermiethet werden.

[1] LRS. 1159. — Vgl. LRS. 1736 u. f.

1758. Bei eingerichteten (mit Hausrath versehenen) Wohnzimmern gilt der Miethvertrag auf ein Jahr, auf einen Monat, auf einen Tag für geschlossen, je nachdem ein jährlicher, monatlicher oder täglicher Miethzins bedungen ist.

Fehlt es am Beweis bedungener Zinszieler, so wird die Miethzeit nach Ortsgebrauch[1] gerichtet.

[1] LRS. 1159. — Vgl. LRS. 1736 u. f.

1759. Bleibt der Miether eines Hauses oder einzelner Wohnzimmer nach Ablauf einer schriftlich bedungenen Bestandzeit in dem Genuß, ohne Widerspruch des Vermiethers, so gilt die Miethe unter den vorigen Bedingungen, für die durch Ortsgebrauch[1] bestimmte Zeit, als erneuert, und er kann sie weder verlassen, noch daraus vertrieben werden, ohne vorhergegangene ortsherkömmliche Aufkündigung.

[1] LRS. 1159. — Vgl. LRS. 1736 u. f.

1760. Wird der Vertrag aus Schuld des Miethers aufgehoben [1], so muß dieser von der zur Wiedervermiethung erforderlichen Zeit die Miethe zahlen, neben dem Schaden [2], der etwa aus dem Mißbrauch der Sache noch entstanden sein mag.

[1] LRS. 1728 u. f., 1741, 1752. — [2] LRS. 1149 u. f.

1761. Der Vermiether darf nicht vor der Zeit von dem Vertrag abgehen, auch wenn er das vermiethete Haus selbst bedarf, wenn er sich diese Befugniß nicht bedungen hat.

Vgl. LRS. 1743 (Einfluß des Verkaufs).

1762. Ist in dem Miethvertrag die Selbstbeziehung des Hauses vorbehalten, so muß vorher eine ortsgewöhnliche Aufkündigung[1] urkundlich vorausgehen.[2]

[1] LRS. 1736. — [2] Vgl. LRS. 1748.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Regeln der Pachtverträge.

1763. Wer auf Theilbau (d. i. so, daß die Früchte mit dem Verpachter getheilt werden) pachtet, kann das Gut nicht in Afterpacht[1] geben, noch seinen Pacht einem Andern übertragen [2], ohne ausdrücklich dazu erhaltene Erlaubniß.

[1] LRS. 1717. — [2] LRS. 1237.

1764. Im Uebertretungsfall hat der Eigenthümer das Recht, den Genuß wieder an sich zu ziehen [1], und an den Pächter wegen des Schadens[2] der Nichtvollziehung des Pachtvertrags sich zu halten.

[1] LRS. 1184, 1741. — [2] LRS. 1149 u. f.

1765. Gibt ein Pachtvertrag den Flächeninhalt der Grundstücke geringer oder größer an, als er wirklich ist, so begründet dieses eine Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtzinses nur in den unter dem Titel: Von dem Verkauf[1] ausgedrückten Fällen nach den dort angegebenen Regeln.

[1] LRS. 1617—1623.

1766. Wenn ein Pächter das Gut nicht mit Vieh und Geräthschaften versieht, wie es zu dessen Bau nöthig ist [1]; wenn er es in Unbau kommen läßt; wenn er es nicht als guter Hauswirth benutzt; wenn er von Pachtzubehörden einen bestimmungswidrigen Gebrauch macht [2]; überhaupt, wenn er die Gedinge des Pachtvertrags nicht erfüllt [3], und daraus für den Verpachter Schaden erwächst, so kann dieser nach Umständen den Pachtvertrag aufheben lassen.[4]

Erfolgt die Aufhebung aus Schuld des Pächters, so ist dieser nach dem 1764sten Satze zur Entschädigung[5] verbunden.

[1] Vgl. LRS. 1752 (Häuser). — [2] LRS. 1728 u. f. — [3] LRS. 1741. — [4] LRS. 1184. — [5] LRS. 1149 u. f.

1767. Jeder Pächter eines Landguts muß an dem im Pachtvertrag bestimmten Ort seine Erzeugnisse aufspeichern.

1768. [1] Jeder Pächter ist bei Vermeidung der Schadloshaltung schuldig, den Eigenthümer von allen Eingriffen zu benachrichtigen, die gegen dessen Grundstücke etwa unternommen werden.

Diese Benachrichtigung muß in der Zeit geschehen, welche für gerichtliche Vorladungen nach Verschiedenheit der Ortsentfernung[2] vorgeschrieben ist.

[1] Vgl. LRS. 614 (Nutznießung), 1726. — [2] § 194 R.C.P.O.

1769. Ist der Pacht auf mehrere Jahre geschlossen, und es geht in diesem Zeitraum eine Ernte ganz oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grund[1], so ist der Pächter berechtigt, einen Nachlaß am Pachtzins zu verlangen, wenn er durch die vorhergehende Ernte nicht schon entschädigt ist.

Dieser Nachlaß kann jedoch nicht eher als am Ende der Pachtjahre bestimmt werden, wo der Gewinn aller Jahre damit ausgeglichen werden muß.

Unterdessen kann der Richter den Pächter ermächtigen, nach Verhältniß des erlittenen Verlusts bis dahin einen Theil des Pachts inne zu halten.[2]

[1] Vgl. L.R.S. 1722 — [2] Einstweilige Verfügungen: § 814 u. f. R.C.P.O.

1769a. Wer Nachlaß begehren will, muß gleich nach erlittenem Schaden dessen gerichtliche Aufnahme betreiben.

Sicherung des Beweises: § 447 u. f. R.C.P.O.

1770. Ist der Pacht nur auf ein Jahr geschlossen, und ein Verlust trifft alle oder doch die Hälfte der Früchte, so ist dem Pächter ein verhältnißmäßiger Theil des Pachtzinses zu erlassen.

Er ist nicht befugt, Nachlaß zu fordern, so lang der Verlust unter der Hälfte bleibt.

1771. Dem Pächter gebührt kein Nachlaß wegen Verlust der Früchte, die schon geschnitten waren[1]; nur bei dem Theilbau[2] hat der Eigenthümer seinen Theil am Verlust der Ernte zu tragen, vorausgesetzt, daß der Pächter nicht in Verzug

war, ihm solchen abzuliefern. Der Pächter kann ebensowenig Nachlaß wegen eines Schadens fordern, dessen Veranlassung schon bei Schließung des Pachts vorhanden und bekannt war.

[1] LRS. 520. — [2] LRS. 1763.

1772. Durch ausdrückliche Uebereinkunft können auch die Zufälle von dem Pächter übernommen werden.

1773. Ein solches Geding geht nur auf gewöhnliche Zufälle, als Hagel, Blitz, Frost, Dürre, Abfallen der Traubenbeeren u. s. w.

Es ist auf außerordentliche Zufälle nicht auszudehnen, als Kriegsverheerungen oder ungewöhnliche Ueberschwemmungen, wenn der Pächter nicht alle vorgesehenen und unvorgesehenen Zufälle übernommen hat.

1774. Bei der mündlichen Verpachtung[1] gilt die Vermuthung, sie sei auf so lange Zeit geschlossen, als erforderlich ist, damit der Pächter allen Nutzen des gepachteten Grundstücks genießen könne.

Die Verpachtung einer Wiese, eines Weinbergs und jedes anderen Grundstücks, dessen Nutzen in Jahreszeit ganz gezogen wird, gilt daher auf ein Jahr.

Die Verpachtung der Aecker, welche nach Fluren (Zelgen) und Jahreszeiten gebaut werden, gilt im Zweifel für so viel Jahre als Feldfluren sind.

[1] Vgl. LRS. 1736.

1775. Jeder auch mündliche Pacht hört kraft Gesetzes auf, sobald seine nach dem vorhergehenden Satz zu ermessende Zeit verstrichen ist.

Vgl. LRS. 1737.

1776. Bleibt der schriftliche Pächter nach Ablauf der bedungenen Pachtzeit unangefochten in dem Pacht, so entsteht hierdurch eine neue stillschweigende Pachtung; ihre Wirkung richtet sich nach dem 1774sten Satz.

Vgl. LRS. 1738—1740, ferner 1759 (Hausmiethe).

1777. Der abziehende Pächter muß dem Nachfolger in der Bewirthschaftung die nöthige Wohnung und die Erfordernisse der Arbeiten des folgenden Jahres überlassen; hinwiederum muß der antretende Pächter dem abgehenden noch die nöthige Wohnung und Erfordernisse zum Verbrauch des Viehfutters und zur Einheimsung der noch übrigen Ernte frei lassen.

In einem wie im anderen Fall ist sich jedoch nach dem Landesgebrauch[1] zu richten.

[1] LRS. 6d u. f., 1135.

1777a. Daher kann diese Regel da gar nicht anschlagen, wo die Bewirthschaftungsgebäude darauf nicht eingerichtet sind, und nur ein Aufeinanderfolgen der Pächter üblich ist.

1778. Der abziehende Pächter muß ebenfalls Stroh und Dünger eines Jahrs, wenn er bei seinem Eintritt in den Pacht sie vorgefunden hat, zurücklassen; selbst alsdann, wenn er diese Gegenstände nicht empfangen hat, kann der Eigenthümer gleichwohl für einen Anschlag sie an sich ziehen.

Drittes Kapitel.

Von dem Dienstverding.

1779. Es gibt drei Hauptgattungen des Bestands, welcher Arbeit, Dienste und Gewerbgeschäfte zum Gegenstand hat:

1) den Vertrag mit Dienstboten und Handarbeitern, die einem Anderen ihre Dienste verdingen;[1]
2) den Vertrag mit Land- und Wasserfuhrleuten, die gedungen werden, Personen oder Waaren von einem Ort zum anderen zu führen;[2]
3) den Vertrag mit den Unternehmern, denen ein Werk nach Preis und Ueberschlag oder in Bausch und Bogen verdungen wird.[3]

[1] LRS. 1780. — [2] LRS. 1782—1786. — [3] LRS. 1787—1799.

Erster Abschnitt.

Von Verdingung der Dienstboten und Arbeiter.

1780. Seine Dienste darf man nur auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Unternehmungen verdingen.

Vgl. wegen des Hausgesindes das Gesetz vom 3. Februar 1868 (Anhang S. 74), wegen der gewerblichen Arbeiter die §§ 105 u. f. der Reichsgewerbeordnung (Anh. S. 69), wegen der Handlungsgehilfen die Art. 57 u. f. H.G.B. (Anh. S. 68).

1781—1781a. Aufgehoben: § 146 d. Bad. Einf.Ges. z. d. R.J.G.

Zweiter Abschnitt.

Von Fuhr- und Schiffleuten.

1782. Fuhrleute und Schiffleute haben für die Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen

gleiche Verbindlichkeiten mit den Gastwirthen, wovon unter dem Titel von der Hinterlegung zur sichern Hand[1] gehandelt wird.

[1] LRS. 1952—1954.

1783. Sie haften nicht nur für das, was in ihr Schiff oder Fuhrwerk schon aufgenommen, sondern auch für das, was ihnen im Hafen oder in der Niederlage auf ihr Schiff oder Fuhrwerk zur Ladung überliefert worden ist.

1783a. Für unterwegs aufgegebene Sachen haften sie nur, soweit sie selbst Empfänger sind, oder ihre Unterbedienten als Geschäftsträger für Frachtannahme aufgestellt haben.

1784. Sie haften für Verluste und Beschädigung der ihnen anvertrauten Sachen, soweit sie nicht beweisen, daß Zufall oder Gewalt solche veranlaßt habe.

1785. Die Unternehmer der Land- und Geschwindkutschen oder der Marktschiffe, sowie die Unternehmer öffentlicher Wagenanstalten müssen über aufgegebenes Geld, Waaren und Packete ein Buch halten.

1786. Die Unternehmer und Führer der Land- und Geschwindkutschen und öffentlichen Wagenanstalten, sowie die Schiffsherren und Schiffsmeister unterliegen besonderen Verordnungen über ihre Verpflichtungen gegen die übrigen Staatsbürger. Das Weitere bestimmen die Handelsgesetze.[1]

[1] H.G.B. Art. 379—431, 557—679; Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 (R.Ges.Bl. S. 347) § 6—15, Reichstelegraphenordnung vom 21. Juni 1872 (R.Ges.Bl. S. 213) § 26, Eisenbahnbetriebsreglement vom 11. Mai 1874 (Cent.Bl. Nr. 21) § 29 u. f § 62 u. f.

Dritter Abschnitt.

Von Werkverdingen auf Preis u. Ueberschlag oder in Bausch u. Bogen.

1787. Bei Verdingung eines Werkes kann man in dem Vertrag entweder nur Leistung der Arbeit und des Kunstfleißes, oder zugleich die Lieferung des Werkstoffs andingen.

Vorzugsrecht der Baumeister ꝛc. LRS. 2103 Z. 4, 2110.

1788. Geht ein Werk, wozu der Unternehmer Stoff lieferte, auf welche Art es sei, vor der Ablieferung zu Grund[1], so trifft der Verlust den Unternehmer, wenn der Besteller nicht in Verzug der Uebernahme ist.

[1] Vgl. L.R.S. 1136—1139, 1302.

1789. Liefert der Unternehmer nur Arbeit oder Kunstfleiß, und die Sache geht zu Grund[1], so haftet jener für weiter nichts als für sein Versehen.

[1] Vgl. LRS. 1136—1139, 1302.

1790. Jedoch hat in diesem Fall der Unternehmer, obgleich die Sache ohne sein Versehen zu Grund geht, keine Forderung wegen Arbeitslohns, wenn nicht das Werk schon für gut angenommen, oder der Besteller im Prüfungsverzug ist, oder die Sache durch Fehler des Werkstoffs zu Grund ging.

Vgl. LRS. 1647 (Kauf).

1791. Bei einem Werk, das nach dem Stück oder Maß bestellt ist, kann die Prüfung stückweis geschehen; — zahlt der Besteller den Uebernehmer nach Maßgabe der gefertigten Arbeit, so gilt die Vermuthung[1], es seien alle gezahlte Stücke für gut genommen worden.[2]

[1] LRS. 1352, 1352a. — [2] Vgl. LRS. 1108b.

1792. Für ein im Ganzen in Bau genommenes Werk, das ganz oder zum Theil durch Fehler der Bauart oder des Bodens zu Grund geht, müssen der Baumeister und Bauunternehmer zehn Jahr lang[1] gutstehen.

[1] Vgl. LRS. 2270.

1792a. Diese zehn Jahre fangen auch da, wo die Prüfung stückweise geschah, von der letzten Prüfung nach vollendeter Arbeit an.

1793. Hat ein Baumeister oder Bauunternehmer die Aufführung eines Gebäudes in Bausch und Bogen nach einem mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Plan übernommen, so kann er weder wegen gestiegenen Preisen des Arbeitslohns oder des Baustoffs, noch wegen Veränderungen oder Zusätzen am ersten Plan, eine Preiserhöhung verlangen, wenn er zu den Veränderungen oder Zusätzen von dem Eigenthümer nicht schriftlich ermächtigt, und deren Preis verglichen worden ist.

1794. Der Besteller kann einseitig von einem in Bausch und Bogen geschlossenen Vertrag wieder abgehen, auch nachdem das Werk schon angefangen ist; nur muß er alsdann den Unternehmer für gehabte Kosten und Arbeit, auch für den Gewinn, den er bei dieser Unternehmung hätte machen können, entschädigen.

1795. Ein Werkverding erlöscht durch den Tod[1] des Werkmeisters, Baumeisters oder Unternehmers.

[1] LRS. 1237, anders LRS. 1742 (Miethe).

1796. Der Besteller muß jedoch nach Verhältniß des bedungenen Preises den Werth der fertigen Arbeit und des zubereiteten Werkstoffs, soweit beide ihm nützlich sein können, den Erben bezahlen.

1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen seiner Arbeitsleute.

Vgl. LRS. 1384, 1994.

1798. Maurer, Zimmerleute und andere Arbeitsleute, die bei der Errichtung unternommener Gebäude oder anderer Werke gebraucht werden, haben keine Klagen wider den Bauherrn, sondern nur einen Zugriff auf das, was dieser zur Zeit ihrer Klage dem Unternehmer noch schuldig ist.

LRS. 1166.

1799. Die Maurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Arbeitsleute, welche ihre Arbeit und Lieferungen zu einem bestimmten Preis unmittelbar verdingen, sind an die unter diesem Abschnitt vorgeschriebenen Regeln gebunden. Sie sind als Unternehmer für den Theil, den sie verfertigen, zu behandeln.

Viertes Kapitel.

Von der Viehverstellung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1800. Die Viehverstellung ist ein Vertrag, wodurch ein Theil dem anderen eine gewisse Anzahl Viehs, um es einzustellen, zu füttern und zu pflegen, unter gegenseitig beliebten Bedingungen überläßt.

1801. Es giebt mehrere Arten der Viehverstellung.

Die einfache Art, das Vieh einzustellen.[1]

Die Einstellung des Viehs zur Hälfte[2], endlich

Die Einstellung bei seinem Pächter oder Theilbauer.[3]

Es gibt noch eine vierte Vertragsart, die nur uneigentlich Viehverstellung heißt.[4]

[1] LRS. 1804—1817. — [2] LRS. 1818—1820. — [3] LRS. 1821 bis 1830. — [4] LRS. 1831—1831d.

1802. Jede Gattung Vieh, das sich vermehrt, oder dem Ackerbau und Handel nützt, kann verstellt werden.

1803. In Ermangelung besonderer Uebereinkunft richten sich diese Verträge nach folgenden Grundsätzen.

Zweiter Abschnitt.

Von der einfachen Viehverstellung.

1804. Die einfache Viehverstellung ist der Vertrag, wodurch eine Heerde Vieh einzustellen, zu nähren und zu pfle-

gen unter der Bedingung übergeben wird, daß der Einsteller die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh für sich haben, zugleich aber auch den Verlust zur Hälfte tragen soll.

1805. Der Einsteller wird durch den bloßen Anschlag nicht Eigenthümer des Viehs, sondern im Zweifel hat die Abschätzung nur den Zweck, Verlust oder Gewinn am Ende der Vertragszeit[1] zu bestimmen.

[1] LRS. 1810, 1817.

1806. Der Einsteller ist schuldig, als guter Hauswirth[1] für die Erhaltung des Viehs zu sorgen.

[1] LRS. 1137.

1807. Für einen Zufall hat er nur dann zu haften, wenn von seiner Seite ein Versehen vorherging, ohne welches der Verlust nicht erfolgt sein würde.

Vgl. LRS. 1302.

1808. Entsteht hierüber Streit, so muß der Einsteller den Zufall beweisen[1], und der Versteller beweiset das Versehen, dessen er den Einsteller beschuldigt.

[1] LRS. 1315.

1809. Wird der Einsteller freigesprochen, weil der Verlust nur zufällig war, so muß er gleichwohl über die Häute der Thiere Rechnung thun, soweit sie für den Eigenthümer benutzt werden durften.

Vgl. LRS. 616 (Nutznießung).

1810. Geht alles Vieh ohne Verschulden des Einstellers zu Grund[1], so trägt der Versteller den Verlust.

Geht nur ein Theil zu Grund, so wird der Verlust nach dem ursprünglichen Anschlag und nach der Schätzung des Werths zu Ende der Verstellungszeit[2] gemeinschaftlich getragen.

[1] LRS. 1302. — [2] LRS. 1817. — Vgl. LRS. 1825, 1827.

1811. Man kann nicht bedingen:[1]

daß der Einsteller den Verlust des Viehs allein tragen soll, der sich durch bloßen Zufall ohne sein Versehen ereignet;

noch daß sein Antheil am Verlust größer sein soll, als am Gewinn;

noch daß der Versteller am Ende der Vertragszeit mehr als das von ihm hergegebene Vieh voraus hinnehmen soll.

Jedes ähnliche Geding ist ungültig.

Der Einsteller allein bezieht den Nutzen der Milch, des Düngers, und der Arbeit des an ihn verstellten Viehs.

Wolle und Zuwachs am jungen Vieh werden getheilt.

[1] LRS. 6, 1131, 1133.

1812. Der Einsteller darf über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptstamm oder zum Zuwachs gehören, ohne Bewilligung des Verstellers schalten; aber auch dieser kann ohne Bewilligung des Einstellers hierüber nicht verfügen.

1813. Ist derjenige, an den das verstellte Vieh überlassen wird, ein fremder Pächter, so muß die Verstellung dem Gutseigenthümer angezeigt werden; sonst kann dieser das Vieh für seine Forderung an den Pächter in Beschlag nehmen[1] und verkaufen lassen.

Vorzugsrecht: LRS. 2102, R.Konk.O. § 41 Ziff. 2.

1814. Der Einsteller darf die Schafschur ohne Benachrichtigung des Verstellers nicht vornehmen.

1815. Ist in dem Vertrag die Zeit der Verstellung nicht bestimmt, so werden dafür drei Jahre[1] angenommen.

[1] Vgl. LRS. 1774.

1816. Der Versteller kann früher die Auflösung[1] begehren, wenn der Einsteller seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

[1] LRS. 1184, vgl. 1741 (Bestand), 1871 (Gesellschaft).

1817. Bei Endigung der Viehverstellung ist eine neue Schätzung des Viehs vorzunehmen.

Der Versteller nimmt so viel Vieh von jeder Gattung, als die Anfangsschätzung beträgt, voraus; das Uebrige wird getheilt.

Ist so viel Vieh nicht mehr übrig, als der Ertrag der Anfangsschätzung fordert, so nimmt der Versteller, was übrig geblieben ist, und die Parteien berechnen sich über den Verlust.

Vgl. LRS. 1805, 1810.

Dritter Abschnitt.

Von der halbtheiligen Viehverstellung.

1818. Die halbtheilige Viehverstellung ist eine Gesellschaft[1], worin jeder Theil die Hälfte des bei dem Einen von ihnen einzustellenden Viehs anschafft, das nachmals für Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt.[2]

[1] LRS. 1832, 1841. — [2] L.R.S. 1853.

1819. Der Einsteller benutzt, wie bei der einfachen Viehverstellung, allein die Milch, den Dünger und die Arbeit des Viehs.

Der Versteller hat nur ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses an jungem Vieh.

Jede hiervon abweichende Uebereinkunft ist ungültig[1], wenn der Versteller nicht zugleich Eigenthümer der Meierei ist, die der Einsteller im Pacht oder Theilbau hat.

[1] LRS. 6, vgl. LRS. 1811.

1820. Alle übrigen Regeln der einfachen Viehverstellung[1] sind auf die halbtheilige ebenfalls anwendbar.

[1] LRS. 1805 u. f.

Vierter Abschnitt.

Von der Viehverstellung an den Zins- oder Theilpächter.

§ I.

Von der Viehverstellung an den Zinspächter.

1821. Diese Viehverstellung, die man auch zu eisernem Vieh nennt, ist diejenige, wodurch der Eigenthümer einer Meierei[1] sie mit der Bedingung in Pacht gibt, daß der Pächter am Ende der Pachtjahre so viel Vieh zurücklassen soll, als dem Anschlag desjenigen, das er zum Antritt empfing, an Werth gleichkommt.

[1] Vgl. LRS. 522.

1822. Der Anschlag des Viehs, das dem Pächter überlassen wird, macht ihn nicht zum Eigenthümer[1], überträgt aber auf ihn die Gefahr[2] desselben.

[1] Vgl. LRS. 1805. — [2] LRS. 1825.

1823. Dem Pächter gehört aller Nutzen während der Pachtzeit, soweit nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. LRS. 1811, 1819.

1824. Von dem eisernen Vieh gehört der Dünger nicht unter die Vortheile, welche der Pächter als sein freies Eigenthum betrachten kann; er gehört zur Meierei[1], und muß ausschließlich zu deren Nutzen verwendet werden.

[1] LRS. 524, 1778. — Vgl. LRS. 1811, 1819.

1825. Der zufällige Verlust, wenn er auch alles Vieh träfe, ist ohne Ausnahme für Rechnung des Pächters, wenn nichts Anderes abgeredet ist.

Vgl. LRS. 616 (Nutznießung). Anders: LRS. 1810, 1818, 1827.

1826. Der Pächter ist nicht berechtigt, am Ende der Pachtung das Vieh gegen Zahlung des ursprünglichen Anschlags an sich zu ziehen; er muß einen Viehstand zurücklassen, der demjenigen, den er empfangen hat, an Werth gleichkommt.

Was etwa abgeht, muß er zahlen, und nur der Ueberschuß gehört ihm.

Vgl. L.R.S. 1817, 1822, 1825.

§ II.

Von der Viehverstellung an den Theilbauer.

1827. Geht der Viehstand ohne Verschulden des Einstellers völlig zu Grund, so trifft der Verlust den Versteller.

Vgl. LRS. 1810, 1825.

1828.[1] Man kann bei diesem Vertrag bedingen

daß der Einsteller seinen Antheil an der Scheerwolle dem Verpachter für einen Preis überlasse, der unter dem gewöhnlichen und laufenden ist;

daß der Versteller einen größeren Antheil am Nutzen habe;

daß er die Hälfte der Milch erhalte.

Unerlaubt ist das Geding, daß der Pächter allen Verlust allein zu tragen habe.[2]

[1] Vgl. LRS. 1811, 1819. — [2] LRS. 6.

1829. Diese Viehverstellung endigt sich mit dem Pacht[1] der Meierei.

[1] LRS. 1737 u. f. 1774 u. f.

1830. Sie ist übrigens allen Regeln der einfachen Viehverstellung[1] unterworfen.

[1] LRS. 1805 u. f.

Fünfter Abschnitt.

Von der gemeinen oder uneigentlichen Viehverstellung.

1831. Wer Melkvieh einem anderen giebt, um es einzustellen und zu füttern, der behält Gefahr und Eigenthum und die geworfenen Jungen sind der einzige Ertrag[1], den er inzwischen davon hat.

[1] LRS. 547.

1831a. Das Vieh muß in diesem Fall tüchtig sein, trächtig zu werden und Milch zu geben, sonst hat der Einsteller anderes Vieh und Entschädigung zu fordern.

1831b. Es kann bedungen werden, daß die Jungen theilbar werden, und dagegen ein Milchzins in Milch oder Geld gegeben werde, der jedoch den Gewinn des Einstellers aus den Jungen nicht übersteigen darf.

1831c. Der Vertrag kann auch so geschlossen werden, daß der Einsteller die Hälfte des Werths des einstellenden Viehes zahle, alsdann gehört ihm die Hälfte der Jungen ohne Vergütung und er trägt die Gefahr mit, und hat, sobald das Vieh zu Dritt steht, die Wahl, das alte Thier oder die beiden Jungen für sich zu nehmen.

1831d. Die Zeit der Einstellung kann willkürlich bedungen werden, wo die Jungen nicht theilbar werden; wo diese Theilbarkeit eintritt, muß sie wenigstens dauern, bis das Vieh zu Dritt[1] steht.

Fünftes Kapitel.

Von Schupflehen oder Todbeständen.

1831aa. Der Vertrag, womit Jemand den Besitz und Genuß einer Liegenschaft einem Anderen bis an seinen Tod gegen einen bestimmten mäßigen Zins verleihet, ist Todbestand (Schupflehen).[1]

[1] Vgl. hiezu das Gesetz vom 15. November 1833 über die Wiederverleihung heimgefallener Schupflehen (Reg.Bl. Nr. 48) und vom 21. April 1849 über Ablösung der Erb- und Schupflehen (Reg.Bl. Nr. 25). — Untheilbarkeit der Schupflehen: § 2 des Edikts vom 23 März 1808 (Anh. S. 33).

1831ab. Er kann auch zugleich auf die Ehefrau, oder auf diese und ein Kind, mithin zu zwei oder drei Leibern begeben sein.

1831ac. Er kann mit oder ohne Ehrschatz oder Preis für die Ueberlassung geschlossen werden.

1831ad. Das Besitzrecht geht durch den bloßen Vertrag[1] kraft Gesetzes auf den Todbeständer über.

[1] Vgl. LRS. 1138, 1583 (Kauf).

1831ae. Der Todbeständer hat die Rechte[1] und Verbindlichkeiten[2] eines Nutznießers, und so viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers[3], vorbehaltlich ausdrücklich ge-

machter oder nach Landsgebrauch[4] stillschweigend zu unterstellender ändernder Gedinge.

[1] LRS. 582—599. — [2] LRS. 600—616. — [3] LRS. 710fe—fk. — [4] LRS. 6 d—f. — Vgl. auch LRS. 1831 be. (Erblehen) und wegen der Steuern Ges. vom 11. Oktober 1832 (bei LRS. 577al.).

1831af. Nachlaß am Zins hat er nicht nur in jenem Fall, der einen Gültnachlaß begründet[1], sondern wenn der Zins in Gleichheitsverhältnissen zum Gutsertrag steht, weiter auch alsdann zu fordern, wenn zwei oder mehrere Jahre hintereinander durch nicht übernommene Zufälle, mehr als die Hälfte des Ertrags des Bestandguts zu Grund geht, doch nur halb so viel als in gleichem Fall ein Zeitpächter[2] würde fordern können.

[1] LRS. 710 ff. — [2] LRS. 1769—1771.

1831ag. Der Todbestand kann nur mit Einwilligung des Bestandgebers oder wegen von ihm auf das Gut bewilligter Schulden gültig verkauft werden. Im Verkaufsfall tritt der Käufer nicht für die übrige Zeit des Verkäufers, sondern für sich selbst ein.

1831ah. Ein tauglicher Leibeserbe des Todbeständers hat das Vorrecht auf die Erneuerung des Todbestands[1] vor Fremden.

[1] Ges. vom 15. November 1833 (Reg.Bl. Nr. 48) § 9.

Sechstes Kapitel.

Von Erblehen oder Erbbeständen.

1831ba. Wo Jemand einem Anderen den Besitz und Genuß eines Guts[1] gegen einen jährlichen mäßigen Zins für sich und Erben übergibt, da ist der Vertrag ein Erbbestand.[2]

[1] LRS. 577aa. u. f. — [2] Ablösung der Erblehen: Ges. vom 21. April 1849 (Reg.Bl. Nr. 25).

1831bb. Der Erbbestand kann auf gewisse bestimmte Gattungen und Grade von Erben gegeben sein, oder auf Leibeserben, oder auf alle Erben, oder auf Erben und Erbnehmer.

Der erste vererbt sich nur auf die bestimmt ausgedrückte Zahl und Gattung der Erben.

Der zweite geht auf alle vom ersten Erwerber abstammende Nachkommen über.

Der dritte erstreckt sich auf Seitenverwandte des ersten Erwerbers in erbfähigen Graden.

Der vierte endlich umfaßt auch Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Beständers.

1831bc. Wo ein Bestand auf Erben ohne bestimmenden Beisatz gegeben ist, da sind nur Leibeserben, aber alle, darunter zu verstehen, wenn nicht der Landsbrauch einer Gegend einen anderen Sinn sicher angibt.

1831bd. Der Erbbestandvertrag kann nicht bedingen, daß eine von der gesetzlichen Ordnung abweichende Art der Vererbung in dem Erblehen stattfinde.

1831be. Der Erbbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines nutzbaren Eigenthümers[1] und so viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers[2] soweit nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch Landesbrauch[3] Ausnahmen bedungen sind.

[1] LRS. 577ac. und f. — [2] LRS. 710fe—tk. — [3] LRS. 6d—f. Wegen der Steuern vgl. Gesetz vom 11. Oktober 1832 (bei LRS. 577 al.).

1831bf Die Sätze ac, ad, auch af und ag im Kapitel von Todbeständen, finden auch hier ihre Anwendung; außer bei Erbbeständen auf bestimmte Erben, wo der Käufer nur in das Recht des Verkäufers, mithin in dessen Erbgrad eintritt.

1831bg. Zu einer Veräußerung an einen nicht Erbberechtigten, sonst aber für Leistung der Erblehenspflichten sichern Besitzer, kann die Einwilligung nicht versagt werden, außer bei einem Erbbestand, der auf unbestimmte Zahl von Erben lautet, und auf dem Heimfall steht.

1831bh. Tritt durch Veräußerung ein nicht erbberechtigter Besitzer in den Bestand, so muß er für die Aufnahme zum Gut an den Grundeigenthümer einen Handlohn zahlen, der, wo er nicht niederer bedungen ist, in dem fünfzigsten Theil des Kaufwerths besteht, höher darf er nicht gesetzt werden.

1831bi. Der Erbbestandbrief muß bei jedem Eintritt eines anderen Besitzers in dem Genuß erneuert werden. Es kann, jedoch nur durch ausdrückliches Geding, festgesetzt sein, daß auch bei jedem Eintritt eines neuen Besitzers in das Grundeigenthum auf vorausgegangene Aufforderung von Seiten des letztern die Erneuerung gesucht werden müsse.

1831bk. Außer dem, was ähnliche Vertragsverbindlichkeiten überhaupt auflöset, kann der Richter auf Anrufen den Erbbestand auch für erloschen erklären:

wegen in geeigneten Fällen in Zeiten nicht gesuchter Erneuerung des Bestandbriefs;

wegen grobem oder halsstarrigem Mißbrauch der bestandenen Sache;

wegen unberechtigtem Verkauf des Erbbestands;

wegen zweijähriger Nichtzahlung des Zinses, wenn nach mehrmaligem urkundlichem Mahnen der dritte verfällt, ehe der Rückstand bezahlt ist.

Der letzte Fall ist streng zu richten, in den drei ersten kann der Richter auch gegen Erlegung einer statt Schadenersatz dienenden billigen Geldbuße an den Bestandgeber den Verfall des Bestandes nachsehen, wenn der Erbbeständer seinen Fehler zwar nicht ganz, aber doch ziemlichermaßen entschuldigen kann.

Vgl. LRS. 1184, 1729, 1766.

1831 bl. Es kann nicht bedungen werden, daß der Erbbeständer die Erfüllung seiner Obliegenheiten durch besonderes Gelübde an den Erblehneigenthümer versichern solle.

Neunter Titel.

Von dem Gesellschaftsvertrag.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1832. Der Gesellschaftsvertrag ist die Uebereinkunft[1] zweier oder mehrerer Personen, etwas zusammen zu werfen, damit daraus ein Gewinn entstehen möge, den sie unter sich theilen.

[1] LRS. 1107 u. f.

1833. Jeder Gesellschaftsvertrag erfordert erlaubte Gegenstände[1] und Rücksicht auf gemeinschaftlichen Vortheil.[2]

Jeder Gesellschafter muß Geld oder Geldes Werth, oder die Benutzung seiner Kräfte einwerfen.

[1] LRS. 6. 1108, 1133. — [2] LRS. 1855.

1834. Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

Zweites Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften.

1835. Es gibt allgemeine[1] und besondere[2] Gesellschaften.

[1] LRS. 1836 u. f. — [2] LRS. 1841 u. f.

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen Gesellschaften.

1836. Allgemeine Gesellschaften gehen entweder auf alles gegenwärtige Vermögen, oder nur auf allen Gewinn.

1837. Eine allgemeine Gütergesellschaft ist diejenige; wodurch die Parteien alle zu solcher Zeit besitzende, bewegliche und unbewegliche Güter und den daraus hoffenden Gewinn zusammenschießen.

Sie dürfen auch jede andere Gattung des Gewinns mit einwerfen. Von Gütern, die ihnen durch Erbschaft, Schenkungen oder Vermächtnisse in der Folge etwa anfallen, wächst nur der Genuß dieser Gesellschaft zu; jede Uebereinkunft, welche auch das Eigenthum derselben dahin ziehen würde, ist verboten und nur unter Ehegatten in Gemäßheit desjenigen, was ihretwegen geordnet ist[1], erlaubt.

[1] LRS. 1401 u. f. (Gesetzliche G.Gemeinsch.), 1505 (Entliegenschaftung), 1526 (Allg. G.Gemeinsch.).

1838. [1] Eine allgemeine Erwerbsgesellschaft umfaßt Alles, was die Parteien durch ihren Fleiß, auf welche Art es sei, während der Gesellschaftsdauer erwerben. Die besitzende Fahrniß[2] jedes Gesellschafters ist gleichfalls einbegriffen; die Liegenschaften[3] des Einen oder des Andern sind es nur zum Genuß.[4]

[1] Vgl. LRS. 1401 (Eheliche G.Gemeinschaft). — [2] LRS. 527 u. f. — [3] LRS. 517 u. f. —.[4] LRS. 578 u. f.

1839. Eine allgemeine Gesellschaft, die ohne weitere Erklärung geschlossen wird, gilt nur für eine Erwerbsgesellschaft.

Vgl. LRS. 1393 (Ehel. Güterrecht).

1840. Keine allgemeine Gesellschaft kann bestehen unter Personen, welche nicht fähig sind, wechselseitige Geschenke sich zu geben[1], oder denen es verboten ist, einander zum Nachtheil anderer Personen zu begünstigen.[2]

[1] LRS. 907—909, 911. — [2] LRS. 913 u. f. 1098 u. f.

Zweiter Abschnitt.

Von besondern Gesellschaften.

1841. Eine besondere Gesellschaft ist diejenige, die sich nur auf bestimmte Sachen, deren Gebrauch[1] und Ertrag bezieht.

[1] Vgl. LRS. 1127.

1842. Der Vertrag, wodurch sich mehrere Personen für eine bestimmte Unternehmung oder für die Treibung eines Handwerks oder Gewerbs vereinigen, gehört zu der besondern Gesellschaften.[1]

Wegen der Handelsgesellschaften vgl. Handelsgesetzbuch Art. 85 u. f. (offene H.Ges.), 150 u. f. (Kommandit-Ges.), 173 u. f. (Kommandit-Ges. auf Aktien), 207 u. f. (Aktien-Ges.), 250 u. f. (stille Ges.), 266 u. f. (Gelegenheits-Ges.).

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich und gegen Dritte.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich.

1843. Die Gesellschaft fängt an mit dem Abschluß, wenn keine andere Anfangszeit bedungen ist.

Im Handelsrecht: H.G.B. Art. 110 (off. H.Ges.). 163 (Komm.-Ges.), 178 (Kom.Ges auf Aktien). 211 (Aktien-Ges.).

1844. Die Dauer der Gesellschaft, welche der Vertrag nicht bestimmt, gilt auf Lebenszeit der Gesellschafter, vorbehaltlich der Einschränkung des 1869sten Satzes[1]; hat sie aber ein Geschäft von beschränkter Dauer zum Gegenstand, so gilt sie für die ganze Zeit der Geschäftswährung.

[1] Im Handelsrecht s. Zus. zu LRS. 1865.

1845. Jeder Gesellschafter ist Schuldner der Gesellschaft für das zugesagte Einbringen.

Besteht solches in einem bestimmten Stück, dessen die Gesellschaft entwährt wird, so ist ihr der Gesellschafter gleich einem Verkäufer zur Gewährleistung[1] verbunden.

[1] LRS. 1625 und f. — Einlagen in offene Handelsges.: H.G.B. Art. 91 u. f., in stille Ges. Art. 252, in Gelegenheitsges. Art. 267.

1846. Ein Gesellschafter, der ein zugesagtes Kapital nicht einbringt, ist kraft Gesetzes auch ungemahnt schuldig, es von dem Tag an, wo er es einbringen sollte, zu verzinsen.

Ebenso verzinst er das Geld, das er zu seinem alleinigen Vortheil aus der gemeinschaftlichen Kasse nimmt, von dem Tag der Erhebung an.

Alles vorbehaltlich der weiteren Entschädigung, die etwa nach Umständen statthaben mag.

Vgl. LRS. 1146 u. f. 1153, ferner H.G.B. Art. 95 (offene Ges.).

1847. Gesellschafter, welche die Benutzung ihrer Kräfte der Gesellschaft einbringen[1], sind schuldig, ihr jeden Gewinn zu berechnen, der mit solchen Beschäftigungsarten gemacht wird, welche Gegenstand dieser Gesellschaft sind.

[1] Gewinnberechnung: LRS. 1853.

1848. [1] Hat einer aus der Gesellschaft für seine besondere Rechnung eine verfallene Schuld an Jemand zu fordern, der an die Gesellschaft eine ebenmäßig fällige Summe schuldet, so muß eine von diesem Schuldner empfangene Zahlung an der Forderung der Gesellschaft und an der Seinigen nach Verhältniß beider Forderungen abgerechnet werden, selbst wenn er in seiner Quittung erklärte, daß er das Ganze auf seine eigene Forderung allein nehme.

Hat er dagegen laut seiner Quittung die ganze Zahlung von der Forderung der Gesellschaft abgerechnet, so muß es dabei bleiben.

[1] Vgl. LRS. 1253 u. f. (Aufrechnung.)

1849. Hat einer der Gesellschafter seinen ganzen Antheil einer gemeinschaftlichen Forderung erhoben und der Schuldner ist seitdem zahlungsunfähig geworden, so muß Jener das Empfangene in die gemeinschaftliche Masse einwerfen, hätte er auch gleich die Quitttung namentlich nur für seinen Theil ausgestellt.

1850. Jeder Gesellschafter muß der Gesellschaft allen Schaden[1] ersetzen, den er durch sein Verschulden[2] ihr zuzieht, und kann daran den Gewinn nicht abrechnen, den sein Fleiß ihr anderwärts verschaffte.

[1] LRS, 1146 u. f. — [2] LRS. 1137, 1382 u. f. — Vgl. H.G.B. Art. 94 (offene H.Ges.).

1851. Gesellschaftseinbringen zum bloßen Genuß, wenn es aus bestimmten, unverbrauchbaren Stücken besteht, bleibt auf Gefahr des einbringenden Eigenthümers.

Besteht es aus verbrauchbaren oder dem Verderben unterworfenen Sachen und wird verzeichnet und angeschlagen in die Gesellschaft eingebracht, so ist es auf Gefahr der Gesellschaft, und der Einbringer kann mehr nicht zurückfordern, als den Anschlag.[1]

[1] Vgl. LRS. 587 (Nutznießung).

1852. Jeder Gesellschafter hat ein Klagrecht wider die Gesellschaft auf die Summen, welche er für sie auslegt[1], auf die Verbindlichkeiten, welche er redlicher Weise in ihren Angelegenheiten übernimmt, und wegen der Gefahren, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich sind.

[1] LRS. 1375 (Geschäftsführung), 1999 (Auftrag). — Vgl. H.G.B. Art. 93 (offene H.Gef.).

1853. Der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gewinn und Verlust, der in dem Gesellschaftsvertrag nicht bestimmt ist, richtet sich nach dem Beibringen[1] eines Jeden in die Gesellschaft.

Der Antheil desjenigen, der nur seine Arbeit einbringt, wird demjenigen gleich berechnet, der auf die Einlage desjenigen Gesellschafters fällt, der am wenigsten einlegte.

[1] LRS. 1845 u. f. Gewinnvertheilung der offenen Handelsgesellschaft. H.G.B. Art. 106 u. f.; bei Kommanditgesellschaften Art. 161, bei der stillen Gesellsch. Art. 254, bei der Gelegenheitsges. Art. 268.

1854. Haben die Gesellschafter Einem aus ihnen oder einem Dritten die Bestimmung der Antheile überlassen, so kann die von solchem erfolgende Bestimmung nicht angefochten werden,[1] wenn sie der Billigkeit nicht augenscheinlich zuwider ist.[2]

Keine Anfechtung findet statt, wenn der angeblich verletzte Theil, nachdem er wußte, daß die Bestimmung erfolgt sei, mehr als drei Monate verstreichen ließ, oder schon angefangen hat, jene Bestimmung zu vollziehen.

[1] Vgl. LRS. 1592 (Kauf). — [2] LRS. 1134.

1854a. Augenscheinlich unbillig ist ein Ermessen, das gleiche Arbeiten gegeneinander oder gleiche Einlagen ungleich in Vortheilen und Lasten setzt, wenn die Ungleichheit wenigstens ein Zehntheil ausmacht; ingleichem dasjenige, welches den Werth der Arbeit gegen bloße Einlagen über ein Viertel höher oder niederer anschlägt, als sie gemeiniglich zu gelten pflegt.

Vgl. LRS. 887 (Verkürzung bei Erbtheilungen), 1079 (Verkürzung bei elterl. Theilungen.)

1855. Ein Geding, das Einem der Gesellschafter allein allen Gewinn zuwendet, ist ungültig.[1]

Ungültig ist auch diejenige Uebereinkunft, wodurch das Einbringen eines oder mehrerer Theilhaber von allem Beitrag zum Verlust freigesprochen würde.

[1] LRS. 6, 1131, 1172, 1833, vgl. auch LRS. 1811, 1819 u. 1828 (Viehverstellung).

1856. Der Gesellschafter, dem durch ein besonderes Geding des Gesellschaftsvertrags die Geschäftsbesorgung aufgetragen ist[1], kann auch mit Widerspruch der übrigen Theilhaber alle dazu gehörigen Handlungen unternehmen, jedoch ohne Gefährde.

Während der Dauer der Gesellschaft kann ein solcher Auftrag ohne rechtmäßige Ursachen ihm nicht abgenommen werden. Ward er ihm aber in einer späteren Urkunde ertheilt, so kann er, wie jeder gemeine Auftrag[2], widerrufen werden.[3]

[1] Ist kein solches Geding gegeben: LRS. 1859 Z. 1. — [2] LRS. 2004 — [3] Geschäftsführung im Handelsrecht: H.G.B. Art. 99 u. f. 114 u. f. (offene Handelsges.), 158, 167 (Komm.Ges.), 227 u. f. (Aktiengesellschaft).

1857. Wird die Geschäftsbesorgung mehreren Gesellschaftern aufgetragen, ohne ihre Verrichtungen zu bestimmen, auch ohne auszudrücken, daß Einer ohne den anderen nicht handeln soll, so kann Jeder von ihnen für sich allein alle dahin gehörigen Geschäfte besorgen.[1]

[1] Vgl. LRS. 1995 u. f. (Auftrag) und H.G.B. Art. 100 (offene Handelsges.).

1858. Ist aber bedungen, es soll keiner derselben ohne den Anderen etwas unternehmen, so kann, ohne neuen Vertrag, Einer von ihnen in Abwesenheit des Anderen nichts vornehmen[1], selbst wenn es dem Anderen alsdann unmöglich sein sollte, zu der Geschäftsbesorgung mitzuwirken.

[1] Vgl. LRS. 1989 (Auftrag).

1858a. Wo jedoch ein drohender Schaden nur durch unverzügliche Einschreitung abzuwenden wäre, da gilt jedesmal jeder Gesellschafter, der zum Handeln der Nächste ist, auch für gewalthabend.

Vgl. LRS. 1989a (Auftrag).

1859. Ist über die Art der Geschäftsbesorgung in dem Vertrag nichts besonderes festgestellt, so gelten folgende Regeln:

1) die Gesellschafter haben gegenseitig Gewalt, für einander die Geschäfte zu besorgen. Was Jeder unternimmt, ist gültig, selbst für den Antheil seiner Gesellschafter, auch ohne deren Einwilligung eingeholt zu haben; jedoch können Letztere oder auch Einer aus ihnen gegen das Unternehmen Einsprache thun, ehe es vollbracht ist.
2) Jeder Gesellschafter darf sich der Sachen der Gesellschaft bedienen, jedoch nur zu einem üblichen Gebrauch und nicht

gegen den Vortheil der Gesellschaft[1]; er darf sie auf keine Art verwenden, welche die übrigen hindert, sich ihrer nach dem Maaß ihrer Rechte ebenfalls zu bedienen.

3) Jeder Gesellschafter fordert mit Recht an seine Mitgesellschafter, mit ihm die Kosten zu bestreiten, die nöthig sind, um die Gesellschaftssachen in gutem Stand zu erhalten.[2]

4) Kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der Anderen an den gemeinschaftlichen Liegenschaften Neuerungen vornehmen[3], wenn er gleich glaubt, daß sie der Gesellschaft Vortheil bringen.

[1] LRS. 577bb. u. f. — [2] LRS. 1375 (Geschäftsführung). — [3] Vgl. LRS. 1988. — Bei offenen Handelsgeschäften: H.G.B. Art. 102 u. f.

1860. Derjenige, dem die Geschäftsbesorgung nicht aufgetragen ist, kann selbst die beweglichen Sachen der Gesellschaft nicht veräußern noch verpfänden.

1861. Jeder Gesellschafter kann auf seinen Antheil auch ohne Bewilligung seiner Mitgesellschafter dritte Personen zu sich in Gesellschaft nehmen[1]; er kann ohne solche Zustimmung Niemanden in die Hauptgesellschaft aufnehmen, auch wenn er deren Geschäftsbesorgung hat.

[1] Vgl. H.G.B. Art. 98 (offene H.Ges.).

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit der Gesellschafter gegen Dritte.

1862. In anderen als Handlungsgesellschaften haben die Theilhaber für die gemeinschaftlichen Schulden keine Sammtverbindlichkeit[1] und Keiner kann die Uebrigen verbindlich machen, welche ihm hierzu nicht Gewalt gegeben haben.[2]

[1] LRS. 1202. — [2] LRS. 1856—1859. — Im Handelsrecht: H.G.B. Art. 112, 113 (offene H.Ges.), 165 (Komm.Ges.), 256 (stille Ges.), 269 (Gelegenheitsges.).

1863. Die Gesellschafter haften dem Gläubiger, mit dem sie handeln, jeder für gleiche Summen und Theile, selbst dann, wenn einer von ihnen an der Gesellschaft einen geringeren Theil hätte, sofern nicht bei Eingehung des Handels die Verpflichtung dieses Letzteren auf das Verhältniß seines Antheils an der Gesellschaft namentlich beschränkt worden wäre.

1864. Die Erklärung, eine Verbindlichkeit für Rechnung der Gesellschaft zu übernehmen, bindet nur denjenigen Gesellschafter, der sie thut, und nicht die übrigen, es sei denn, daß

diese ihm Gewalt gegeben haben[1], oder das Empfangene in den Nutzen der Gesellschaft verwendet worden ist.[2]

[1] LRS. 1856—59, 1998. — [2] LRS. 1375.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Gesellschaftsauflösung.

1865. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der Zeit, auf die sie geschlossen war;[1]
2) durch den Untergang ihres Gegenstandes oder die Vollendung des Geschäfts;[2]
3) durch den natürlichen Tod Eines der Gesellschafter;[3]
4) [durch den bürgerlichen Tod][4] durch die Mundloserklärung[5] oder den Vermögenszerfall[6] Eines aus ihnen;
5) durch die Aufkündigung Eines oder mehrerer Theilhaber.[7]

[1] Vgl. LRS. 1844. — [2] LRS. 1867, 1867a. — [3] LRS. 1844. 1868. — [4] Aufgehoben: s. zu LRS. 22. — [5] LRS. 489, 513. — [6] R.Konk.O. § 193—201. — [7] LRS. 1869—1871. — Im Handelsrecht: H.G.B. Art. 123 u. f. (offene H.Ges.), 170 u. f. (Komm.Ges.), 200 u. f. (Komm.Ges. auf Aktien), 242 u. f. Aktien-Ges.), 261 u. f. (stille Ges.).

1866. Aufgehoben durch § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1867. Wo einer der Gesellschafter versprochen hat, das Eigenthum einer bestimmten Sache in die Gemeinschaft einzulegen, da erlöscht der Gesellschaftsvertrag für alle Gesellschafter, wenn die Sache zu Grund geht, ehe sie in die Gemeinschaft gekommen ist.[1]

Ja sie erlöscht auch durch den späteren Untergang der Sache, wenn nur der Genuß in die Gemeinschaft eingelegt ward, und das Eigenthum davon dem Einlegenden blieb.

Niemals wird sie durch den Untergang der Sache aufgelöst, wenn deren Eigenthum schon wirklich in die Gesellschaft eingebracht war.

[1] Vgl. LRS. 1302 und 1601 (Kauf).

1867a. Wo die untergegangene Sache den ganzen oder doch den hauptsächlichen Beitrag eines Gesellschafters nicht ausmachte; oder wo sie nur als Geldwerth, nicht als für den Zweck der Gesellschaft unentbehrlich eingelegt ward und von dem der sie einbringen sollte, mit Geld belegt werden will, oder wo sie durch dessen Schuld unterging, und die anderen Gesell-

schafter auf Fortsetzung der Gesellschaft neben dem Ersatz der Einlage bestehen: da ist der Untergang kein Auflösungsgrund.

1868. Das Geding, wonach, wenn Einer aus der Gesellschaft stirbt, sie mit dessen Erben oder unter den noch lebenden Theilhabern allein fortwähren soll, gilt.[1] Im letzten Fall hat der Erbe des Verstorbenen kein anderes Recht, als seine Abtheilung von der Gesellschaft nach ihrer Lage zur Zeit des Absterbens zu verlangen, und er nimmt keinen Theil an dem weiteren Erfolg, außer soweit er eine nothwendige Folge desjenigen ist, was vor dem Tod des beerbten Theilhabers geschehen war.

[1] Vgl. H.G.B. Art. 123 Z. 2 (offene H.Ges.).

1869. Nur Gesellschaften von unbestimmter Dauer[1] können einseitig aufgekündet werden. Die Aufkündung geschieht durch eine allen Gesellschaftern bekannt gemachte Verzichtleistung, doch daß solche nicht unredlicher Weise noch zur Unzeit geschehe.[2]

[1] Vgl. LRS. 1844. — [2] Vgl. H.G.B. Art. 123 Ziff. 6, 124 (offene H.Ges.).

1870. Die Entsagung ist unredlich, wenn sie von einem Theilhaber geschieht, um sich einen Gewinn allein zuzueignen, der für gemeinsame Rechnung zu machen gewesen wäre.

Sie geschieht zur Unzeit, wenn die Sachen in einer Lage sind, weßwegen der Gesellschaft Verlust droht, wenn die Auflösung nicht verschoben wird.

1871. Um Gesellschaften von bestimmter Dauer einseitig vor der Zeit aufzukünden, sind gerechte Ursachen erforderlich, wie z. B. wenn ein anderer Theilhaber sein Versprechen nicht erfüllt[1], wenn eine eingewurzelte Kränklichkeit Jemanden zu den Geschäften der Gesellschaft unfähig macht, oder andere Fälle, deren Rechtmäßigkeit und Erheblichkeit zu beurtheilen dem Ermessen der Richter überlassen bleibt.[2]

[1] LRS. 1184. — [2] Vgl. H.G.B. Art. 125 u. f. (offene H.Ges.).

1872. Die Regeln bei Erbschaftstheilungen, für deren Form und für die daraus unter den Miterben entspringenden Verbindlichkeiten[1] sind auf die Theilungen unter Gesellschaftsgliedern ebenfalls anwendbar.

[1] LRS. 815—842, 870 u. f., 883 u. f. 887 u. f., 2103 Ziff. 3 — Liquidation der Handelsgesellschaften: H.G.B. Art. 133 u. f. (offene H.Ges.), 172 (Komm.Ges.), 205 u. f. (Komm.Ges. auf Akt.), 244 u. f. (Aktienges.), 265 (stille Ges.), 270 (Gelegenh.Ges.).

Verfügung über Handlungsgesellschaften.

1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf Handlungsgesellschaften nur in jenen Punkten anwendbar, die mit den Handelsgesetzen[1] und Gebräuchen[2] in keinem Widerspruch stehen.

[1] H.G.B. Art. 85—270. — [2] H.G.B. Art. 1.

Zehnter Titel.

Von dem Leih- und Darleihvertrag.

1874. Es gibt zweierlei Gattungen der Leihe:

die eine über Sachen, die für einen Gebrauch gegeben werden, der ohne sie zu verbrauchen, erreichbar ist;[1]

und die andere über Sachen, die für den Verbrauch gegeben werden.[2]

Die erste Gattung heißt Leihe;

die zweite heißt Darleihe.

[1] LRS. 1875—1891a. — [2] LRS. 1892—1914.

Erstes Kapitel.

Von dem Leihvertrag.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Leihvertrags.

1875. Der Leihvertrag ist derjenige, in Gefolge dessen Einer dem Anderen eine Sache zum Gebrauch übergibt, mit Vorbehalt der Rückgabe[1] nach gemachtem Gebrauch.

[1] LRS. 1885 (kein Rückbehaltungsrecht).

1876. Wesentlich ist hierbei, daß der Gebrauch der Sache unentgeltlich[1] überlassen werde.

[1] LRS. 1105 — anders 1709 (Bestand), 1905 (Darleihe).

1877. Der Ausleiher bleibt Eigenthümer[1] der geliehenen Sache.

[1] Vgl. LRS. 1893 (Darleihe).

1878. Soweit etwas unverbrauchbar und nicht dem Rechtsverkehr entzogen ist, kann es Gegenstand dieses Vertrags sein.

1879. Die Verbindlichkeiten aus dem Leihvertrag gehen beiderseits auf die Erben des Ausleihers und des Entleihers über.[1]

Hat man indeß nur aus Rücksicht für den Entleiher, mithin ihm für seine Person geliehen, so dürfen die Erben die geliehene Sache nicht fortgebrauchen.

[1] LRS. 724, 1122.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Entleihers.

1880. Der Entleiher ist schuldig, als guter Hauswirth[1] für die Bewahrung und Erhaltung der entliehenen Sache zu sorgen, er darf sich ihrer nur zu dem Zweck bedienen, für den sie durch ihre Natur oder durch die Uebereinkunft bestimmt ist; Alles bei Vermeidung des Schadenersatzes.[2]

[1] LRS. 1137. — [2] LRS. 1147 u. f.

1881. Gebraucht der Entleiher die Sache zu anderen Zwecken oder für längere Zeit, als er sollte, so muß er ihren etwaigen Verlust tragen, selbst wenn er von einem Zufall herrührte.[1]

[1] Vgl. LRS. 1302.

1882. Geht die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grund, gegen den durch den Gebrauch seiner eigenen der Entleiher sie hätte bewahren können, oder war er in dem Fall, nur eine von beiden erhalten zu können und zog die seinige vor, so muß er für den Verlust der anderen haften.

Vgl. LRS. 1137.

1883. Ward die Sache bei der Uebergabe geschätzt[1], so trägt der Entleiher jeden, selbst zufälligen Verlust, wo nicht das Gegentheil bedungen ist.

[1] Vgl. LRS. 1822 (Viehverstellung), 1851 (Gesellschaft).

1884. Für Verschlimmerungen der Sache, die bloß durch den bestimmten Gebrauch ohne einiges Verschulden des Entleihers entstehen, haftet er nicht.[1]

[1] Vgl. LRS. 1245.

1885. Der Entleiher kann die Sache nicht inbehalten[1] um das, was ihm der Ausleiher schuldig ist.

[1] Vgl. LRS. 1293 Ziff. 2.

1886. Kosten, welche der Entleiher für den Gebrauch der Sache aufwendet, kann er nicht zurückfordern.[1]

[1] L.R.S. 1876. Anders: LRS. 1890. 1890a.

1887. Haben mehrere zusammen eine und dieselbe Sache entlehnt, so sind sie dem Ausleiher sammtverbindlich.[1]

[1] LRS. 1200 u. f.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Ausleihers.

1888. Der Ausleiher kann die geliehene Sache nicht zurücknehmen, ehe die bedungene Zeit abgelaufen[1], oder, wo nichts ausbedungen ward, ehe der Zweck, wofür sie entlehnt wurde, erreicht ist.[2]

[1] LRS. 1185 u. f.; LRS. 1899 (Darleihe). — [2] LRS. 1134.

1888a. Der Ausleiher muß die zugesagte Sache in brauchbarem Stand übergeben; sah der Entleiher solche vor dem Vertrag ohne etwas zu bedingen, oder nahm er sie an, wie sie ist, so ist der Stand, in dem sie damals erschien, für hinlänglich brauchbar anzunehmen.[1]

[1] Vgl. LRS. 1731 (Bestandvertrag).

1889. Wenn jedoch früher bei dem Ausleiher ein dringendes und unvorgesehenes eigenes Bedürfniß eintritt, so mag der Richter nach Umständen den Entleiher anhalten, sie zurückzugeben.

[1] Anders LRS. 1186.

1890. Fällt während der Dauer der Leihe für die Erhaltung der Sache eine außerordentliche, unvermeidliche und unverschiebliche Ausgabe[1] vor, worüber der Entleiher bei dem Ausleiher nicht zuvor anfragen konnte, so muß dieser sie ihm ersetzen.[2]

[1] Sonstige Verwendnungen: LRS. 1886. — [2] Vgl. LRS. 1947 (Hinterlegung), Vorzugsrecht: L.R.S. 2102, § 41 Ziff. 7 R.Konk.O.

1890a Eine zweideutige Ausgabe bleibt dem Entleiher zur Last, wenn er damit nicht härter belastet wird, als es unter gleichen Umständen ein Miether[1] gewesen sein würde; anderenfalls fällt sie ganz oder nach Umständen zum Theil auf den Ausleiher.

[1] LRS. 1754 u. f.

1891. Verborgene Mängel der geliehenen Sache, wodurch sie im Gebrauch schädlich werden kann, und welche der Ausleiher kannte, dem Entleiher aber nicht anzeigte, machen ihn zum Schadenersatz verbindlich.[1]

[1] Vgl. LRS. 1641 u. f. (Kauf), 1898 (Darleihe).

1891a. Eine Leihe zum Behuf eines Geschäfts, das den Ausleiher allein, oder gemeinschaftlich mit angeht, unterliegt nicht den Sätzen 1883, 1885, 1886, 1888 und 1889, son-

dern ist ersternfalls als Geschäftsführung[1], letzternfalls als Gesellschaft[2] zu beurtheilen.

[1] LRS. 1372 u. f. — [2] LRS. 1832 u. f.

Zweites Kapitel.

Von der Darleihe.

Erster Abschnitt.

Von der Natur der Darleihe.[1]

1892. Die Darleihe ist ein Vertrag, dem zufolge einer dem Andern von verbrauchbaren Sachen[2] eine bestimmte Menge unter der Bedingung zu überliefern hat, daß Letzterer ihm eben so viel in derselben Gattung und Menge einst wieder geben soll.[3]

[1] Schuldverschreibungen auf Inhaber: Ges. v. 5. Juni 1860 (Anh. S. 63) — [2] LRS. 1894. Vgl. auch LRS. 587, (Nutznießung) — [3] LRS. 1902 u. f.

1893. Der Anleiher wird kraft des Darleihvertrags Eigenthümer der empfangenen Sache[1]; er allein trägt ihren Verlust, wenn sie auf irgend eine Art zu Grund geht.

[1] Vgl. LRS. 1877 (Leihe).

1894. Sachen, welche, obwohl von einerlei Art, doch nicht gleichgeltend sind, wie z. B. Thiere, sind als solche nicht Gegenstand der Darleihe, sondern nur des Leihvertrags.

Vgl. LRS. 1878 (Leihe).

1895. Die Verbindlichkeit aus einer Geldanleihe beschränkt sich auf den Ersatz der im Vertrag ausgedrückten Geldsumme nach ihrem Nennwerth.

Sind vor der Zahlungszeit die Geldsorten erhöht oder abgewürdigt worden, so ersetzt der Schuldner die ihm gelehnte Geldsumme nur nach ihrem Nennwerth in solchen Münzsorten, die im Umlauf sind.[1]

[1] Vgl. für den Uebergang der früheren Währung in Reichswährung: Art. 14—16 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.Ges.Bl. S. 233).

1896. Die Regel des vorhergehenden Satzes fällt weg, wenn die Darleihe in Stücken oder Stangen geschehen ist.

1897. Der Schuldner, der Gold oder Silber in Stücken oder Stangen, oder Lebensmittel oder Waaren anlieh, muß sie allemal in gleicher Menge und Güte zurückgeben, wie viel auch immer deren Preis gestiegen oder gefallen sei.

Vgl. LRS. 1243.

1897a. Wo nicht besondere Vertragsbestimmungen entscheiden, da muß der Darleiher die zugesagte Anleihe in landüblicher[1] Güte, Gattung und Maß oder Gewicht an seinem Wohnort[2] dem Anleiher aushändigen.

[1] LRS. 6d. — [2] LRS. 1247.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers.

1898. Bei der Darleihe hat der Darleiher eben die Verbindlichkeit, die im 1891sten Satz für den Leihvertrag festgestellt ist.

1899. Der Darleiher kann die geliehenen Sachen nicht vor der bedungenen Zeit[1] zurückfordern.[2]

[1] LRS. 1185 u. f. — [2] Ausn.: LRS. 1188.

1900. Ist für die Wiedererstattung der Darleihe keine Zeit bestimmt, so kann der Richter dem Empfänger eine Frist nach Umständen gestatten.

Vgl. L.R.S. 1134, 1156 u. f.

1901. Ist nur bedungen, daß der Empfänger zahlen solle, wann er könne oder wann er dazu die Mittel haben werde, so bestimmt der Richter ebenfalls die Zahlungszeit nach Umständen.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Anleihers.

1902. Der Anleiher muß die geliehenen Sachen in gleicher Menge[1] und Güte[2] und zu der bedungenen Zeit[3] wieder erstatten.

[1] LRS. 1892 — [2] LRS. 1246. — [3] LRS. 1185, 1188. Ort: LRS. 1247.

1903. Kann er dieses nicht, so zahlt er den Werth, welchen die Sache am vertragsmäßigen Tag und Ort der Zahlung hat; sind Zeit und Ort nicht bestimmt, so geschieht die Zahlung in dem Preis, den sie am Tag und Ort der zu Stand gekommenen Darleihe hatte.

1904. Der Anleiher, welcher die ihm geliehenen Sachen oder deren Werth zur bedungenen Zeit nicht wieder erstattet, muß von dem Tag der Einklagung an die Zinsen[1] zahlen.

[1] LRS. 1153, 1907, 1907a.

Drittes Kapitel.

Von der verzinslichen Darleihe.

1905. Es ist erlaubt, bei der Darleihe, sie bestehe in Geld, Lebensmitteln oder anderen beweglichen Sachen, Zinsen[1] zu bedingen.[2]

[1] Vgl. LRS. 584 u. f.; Verjährung: LRS. 2277. — [2] Ausn.: Wechselordnung Art. 7 (das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben).

1906. Der Anleiher, der Zinsen zahlte, die nicht bedungen waren, kann sie weder zurückfordern, noch von dem Kapital abrechnen.

Anders: LRS. 1235, 1376; vgl. LRS. 6g.

1907. Alle Zinsen sind entweder gesetzlich[1] oder bedungen. Die gesetzlichen Zinsen werden durch das Gesetz bestimmt. Die bedungenen Zinsen können da, wo ein Gesetz[2] es nicht verbietet, den gesetzlichen Fuß übersteigen.[3]

Der Betrag der höher bedungenen Zinsen muß in einer schriftlichen Urkunde bestimmt sein.

[1] S. LRS. 1153 u. Zus. — [2] Art. 3 des Wuchergesetzes (Anh. S. 82. — [3] Reichsgesetz vom 14. November 1867 über die vertragsmäßigen Zinsen. (Anh. S. 81) H.G.B. Art. 292.

1907a. Der gesetzliche Zinsfuß ist fünf vom Hundert in bürgerlichen Geschäften und sechs vom Hundert in Handelsgeschäften. [1]

[1] H.G.B. Art. 287, Wechselordnung Art. 50, 51.

1907b. Ein durchaus erlaubter höherer Vertragsfuß ist der zu sechs vom Hundert auch in bürgerlichen Geschäften.

1907c.—e.—. Aufgehoben durch das bei LRS. 1907 erwähnte Reichsgesetz.

1907f. Wer ohne Vertrag höher als gesetzliche, und mit Vertrag höher als bedungene Zinsen nimmt, muß alles zu viel Empfangene mit Zins[1] zurückgeben oder am Kapital abrechnen lassen,[2] [und kann nach Befund der Umstände und der Verheimlichung in Strafe genommen werden, die nicht unter dem Betrag eines Jahrzinses und nicht über fünf derselben sein darf.][3]

[1] LRS. 1378. — [2] LRS. 1254. — [3] Aufgehoben durch § 5 Ziff. 7 des Einf.Ges. zum Bad. Strafgesetzbuch (Reg.Bl. 1851 Nr. 9). Vgl. das Wuchergesetz (Anh. S. 82).

1908. Eine Quittung, welche über das Kapital ohne Vorbehalt der Zinsen ausgestellt ist, begründet die Ver-

muthung,[1] daß auch diese gezahlt seien, und bewirkt Entledigung von denselben.

[1] LRS. 1350 u. f.

1909. Der Darleiher kann Zinsen von einem Kapital bedingen, auf dessen Zurückforderung er Verzicht thut.

Das Geschäft hat in diesem Fall den Namen eines Rentkaufs.

1910. Diese Rente kann für immer oder auf Lebenszeit (als Erbrente[1] oder als Leibrente [2]) bestellt werden.

[1] LRS. 1911 u. f. — [2] L.R.S. 1968 u. f.

1911. Die Erbrente ist ihrem Wesen nach ablöslich.[1]

Die Parteien können nur bedingen, daß erst nach einer Zeit, die längstens zehn Jahre sein darf, oder nicht ohne eine in bestimmter Zeit zuvor erfolgte Aufkündigung die Ablösung geschehen dürfe.

[1] Vgl. LRS. 530.

1912. Der Schuldner einer Erbrente[1] kann zur Ablösung angehalten werden:

1) wenn er in zwei Jahren seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt;[2]
2) wenn er dem Darleiher die im Vertrag zugesagte Sicherheit nicht verschafft.

[1] Vgl. LRS. 1977 u. f. (Leibrente). — [2] LRS. 1184.

1913. Das Kapital einer Erbrente kann gleichfalls zurückgefordert werden, wenn der Schuldner in Gant oder gänzlichen Vermögensverfall geräth.[1]

[1] Vgl. LRS. 1188.

1914. Die Regeln über Leibrenten sind unter dem Titel von Glücksverträgen[1] bestimmt.

[1] LRS. 1968—83.

Elfter Titel.

Von der Hinterlegung zur sichern Hand.

Erstes Kapitel.

Von dem Hinterlegungsvertrag überhaupt und dessen Gattungen.

1915. Die Hinterlegung im allgemeinen Sinn ist das Rechtsgeschäft der Uebergabe[1] einer Sache an einen Anderen zur Bewahrung und Zurückgabe im Stück.[2]

[1] LRS. 1919. — [2] LRS. 1932.

1916. Es gibt zwei Gattungen der Hinterlegung, nämlich jene zur zweiten[1] und jene zur dritten[2] Hand.

[1] LRS. 1917—1954. — [2] LRS. 1955—1963.

Zweites Kapitel.

Von der Hinterlegung zur zweiten Hand.

Erster Abschnitt.

Von der Natur und dem Wesen dieses Hinterlegungsvertrags.

1917. Die Hinterlegung zur zweiten Hand ist ihrem Wesen nach ein unentgeltlicher[1] Vertrag.

[1] LRS. 1105, 1936. Vgl. aber LRS. 1928 Ziff. 2 und 1957 (Hinterlegung zur dritten Hand).

1918. Nur bewegliche[1] Sachen sind ihr Gegenstand.

[1] LRS. 527 u. f. Anders: LRS. 1959 (Hinterl. z. dritten Hand).

1919. Sie wird nur vollzogen durch die wirklich geschehene oder als geschehen angenommene Uebergabe[1] der hinterlegten Sache.

Als geschehen angenommen wird die Uebergabe, so oft der Aufbewahrer schon aus einem anderen Rechtsgrund die Sache in seiner Gewahrsam hat, die man ihm nun als hinterlegtes Gut belassen will.

[1] Vgl. LRS. 1606, 1607.

1920. Die Hinterlegung ist entweder freiwillig[1] oder nothgedrungen.[2]

[1] LRS. 1920—1948. — [2] LRS. 1949—1954.

Zweiter Abschnitt.

Von der freiwilligen Hinterlegung.

1921. Eine freiwillige Hinterlegung bildet sich durch die gegenseitige Einwilligung[1] derer, die etwas in Verwahr geben und nehmen.

[1] LRS. 1101. Uebergabe: LRS. 1919.

1922. Eine freiwillige Hinterlegung kann in der Ordnung nur durch den Eigenthümer der anvertrauten Sache oder mit dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung geschehen.

Vgl. LRS. 1938.

1923.—1924a. — Aufgehoben: § 146 des bad. E.-G. zu d. R.J.G.

1925. Eine freiwillige Hinterlegung hat unter solchen Personen nur statt, die fähig sind, Verträge zu schließen.[1]

Nimmt gleichwohl Jemand, der diese Fähigkeit hat, ein anvertrautes Gut von einem Unfähigen an, so hat er alle Pflichten eines eigentlichen Bewahrers zu erfüllen und kann von dem Vormund oder dem Pfleger dessen, der ihm das Gut anvertraute, belangt werden.

[1] LRS. 1108, 1123 u. f.

1926. Wo ein Vertragsfähiger bei einem Unfähigen etwas hinterlegt, da hat der Hinterleger auf das anvertraute Gut nur solang es sich in Händen des Aufbewahrers befindet, die Zueignungsklage und eine Klage auf Ersatz dessen, was in den Nutzen des Bewahrers verwendet worden ist.[1]

[1] LRS. 1312.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten des Aufbewahrers.

1927. Der Aufbewahrer muß die ihm anvertraute Sache mit eben der Sorgfalt bewahren, wie die seinige.[1]

[1] Vgl. LRS. 1137 und 1880 (Leihe).

1928. Die Anwendung dieses Satzes muß alsdann nach aller Strenge geschehen:

1) wenn der Aufbewahrer sich selbst zur Aufbewahrung der Sache angeboten hat;
2) wenn er für die Bewahrung des anvertrauten Gutes einen Lohn bedungen hat;[1]
3) wenn die Hinterlegung einzig zum Vortheil des Aufbewahrers geschehen ist;
4) wenn ausdrücklich bedungen ward, daß der Aufbewahrer für jede Art der Vernachlässigung haften soll.

[1] Vgl. LRS. 1917, vgl. auch 1992 (Auftrag.)

1929. In keinem Falle ist der Aufbewahrer für Zufälle verantwortlich, die von höherer Gewalt herrühren;[1] er sei denn in Verzug gesetzt,[2] das anvertraute Gut zurückzugeben.

[1] LRS. 1147 u. f.. 1302, 1934. — [2] LRS. 1139.

1930. Er darf die hinterlegten Sachen nicht gebrauchen ohne ausdrückliche oder muthmaßliche Einwilligung des Hinterlegers.

Vgl. LRS. 1881 (Leihe).

1930a. Diese Bewilligung darf vermuthet werden, wenn unverbrauchbare und zugleich unverderbliche Sachen offen

hinterlegt werden, ingleichem wenn verbrauchbare Sachen unverschlossen an Handelsleute übergeben werden.

1931. Er soll nicht forschen, was für Sachen bei ihm hinterlegt worden sind, wenn sie ihm in verschlossener Kiste oder versiegeltem Umschlag anvertraut werden.

Vgl. LRS. 1915 und 1881 (Leihe.)

1932. Der Aufbewahrer muß genau die nämliche Sache[1] zurückgeben[2], die er empfangen hat.

Anvertraut Gut, das in klingender Münze bestand, muß also in eben den Sorten, worin es gegeben ward, zurückgegeben werden, ihr Werth mag gestiegen oder gefallen sein.

[1] LRS. 1243, 1915, 1933 u. f.; Wettschlagung ausgeschlossen: LRS. 1293. — [2] Keine Ersitzung: LRS. 2236.

1933. Ein Aufbewahrer gibt die bei ihm hinterlegte Sache in dem Stand zurück, worin sie sich zur Zeit der Zurückgabe befindet.[1] Verschlimmerungen, die nicht von ihm herrühren, fallen auf den Hinterleger.[2]

[1] LRS. 1245 — [2] LRS. 1302, 1929.

1934. Ein Aufbewahrer, dem die Sache durch höhere Gewalt[1] weggenommen wird, jedoch so, daß er dafür den Werth oder sonst etwas empfängt, muß dasjenige, was er zum Ersatz erhält, abgeben.[2]

[1] LRS. 1929. — [2] LRS. 1303.

1935. Der Erbe eines Aufbewahrers, der redlicher Weise die Sache verkaufte, weil er nicht wußte, daß sie anvertrautes Gut sei, ist zu mehr nicht verbunden, als den empfangenen Erlös zu ersetzen oder seine Klage wider den Käufer abzutreten, sofern er noch nicht bezahlt ist.

Vgl. LRS. 1599 (Verkauf einer fremden Sache) und 1380 (Verkauf des zur Ungebühr Empfangenen.)

1936. Hat die hinterlegte Sache Früchte getragen und der Aufbewahrer sie genossen, so ist er verbunden, sie zu ersetzen.[1] Von dem bei ihm hinterlegten Geld zahlt er keine Zinsen[2], außer von dem Tag an, da er in Verzug der Zurückgabe gesetzt ist.[3]

[1] Vgl. LRS. 549, 1155a. — [2] LRS. 1153. — [3] LRS. 1139.

1937. Der Aufbewahrer darf die bei ihm hinterlegte Sache nur dem zurückgeben, der sie ihm anvertraute[1], oder in dessen Namen die Hinterlegung geschah, oder der ihm dabei angewiesen wurde, um sie zu erheben.[2]

[1] LRS. 1239. — [2] LRS. 1925.

1938. An den, der die Sache in Verwahr gab, kann er den Beweis des Eigenthums niemals fordern.

Endeckt er gleichwohl, daß die Sache entwendet worden und wer deren wahrer Eigenthümer sei, so ist er verbunden, die bei ihm geschehene Hinterlegung diesem kund zu thun und ihn urkundlich aufzufordern, daß er in einer bestimmten und hinlänglichen Frist sie in Anspruch nehme.

Versäumt dieser darauf solches, so wird der Aufbewahrer aller Verbindlichkeit dadurch gültig entledigt, daß er sie demjenigen übergibt, von dem er sie empfangen hat.

1939. Im Fall des natürlichen [oder bürgerlichen][1] Tods des Hinterlegers ist das anvertraute Gut seinen Erben[2] zurückzugeben.

Hat er mehrere Erben, so ist einem jeden sein Antheil daran einzuhändigen.[3]

Ist die hinterlegte Sache untheilbar, so müssen die Erben sich über den Empfang einverstehen.[4]

1 Aufgehoben: s. zu LRS. 22. — 2 LRS. 724. — 3 LRS. 1220. — 4 LRS. 1224, vgl. auch 1670 (Wiederkaufsrecht).

1940. Hat der Hinterleger seinen Stand wesentlich verändert[1], war z. B. die Frauensperson zur Zeit, wo die Hinterlegung geschah, ledig, hat sich aber nachher verehelicht und steht nunmehr unter der Gewalt des Mannes[2], oder war der Hinterleger zwar volljährig, ihm ist aber nunmehr durch Mundloserklärung[3] die Verwaltung seines Vermögens benommen: in diesen und anderen gleichartigen Fällen kann das anvertraute Gut nur demjenigen zurückgegeben werden, der die Pflege der Rechte und Güter des Hinterlegers hat.

1 Vgl. LRS. 1925. — 2 LRS. 217 u f. 1428. — 3 LRS. 489 u. f., 513 u. f.

1941. War die Hinterlegung von einem Vormund, einem Ehemann oder Pfleger in einer von diesen Eigenschaften geschehen, dessen Geschäftsführung oder Pflege ist aber geendigt, so kann das anvertraute Gut nur der Person zurückgegeben werden, welche dieser Vormund, Ehemann oder Pfleger vertrat.

1942. Wird in dem Hinterlegungsvertrag der Ort[1] bestimmt, wo die Zurückgabe geschehen soll, so ist der Aufbewahrer gehalten, die bei ihm hinterlegte Sache dahin zu bringen. Die etwa hierzu erforderlichen Kosten der Ueberbringung fallen jedoch dem Hinterleger zur Last.[2]

1 LRS. 1247. — 2 Vgl. LRS. 1248.

1943. Ist in dem Vertrag kein Ort der Zurückgabe bestimmt, so muß sie an dem Ort der Hinterlegung geschehen.[1]

[1] Vgl. LRS. 1247.

1944. Anvertrautes Gut muß dem Hinterleger, sobald er es fordert, zurückgegeben werden, selbst dann, wenn in dem Vertrag eine andere Zeit zur Rücklieferung festgestellt wäre[1], wenn nicht dem Aufbewahrer ein Verhaftsbefehl oder eine Einsprachsurkunde wider die Zurückgabe oder wider die Ortsveränderung der hinierlegten Sache behändigt ist.[2]

[1] Vgl. LRS. 1888 u. f. (Leihe). — [2] LRS. 1242 u. Zus.

1945. Aufgehoben: § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1946. Alle Pflichten des Aufbewahrers hören auf, wenn er beweislich entdeckt, daß die hinterlegte Sache ihm selbst zugehöre.

Vgl. LRS. 1300 (Rechtsvermischung).

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des Hinterlegers.

1947. Der Hinterleger ist schuldig, dem Aufbewahrer die auf Erhaltung der hinterlegten Sachen verwendeten Kosten zu ersetzen[1] und ihn für allen Verlust, den die Hinterlegung ihm verursacht haben mag, zu entschädigen.[2]

[1] Vgl. LRS. 1890 u. f. (Leihe) — [2] LRS. 1136 u. f.

1948. Der Aufbewahrer ist berechtigt, bis zu seiner völligen Befriedigung für das, was ihm aus dem Hinterlegungsvertrag gebührt, das anvertraute Gut innezubehalten.[1]

[1] Vgl. aber LRS. 1293 Ziff. 2 (Wettschlagung). — Kaufmännisches Retentionsrecht: H.G.B. Art. 313. — Vorzugsrecht: LRS. 2102. § 41 Ziff. 7 R.Konk.O.

Fünfter Abschnitt.

Von der nothgedrungenen Hinterlegung.

1949. Eine nothgedrungene Hinterlegung ist diejenige, die durch einen Zufall, wie z. B. durch Feuersbrunst, durch Einsturz, durch Plünderung, Schiffbruch oder durch andere unvorhergesehene Begebenheiten veranlaßt wird.

1950. Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1951.[1] Dieselbe wird nach allen vorigen Regeln beurtheilt.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

1952. Wirthe oder Gastgeber[1] sind als Aufbewahrer für Alles verantwortlich, was ein Reisender, den sie beherbergen, zu ihnen einbringt.

Das Einbringen solcher Vermögensstücke ist als eine nothgedrungene Hinterlegung anzusehen.

[1] Auch Fuhr- und Schiffleute: LRS. 1782 u. f. — Vorzugsrecht der Wirthe: LRS. 2102., § 41 Ziff. 5 R.Konk.O.

1953. Sie haften gegen Entwendung oder Beschädigung der Habseligkeiten der Reisenden, es mögen Dienstboten, oder Wirthschaftsaufseher[1], oder Fremde, die in dem Gasthof aus- und eingehen, den Diebstahl begangen oder den Schaden verursacht haben.

[1] LRS. 1384.

1954. Sie haften nicht für Diebstähle, die mit gewaffneter Hand oder sonst mit Uebermacht[1] verübt werden.

LRS. 1148.

Drittes Kapitel.

Von der Hinterlegung zur dritten Hand.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Hinterlegung zur dritten Hand.[1]

1955. Die Hinterlegung zur dritten Hand geschieht entweder kraft Vertrags[2] oder kraft gerichtlicher Verordnung.[3]

[1] Vgl. das Hinterlegungsgesetz vom 7. Juni 1884 (Anh. S. 83). Vollzugsverordnung hiezu vom 30. Dezember 1884 (Ges.Bl. S. 651). — [2] LRS. 1956—60. — [3] LRS. 1061—63.

Zweiter Abschnitt.

Von der willkürlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

1956. Die willkürliche Hinterlegung zur dritten Hand ist die von Einem oder Mehreren bewirkte Hinterlegung einer streitigen Sache in die Hände eines Dritten, der sich verbindet, nach geendigtem Streit sie demjenigen wieder auszuliefern, dem sie zuerkannt wird.

1957. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann unentgeltlich oder um Lohn[1] geschehen.

[1] Vgl. LRS. 1917, 1928 Z. 2.

1958. Geschieht sie unentgeldlich, so steht sie unter den Regeln der Hinterlegung zur zweiten Hand[1], mit Vorbehalt der unten ausgedrückten Abweichungen.

[1] LRS. 1919—1948.

1959. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann nicht nur bewegliche Sachen, sondern auch Liegenschaften[1] zum Gegenstand haben.

[1] Vgl. LRS. 1918 (Hinterlegung zur zweiten Hand).

1960. Der Aufbewahrer, dem eine strittige Sache anvertraut ist, kann vor Ausgang des Streits von seiner Verbindlichkeit anders nicht befreit werden, als durch Bewilligung aller Betheiligten oder aus einer zu Recht erkannten Ursache.

Vgl. LRS. 1944.

Dritter Abschnitt.

Von der gerichtlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

1961. Das Gericht kann die Hinterlegung zur dritten Hand befehlen:

1) [1]

2) für unbewegliche oder bewegliche Sachen, deren Eigenthum oder Besitz unter zweien oder mehreren Personen streitig wird;[2]

3) für Sachen, die ein Schuldner zur Zahlung anbietet.[3]

[1] Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] § 814 R.C.P.O. (Einstw. Verfügungen). — [3] LRS. 1257 u. f., 2186.

1962. Die Anordnung eines gerichtlichen Hüters begründet zwischen dem, der den Beschlag erwirkte, und dem Hüter wechselseitige Pflichten; der letztere muß für die Erhaltung der in Beschlag genommenen Habe als guter Hauswirth[1] Sorge tragen.

Er muß sie zurückliefern, entweder zur Befriedigung desjenigen, der sie in Beschlag nahm oder an denjenigen Theil, wider den ein Beschlag erfolgte, der wieder aufgehoben worden ist.

Die Verbindlichkeit dessen, der den Beschlag erwirkte, besteht darin, daß er dem Hüter den im Gesetz bestimmten Lohn zahle.

[1] LRS. 1137, vgl. 1927, 1928 (Aufbewahrer).

1963. Die Person, bei welcher von Gerichtswegen zur dritten Hand eine Sache hinterlegt werden soll, wird entweder durch die Betheiligten gemeinschaftlich gewählt, oder von dem Richter von Amtswegen ernannt.

In jedem Fall hat derjenige, dem die Sache anvertraut worden ist, alle Verbindlichkeiten der willkürlichen Hinterlegung zur dritten Hand.[1]

[1] LRS. 1956—1960.

Zwölfter Titel.

Von Glücksverträgen.

1964. Ein Glücksvertrag ist jene Uebereinkunft, deren Wirkung auf Gewinn und Verlust entweder für alle Parteien, oder für eine oder mehrere aus ihnen, von einer ungewissen Begebenheit abhängt.

Dergleichen sind (außer dem Assekuranzvertrag[1] und dem Darlehen auf Bodmerei[2], die unter eigenen Gesetzen stehen):

Das Spiel und die Wette[3], sodann
der Leibrentenvertrag.[4]

[1] Seeversicherung: H.G.B. Art. 782—905; Feuerversicherung: Gesetz vom 30. Juli 1840 betr. die Fahrnißversicherung gegen Feuersgefahr (Reg.Bl. S 216) und vom 29. März 1852 betr. die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude (Reg.Bl. S. 85.) — [2] H.G.B. Art. 680—701. — [3] LRS. 1965—67. — [4] LRS. 1968—1983. — Dazu den Verpfründungsvertrag: LRS. 1983a—1983m.

Erstes Kapitel.

Von dem Spiel[1] und der Wette.

1965. Das Gesetz gestattet keine Klage auf eine Spielschuld oder auf Zahlung einer Wette.

[1] Strafbestimmungen für unerlaubtes Glücksspiel: §§ 284, 285, 360 Z. 14 R.St.G.B — Wegen der Lotterien und Ausspielungen vgl. § 286 R.St.G.B. nebst Verordnung vom 22. Februar 1881 (Ges.Bl. S. 26), ferner § 79. 134c. P.St.G.B.

1966. Spiele zur Waffenübung, Wettrennen zu Fuß oder zu Pferd, Wettfahren, Ballspiel und andere gleichartige Spiele, wobei es auf Gewandtheit und Leibesübung ankommt, sind von jenem Verbot ausgenommen.

Das Gericht darf jedoch auch hier die Klage verwerfen, wenn die Summe übertrieben erscheint.

1967. In keinem Fall kann der verlierende Theil das, was er freiwillig gezahlt hat, zurückfordern [1], wenn nicht Betrug, Ueberlistung oder Diebsgriffe[2] untergelaufen sind.

[1] LRS. 6g., 1235. — [2] LRS. 1109 u. f.

Zweites Kapitel.

Von dem Leibrentenvertrag.

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen der Gültigkeit des Leibrentenvertrags.[1]

1968. Eine Leibrente kann eine belastete Rechtsursache haben, wenn sie für eine Summe Geldes [2], für Liegenschaften oder Fahrniß von Werth gereicht wird.

[1] Vgl. LRS. 529 (Leibrente ist Fahrniß), 584, 586 (Erwerb Tag für Tag), 588 (Nutznießung an einer L.), 610, 917, 1015 Z. 2. (Vermächtniß der Leibrente), 2277 (Verjährung rückständiger Leibrenten). — [2] LRS. 1909 u. f.

1969. Sie kann auch eine bloße unentgeltliche Ursache haben, wenn sie durch Schenkungen unter Lebenden[1] oder von Todeswegen[2] errichtet wird. Die von dem Gesetz solchen Schenkungen vorgeschriebenen Formen sind alsdann zu beobachten.

[1] LRS. 931 u. f. — [2] LRS. 967 u. f.

1970. In letzterem Fall ist die Leibrente der Minderung unterworfen, wenn sie den Theil des Vermögens übersteigt, worüber man verfügen darf;[1] sie ist ungültig, wenn sie den Vortheil einer Person bezielt, die unfähig ist, Vermächtnisse oder Schenkungen zu empfangen.[2]

[1] LRS. 913 u. f., 1098 u. f. — [2] LRS. 725, 906 u. f.

1971. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit dessen, der sie erkauft, oder eines Dritten, der zu ihrem Genuß kein Recht hat, versprochen werden.

1972. Sie kann auf die Lebenszeit Einer Person oder Mehrerer gestellt werden.

1973. Sie kann zum Vortheil eines Dritten bestellt werden [1], für welchen ein Anderer den Preis hergegeben hat. In diesem letzteren Fall ist sie, obschon sie die Merkmale einer Freigebigkeit hat, den Formen nicht unterworfen, welche bei Schenkungen erfordert werden [2], vorbehaltlich der im 1970sten Satz ausgedrückten Fälle, wo eine Minderung oder Nichtigkeit eintritt.

[1] LRS. 1121. — [2] Vgl. LRS. 1969.

1974. Jeder Leibrentenvertrag, der auf die Lebenszeit einer Person geschlossen wird, die am Tag des Abschlusses schon todt war, ist wirkungslos.

Vgl. LRS. 1131.

1975. Das Gleiche gilt, wenn eine Leibrente auf die Lebenszeit einer Person versprochen ward, die von einer Krankheit schon befallen war, an welcher sie in zwanzig Tagen nach Abschluß des Vertrages stirbt.

1976. Das Verhältniß der Leibrente zu dem dafür hingegebenen Kapital hängt blos vom Belieben beider Theile ab.

Vgl. LRS. 1313.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Leibrentenvertrags unter den Vertragspersonen.

1977. Derjenige, der sich eine Leibrente erkaufte, kann die Auflösung des Vertrags begehren[1], wenn ihm der schuldige Theil die bedungene Sicherheit für dessen Vollziehung nicht verschafft.[2]

[1] LRS. 1184, 1188. — [2] Vgl. LRS. 1912 (Erbrente).

1978. Der bloße Zahlungsverzug bei fälligen Zielern der Rente gibt dem Rentenkäufer kein Recht, die Rückgabe des Kapitals zu fordern, oder auf den Besitz des von ihm veräußerten Grundstücks zurückzugreifen. Er darf nur auf die Güter seines Schuldners greifen und sie verkaufen lassen, sofort durch Bewilligung des Schuldners oder Verordnung des Richters erwirken, daß die Zahlung des Gefälls aus dem Erlös gesichert werde.

Vgl. LRS. 1912 (Erbrente).

1979. Der Rentenschuldner kann sich ihrer Zahlung dadurch nicht entledigen, daß er das Kapital zurückzugeben, und die fälligen sowohl als bezahlten Zieler zurückzulassen anbietet. Bis zum Absterben des Kopfs oder der Köpfe, auf welchen die Rente steht, muß er fortzahlen, diese Personen mögen noch so lang leben und die Zahlung der Rente mag ihm noch so lästig werden.

LRS. 1964.

1980. Die Leibrente gebührt dem Eigenthümer nur nach Verhältniß der erlebten Tage.[1]

War eine Vorauszahlung bedungen, so ist ihm das Ziel mit dem bestimmten Zahlungstag erworben.

[1] LRS. 584, 586.

1981. Das Geding, daß eine Leibrente keinem richterlichen Beschlag unterliegen soll, kann nur bei solchen stattfinden, die aus Freigebigkeit ihren Ursprung nehmen.

Vgl. LRS. 1242 und § 749 RCPO. (Anh. S. 79).

1982. Aufgehoben: s. zu LRS. 11.

1983. Derjenige, dem eine Leibrente gebührt, kann die verfallenen Ziele nicht fordern lassen, ohne einen Lebensschein wegen der Person, auf deren Kopf die Rente steht, vorzulegen.[1]

[1] Vgl. LRS. 135, 1315.

Drittes Kapitel.

Von dem Verpfründungsvertrag.[1]

1983a. [2] Der Vertrag, womit eine Pfründe oder lebenslängliche Unterhaltung in Wohnung, Kleidung, Kost und Pflege für gesunde und kranke Tage um eine dafür dargegebene Sache erworben wird, ist ein Verpfründungsvertrag.

[1] Vgl. zu Kapitel III. das durch § XVIII des ersten Einf.-Edikts (S. 3) aufrechterhaltene Edikt vom 25. September 1807 (Anh. S. 38). — [2] Vgl. § 21 des Edikts.

1983b. Ein Verpfründungsvertrag kann geschlossen werden, entweder in Gestalt eines Pfründkaufs und Pfründtausches, wenn bestimmte Summen oder Sachen um die Pfründe gegeben werden; oder in Gestalt eines Erbkaufs, wenn jemand sein gegenwärtiges Vermögen gegen Uebernahme der Pfründlast und eines noch daneben dem Pfündnehmer zu zahlenden Kaufschillings überläßt; oder in Gestalt einer Vermögensübergabe[1], wenn ohne einen solchen Kaufschilling das Vermögen mit aufgelegter Pfründlast abgegeben wird.

Jeder dieser Fälle wird in allem, worüber die nachstehenden Sätze nicht Maaß geben, nach der Natur des Vertrags beurtheilt, dessen Gestalt er trägt.

[1] LRS. 1100ac, 1100be.

1983c. Die Art des Unterhalts[1] ist demjenigen für gleich anzunehmen, den der Pfründgeber nach seiner Hausordnung anderen Pfründnern oder seinen Familiengliedern gibt, wo nicht ein Mehreres oder Wenigeres deutlich bedungen ist.

[1] Vgl. § 30 des Edikts von 1807.

1983d. Der Pfründgeber erlangt durch den Vertrag kraft Gesetzes das Eigenthum auf die empfangenden Ver-

mögensstücke[1], jedoch bei Liegenschaften unbeschadet des Rückfalls desselben, wenn aus gesetzlichen Ursachen der Vertrag umgestoßen wird.[2]

[1] § 31 des Edikts von 1807. — [2] LRS. 1983f–l.

1983e. Der Pfründgeber, der ein gegenwärtiges Vermögen ganz oder zu einem Antheil übernimmt, wird zwar verbindlich, alle persönliche und Güterschulden ganz oder zu seinem Antheil zu zahlen, die zur Zeit der Vertragsschließung darauf haften, er kann aber bei den persönlichen Schulden eine Vorausklage des Pfründnehmers verlangen, oder im Fall, da er zahlt, einen Rückgriff auf ihn nehmen, wenn dieser noch Vermögen behält oder bekommt, und er einem und dem anderen Recht nicht im Vertrag entsagt hat.[1]

[1] Vgl. § 32 des Edikts von 1807.

1983f. Kein Verpfründungsvertrag kann wegen irgend einer Verkürzung umgestoßen werden[1], wo nicht etwa den Pfründgeber der Rechtsvortheil der Minderjährigkeit dazu berechtigt.[2]

[1] § 22 des Edikts von 1807, LRS. 1313. — [2] LRS. 1124, 1304 u. f.

1983g. Kein Verpfründungsvertrag kann widerruflich eingegangen werden[1], außer dem, der in Gestalt einer Vermögensübergabe[2] geschlossen wird.

[1] Vgl. § 24 des Edikts von 1807. — [2] LRS. 1100bb.

1983h. Wo dieser Vertrag in letztgedachter Gestalt mit einem gesetzlichen Erben vorgeht, da wird dabei stillschweigend unterstellt, daß, wenn er zur Zeit des Todes des Pfründnehmers noch besteht, das Erbrecht des Pfründgebers rückwärts, vom Tag des geschlossenen Vertrags an, eintreten solle.

1983i. Jeder Verpfründungsvertrag kann nach vergeblichen Vereinigungsversuchen wegen Unverträglichkeit des Pfründgebers und Nehmers auf Begehren eines oder des anderen Theils [nach Vernehmung des Kronanwalts][1] aufgehoben werden.[2]

[1] Aufgehoben: § 25 R.Pol.Ges. (Anh. S. 11). — [2] § 23, 24 des Edikts von 1807.

1983k. Wo bei einer wegen Unverträglichkeit erfolgten Aufhebung der Pfründnehmer unschuldig an dem Unfrieden ist, da darf er begehren, daß er auf Kosten des Pfründgebers anderwärts in Pfründe gebracht werde, wenn er jemand darstellen kann, der ihn um einen gegen den gegebenen nicht unverhältnißmäßig erhöhten Pfründschilling übernehmen will.

Vgl. § 25 des Edikts von 1807.

1983l. Wo der Pfründgeber stirbt oder außer Lands zieht, da hat der Pfründnehmer das Recht, die Auflösung des Vertrags zu begehren.[1]

[1] Vgl. § 22 des Edikts von 1807.

1983m Bei jeder Auflösung wird die Pfründreichung mit der gehabten Nutzung des Vermögens oder Kaufschillings wettgeschlagen.

Wo die Auflösung nicht aus alleiniger Schuld des Pfründgebers geschieht, hat dieser auch das Recht, einen verhältnißmäßigen Theil am Pfründschilling zurückzubehalten.

1983n. Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

Dreizehnter Titel.

Von dem Auftragsvertrag.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Auftrags.

1984. Der Auftrag oder die Bevollmächtigung ist eine Handlung, wodurch Jemand eine andere Person ermächtigt[1], etwas für ihn, den Gewaltgeber, und in seinem Namen zu thun.[2]

Der Vertrag wird nur durch die Annahme des Gewalthabers geschlossen.

[1] Geschäftsführung ohne Auftrag: LRS. 1372 u. f — [2] Im Handelsrecht: vgl. H.G.B. Art. 41 u. f. (Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte), 66 u. f. (Handelsmäkler), 360 u. f. (Kommissionäre); im Civilprozeß: § 74 u. f. RCPO.

1985.[1] Ein Auftrag kann durch öffentliche oder durch Privaturkunde oder durch bloße Briefe ertheilt werden. Man kann ihn auch mündlich geben.

Die Annahme eines Auftrags kann auch stillschweigend geschehen[2]; sie liegt in der von dem Gewalthaber geschehenen Vollziehung des Auftrags.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R J.G. — [2] Vgl. LRS. 1108b und H.G.B. Art. 323.

1985a. Die bloße Nichtrücksendung einer zugesendeten Vollmacht gilt nicht für stillschweigende Annahme, außer bei solchen Personen, die von Auftragsausrichtungen derjenigen Art, die in Frage ist, Geschäft machen oder die sich zuvor zur Annahme willig erklärt hatten, und alsdann erst, wann drei Tage,

und zwar, wo der Auftrag über Land geschickt wurde, drei Posttage durch, die Rückgabe, der erhaltenen Behändigung ohngeachtet, versäumt ward.[1]

[1] Vgl. LRS. 1108 b. H.G.B. Art. 323.

1986. Der Auftragsvertrag gibt kein Recht auf Belohnung, wenn sie nicht bedungen ist.[1]

[1] Vgl. LRS. 1992 und 1710 (Dienstmiethe). — Im Handelsrecht: H.G.B. Art. 290.

1987. Der Auftrag kann besonders auf gewisse Geschäfte beschränkt, oder allgemein auf alle Geschäfte des Gewaltgebers gerichtet sein.

Vgl. H.G.B. Art. 41 u. f. (Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte).

1988. Eine Vollmacht, die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, erstreckt sich nur auf Verwaltungshandlungen.

Zu Veräußerungen, Verpfändungen oder anderen Eigenthumshandlungen muß die Vollmacht in bestimmten Ausdrücken gegeben sein.

Vgl. H.G.B. Art. 42, 47 und wegen der Prozeßvollmachten § 77—79 R.C.P.O.

1989. Der Gewalthaber darf nichts unternehmen, was nicht in seiner Vollmacht enthalten ist.[1] Unter der Vollmacht zum Vergleich[2] ist der Auftrag, einem schiedsrichterlichen Spruch[3] sich zu unterwerfen, nicht begriffen.

[1] Vgl. LRS. 1372 u. f. (Geschäftsführung) — [2] LRS. 2044 u. f. — [3] Schiedsrichterliches Verfahren: § 851 u. f. R.C.P.O.

1989a. Für begriffen in der Vollmacht, so beschränkt sie auch laute, gilt immer das, ohne was der Schaden des Gewaltgebers in einem angefangenen Geschäft nicht verhütet werden könnte.[1]

[1] Vgl. LRS. 1372 u. f. (Geschäftsführung.)

1990. Frauenspersonen[1] und gewaltsentlassene Minderjährige[2] können als Gewalthaber erkoren werden. Indeß hat der Gewaltgeber wider den gewalthabenden Minderjährigen nicht mehr Recht, als die Regeln über die Verbindlichkeiten der Minderjährigen gestatten[3], und wider eine Ehefrau, welche einen Auftrag ohne Ermächtigung ihres Mannes angenommen hat, kein anderes als jenes, das unter dem Titel von den Heirathsverträgen und von den wechselseitigen Rechten der Ehegatten[4] festgesetzt ist.

[1] LRS. 217, 219. — [2] LRS. 481. — [3] LRS. 1124 u. f, 1305 u. f. — [4] LRS. 1419 u. f., 1426.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten des Gewalthabers.

1991. Der Gewalthaber ist schuldig, das ihm anvertraute Geschäft, so lange der Auftrag besteht, zu vollziehen, und wegen dessen Nichtvollziehung Entschädigung[1] zu leisten.

Er ist auch verbunden, das Geschäft, das beim Absterben des Gewaltgebers angefangen war, zu vollenden[2], sofern Gefahr auf dem Verzug ist.

[1] LRS. 1142, 1146 u. f. — [2] Vgl. LRS. 1373 (Geschäftsführung). — Vgl. H.G.B. Art. 361 (Kommissionär).

1992. Er haftet für Gefährde und für Versehen seiner Geschäftsführung.[1]

Von dem, der seinen Auftrag unentgeltlich verrichtet, fordert man eine weniger strenge Rechenschaft über bloßes Versehen, als von dem, der Belohnung erhält.[2]

[1] LRS. 1150 u. f., vgl. auch 1374 (Geschäftsführung). — [2] Vgl. LRS. 1928 (Aufbewahrer)

1993. Jeder Gewalthaber ist schuldig, von seiner Geschäftsführung Rechenschaft zu geben und alles, was er kraft seines Auftrags empfangen hat, dem Gewaltgeber in Rechnung zu bringen[1], sollte auch diesem das, was er empfing, nicht gebührt haben.

[1] Verzinsung: LRS. 1936.

1994. Der Gewalthaber haftet für angenommene Stellvertreter:[1]

1) wenn er die Vollmacht zur Aftergewaltgebung nicht erhalten hat;
2) wenn ihm eine solche Vollmacht zwar, jedoch ohne Benennung einer Person, ertheilt wurde, und diejenige, die er gewählt hat, offenbar geschäftsunfähig oder zahlungsunfähig war.

In allen Fällen kann der Gewaltgeber geradezu und unmittelbar wider den Aftergewalthaber klagen.

[1] Vgl. LRS. 1384.

1995. Unter mehreren, wenn gleich in ein und derselben Urkunde ernannten Gewalthabern[1] hat keine Sammtverbindlichkeit statt, die nicht ausgedrückt ist.[2]

[1] Treuhänder: LRS. 1033. — [2] LRS. 1202. — Anders mehrere Gewaltgeber: LRS. 2002.

1995a. Wo die Zusammenwirkungsart mehrerer Gewalthaber durch die Natur des Geschäfts oder die Vollmacht nicht bestimmt ist, da kann jeder, unter Benachrichtigung der

übrigen, allein handeln, so lang diese nicht widersprechen; keineswegs aber gegen den Willen des mehreren Theils.[1]

[1] Vgl. 1859 (Gesellschafter) und 577bb u. f. (Miteigenthümer).

1996. Der Gewalthaber[1] muß die Summen, die er in seinen Nutzen verwendet, von dem Tag der Verwendung an, und diejenigen, die er in Rechnung schuldig bleibt, von dem Tag an, da er in Verzug gesetzt worden[2] ist, verzinsen.[3]

[1] Der Gewaltgeber: LRS. 2001. — [2] LRS. 1139. — [3] LRS. 1153 u. f., 1907a.

1997. Der Gewalthaber, welcher mit einem Dritten in dieser Eigenschaft Verträge schließt, und ihm hinlängliche Kenntniß von seiner Vollmacht gegeben hat, ist wegen dessen, was über die Grenzen des Auftrags geschehen ist, keine Gewährleistung schuldig[1], wenn er sich nicht persönlich dazu verbunden hat.[2]

[1] Vgl. LRS. 1998 Absatz 2. — [2] LRS. 1120 — Ueberschreitung der Handelsvollmacht: H.G.B. Art. 55, 298.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten des Gewaltgebers.

1998. Der Gewaltgeber ist schuldig, die Verbindlichkeiten zu erfüllen[1], welche der Gewalthaber innerhalb der Schranken der ihm ertheilten Vollmacht abgeschlossen hat.

Er haftet nicht für das, was über solche Schranken hinaus geschieht[2], außer wo es von ihm ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt[3] worden ist.

[1] Vgl. LRS. 1375 (Geschäftsführung). — [2] LRS. 1989, 1997. — [3] LRS. 1338. — Im Handelsrecht: H.G.B. Art. 52 (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte), 298 (Handelsvollmacht), 362 (Kommissionär).

1999. Der Gewaltgeber muß dem Gewalthaber die Auslagen und Kosten des verrichteten Auftrags ersetzen[1], und die etwa versprochenene Belohnung[1] zahlen.

Wenn kein Versehen dem Gewalthaber zur Last liegt, so kann der Gewaltgeber diese Vergütung und Zahlung darum nicht verweigern, daß das Geschäft den erwarteten Erfolg nicht hatte; er darf ebensowenig darum allein, weil Kosten und Auslagen hätten geringer sein können, deren Mäßigung begehren.

[1] Verzinsung: LRS. 2001. Vgl. LRS. 1375 (Geschäftsführung). — [2] LRS. 1986. — Im Handelsrecht: H.G.B. Art. 290, 370 u. f.

2000. Der Gewaltgeber muß gleichfalls den Gewalthaber für den Verlust entschädigen, den er bei Gelegenheit

der Geschäftsführung ohne Anlaß eigener Unvorsichtigkeit erlitten hat.

Vgl. LRS. 1375 (Geschäftsführung).

2001. Auslagen, welche der Gewalthaber macht, muß ihm der Gewaltgeber von dem Tag an verzinsen[1], da der Vorschuß beweißlich gemacht worden ist.

[1] LRS. 1153, 1907a. — Im Handelsrecht: H.G.B. Art. 290.

2002. Ist der Gewalthaber von mehreren Personen für ein gemeinschaftliches Geschäft ernannt, so sind sie ihm für alle rechtliche Wirkungen des Auftragsvertrags sammtverbindlich.[1]

[1] LRS. 1200 u. f. — Anders mehrere Gewalthaber: LRS. 1995.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten wie ein Auftrag erlöscht.

2003. Der Auftrag erlöscht:

durch Widerruf des Gewaltgebers,[1]

durch Aufkündigung des Gewalthabers,[2]

durch den natürlichen[3] [oder bürgerlichen[4] Tod], die Mundloswerdung[5] oder den Vermögenszerfall[6] des Einen oder des Anderen.

[1] LRS. 2004—2006. Vgl. LRS. 1856 (Gesellschafter) und H.G.B. Art. 54 (Prokura und Handelsvollmacht), 377 (Kommissionär) — [2] LRS. 2007. — [3] LRS. 2008—2010, 1991, vgl. auch 1373 (Geschäftsführung). Anders im Handelsrecht: H.G.B. Art. 54, 297. — [4] Aufgehoben: s. zu LRS. 22. — [5] LRS. 509, 513a. — [6] R.Konk.O. § 20.

2004. Der Gewaltgeber kann seine Vollmacht nach Gutdünken widerrufen, und erforderlichenfalls den Gewalthaber anhalten, ihm die Vollmachtsurkunde, welcher Art sie sei, zurückzugeben.

Vgl. LRS. 1856 (Gesellschafter).

2005. Den Widerruf, welcher dem Bevollmächtigten allein kundgethan wurde, kann man dritten Personen nicht entgegen halten[1], die aus Unkunde des Widerrufs in einen Vertrag mit dem Gewalthaber sich eingelassen haben. Auf diesen bleibt dem Gewaltgeber der Rückgriff[2] unbenommen.

[1] Vgl. LRS. 1165. — [2] LRS. 1998.

2006. Die Ernennung eines neuen Gewalthabers für das nämliche Geschäft gilt als Widerruf des Ersten von dem Tag an, da sie diesem bekannt gemacht wird.

2007. Der Gewalthaber kann den Auftrag dem Gewaltgeber aufkündigen.

Ist jedoch diese Aufkündigung dem Gewaltgeber nachtheilig, so muß der Gewalthaber ihn entschädigen[1], außer wenn er die Vollziehung des Auftrags ohne eigenen beträchtlichen Nachtheil nicht fortführen konnte.

[1] LRS. 1146 u. f., 1991.

2008. Weiß der Gewalthaber nicht, daß der Gewaltgeber gestorben, oder daß sonst eine Erlöschungsursache eingetreten sei, so bleibt alles das in Kraft, was er in dieser Unwissenheit gültig unternommen hat.

2009. Verträge, welche in oben erwähnten Fällen dritte Personen redlicher Weise mit einem Gewalthaber schließen, dessen Auftrag erloschen ist, bleiben verbindlich.

Vgl. LRS. 1998.

2010. Wenn der Gewalthaber stirbt, so sind dessen Erben[1] verbunden, den Gewaltgeber hievon zu benachrichtigen und inzwischen dasjenige zu besorgen, was nach Umständen dessen Vortheil erfordert.[2]

[1] LRS. 724. — [2] Vgl. LRS. 419 (Vormund).

Fünftes Kapitel.

Von Anweisungen.[1]

2010a. Anweisungen sind Aufträge für den Anweisungsempfänger und Anweisungszähler, Sachen oder Summen im Namen des Anweisers zu erheben und zu geben.

[1] Kaufm. Anweisungen und Verpflichtungsscheine: H.G.B. Art. 300—305; vgl. auch § 1 Abs. 2 des Ges. vom 5. Juni 1860 (Anh. S. 63).

2010b. Sie können an Lieferungsstatt, nämlich um damit eine Verbindlichkeit[1] des Empfängers wirksam zu machen, oder an Zahlungsstatt, das ist, um damit eine Verbindlichkeit gegen den Empfänger zu tilgen, oder allein an Einzugsstatt geschehen.

[1] Redaktionsfehler: soll heißen „Berechtigung."

2010c. Niemand, der Lieferung oder Zahlung zu fordern hat, kann wider seinen Willen angehalten werden, sich damit an einen Dritten weisen zu lassen, wenn er nicht dazu sich zuvor besonders verbindlich gemacht hat.

Vgl. LRS. 1237.

2010d. Eine Anweisung an Lieferungsstatt, die auf ein vollbestimmtes Stück aus einem Besitztitel gegeben, und

dem Anweisungszähler vorgewiesen ist, gilt dem Empfänger für Besitzergreifung.[1]

[1] LRS. 1138, 1141. vgl. auch 1605 u. f. (Kauf).

2010e. Eben dieselbe in gleichem Fall bei einer Sache, die zugezählt, zugemessen, zugewogen werden muß[1], überträgt den Besitz erst nach der Uebergabe.

[1] Vgl. LRS. 1585 (Kauf).

2010f. Jede Anweisung an Lieferungsstatt ist widerruflich, so lang der Anweisungszähler gegen den Anweisungsempfänger durch Annahme der Anweisung nicht in eigene Vertragsverbindlichkeiten getreten ist[1]; unbeschadet jedoch des gegen den Anweiser wegen Nichterfüllung seines Vertrags etwa statthabenden Rückgriffs.

[1] H.G.B. Art. 300.

2010g. Anweisung an Zahlungsstatt gilt für bedingungsweise Zahlung. Die Bedingung, ohne welche die Zahlung nicht für geschehen gilt, ist, daß der Anweisungszähler zahlen könne und wolle, wenn man ohne Aufenthalt ihn angeht.[1]

2010h. Anweisung an Zahlungsstatt gilt für Rechtsüberweisung oder unbedingte Zahlung, sobald ohne besonderen Auftrag des Anweisers der Empfänger dem Zähler Frist gibt, Vergleich mit ihm eingeht, wettschlägt, oder sonst eine Handlung vornimmt, womit er sich die Forderung eigen macht, oder für sie gut zu stehen schuldig wird.[1]

[1] Vgl. LRS. 1271, 1275 (Rechtswandlung).

2010i. Anweisung an Zahlungsstatt kann, auch wenn sie der Anweisungszähler noch nicht angenommen hat, von dem Anweiser nicht widerrufen werden, ohne daß der Empfänger einwillige; wenn nicht dieser inzwischen durch angenommene Zahlung, Wettschlagung oder sonst aufgehört hat, Schuldner[1] des Anweisers zu sein, und dieses namentlich in dem Widerruf der Anweisung bemerkt ist.

[1] Redaktionsfehler: muß heißen „Gläubiger".

2010k. Eine Anweisung an Einzugsstatt ist ein bloßer Auftrag zur Erhebung und Berechnung des Erhobenen, und wird lediglich nach den Gesetzen des Auftrags[1] gerichtet.

[1] LRS. 1984 u. f.

2010l. Eine angewiesene Forderung auszuklagen oder an Dritte zu übertragen, ist der Anweisungsempfänger weder schuldig, noch befugt, wenn nicht ein besonderes Vertragsgeding ihn dazu ermächtigt.

Wechselindossament: W.O. Art. 17.

Vierzehnter Titel.

Von der Bürgschaft.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und dem Umfang der Bürgschaft.[1]

2011. Wer Bürge für eine Schuld wird, verbindet sich, dem Gläubiger diese Schuld abzutragen[2], auf den Fall, da nicht der Schuldner selbst sie berichtigt.[3]

[1] Wechselbürgschaft (Aval): W.O. Art. 7, 81. — [2] LRS. 2021 u. f. — [3] Ehefrau als Bürgin: LRS. 1431.

2012. Die Bürgschaft besteht nur, wenn sie für eine gültige Schuld übernommen ist.

Ihrem Rechtsbestand schadet das nicht[1], daß die verbürgte Schuld durch eine dem Schuldner bloß persönlich zustehende Einrede vernichtet werden kann, z. B. wegen Minderjährigkeit.[2]

[1] LRS. 2036, vgl. auch 1208 (Sammtschuld). — [2] LRS. 1124 u. f.

2013. Die Verbürgung kann sich auf mehr nicht erstrecken, als wozu der Schuldner selbst verbunden ist, sie kann auch nicht unter lästigeren Bedingungen übernommen werden.[1]

Wohl aber kann sie auf einen kleineren Theil der Schuld, oder weniger lästige Bedingungen gestellt werden.

Eine Verbürgung, welche den Betrag der Hauptschuld überschreitet oder unter lästigeren Bedingungen geschieht, ist nicht ungültig, sondern nur der Minderung bis zur Hauptschuld unterworfen.[2]

[1] Anders: LRS. 2021a. — [2] LRS. 6a.

2014. Man kann sich verbürgen, ohne von demjenigen, für den man Bürge wird, Auftrag zu haben, und selbst ohne sein Vorwissen.[1]

Man kann ebenfalls nicht nur unmittelbar für eine Hauptschuld Bürgschaft leisten, sondern auch für eine Bürgschaft.[2]

[1] LRS. 1121, vgl. auch 1236. — [2] LRS. 2043.

2015. Eine Verbürgung wird nicht vermuthet[1], sie muß ausdrücklich geschehen und darf nicht über die Schranken, worin sie geleistet worden ist, ausgedehnt werden.[2]

[1] LRS. 1162, 1315, vgl. auch 1202 (Sammtverbindlichkeit). — [2] Vgl. LRS. 1740 (Bürgschaft für Miethe).

2016. Eine unbestimmte Bürgschaft für eine Hauptschuld erstreckt sich auf alle Zugehörden der Schuld[1], selbst

auf die Kosten der ersten Klage, und auf alle diejenigen, welche der ersten Aufforderung des Bürgen nachfolgen.[2]

[1] Vgl. LRS. 1207 (Sammtschuld). — [2] Vgl. LRS. 2028 (Rückgriff).

2017. Die Verbindlichkeiten der Bürgen gehen auf ihre Erben über[1] [nur daß wider diese kein persönlicher Verhaft statthat, wenn etwa nach der Natur der Verbindlichkeit der Bürge ihm unterworfen gewesen wäre.[2]]

[1] LRS. 724, 873, 1122. — [2] Aufgehoben: s. zu LRS. 2059.

2018. [1] Der Bürge, den ein Schuldner stellen will, muß vertragsfähig sein[2] sein, hinlängliches Vermögen nach Größe der Schuld besitzen und im Staatsgebiete gesessen[3] sein.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] LRS. 1124 u. f. — [3] LRS. 102 u. f.

2019. Die Hinlänglichkeit eines Bürgen wird nur nach Maßgabe seines liegenschaftlichen Vermögens beurtheilt, ausgenommen in Handelsgeschäften, oder wenn die Schuld gering ist.

Streitige Liegenschaften oder solche, deren gerichtliche Versteigerung wegen weiter Entfernung mit zu vielen Beschwernissen verbunden sein würde, kommen dabei nicht in Betracht.[1]

[1] Vgl. LRS. 2023.

2019a. Für zu weit entfernt gelten hierlands nur jene, die außer Lands gelegen sind.

2020. Wird ein Bürge, welchen der Gläubiger freiwillig oder auf Gerichtsverordnung angenommen hat, zahlungsunfähig, so muß ein Anderer gestellt werden.

Von dieser Regel ist der Fall ausgenommen, wo die Bürgschaft kraft eines Vertrags gestellt ward, in welchem der Gläubiger die Person des Bürgen erwählt hatte.

Zweites Kapitel.

Von den Wirkungen der Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen.

2021. Der Bürge ist gegen den Gläubiger zur Zahlung nur verbunden, wenn der Schuldner nicht zahlt. Dieser muß zuvor auf sein Vermögen angegriffen werden[1], es habe

denn der Bürge auf die Einrede der Vorausklage Verzicht gethan oder sich mit dem Schuldner sammtverbindlich gemacht, in welch letzterem Fall die Wirkungen seiner Verpflichtung nach den Regeln der Sammtverbindlichkeiten[2] sich richten.

[1] Anders: LRS. 2042 und bei Handelsgeschäften: H.G.B. Art. 281. Vgl. auch LRS. 2170 (dritter Besitzer einer verpfändeten Liegenschaft). — [2] LRS. 1200 u. f.

2021a. Für einen Bürgen, der sich mit dem Schuldner sammtverbindlich macht, ist derjenige zu achten, der sich als Selbstschuldner verschreibt.[1] Ein solcher ist an die Einschränkungen des Satzes 2013 nicht gebunden; nur ist das, was er mehr oder anders verschreibt als der Hauptschuldner, nur zwischen ihm und dem Gläubiger wirksam; dem Hauptschuldner, der nicht mitwirkte, kann es weder zum Vortheil noch zum Nachtheil gereichen.

[1] Vgl. auch LRS. 2027a.

2022. Der Gläubiger ist nur alsdann verbunden, den Hauptschuldner zuvor auszuklagen[1], wenn der Bürge in dem ersten gegen ihn angestellten Rechtsverfahren[2] darauf dringt.

[1] Vgl. LRS. 2170. — [2] R.C.P.O. § 251.

2023. [1] Der Bürge, welcher diese Vorausklage verlangt, muß dem Gläubiger Güter des Hauptschuldners, worauf sie geschehen kann, anzeigen und ihm die Kostenauslage vorschießen.

Er darf dazu keine Güter des Hauptschuldners, welche außer dem Staatsgebiete liegen, keine streitigen Güter und keine Unterpfänder der Schuld, die nicht mehr im Besitz des Schuldners sind, vorschlagen.[2]

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] Vgl. LRS. 2019, 2170.

2024. So oft ein Bürge über die Güter des Hauptschuldners eine gedachtermaßen zuläßige Auskunft gegeben und den zur Ausklagung hinreichenden Vorschuß gethan hat, so ist bis zum Betrag der angezeigten Güter die Gefahr des Gläubigers, wenn er etwa gegen den Hauptschuldner das gerichtliche Verfahren unterläßt und dieser in Zahlungsunvermögenheit inzwischen verfällt; der Bürge haftet dafür nicht.

2025. Sind Mehrere für die nämliche Schuld Bürgen des nämlichen Schuldners geworden, so ist jeder für die ganze Schuld verbindlich.[1]

[1] LRS. 1200 u. f.

2026. Jeder derselben, der auf die Einrede der Theilung nicht Verzicht gethan hat, kann jedoch fordern, daß zuerst der Gläubiger alle Bürgen nach ihren Antheilen belange.[1]

Wenn auf Verlangen eines der Bürgen die Theilung der Klage erkannt wird, Etliche unter ihnen aber alsdann schon unvermögend zu zahlen sind, so bleibt dieser Bürge für den von diesen nicht einzubringenden Antheil verhaftet; hingegen keineswegs für jene, die nach erkannter Theilung in Unvermögenheit gerathen.

[1] Vgl. dagegen LRS. 1203 (Sammtschuld) und H.G.B. Art. 281.

2027. Hat der Gläubiger freiwillig jeden auf seinen Theil belangt, so kann er von dieser Theilung nicht abgehen, auch wegen derjenigen Bürgen nicht, die damals schon unvermögend waren.

Vgl. LRS. 1210 u. f. (Sammtschuld).

2027a. Hätten mehrere Personen sich als Selbstschuldner[1] verschrieben, so steht keinem die Einrede der Theilung zu.

[1] LRS. 2021a., 1202.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen.

2028. Einem Bürgen, der gezahlt hat, steht der Rückgriff wider den Hauptschuldner zu, die Bürgschaft mag mit oder ohne dessen Vorwissen übernommen worden sein.[1]

Dieser Rückgriff geht auf Kapital, Zinsen und Kosten; bei den Kosten jedoch nur auf jene, die von dem Bürgen aufgewendet werden, nachdem er von der wider ihn angestellten Klage den Hauptschuldner in Kenntniß gesetzt hat.[2]

Sein Rückgriff geht auch im geeigneten Fall auf Entschädigung.[3]

[1] Vgl. LRS. 1216 (Sammtschuld), 1375 (Geschäftsführung), 1999 u. f. (Auftrag). — [2] Vgl. § 69 R.C.P.O. (Streitverkündung). — [3] LRS. 1146 u. f., 1153.

2029. Der Bürge, der die Schuld zahlt, tritt in alle Rechte des Gläubigers wider den Schuldner kraft Gesetzes ein.[1]

[1] LRS. 1251 Ziff. 3, vgl. auch LRS. 2037.

2030. Wer für mehrere Sammtschuldner[1] bürgte, kann auf einen jeden aus ihnen für das Ganze, was er gezahlt hat, zurückgreifen.

[1] LRS. 1200 u. f.

2031. Der Bürge, der eine Schuld zahlte, die der Hauptschuldner nachher abermals zahlt, weil er vom Bürgen über die geschehene Zahlung unbenachrichtigt blieb[1], hat keine Rückgriffsklage wider den Schuldner, sondern nur eine Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger.

Zahlt der Bürge, ohne eine Klage abzuwarten und ohne den Hauptschuldner zu benachrichtigen[1], so hat er wider diesen keinen Rückgriff, sobald der Schuldner zur Zeit der Zahlung Einreden hatte, um derentwillen die Schuld für erloschen hätte erklärt werden müssen; ihm bleibt jedoch die Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger.

[1] S. Zus. zu LRS. 2028.

2032. Der Bürge kann auch schon, ehe er zahlt, wider den Schuldner auf Schadloshaltung klagen:

1) wenn er auf Zahlung gerichtlich belangt ist;
2) wenn der Schuldner in Gant oder Vermögenszerfall gerathen ist;[1]
3) wenn der Schuldner versprochen hat, in einer bestimmten Frist ihn seiner Verbindlichkeit zu entledigen;
4) wenn die Verfallzeit der Schuld erschienen und diese daher klagreif geworden ist;[2]
5) nach zehn Jahren, wenn die Hauptschuld keinen bestimmten Verfalltag hat und nicht von der Art ist, daß sie erst nach einer bestimmten Zeit sich tilgen läßt, wie z. B. eine Vormundschaftsverbindlichkeit.

[1] LRS. 1188, R.Konk.O. § 20. — [2] Vgl. LRS. 2039.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen den Bürgen unter sich.

2033. Wenn mehrere Personen für eine und dieselbe Schuld an eben denselben Schuldner[1] sich verbürgt haben, so hat der Bürge, der die ganze Schuld zahlt, seinen Rückgriff[2] auf die übrigen Bürgen und zwar auf einen jeden für dessen Antheil.

Dieser Rückgriff hat jedoch nur alsdann statt, wenn der Bürge in einem der im vorhergehenden Satz ausgedrückten Fälle sich befand, als er zahlte.

[1] Uebersetzungsfehler, soll heißen: ebendesselben Schuldners. — [2] LRS. 1251 Ziff. 3, vgl. auch LRS. 875 (Erben) und 1214 (Sammtschuld).

Drittes Kapitel.

Von Erlöschung der Bürgschaft.

2034. Die Bürgschaftsverbindlichkeit erlöscht aus gleichen Ursachen, wie andere Verbindlichkeiten.[1]

[1] LRS. 1234, vgl. insbesondere LRS. 1262 (Hinterlegung), 1281 (Rechtswandlung), 1287 (Erlassung), 1291 (Wettschlagung), 1301 (Rechtsvermischung), 1365 (Eid), ferner 1740 (Bürgschaft für Miethe).

2035. Die Rechtsvermischung[1] in der Person des Hauptschuldners und seines Bürgen, da nämlich einer von ihnen Erbe[2] des anderen wird, hebt die Klage des Gläubigers wider denjenigen nicht auf, der sich für den Bürgen verbürgt hat.

[1] LRS. 1300 u. f. — [2] LRS. 724.

2036. [1] Der Bürge ist berechtigt, dem Gläubiger alle Einreden entgegen zu setzen, welche dem Hauptschuldner zustehen und mit der Schuld zusammenhängen.

Er kann sich mit solchen Einreden nicht schützen, welche dem Schuldner bloß aus seiner persönlichen Eigenschaft zustehen.

[1] Vgl. LRS. 1208 (Sammtschuld).

2037. Der Bürge ist seiner Verbindlichkeit los, sobald es der Gläubiger unmöglich macht, daß in seine Rechte, Pfänder und Vorzüge der Bürge eintreten[1] könne.

[1] LRS. 1250—52, 2029.

2038. Der Gläubiger, welcher liegende oder fahrende Habe für die Hauptschuld an Zahlungsstatt freiwillig annimmt, befreit den Bürgen dadurch, selbst für den Fall, da diese Sachen dem Gläubiger durch Urtheil und Recht wieder abgesprochen würden.

Vgl. LRS. 1238, 1243, 1271.

2039. Eine bloße Verlängerung der Zahlungsfrist, welche der Gläubiger dem Hauptschuldner gestattet, befreit den Bürgen nicht; dieser wird aber auch dadurch nicht gehindert, wider den Schuldner auf Zahlung zu klagen.[1]

[1] LRS. 2032 Ziff. 4.

Viertes Kapitel.

Von gesetzlichen und gerichtlichen Bürgschaften.

2040. [1] So oft Jemand durch die Verfügung eines Gesetzes oder eines Urtheils im Fall ist, Bürgschaft zu stel=

len, müssen bei dem Bürgen, den er in Vorschlag bringt, die im 2018ten und 2019ten Satz vorgeschriebenen Bedingungen eintreten.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

2041. Wer keinen Bürgen findet, der darf statt dessen ein hinlängliches Pfand geben.

2042. Der gerichtliche Bürge kann nicht verlangen, daß der Hauptschuldner vorher ausgeklagt[1] werde.

[1] LRS. 2021.

2043. Der Afterbürge[1] eines gerichtlichen Bürgen kann weder die Vorausklage des Hauptschuldners, noch jene des Hauptbürgen verlangen.

[1] LRS. 2014 Abs. 2

Fünfzehnter Titel.

Von dem Vergleich.

2044.[1] Der Vergleich ist ein Vertrag, wodurch die Parteien einen schon entstandenen Rechtsstreit beilegen[2] oder einem besorglichen zuvorkommen.[3]

[1] Neue Fassung: § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] Vgl. § 702 Ziff. 1 R.C.P.O., § 117, 122 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. (Zwangsvollstreckung aus Vergleichen). — [3] Vgl. § 471, 702, Ziff. 2 R.C.P.O. (Sühneversuch), Gesetz vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betr. (Ges.Bl. S. 145.) — Theilungsvergleiche: LRS. 888.

2045. Um sich zu vergleichen, muß man die Fähigkeit haben, über die im Vergleich begriffenen Gegenstände nach Gutfinden zu schalten und zu walten.[1]

Ein Vormund, um sich für den Minderjährigen oder Mundlosen zu vergleichen, muß den 467sten Satz unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewaltsentlassung beobachten, so wie der, welcher sich mit dem Minderjährigen, der seine Volljährigkeit erreicht hat, über die Vormundschaftsrechnung vergleichen will, den 472sten Satz desselben Titels.[2]

[Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten können sich nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Staatsoberhaupts vergleichen.[3]]

[1] Vollmacht: LRS. 1989. — [2] Vergleich über Güter Abwesender: LRS. 128, Ehefrauen: LRS. 217, 219. — [3] Geändert: s. Zus. [2] zu LRS. 537. Wegen den Gemeinden insbesondere vgl.

§ 143 der Gemeinde- und Städteordnung.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen genehmigt der Gemeinde-, (bezw. Stadt)rath; Vergleiche genehmigter dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu anderen Vergleichen, sowie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde (bezw. des Bürgerausschusses) erforderlich.

2046. Man kann sich über die aus Verbrechen entstehenden Privatrechte vergleichen.

Das gerichtliche Verfahren der Staatsbeamten wird durch den Vergleich nicht gehindert.

2046a. Ein Recht auf künftigen Unterhalt kann so wenig durch Vergleich als durch Entsagung wegegeben werden, wenn nicht vom Richter[1] [nach Vernehmung des Kronanwalts[2]] dazu die Ermächtigung gegeben worden ist.

[1] Amtsrichter: § 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 5), § 39 R.Pol.O. — [2] Aufgehoben: § 25 R.Pol.Ges. (Anh. S. 11).

2047. Ein Vergleich kann unter Strafgedingen[1] geschlossen werden.

[1] LRS. 1226 u. f.

2048. Vergleiche bleiben auf ihren Gegenstand beschränkt;[1] hat man auch darin auf alle Rechte, Klagen und Ansprüche Verzicht gethan, so versteht sich dieses dennoch nur von dem Gegenstande des verglichenen Streites.

[1] LRS. 1163.

2049. Vergleiche beschränken sich auf die einbegriffenen Streitigkeiten.[1] Diese Einbegreifung muß durch die von den Parteien gebrauchten besonderen oder allgemeinen Ausdrücke, oder durch nothwendige Folgerung aus dem, was ausgedrückt ist, klar sein.

[1] LRS. 1163.

2050. Wer über ein für sich habendes Recht sich vergleicht und in der Folge das gleiche Recht als Rechtsfolger einer anderen Person erwirbt, der ist wegen dieses neu erworbenen Rechtes an jenen früheren Vergleich nicht gebunden.

2051. Der Vergleich mit Einem der Betheiligten bindet die übrigen Theilhaber nicht;[1] sie können auch diesen Vergleich nicht für sich benützen.

[1] LRS. 1165.

2051a. Wer durch einen Vergleich zur Beilegung des Streits eine im Streit nicht befangene Sache hingibt, muß dafür Gewähr leisten[1], wenn darauf nicht verzichtet ist; für die im Streit befangene Sache wird, außer dem Fall einer besonderen Zusage, nicht Gewähr geleistet, die Sache mag in der Hand des vorigen Besitzers bleiben, oder in jene des Gegentheils übergehen.

[1] Vgl. LRS. 1626 u. f. (Kauf).

2052. Vergleiche haben unter den Parteien die Kraft eines in letztem Rechtszug ergangenen Endurtheils.[1]

Sie können weder wegen irriger Ansicht der im Streit befangen gewesenen Rechte[2], noch wegen Verkürzung[3] angefochten werden.

[1] LRS. 1351. — [2] LRS. 1110, 1118. — [3] LRS. 1313, vgl. auch 888 (Theilungsvergleich).

2053. Ein Vergleich kann wieder aufgehoben werden, wenn über die Person oder über den Gegenstand des Streites ein Irrthum vorwaltete.

Er kann in allen Fällen wieder aufgehoben werden, wo Betrug oder Zwang[1] unterlaufen ist.

[1] LRS. 1110 u. f.

2054. Ein Vergleich kann umgestoßen werden, wenn er den Vollzug eines in sich nichtigen Rechtstitels bewirkt[1] und die Parteien nicht ausdrücklich über die Nichtigkeit sich verglichen haben.[2]

[1] LRS. 1131. — [2] Vgl. LRS. 1338.

2055. Ein Vergleich, der auf Urkunden geschlossen wurde, die nachher für falsch erkannt werden, ist seinem ganzen Inhalt nach ungültig.

Vgl. LRS. 1131.

2056. Ungültig ist ein Vergleich, der über einen Streit geschlossen wird, welcher schon durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden ist, das beiden Theilen oder einem unbekannt war.[1]

Wenn jedoch wider das unbekannte Urtheil eine Berufung an einen höheren Richter noch stattfindet, so ist der Vergleich gültig.

[1] Vgl. LRS. 1109 u. f., 1351.

2057. Haben die Parteien sich allgemein über alle Geschäfte, die sie miteinander haben möchten, verglichen, so sind unbekannte Urkunden, die späterhin entdeckt werden, kein

Grund zur Umstoßung, wenn sie nicht durch eine der Parteien hinterhalten wurden.

Aber der Vergleich wäre nichtig, wenn an dessen ganzen Gegenstand Eine der Parteien, laut der neu entdeckten Urkunden, keinerlei Recht gehabt hätte.

2058. Ein Rechnungsfehler in einem Vergleich unterliegt der Verbesserung.

Sechzehnter Titel.

Von dem persönlichen Verhaft wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten.

2059–2070. Aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Februar 1870 (Ges.Bl. S. 166).

Siebzehnter Titel.

Von dem Einsatzpfandvertrag.

2071. Der Einsatzpfandvertrag ist derjenige, in Gefolge dessen ein Schuldner[1] seinem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Schuld einhändigt.

[1] Oder ein Dritter: LRS. 2077, 2090.

2071a. Die Schuldigkeit, ein Pfand einzusetzen, die durch den Pfandvertrag entsteht, trägt auch die Schuldigkeit in sich, das Eingesetzte, wenn es durch Andere entwährt wird, mittelst Einsetzung eines anderen gleich genügenden Pfandstücks und des Ersatzes aller Kosten zu gewähren.[1]

[1] Vgl. LRS. 2131 (Unterpfandsrecht).

2072. Das Einsatzpfand beweglicher Sachen heißt Faustpfand;[1] das Einsatzpfand einer unbeweglichen Sache heißt Nutzpfand.[2]

[1] LRS. 2073—2084. — [2] LRS. 2085—2091a.

Erstes Kapitel.

Von dem Faustpfand.

2073. Das Faustpfand gibt dem Gläubiger ein Recht, aus dem Pfandstück vor anderen Gläubigern[1] seine Zahlung zu fordern.

[1] LRS. 2102, § 40 R.Konk.O. (bei LRS. 2102.)

2074. Damit dieses Vorrecht stattfinde, muß eine öffentliche[1] oder eine in öffentliche Bücher[2] eingetragene Privat-

urkunde vorhanden sein, welche den Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks genau angibt, oder welcher ein Verzeichniß anliegt, das davon Beschaffenheit, Gewicht und Maß ausdrückt.[3]

Bei Gegenständen unter dem Werth von fünfundsiebzig Gulden[4] ist die schriftliche Abfassung und Eintragung erlassen.[5]

[1] Notarielle: § 26 Ziff. 1 R.Pol.Ges. (Anh. S. 12). — [2] Die Faustpfandbücher werden von den Gerichtsschreibern geführt: § 3 Z. 1e R.Pol.Ges. (Anh. S. 6), § 51 R.Pol.O. — [3] Fernere Erfordernisse: LRS. 2075, 2076. — [4] = 128 ℳ. 57 ₰. — [5] Fernere Ausnahmen: § 4 des Hinterlegungsgesetzes (Anh. S. 83) und LRS. 2084 nebst Zus.

2075. Dieses Vorrecht haftet auf unkörperlicher fahrender Habe, als z. B. fahrenden Schuldforderungen[1], nur durch eine solche Urkunde, welche zugleich dem Schuldner der verpfändeten Forderung kund gethan worden ist[2]

[1] Vgl. LRS. 1690 (Cession). — [2] Vgl. aber Gesetz vom 22. Juni 1837 (Reg.Bl. Nr. 19): „Die Vorschrift des LRS. 2075 findet bei Faustpfandverträgen, deren Gegenstand Papiere auf den Inhaber sind, keine Anwendung."

2076. In allen Fällen hat ein Vorrecht auf das Faustpfand nur soweit statt, als dieses dem Gläubiger oder einem Dritten, den die Parteien erwählten, zur Inhabung überliefert und darin geblieben ist.

Vgl. LRS. 1606, 1607, ferner 1689 (Cession).

2077. Faustpfänder kann ein Dritter für den Schuldner geben.

Vgl. LRS. 2014 (Bürgschaft), 2090 (Nutzpfand)

2077a. Soweit bei einer verpfändeten fremden Sache zwischen dem Geber und Empfänger des Faustpfands ein abgeschlossener Kauf gültig gewesen sein würde[1], soweit ist es auch die Verpfändung.

[1] LRS. 1599 u. f.

2078. Der Gläubiger kann im Nichtzahlungsfall durch eigene Gewalt über das Faustpfand nichts verfügen, sondern nur bei Gericht begehren, daß ihm, nach einer durch Sachverständige vorgenommenen Schätzung, dieses Faustpfand, soweit dessen Werth die Forderung nicht übersteigt, an Zahlungsstatt zugeschlagen, oder daß es öffentlich[1] versteigert werde.[2]

Jedes Geding, welches den Gläubiger ermächtigt, sich selbst das Pfand zuzueignen oder ohne Beobachtung obiger Formen darüber zu verfügen, ist ungültig.[3]

[1] Dienstweisung für Gerichtsvollzieher § 150. — [2] Ausnahmen: LRS. 2084 u. Zus. — [3] LRS. 6, 1133, 1172.

2079. Der Schuldner bleibt bis zum gerichtlichen Zuschlag, insofern es zu einem solchen kommt, Eigenthümer des Pfands, das in der Hand des Gläubigers nur als anvertrautes Gut zur Sicherstellung seines Vorrechts betrachtet wird.

2080. Der Gläubiger haftet laut des Titels von Verträgen oder persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entstehen, im Allgemeinen[1], für Verlust oder Verschlimmerung des Pfands, soweit sie Folgen seiner Nachlässigkeit sind.

Dagegen hat der Schuldner dem Gläubiger die auf Erhaltung des Pfands verwendeten nützlichen und nothwendigen Kosten[2] zu ersetzen.

[1] LRS. 1137, 1147 u. f., 1302 u. f. — [2] Vgl. LRS. 1947 (Hinterlegung), 2086 (Nutzpfand).

2081. Ist eine Schuldforderung zu Pfand gegeben, welche Zinsen bringt, so hat der Gläubiger diese Zinsen an denjenigen abzurechnen, die ihm etwa gebühren.

Ist die Hauptschuld, wofür eine Schuldforderung zum Pfand dient, unverzinslich, so werden jene Pfandzinsen auf das Kapital der Schuld abgerechnet.

Vgl. LRS. 1254.

2082. Außer dem Fall des Mißbrauchs[1] kann der Schuldner nicht fordern, daß sein Pfand zurückgegeben werde, ehe die Schuld, für welche das Unterpfand gegeben ist, in Kapital, Zinsen und Kosten ganz getilgt ist.

Schuldet der Schuldner, der das Pfand gab, dem nämlichen Gläubiger eine weitere Schuld, welche vor der Zahlung der ersten verfällt, so kann der Gläubiger das Faustpfand innebehalten[2], bis er für die eine und die andere Forderung befriedigt ist, auch ohne Zusage, daß solches für die Zahlung der weiteren Schuld ebenfalls haften solle.

[1] Vgl. LRS. 618 (Nutznießung). — [2] Innebehaltungsrecht des Aufbewahrers: LRS. 1948; im Handelsrecht: H.G.B. Art. 313 u. f. Vorzugsrecht: LRS. 2102, § 40 R.Konk.O.

2083. [1] Das Pfandrecht ist untheilbar[2], obschon die Schuld unter den Erben des Schuldners und die Forderung unter den Erben des Gläubigers theilbar ist.

Der Erbe des Schuldners, der seinen Antheil an der Schuld gezahlt hat, kann, so lange die Schuld nicht ganz getilgt ist, nicht fordern, daß ihm sein Antheil am Pfand zurückgegeben werde.

Umgekehrt darf auch der Erbe des Gläubigers, der seinen Antheil an der Forderung erhalten hat, zum Nachtheil der übrigen Miterben, die noch nicht befriedigt sind, das Pfand nicht ausliefern.

[1] Gilt auch für das Nutzpfand: LRS. 2090. — [2] LRS. 1217, 1221. Vgl. LRS. 2114 (Unterpfand).

2084. Die vorstehenden Verordnungen gehen nicht auf Handlungsgeschäfte[1], noch auf öffentliche Leih- und Pfandhäuser, soweit solche eigenen Gesetzen und Verordnungen[2] unterliegen.

[1] Art. 309—312 H.G.B. — [2] Gesetz vom 6. April 1854 (Anh. S. 93), vergl. ferner den Zus. hiezu und die in Anh. S. 93—95 abgedruckten Gesetze.

Zweites Kapitel.

Von dem Nutzpfand.

2085. Das Nutzpfandrecht kann nur schriftlich gegeben werden.

Der Gläubiger erhält durch dasselbe nur die Nutzung der Früchte eines Grundstücks, mit der Auflage, jährlich den Ertrag zuerst von den Zinsen, welche ihm gebühren, und darnach von dem Kapital abzurechnen.[1]

[1] Vgl. LRS. 2089.

2086. Der Gläubiger muß, wo nicht das Gegentheil bedungen worden, die Steuern und jährlichen Lasten des Grundstücks, das er im Pfandgenuß hat, zahlen.

Er muß ebenfalls bei Vermeidung voller Entschädigung für die Unterhaltung, auch für nützliche und nöthige Bau und Besserung des Grundstücks sorgen, wofür er jedoch die Auslagen an den Früchten abrechnen darf.

Vgl. LRS. 605, 608 (Nutznießung), 2080 (Faustpfand).

2087. Der Schuldner kann, ohne die Schuld völlig abgetragen zu haben, die Nutzung des Pfandguts nicht an sich ziehen.

Dem Gläubiger, der sich der im vorigen Satz ausgedrückten Lasten entledigen will, bleibt es aber, insofern er darauf nicht

entsagt hat, frei, dem Schuldner den Genuß des Pfandes heimzuschlagen.

Vgl. LRS. 2082 (Faustpfand).

2088. Dadurch allein, daß die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, wird der Gläubiger nicht Eigenthümer des Nutzpfands[1], jedes diesem entgegenlaufende Geding ist ungültig; er kann im Säumnißfall wider den Schuldner in gesetzlichen Wegen[2] auf gerichtliche Versteigerung dringen.

[1] Vgl. LRS. 2078 (Faustpfand). — [2] LRS. 2204 u. Zus.

2089. Das Geding, daß die Früchte gegen die Zinsen entweder ganz oder bis zu einem gewissen Betrag wettgeschlagen sein sollen, ist erlaubt und wirksam.

Vgl. LRS. 2085.

2089a. Mit Ende eines jeden Vertragsjahrs wird dasjenige, was die gewonnenen Früchte in dieser Zeit mehr betragen haben, am Kapital abgeschrieben; ist weniger eingegangen, als der Zinsbetrag wäre, so ist das Mangelnde dem Kapital zuzuschreiben.

2090. Die Verfügungen des 2077sten und 2083sten Satzes gelten dem Nutzpfand, wie dem Faustpfand.

2091. Alle Sätze des gegenwärtigen Kapitels thun den Rechten keinen Abbruch, welche dritte Personen an dem Nutzpfandstück haben mögen.

Der Nutzpfandgläubiger, welcher auf das Grundstück noch aus anderen Anlässen gesetzmäßig bestellte und bewahrte Vorzugs- oder Unterpfandsrechte hat, darf ihrer in seiner Ordnung, wie jeder andere Gläubiger, sich bedienen.

2091a. Eine eigene Art von Nutzpfandrecht entsteht dadurch, wenn der Eigenthümer einer zu Unterpfand verschriebenen Liegenschaft seinen Verwalter oder Pächter anweiset, jährlich aus den eingehenden Früchten derselben, den Zins an den Gläubiger abzuführen.

Eine solche Anweisung muß gerichtlich vollzogen, und bei jeder Aenderung im Pacht oder in der Verwaltung erneuert werden.

Die jährlichen Früchte werden dadurch Faustpfand für den Zins, und der Pächter oder Verwalter wird Gewalthaber des Gläubigers für die Zinserhebung und haftet zugleich als Aufbewahrer für die Nichtauslieferung des Ertrags vor erfolgter Zinszahlung.

Die Kapitalzahlung ist aus dem Gut nach Unterpfandsrecht zu suchen, wenn solches gehörig gegeben ist.

Achtzehnter Titel.

Von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2092. Wer eine Verbindlichkeit auf sich genommen hat, muß die Erfüllung seines Versprechens aus allem seinem gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen bewirken.

Vgl. LRS. 2204.

2093. Das Vermögen des Schuldners ist das gemeinschaftliche Unterpfand aller seiner Gläubiger, und der Erlös aus dessen Verkauf muß unter ihnen verhältnißmäßig vertheilt werden, so oft nicht rechtmäßige Ursachen[1] eintreten, einen der Gläubiger dem anderen vorgehen zu lassen.

[1] LRS. 2094, R.Konk.O. § 54 (bei LRS. 2102).

2094. Die rechtmäßigen Ursachen eines Vorgangs sind Vorzugs-[1] und Unterpfandsrechte.[2]

[1] LRS. 2095—2113. — [2] LRS. 2114—2134. — Vgl. ferner § 39—45 R.Konk.O. und

§ 28 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

Gläubiger, welchen an Liegenschaften Vorzugs- und Unterpfandsrechte zustehen, können aus den ihnen verhafteten Gegenständen abgesonderte Befriedigung verlangen, zunächst wegen der Kosten, soweit sich das Vorzugs- und Unterpfandsrecht auf dieselben erstreckt, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals. Dabei können auf Grund des für die Hauptforderung bestehenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechts ausser den laufenden Zinsen nur die Zinsrückstände von zwei vorhergehenden Jahren geltend gemacht werden.

Zweites Kapitel.

Von den Vorzugsrechten.

2095. Ein Vorzugsrecht[1] ist ein aus der Eigenschaft der Forderung entspringendes Recht des Gläubigers, Anderen, selbst Unterpfandsgläubigern, vorzugehen.

[1] Bewahrung: LRS. 2106 u. f.; Wirkungen: LRS. 2166 u. f.; Erlöschung: LRS. 2180.

2096. Unter mehreren Vorzugsgläubigern richtet sich der Vorzug nach der verschiedenen Eigenschaft ihrer Vorzugsrechte.

2097. Mehrere Vorzugsgläubiger, die von gleicher Ordnung sind, werden mit einander nach Verhältniß ihrer Forderungen gezahlt.

2098. Die Vorzugsrechte des Staatsschatzes und die Ordnung, worin sie statt haben, hängen von besonderen jeweiligen Gesetzen[1] ab.

Der Staatsschatz kann jedoch niemals zum Abbruch früher erworbenen Rechte dritter Personen einen Vorzug erlangen.

[1] LRS. 2103b u. Zus., 2105a.

2098a. Aufgehoben: § 20 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

2099. Die Vorzugsrechte können liegende[1] und fahrende[2] Habe ergreifen.

[1] LRS. 2103b. — [2] LRS. 2102.

Erster Abschnitt.

Von Vorzugsrechten auf der Fahrniß.

2100. Aufgehoben: § 20 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

§ I.

Von allgemeinen Vorzugsrechten auf der Fahrniß.

2101–2101a. Aufgehoben durch § 20 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. und ersetzt durch

Reichskonkursordnung § 54.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniss ihrer Beträge, berichtigt

1) die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauernden Diensten verdungen hatten;

2) die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschussweise zur Kasse entrichtet hat;

3) die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;

4) die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen nnd Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmässigen Gebührnisse nicht übersteigt;

5) die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens. Das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;

6) alle übrigen Konkursforderungen.

§ II.

Von Vorzugsrechten auf bestimmte Fahrnißstücke.

2102. Besondere Vorzugsrechte auf bestimmte Fahrnisse genießen die in den §§ 40 und 41 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen bezüglich der dabei bezeichneten Gegenstände.

Die Fahrniß des Beständers, welche zur Einrichtung seines Bestandhauses oder Pachthofes gehörte, kann der Eigenthümer, wenn sie ohne seine Bewilligung weggeschafft wurde, in Beschlag nehmen lassen und behält darauf sein Vorrecht, wenn er sie, und zwar die Fahrniß eines Pachtguts, innerhalb vierzig Tagen und die Fahrniß eines Miethhauses innerhalb vierzehn Tagen an sich zieht.

Reichskonkursordnung.

§ 40. Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

§ 41. Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1) die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;

2) Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;

3) Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;

4) Vermiether wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;

5) Gastwirthe, wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes, in Ansehung der von demselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen;

6) Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;

7) diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrags ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;

8) diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche*) an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände;

*) H.G.B. Art. 313, 314, 315, 368, 374, 382, 409, 410;

9) diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben*), in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.

*) C.P.O. § 709, 810.

2102 a—b. Aufgehoben: § 20 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

Zweiter Abschnitt.

Von Vorzugsrechten auf Liegenschaften.

2103. Auf Liegenschaften haben folgende Gläubiger ein Vorrecht:

1) Der Verkäufer auf das verkaufte Grundstück wegen Zahlung des Kaufschillings.[1]

Ist ein Grundstück nacheinander mehrmal verkauft worden und der Kaufschilling ist im Ganzen oder zum Theil von mehreren Käufen rückständig, so wird der erste Verkäufer dem zweiten, der zweite dem dritten, und so weiter vorgezogen.

2) Diejenigen, welche Geld hergeschossen haben, um ein Grundstück zu erwerben, wenn durch die über das Darlehen errichtete Urkunde glaubhaft erwiesen ist, daß das Geld zu diesem Gebrauch bestimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geschehen ist.[2]

3) Die Miterben[3], auf die Grundstücke der Erbschaft zur Sicherheit ihrer Theilung, der Gewähr für dieselbe[4] und des Aufgelds[5], das ein Miterbe dem anderen auf sein Loos schuldet.[6]

4) Die Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche an Gebäuden, Kanälen und anderen Werken jeder Art gebraucht wurden, um sie neu aufzuführen,

wieder aufzubauen oder auszubessern[7], sofern ein von der Obrigkeit des Bezirks von Amtswegen ernannter Sachverständiger in einem Protokoll[8] vor der Arbeit den wirklichen Stand und Werth des Platzes bezeugt hat und die Arbeiten darauf, längstens in sechs Monaten nach ihrer Vollendung, durch einen auf gleiche Art ernannten Sachverständigen aufgenommen worden sind.

Dieses Vorzugsrecht kann sich indeß auf mehr nicht erstrecken, als auf den Mehrwerth, der durch das zweite Protokoll bewährt wird, mithin auf die Summe, welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch die daran geschehene Arbeit an Werth zugenommen hat.[9]

5. Diejenigen, welche das Geld dargeliehen haben, um die Arbeiter zu zahlen oder deren Auslagen zu ersetzen, haben das gleiche Vorrecht, wenn diese Verwendung durch die über das Darlehen errichtete Urkunde und durch die Quittung der Arbeiter glaubhaft erwiesen ist, sowie hier oben wegen den Darleihen zur Erwerbung eines Grundstücks geordnet ist.[10]

[1] LRS. 1650. Bewahrung dieses Vorzugsrechts: LRS. 2108 — [2] LRS. 1250 Ziff. 2, 1689 u. f., Bewahrung: LRS. 2108 — [3] Auch die Gatten nach Theilung der Gemeinschaft: LRS. 1476, ferner die Gesellschafter: LRS. 1872. — [4] LRS. 884. — [5] LRS. 833. — [6] Bewahrung: LRS. 2109. — [7] LRS. 1792 u. f. — [8] Der Sachverständige wird, wenn im Einzelfall die Schätzung nicht durch die Waisenrichter geschehen kann, vom Amtsgericht ernannt und beeidigt. Zur Aufnahme der Protokolle über die Schätzungen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Liegenschaften gelegen sind, zuständig. § 52 R.Pol.O. — [9] Bewahrung: LRS. 2110. — [10] Vgl. LRS. 1250 Ziff. 2. Bewahrung: LRS. 2110.

2103a. [1] [Die Staatskasse hat für ihre Forderungen an die Staatsrechner ein Vorzugsrecht auf alle jene Liegenschaften des Rechners und seiner Ehefrau, welche nach der Ernennung des Ersteren zum Dienst angeschafft wurden, in Ansehung des Frauenguts mit Ausnahme derjenigen Liegenschaften, von welchen hinlänglich erwiesen wird, daß die Ehefrau solche ererbt oder aus eigenem Gelde angeschafft habe, in Ansehung der Liegenschaften beider Eheleute mit der Einschränkung, daß innerhalb zweier Monate nach dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch jene Belastung in dem Pfandbuch gehörig vorgemerkt werde.

Dieses Vorzugsrecht gilt niemals zum Nachtheil der gehörig gewahrten Vorzugsrechte der im Satz 2103 genannten Gläubiger, noch zur Verkürzung derjenigen Gläubiger, welche von dem vorigen Eigenthümer der Liegenschaft her noch gesetzmäßig vereigenschaftete Forderungen darauf stehen haben.]

[1] Aufgehoben: § 18 des Pfandgesetzes v. 29. März 1890 (Anh. S. 95).

2103b. Ein keiner Eintragung in das Unterpfandsbuch bedürfendes, allen anderen Vorzugs- und Unterpfandsrechten vorhergehendes Vorzugsrecht auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen, haben:

1) die Forderungen der Staatskasse wegen Grund-[1] und Häusersteuer[2] nebst der Beförsterungssteuer;[3]
2) die Forderungen der Kassen, der Gemeinden[4] und Kreise[5] wegen Umlagen auf Grund- und Häusersteuerkapitalien;
3) die Forderungen der Staatsanstalt zur Feuerversicherung[6], der Gebäude wegen Versicherungsbeiträgen

soweit diese Forderungen im letzten Jahre vor Geltendmachung des Vorzugsrechts fällig geworden sind, oder nach § 58 der Konkursordnung als fällig gelten.

[1] Grundsteuergesetz vom 7. Mai 1858 (Reg.Bl. S. 197); Waldsteuergesetz vom 23. März 1854 (Reg.Bl. S. 87), modifizirt durch Gesetz vom 14. Dezember 1878 (Ges.Bl. S. 255). — [2] Häusersteuergesetz vom 26. Mai 1866 (Reg.Bl. S. 147). — [3] Forstgesetz § 6, 90b. vgl. auch Pfandgesetz vom 29. März 1890 (Anh. S. 95) § 1. 2. — [4] Städte und Gemeindeordnung § 80 u. f. Feldbereinigungsgesetz (Ges.Bl. 1886 S. 305) Art. 23 Abs. 7. Wegen § 73 der Städte- und Gemeindeordnung siehe bei LRS. 2122. — [5] Verwaltungsgesetz, in der Fassung des Gesetzes vom 2. März 1880 (Ges.Bl. S. 35) § 43. — [6] Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. März 1852 (Reg.Bl. S. 85).

[Dritter Abschnitt.

Von den Vorzugsrechten, die auf liegender und fahrender Habe zugleich haften.]

2104–2105. Die Ueberschrift, sowie die LRSS. 2104, 2105 sind aufgehoben durch § 20 des Bad. E.G. zu den R.J.G.

2105a. [1] Nach allen diesen genießen noch Vorzugsrecht die Forderungen der Staatskasse für Untersuchungskosten[2] auf die Liegenschaften der Verurtheilten, wenn sie innerhalb zwei Monaten vom Endurtheil an ordnungsmäßig im Pfandbuch eingetragen wurden; das Vorzugsrecht kann jedoch nur ohne Nachtheil aller jener früheren Unterpfandsrechte, welche entweder ohne Eintragung giltig oder durch Eintragung gehörig gewahrt sind, geübt werden.

[1] Neue Fassung: § 24 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] § 496 bis 506 R.St.P.O.

Weitere Vorzugsrechte an Liegenschaften gewähren folgende Gesetze:

Gesetz über das Vorzugsrecht der Gültablösungskapitalien vom 14. Mai 1825 (Reg.Bl. S. 55).

Art. 1. Ein jedes Kapital, gegen welches Zinsen oder Gülten abgelöst worden sind, hat ein Vorzugsrecht auf das mit dem Zinse oder der Gült vormals belastete Gut.

[Art 2. Dieses Vorzugsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit keines Eintrags in das Grund- oder Unterpfandsbuch.[1]]

[1] Aufgehoben: § 1 des Gesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95).

Art. 3. Es hat dieses Vorzugsrecht den Vorrang vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten, diese mögen einer Eintragung bedürfen oder nicht, jedoch mit Ausnahme der in LRS. 2101 und 2104 bevorrechteten Forderungen.

2. Gesetz über Ablösung der Zehnten vom 15. November 1833. (Reg.Bl. S. 269)

§ 15. Schluss: Das Ablösungskapital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen anderen auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes [keiner Eintragung bedürfendes[1]] Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück.

[1] Aufgehoben: § 1 des Gesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95).

3. Gesetz über Ablösung der Weiderechte vom 31. Juli 1848 (Reg.Bl S. 303).

Art. 38. Das Ablösungskapital geniesst mit demjenigen der Zehnten, Gülten und Zinsen das durch das Gesetz vom 14 Mai 1825 (Reg.Bl. S. 55) bestimmte Vorzugsrecht. Dieses Vorzugsrecht steht auch der die Ablösung vermittelnden Gemeinde, wenn und insoweit sie an den Berechtigten Zahlung geleistet hat, zu.

4. Gesetz über Ablösung der Erb- und Schupflehen vom 21. April 1849 (Reg.Bl. S 221).

§ 15. Das Ablösungskapital geniesst mit jenen des Zehnten, der Gülten und Zinsen ein [keiner Eintragung bedürfendes[1]] Vorzugsrecht auf die Lehengüter.

[1] Aufgehoben: § 1 des Gesetzes vom 29 März 1890 (Anh. S. 95).

5. Forstgesetz vom 27. April 1854 (Reg.B. S. 217).

§ 90a. Absatz 5: Dieser Vorschuss (für Waldkulturkosten) wird der Staatskasse vom Tage der Zahlung an mit $3^1/_2$ Prozent verzinst, und kann von dieser erst nach 5 Jähren zur Rückzahlung gekündigt werden. Nach Umfluss dieser 5 Jahre werden dem Waldeigenthümer auf Verlangen je nach der Grösse der Ersatzsumme überdies angemessene Zahlungstermine zugestanden. Die Statskasse hat für ihre einem liquiden Anspruche gleich zu achtende Forderung, wie bei Zehnt-, Zins-, Gült- und Lehen-Ablösungskapitalien, ein [keiner Eintragung bedürfendes[1]] Vorzugsrecht auf das Waldstück d. Schuldners.

[1] Aufgehoben; § 1 des Gesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95.)

6. Lehen-Allodificationsgesetz vom 9. August 1862 (Reg.Bl. S. 437).

§ 7. Die Abkaufssumme geniesst mit jenen der Zehnten, der Gülten und Zinsen ein [keiner Eintragung bedürfendes[1]] Vorzugsrecht auf die Lehengüter.

[1] Aufgehoben: § 1 des Gesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95).

Dritter Abschnitt.

Wie die Vorzugsrechte bewahrt werden.

2106. Zwischen den Gläubigern unter sich haben die Vorzugsrechte auf Liegenschaften keine Wirkung, als in sofern sie durch Eintragung in die Unterpfandsbücher auf gesetzliche Art kund gemacht worden sind[1], und nur von dem Tag dieser Eintragung an[2], jedoch unter nachfolgenden Ausnahmen.[3]

[1] S. LRS. 2146 u. f. mit Zus. — [2] Vgl. § 1 des Pfandgesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95). — [3] Vgl. außerdem LRS 2103b und § 23 Abs. 7 des Feldbereinigungsgesetzes (Ges.-Bl. 1886 S. 3 5.)

2107. Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

2108. Der Verkäufer, der ein Vorzugsrecht hat[1], behält solches durch Einschreibung seiner Erwerbsurkunde[2] in das Grundbuch[3], soweit daraus erhellt, daß er den Kaufschilling ganz oder zum Theil noch zu fordern hat. Die von dem Käufer veranstaltete Einschreibung im Grundbuch nutzt auch statt Eintragung ins Pfandbuch, dem Verkäufer, sowie dem Darleiher, der ihm das gezahlte Geld vorgeschossen hat[4] und durch die nämliche Urkunde in die Rechte des Verkäufers eingesetzt ist.

[1] LRS. 2103 Ziff. 1. — [2] Uebersetzungsfehler statt „Verkaufsurkunde." — [3] Vgl. LRS. 1583a. u. Zus. Der Eintrag kann auch ins Pfandbuch erfolgen, vgl. hierüber Anl. § 113. — [4] LRS. 2103 Ziff. 2.

2109. Das Vorzugsrecht eines Miterben oder Theilhabers an den Gütern eines jeden Looses, für das, was von dem Loos zur Gleichstellung ihm herausgegeben werden muß, oder für den Kaufschilling eines an Theilungsstatt versteigerten Erbstücks[1] ist bewahrt, wenn in sechzig Tagen, von dem Theilungstag oder von dem Steigerungszuschlag an auf seinen Betrieb die Eintragung ins Grundbuch[2] geschieht. Während dieser Zeit kann auf ein solches Gut zum Nachtheil desjenigen, der das Erbgeld oder Kaufgeld zu fordern hat, kein Unterpfand gegeben werden.

[1] LRS. 2103 Ziffer 3. — [2] Wie Zus. [3] zu LRS. 2108.

2110. Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, die Gebäude, Kanäle oder andere Werke neu aufbauen, wieder erbauen oder ausbessern[1], und diejenigen, welche zu deren Zahlung oder Erstattung ihrer Auslagen Geld dar-

leihen[2], dessen wirkliche Verwendung gehörig bewiesen worden ist, bewahren ihr Recht durch die doppelte Eintragung ins Pfandbuch:[3]

1) des Protokolls[4] über die erste Beschreibung des Werks und
2) des Protokolls über die nachherige Aufnahme der gefertigten Arbeit.[4]

Dieses Recht gilt von dem Tag an, da das erste Protokoll eingetragen worden ist.

[1] LRS. 2103 Ziff. 4. — [2] LRS. 2103 Ziff. 5. — [3] Verfahren: Anl. § 113. — [4] Vgl. Zus. [8] zu LRS. 2103.

2111. Die Gläubiger und Vermächtnißnehmer, welche in Gemäßheit des 878sten Satzes unter dem Titel: von den Erbschaften Absonderung des Vermögens des Erblassers begehren, bewahren wider die Gläubiger der Erben oder Stellvertreter des Verstorbenen ihren Vorzug auf die Liegenschaften der Erbschaft durch Eintragung ins Pfandbuch[1] auf ein jedes dieser Güter, insofern sie in den ersten sechs Monaten nach dem Anfall des Erbes geschieht.

Vor Ablauf dieser Zeit können die Erben oder Stellvertreter darauf zum Nachtheil dieser Gläubiger oder Vermächtnißnehmer kein gültiges Unterpfand geben.

[1] Verfahren: Anl. § 113.

2111a. [1] Die Vorzugsrechte der LRS. 2103 Z. 1, 2 und 3, sowie das Absonderungsrecht des LRS. 2111 wirken gegen Gläubiger, welchen selbst kein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht, auch uneingetragen.

[1] Eingeschoben durch § 25 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. Vgl. auch § 2 des Gesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95).

2112. Diejenigen, welchen eine Vorzugsforderung übertragen wird[1], haben die gleichen Rechte, wie ihre Rechtsgeber, an deren Stelle und in ihrer Ordnung auszuüben.[2]

[1] LRS. 1249 u. f. (Eintritt in die Rechte des Gläubigers), 1689 u. f. (Cession). — [2] Eintrag: Anl. § 118, 119.

2113. Alle der Eintragung bedürfende[1] Vorzugsforderungen, bei denen die obigen Vorschriften zur Bewahrung des Vorzuges nicht beobachtet worden sind, behalten zwar Unterpfandsrecht, aber es gilt gegen dritte Personen nur von dem Tag der nachgeholten Eintragung an, wie hier unten erklärt wird.

[1] Vgl. § 1, 2 des Gesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95), LRS. 2103b.

Drittes Kapitel.

Von dem Unterpfandsrecht.

2114. Das Unterpfand ist ein auf der Sache haftendes Recht, welches Liegenschaften für die Zahlung einer Schuld zu haften verbindet.

Es ist seiner Natur nach untheilbar[1] und haftet auf allen eingesetzten Liegenschaften zusammen, sowie auf jeder einzeln und auf jedem Theil derselben.

Es folgt den Liegenschaften in jede Hand[2], in welche sie übergehen.

[1] LRS. 1221 Ziff. 1. — [2] LRS. 2166.

2114a. Das Unterpfandsrecht haftet auf den beweglichen Zugehörden einer Liegenschaft[1] nur soweit sie zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch damit verbunden sind; jede frühere Trennung eines zugehörigen Fahrnißstückes macht das Pfandrecht darauf erlöschen.

Bei dem Anschlag des Werths eines Guts zum Behuf einer Unterpfandsbestellung kommen solche fahrende Zugehörden nicht in Ansatz.

[1] LRS. 520—525, vgl. auch 2133.

2115. Ein Unterpfand besteht nur in gesetzlich bestimmten Fällen, nach den vorgeschriebenen Formen.

2116. Es ist entweder gesetzlich, oder richterlich, oder bedungen.

2117. Gesetzlich ist ein Unterpfand, wenn es aus dem Gesetz entsteht.[1]

Richterlich, wenn es aus Urtheilen oder gerichtlichen Verhandlungen entspringt.[2]

Bedungen, wenn es aus Verträgen entspringt und von der äußeren Form der Vertragsurkunde abhängt.[3]

[1] LRS. 2121—2122. — [2] LRS. 2123. — [3] LRS. 2124 u. f.

2118. Unterpfandsgegenstände können nur sein:

1) Unbewegliche Güter[1], die im Rechtsverkehr sind[2], und jene Zugehörden derselben, die für unbeweglich gelten;[3]
2) die Nutznießung[4] an solchen Gütern und Zugehörden, so lange sie dauert.

[1] LRS. 517 u. f. — [2] Vgl. LRS. 537 u. f. mit Zus. Wegen des Gemeindeguts bestimmt

§ 141 der Gemeinde-(Städte)Ordnung:

Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1. Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.
2. Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

3 LRS. 520 u. f., 2133. — 4 LRS. 578 u. f.

2119. Kein Unterpfand auf Fahrniß[1] folgt der Sache in die dritte Hand.[2]

1 LRS. 527 u. f. — 2 LRS. 2279, vgl. auch H.G.B. Art. 306.

2120. (Betrifft die Seegesetze).

Erster Abschnitt.

Von dem gesetzlichen Unterpfand.

2121. Ein gesetzliches Unterpfand haben:

die Forderungen der Ehefrauen, auf den Gütern ihrer Männer;[3]

jene der Minderjährigen und Mundlosen, auf den Gütern ihres Vormunds;[1]

jene des Staats, der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, auf den Gütern ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter.[2]

1 LRS. 450, 509, 513a Nothwendigkeit des Eintrags zum Pfandbuch: §§ 1, 4—10 des Gesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95). Verfahren hiebei: Anl. § 104—108. — 2 LRS. 2098. Eintrag zum Pfandbuch: Anl § 104—108. — 3 LRS. 1472, 1495. Nothwendigkeit des Eintrags zum Pfandbuch: § 11—13 des in Zus. 1 erw. Gesetzes. Verfahren: Anl. § 104—108. Wegen der Ehefrauen der Kaufleute bestimmen

§§ 29—33 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

§ 29. Die Frau eines Kaufmanns kann für die ihr durch den Ehevertrag zugesicherten Vortheile im Falle eines Konkurses des Ehemanns auf Grund ihres Unterpfandsrechts einen Absonderungsanspruch nicht geltend machen.

§ 30. Wenn der Ehemann bereits bei Eingehung der Ehe Kaufmann war, so hat, wenn gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet ist, die Frau für Geld oder Fahrniss, welche sie in die Ehe gebracht zu haben erweist, für den Ersatz des nicht wieder angelegten Kaufschillings ihrer eigenthümlichen Güter, die während der Ehe veräussert wurden, und für ihre Schadloshaltung wegen solcher Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, nur auf diejenigen Grundstücke ein Unterpfandsrecht, die beim Abschluss der Ehe ihrem Mann zugehörten.

§ 31. Die Frau, welche den Sohn eines Kaufmanns ehelicht, der zur Zeit der Eheschliessung keinen bestimmten Stand oder Gewerbe hat und in der Folge Kaufmann wird, ist in dieser Hinsicht derjenigen gleich zu achten, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe bereits wirklich Kaufmann war.

§ 32. Die Frau, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe ein bestimmtes Gewerbe und zwar ein anderes als den Handelsstand hatte, ist von den Verfügungen der §§ 29 und 30 dieses Gesetzes ausgenommen und geniest alle Unterpfandsrechte, welche das Landrecht den Ehefrauen bewilligt; doch kommt diese Ausnahme derjenigen Frau nicht zu gut, deren Mann schon in Jahresfrist nach Abschluss der Ehe Handel zu treiben anfängt.

§ 33. Die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 finden auf die im Art. 10 des deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen*) keine Anwendung.

*) Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht.

2121a. Die Standes- und Grundherren genießen auf das Vermögen ihrer Rechner gleiches Unterpfandsrecht, wie Gemeinden und Körperschaften.

Weitere gesetzliche Unterpfandsrechte gewähren:

Badisches Wassergesetz.

Art. 56. (Unterpfandsrecht für die Kosten.) Für die Beiträge zu den Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und der Unterhaltung des Unternehmens hat die Genossenschaft ein gesetzliches Unterpfandsrecht an den einzelnen betheiligten Grundstücken.

Zur Wahrung desselben muss in das Unterpfandsbuch eine bezirksamtlich bestätigte Urkunde eingetragen werden[1], aus welcher zu entnehmen sind:

1) die betheiligten Grundstücke und deren Eigenthümer,
2) der nach dem Vertheilungsakt oder nach dem vorläufigen Voranschlage festgestellte Betrag der auf das einzelne Grundstück fallenden Kosten.

[1] Vgl. hiezu Anl. § 104—108.

Städte- und Gemeindeordnung.

§ 73. Für die nach § 72[1] oder nach dem Gesetze über Ortsstrassen und Baufluchten vom 20. Februar 1868[2] von den Eigenthümern einzelner Liegenschaften zu entrichtenden Beiträge zu den Herstellungskosten hat die Gemeinde ein allen älteren Vorzugs- und Unterpfandsrechten nachstehendes Vorzugsrecht[3] auf die betreffenden Liegenschaften.

Zur Wahrung desselben muss in das Unterpfandsbuch eine bezirksamtlich bestätigte Urkunde eingetragen werden, in welcher bezeichnet sein muss:

1. das Grundstück und dessen Eigenthümer,
2. der durch Gemeindebeschluss festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags.

Das Vorzugsrecht[3] gilt von dem Tage an, da die Urkunde in das Unterpfandsbuch eingetragen ist.[4]

[1] Betrifft Einrichtungen und Anlagen, die einzelnen Grundstücken besonderen Nutzen bieten. — [2] Betrifft Herstellungskosten der Straßen, Trottoirs, Kanäle. — [3] Soll heißen: Unterpfandsrecht. — [4] Form: Anl. § 104—108.

Sparkassengesetz.

§ 8. Das Pfandrecht des LRS. 2121 steht auch der von der Gemeinde verbürgten Sparkasse auf die Liegenschaften ihres Rechners zu.

2122. Ein Gläubiger, der ein gesetzliches Unterpfand hat, kann solches auf seines Schuldners gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend machen, unter den unten beschriebenen Einschränkungen.[1]

[1] LRS. 2161—65, Pfandgesetz vom 29. März. 1890 (Anh. S. 95).

Zweiter Abschnitt.

Von dem richterlichen Unterpfand.

2123. Ein richterliches Unterpfand gibt jedes Urtheil[1] dem, für den es ergehet, es mag auf Erscheinen[2] oder Nichterscheinen[3] des anderen Theils, endlich oder fürsorglich[4] erfolgen. Auch die vor Gericht erfolgte Anerkennung oder Bewährung der Unterschriften einer klagbaren Privaturkunde bewirkt ein solches Unterpfandsrecht (jedoch nur gleich der öffentlichen, wenn die damit bezeugte Schuld verfallen, eingeklagt und ohne Gegenrede eingestanden, mithin Urtheils nicht weiter bedürftig ist).

Es kann auf gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend gemacht werden, mit gleichmäßigem Vorbehalt der unten ausgedrückten Einschränkungen.[5]

Schiedsrichterliche Entscheidungen[6] bewirken kein Unterpfandsrecht außer von der Zeit an, wo ein gerichtlicher Vollzugsbefehl[7] darauf ergeht.

Urtheile, welche im Ausland ergangen sind, können gleichfalls kein Unterpfandsrecht begründen, als insofern sie von einem inländischen Gericht vollziehbar erklärt sind[8]; unbeschadet dessen, was Staatsgesetze[9] oder Staatsverträge[10] etwa anders bestimmen.

[1] Nicht auch die Vollstreckungsbefehle im Mahnverfahren: § 26 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] § 272 u. f. R.C.P.O. — [3] § 295 u. f. R.C.P.O. — [4] § 644 u. f. R.C.P.O. — [5] LRS. 2161 bis 2165; Gesetz vom 29. März 1890 (Anh. S. 95) § 1. — [6] § 851

u. f. R.C.P.O. — [7] Vollstreckungsurtheil: § 868 R.C.P.O. — — [8] § 660, 661 R.C.P.O. — [9] Vgl. § 157 G.Verf.Ges. (Rechtshilfe). — [10] Zufolge § 3 des zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Vertrags vom 16. April 1846 über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile hat die Partei, zu deren Gunsten ein Urtheil ergangen ist, wenn sie die Eintragung des richterlichen Unterpfandrechts erwirken will, nur eine beglaubigte Fertigung des Urtheils und ein Zeugniß über die Eröffnung vorzulegen. Die Ersuchschreiben werden auf diplomatischem Wege befördert (Reg.B. 1846 Nr. 24). Dieser Vertrag ist noch in Geltung: Art. 18 d. Zusatzconvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt abgeschlossenen Friedensvertrag (R.Ges.B. 1872 S. 19).

Dritter Abschnitt.

Von dem bedungenen Unterpfand.

2124. Ein bedungenes Unterpfand kann nur derjenige verwilligen, der die Fähigkeit hat, die Liegenschaft zu veräußern[1], welche damit beschwert werden soll.

[1] S. Zus. z. LRS. 2126, ferner Ehefrauen: LRS. 217 u. f., 1124, 1535 (Nichtgemeinschaft), 1449, 1538 (Vermögensabsonderung) und Art. 5 des Bad. E.G. z. H.G.B. bei LRS. 220 (Handelsfrau); Verpfändung ehegemeinsch. Liegenschaften: LRS. 1421, eheweiblicher Liegenschaften: LRS. 1428. Körperschaftsvermögen: LRS. 537 u. Zus. Stammgut: LRS. 577ci.

2125. Diejenigen, deren Recht an einer Liegenschaft von aufschiebenden[1] Bedingungen abhängt oder in gewissen Fällen wieder auflöslich oder der Umstoßung unterworfen ist[2], können kein anderes Unterpfandsrecht verwilligen, als das den gleichen Beschränkungen unterliegt.

[1] LRS. 1181 u. f. — [2] Einwerfung: LRS. 865. Minderung der Schenkung: LRS. 929. Rückfall der Schenkung: LRS. 952. Widerruf derselben: LRS. 954, 958, 963. Auflösende Bedingung: LRS. 1183 u. f. Wiederkauf: LRS. 1673. Aufhebung d. Kaufs wegen Verkürzung: LRS. 1674 u. f.

2126. Die Güter der Minderjährigen[1], der Mundlosen[2] und jene der Verschollenen[3], die noch nicht endgültig zuerkannt sind, können nur aus gesetzlich gebilligten Ursachen und in den deßfalls vorgeschriebenen Formen, oder kraft ergangener Urtheile zum Unterpfand eingesetzt werden.

[1] LRS. 389, 457 u. f. 484. Art. 2 des bad. E.G. z. H.G.B. (bei LRS. 487) — [2] LRS. 499, 509, 513, 513a. — [3] LRS. 128.

2127. [Ein bedungenes Unterpfand kann nur durch eine von zwei Staatsschreibern oder von einem Staatsschreiber und zwei Zeugen verfertigte öffentliche Urkunde gegeben werden].

2127a. [Den Staatsschreibern muß dabei vom Schuldner vorgelegt, und von ihnen dem Gläubiger oder seinem Gewalthaber vorgelesen werden:

1) Ein Zeugniß dessen, der das Grundbuch führt, daß der Schuldner dort als Eigenthümer des zu versetzenden Guts eingetragen sei, auch daß keine oder welche auflösende Bedingungen oder sonstige Beschränkungen der Verfügungsgewalt des Schuldners, ingleichen keine Kaufschillingsreste dabei eingeschrieben sind.
2) Ein Zeugniß der Pfandschreiberei, ob und was für Pfand- oder Vorzugsrechte auf das zu versetzende Gut schon eingetragen seien.
3) Bei marksässigen Gütern noch weiter ein Zeugniß des Ortsgerichts über den Werth, welchen das Gut nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei dem Verkauf haben würde.

Von der Vorlegung dieser Urkunden muß in der Pfandverschreibung Erwähnung geschehen, und sie bleiben dem Aufsatz darüber verwahrlich beigelegt.

Jeder Aussteller obiger Zeugnisse ist für deren Richtigkeit verantwortlich und für allen Schaden aus Unrichtigkeiten, die er hätte vermeiden können, zur Entschädigung verbindlich.]

Die LRSS. 2127, 2127a. sind abgeändert durch nachstehend abgedruckten § 26 des II. Einf.Edikts, welcher seinerseits durch spätere Bestimmungen, namentlich die §§ 83—103 der Anleitung wieder Modifikationen und Ergänzungen erfahren hat.

§ 26 Abs. 7 und 8 des II. Einf.Edikts.

Soll ein bedungenes Unterpfand einer Liegenschaft gegeben werden, so erscheinen die Betheiligten oder ihre Gewalthaber mit den nöthigen Urkunden[1] vor der Pfandschreiberei.[2] Diese untersucht, ob das zu gebende Unterpfand des Schuldners Eigenthum und ob es mit früheren eingeschriebenen oder einzuschreibenden Pfandrechten belastet sei. Sie lässt es ordnungsmässig schätzen[3] und trägt sodann, wenn keine Anstände obwalten, sämmtliche im Artikel 2148 von Nr. 1—5 erwähnte Verhältnisse[4] ins Pfandbuch ein, wobei noch weiter der geschätzte Werth des Unterpfandes und wie weit es mit eingeschriebenen Pfandrechten bereits belastet sei, zu bemerken ist. Hierauf liefert die Pfandschreiberei [wenn die Güter marksässig sind[5] den Betheiligten einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche aus, welcher in urkundlicher Abschrift das Eingetragene enthält, und auf die Vorweisung dieses Auszuges[6] fertigt das [Amtsrevisorat[7] nach zuvor eingezogener Erkundigung, ob es an den rechtlichen Erfordernissen zur Unterpfandseinsetzung rücksichtlich der Personen des Gläubigers und Schuldners und der zu verpfändenden Güter nicht mangle, die Unterpfandsverschreibung in gesetzlicher Form aus. Die Einschreibung in die Pfandbücher muss also immer der förmlichen Ausfertigung der Pfandurkunde vorangehen. Die im Art. 2127 angeordnete Zuziehung von zwei Staatsschreibern oder einem Staatsschreiber und zwei Zeugen unterbleibt.

Die Pfandschreibereien[8] haften für den Schaden in den Fällen des Art. 2197 und wenn die als Unterpfand verschriebenen Güter nicht ordnungsmässig geschätzt worden sind, die [Amtsrevisorate[9]] aber haften für den Schaden, wenn sie Unterpfandsverschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtlichen Erfordernisse mangeln.

1 Wegen des Verlagscheins (Zeugniß des Pfandgerichts über die Sicherheit, die ein Schuldner durch Verpfändung von Liegenschaften zu geben vermag) vgl. Anl. § 83. — 2 Vgl. LRS. 2146 u. Zus. — 3 Die Schätzung nimmt der Gemeinderath, in Städten der Städteordnung der Stadtrath vor. — 4 Vgl. Anl. § 92 u. f. — 5 Vgl. Zus.[b] zu II. E. Ed. § 26 (bei LRS. 2146). — 6 Geändert: das Pfandgericht bezw. der Grund- u. Pfandbuchführer legt dem Amtsgericht nach Vollzug des Eintrags zwei Ausfertigungen vor Anl. § 103 — 7 Die Amtsgerichte fertigen die Schuld- u. Pfandurkunden § 2 Ziff. 8 R.Pol.Ges. (Anh. S. 6) § 44 R.Pol.O. Das persönliche Erscheinen der Parteien oder ihrer Vertreter vor dem Amtsgericht ist nicht erforderlich: § 14 des Pfandgesetzes vom 29. März 1890 (Anhang S. 95). — 8 Der Gemeinderath, in Städten der Städteordnung bei Fällen des LRS. 2197 die Gemeinde, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen, bei nicht ordnungsmäßiger Schätzung der Stadtrath. — 9 Jetzt die Amtsgerichte (Zus. 7)

2128. Im Ausland geschlossene Verträge[1] wirken im Inland kein Unterpfandsrecht[2], soweit nicht Staatsgesetze oder Staatsverträge es besonders zulassen.

1 LRS, 3. — 2 Vgl. LRS. 2123 (richterliches Unterpfand).

2129. Kein bedungenes Unterpfand ist gültig, wenn nicht in der Pfandverschreibung selbst oder in einer späteren, darauf rückweisenden öffentlichen Urkunde die Eigenschaft und Lage einer jeden zum Unterpfand für die Forderung eingesetzten Liegenschaft genau beschrieben ist.[1] Von allen gegenwärtigen Gütern kann jedes namentlich zum Unterpfand gegeben werden.

Künftige Güter können nicht zum Unterpfand verschrieben werden.

1 Vgl. LRS. 2148 Ziff. 5.

2130. Sind inzwischen die wirklichen und noch freien Güter des Schuldners nicht hinreichend, um Sicherheit für die Forderung zu geben, so darf er unter Anführung dieser Unzulänglichkeit jedes künftig erwerbende Gut als von der Erwerbzeit an für die Forderung verhaftet erklären.

Vgl. aber L.R.S. 2134.

2131. Wenn die namentlich zum Unterpfand eingesetzten Liegenschaften des Schuldners zu Grund gehen oder in Verfall und Abnahme gerathen, und dadurch die Sicherheit des Gläubigers unzureichend wird, darf dieser sogleich seine Befriedigung oder eine Aufbesserung seines Unterpfands verlangen.

Vgl. LRS. 1188 und 2020 (Bürgschaft).

2132. Ein bedungenes Unterpfand[1] ist nur dann gültig, wenn die Summe, wofür es verwilligt worden, gewiß und in der Urkunde bestimmt ist.[2] Für Forderungen aus einer Verbindlichkeit, deren Entstehung ungewiß oder deren Werth unbestimmt ist, kann der Gläubiger die unten zu erwähnende Eintragung nur bis zum Ertrag eines bestimmten Werths, worauf die Forderung anzuschlagen ist, begehren. Der Gläubiger gibt den Anschlag des Werths an; der Schuldner darf nach Umständen ihn mindern lassen.[3]

[1] Auch die Vorzugsrechte, gesetzlichen und richterlichen Unterpfandsrechte: § 1 des Pfandgesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95). — [2] Vgl. LRS. 2148 Ziff. 4. — [3] LRS. 2163.

2133. Ein einmal erworbenes Unterpfand umfaßt alle dem verschriebenen Gut zukommenden Verbesserungen.[1]

[1] LRS. 517 u. f., 552 u. f., 2118 Ziff. 1.

Vierter Abschnitt.

Von der Ordnung der Unterpfänder unter einander.

2134. Unter den Gläubigern hat ein Unterpfand, es sei gesetzlich, gerichtlich oder bedungen, den Vorgang von dem Tag an, da der Gläubiger dessen Eintragung[1] in das Pfandbuch in gesetzlich vorgeschriebener Art bewirkt hat [vorbehaltlich der in dem folgenden Satz enthaltenen Ausnahmen.][2]

[1] LRS. 2146 u f. — [2] Der Schlußsatz ist ebenso wie die LRS. 2136—45 aufgehoben, nachdem die Vorschrift des früheren LRS. 2135, daß die Pfandrechte der Ehefrauen und Minderjährigen des Eintrags nicht bedürften, durch das Pfandgesetz vom 29. März 1890 (Anh. S. 95) beseitigt ist. Vgl. § 1 u. 18 dieses Gesetzes.

2135. [1] Die Eintragung kann erst nach Entstehung des Unterpfandsrechts erfolgen, somit

1. Für die Minderjährigen und Mundlosen auf die Liegenschaften des Vormunds wegen der aus seiner Verwaltung entstehenden Forderungen von dem Tage der angenommenen Vormundschaft an;
2. Für die Ehefrau auf das liegende Vermögen ihres Mannes,

a. wegen ihres Heirathsguts und alles dessen, was ihr aus dem Heirathsvertrage gebührt, von dem Tag der geschlossenen Ehe an;
b. wegen Ehesteuer-Geldern aus Erbschaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zugefallen, von dem Tag an, da die Erbschaften oder die Schenkungen ihr anfallen;
c. für den Ersatz wegen Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, und für die Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthums, von dem Tage an, da die Schuld entstanden, oder der Verkauf geschehen ist.

[1] Neue Fassung: § 19 des Pfandgesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95). Früher lautete LRS. 2135 wie folgt:

2135. Unabhängig nämlich von aller Eintragung tritt das Unterpfandsrecht ein:

1) für die Minderjährigen und Mundlosen auf die Liegenschaften des Vormunds wegen der aus seiner Verwaltung entstehenden Forderungen von dem Tag der angenommenen Vormundschaft an:
2) für die Ehefrau wegen ihres Heirathsguts und alles dessen, was ihr aus dem Heirathsvertrag gebührt, auf das liegende Vermögen ihres Mannes, von dem Tag der geschlossenen Ehe an.

Die Frau hat wegen Ehesteuer-Geldern aus Erbschaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zugefallen, das Unterpfandsrecht nur von dem Tag an, da die Erbschaften oder die Schenkungen ihr anfallen.

Ihr Unterpfandsrecht für den Ersatz wegen Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, und für die Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthums, beginnt von dem Tag an, da die Schuld entstanden, oder der Verkauf geschehen ist.

In keinem Fall kann die Verordnung des gegenwärtigen Titels den Rechten Abbruch thun, welche dritte Personen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworben haben.

2136. [1] [Die Ehemänner und Vormünder sind gleichwohl verbunden, die Unterpfandsrechte, die auf ihren Gütern haften, kund werden zu lassen, und zu diesem Ende am gehörigen Ort auf ihre gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften die Eintragung zu besorgen.

Ehemänner und Vormünder, welche es versäumen, und nachher Vorzugsrechte oder Unterpfänder auf ihre liegenden Güter verwilligen, oder von Andern nehmen lassen, ohne ausdrücklich zu erklären, daß besagte Liegenschaften dem der Frau und den Minderjährigen gestatteten gesetzlichen Unterpfandsrecht schon unterworfen sind, sollen der Hintergehung schuldig, und als solche dem persönlichen Verhaft unterworfen geachtet werden.]

[1] Abs. 1 ist aufgehoben durch das bei LRS. 2134, Abs. 2 durch das bei L.R.S. 2059 erwähnte Gesetz.

2137. [1] [Die Gegenvormünder sind unter persönlicher Verantwortlichkeit für die Entschädigung verbunden, dafür zu wachen, daß die Eintragungen auf die Güter des Vormunds für das, was er aus seiner Verwaltung schuldig werden mag, ohne Verzug geschehen oder sie selbst zu besorgen.]

[1] Aufgehoben, s. Zus.[2] zu L.R.S. 2134.

2138. — Aufgehoben durch § 25 R.Pol.Ges.

2139. [1] [Auch können die Verwandten des Mannes oder der der Frau, und die Verwandten des Minderjährigen, ja in Ermanglung der Verwandten seine Freunde die besagten Eintragungen nachsuchen; sie können gleichfalls von der Frau und von den Minderjährigen selbst verlangt werden.]

[1] Aufgehoben, s. Zus.[2] zu LRS. 2134.

2140. [1] [Ist in einem Heirathsvertrag unter Parteien, die alle volljährig sind, die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Eintragung nur auf ein einzelnes Gut oder auf gewisse liegende Güter des Mannes nachgesucht werden soll, so bleiben die Liegenschaften, die zur Eintragung nicht eingesetzt sind, von allem Unterpfand für den Brautschatz der Frau, für die Wiedererstattung ihres Vermögens und für die im Ehevertrag ihr geschehenen Zusagen ledig und frei. Ein Geding, daß gar keine Eintragung geschehen solle, ist ungültig.]

[1] Aufgehoben, s. Zus.[2] zu LRS. 2134.

2141. [1] [Das Gleiche gilt von dem liegenden Vermögen eines Vormunds, wenn die Verwandten in dem Familienrath für gut achteten, daß die Eintragung nur auf bestimmte Güter geschehen soll.]

[1] Aufgehoben, s. Zus.[2] zu LRS. 2134.

2142. [1] [In dem Fall der beiden vorhergehenden Sätze bleibt der Mann, der Vormund und Gegenvormund verbunden, auf die eingesetzten Grundstücke die Eintragung nachzusuchen.]

[1] Aufgehoben, s. Zus.[2] zu LRS. 2134.

2143. [1] [Ward in der Urkunde, worin ein Vormund ernannt ist, das Unterpfandsrecht nicht beschränkt, so darf dieser darlegen, daß ein allgemeines Unterpfand auf alle seine Liegenschaften offenbar eine überflüssige Sicherheit für seine Verwaltung sein würde, und begehren, daß es auf so viel Stücke beschränkt werde, als zu des Minderjährigen vollkommener Sicherheit hinlänglich sind.

Ueber das Begehren soll der Gegenvormund gehört werden und ein Gutachten des Familienraths der Bewilligung vorangehen.]

[1] Aufgehoben, s. Zus.[2] zu LRS. 2134.

2144. [1] [Auf gleiche Weise mag der Mann mit Bewilligung seiner Frau und mit Gutachten der vier nächstgesessenen, in einem Familienrath vereinten Verwandten derselben begehren, daß das allgemeine Unterpfand, womit zur Sicherung des Brautschatzes, der Wiedererstattung des Frauenguts und der in dem Ehevertrag enthaltenen Zusagen sein Liegenschaftsvermögen belastet war, auf so viel Stücke beschränkt werde, als für die Deckung der Frau hinlänglich sind.]

[1] Aufgehoben, s. Zus. [2] zu LRS. 2134.

2145. [1] [Verfügt das Gericht, daß das Unterpfand auf gewisse Grundstücke beschränkt werden soll, so ist die auf den übrigen Gütern haftende Eintragung zu löschen.]

[1] Aufgehoben, s. Zus. [2] zu LRS. 2134.

Viertes Kapitel.

Von der Art, wie Vorzugsrechte und Unterpfänder eingetragen werden.

2146. [1] Die Eintragungen geschehen in der Pfandschreiberei desjenigen Bezirks, in welchem die Güter gelegen sind,[3] die das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht ergreift.

Die Eintragung bleibt wirkungslos, welche einer von mehreren Erbgläubigern erst nach dem wirklichen Anfall einer nur unter dem Rechtsvortheil eines Erbverzeichnisses angenommenen Erbschaft erwirkt hat.[2]

[1] Neue Fassung: § 146 des Bad. E.G. z. d. R.F.G. — [2] LRS. 793 808. — [3] Das II. Einführungsedikt bestimmt:

§ 26. Zu Buch 3, Tit. 18. Die Pfandbücher werden von den nämlichen Stellen, wie die Grundbücher, gehalten: die Pfandschreibereien sind also rücksichtlich marksässiger Liegenschaften die Stadträthe und Dorfgerichte,[a] [rücksichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften aber die Amtsrevisorate.[b]]

Ueber die den Pfandbüchern zu gebende Einrichtung wird demnächst eine Instruktion[c] nachfolgen.

[a] Die Grundbücher und Pfandbücher werden vom Gemeinderath geführt, in den Städten der Städteordnung von Grund- und Pfandbuchführern unter Aufsicht einer Gewähr- und Pfandgerichtskommission. Gesetz vom 24. Juni 1874 (Anh. S. 100). — [b] Geändert. Für die keiner Gemeindegemarkung einverleibten Liegenschaften wird von dem damit beauftragten Gemeinderath ein besonderes Pfandbuch auf Kosten der Eigenthümer geführt. Anl. § 9. — [c] Maßgebend ist zur Zeit die Anleitung zur Führung der Grund- u. der Pfandbücher, Verordnung vom 23. April 1868 (Reg.Bl. S. 489), abgeändert durch Verordnungen vom 2. August 1879 (Ges.Bl. S. 536), 18. September 1888 (Ges.Bl. S. 583) und 9. Juni 1890 (Ges.Bl. S. 269) Von der Führung der Pfandbücher insbesondere handeln die § 78—142 der Anleitung.

2147. Alle an einem Tag eingetragenen Gläubiger haben zusammen ein Unterpfandsrecht vom gleichen Tag und Jahr, das sie nach Verhältniß ihrer Forderungen geltend machen, ohne weiteren Unterschied, ob die Eintragung Morgens oder Abends geschehe, wenn auch gleich im Unterpfandsbuch diese Verschiedenheit angemerkt sein sollte.[1]

[1] Vgl. LRS. 2106, 2134.

2148. Um die Eintragung zu erwirken, übergibt der Gläubiger[1] selbst oder durch einen Dritten der eintragenden Stelle die Urschrift oder eine beglaubigte Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, worauf sich sein Vorzugs- oder sein Unterpfandsrecht gründet.

Er legt ihr [zwei auf Stempelpapier geschriebene Auszüge bei, deren Einer auf jene Rechtsurkunde selbst geschrieben sein darf,[2]] welche enthalten müssen:

1. den Namen, Vornamen und Wohnort des Gläubigers, sein Gewerbe, wenn er eines treibt, [und die Wahl eines Wohnsitzes für sich, an irgend einem Ort des Bezirks, über den die Pfandschreiberei sich erstreckt;[3]]
2. den Namen, Vornamen und Wohnort des Pfandschuldners, sein Gewerbe, wenn man weiß, daß er eins treibt, oder eine genaue bestimmte Angabe der Person, wonach der Pfandschreiber die mit einem Unterpfand belegte Person sicher erkennen und unterscheiden kann;
3. Tag und Jahr und Beschaffenheit des Titels der Forderung;
4. den Kapitalbetrag der Forderung, wie sie die Rechtsurkunde selbst ausdrückt, oder (insofern Renten und von Zeit zu Zeit wiederkehrende Leistungen, oder künftige noch ungewisse, bedingte oder unbestimmte Rechte in Frage sind) wie sie derjenige, der die Eintragung verlangt, zu Werth anschlägt, da wo dieser Anschlag des Werths vorgeschrieben ist, sowie ebenfalls den Betrag der diesen Kapitalsummen anhängigen Nebenverbindlichkeiten, und die Verfallzeit;
5. die Anzeige der Gattung und Lage der Güter, worauf er seinen Vorzug oder sein Unterpfand zu bewahren gedenkt.

[Bei gesetzlichen oder gerichtlichen Unterpfändern ist dieses Letztere nicht nöthig; eine einzige Eintragung derselben ergreift alle Liegenschaften, welche in dem Bezirk der Pfandschreiberei gelegen sind, wo nichts Anderes ausgemacht ist.[4]]

¹ Beim Mündelpfandrecht § 4, 9 des Pfandgesetzes v. 29. März 1890 (Anh. S. 95). — ² Geändert: Der Gläubiger hat, unter Anschluß der erforderlichen Urkunden, der Kaufurkunde (LRS. 2103 Ziff. 1), der Theilungsurkunde (LRS. 2103 Ziff. 3), der Protokolle (LRS. 2103 Ziff. 4), des Urtheils (LRS. 2123) u. s. w. dem Pfandgericht die in LRS. 2148 Ziff. 1—5 bezeichneten Punkte, bei Vorzugsrechten auch den beanspruchten Rang, schriftlich anzugeben. Doppelte Ausfertigung oder Stempelpapier ist nicht nöthig. Anl. § 107, 110, 113. — ³ LRS. 111. Die Wahl eines Wohnsitzes ist nicht mehr vorgeschrieben. Anl. § 107, 110, 113. — ⁴ Aufgehoben: § 18 des Gesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95).

2149. Eintragungen auf die Güter einer verstorbenen Person geschehen unter der bloßen Benennung des Verstorbenen, in der unter Ziff. 2 des vorhergehenden Satzes verordneten Maße.

2150. Der Pfandschreiber bemerkt in seinem Buch den Inhalt der Auszüge,¹ [gibt demjenigen, der die Eintragung verlangt, nebst der Urschrift der Rechtsurkunde oder ihrer Ausfertigung einen der beiden Auszüge zurück und bezeugt am Schluß desselben, daß er die Eintragung vollzogen habe. ²]

¹ Form der Einträge: Anleitung § 32—38 108, 112, 115. — ² Vom Vollzug der Eintragung ist dem Antragsteller und dem Schuldner Nachricht zu geben. Anleitung § 108, 112, 116.

2151. Ein Gläubiger, dessen Unterpfand für ein verzinsliches Kapital eingetragen ist, hat das Recht, es auch für die Zinsen oder Renten zweier Jahre nebst dem laufenden geltend zu machen, vorbehaltlich die übrigen Rückstände, welche aus jener ersten Einschreibung kein Vorrecht genießen, etwa besonders eintragen zu lassen, welche alsdann von dem Tag dieser besonderen Eintragung Unterpfandsrecht erlangen.

Vgl. § 28 des Bad. E.G. z. d. R.J.G (bei LRS. 2094 abgedruckt).

2152. Diejenigen, die eine Eintragung nachgesucht haben, ihre Stellvertreter oder öffentlich beglaubigte Rechtsfolger, können den von ihnen gewählten Wohnsitz in dem Unterpfandsbuch ändern lassen,¹ [müssen jedoch alsdann in demselben Bezirk einen anderen wählen und anzeigen.²]

¹ LRS. 111. — ² S. Zus. ³ zu LRS. 2148.

2153.¹ [Die gesetzlichen Unterpfandsrechte auf den Gütern der öffentlichen Rechnungsbeamten, jene der Minderjährigen oder Mundlosen wider ihre Vormünder, der Ehefrauen wider ihre Männer, sollen auf Ueberreichung zweier Auszüge eingetragen werden, welche mehr nicht zu enthalten brauchen, als

1. den Namen, Vornamen, das Gewerbe und den gegenwärtigen Wohnort des Gläubigers, nebst dem Wohnsitz,

der von ihm oder für ihn in dem Bezirk gewählt ist;
2. den Namen, Vornamen, das Gewerbe, den Wohnort oder die genaue Beschreibung des Schuldners;
3. die Natur und Eigenschaft der Rechte, welche durch die Eintragung bewahrt werden sollen, und den Betrag des Werths der bestimmten Gegenstände; die bedingten, dereinstigen oder unbestimmten Rechte zu Werth anzuschlagen, haben sie nicht nöthig.]

[1] Aufgehoben: § 18 des Gesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95).

2154. — Aufgehoben. Landesherrl. Edikt vom 19. August 1819 (Reg.Bl. Nr. 23) und ersetzt durch das Gesetz vom 5. Juni 1860 über Vereinigung der Unterpfandsbücher (Anh. S. 101).

2155. Die Kosten der Eintragung fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist; der Vorschuß geschieht von demjenigen, der die Eintragung sucht: ausgenommen sind deßfalls die gesetzlichen Unterpfandsrechte; wegen deren Eintragung hält sich der Pfandschreiber an den Schuldner. Die Kosten der Einschreibung des Verkaufs zum Grundbuch, welche ein Verkäufer etwa verlangt, fallen auf den Käufer.

Vgl. LRS. 1248 und Anl. § 143.

2156. Klagen wider die Gläubiger, zu welchen die Eintragungen etwa Anlaß geben, sollen bei ihrer rechtmäßigen Gerichtsbehörde[1] angebracht werden, deren Vorladung ihnen in Person, oder an dem zuletzt in dem Buch gewählten Wohnsitz[2] bekannt zu machen ist, wenn schon die Gläubiger, oder diejenigen, bei welchen sie ihren Wohnsitz gewählt hatten, inzwischen verstorben sein sollten.

[1] Oertliche Zuständigkeit: § 25, 26 R.C.P.O. — [2] LRS. 111 u. Zus.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausstreichung und Minderung der eingetragenen Vorzugsrechte und Unterpfänder.

2157. Eingetragene Vorzugsrechte und Unterpfänder werden ausgestrichen,[1] entweder kraft der Bewilligung einer Partei, die dabei betheiligt und hierzu fähig ist,[2] oder kraft eines in letztem Rechtszug ergangenen oder sonst rechtskräftigen Urtheils.[3]

[1] Form: Anl. § 141, 142. — [2] Vgl. Anl. § 125—137a — [3] Oder wenn eine richterliche Verfügung in Folge einer Zwangsversteigerung oder aus einer anderen Veranlassung die Ausstreichung befiehlt, vgl. Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Anh. S. 101), oder wenn die der Erneuerung bedürfenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht erneuert worden sind (Art. 4 des gleichen Gesetzes.)

2158. In einem wie im anderen Fall haben diejenigen, welche die Ausstreichung nachsuchen, in der Pfandschreiberei die Ausfertigung der öffentlichen Urkunde, welche die Einwilligung bezeugt,[1] oder das Urtheil zu hinterlegen.

[1] Vgl. außerdem Art. 6 des Gesetzes v. 5. Juni 1860 (Anh. S. 101).

2159. Aufgehoben: § 146 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

2160. Die Gerichte sind schuldig, die Ausstreichung zu befehlen, wenn die Eintragung geschah, ohne durch ein Gesetz oder eine Rechtsurkunde begründet zu sein, oder zu Folge einer unregelmäßigen, einer erloschenen oder durch Zahlung getilgten Rechtsurkunde, oder wenn sonst das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht in gesetzmäßigen Wegen abgethan ist.[1]

[1] L.R.S. 2180 Außerdem: Art. 5 des Vereinigungsgesetzes (Anh.)

2161. [1] So oft ein Gläubiger, der nach dem Gesetz sein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf alles gegenwärtige, oder auch auf das künftige Vermögen des Schuldners eintragen lassen darf,[2] und darin durch Vertrag nicht beschränkt ist, auf mehr Güterstücke als zur Sicherheit seiner Forderung nöthig sind, die Eintragung erwirkt hat, kann der Schuldner den Richter anrufen, daß er diese Eintragungen mindere, mithin sie so weit als das billige Verhältniß überschritten ist, ausstreiche.[3]

Die Verfügungen des gegenwärtigen Satzes lassen sich auf bestimmt bedungene Unterpfänder nicht anwenden.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] LRS. 2105a, 2122, 2123. — [3] Wegen des Mündelpfandrechts vgl. § 8 des Pfandgesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95).

2162. Eintragungen auf mehrere Güter werden alsdann für übermäßig angesehen, wenn der freie Werth eines einzigen oder etlicher aus ihnen um mehr als ein Drittel den Betrag des Kapitals und der gesetzlichen Nebenforderungen übersteigt.

2163. Als das Maß überschreitend können auch diejenigen Eintragungen gemindert werden, die nach einer Schätzung des Gläubigers für Forderungen geschehen sind, deren Unterpfandsbetrag durch nichts bestimmt ist, und die ihrer Natur nach bedingt, dereinstig oder unbestimmt sind.

Vgl. LRS. 2132, 2148 Ziff. 4.

2164. Die Bestimmung des Uebermaßes wird in diesem Fall dem billigen Ermessen des Richters überlassen, welcher dabei auf die Umstände, auf die Wahrscheinlichkeit ihrer

Aenderung und auf die aus ihnen sich ergebenden Vermuthungen Rücksicht nehmen muß, um die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit einer billigen Erhaltung des Kredits des Schuldners zu vereinigen. Der Gläubiger kann, wenn einst der Erfolg seine bis dahin unbestimmten Forderungen über die Minderungssumme erheben sollte, neue Eintragungen nachsuchen, die ihm alsdann von ihrem Tag an weitere Unterpfandsrechte geben.

2165. Der Werth der Liegenschaften, der mit dem Betrag der Forderungen und eines Drittels darüber auszugleichen ist, wird angeschlagen bei solchen, die sich nicht allmählich verschlimmern, auf fünfzehnfachen, und bei solchen, die nach und nach an Güte abnehmen, auf zehnfachen Betrag der Einkünfte, der entweder aus dem Hauptbuch über die Grundsteuer oder aus den Beitragsangaben zu den Lasten der Gemeinden, unter welchen die Güter liegen, wenn dabei ein Verhältniß des Gutsertrags zum Beitrag zum Grund liegt, entnommen wird. Den Richtern bleibt gleichwohl unbenommen, diejenigen Aufklärungen zu Hülfe zu nehmen, welche unverdächtige Pacht- und Miethverträge, Abschätzungsurkunden, die etwa kurz zuvor verfaßt worden sind, und andere ähnliche Vorgänge an Hand geben können, und alsdann die Einkünfte auf den aus diesen verschiedenen Nachrichten zu berechnenden Mittelertrag zu schätzen.

Sechstes Kapitel.

Von der Wirkung der Vorzugsrechte und Unterpfänder wider dritte Gutsinhaber.

2166. Die Gläubiger, welche ein Vorzugsrecht oder ein Unterpfand auf liegendem Gut haben, halten sich an dieses Gut, in welche Hände es übergehen möge, um aus dessen Werth nach der Ordnung ihrer Forderungen oder geschehenen Eintragungen befriedigt zu werden.

Vgl. LRS. 2114. — Uebergang bei Feldbereinigungen: Art. 13—15 des Feldbereinigungsgesetzes (Ges.Bl. 1886 S. 309).

2167. Wenn der dritte Inhaber die unten vorgeschriebenen Formen [1] nicht beobachtet, um sein Eigenthum frei zu machen, so bleibt er kraft der bloßen Eintragung als Inhaber für alle Unterpfandsschulden verhaftet, genießt aber dabei der Ziele und Borgfristen, welche dem ursprünglichen Schuldner gestattet sind.[2]

[1] LRS. 2181 u. f. 2193 u. f. — [2] Vgl. LRS. 2036 (Bürge).

2168. Dieser dritte Inhaber muß alsdann entweder alle klagbare Zinsen[1] und Kapitalien zahlen, wie hoch sie laufen, oder von dem Unterpfandsgut ohne Vorbehalt abtreten.[2]

[1] LRS. 2151. — [2] LRS. 2172 u. f.

2169. Insofern der dritte Inhaber keine dieser Verbindlichkeiten völlig erfüllt, darf jeder Gläubiger, [wenn er dreißig Tage vorher seinem Hauptschuldner das Gebot und dem dritten Inhaber die richterliche Aufforderung zur Zahlung der klagbaren Schuld oder Abtretung des Guts hat einhändigen lassen], das Unterpfandsgut zu seinem Besten verkaufen lassen.[1]

[1] Vgl. jetzt wegen des Verfahrens die § 662 u. f., 702 u. f., 755 u. f. R.C.P.O. § 42 u. f. d. Bad. E.G. z. d. R.J.G

2170. Demjenigen dritten Inhaber, welcher zur Zahlung der Schuld für sich nicht verbunden ist, bleibt unbenommen, gegen den Verkauf des Unterpfandstücks, das er inne hat, Einsprache zu thun, insofern der Hauptschuldner noch andere für die nämliche Schuld verhaftete Liegenschaften in Handen hat. Er kann nach der unter dem Titel von Bürgschaften bestimmten Form[1] begehren, daß solche voraus angegriffen und zum Verkauf ausgesetzt werden; während des Verfahrens über diese Vorausklage bleibt der Verkauf jenes in dritter Hand befindlichen Unterpfands verschoben.

[1] LR.S. 2022, 2023.

2171. Die Einrede der Vorausklage kann einem Gläubiger, der auf dem Grundstück ein Vorzugsrecht[1] oder ein besonderes Unterpfand[2] hat, nicht entgegengesetzt werden.

[1] LRS. 2103. — [2] LRS. 2129.

2172. Die Abtretung von dem Unterpfand steht jedem dritten Inhaber frei, der zur Zahlung der Schuld nicht für sich schuldig und zu veräußern fähig ist.[1]

[1] LRS. 1124, 2124 u. Zus.

2173. Sie kann selbst alsdann noch geschehen, wenn der dritte Inhaber die Richtigkeit der Schuld schon anerkannt hat oder in seiner Eigenschaft als Gutsinhaber zu zahlen verurtheilt worden ist; die geschehene Abtretung hindert hinwiederum den dritten Inhaber nicht, vor der wirklichen Versteigerung das Gut gegen Zahlung der ganzen Schuld und der Kosten wieder an sich zu ziehen.

2174. [1] Die Abtretung von einem Unterpfand muß in der Kanzlei des Gerichts, unter welchem die Güter ge-

legen sind, erklärt werden, und eben dieses Gericht gibt hierüber die Urkunde.

Auf das erste Ansuchen eines Betheiligten wird ein Pfleger für die Liegenschaft, deren Inhaber abgetreten ist, ernannt[2], gegen den auf gerichtlichen Verkauf unter Beobachtung der gesetzlichen Formen für die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften[3] verfahren wird.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.F.G. — [2] Die Ernennung geschieht durch das Amtsgericht. Dasselbe trifft die nach den Umständen des Einzelfalls hinsichtlich der Beaufsichtigung des Pflegers geeigneten Anordnungen. § 52 R.Pol.O. — [3] Zus. [1] zu LRS. 2169.

2175. Verschlimmerungen, welche aus Handlungen[1] oder Versäumnissen des dritten Inhabers herrühren und den Unterpfands- oder Vorzugsgläubigern zum Nachtheil gereichen, begründen wider ihn eine Ersatzklage; Verwendungen und Verbesserungen aber kann er nur so weit zurückfordern, als dadurch das Gut in höheren Werth gekommen ist.

[1] LRS. 1382.

2176. Die Früchte des Unterpfandsstücks ersetzt der dritte Inhaber nur von dem Tag an, da er gerichtlich aufgefordert worden ist,[1] zu zahlen oder von dem Gut abzutreten, und hätte das einmal angefangene gerichtliche Verfahren drei Jahre hindurch still gelegen, alsdann von dem Tag an, da die neue Aufforderung geschieht.

[1] LRS. 1139; § 235, 239 R.C.P.O.

2177. Dienstbarkeiten und dingliche Rechte, welche der dritte Inhaber an dem liegenden Gut vor dessen Erwerbung hatte, leben nach geschehener Abtretung, Versteigerung oder Zuschätzung an den Gläubiger wieder auf.[1]

Dessen eigene Gläubiger mögen an dem abgetretenen oder ihm zugeschätzten Gut, ihrer Ordnung nach, ihr Unterpfand geltend machen, jedoch erst nach allen denjenigen, deren Forderungen darauf, schon von dem frühern Eigenthümer her, eingetragen waren.[2]

[1] Vgl. LRS. 703 u. f. — [2] LRS. 2134.

2178. Der dritte Inhaber, der die Unterpfandsschuld zahlt, oder von dem Unterpfandsstück für den Gläubiger abtritt, oder durch Gerichtszugriff es verliert, hat auf den Hauptschuldner, soweit Rechtens, seinen Rückgriff zur Gewährleistung.[1]

[1] LRS. 874 u. f., 1251 Ziff. 2, 1626 u. f.

2179. Ein dritter Inhaber, der durch Zahlung sein Eigenthum von Unterpfandslasten befreien will, muß die in dem achten Kapitel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formen[1] beobachten.

[1] L.R.S. 2181 u. f., 2193 u. f.

Siebentes Kapitel.

Von der Erlöschung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

2180. Die Vorzugs- und Unterpfandsrechte erlöschen:

1. durch Tilgung der Hauptschuld;[1]
2. durch Verzicht des Gläubigers auf das Pfandrecht;[2]
3. durch Beobachtung der Formen und Erfüllung der Bedingungen, welche dritten Inhabern vorgeschrieben sind, um ihre erworbenen Güter frei zu machen;[3]
4. durch Verjährung.[4]

Der Schuldner ersitzt bei denen Gütern, die er inne hat, die Freiheit durch Ablauf der Zeit, womit die Hauptforderung, für welche sie haften, verfessen wird.

Von Gütern, die in dritter Hand sind, ersitzt der Inhaber die Freiheit in der Zeit, worin er das Eigenthum durch Verjährung ersitzen kann.[5] Setzt die Verjährung eine Rechtsurkunde voraus, so läuft sie erst von dem Tag an, wo diese in die Grundbücher eingetragen worden ist.

Die von dem Gläubiger geschehenen Eintragungen ins Pfandbuch[6] unterbrechen den Lauf der Verjährung nicht, welche das Gesetz dem Schuldner oder dem dritten Besitzer gestattet.[7]

[1] LRS. 1234. Vgl. jedoch LRS. 1250 u. f., 1278—80. — [2] LRS. 2157 u. f. — [3] LRS. 2181 u. f., 2193 u. f. — [4] LRS. 2219 u. f. — [5] LRS. 2262, 2265 u. f. — [6] LRS. 2146. — [7] Vgl. LRS. 2244, 2248.

2180a. Derjenige Pfandgläubiger, der in eine Veräußerung einwilligt, oder eine Veräußerungsurkunde, die nicht sein Pfandrecht vorbehält, wenn gleich nur als Zeuge unterschreibt, entsagt damit seinem Pfandrecht. Wer hingegen eine Pfandurkunde bewilligt, entsagt nur dem Vorgang, den sein Pfandrecht gegen den Anderen zur Zeit der Pfandbestellung hat, oder von Rechtswegen haben mag.

Vgl. LRS. 1108b, 1282 u. f.

Achtes Kapitel.

Von der Art, sein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfandsrechten zu entledigen.

2181. [1] [Verträge, wodurch das Eigenthum liegender Güter oder auf der Sache haftender Liegenschaftsrechte auf

einen Anderen übergeht, sollen von der Pfandschreiberei, in deren Bezirk die Güter gelegen sind, ihrem ganzen Inhalt nach eingeschrieben werden, wenn die Absicht der dritten Besitzer ist, die Güter von Vorzugs- und Unterpfandsrechten zu entledigen.

Diese Einschreibung soll in dem hiezu bestimmten Buch geschehen und der Pfandschreiber verbunden sein, dem Theil, der sie nachsucht, deßhalb Bescheinigung zu geben.]

[1] Für Baden außer Geltung: s. LRS. 2181 a.

2181 a. Diese besondere Eintragung in der Pfandschreiberei fällt weg; wenn der Ordnung gemäß[1] zuvor schon die Erwerbung im Grundbuch eingetragen war, so muß alsdann nur die Bescheinigung der dort geschehenen Eintragung, welche in der in Zusatz 2127 a. im ersten Abschnitt ausgedrückten Art verfaßt sein soll, zum Pfandbuch gebracht werden; andernfalls muß diese zum Grundbuch erst nachgeholt und dann der gedachte Schein[2] genommen werden.

[1] LRS. 939 a (Schenkung), 1002 a (Vermächtniß), 1583 a u. Zus. (Kauf). — [2] Anleitung § 45, 83.

2182. Jene Einschreibung solcher Verträge im Grund- oder Pfandbuch macht jedoch das liegende Gut der darauf haftenden Unterpfands- und Vorzugsrechte nicht ledig.[1]

Von dem Verkäufer geht auf den Käufer nur sein Eigenthum oder das Recht, welches er selbst an der verkauften Sache hatte, über, dieses bleibt belastet mit allen Vorzugs- und Unterpfandslasten, die auf ihm lagen.[2]

[1] Vgl. aber LRS. 2198. — [2] LRS. 2166.

2183. Will der neue Eigenthümer gegen das im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Titels gestattete Verfahren der Pfandgläubiger[1] sich sicher stellen, so muß er, entweder ehe solches beginnt, oder längstens in einem Monat von der ersten an ihn ergehenden richterlichen Aufforderung an, jenen Gläubigern in dem Wohnsitz, den sie bei der Eintragung ihres Vorzugs- oder Unterpfandsrechts gewählt hatten, folgende Stücke behändigen lassen:

1. einen Auszug seiner Rechtsurkunde, der mehr nichts zu enthalten braucht, als Ort, Tag und Eigenschaft der Urkunde, den Namen und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Erblassers, die Beschaffenheit und die Lage der verkauften oder geerbten Sache, und insofern von mehreren zusammen gehörigen Grundstücken die Rede ist, nur die allgemeine Benennung der Grundstücke und des Bezirks, worin sie gelegen sind, den Preis und die mitübernommenen, als Theil des Kaufpreises anzu-

sehenden Lasten, oder die Schätzung der Sache, wenn sie geerbt oder geschenkt worden ist;

2. einen Auszug über die geschehene Eintragung der Erkaufsurkunde ins Grundbuch;
3. eine aus drei Feldern bestehende Tabelle, wovon das Erste Ort und Tag der Unterpfänder mit Bemerkung der Zeit, da ein jedes eingetragen worden; das Zweite die Namen der Gläubiger und das Dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen enthält.

[1] LRS. 2167 u. f.

2184. Der Käufer, Erbe oder Geschenknehmer erklärt dabei, daß er bereit sei, sogleich die Schulden und Lasten der Unterpfänder, jedoch nur so weit deren Werth hinreicht, und ohne Unterschied unter fälligen und noch nicht fälligen[1] Forderungen, abzutragen.

[1] LRS. 1188.

2185. Hat der neue Eigenthümer in der vorgeschriebenen Frist diese Anzeige gemacht, so hat jeder Gläubiger, dessen Forderung eingetragen ist, das Recht, einen Verkauf des Guts in Steigerung zu begehren, jedoch muß:

1. dieses Begehren dem neuen Eigenthümer längstens in vierzig Tagen, von der obgedachten Anzeige an, verkündet werden, wobei der ebengedachten Zeitfrist für jede zehn Stunden, welche der gewählte Wohnsitz und der wirkliche Wohnort eines jeden ansuchenden Gläubigers von einander entfernt sind, noch zwei Tage zuzusetzen sind;
2. mit dem Begehren muß das Anbieten des Gläubigers verbunden sein, ein Zehntel des im Vertrag ausgedrückten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preises mehr zu bieten, oder dafür einen Steigerer zu stellen;
3. eben dieses muß in der nämlichen Zeit dem vorigen Eigenthümer, als Hauptschuldner, bekannt gemacht werden;
4. die Urschrift und die Abschriften dieser Verkündungen müssen von dem ansuchenden Gläubiger oder seinem mit ausdrücklichem Auftrag versehenen Gewalthaber, der von seiner Vollmacht Abschrift eingeben muß, unterzeichnet sein;
5. er muß sich erbieten, für den Betrag des Preises und der von dem Käufer übernommenen Lasten Sicherheit zu stellen.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Das Recht des Nachbietens nach Maßgabe d. LRS. 2185—2189 hat auch der von der Zwangsversteigerungstagfahrt nicht benachrich-

tigte eingetragene Gläubiger; es erlischt nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Zuschlags: § 80—82 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

2185a. Dieses Ueberbietungsrecht genießen auch jene, die gemäß dem Satz 2194 erst ihre Pfandeinschreibungen rechtmäßig nachholen.

2186. Haben die Gläubiger in der vorgeschriebenen Frist und Form dieses Ueberbietungsrecht nicht ausgeübt, so bleibt der Werth der unbeweglichen Sache auf den in dem Vertrag ausgedrückten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preis unwiderruflich bestimmt. Letzterer wird mithin von allen Vorzugs- und Unterpfandslasten dadurch frei,[1] daß er den eben besagten Preis den Gläubigern in ihrer Ordnung auszahlt oder ihn zu dritter Hand hinterlegt.[2]

[1] LRS. 2180 Ziff 3. — [2] LRS. 1257—59 u. Zus. 1961 Ziff. 3.

2187. Kommt es zu einer Versteigerung, so soll diese auf Betrieb des ansuchenden Gläubigers oder des neuen Eigenthümers in der Form geschehen, welche für den Gerichtszugriff[1] festgesetzt ist.

[Derjenige, der auf Versteigerung dringt, soll in den Anschlagszetteln den Preis ausdrücken, der in dem Vertrag bestimmt oder von ihm angegeben war, sowie die erhöhte Summe, welche der Gläubiger zu bieten oder von Anderen bieten zu lassen sich anheischig macht.]

[1] Zus. [1] zu LRS. 2169.

2188. Wer die Sache ersteigert hat, bezahlt außer dem Zuschlagspreis dem Käufer oder Geschenknehmer, der seines Besitzes entwährt wird, die Kosten und redlichen Auslagen für seine Erwerbsurkunde, die Kosten der geschehenen Einschreibung in das Grundbuch, die Kosten der von ihm gemachten Anzeige, und jene, die er verwendet hat, um es zu einem neuen Verkauf zu bringen.

2189. Der Käufer, Erbe oder Geschenknehmer, der in der Versteigerung wieder das Gut als Meistbietender behält, ist nicht schuldig, den Bescheid, wodurch es ihm zugeschlagen wurde, in das Grundbuch einschreiben zu lassen.

2190. Der Verzicht des Gläubigers auf ein angebrachtes Begehren der Versteigerung kann den öffentlichen Verkauf nicht mehr hindern, auch wenn er die Summe erlegte, wozu er sich erboten hatte, es sei denn, daß alle übrigen Unterpfandsgläubiger ausdrücklich einwilligen.

2191. Der erste Erwerber, welcher das Gut aufs Neue ersteigert, hat im geeigneten Fall auf den Verkäufer

seinen Rückgriff[1] wegen Erstattung desjenigen, was seinen ersten Kaufpreis übersteigt, und wegen der Zinsen dieser überbezahlten Summe von dem Tag jeder Zahlung an.

[1] LRS. 1626 u. f.

2192. Sollten in einem Kaufbrief Liegenschaften und Fahrnißstücke zugleich oder mehrere Liegenschaften begriffen sein, wovon einige verpfändet sind, die anderen nicht, sie seien in dem nämlichen oder in verschiedenen Pfandbezirken gelegen, seien zusammen im Klumpenkauf oder einzeln im Sonderkauf veräußert, seien einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung unterworfen oder nicht, so soll der neue Eigenthümer den Preis eines jeden Grundstücks, worauf besondere Vorzugs- oder Unterpfandsrechte eingetragen sind, allenfalls wo nöthig durch eine nach dem gesammten, in der Erwerbsurkunde ausgedrückten Preis zu machende Schätzung, in jener Entledigungsanzeige angeben.

Der Gläubiger, der sich zu einem Uebergebot entschließt, hat in keinem Fall nöthig, solches auf die Fahrniß, auf die unverpfändete oder in anderen Bezirken gelegene Liegenschaften auszudehnen, unbeschadet des dem Käufer gebührenden Schadenersatzes, wenn er durch die Trennung der zusammen erworbenen Gegenstände oder der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung verkürzt wurde, weßhalb diesem der Rückgriff auf seinen Rechtsvorfahrer bleibt.

Neuntes Kapitel.

Von der Art, die Güter der Ehegatten und der Vormünder der darauf haftenden Unterpfänder zu entladen, wenn diese gar nicht darauf eingetragen sind.

2193. Wer liegende Güter von Ehegatten oder Vormündern erwirbt, kann solche von der Unterpfandslast selbst alsdann befreien, wenn darauf für vormundschaftliche Forderungen, oder für den Brautschatz, das Beibringen und die Ehevertragsforderungen der Frau[1] gar keine Eintragung in die Pfandbücher geschehen ist.[2]

[1] LRS. 2121. — [2] LRS. 2135 in seiner früheren Fassung. Für die Zukunft vgl. § 1 und 17 des Pfandgesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 95).

2194. [1] Der Erwerber hinterlegt zu diesem Ende in der Gerichtskanzlei, unter welcher die Güter gelegen sind, eine beglaubte Abschrift seiner Eigenthumsurkunde, und verkündet urkundlich sowohl der Frau oder dem Gegenvormund, [als dem Kronanwalt,[2]] die von ihm geschehene Hinterlegung. Ein Aus-

zug jener Erwerbsurkunde, worin deren Jahr und Tag, die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnorte der Vertragspersonen, die Beschaffenheit und Lage der Güter, der Preis und die übrigen Bedingungen und Lasten des Verkaufs ausgedrückt sind, soll an gehöriger Gerichtsstätte angeschlagen werden[3] und zwei Monate hindurch dort angeheftet bleiben, und in dieser Zwischenzeit soll es [der Frau, den Ehegatten, Vormündern, Gegenvormündern, Minderjährigen, Mundlosen, Verwandten oder Freunden und dem Kronanwalt] den zur Erwirkung des Eintrags Berechtigten[4] frei stehen, nach Umständen die Eintragungen auf das veräußerte Grundstück nachzuholen und in der Pfandschreiberei bewirken zu lassen, welche alsdann wider den neuen Eigenthümer gleiche Wirkung haben, als wären sie am Tag der geschlossenen Ehe oder der übernommenen Vormundschaft geschehen [vorbehaltlich desjenigen Verfahrens, das obengedachtermaßen wider Ehegatten und Vormünder statt hat, wenn sie Unterpfänder zum Vortheil dritter Personen verwilligen, ohne ihnen zu erklären, daß durch ihre Heirath oder Vormundschaftsführung die Liegenschaften schon mit Unterpfandslast beschwert seien.[5]]

[1] Vgl. LRS. 2183. — [2] Aufgehoben: § 25 R.Pol.Ges. (Anh. S. 11). — [3] Vgl. § 187 R.C.P.O. — [4] Neue Fassung: § 19 des Pfandgesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 99). — [5] LRS. 2136 Abs. 2. Mit Aufhebung dieser Bestimmung ist auch der Schlußsatz außer Kraft getreten.

2195. Ist in dem Lauf der zwei Monate, binnen welcher der Vertrag angeschlagen gewesen, für die Frauen, Minderjährige oder Mundlose auf die verkauften Liegenschaften nichts eingetragen worden, so gehen diese auf den Käufer über, ohne daß sie für eheräuliche oder vormundschaftliche Forderungen fernerhin auf einige Weise haften, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Ehegatten oder den Vormund, soweit er stattfindet.

Geschähen Eintragungen auf den Namen der besagten Frauen, Minderjährigen oder Mundlosen, es nähmen aber ältere Gläubiger den Werth des Guts ganz oder zum Theil weg, so wird der Käufer durch das, was er den der Ordnung nach berechtigten Gläubigern zahlt, von aller weitern Verbindlichkeit frei, und die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundlosen sollen alsdann ganz oder zum frei gewordenen Theil des Pfands ausgestrichen werden.

Sind die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundlosen die älteren, so darf der Käufer zu ihrem Nachtheil durchaus keine Zahlung auf Abschlag

des Werths bewirken. Tag und Jahr dieser Eintragungen wird allemal in obengedachtem Fall vom Tag der geschlossenen Ehe oder der übernommenen Vormundschaftsverwaltung an zurück gerechnet und die Eintragungen der übrigen Gläubiger, für welche der Erlös in ihrer Ordnung nicht zureicht, sind es, die in diesem Fall gestrichen werden müssen.

Zehntes Kapitel.

Von Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandschreiber.

2196. [Die Pfandschreiber sind schuldig, jedem, der es verlangt, eine Abschrift der in ihre Bücher eingeschriebenen Rechtsgeschäfte, sowie der noch ungetilgten Eintragungen oder ein Zeugniß, daß keine vorhanden sind, auszuhändigen.]

Für Baden außer Kraft. LRS. 2196a u. Zus.

2196a. Abschriften sollen sie nur denen geben, die in den Urkunden als handelnd aufgetreten sind, oder ihren Rechtsfolgern;[1] allen Andern, die nur wegen vorhabenden Anlehen, oder sonst betheiligt sind, nur Zeugnisse nach der im Zusatz 2127a ausgedrückten Form.[2] Dieses gilt auch jenen Beamten, welche die Grundbücher führen.[3]

[1] Die Einsicht der von den Gewährgerichten geführten Bücher und Register ist Jedem, der es verlangt, zu gestatten. Anl. § 45. — [2] Vgl. des Näheren Anl. § 45. — [3] LRS. 1583a u. Zus.

2197. Sie[1] müssen für den Schaden haften:

1) Wenn ohne Eigenthumsschein auf Güter Eintragungen gestattet oder begehrte Eintragungen der Vorzugsrechte und Unterpfänder in ihren Büchern ausgelassen werden.
2) Wenn in ihren Zeugnissen einer oder mehrerer noch bestehender Eintragungen nicht erwähnt wird, ohne daß etwa Unzulänglichkeiten der Angaben, die ihnen nicht zur Last fallen, sie in Irrthum setzten.

[1] In Städten der Städteordn. die Gemeinde, vorbehaltl. des Rückgriffs auf den Schuldigen. Gesetz v. 24. Juni 1874 § 9 (Anh. S. 101).

2198. Das liegende Gut, von dem eine oder mehrere eingetragene Lasten in den Pfandschreibereizeugnissen[1] ausgelassen sind, bleibt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Pfandschreibers, ihrer in den Händen des neuen Besitzers entledigt, falls er das Zeugniß nach der Eintragung seiner Rechtsurkunde zum Grundbuch nachgesucht hat; die Gläubiger können, so lange der Kaufschilling von dem Käufer nicht gezahlt

oder das Verweisungsurtheil der Gläubiger nicht rechtskräftig ist, sich nach der ihnen gebührenden Ordnung auf den Preis anweisen lassen.

[1] LRS. 2127 a. Anl. § 45.

2199. Die Pfandschreiber dürfen in keinem Fall die Anmerkung der Eigenthumsurkunden oder die Eintragung der Unterpfandsrechte, ingleichen die Ausstellung der verlangten Zeugnisse abschlagen oder verzögern, bei Strafe, die Parteien zu entschädigen;[1] [zu diesem Ende sollen auf Begehren des ansuchenden Theils sogleich Urkunden über die Weigerung oder Verzögerung von einem Ortsvorgesetzten, oder von einem Gerichtsdiener, oder von einem Staatsschreiber und zweien Zeugen gefertigt werden.[2]]

[1] LRS. 1149, 1382, 1383. — [2] § 13 Abs. 2 der Anleitung bestimmt:

Rechtmässig verlangte Einträge müssen ungesäumt vollzogen werden. Wenn das Gewähr- und Pfandgericht einen Eintrag verweigert oder vor dem Eintrage weitere Nachweisungen verlangt, ist es verpflichtet, dies der Partei zu eröffnen und auf ihr Verlangen eine Bescheinigung derüber auszustellen, dass und zu welcher Zeit sie den Eintrag verlangte, und dass und aus welchen Gründen ihr Verlangen abgeschlagen wurde.

2199a. Von der Schuldigkeit der unverzüglichen Eintragung ist allein der Fall ausgenommen, wenn sie auf ein Gut begehrt wird, worüber zuvor zum Behuf einer vorseienden Pfandverschreibung nach Zusatz 2127 a im zweiten Absatz ein Schein der Nichtbelastung von der Pfandschreiberei ausgestellt worden ist. Hierdurch wird die Eintragung auf dieses nämliche Gut so lang gesperrt, bis entweder das auf diesen Schein gefertigte Unterpfand eingetragen, oder zwei Monate von der Ausstellung an abgelaufen sind, als durch welche alle Kraft jenes Scheines verjährt.

Vgl. Anl. § 102 (Sperrschein).

2199b. Eine fürsorgliche Eintragung, die nämlich mit Vorbehalt des Vorgangs des etwa auf einen solchen Schein bestellten Unterpfands, oder auf den Fall, daß in Zeiten keines nachgetragen würde, geschieht, kann der Gläubiger auch in diesem Sperrfall begehren.

2199c. Die Eintragungen auf alle Güter, wo sie stattfinden[1], sind nie gesperrt, müssen aber mit Erwähnung des ausgestellten Scheins geschehen, der alsdann der in Zeiten nach-

getragenen Einschreibung des darauf gegebenen Unterpfands den Vorzug sichert.

[1] LRS. 2122, 2123 u. Zus.

2199d. Dem Gläubiger, der die Sperrung erfährt, bleibt frei, gegen die vorseiende Verpfändung, so lange sie nicht geschehen ist, Einsprache zu thun.

2200. Die Pfandschreiber sollen ein Tagebuch führen, worin sie Tag für Tag und unter fortlaufenden Ziffern die ihnen eingehändigten Rechtsurkunden über Eigenthumsveränderungen anmerken, so wie die Verzeichnisse, die ihnen zum Behuf einer Pfandeintragung zugestellt werden. Sie sollen dem ansuchenden Theil [auf gestempeltem Papier[1]] einen Schein geben, worin die Nummer des Tagebuchs angegeben ist, unter welcher die geschehene Einhändigung bemerkt steht; sie sollen endlich in die Eintragsbücher die Vormerkung der Eigenthumsurkunden und die Eintragung der Pfandverzeichnisse anders nicht bewirken, als nach Ordnung der Tage, wie sie ihnen eingehändigt werden.

[1] Stempel ist nicht nöthig.

2201. Alle Bücher der Pfandschreiber werden [auf gestempeltem Papier geführt und[1]] von einem Mitglied des Gerichts,[2] unter dessen Gerichtszwang die Pfandschreiberei aufgestellt ist, auf jeder Seite, unter Bemerkung, welches die erste und letzte sei, mit fortlaufenden Ziffern und mit Namenszug gezeichnet.

Diese Bücher sind eben so, wie jene, welche über die Eingabe der Urkunden geführt werden, mit jedem Tag abzuschließen.

[1] Fällt weg. — [2] Vom Gerichtsschreiber. Anl. § 10.

2202. Die Pfandschreiber müssen bei ihren Amtsverrichtungen sich genau an alle Verordnungen des gegenwärtigen Kapitels halten, [bei Strafe von zweihundert bis eintausend Mark für die erste und der Entsetzung ihres Amts für die zweite Uebertretung], vorbehaltlich der Entschädigung der Parteien, [welche der Geldbuße in der Zahlung vorgeht.[1]]

[1] Aufgehoben: § 18 des Pfandgesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 99).

2203. Die Hinterlegungsscheine, die Eigenthumsvormerkungen und Pfandeinschreibungen geschehen in den Büchern ununterbrochen hintereinander, ohne irgend einen leeren Raum dazwischen zu lassen oder Zeilen einzuschieben. [Im Uebertretungsfall wird der Pfandschreiber in eine Geldstrafe von tausend bis zweitausend Mark verurtheilt[1]] und hat die Parteien zu

entschädigen, [welcher Schadensersatz der Zahlung der Geldbuße ebenfalls vorgeht.][1]

[1] Aufgehoben: § 18 des Pfandgesetzes vom 29. März 1890 (Anh. S. 99).

Neunzehnter Titel.

Von dem Gerichtszugriff und von der Rangordnung unter den Gläubigern.

Erstes Kapitel.[1]

Von dem Gerichtszugriff.

2204. Der Gläubiger darf den Gerichtszugriff:

1) auf die liegenden Güter seines Schuldners und ihre liegenschaftlichen Zugehöre,[2]
2) auf die dem Schuldner zustehende Nutznießung[3] begehren.

[1] Das Kapitel hat durch § 41 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. eine neue Fassung erhalten. — [2] LRS. 517 u. f., 552 u. f., 2114a, 2133. Verfahren: R.C.P.O. § 755—757. Bad. E.G. z. d. R.J.G. § 42 u. f. — [3] LRS. 578 u. f., 2118. Verfahren: Bad. E.G. z. d. R.J.G. § 95, 96.

2204a. Von der Zeit an, wo ein ordnungsmäßig erfolgter Zugriffsbefehl des Richters dem Schuldner verkündet ist,[1] kann dieser vor geschehener Befriedigung des Gläubigers keine Veräußerung der Sache, worauf gegriffen wurde, mehr vornehmen, keine außergewöhnlichen Benutzungsarten, z. B. durch Holzschläge ausführen, keine Pacht- und Miethzinse davon einziehen, und die selbst erhebenden Früchte nur als Aufbewahrer an sich nehmen.

[1] D. h. der Tag, an dem die Ankündigung des Versteigerungstags dem Schuldner bekannt gemacht ist. § 55 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

2205. Der Antheil, den ein Miterbe an der Liegenschaft einer Erbschaft in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, kann von seinen eigenen Gläubigern nicht verkauft werden, ehe die Theilung oder Erbversteigerung vorgenommen worden ist; sie mögen aber diese begehren,[1] wenn sie es für dienlich erachten, und dabei in Gemäßheit des 882sten Satzes unter dem Titel von den Erbschaften mit auftreten.

[1] LRS. 1166.

2205a. Wegen Lasten, die erst nach Trennung des Nutzeigenthums[1] oder der Nutznießung[2] von dem Ober- oder Grundeigenthum, durch den Grundeigenthümer auf das Gut kommen, kann auf letzteres ein Zugriff eher nicht geschehen,

als bis jene Nutzrechte wieder damit vereinigt sind. Ausgenommen sind jene Lasten, wovon der Nutzberechtigte selbst der Gläubiger ist; ausgenommen ist auch der Fall, wo das Grundeigenthum eine Zugehörde einer andern Liegenschaft ist, auf welche der Zugriff stattfindet.

[1] LRS. 577aa u. f. — [2] LRS. 578 u. f.

2206. Die Liegenschaften eines Minderjährigen,[1] selbst wenn er gewaltsentlassen[2] ist, auch jene eines Mundlosen[3] können zur Versteigerung nicht ausgesetzt werden, so lange noch an der Fahrniß sich zu erholen ist.

[1] LRS. 388. — [2] LRS. 476. — [3] LRS. 509, 513a.

2207. Diese Vorausklage der Fahrniß ist unnöthig bei Liegenschaften, die ein Volljähriger und ein Minderjähriger oder Mundloser miteinander in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, sobald die Schuld auf beiden ruhet, ingleichem da, wo das Verfahren wider einen Volljährigen oder vor der Mundlosigkeitserklärung schon angefangen hatte.

2208. Der Gerichtszugriff auf Liegenschaften einer ehelichen Gütergemeinschaft ist gegen den schuldenden Mann allein zu richten,[1] obgleich die Frau Schuldnerin ist.

[1] L.R.S. 1421.

2209. Der Gläubiger kann auf den Verkauf der Liegenschaften, woran er kein Unterpfandsrecht hat, nur alsdann antragen, wenn sein Unterpfand nicht hinreicht.

2210. [1] In mehreren Gerichtsbezirken gelegene unbewegliche Güter können nur dann zugleich zur Versteigerung gebracht werden, wenn sie zusammen bewirthschaftet werden, oder wenn nachgewiesen wird, daß die gleichzeitige Versteigerung entweder wegen des Werths der Güter an sich, oder wegen darauf haftender vorgehender Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers nothwendig ist.

[1] Vgl. § 756 R.C.P.O.

2211. Wenn verpfändete und unverpfändete Güter, oder solche, die in verschiedenen Bezirken gelegen sind, zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören, so werden sie auf Begehren des Schuldners alle zu gleicher Zeit auf Versteigerung gebracht, und man berechnet, soweit nöthig, den Preis der einzelnen Theile nach Verhältniß des ganzen Zuschlagspreises.

2212. Beweist der Schuldner durch glaubwürdige Pachtbriefe, daß der reine und freie Ertrag seiner Liegenschaften in einem Jahr zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreicht, und erbietet sich dabei, auf diese

Einkünfte dem Gläubiger Anweisung zu geben, so kann das Verfahren vor dem Richter eingestellt werden, geht aber von Neuem fort, sobald wider die Zahlung Einspruch geschieht, oder sonst ein Hinderniß dawider sich erhebt.

2213—2217. Aufgehoben: § 41 des Bad. E.G. z. d. R.J.G.

2217a.—e. Aufgehoben: § 146 dieses Gesetzes.

2217f.—g. Aufgehoben: § 862 d. Bad. Civilprozeßordg. v. 1864.

Zweites Kapitel.

Von der Vertheilung des Erlöses unter mehrere Gläubiger.

2218—2218b. Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2219. Die Verjährung ist ein Mittel, durch Ablauf einer bestimmten Zeit unter den gesetzlichen Bedingungen ein Recht zu erwerben oder einer Verbindlichkeit sich zu entladen.

2219a. Wer sich bloß von Verbindlichkeiten entladen will, braucht nur auf den Nichtgebrauch des Rechts Anderer sich zu berufen, um damit zu seinen Gunsten eine Versitzung jener Rechte geltend machen zu können. Wer Rechte erwerben, also Verbindlichkeiten Anderer gegen sich begründen will, der muß eine Ausübung des zu erwerbenden Rechts während des bestimmten Zeitraums, oder eine Ersitzung jenes Rechts beweisen.

2219b. Die Zeit zur Ersitzung kann ihre Bestimmung nur durch das Gesetz erlangen; jene zur Versitzung kann durch Verträge kürzer, aber niemals länger, als das Gesetz sie angibt, bestimmt werden.[1]

[1] LRS. 6, 2220.

2220. Man kann nicht zum Voraus auf künftige Verjährungen verzichten,[1] man kann sich aber einer vollendeten Verjährung begeben.[2]

[1] LRS. 6, 2219b. — [2] Vgl. aber LRS. 2222.

2221. Der Verzicht auf eine Verjährung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; der stillschweigende entspringt aus jeder Handlung, welche voraussetzt, daß man von der Verjährung nicht Gebrauch mache.[1]

[1] LRS. 1108 b.

2222. Wer nicht nach Belieben veräußern kann,[1] kann auch auf eine vollendete Verjährung nicht verzichten.

[1] S. Zus. zu LRS. 2124, 2126.

2223–2223a. Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G z. d. R.J.G.

2224. Aufgehoben durch die Bad. Prozeßordnung von 1864.

2225. Der Gläubiger oder jeder Dritte, dem daran gelegen ist, daß die Verjährung vollendet sei, kann sich darauf beziehen, wenn schon der Schuldner oder Eigenthümer ihr entsagt.[1]

[1] LRS. 1166, 1167 u. Zus.

2226. Auf Sachen, die dem Rechtsverkehr entzogen sind,[1] kann keinerlei Verfügungsgewalt ersessen werden.

[1] Vgl. LRS. 537 u. f. mit Zus. 1128

2227. Dem Staat,[1] den öffentlichen Anstalten und den Gemeinden[2] stehen, wie den Privatpersonen, die gleichen Verjährungen entgegen oder zur Seite.

[1] LRS. 541, 560. — [2] LRS. 542.

Zweites Kapitel.

Von dem Besitz.

2228. Der Besitz[1] ist die Inhabung oder der Genuß einer Sache oder eines Rechts, durch uns selbst oder durch einen Anderen in unserem Namen.

[1] Begriff: LRS. 543 b. Wirkungen: LRS. 544 e.

2228a. Durch einen Anderen[1] besitzen wir nur so lang, als dieser die Inhabung oder den Genuß nicht aus der Hand läßt, oder nicht erklärt, daß er die Sache in eigenem oder drittem Namen inne haben wolle.

[1] Ersitzung: LRS. 2236.

2229. Die Rechtsersitzung fordert einen fortwährenden, ununterbrochenen,[1] öffentlichen, ruhigen,[2] unzweideutigen und aus Eigenthumstiteln[3] fließenden Besitz.

[1] Vgl. LRS. 2242 u. f. — [2] LRS. 544 e. — [3] 2236 u. f.

2230. Die Vermuthung[1] ist, daß Jeder in eigenem Namen und aus Eigenthumstiteln besitze, so lang nicht erwiesen wird, daß er zuvor für einen Anderen besessen habe.[2]

[1] LRS. 1350 u. f. — [2] Vgl. auch LRS. 2234. — Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzes: LRS. 2268.

2231. Was Jemand einmal für einen Anderen besaß, davon ist zu vermuthen,[1] daß er es aus dem nämlichen Rechtsgrund fortbesitze,[2] so lang nicht das Gegentheil erwiesen wird.

[1] LRS. 1350 u. f. — [2] Vgl. auch LRS. 2234.

2232. Auf Sachen der freien Willkür oder der bloßen Nachsicht findet weder Besitz noch Verjährung statt.

2232a. Jede Handlung, deren Verrichtung oder Unterlassung nach dem Verhältniß der Zeit und des Orts, unter dem sie vorgeht, in Bezug auf denjenigen, dessen Betheiligung dabei in Frage ist, eine wie die andere für rechtmäßig geachtet werden kann, ohne daß dazu das Dasein eines besonderen, darüber eingegangenen Rechtsverhältnisses zwischen beiden unterstellt werden darf, ist eine Sache der freien Willkür für den, der sie thut oder unterläßt, und der bloßen Nachsicht für den, der sie geschehen läßt.

2233. Gewaltsame Handlungen[1] bilden keinen zur Verjährung tauglichen Zustand.

Er wird hierzu nicht eher geeignet, als nachdem die Gewalt beseitigt ist.

[1] Vgl. LRS. 1111 (Zwang).

2234. Ein gegenwärtiger Besitzer, der beweiset, daß er früherhin schon im Besitz war, hat die Vermuthung[1] für sich, daß er auch in der Zwischenzeit besessen habe,[2] vorbehaltlich des Gegenbeweises.

[1] LRS. 1350 u. f. — [2] Vgl. LRS. 2230.

2234a. Das Gleiche gilt von demjenigen, der jetzt besitzt, und beweiset, daß er einen früheren Erwerbstitel für solchen Besitz habe.

2235. Um eine Ersitzung zu vollenden, darf man seinen eigenen Besitz zu jenem seines Rechtsvorfahrers rechnen, man mag in dessen Stelle kraft eines allgemeinen oder besonderen Titels, mit oder ohne Entgelt getreten sein.

2235a. Bei dieser Zurechnung muß man aber auch die Eigenschaften des Besitzes des Vorfahren[1] gegen sich gelten lassen.

[1] Vgl. LRS. 2237, 2269a.

Drittes Kapitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern.

2236. Wer für einen Anderen besitzt,[1] ersitzt niemals für sich, er mag noch noch so lang besessen haben.

So können der Pächter,[2] der Aufbewahrer,[3] der Nutznießer[4] und alle Andere, die vergünstigungsweise die Sache eines fremden Eigenthümers inhaben, sie nicht ersitzen.

[1] LRS. 2229, 2231, 2240 u. f. — [2] LRS. 1709. — [3] LRS. 1915. — [4] LRS. 578.

2237. Die Erben solcher Inhaber fremder Sachen können sie gleichfalls nicht ersitzen.[1]

[1] LRS. 2235a.

2238. Die im 2236sten und 2237sten Satz erwähnten Personen mögen alsdann ersitzen, wenn sich der Rechtstitel ihres Besitzes verändert hat, sei es durch Handlungen einer dritten Person oder durch einen Widerspruch, den sie dem Recht des Eigenthümers entgegengesetzt haben.

2239. Diejenigen, welche von Pächtern, Aufbewahrern und anderen gunstweis inhabenden Personen eine Sache durch einen Titel überkommen, der in sich geeignet ist, Eigenthum auf Andere zu übertragen, können sie ersitzen.

2240. Niemand kann in dem Sinn gegen seinen Titel ersitzen, daß er sich selbst Anfang und Ursache seines Besitzes änderte.

Vgl. LRS. 2231.

2241. In dem Sinn kann jeder wider seinen Titel verjähren, daß er dadurch die Befreiung von einer übernommenen Verbindlichkeit[1] erlangt.

[1] LRS. 1234.

2241a. Unverjährbar sind außer denen in früheren Titeln angegebenen Rechten:[1]

die Klage auf Berichtigung oder Bezeichnung der Grenzen;
die Klagen auf Theilung theilbarer Gemeinschaften.[2]

[1] LRS. 328 (Ansprache des Familienstands), 2226 und Zus. (Sachen, die dem Rechtsverkehr entzogen sind). — [2] LRS. 577bg. (Miteigenthum), 815 (Erbschaft), 1872 (Gesellschaft).

Viertes Kapitel.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder einstellen.

Erster Abschnitt.

Von der Unterbrechung der Verjährung.

2242. Die Verjährung wird auf natürliche[1] oder bürgerliche[2] Art unterbrochen.

[1] LRS. 2243. — [2] LRS. 2244–50.

2243. Eine natürliche Unterbrechung der Versitzung ist es, wenn der Besitzer durch den alten Eigenthümer oder durch Dritte des Genusses der Sache über ein Jahr lang[1] beraubt ist.

[1] Vgl. LRS. 544 e.

2244. Eine Vorladung vor Gericht,[1] ein Abtretungsbefehl oder ein richterlicher Beschlag, welche demjenigen behändigt werden, den man hindern will, die Verjährung zu vollenden, bewirken eine bürgerliche Unterbrechung.[2]

[1] Rechtshängigkeit: § 235, 239, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2, 633 R.C.P.O. Vgl. auch § 80 W O. — [2] Nicht auch ein Pfandeintrag: LRS. 2180.

2245. Aufgehoben: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

2246. Eine Vorladung ans Recht, sollte sie auch vor einen unbehörigen Richter geschehen, unterbricht die Verjährung.

2247.[1] Ist die Vorladung unförmlich,
steht der Kläger von seiner Klage ab,
oder wird seine Klage verworfen,
so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

2248. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Vorgang, womit der Schuldner oder Besitzer das Recht eines Anderen anerkennt,[1] das ersessen oder versessen werden soll.

[1] LRS. 1337 u. f., vgl. auch 2263 (Rentengläubiger).

2249. Wird in Gemäßheit der vorhergehenden Säze Einer der Sammtschuldner[1] zur Zahlung aufgefordert oder die Richtigkeit der Schuld von ihm anerkannt, so ist die Verjährung auch wider die Uebrigen und selbst wider deren Erben unterbrochen.

Die Aufforderung an Einen der Erben des Sammtschuldners, oder die von Einem derselben geschehene Anerkennung unterbricht gegen die übrigen Miterben die Verjährung nicht, wenn schon die Forderung mit Unterpfandsrecht versehen wäre, außer wo die Hauptverbindlichkeit untheilbar ist.

Eine solche Aufforderung oder Anerkennung unterbricht die Verjährung gegen die übrigen Mitschuldner nur für die Antheile, wofür jener Erbe haften muß.

Um gegen die übrigen Mitschuldner die Verjährung fürs Ganze zu unterbrechen, ist erforderlich, daß an alle Erben des

verstorbenenen Schuldners eine Aufforderung ergehe, oder daß alle diese Erben die Schuld anerkennen.

[1] LRS. 1200, 1206. — Vgl. auch LRS. 709 (Dienstbarkeit), 1217 u. f., 1222 u. f. (Untheilbarkeit der Schuld) und H.G.B. Art. 148 (offene Handelsgesellschaft).

2250. Eine an den Hauptschuldner gerichtete Aufforderung oder die von ihm geschehene Anerkennung unterbricht die Verjährung auch gegen den Bürgen.[1]

[1] LRS. 2011 u f.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stillstand der Verjährung.

2251. Die Verjährung läuft wider alle Personen, welche nicht in einem Gesetz ausgenommen sind.

Vgl. LRS. 2227.

2252. Sie läuft nicht wider Minderjährige[1] und Mundlose,[2] vorbehaltlich des Satzes 2278 und der übrigen gesetzlich bestimmten Fälle.[3]

[1] LRS. 388, 710. — [2] LRS. 509, 513a. — [3] LRS. 1663 (Wiederkaufsklage), 1676 (Verkürzungsklage), Art. 149 H.G.B. (offene Handelsgesellschaft), Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1839, Reg.Bl. Nr. 21 (Rückforderung zur Ungebühr bezahlter öffentlicher Abgaben).

2253. Die Verjährung läuft nicht unter Ehegatten.

2254. Sie läuft wider eine Ehefrau, auch wenn diese weder durch Heirathsvertrag,[1] noch durch Rechtserkenntniß[2] ein gesondertes Vermögen hat, wegen aller Güter, wovon ihr Mann die Verwaltung hat,[3] vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Ehegatten.[4]

[1] LRS. 1536. — [2] LRS. 1443 u. f. — [3] LRS. 1421, 1428, 1531. — [4] Vgl. LRS. 614.

2255. Sie läuft gleichwohl, in Gemäßheit des 1561sten Satzes unter dem Titel: von dem Heirathsvertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, nicht während der Ehe, gegen ein in bewidmeter Ehe zum Heirathsgut gegebenes und nachher veräußertes Grundstück.

2256. Während der Ehe steht weiter der Lauf der Verjährung still:

1) in Fällen, wo die Klage der Frau eher nicht angestellt werden kann, als nach vorhergegangener Wahl[1] zwischen der Theilnahme an der Gütergemeinschaft oder der Ausschlagung derselben;[2]

2) in Fällen, wo der Ehemann, der ein seiner Frau zugehöriges Gut ohne ihre Bewilligung veräußert hat, für den Verkauf Währschaft leisten muß;[3] überhaupt in allen Fällen, wo eine Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurückwirken würde.

[1] LRS. 1453. — [2] Vgl. LRS. 2257. — [3] LRS. 1428, 1535, 1538.

2257. Die Verjährung läuft ferner nicht:

gegen bedingte Forderungen,[1] ehe die Bedingung erfüllt ist;

gegen Klagen auf Gewährleistung,[2] ehe die Sache entwährt ist;

gegen betagte Schulden,[3] ehe der Verfalltag erschienen ist.

[1] LRS. 1181 u. f. — [2] LRS. 1626 u. f. — [3] LRS. 1185 u. f.

2257a. Sie läuft hingegen wider die Rückforderung des Einsatzpfands[1] aus der Hand des Schuldners vom Tag des Pfandvertrags an.

[1] LRS. 2073 u. f., 2085 u. f.

2258. Die Verjährung läuft nicht wider einen Vorsichtserben in Hinsicht der Forderungen, welche er an die Erbschaft hat.[1]

Sie läuft wider lediges Erbe,[2] obschon dafür noch kein Pfleger angeordnet ist.

[1] LRS. 802 Ziff. 2. — [2] LRS. 811 u. f.

2259. Sie läuft ebenfalls während der drei Monate für die Erbverzeichnung und der vierzig Tage für die Erbentschließung.[1]

[1] LRS. 795. Bei Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft: LRS. 1457.

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden gerechnet.

2261. Sie ist vollendet, wenn der letzte Tag der erforderlichen Zeit geendigt ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der dreißigjährigen Verjährung.

2262. Alle auf Personen oder Sachen haftende Klagen werden in dreißig Jahren verjährt; derjenige, der sich auf solche Verjährung bezieht, hat nicht nöthig, seine Rechtsurkunde anzugeben, noch kann man ihm die Einrede eines unredlichen Besitzes entgegensetzen.

2263. Nach Ablauf von achtundzwanzig Jahren, von Tag und Jahr der jüngsten Rechtsurkunde an zu rechnen, kann der Schuldner einer Rente[1] angehalten werden, seinem Gläubiger oder dem Rechtsfolger desselben eine neue Rechtsurkunde[2] auf seine Kosten zu verschaffen, wenn er sie nicht ablösen kann und will.

[1] LRS. 530, 1910. Bei Erbgülten: LRS. 710fc. — [2] LRS. 1337 u. f.

2264. Die Regeln der Verjährung für andere, als die unter dem gegenwärtigen Titel erwähnten Gegenstände, werden unter ihren eigenen Titeln erklärt.

Verjährung bezw. Fristen: Rückforderung der Früchte vom Vermögen Verschollener (15 bezw. 30 J.) LRS. 127; Rückforderung der Güter Abwesender (30 J.) LRS. 133; Ehenichtigkeits- und Ungiltigkeitsklagen (6 Monate bezw. 1 Jahr) LRS. 181, 183, 185; Kindesverleugnung (1 bezw. 2 Monate) LRS. 316 u. f., Standesklage des LRS. 330 (3 Jahre); Rückgriff auf den Vormund (10 Jahre) LRS. 475; Rückforderung durch Wassergewalt abgerissenen Feldes (1 Jahr) LRS. 559; persönliche Dienstbarkeiten (30 Jahre) LRS. 617, 619, 625; Grunddienstbarkeiten (30 Jahre) LRS. 642, 690, 706; Gültrecht (30 Jahre) LRS. 710fl; Erbantretungsrecht (30 Jahre) LRS. 789 u. f.; Rückgriff der Gläubiger auf die Vermächtnißnehmer (3 Jahre) LRS. 809; Erbabsonderung (3 Jahre) LRS. 880; Erbgewährleistung (5 Jahre) LRS. 886; Schenkungswiderruf (1 bezw. 30 Jahre) LRS. 957, 966, 1047; Vertragsumstoßungsklage (10 Jahre) LRS. 1304; Klagen aus dem Kauf (1 Jahr bezw. ortsübliche kurze Frist) LRS. 1622, 1648; Wiederkaufsklage (5 Jahre) LRS. 1660; Verkürzungsklage (2 Jahre) LRS. 1676; Gewährleistung für Bauten (10 Jahre) LRS. 1792. — In Handelssachen: Forderungen gegen Handelsgesellschaften (5 Jahre) H.G.B. Art. 146—149, 172; Klagen aus dem Kauf (6 Monate) H.G.B. Art. 349 u. f.; aus Speditions- und Frachtvertrag (1 Jahr) H.G.B. Art. 386, 408. — Im Wechselrecht Anspruch gegen den Acceptanten (3 Jahre) W.O. Art. 77; Regreßanspruch des Inhabers und Indossanten (3, 6 bezw. 18 Monate) W.O. Art. 78, 79.

Dritter Abschnitt.

Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

2265. [1] Wer redlicher Weise und mit gesetzmäßiger Eigenthumsurkunde ein liegendes Gut[2] erwirbt, ersitzt das Eigenthum[3] daran in zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer im Staatsgebiete wohnt, und in zwanzig Jahren, wenn er außerhalb desselben wohnhaft ist.

[1] Neue Fassung: § 146 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G. — [2] LRS. 517 u. f. — [3] Die Freiheit von Dienstbarkeiten: LRS. 617, 706.

2266. Hat der wahre Eigenthümer zu verschiedenen Zeiten bald unter jenem Gerichtszwang, bald außer demselben seine Wohnung gehabt, so muß man, um die Ersitzung zu vollenden, demjenigen, was an zehn Jahren der Gegenwart fehlt, doppelt so viel Jahre hinzufügen, so daß zwei Jahre der Abwesenheit für ein Jahr der Gegenwart gerechnet werden.

2267. Eine Rechtsurkunde, die aus Abgang der Form ungültig ist, kann die zehn- und zwanzigjährige Verjährung nicht begründen.

2268. Die Redlichkeit der Inhabung wird allemal vermuthet,[1] und derjenige muß den Beweis führen, der sich auf eine Unredlichkeit des Anderen bezieht.[2]

[1] LRS. 1350 u. f. — [2] Vgl. auch LRS. 2230 u. f.

2268a. Wer vor oder bei der Eingehung des Rechtsgeschäfts gegen Mängel desselben, die auf den Eigenthumsübertrag Einfluß haben, gewarnt wurde, und über das Nichtdasein derselben von der anderen Vertragsperson nicht vor dem Abschluß bestimmte Versicherung erhielt, muß rechtmäßige Gründe seines redlichen Glaubens darthun, sonst kann die allgemeine Redlichkeitsvermutung ihm nicht zu gut kommen.

2269. Es ist hinreichend, daß die Erwerbung Anfangs redlich geschah.

Vgl. LRS. 2231.

2269a. Wer den Besitz eines Rechtsvorfahren benutzen will, muß zu der Zeit, wo er in das Recht eintritt, ebenfalls in redlichem Glauben stehen.

Vgl. LRS. 2235, 2235a.

2270. Gegen Baumeister und Bauunternehmer ist für die Werke, die sie gemacht oder besorgt haben, nach zehn Jahren[1] die Gewährleistungsklage versessen.

[1] Vgl. LRS. 1792, 1792a.

Vierter Abschnitt.

Von einigen besonderen Arten der Verjährung.

2271. Die Klage der Lehrer und Meister der Wissenschaften und Künste auf Zahlung für einen monatweise gegebenen Unterricht;

jene der Hauswirthe und Kostgeber auf Zahlung der gereichten Wohnung und Kost;

jene der Arbeiter und Taglöhner auf Zahlung ihres Arbeitslohns, ihrer Lieferungen und Gehalte;

werden in sechs Monaten versessen.[1]

[1] Vgl. LRS. 2274—2275, 2278.

2272. Die Klagen der Aerzte, der Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Besuche, Verrichtungen und Arzneien;

jene der Gerichtsdiener[1] auf den Lohn für Schriften, welche sie behändigen, und für Aufträge, die sie vollziehen;

jene der Kaufleute wegen der Waaren, die nicht zum Handel, sondern zum Hausgebrauch bei ihnen genommen werden;

die Klagen der Unterhaltsanstalten auf den Jahrgehalt ihrer Zöglinge oder Pfründner und die Klagen anderer Meister wegen des Lehrgelds;

jene der Dienstboten, die sich jahrweise verdingen, auf Zahlung ihres Lohns;

werden in Jahresfrist versessen.[2]

[1] Dauer ihrer Haftbarkeit für Urkunden: LRS. 2276. — [2] Vgl. LRS. 2274—2275, 2278.

2273. Die Klage der Anwälte[1] auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren wird, von der Zeit an, da die Prozesse entschieden, die Parteien verglichen oder die Vollmachten der Anwälte widerrufen worden sind, in zwei Jahren versessen.[2] In unbeendigt gebliebenen Sachen haben Auslagen und Gebühren, die älter als fünf Jahre sind, kein Klagerecht mehr.

[1] Dauer ihrer Haftbarkeit für Urkunden: LRS. 2276. — [2] Vgl. LRS. 2274—2275, 2278.

2274. Die Verjährung läuft in den oben erwähnten Fällen, obschon die Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortwährend geschehen.

Ihr Lauf nimmt nicht eher ein Ende, als wenn eine Rechnung abgeschlossen und anerkannt, oder ein Schuldzettel, ein Schuldbrief, darüber ausgefertigt, oder eine nachher nicht wieder erloschene Vorladung an's Recht deßhalb erfolgt ist.[1]

[1] LRS. 2244, 2247 u. f.

2274a. Da wo die Zahlung nicht einzeln, sondern auf Rechnung geschieht, fängt jene Besitzungszeit nur von da an zu laufen, wo nach Ortssitte die Rechnung einzureichen ist, und wo darüber Zweifel ist, mit Ende des Rechnungsjahres.

2275. [1] Jene, welchen die vorstehenden kurzen Verjährungen entgegengesetzt werden, haben gleichwohl das Recht, den Beweis, daß die Zahlung nicht geleistet worden, zu führen.

1 Neue Fassung: § 146 d. Bad. E. G. z. d. R.J.G.

2276. Fünf Jahre nach erfolgter endlicher Entscheidung der Prozesse sind Richter und Anwälte[1] für die ihnen anvertrauten Urkunden der Verantwortlichkeit entladen.

Die Gerichtsdiener[2] sind nach zwei Jahren, von der Vollziehung des ihnen ertheilten Auftrags oder von Behändigung der Urkunden, die ihnen anvertraut waren, an gerechnet, gleichfalls deren entbunden.

1 Dauer ihrer Honorarforderungen: LRS. 2273. — 2 Dauer ihrer Gebührenforderungen: LRS. 2272.

2277. Rückstände fälliger Gülten, Erb- und Leibrenten;[1]
rückständige Unterhaltsgelder;
rückständige Mieth- und Pachtzinse;[2]
Kapitalzinsen[3] und überhaupt Alles, was von Jahr zu Jahr oder in kürzern Zielern zahlbar ist;
werden in fünf Jahren versessen.[4]

1 LRS. 529 u. f., 1909 u. f. — 2 LRS. 1728 Ziff. 2 — 3 LRS. 1905 u. f. — 4 Vgl. LRS. 2278.

2277a. Klagen zu Behauptung oder Bestreitung des bürgerlichen Stands eines Verstorbenen[1] werden von den Erben in fünf Jahren, vom bekannt gewordenen Erbanfall an, versessen.

1 LRS. 328—330.

2278. Die Verjährungen, wovon in den Sätzen des gegenwärtigen Abschnitts die Rede ist, laufen wider Minderjährige und Mundlose,[1] vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf ihre Vormünder.[2]

1 Vgl. LRS. 2252 u. Zus. — 2 LRS 450, 509.

2279. Bei Fahrnißstücken[1] gilt der Besitz[2] als Rechtsurkunde.[3]

Dennoch kann derjenige, dem eine Sache verloren[4] ging oder entwendet ward, drei Jahre lang, von dem Tag an zu rechnen, da sie weg kam, an Jeden, in dessen Händen er sie findet[5], die Rückgabe verlangen[6], diesem bleibt der Rückgriff auf denjenigen, von dem er die Sache hat.

[1] LRS. 527 u. f. — [2] LRS. 2228, 2230. — [3] Vgl. LRS. 1141 (Verkauf einer Sache an zwei), 2119 (kein Unterpfand folgt Fahrniß in dritte Hand), H.G.B. Art. 306—308. — [4] In Eisenbahnen ꝛc. verlorene Sachen: LRS. 717 a. — [5] Vgl. Art. 1 Ziff. 5 des Gesetzes vom 6. April 1854 (Anh. S. 93) wegen der Leih- und Pfandhäuser. — [6] Wettschlagung dieses Anspruchs: LRS. 1293 Ziff. 1.

2280. Hat der wirkliche Besitzer der gestohlenen oder verlorenen Sache sie auf einem Markt oder Jahrmarkt, in einer öffentlichen Steigerung oder von einem Handelsmann, der mit solchen Sachen handelt, gekauft, so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nur gegen Erstattung dessen, was sie jenen gekostet hat, zurückfordern.

2281. Verjährungen, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon ihren Anfang genommen haben, sollen nach den alten Gesetzen beurtheilt werden.

Jene derselben, wozu nach den alten Gesetzen von jener Zeit an noch mehr als dreißig Jahre erforderlich wären, werden gleichwohl durch den Umlauf von dreißig Jahren vollendet.

Anhang.

Gesetze,

welche das Landrecht abändern und ergänzen.

I. Allgemeines.

a. Sechstes Konstitutionsedikt über die verschiedenen Stände, vom 4. Juni 1808.

(Reg.Bl. Nr. 18 u. 19)

(in den noch geltenden Bestimmungen.)

13. (Erbhuldigung und Gerichtspflichtigkeit der Staatsbürger.) Den Rechten der Staatsbürger stehen ihre Pflichten gegenüber, nämlich diejenigen Obliegenheiten, die sie gegen den Regenten und Staat, vorzugsweise vor Staatsangehörigen und Fremden, zu erfüllen haben. Sie bestehen

a) in der Erbhuldigungspflicht, welche die Leistung des obenerwähnten feierlichen Gelübdes (§ 6) und die Erfüllung aller darin begriffenen Zusagen erhält;

b) in der unbeschränkten Gerichtspflichtigkeit. Wenn andere Staatsangehörige oder Fremde immer nur in gewisser weitern oder engeren Beziehung, und nur durch diese den hiesigen Gesetzen und Gerichten unterworfen sind, so sind es die Staatsbürger in jeder denkbaren Beziehung, so weit es ohne Anstoß gegen die Rechte eines anderen souveränen Staates möglich ist, folglich mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten, welche eine Liegenschaft oder Erbschaft unmittelbar ergreifen, die in fremden Staaten gelegen ist, oder welche eine dort schon in gesetzmäßiger Art rechtshängig gewordene Streit- oder Strafsache betreffen, in allen übrigen mögen sie vor hiesigen Gerichten belangt und für Recht gestellt, und nach hiesigen Gesetzen, so weit nicht Rechte fremder Staatsbürger mit befangen sind (wo alsdann die Gesetze des Orts, wo die erlaubte oder unerlaubte Handlung begangen wurde, anzuwenden sind), gerichtet werden, indem, so lange blos von Rechtsverhältnissen zwischen Staatsbürger und Staatsbürger, oder zwischen dem Staatsbürger und dem Staatsgesetz, aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen die Rede ist, die Verbindlichkeit, den Gesetzen seines Regenten gemäß sich zu betragen, dem Unterthan aller Orten hin nachfolgt, und wenn sie ihn gleich

in geeigneten Fällen nicht befreit von der Schuldigkeit über jene Verbindlichkeiten, die er in fremden Landen einging, auch dort — und alsdann nach dortigen Gesetzen — Recht zu geben und zu nehmen, dennoch, sobald in unserem Lande die Verbindlichkeit noch unausgetragen zur Sprache kommt, er allein desfalls nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden kann und muß, so weit nicht etwa besondere Staatsverträge mit benachbarten Staaten Ausnahmen bestimmen, oder blos von bestimmten Förmlichkeiten der Handlungen die Rede ist, in welchen jeder in und außer unserm Land sich nach den Gesetzen des Orts, wo er sie vornimmt, erkundigen, benehmen und richten lassen muß.

21. (Erwerb und Verlust des Adels.) Was insbesondere den Adel unserer Lande betrifft, so ordnen Wir anmit darüber Folgendes:

a) Wer zur Zeit des geschlossenen rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitz eines deutschen Adels war; wer jetzt oder künftig einen Adelsbrief von Uns oder Unseren Nachfolgern oder von andern zur königlichen Bank des rheinischen Bundes gehörigen, oder andern etwa durch das künftige Bundesstatut dazu für ermächtigt anerkannten Souveräns erlangt; wer den Adel von andern Mächten erhalten und dessen Anerkennung von Uns bei seiner Niederlassung im Land erwirkt hat; wer endlich von einem adeligen Vater in rechtmäßiger Ehe erzeugt wird, der hat als Staatsbürger Adelsrecht.

b) Wer nur als fremd in Unserem Lande sich aufhält, ist inzwischen Adelsgenosse, sobald er nachweiset, daß er in seinem Heimathsland Adelsrecht genießet.

c) Keiner, der eine Erhöhung in den Adelsstand sucht, und zu solcher Zeit schon Staatsbürger Unseres Großherzogthums ist, kann ihn anderswoher suchen oder annehmen, als von Uns oder Unsern Regierungsnachfolgern.

d) Der Adel theilt sich in den Herren- und Ritterstand; zu jenem gehören alle, welche fürstliche Würden haben, oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem Fürstenthum oder einer Grafenschaft des ehemaligen deutschen Reichs unter rheinische Bundessouveräne gekommen sind; die übrigen Grafen, Freiherren und Edelleute gehören zu letzterem; das bisherige verjährte Herbringen oder ihr Adelsbrief müssen ausweisen, welche von diesen Kategorien ihnen gebühre, die übrigens alle nur einen Unterschied in den Ehrenbenennungen, keinen in dem Rechtsumfang wirken.

Verordnung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. Juli 1815

(R.Bl. Nr. 12.)

Nach eingeholter höchster Entschliessung Sr. Königl. Hoheit sind folgende Grundsätze in Bezug auf die Adelsmatrikel im Grossherzogthum als Erläuterung des sechsten Konstitutionsedikts vom Jahre 1808 über die Grundverfassung der Stände als gesetzlich sanktionirt worden:

1) In die Adels-Matrikel des Grossherzogthums werden alle Adelige des Landes eingetragen, und darüber nach den verschiedenen Adelsklassen alphabetische Register bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gehalten, welchem auch die jeweiligen Veränderungen in dem Personalstande der Familien anzuzeigen sind.

2) Als dem Lande angehörige Adelige werden alle jene angesehen, welche durch einen Wohnsitz und Niederlassung im Lande, oder durch überkommenen Staatsdienst in den persönlichen Staatsbürgerverband getreten sind, dessen unbeschadet sie anderwärts einen auf dinglichen Besitz gegründeten Realnexus behalten können.

3) Kein Einwohner oder Staatsdiener wird im Grossherzogthum als adelig anerkannt, und darf die darauf sprechenden Prädikate führen, der nicht in die Matrikel eingetragen ist; wogegen auch letzte als Adelsbeweis in der Folge dienen wird.

22. (Rechte des Adels.) Wer Staatsbürger ist und Adelsrecht hat, wird dadurch befähigt:

a. zu jenen Hofvorzügen, die jeder Herr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen für gut findet; keine Anordnung eines Vorfahren kann jedoch den Nachfolger hindern, darin abermals nach Gutfinden Aenderung zu treffen. Der Adel befähigt ferner

b. zum Stammgutsrecht, d. h. zum Recht, seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanze der Besitzer mit Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit zu belegen, und die noch nicht in den Erbgenuß tretenden Erben mit nothdürftigem Unterhalte auszuweisen. Fideikommisse außerhalb adeliger Familien, wo sie schon sind, mögen ausnahmsweise bestehen bleiben, neue aber können, ohne erlangtes Adelsrecht, keine gemacht werden. Der Adel befähigt endlich

c. zur Siegelmäßigkeit, das heißt zum Recht, ausschließlich ein gewisses, durch altes Herkommen oder Staatsgunst erhaltenes Wappenzeichen zu führen und solches mit einem offenen Helm oder einer Adelskrone zu zieren (nämlich je nach dem Verhältniß der Würde mit einer Fürsten-, Grafen- oder Freiherrn-Krone); die Siegelmäßigkeit kann auch abgetrennt vom übrigen Adelsrechte, anderen Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu theil werden, giebt aber alsdann nur eine ausschließende Wappen-

berechtigung, nicht aber jene besonders auszeichnende Wappenzierrathen.

d. Weitere Vorzüge gewährt der Adel nicht, am wenigsten mag er in oder zu Staatsdiensten dem Adeligen vor dem Nichtadeligen ein Vorrecht gewähren. Jeder Staatsbürger hat gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung bei gleicher Befähigung, und hat jeder bei gleichem Dienst auch gleiche Ansprüche auf die dem Dienst anhängige Ehren- und Gehaltsbefugnisse.

27. (Altersreife.) Eine weitere natürliche Einschränkung führt b) die Jugend herbei. Wer noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist minderjährig; er kann ohne allgemeine, oder besondere ausdrückliche, oder stillschweigende, jederzeit gesetzmäßige Einwilligung seiner Fürsorger (Eltern oder Pfleger) keine Handlungen vornehmen, welche eine nachtheilige Verpflichtung seines Vermögens zum Gegenstand haben, wenn er nicht von der gesetzgebenden Behörde einen Volljährigkeitsbrief erlangt hat (wozu jedoch Keiner unter keinerlei Umständen vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahr gelangen kann). Jene Einwilligung der Fürsorger kann für wichtige Fälle durch die Gesetzgebung an die Miteinsicht und Genehmigung der Polizeibehörde gebunden werden, ist es jedoch nur, so weit die Staatsgesetze jeweils es bestimmt verordnet haben. Handlungen, die dem Minderjährigen zum Vortheil gereichen, sind ebenso gültig, als jene, die ein Volljähriger unter gleichen Umständen vorgenommen hätte. Verpflichtungen, welche blos auf ihrer Person lasten, können die Minderjährigen in so weit auch allein gültig übernehmen, als sie nur vorübergehende Folgen haben, und nicht die Erziehungs-Bestimmung aufheben, welche ihnen ihr Fürsorger gegeben hat, sobald sie einmal halbmündig sind, d. i. das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben; jene hingegen, wozu eine besondere Verstandes- oder Erfahrungsreife erfordert wird (z. B. Eidesleistung, Religionsänderung), und welche weiter zu bestimmen dem Gesetz vorbehalten bleibt, sowie alle letztwillige Erbeinsetzungen, stehen ihnen nur nach erreichter Vollmündigkeit zu, die mit der Zurücklegung des sechszehnten Jahres künftig eintritt. Auf unerlaubte Handlungen hat nur die Unmündigkeit und Halbmündigkeit Einfluß, jene wirkt Straflosigkeit, doch daß dagegen eine den Regeln der Erziehungsweisheit angemessene, auf die That nach allen ihren Umständen abgewogene Züchtigung der Polizei an die Stelle trete; die Halbmündigkeit wirkt nur Strafmilderung in allen Fällen, welche das Gesetz nicht namentlich ausnimmt, aber keine Aufhebung der richterlichen Strafbehörigkeit; Vollmündigen, obgleich noch minderjährigen Ver-

brechern, kommt auch diese nicht zu gut, und zwischen ihnen und volljährigen gleichen Verbrechern ist nur der Unterschied, daß bei jenen jede andere bürgerliche oder peinliche Strafe in bürgerliche oder peinliche, körperliche Züchtigung, nach richterlichem Ermessen über die zu gewartende mehrere Wirksamkeit, umgewandelt werden kann.

31. (Sinnenmangel). Von beiden Fällen ist der Sinnenmangel unterschieden, wenn jemand nämlich eines oder des anderen der zum Vernunftgebrauch unmittelbar dienenden Sinnenwerkzeuge, nämlich des Gesichts, des Gehörs, oder der Sprache beraubt ist. Für sich allein und so lang er nicht zugleich einen Blödsinn im Gefolge hat, entzieht ein solcher Mangel keinem die Selbstmündigkeit, der sie sonst hat, sondern wirkt nur, daß in all jenen Rechtsgeschäften, wobei zur richtigen Einsicht in die Umstände und ihre Folgen der mangelhafte Sinn nötig wäre, ein besonderer Rechtsbeistand von ihm zugezogen oder ihm zugeordnet werden muß, der seines Umgangs gewohnt oder sonst seiner Art zu denken und sich auszudrücken kundig sei, ihm das, was er durch den mangelhaften Sinn wahrnehmen oder verrichten sollte, durch die zweckmäßige Anwendung anderer Sinne wahrnehmbar oder verständlich mache, und seine auf diesem Wege erhobene Erklärung bezeuge und bekräftige, ohne welche Beiwirkung ein solches Rechtsgeschäft, so feierlich oder gültig es in jeder anderen Hinsicht auch sei, nicht für wirksam gegen ihn oder seine gesetzlichen Erben angesehen und geltend gemacht werden mag, obwohl es für ihn zu wirken immer geeignet bleibt. Desgleichen mag solchen in allen Verbrechen, zu deren Unterlassung sie die kräftigen Beweggründe des Gesetzes nur durch den mangelnden Sinn würden haben fassen können, eine Entschuldigung von der ordentlichen Strafe, und eine nach der verschiedenen Abstufung der Zurechnungsfähigkeit des Einzelnen abgewogene Strafmilderung zu gut kommen.

b. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Rechtspolizeigesetz vom 6. Februar 1879

(Ges.-B. Nr. 11.)

(Auszug.)

Titel I.

Von der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 1. (Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.) Die Amtsgerichte besorgen die durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

§ 2. Ferner kommen den Amtsgerichten folgende Geschäfte zu:

1. sie ergreifen von Amtswegen die für Vermißte erforderlichen Maßregeln (L.R.S. 112, 113), bestellen insbesondere für sie Abwesenheitspfleger mit den Rechten und Pflichten der Vormünder und beaufsichtigen dieselben;
2. sie beschließen in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist, nach Anhörung der nächsten Verwandten und Verschwägerten des Mündels (§ 11);
3. bei ihnen werden die Pflegschaftstabellen geführt und die Vormundschaftsrechnungen abgehört;
4. ihnen ist die Anordnung einer Fürsorge für die Person und das Vermögen des zu Entmündigenden (§ 600 C.P.O.) übertragen;
5. sie beurkunden die Erklärung des Vaters oder der Mutter, daß ihr minderjähriges Kind gewaltsentlassen werde (L.R.S. 477 Abs. 2);
6. sie prüfen die von den Notaren gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind;
7. sie überwachen die Führung der Grund- und Pfandbücher;
8. sie fertigen die Kauf- und Tauschbriefe, sowie die Unterpfandsverschreibungen;
9. sie sind berechtigt, Auszüge aus den Standesregistern zu beglaubigen (§ 15 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875);
10. von ihnen werden die Urkunden über die Zulässigkeit der öffentlichen Hinterlegung und der Rückzahlung ausgestellt.

§ 3. Den Gerichtsschreibern werden folgende Geschäfte übertragen:

1. Die Führung der öffentlichen Bücher für den Eintrag
   a. der Entsagung auf Erbschaften (L.=R.S. 784);
   b. der Annahme der Erbschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses (L.R.S. 793);
   c. der Entsagung von der Teilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft (L.R.S. 1457);
   d. der im Ausland errichteten letzten Willen (L.=R.S. 1000);
   e. der Faustpfandurkunden (L.R.S. 2074);

2. die Paginirung und Paraphirung der Grund- und Pfandbücher (L.R.S. 2201).

§ 4. (Ablehnung der Beamten der freiwilligen Ge-

richtsbarkeit.) Die in den §§ 41 bis 49 der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gegebenen Bestimmungen finden auch im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 5. (Zuständigkeit im Abwesenheitsverfahren.) Zur Anordnung der für die Verwaltung des Vermögens Vermißter erforderlichen Maßregeln (§ 2 Ziff. 1) und zu der Verschollenheitserklärung (L.R.S. 115) ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Vermißte zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, dem Badener gegenüber, welcher zur Zeit seines Verschwindens den Wohnsitz nur außerhalb Badens hatte, das Amtsgericht seines letzten Wohnsitzes im Großherzogthum.

§ 5a. (Zuständigkeit in Vormundschaftssachen.) Die den Amtsgerichten zukommenden vormundschaftlichen Rechte werden von demjenigen Amtsgerichte ausgeübt, in dessen Bezirk der Mündel zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft oder Pflegschaft den bürgerlichen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den Aufenthalt hat. Ist ein solcher im Inlande nicht begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das Justizministerium bestimmt.

Dieses kann die vormundschaftlichen Rechte dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Vormundes oder Pflegers zuweisen, wenn derselbe an einem andern Orte als dem Wohnsitze des Mündels begründet ist.

§ 5b. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts zur Ausübung der vormundschaftlichen Rechte erstreckt sich auch auf Nichtbadener, welche zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft oder Pflegschaft in dessen Bezirk ihren Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

Die Vormundschaft über einen Nichtbadener ist auf Verlangen der Behörden des Heimathstaates an diese abzugeben.

§ 6. Aufgehoben: § 18 des Gesetzes vom 29. März 1890 (Ges.-Bl. S. 155.

§ 6a. (Ungewißheit der Zuständigkeit.) Wenn über die Zuständigkeit zur Erledigung einer einzelnen Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit Streit entsteht, oder Ungewißheit herrscht, bestimmt das Justizministerium das zuständige Amtsgericht.

§ 7. (Verweisung auf das Landrecht.) Die Behandlung der Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit richtet sich

unter folgenden näheren Bestimmungen nach den Vorschriften des Landrechts.

§ 8. (Verfahren. Allgemein.) Die Gerichte erheben die zur Aufklärung der Sache dienenden Umstände und die Erklärungen der Betheiligten von Amtswegen. Soweit nicht besondere Vorschriften für das Verfahren gegeben sind, haben sie diejenigen Formen zu beobachten, welche zur vollständigen Aufklärung der erheblichen Thatsachen und zum Gehör der Betheiligten nach der Natur und dem Zweck des Verfahrens erforderlich sind.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Die Landgerichte können Vernehmungen und Erhebungen durch einen Gerichtsverordneten oder durch das Amtsgericht bewerkstelligen.

Personen, welche in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Zeugen oder Sachverständige einvernommen werden, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung beeidigt werden.

Uebrigens finden auf solche Zeugen und Sachverständige die §§ 338—379 R.C.P.O. entsprechende Anwendung.

§ 8a. (Kosten des Verfahrens.) Hinsichtlich der Kosten finden die Bestimmungen der §§ 87 Abs. 1 und 88 bis 95 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ist ein zurückgewiesener Antrag lediglich im Interesse der Gegenpartei gestellt worden, so können dieser die Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise auferlegt werden.

Unterliegt der Staatsanwalt, welcher Einsprache gegen eine Ehe erhoben hat, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem Einsprachsbeklagten erwachsenen Kosten zu verurtheilen.

§ 8b. (Berathung und Abstimmung.) Das Landgericht entscheidet in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie in dem Fall des L.R.S. 357 in Besetzung von drei, das Oberlandesgericht in Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 8c. (Sitzungspolizei.) Die Vorschriften der §§ 177 bis 185 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 9. (Abwesenheitsverfahren.) Die im Verschollenheitsverfahren erlassenen Vorbescheide und Endbescheide sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 10. (Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.) Das Verfahren bei der Ehescheidung auf wechselseitige

Einwilligung richtet sich nach den Vorschriften des 3. Kapitels im VI. Titel des I. Buchs des Landrechts, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. die Ehegatten haben ihre Erklärungen vor dem Amtsrichter abzugeben, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben;
2. der Amtsrichter macht den Ehegatten die vorgeschriebenen Eröffnungen, nimmt die übergebenen Urkunden in Empfang, fertigt die nöthigen Beurkundungen und legt sie mit den übrigen Aktenstücken dem Landgericht vor.

   Die Mitwirkung von Staatsschreibern unterbleibt.
3. Die Wiederholungen der Erklärungen des Scheidungsvorhabens (L.R.S. 285) sollen binnen 14 Tagen geschehen, nachdem, vom Tage der ersten Erklärung an gerechnet, drei, sechs und beziehungsweise neun Monate abgelaufen sind;
4. über das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung entscheidet das Landgericht, nachdem es den Staatsanwalt gehört hat, und vorbehaltlich der Berufung an das Oberlandesgericht nach Maßgabe der L.R.SS. 291 bis 293.

§ 11. (Mitwirkung der Verwandten im Familienrathe.) Zu jeder Vormundschaft werden zwei oder vier der im Orte oder dessen Nähe wohnenden nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Mündels, womöglich von der väterlichen und mütterlichen Seite je zur Hälfte, in Ermangelung solcher zwei andere hiezu geeignete Einwohner des Ortes berufen, um dem Amtsgerichte bei Erledigung der im § 2, Ziff. 2 erwähnten Angelegenheiten als ständige Beiräthe zur Seite zu stehen.

Als solche Beiräthe können diejenigen Personen nicht berufen werden, welche sich in einem der in den L.R.SS. 442, 444 und im § 34, Ziff. 6 des Reichsstrafgesetzbuches bezeichneten Verhältnisse befinden.

§ 12. In wichtigen und in zweifelhaften Fällen findet die Vernehmung der Beiräthe durch das Amtsgericht statt; sonst kann sie durch einen Gemeindebeamten oder Notar geschehen.

§ 13. Die Berufenen sind schuldig, zur Abgabe ihres Gutachtens persönlich zu erscheinen.

Vertagung der Berathung oder der Entscheidung wegen des Ausbleibens eines oder mehrerer der Berufenen findet in der Regel nicht statt; wo keine Gefahr auf dem Verzuge und die Mitwirkung der Beiräthe besonders wünschenswerth ist, kann deren nochmalige Vorladung verfügt werden; die Nichterschienenen tragen in dem Falle die Kosten der vereitelten Tagfahrt.

§ 14. Der Vormund, sowie jeder der berufenen Beiräthe können, wenn sie mit einem Beschlusse des Amtsgerichts nicht einverstanden sind, binnen acht Tagen verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung befragt werde.

Billigt er den Beschluß, so wird dieser endgiltig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Landgericht zur endgiltigen Entschließung vor.

§ 15. Den als Beiräthen berufenen Personen werden etwaige Reisekosten und andere baare Auslagen aus dem Mündelvermögen ersetzt; sie erhalten keine Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen.

§ 16. Der Regierung wird vorbehalten, das Nähere über Wahl und Ergänzung der Beiräthe und über das bei deren Geschäften zu beobachtende Verfahren, sowie über die Mitwirkung des Waisenrichters durch Verordnung zu bestimmen.

§ 17. (Pflicht zur Anzeige gegen Vormünder.) Verwandte und Verschwägerte, Bürgermeister, Waisenrichter und Notare sind verpflichtet, den Amtsgerichten die Thatsachen anzuzeigen, welche die Bestellung von Vormündern oder Pflegern, Minderjähriger und Vermißter, oder die Absetzung von Vormündern und Pflegern nothwendig machen können.

Das Justizministerium ist ermächtigt, die Pflicht zur Anzeige von Geburten und Sterbefällen, welche die Einleitung von Vormundschaften nothwendig machen, auch den Standesbeamten aufzuerlegen.

Thatsachen, welche die Verbeistandung oder die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit herbeizuführen geeignet sind, haben die Notare, Bürgermeister und Waisenrichter zur Antragstellung dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Landgerichte (§§ 594 und 595 C.P.O.) anzuzeigen.

§ 18. (Bestätigung der Vormünder.) Die vom Gesetze oder durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder — mit Ausnahme der Eltern — bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht; diese darf ohne gesetzlich begründete Ursache nicht verweigert werden; ihr muß eine Vernehmung der Beiräthe vorausgehen.

§ 19. (Gerichtliche Bestätigung von Familienrathsbeschlüssen.) Ist ein Vergleich über einen streitigen Anspruch beschlossen, dessen Gegenstand den Werth von 300 Mark übersteigt, so ist der Staatsanwalt um seine Meinung zu befragen. Tritt er dem Beschlusse bei, so wird dieser endgiltig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Landgericht zur endgiltigen Entscheidung vor.

Bei andern Vergleichen, sowie in den Fällen der L.R.S.S. 457, 458, 483, 484, 511 ist eine weitere Bestätigung der Beschlüsse des Amtsgerichts nicht erforderlich.

§ 20. (Eintrag gesetzlicher Pfandrechte.) Die Amtsgerichte sind verpflichtet, den Eintrag gesetzlicher Pfandrechte der Mündel, wo solcher versäumt wird, zu betreiben.

§ 21. (Anfang der Verwaltung des Vormundes.) Der überlebende Elterntheil handelt und verwaltet als Vormund vom Tode des andern an, die übrigen gesetzlichen und elterlich verordneten Vormünder von dem Tage an, an welchem ihnen die Bestätigung eröffnet wurde, andere Vormünder, Pfleger und Beistände von Verkündigung der Ernennung an.

§ 22. (Rechnungsstellung.) Die Rechnungen der Vormünder sind je nach dem Umfange der Vermögensverwaltung alle ein bis fünf Jahre und nebstdem am Schlusse der Verwaltung zu stellen.

Die Amtsgerichte haben zu wachen, daß die Rechnungsstellung rechtzeitig erfolgt.

§ 22a. (Ordnungsstrafen.) Gegen Vormünder, Gegenvormünder und Abwesenheitspfleger können wegen pflichtwidrigen Verhaltens Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark verhängt werden.

Das Amtsgericht, welches die vormundschaftlichen Rechte ausübt, ist zuständig, diese Strafen auszusprechen.

§ 23. (Beschwerdeführung.) Die Beschwerdeführung gegen die Amtsgerichte findet statt:

1. wegen Verweigerung oder Verzögerung der Geschäftserledigung,
2. wegen ungebührlicher Behandlung der erschienenen Personen,
3. wegen des Inhalts der erlassenen Verfügungen.

§ 24. Die Beschwerdeführung gehört vor das Landgericht.

Im Falle des Absatzes 3 des vorigen Paragraphen ist die Beschwerde innerhalb 14 Tagen auszuführen.

Hat sie die Abänderung einer amtsgerichtlichen Verfügung zur Folge, so können die dem Beschwerdeführer gegenüber stehenden Beteiligten binnen der gleichen Frist Beschwerde beim Oberlandesgericht erheben.

§ 25. (Mitwirkung des Staatsanwalts.) Die Mitwirkung des Staatsanwalts bei Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf die in diesem Gesetz benannten Fälle beschränkt.

Titel II.
Von dem Notariat.

I. Geschäftskreis und Zuständigkeit der Notare.

§ 26. (Regel.) Die Notare besorgen in den Distrikten, für welche sie angestellt sind:

1. die Fertigung von öffentlichen Urkunden, insofern sie nicht andern Beamten übertragen ist;
2. die Anlegung und Abnahme von Siegeln (L.R.S. 819 und 821);
3. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
4. die Theilungen (L.R.S. 466, 819, 838, 1476, 1872) und die Vermögensübergaben;
5. die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus den unter 1 bis 4 genannten Geschäften, vorbehaltlich der Bestimmung des § 29.

§ 27. (Ausnahmen.) Auch außerhalb ihres Distrikts, jedoch innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes können die Notare diese Geschäfte — mit Ausnahme der Siegelanlegungen und der Vermögensverzeichnisse in den gesetzlich gebotenen Fällen — verrichten, wenn die Betheiligten es verlangen.

Die Siegelanlegung hat in den Gemeinden, in welchen ein Notar nicht gegenwärtig ist, der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Waisenrichters und Ratschreibers vorzunehmen.

Diese Zuständigkeit umfaßt die Siegelanlegungen in denjenigen Kolonien, Weilern und Höfen, welche, weil sie keiner Ortsgemarkung angehören, dem Standesamtsbezirke der Gemeinde zugeteilt sind.

Das Justizministerium ist ermächtigt, die Siegelanlegung in Nebenorten zusammengesetzter Gemeinden und in Kolonien den Stabhaltern zu übertragen, auch zur Mitwirkung an die Stelle des Waisenrichters und Rathschreibers zwei hiezu geeignete Einwohner zu berufen.

§ 28. (Ungewißheit der Zuständigkeit.) Wenn über die Zuständigkeit zwischen mehreren Notaren Streit entsteht, oder Ungewißheit herrscht, so hat das Justizministerium den zuständigen Notar zu bestimmen.

§ 29. (Urkundenverwahrung.) Die von den Notaren aufgenommenen Urkunden werden von den Amtsgerichten aufbewahrt, sofern nicht durch Regierungsverordnung deren Ausfolgung an die Parteien gestattet ist.

Die Amtsgerichte können Abschriften und Auszüge von den bei ihnen aufbewahrten Urkunden fertigen.

§ 30. (Gestattung der Akteneinsicht und der Mittheilung von Abschriften.) Von Urkunden, welche durch die Notare gefertigt wurden und nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind, darf Mittheilung zur Einsichtsgestattung oder Abgabe von Abschriften und Auszügen nur den Betheiligten, deren Rechtsfolgern und Bevollmächtigten oder Solchen gemacht werden, die auf den Grund eines von ihnen bescheinigten rechtlichen Interesses von dem Amtsgerichte zur Kenntnißnahme ermächtigt worden sind.

Vorbehalten bleibt die Befugniß des Richters, im bürgerlichen Prozesse oder Strafprozesse die Herausgabe von Notariatsurkunden zu verfügen, sowie das Recht der Dienstaufsichtsbehörde, von solchen Urkunden Kenntnis zu nehmen.

II. Personenstand. Eheschließung.

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung.*)

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 4).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke[1] erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

1 Jede Gemeinde bildet einen Standesamtsbezirk. D. W. § 1.

§ 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes der Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

---

* Hiezu ergingen:
Bad. Einf.Ges. vom 9. Dezember 1875 (Ges.Bl.S. 355) und Dienstweisung für Standesbeamte vom 31. Dezember 1886 (Ges.Bl. 1887 S. 20).

§ 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[1] anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.[1]

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

1 Justizministerium, für Fälle vorübergehender Behinderung das Amtsgericht (§ 3 u 4 der D. W.)

§ 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§ 6[1]. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

1 S. Zus zu § 2.

§ 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in § 6 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu

Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§ 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§ 9[1]. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt.

1 Zus. zu § 2.

§ 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke[1], den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

1 Kolonien, Weiler und Höfe, welche keiner Ortsgemarkung angehören, werden dem Standesamtsbezirke derjenigen Gemeinde zugeteilt, der sie gegenwärtig in polizeilicher Hinsicht oder in Hinsicht auf die Standesbuchführung überwiesen sind. § 1 der V.W.

§ 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde[1], in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde[2] geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandhandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten[3].

1 Amtsgericht. — 2 Justizministerium. — 3 Rechtspolizeigesetz (Anh. S. 8 u. f.).

§ 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heiratsregister,
Sterberegister

zu führen.

§ 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragung;
2) die Bezeichnung der Erschienenen;
3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§ 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§ 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt, und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Un-

richtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten[1] versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

1 Amtsrichters.

§ 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater;
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige

ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3) Geschlecht des Kindes;
4) Vornamen des Kindes;
5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§ 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn die-

selbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§ 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt, oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§ 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§§ 28—29 s. bei L.R.S. 144, §§ 30—38 s. bei L.R.S. 161.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 41—54 s. bei L.R.S. 165.

§ 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Bewohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§ 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§ 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§ 61—64.—

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§ 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§ 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, soweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen[1].

Im Uebrigen finden die für Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften[2] Anwendung.

1 Vgl. wegen des Berichtigungsverfahrens die §§ 134—144 der D.W.; zuständig zur Erlassung des Erkenntnisses sind die Amtsgerichte. — 2 § 7 u. f. R.Pol.Ges. (Anh. S. 7.)

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 68. Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen

sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder andern Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung[1] bestimmt.

1 Kais. V.O. vom 20. Januar 1879 (R.Ges.Bl. Nr. 3).

§ 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien[1], sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

1 Landesh. V.O. vom 27. Juli 1885, Ges.Bl. S. 291; Standesbeamter für das Großherzogl. Haus ist der Präsident des Staatsministeriums.

§ 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§ 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§ 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Be-

urkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

§ 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§ 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§ 78.—

§ 79. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§ 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§ 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§ 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§ 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungs-

behörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

2. Badisches Einführungsgesetz hiezu

vom 9. Dezember 1875

(Ges.Bl. S. 355).

§ 13.

Aus dem Eheverlöbniß findet eine Klage nicht statt.

3. Gesetz vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 51).

§ 1. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter. Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen jener der Mutter.

§ 2. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über die religiöse Erziehung der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde[1] nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters.

1 Amtsgericht: § 73 R.Pol.O.

§ 3. Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde[1] und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten[2], des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen.

1 Amtsgericht: § 73 R.Pol.O. — 2 § 11 u. f. R.Pol Ges. (Anh. S. 9).

§ 4. Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörde[1] und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten[2], der Ortsvorgesetzten und der Waisenrichter eintreten.

1 Amtsgericht: § 73 R.Pol.O. — 2 § 11 u. f. R.Pol.Ges. (Anh. S. 9).

§ 5. Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

§ 6. Die vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vertrag bestimmte religiöse Erziehung der Kinder kann mit Zustimmung beider Eltern geändert werden. Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet nur auf Anrufen eines Elterntheiles statt.

Nach dem Tode eines Elterntheiles treten die Bestimmungen der §§ 1 und 3 d. Ges. in Wirksamkeit.

4. Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder.

Gesetz vom 21. Februar 1851 (Reg.Bl. No. 15.)

An die Stelle der L.R.S. 908 und 762a, sowie der Verordnungen vom 10. Juni 1809 (Regierungsblatt Nr. 27) und vom 27. Juni 1812 (Regierungsblatt Nr. 21), welche andurch aufgehoben werden, treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Kinder aus Ehebruch oder Blutschande erzeugt, können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letzten Willen mehr empfangen als ihnen unter dem Titel: von Erbschaften[1] zugestanden ist.

Dieses gilt auch von anderen natürlichen Kindern hinsichtlich desjenigen Elterntheils, welcher ein oder mehrere eheliche Kinder hinterlassen hat.

1 L.R.S. 756 u. f.

§ 2. Die Ernährung eines unehelichen, vom Vater nicht anerkannten Kindes liegt der Mutter und im Falle ihrer Unvermöglichkeit Demjenigen ob welcher die Mutter in der Zeit vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes beschlafen hat.

Aushilfsweise kommen die allgemeinen Bestimmungen über die Unterstützung der Ortsarmen[1] zur Anwendung.

1 **Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870** (Ges.Bl. 1872 S. 276) § 21.

§ 3. Die Ernährungspflicht des Beischläfers umfaßt den nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes.

Der Ernährungsbeitrag des Beischläfers soll, je nach dessen und der Mutter Standes-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen, nicht unter zwanzig Kreuzer[1] und nicht über einen Gulden[2] wöchentlich ermessen werden.

1 = 57 ₰. – 2 = 1 ℳ 71 ₰.

§ 4. Die Klage auf Unterhalt ist von einem besonders zu ernennenden Vormund zu erheben. Sie steht aber auch den

hilfsweise eintretenden Kassen zu. Die Mutter kann jedenfalls dem Prozesse beitreten.

Die Klage kann schon vor eingetretener Unvermöglichkeit der Mutter dahin erhoben werden, daß für den Fall ihres Eintretens die Ernährungspflicht des Schwängerers anerkannt werde.

§ 5. Die Einrede der Zeugungsunfähigkeit findet nur nach Maßgabe des Landrechtsatzes 312 und die Einrede einer Mehrheit von Beischläfern findet gar nicht statt.

Dagegen erlöscht das Klagrecht durch Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Mannsperson nach deren Einlassung auf die Klage gegen jede andere.

Ebenso erlöscht das Klagrecht in allen Fällen mit Ablauf eines Jahres, von der Geburt des Kindes an gerechnet.

§ 6.— Aufgehoben: § 145 Z. 8 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

III. Sachenrecht.

1. Gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften.

Gesetz vom 6. April 1864 (Reg.Bl. Nr. 20).

Art. 1. Die Theilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter zehn Morgen, ferner die Theilung von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter einem Viertelmorgen badisches Maaß[1], darf weder zur Aufhebung einer Gemeinschaft, noch im Wege irgend eines anderen Rechtsgeschäftes stattfinden, sofern nicht dadurch die Vereinigung der abgetheilten Liegenschaft mit einem angrenzenden Grundstück des Erwerbers bezweckt wird, und hierbei kein Stück unter obigem Maaß übrig bleibt.

1 = 9 ar.

Art. 2. Die Verwaltungsbehörde[1] kann

a) auf den Antrag des Gemeinderathes und Bürgerausschusses für eine bestimmte Gemarkung das Verbot des Art. 1 auf ein größeres Maaß erweitern;

b) in gleicher Weise ein bestimmtes Maaß als Grenze der Theilbarkeit für Garten- und Rebgelände festsetzen;

c) im einzelnen Falle Nachsicht von vorstehenden Verboten bewilligen.

1 Bezirksrath: § 6 Z. 5 des Verwaltungs-Gesetzes.

Art. 3. Theilungen von Liegenschaften gegen die Bestimmungen der Art. 1 und 2 sind kraft Gesetzes nichtig.

Sie dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis auf 200 ℳ. weder in Grundbücher eingetragen, noch in öffentlichen Urkunden ausgefertigt werden.

2. Badisches Wassergesetz vom 25. August 1876.

(Ges.Bl. Nr. 36).

(Auszug.)

Art. 1. Die schiff- oder floßbaren öffentlichen Gewässer unterstehen sowohl hinsichtlich ihres allgemeinen Gebrauchs, als hinsichtlich ihrer Benützung durch besondere Anlagen und zu besonderen Zwecken der Leitung und Aufsicht durch die zuständigen technischen und Verwaltungsbehörden.

Die Benützung öffentlicher Gewässer vermittelst besonderer Anlagen oder zu Zwecken, welche die Eigenschaft des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern, darf nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde, die Entnahme von Eis, Sand und anderem Material aus öffentlichen Gewässern nur nach Maßgabe der von der technischen Staatsbehörde ertheilten Genehmigung erfolgen.

Art. 2. Die Genehmigung der Benützung öffentlicher Gewässer ist kraft Gesetzes an den Vorbehalt gebunden, daß dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit ohne Entschädigung widerrufen oder beschränkt werden kann.

Das Handelsministerium ist jedoch ermächtigt, dem Unternehmer für den Fall des Widerrufs oder einer wesentlichen Beschränkung der Genehmigung eine Entschädigung zuzusichern, welche sich aber auf den Ersatz der nachweisbar auf die Anlage verwendeten Kosten, abzüglich des bleibenden Werthes der Materialien, zu beschränken hat.

Der gänzliche oder theilweise Widerruf der Genehmigung ist in solchem Falle dem Handelsministerium[1] vorbehalten.

1 Jetzt Ministerium des Innern.

Art. 3. Als öffentliche sind diejenigen Gewässer, bezw. Strecken eines Gewässers zu betrachten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienen, oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder floßbar erklärt worden sind.

Auch die Nebenarme eines schiff- oder floßbaren Gewässers sind Zugehörden des Staatseigenthums, wenn sie mindestens bei den gewöhnlichen Anschwellungen des Hauptgewässers zur Abführung der Wassermasse dienen.

Auch wenn schiff- oder floßbare Gewässer nicht mehr zur Schiff- oder Floßfahrt benützt werden, behalten sie ihre Eigenschaft als öffentliche Gewässer.

Art. 4. Die Grenze (Uferlinie) der öffentlichen Gewässer bestimmt sich nach dem normalen mittleren Wasserstand und wird erforderlichen Falls an dem Gewässer in angemessener Weise bezeichnet.

Art. 6. Der Gebrauch des Wassers der in L.R.S. 644 bezeichneten Gewässer zum Waschen und Baden, Tränken und Schwemmen, sowie das Schöpfen desselben zu häuslichen und wirthschaftlichen Zwecken ist Jedermann gestattet, soweit dieses ohne besondere Anlage und ohne rechtswidriges Betreten des Privateigenthums geschehen kann.

Die Ausübung dieser Befugniß kann polizeilich geregelt werden.

Art. 7. Das Benützungsrecht der Anlieger an den in L.R.S. 644 bezeichneten fließenden Gewässern umfaßt auch das Recht des Eisholens und der Entnahme von Sand und anderen Materialien aus dem Bett der Gewässer.

Die Ausübung dieser Rechte kann mit Rücksicht auf die Erhaltung eines regelmäßigen Wasserlaufes durch die Polizeibehörde geregelt werden.

Art. 8. Wenn die von einem fließenden Wasser berührten beiderseitigen Ufergrundstücke verschiedenen Eigenthümern gehören, so ist im Zweifel Jeder derselben zur hälftigen Benützung des Wassers und des Bettes, sowohl zur Bewässerung als zu gewerblichen und anderen erlaubten Zwecken berechtigt.

Sofern jedoch das Bedürfniß der beiderseitigen Grundstücke ein verschiedenes ist, kann unter Berücksichtigung und für die Dauer dieses Verhältnisses, sowohl was das Maß als was die Zeiten der Benützung anbetrifft, eine andere Wasservertheilung erfolgen.

Die im L.R.S. 644 begründete Verpflichtung, dem Wasser da, wo es das Grundstück verläßt, seinen gewöhnlichen Lauf wieder zu verschaffen, greift in dem Falle nicht Platz, wo durch die Ableitung des Wassers anderen Betheiligten ein Schaden nicht verursacht wird.

Art. 9. Die Benützung des fließenden Wassers hat stets in der Weise zu erfolgen, daß die an dem gleichen Gewässer bestehenden Benützungsrechte, sowie das Eigenthum Dritter nicht beeinträchtigt werden, und daß es sämmtlichen Nutzungsberechtigten möglich ist, für ihre Grundstücke und Anlagen den thunlichsten Vortheil aus dem Wasser zu ziehen.

Insbesondere darf die Benützung des fließenden Wassers nicht in der Weise ausgeübt werden, daß dadurch für fremdes Grundeigenthum, bezw. fremde Anlagen schädlicher Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung entsteht.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Anlagen zur Benützung des fließenden Wassers (namentlich Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen) stets in solcher Weise einzurichten, zu unterhalten und zu gebrauchen, daß nicht ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachtheil anderer Betheiligter eintritt.

Art. 79. Die Besitzer der an einem fließenden Gewässer gelegenen Grundstücke sind verpflichtet:

1) Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufs am Ufer weder anzubringen, noch entstehen zu lassen;

2) das Betreten der Ufergrundstücke zum Zwecke der Reinigung der Gewässer und der Fortschaffung des Aushubs,

3) die einstweilige Lagerung des Aushubs auf dem Ufergrundstück zu gestatten.

Die Gemeindebehörde und erforderlichenfalls die Bezirkspolizeibehörde bestimmt die Zeit der Reinigung, den Platz für die Lagerung des Aushubs und die Frist für die Fortschaffung desselben.

Art. 80. Die Besitzer der an einem fließenden Gewässer gelegenen Grundstücke sind ferner verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze des Ufers und der Ufergrundstücke nothwendigen Bauten an und auf ihrem Eigenthum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert, und daß die in gleichem Zwecke erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden. Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihrem Ufer und ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vortheil ausgeglichen ist.

Art. 84. Wenn durch Korrektionsarbeiten Anschwemmungen an dem natürlichen Ufer eines fließenden Gewässers gebildet, oder das Bett, einzelne Theile oder Arme eines fließenden Gewässers verlandet oder trocken gelegt wurden, so geht das so gewonnene Land in das Eigenthum des Unternehmers der vorgenommenen Korrektion über.

Die Grenze des natürlichen Ufers wird durch die Linie gebildet, bis zu welcher sich in der Zeit der begonnenen Bauausführung der normale mittlere Wasserstand des fließenden Gewässers erstreckte.

Wird eine Korrektion auf gemeinschaftliche Kosten Mehrerer ausgeführt, so werden die gewonnenen Anschwemmungen und Theile des Flußbetts nach Verhältniß des von den einzelnen Theilnehmern getragenen Aufwands gemeinschaftliches Eigenthum der Unternehmer.

Bei den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern gilt stets der Staat als Unternehmer der Korrektion.

Den Angrenzern steht gegenüber dem Unternehmer einer solchen Korrektion ein Anspruch darauf zu, daß ihnen das künstlich gewonnene Land, soweit dasselbe im Falle einer na-

türlich erfolgten Anschwemmung, Trockenlegung oder Verlandung in das Eigenthum der Angrenzer übergegangen wäre, gegen Ersatz des abzuschätzenden Werths zu Eigenthum überlassen werde. Dieser Anspruch geht verloren, wenn er nicht binnen Jahresfrist nach Vollendung der Korrektion gerichtlich geltend gemacht wird.

Wenn dem bisherigen Angrenzer durch die Abschneidung seines Eigenthums von dem fließenden Gewässer nachweisbar ein Nachtheil zugefügt wird, so steht demselben ein auf gerichtlichem Wege geltend zu machender Anspruch auf Entschädigung zu. Dieser Anspruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn ihm trotz der im vorigen Absatze erwähnten Erwerbung ein solcher Nachtheil verbleibt.

Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes durch besondere Gesetze und Vereinbarungen über die einschlägigen Rechtsverhältnisse etwas anderes bestimmt ist, bleiben die betreffenden Bestimmungen in Kraft.

IV. Erbrecht.

1. Vortheilgerechtigkeit.

Edikt vom 23. März 1808 (Reg.Bl. Nr. 11).

1) Jeder Miterbe kann seinen Antheil an Liegenschaft und Fahrniß aus der Verlassenschaft in vorhandenen Erbstücken verlangen, jedoch bei Liegenschaften nur soweit sich solche füglich theilen lassen.

2) Als füglich nicht theilbar sind anzusehen: a) alte Zins-, Bau-, Erb- oder Schupflehen, in Häusern, Höfen oder Gütern bestehend, bei denen nicht eine Theilbarkeit durch Vertrag oder verjährte Ortssitte festgesetzt ist, jedoch mit der Einschränkung, daß wenn der Lehnherr eines Bauerngutes seine Einwilligung zu einer Theilung gibt, solche, ohne daß es einer Einwilligung der etwa lehensberechtigten Erben bedürfe, stattfinde und das Lehen theilbar mache, und mit der weiteren Einschränkung, daß, wo das Lehengut für die Belebung der Industrie und die Staatsbevölkerung allzugroß befunden werden sollte, von Oberpolizeiwegen nicht zwar eine unbeschränkte Theilbarkeit, aber doch eine Zerschlagung in mehrere Hofgüter verordnet werden kann.

3) Untheilbar sind ferner b) geschlossene Hofgüter[1], jedoch auch mit der Einschränkung, daß allzugroße Hofgüter durch Verordnung der Oberpolizei in einzelne Höfe zerschlagen werden können, und daß auch ohne eine solche Zerschlagung durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung des Vorzugsberechtigten ein solcher Hof in halbe und viertheils Antheile unter den Erben vertheilt werden dürfe, so oft Wohnung mit den nöthigen wirthschaftlichen Gebäuden für so viel Familien vorhanden oder mit Beobachtung der polizeilichen Erfordernisse herzustellen ist, woran auch die Zinsbarkeit der Höfe nichts hindern, noch eine Einwilligung des Zinsherrn erfordert werden kann, sobald nur für die Bestellung eines Vorträgers gesorgt wird, der den ganzen Zins aus Einer Hand als eigene Schuldigkeit entrichtet, und dem die übrigen Theilhaber als Zuträger für ihren Antheil am Zins die Vergütung so zu liefern

haben, daß er nicht im Schaden bleibe. Bloße Einzinsung kann jedoch zusammenzinsende Güter nicht zu geschlossenen machen, sondern dazu wird erfordert, daß vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem gegenwärtigen Landesgesetz vorausgegangen ist, ein Hof stets unzertrennt von einem Inhaber auf den Anderen übergegangen sei und so auch jetzt wirklich unzertrennt besessen werde. Stücke, die einmal jetzt getrennt besessen werden, oder die nie dazu gehörig waren und nur von dem nämlichen Inhaber jetzt daneben besessen werden, gehören nicht zu dem geschlossenen Hof und können in dessen Untheilbarkeit nicht eingezogen werden, wenn sie nicht durch Oberpolizeiverfügung aus Gründen der Landeskultur als einverleibt erklärt werden.

1 Vergl. hiezu das Gesetz betr. die geschlossenen Hofgüter vom 23. Mai 1888 (Ges.Bl. S. 235).

4) Untheilbar sind endlich c) alle landwirthschaftlichen Wohnungen (Haus, Scheuer, Stallung, Hof und Hausgarten unter dieser Benennung einbegriffen), die nicht für zwei Landwirthschaften mit Aufhebung aller Gemeinschaft eingetheilt werden können, und alle stadtwirthschaftlichen Gebäude, die nicht der Höhe nach, mithin so getheilt werden können, daß jeder seinen eigenen abgesonderten Antheil an Keller, Stockwerken und Dach erhalte, indem eine Theilung der Quere nach, wornach der Eine einen, der Andere den anderen Stock bekomme, und mithin im Dach, Keller und Stockmauer Gemeinschaften unvermeidlich entstehen, nirgends zugelassen werden soll.

5) Dergleichen untheilbare Liegenschaften müssen durch öffentliche Versteigerung auf einen theilbaren Werth gebracht werden, sobald nicht ein Miterbe einen gesetzlich berichtigten Vorzugsanspruch darauf hat.

6) Für ein gesetzlich berichtigtes Vorzugsrecht gilt a) dasjenige, welches ein Erblasser durch gesetzmäßige Willensordnung unter Lebendigen oder von Todes wegen bestimmt hat; b) dasjenige, welches die Miterben unter sich unmittelbar durch Benennung dessen, der es haben soll, oder mittelbar durch Vereinbarung auf Verloosung oder Versteigerung unter den Erben vertragsweise festsetzen; c) dasjenige, welches ein gültiger Lehensvertrag festgesetzt hat; künftige dergleichen Verträge sind bei uneigentlichen oder Bauernlehen unzulässig; endlich d) dasjenige, welches durch eine über dreißig Jahre rückwärts ununterbrochen beobachtete Ortssitte eingeführt und dadurch Theil des Ortsbannrechts geworden, mit Vorbehalt, daß diese Ortssitte längst in fünf Jahren schriftlich aufgezeichnet von dem mehreren Theil der stimmfähigen Gemeindeglieder zur Beibehaltung gewünscht und

so der Provinzregierung zur Bestätigung vorgelegt werde, indem anderenfalls nach Verfluß dieser Zeit es für verzichtet und verfallen anzusehen ist, folglich nicht anders mehr, als in einzelnen Fällen durch elterliche Verordnung oder durch Erbvergleich noch in Anwendung kommen kann.

7) In den ersten dreien der vorgenannten vier Fälle bestimmen die letzten Willensverordnungen oder Verträge auch denjenigen unter den Erben, welcher den Vorzug am untheilbaren Erbe, Besitzgerechtigkeit oder Vortheilsgerechtigkeit genannt, kraft des vorgedachten Titels haben soll. In dem letzten der vier Fälle findet sich die Ortssitte zwar nicht durchaus gleich, doch bei weitem die mehrsten Orte, welche in ihrem Ortsrecht diese Sitte aufgenommen, haben den Vorzug dem jüngsten Sohne oder, wo keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter zuerkannt, welches andurch für die allgemeine Regel dieser Ortssitte bestimmt wird, und die daher künftig auch an jenen Orten anzunehmen ist, wo bisher eine andere Person, z. E. der älteste Sohn das Vorrecht hatte, insofern nicht die Gemeinde ihre Sitte eines Vorzugs im Erbe ganz fallen lassen will.

8) Unter den genannten Vorzugserben ist jedoch nur der jüngste nicht verschollene Sohn und die älteste, noch unversorgte Tochter, die zur Zeit der eintretenden Gutsübernahme vorhanden sind, zu verstehen; verschollene Söhne, auch wenn sie, nach einmal geschehener Besitznahme des Hofes durch einen anderen Erben, zurückkämen, und versorgte Töchter, die nicht durch rechtmäßiges Ehegeding im Voraus auf die Versorgung mit dem Hof geheirathet haben, haben jenen Vorzug nicht anzusprechen, der durch Ortssitte bloß bestimmt wird. Es kommt jedoch dabei nicht darauf an, ob diese Kinder aus einer oder mehreren Ehen erzeugt sind, wenn sie nur leibliche Kinder desjenigen Elterntheils sind, von welchem das Eigenthum des Gutes herrührt, an welchem das Vorzugserbe ausgeübt werden will.

9) Eine solche Ortssitte entscheidet nur für den Fall, wo der Erblasser nichts anderes verordnet hat, oder die Erben insgesammt eines Anderen sich nicht vergleichen, als welches einem und dem anderen Theil frei bleibt.

10) Verordnen über das Vorzugsrecht kann nur jener Erblasser, von welchem das Eigenthum des untheilbaren Gutes herrührt; folglich unter Kindern nur derjenige Elterntheil, dessen das Haus oder der Hof Beibringen ist; dann aber, wenn es Errungenschaft oder Gemeingut ist und daher beiden angehört, müssen beide einverständlich verordnen, so lange sie zusammen leben, widrigenfalls erhält das Ueberlebende allein die Verord-

nungsbefugniß über das Ganze so lange, als es sich nicht wieder anderweit verheirathet, als womit alle Verordnungsbefugnis über den Vorzug an einem solchen gemeinschaftlichen Gut aufhört.

11) Der Anschlag, in welchem der Vortheilsberechtigte das Gut zu übernehmen hat, wenn er nicht durch Verordnung des Erblassers oder durch Erbvergleich gemacht ist, muß durch Schätzung des Waisengerichts oder der sonst jeden Orts dazu verordneten Personen und zwar so bestimmt werden, daß der Preis, den es nach den landläufigen Preisen alsdann, wenn es zur Theilungszeit verkauft würde, gelten möchte, erhoben und an diesem mittelst ernster Ermahnung der Schätzer zur richtigen und vollen Schätzung zu erhebenden Preis ein Zehnttheil als Erleichterung für den Gutsübernehmer abgezogen, und dadurch auf einen sogenannten kindlichen Anschlag gebracht, keineswegs aber einem größeren Abzug, unter welchem Namen er geschehe, nach einer willkürlichen Bestimmung des kindlichen Anschlags statt gegeben werde. Nach eben diesem Maßstab geschieht auch die Schätzung der lehenbaren Stücke, jedoch so, daß, nachdem angegeben ist, was das Gut, als Eigenthum verkauft, mit denen darauf haftenden Erblasten werth sein würde, alsdann von dieser Angabe $^1/_5$ wegen des Lehenverbandes zuerst, wiewohl bloß zu Berechnung des Vortheilgeldes abgezogen und nur von dem Ueberrest $^1/_{10}$ als Vortheilsbetrag abgerechnet werde.

12) Auf diesen kindlichen Anschlag muß der Gutsübernehmer sich auch eine verhältnißmäßige Ueberweisung von Schulden gefallen lassen, und nur derjenige Theil des Anschlags, der dadurch nicht aufgewogen wird und folglich zu reinem Erbe überbleibt, ist in die Erbtheilung einzuwerfen, und hängt es bei Ermanglung einer Vereinbarung von der Schätzung des Gerichts ab, ob und in welchen unverzinslichen oder verzinslichen Zielern die wirkliche Bezahlung des einzuwerfenden reinen Anschlagrestes geschehen solle, doch daß nicht über fünf unverzinsliche Jahrzieler und das nur bei großen Gütern gemacht werden, welche nachmals bis zur Verfallzeit auf dem Gut ein gesetzliches Unterpfandrecht haben und behalten.

13) Das Vorzugsrecht am untheilbaren Erbe setzt den Uebernehmer in dem Recht, an der Fahrniß seinen Theil gleich anderen Erben in vorhandenen Stücken hinzunehmen, nicht zurück, wohl aber muß er in anderen vorhandenen theilbaren Liegenschaften zurückstehen und kann daran keinen Theil verlangen, so lange nicht die anderen Erben in solchen dem Werth nach eben so viel an Liegenschaften voraus bezogen haben, als ein untheilbares Vorzugserbstück ausgemacht hat, wenn dieses Stück ein Hofgut war. Wegen Haus sammt Hofraithe ist man jedoch nicht

schuldig, in dem vorhandenen baubaren Lande, das zu vertheilen ist, um etwas zurückzustehen; der Anschlag solcher theilbaren Liegenschaften geschieht aber im laufenden Werth ohne Abzug eines Zehnttheils.

14) Dieses Vorzugsrecht fällt weg, wenn wegen Schulden und Lasten, die auf dem untheilbaren Gut haften oder durch die Theilung darauf gelegt werden, außer diesen keiner der Erben die Mittel hat, es zu übernehmen und zu behaupten, ohne daß die Gläubiger in ihrer Sicherheit gefährdet oder mit ihrer Bezahlung auf gesetzwidrig lange Zeit hinausgeschoben werden müßten, indem in diesem Fall, wenn auch gleich übrigens die Erbschaft im Ganzen nicht gantmäßig wäre, das untheilbare Gut ordnungsmäßig zu Zahlung der Schulden veräußert werden muß. Ebenso hört es auf, wenn der Vorzugserbe aus anderen Ursachen sich des Vortheils nicht bedienen, und ein anderer der Miterben in solchen nicht einstehen will, als wo nachmals das Gut gleich anderen Erbstücken seiner Art, auf denen keine Besitzgerechtigkeit haftet, gesetzlich zu behandeln ist.

15) Das Vorzugsrecht geht von dem Berechtigten auf einen Anderen über, wenn jener wegen Jugend, wegen eingeschränkten Geistes- oder Vermögenskräften, anderwärtiger Niederlassung, kurz, ohne sein Verschulden von solchem keinen Gebrauch machen kann oder will, und Einer oder mehr Andere unter den Miterben da sind, welche es übernehmen können und wollen, die tauglich sind. Ueber die Tauglichkeit ermißt die Unterpolizeibehörde, so daß ein von dem Vortheilserben erwählter Uebernehmer aus den anderen Erben von dieser als tauglich erkannt sein muß, damit der Abtritt gültig werden könne. Der Abtretende der Miterben hat die Erlaubniß, sich für diesen einem Anderen überlassenen Vortheil ein Vortheilgeld (Abtrittsgeld, Abwich) zu bedingen, wie er mit demselben einig werden kann, doch daß solches im höchsten Fall nicht über den zwanzigsten Theil oder fünf Prozent des schuldenfreien Anschlagtheils ausmache, damit der Uebernehmer nicht allen Vortheil verliere, und ihm dadurch die Behauptung des Gutes erschwert werde.

16) Das Vorzugsrecht geht schlechtweg und ohne Uebergang auf einen Anderen, noch vielmehr ohne Uebertragsbefugniß und ohne Vortheilgelderhebung verloren, und hört mithin ganz auf, wenn der Vortheilsberechtigte als Verschwender unter Besserungsversuche genommen oder gar mundtodt gemacht ist, oder ein Verbrechen begangen hat, welches macht, daß er für einen untauglichen Hofbauer nach Ermessen der Oberpolizeibehörde geachtet werden müßte.

17) Wo einem unmündigen Erben das Vortheilsrecht zusteht, auch die Beibehaltung des untheilbaren Gutes für ihn nützlich scheint, hingegen wegen ebenmäßiger Minderjährigkeit, Abwesenheit, Unlust und anderer Ursachen es anderen Miterben inzwischen nicht wohl übergeben werden kann, wohl aber sich die Gelegenheit ergebe, solches Gut durch lebtägliche Verschreibung des Genusses an einen neuen Ehegatten des überlebenden Elterntheils dem Vortheilsberechtigten zu erhalten und seiner Erziehung auch dem Wohl der sämmtlichen Erben besser als durch einen Verkauf vorzusehen; da mag solche Verschreibung auf Verordnung des abgestorbenen Ehegatten oder auf pflegschaftlichen Antrag und obervormundschaftliche Genehmigung stattfinden.

18) Wenn übrigens der Fall zur Uebernahme des Gutes und Ausübung des Vorzugsrechts bei Lebzeiten der Eltern durch Vermögensübergabe oder Verpfründung eintreten soll, so muß alles dasjenige vorausgegangen und beobachtet sein, was unser Gesetz über beide Rechtsgeschäfte vom 25. September 1807, Regierungsblatt de 1807 No. 35, deßfalls verordnet, dessen allgemeine Befolgung hiermit wiederholt eingeschärft wird.

2. Vermögensübergabe, Verpfründung.

Edikt vom 25. September 1807 (Reg.Bl. Nr. 35).

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Niemand soll sein Vermögen abzugeben genöthigt werden können, in welchen Umständen er auch sei, oder welchen Vortheil es auch seiner Familie bringen möchte, so lange er verstandshalber ihm selber vorstehen kann, Niemand aber auch mit seinem Willen es abzugeben befugt sein, und damit sich von anderen abhängig und zu eigener Bestreitung der ihm obliegenden staatsbürgerlichen Lasten und Pflichten unfähig machen, er habe dann entweder das dreiundsechzigste Jahr zurückgelegt, oder nach Zeugniß der Bezirksbeamten des staatswirthschaftlichen und staatsärztlichen Fachs, welches die Unterpolizeibehörde zu erheben hat, sowie nach dem eigenen miteinstimmenden Ermessen dieser Behörde, solche Leibes- und Gemüthsgebrechlichkeiten, um derentwillen er schon früher seiner Vermögensverwaltung oder Staatspflicht nicht mehr gehörig genügen könnte, oder er habe in deren Ermanglung besondere Bewilligung der Oberpolizeibehörde.

2) Wer sein Vermögen abgeben will, der muß es, wann er Notherben hat, entweder an diese abgeben, oder ihnen gleichbalden unbeschwert ihren Pflichtheil davon gegen billige, von ihnen zu empfangende Verzinsung auf so lang, als er lebt, über-

geben, wenn er an andere Personen das Vermögen abreichen wollte; ausgenommen, wenn das Vermögen so gering wäre, daß sich Niemand fände, der dasselbe zugleich mit einer Verbindlichkeit zu einer solchen Abgabe oder Leistung, welche den billigmäßigen Unterhalt der seitherigen Eigenthümer sicherte, übernehmen wollte, sobald zuvor der Pflichttheil davon abgekürzt würde, und wenn die Notherben selbst zur Verpfründung wegen Familienzwisten oder Minderjährigkeit nicht geeignet wären; in diesem Ausnahmsfall mag gestattet werden, daß ohne Offenhaltung und Abgabe des Pflichttheils die Vermögensübertragung an einen Dritten geschehen könne.

3) Jede Abgabe des Vermögens, in welcher Form sie geschehen sei, wird aufgelöst, wenn unvermutheter Weise etwa den übergebenden Eheleuten noch eheliche Kinder aus einer schon zur Zeit der Uebergabe bestandenen Ehe geboren würden, wiewohl in Fällen, wo dies noch vorauszusehen wäre, der Uebergabe eigentlich nicht stattzugeben ist. Dagegen kann eine nachher etwa erst eingegangene Ehe, und daraus geschehene Kindererzeugung, den Vertrag nicht brechen, sondern die Polizeibehörde würde in solchem Fall, vor Zulassung einer weiteren Ehe, für Festsetzung eines streitlosen Rechtsstandes der Frau und Kinder sorgen müssen.

4) Uebrigens muß jede Abgabe des Vermögens entweder die Eigenschaften einer Vermögensübergabe, oder jene einer Verpfründung (Leibgedingsvertrags, Leibzuchtsvertrags u. dergl.) haben, und je nachdem sie die Eigenschaften des Einen oder des Anderen hat, ist sie besonderen Förmlichkeiten unterworfen. In jedem Fall ist zu ihrer Gültigkeit schriftliche Verfassung und obrigkeitliches Gutheißen erforderlich.

II. Regeln der Vermögensübergaben.

5) Vermögensübergabe ist jenes Rechtsgeschäft, womit Jemand demjenigen oder denjenigen, der oder die zuvor schon ein Erbrecht an ihn haben, und also nach seinem Tode das Erbe, sei es kraft gesetzlicher Erbfolge oder mittelst Erbvertrags, oder aus eröffneten oder noch uneröffneten letzten Willen bekommen würden, sein Vermögen früher schon, und bei seinen Lebzeiten mit einem Vorbehalt, der seinen Unterhalt sichert, abtritt. Eine zuvor schon bestehende, oder allenfalls gleichzeitig durch einen mitverbundenen Erbvertrag zu Stand kommende Erbeigenschaft des Empfängers, und der gesicherte lebenslängliche verhältnißmäßige Unterhalt des Gebers machen das Auszeichnende dieses Vertrags aus, dessen wesentliche allgemeine Bestimmungen aus der Lehre

von Verträgen, und wenn die Uebergabe an Mehrere geschieht, zugleich aus der Lehre von Erbtheilungen zu entnehmen sind, und dessen besondere und zufällige Bestimmungen nachmals von dem Willen der Betheiligten abhängen.

6) Die Vermögensübergaben sind in Beziehung auf die Erben einer vierfachen Rechtsbestimmung empfänglich, je nachdem entweder a) das ganze Eigenthum oder doch b) das volle Nutznießungsrecht unwiderruflich, oder c) Eines, oder d) das Andere nur widerruflich abgetreten und als Vorgenuß des aus der künftigen Erbschaft zu gewartenden Rechts hingegeben wird. Welches von diesen vier Verhältnissen in einem einzelnen Fall eintreten solle, hängt von dem Willen und der Bestimmung der Betheiligten ab, für dessen unzweideutige Fassung die vorgedachte Polizeibehörde zu sorgen hat.

7) Diese soll dabei immer zur sicheren Vermeidung bedenklicher Streitigkeiten ihren Zuspruch an die Partien auf die Wahl einer Widerruflichkeit des übergebenen Vermögensgenusses richten, wo nicht die Belastung des Vermögens etwa so groß wäre, daß nur eine Unwiderruflichkeit der Uebergabe dieser letzteren jenen Werth verschaffen könnte, mittelst dessen das Vermögen seiner Belastung gewachsen, und also die Erreichung des Zwecks dieses Rechtsgeschäfts möglich würde. So weit Undeutlichkeit in der Bestimmung dennoch übrig geblieben wäre, soll der Richter auf die mindeste Verbindlichkeit dessen, der das Vermögen abgab, sprechen, mithin auf nutznießliche und widerrufliche Eigenschaft der Uebergabe.

8) Die Vermögensübergaben sind ferner in Bezug auf den Unterhalt des Gebers ebenfalls einer vierfachen Bestimmung empfänglich, je nachdem entweder a) der Abgeber aus vorbehaltenen Gütern oder Renten, die seiner Verwaltung und Gewahrsam überlassen bleiben, seinem Unterhalt vorsieht, oder b) sich deßfalls eine bestimmte jährliche Abgabe, Schließ- oder Leibgeding genannt, bedingt, oder c) beide Wege zugleich und neben einander erwählt, mithin in jedem dieser drei Fälle die Sorge für seine Pflege auf sich behält, oder endlich d) sich völlig der Verpflegung des Empfängers anvertraut, sei es nun mit oder ohne Vorbehalt einiges zu seiner Privatdisposition verbleibenden Einkommens. Der erste dieser vier Fälle stellt eine reine Vermögensübergabe dar oder eine Vermögensübergabe im engsten Sinne des Worts; der zweite eine Leibgedingsübergabe; der dritte eine vermischte Vermögensübergabe, und der vierte geht in die allgemeine Klasse der Verpfründungs- oder Pfründverträge über, die auch an Nicht-

erben geschehen können, und von denen weiter unten in diesem Gesetz besonders gehandelt werden wird.

9) In den drei ersten Fällen muß der Erbe, auch wenn in der Folge dasjenige nicht zureichte, was zum Unterhalt dessen ausgesetzt ist, der das Vermögen abgibt, die weiters unumgänglich nöthigen Kosten zuschießen und kann keine gegentheilige Vertragsbedingung ihn davon gültig loszählen; nur wenn das Vermögen durch den Unterhalt ohne des Besitzers Verschulden aufgezehrt, und dieses erweislich, er annebst eine Person wäre, die nicht für sich selbst die Ernährungslast des Gebers zur gesetzlichen Obliegenheit hätte, kann er alsdann den ferneren Unterhalt des Abgebers dem Staat heimschlagen. Eben deßwegen kann er aber auch verlangen, daß die notwendige Vorsorge für Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vorbehaltsvermögens oder Schließes in dem Geding bestimmt werde, oder wo solche Bestimmung unterblieben wäre und ihm erst hintennach deren Nothwendigkeit einleuchtete, kann er dazu die Dazwischenkunft der Polizeiobrigkeit aufrufen, ohne daß diese Forderung in einen Rechtsstreit gezogen werden könnte.

10) Die Rechtspolizei muß auf alle Fälle gleich bei der Vertragsbestätigung nach bester Einsicht sorgen, daß dem Abgeber der richtige Empfang des Leibgedings, und dem Uebernehmer die richtige Konservirung und Verwendung des Vorbehalts oder Schließes gegen leichtsinnige Verschleuderung gesichert werde, und daß das, was jeder Theil bedingt, möglichst deutlich ausgedrückt sei; bei dennoch verbleibenden Zweifeln muß auch hier wieder für den Abgeber und gegen den Uebernehmer des Vermögens gesprochen werden.

11) Hinsichtlich auf die Form soll künftig mehr nicht bei einer oder der anderen dieser drei Vermögensübergabsarten nöthig sein, als daß eine zur Uebergabe berechtigte Person (Art. 1) mit ihrem oder ihren Erben über die Art der Abgabe und die Uebernahme des Vermögens gesetzmäßig übereingekommen sei, daß diese Uebereinkunft durch den Theilungsschreiber oder bei Kanzleisässigen allenfalls durch einen Staatsschreiber aufgenommen, sodann, daß sie der Behörde, welcher die Rechtspolizei über den abgebenden Theil zusteht, obgedachtermaßen vorgelegt worden, endlich daß eine öffentliche oder bei erlangter Staatserlaubniß eine private Vermögensbeschreibung als Grundlage zur künftigen Beurtheilung der Anwendung der in Frage kommenden Rechtsverbindlichkeiten gefaßt werde; da der Parthie genüget, durch jene Vorlegung das Ihrige gethan zu haben, so ist die wirkliche Ausfertigung der Bestätigung jener obrigkeitlichen Behörde zur

Gültigkeit nicht unumgänglich nothwendig, obwohl sie bei Strafe der Nichtigkeit, wie gedacht, nachgesucht werden muß, und ohne Verantwortlichkeit für die betreffende Behörde nicht unterbleiben darf, sobald keine Rechtsanstände im Wege stehen.

12) Der Bestätigung geht die Prüfung[1] voraus, wiefern alle obgedachten gesetzlichen Eigenschaften vorhanden und alle vorgezeichneten Vorsichten genommen sind, ingleichem, wenn Minderjährige unter den übernehmenden Erben wären, ob dadurch nicht Lasten auf diese kommen, die den Vermögensgewinn übersteigen, und die wegen mangelnder Verpflichtung zum Unterhalt außer jener freiwilligen Uebernahme den Pfleglingen zu tragen nicht obliegen würden.

1 Das Amtsgericht prüft die von den Notaren gefertigten Vermögensübergaben, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind — R.Pol.G. § 2 Z. 6.

13) Höhere Staatsermächtigung zur Bestätigung bedarf die Unterpolizeibehörde nicht; aber sie muß von dem Vorgang diejenigen Dienststellen, welche die Erbbücher oder Schatzungsbefundbücher u. dergl. führen, zu Behuf des Ab- und Zuschreibens des Vermögens, sodann die Verrechnungen, welche persönliche oder Vermögenssteuer von dem Abgeber zu erheben haben, zu ihrer Maßnahme in Kenntniß setzen.

14) Bei dem Aufsatz solcher Vermögensübergabsurkunden muß der Verfasser, sowie bei deren Prüfung die Polizeibehörde die wahre Natur und die daraus fließenden Rechtsverhältnisse dieses Vertrags wohl vor Augen haben, um durch Belehrung der Partien und durch Deutlichkeit der Aufsätze, sowie da, wo nöthig, durch erklärende Beisätze in der obrigkeitlichen Bestätigung zu sorgen, daß nicht Rechtsstreitigkeiten oder unvorhergesehene eine oder andere Parthie drückende Folgen daraus entstehen. In dieser Hinsicht muß die zweifache Wirkung dieses Vertrags, nämlich jene während dem Leben dessen, der das Vermögen abgab, und jene nach dessen Tod in Betracht gezogen werden. Die Vermögensübergabe für sich allein, und wenn nicht etwa ein Erbvertrag damit verbunden ist, ist nur eine Schenkung und meistens eine belastete Schenkung (donatio sub modo) der Nutznießung des Vermögens bis zum Tode des Gebers. Sie gibt also für sich selbst zwar ein Eigenthum an einzelnen Vermögensstücken, das jedem Nutznießer eines Vermögens kraft der Rechtsregel, daß Geld anstatt des Gutes und Gut anstatt des Geldes trete, zustehet, aber sie gibt keineswegs ein Eigenthum am Vermögen selbst und im Ganzen, soweit es nicht besonders unwiderruflich oder widerruflich verwilligt ist; sie hindert also

auch den Geber nicht, über dessen Vererbung nach dem Tode eine andere Vertheilung unter den Erben zu verordnen oder die gemachten Erbdispositionen zu ändern, soweit sie in einer der Wandelbarkeit unterworfenen Rechtsform gemacht waren; sie kann ferner das Vermögen auf Erben des Empfängers, wenn dieser vor dem Geber stirbt, nicht weiter übertragen als soweit diese Erben zugleich in solchem Fall nach dem Gesetz die Erben des Gebers sein, mithin an ihrer verstorbenen Eltern Platz ins Erbe treten würden; sie gibt annebst dem Empfänger kein Recht, für sich allein und ohne Einwilligung des Gebers darüber letzte Willensanordnungen oder Eheverschreibungen für einen Ehegatten, mit welchem er in eheliche Verbindung tritt, auf seinen Todesfall hin zu machen, auch mag das übergebene Vermögen ohne eine solche besondere Einwilligung nicht unter die gesetzliche Erb- und Nutznießungsbefugnisse des überlebenden Ehegatten eines verstorbenen Empfängers bei Lebzeiten des Gebers eingerechnet werden.

15) Wohl aber wirkt sie, daß eine etwa auch sonst in ihrer Form tadelhafte und anzufechtende letzte Willensverordnung oder sonstige Erbernennung, wenn der Geber die Uebergabe bis an seinen Tod unangefochten hat fortdauern lassen, von anderen Erben nicht weiter angefochten, noch dem, der in dessen Gefolg in dem Besitz des Vermögens nach dem Willen des Erblassers ist, deßfalls das ihm vom Erblasser erblich zugeschriebene Vermögen durch Ansprüche anderer Erben entzogen werden könne.

16) Weil inzwischen diese mögliche Aenderungen des Erbbesitzers nach dem Tode dessen, der das Vermögen übergibt, oder nach dem Tode dessen, der es empfängt und nachmals vor dem Geber verstirbt, gewöhnlich von den Parthien nicht eingesehen, noch bedacht worden, und daher hintennach, wenn der Fall eintritt, viel Verdruß erregen, so soll bei Verfassung und Bestätigung eines solchen Vertrags den Parthien diese Ansicht deutlich gemacht und ihnen dahin zugesprochen werden, daß auf den Fall, wo bei Lebzeiten der Erblasser nicht das Vermögensübergabsgeschäft selbst (nach dem laut Art. 7 zu machenden Vorbehalt) widerrufen würde, nachmals auch durch seinen Tod darin sich nichts ändere, sondern die Empfänger, und wenn solche etwa auch vor dem Geber verstürben, deren Erben oder Erbnehmer (causam habentes) als vertragsmäßig ernannte und bestätigte Erben angesehen und die alsdann angefallene Erbschaft so, als wäre sie schon von Zeit der Uebergabe angefallen, behandelt werden solle. Wollte aber derjenige, der das Vermögen übergibt, dieses sich nicht gefallen lassen, so ist doch der geschehene

Zuspruch und die Entschließung desselben, es bei jener natürlichen Wandelbarkeit der künftigen Erbverhältnisse nach Verschiedenheit der Fälle, und bei dem deßfallsigen Rechtsausschlag zu belassen, in dem Aufsatz oder der Bestätigungsurkunde auszudrücken.

17) Als Folge, die Jeder einsieht und die sich auch unausgedrückt von selber versteht, ist es anzusehen, daß alle Lasten, die das Vermögen mittelbar oder unmittelbar betreffen, sowie alle dergleichen Klagen, soweit sie nicht etwa Vorbehaltsstücke angehen, von demjenigen getragen werden müssen oder resp. geführt werden können und übernommen werden müssen, der nutznießlich in dasselbe eingetreten ist, und ist eine Einwilligung oder Mitberathung des Abgebenden dabei nicht nöthig, soweit nicht derselbe namentlich sich solche ausbedungen hat, vielmehr muß, auch wenn das Vermögen seiner Zeit auf andere Personen erblich fiele, der Rechtsausschlag von ihrer Prozeßvertretung für und wider solche Erben gelten. Nur jene Forderungen oder Schuldigkeiten des Uebergebenden, welche durch Gesetz oder Vertrag auf dessen Tod bedingt sind, fallen nicht unter diese Ausübungsbefugniß des Vermögensübernehmers.

18) Wo ein Vermögenstheil vom Uebergeber vorbehalten ist, da steht ihm darüber nicht nur die freie Disposition unter Lebendigen und von Todeswegen zu, wenn er sich deren nicht begeben hat, sondern wenn er auch keine macht, so haben dennoch daran diejenigen, welche das Vermögen übernehmen, aus dieser Uebernahme für sich allein keine Erbansprüche darauf und können mithin nur soweit daran Theil verlangen, als sie ohne dieses Erben sind. Wo der Uebergebende eine andere Absicht hätte, muß solches deutlich ausgedrückt werden.

19) Würde mit der Uebergabe ein Schließ (oder Leibgeding, Leibzucht) verbunden, und es steigt die Abgabe, alles zusammengerechnet, nicht über zwei Drittel des jährlichen Ertrags des Vermögens hinan, so wird der Vertrag noch immer, soweit nichts anderes bedungen ist, als eine belastete Schenkung angesehen und folglich nach denen davon handelnden Gesetzen beurtheilt. Wo aber derselbe sich höher belaufen würde, da wäre, weil nicht vermuthet werden kann, daß der Uebernehmer fremdes Vermögen umsonst oder um eine unverhältnißmäßige Vergütung verwalten und bewahren wolle, die Uebergabe als ein Vermögenstausch oder Leibrentenkauf anzusehen und nach den deßfallsigen Gesetzen zu richten; folglich muß jede von den Parthien intendirende Bestimmung, welche etwas anders bezweckte, als aus jener Gesetz=

anwendung hervorgehen würde, bestimmt und deutlich in der Uebergabsurkunde ausgedrückt werden.

20) Der Anfang der Rechtsverbindlichkeit tritt mit dem Anfang der Vermögensbeschreibung oder Inventur ein, wenn, wie es gewöhnlich der Fall ist, der Uebergabsvertrag vorher berichtigt wurde; oder mit der Uebergabe des Vertrages zur obrigkeitlichen Bestätigung, wenn (wie es zuweilen geschehen kann) die Vermögensbeschreibung der Vertragsberichtigung vorausgegangen wäre; würde vor diesem Zeitpunkt Eines der Betheiligten sterben, so ist das ganze Rechtsgeschäft als unvollendet und nicht geschehen anzusehen. Die Polizeiobrigkeit muß also die Parthien erinnern und, so viel an ihr ist, selbst sorgen, daß hintereinander unaufgehalten die verschiedenen zur Vollendung gehörigen Akte vorgehen.

III. Regeln der Verpfründung.

21) Eine Verpfründung ist vorhanden, sobald Jemand sein Vermögen ganz oder zum Theil oder auch nur zu einer bestimmten Summe hingibt, um dafür von dem Empfänger nicht nur lebenslänglichen Unterhalt, sondern auch Wartung und Pflege sich zu sichern; es ist hierbei durchaus gleichgültig, ob der Empfänger gesetzlicher oder ernannter Erbe des Verpfründeten oder ein ganz Fremder sei. Dieser Vertrag erfordert zu seinem Wesen die Bestimmung des Vermögens, das um die Pfründe gegeben wird, und die Bestimmung des Pfründgenusses, den man sich damit sichern will, aber keineswegs eine Verhältnißmäßigkeit beider Leistungen; zu seiner Form gleich dem vorigen Rechtsgeschäft aber die Uebergabe der Vertragsurkunde an die unmittelbare Polizeiobrigkeit des Verpfründeten zur Prüfung und zur Bestätigung, und fällt in Bezug auf dergleichen Verträge der Amtssässigen hier wie bei Vermögensübergaben die Nothwendigkeit einer Einsendung an die Regierungen oder Oberpolizeibehörden weg.

22) Da bei diesem Vertrag der hoffende Vortheil ab Seiten des Pfründnießers hauptsächlich durch persönliche, nach Zeit und Art nicht fest bestimmbare Leistungen des Pfründgebers erreicht und daher ein besonderes Zutrauen des Einen zu dem Anderen dazu vorausgesetzt werden muß, so ist er eben darum nie für einen solchen anzusehen, wobei die Vertragspersonen auf eine Gleichheit zwischen Gabe und Gegengabe hätten sehen wollen, sondern für einen solchen, der aus einer wechselseitigen Zuneigung und Wohlthätigkeitsbegierde geschlossen sei, und kann er daher niemals wegen einer Verletzung über die Hälfte oder das Dritt-

teil, sondern nur aus solchen inneren Mängeln gerichtlich angefochten werden, welche jeden Vertrag ohne Unterschied oder doch einen belastenden Schenkungsvertrag insbesondere vernichten. Hingegen fällt, wenn er auch noch so unwiderruflich geschlossen wäre, in dem Fall, wo der Pfründgeber verstürbe, und mithin keine Erfüllung durch andere Personen, nämlich durch den Erben geschehen müßte, das Recht Auflösung zu begehren, dem Pfründnehmer zu. Das Nämliche wirkt auch eine Ortsveränderung des Pfründgebers, wenn er außerhalb Landes zieht, keineswegs aber, so lang er innerhalb Landes bleibt, es wäre dann ausdrücklich vom Pfründnehmer die Nichtveränderung des Wohnsitzes anbedungen.

23) Aus gleicher Ursache hingegen kann ihm auch, wenn er noch so rechtsförmlich und innerlich gültig ist, diejenige Unauflöslichkeit nicht zukommen, welche anderen Verträgen im Staat zugestanden wird, sondern jeder Pfründvertrag, er sei noch so unbedingt und fest abgeschlossen, kann von der Unterpolizeibehörde wieder für aufgelöst erklärt werden, wenn solche Widrigkeiten zwischen dem Pfründgeber und Nehmer sich erheben, aus welchen öffentliche Unannehmlichkeiten hervorgehen, die nach fruchtlos versuchten gütlichen und ernstlichen Beseitigungswegen anders nicht zu heben sind. Gegen ein solches aufhebendes Polizeiermessen mag zwar in geeigneten Fällen wohl ein Rekurs an die Oberpolizeibehörde Platz greifen, aber niemals kann dagegen ein oder anderer Theil ein wohlerworbenes Recht anziehen und richterliche Einschreitung aufrufen.

24) Dagegen kann auch keine Parthie um ihres Wankelmuths willen ohne vorher fruchtlos erstandene Beugungsmittel die Aufhebung eines unwiderruflich geschlossenen Pfründvertrags verlangen. Wohl aber kann der Pfründnehmer sich bei Abschließung des Vertrags das Recht der Reue ausdrücklich bedingen, mithin Widerruf oder Abkündigung sich vorbehalten, deren ersterer innerhalb acht Tagen, letztere innerhalb dreier Monate von der Zeit an in Wirkung tritt, wo vor dem Ortsvorgesetzten, dem Beamten oder Amtsschreiber, oder einem Staatsschreiber die Reue erklärt und diese Erklärung dem Gegentheil urkundlich kund gethan worden ist. Der Pfründgeber hingegen kann einen solchen Vorbehalt der Wandelbarkeit niemals setzen, damit nicht der Schein der Gefälligkeit mißbraucht werden könne, das Vermögen des Nehmers mitverzehren zu helfen, und nachmals, wenn es aufgezehrt ist, durch Aufkündigung den letzteren hülflos seinem Schicksal zu überlassen. Wo der Vorbehalt nicht bestimmt gesetzt ist, darf er nicht vermuthet, sondern es muß

im zweifelhaften Fall der Vertrag für unwiderruflich geachtet, auch dahin der Rath der Beamten gerichtet werden, da die Widerruflichkeit das Zutrauen stört, mithin der Sicherheit einer guten Pflege entgegen ist.

25) Die bedungene Reue wirkt jedesmal eine völlige Auflösung des Vertrags für die Zukunft. Die Wirkung der polizeilichen Aufhebung desselben ist hierin alsdann auch die nämliche, wenn der Pfründnehmer allein der schuldige Theil, oder eine vorzügliche Schuldhaftigkeit des Einen vor dem Anderen nicht auszumitteln ist. Wenn hingegen die Schuldhaftigkeit allein, oder wegen Geringfügigkeit eines Verschuldens des Pfründnehmers so gut als allein auf Seiten des Pfründgebers ist, dann wird zunächst nur das Recht des letzteren, die Pflege selbst zu besorgen, aufgelöst und der Pfründnehmer hat die Wahl, ob derselbe die völlige Auflösung des Pfründvertrags fordern oder auf Kosten des Andern in eine andere Pflege, die seinem ursprünglich in den Vertrag eingeworfenen Vermögen und der übrigen zur Zeit der Vertragsschließung obgewalteten Verhältnissen angemessen ist, sich will übergeben lassen. Wählt er das letztere, so ist es Sache der Polizeiobrigkeit, das weitere deßfalls Nöthige auf Kosten des Schuldigen einzuleiten und anzuordnen.

26) Da demnach auf jeden Fall, der Verpfründungsvertrag mag lauten wie er will, eine Wiederauflösung desselben gedenkbar bleibt, welche die Anwendung dienlicher Vorsichtsmaßnahmen begründet, so muß zur Verhütung nachmaliger Streitigkeiten über dasjenige, was der Pfründgeber für seine vorigen Leistungen und Bemühungen anzurechnen, und was der Pfründnehmer nach Abzug dieser Vergütung von seinem zum Pfründkauf hingegebenen Vermögen zurück zu empfangen habe, gleich hierüber bei Eingehung des Vertrags eine maßgebende Abrede getroffen und der Urkunde einverleibt werden, indem diese eher zur Bestätigung nicht reif zu achten ist, und eine Polizeiobrigkeit, welche ohne dieses bestätigen würde, die Kosten eines nachmals darüber entstehenden Rechtsstreits auf sich zu laden hätte.

27) Jene Abrede kann darin bestehen, daß man einen gewissen Werth festsetzt, der für den Ertrag des jährlichen Vermögensgenusses gerechnet werden soll; und ebenso einen bestimmten Preis, zu dem die abgereichte Pflege angeschlagen werden soll, und daß nachmals bestimmt werde, wenn der letzterwähnte sich höher beläuft, als der erstgedachte Werth, wieviel am Vermögensstock selbst dafür bei der Zurückgabe noch abgehen möge. Auch mag, wenn jene Weitläufigkeit den Betheiligten unangenehm wäre, die Vorsicht dadurch erschöpft werden, daß sie Beides in

der Zeit einer etwa eintretenden Auflösung erst zu bestimmen, auf einen Schiedsspruch aussetzen, der jedoch keiner weiteren Anfechtung unterliegen, und unter den amtshalber einzuziehenden sachdienlichen Erkundigungen keine weiteren Verhandlungen voraussetzen darf, welcher Schiedsspruch irgend einer Stelle im Staat mit deren Bewilligung übertragen oder der in jedem Fall zur Annahme andurch verbindlich erklärten Provinzregierung überlassen werden muß.

28) In jedem Fall muß diejenige Bestimmung, welche schiedsrichterlich geschieht, den Preis der Pfründe nie höher berechnen, als daß dem Pfründnehmer für die übrige Zeit, die er von der Auflösung an noch nach den Regeln der gesetzlichen Lebenswahrscheinlichkeit zu leben hat, auf das Jahr gerechnet, wenigstens beiläufig eben so viel übrig bleibe, als der Pfründgeber in der abgelaufenen Vertragszeit für die Pflege auf das Jahr genossen hat, wie denn auch da, wo statt dem Vorbehalt eines Schiedsspruchs die Normen der Enschädigung gleich festgesetzt werden, die Obrigkeit darüber wachen muß, daß sie nicht zu hoch gespannt werden, um die Vermögensstücke selbst zu früh aufzuzehren.

29) Eben deßwegen, weil der Fall zu einer Vermögenszurückgabe für alle Fälle gedenkbar ist, kann ferner der Pfründnehmer mit Recht fordern, es solle ihm eine gesetzmäßige Sicherheit verschafft werden, daß der Pfründgeber nicht das um die Pfründe hingegebene Vermögen verschleudere, sei es nun durch Vorbehalt des Eigenthums am übergebenen Vermögen oder an einem Theil desselben durch Pfand oder durch Bürgen. Ein solcher, der diese Vorsicht unterlassen hat, kann nachmals seine etwa kontraktmäßig bedungene Reue nicht ausüben ohne Einwilligung der Polizeiobrigkeit, damit diese sich versichern könne, daß die Vermögensrückgabe zu solcher Zeit noch geschehen könne, und nicht allenfalls der Pfründnehmer sich dadurch zum Nachtheil der Staatsanstalten, welche für die Dürftigen vorhanden sind, unterhalts- und pfleglos mache. In dieser letzteren Hinsicht kann auch die Polizeiobrigkeit bei der Bestätigung des Pfründvertrags amtshalber eine solche Sicherstellung fordern, wenn es ihr bedenklich schien, dem Pfründgeber das Vermögen unversichert in den Händen zu lassen, ohne jedoch durch die Unterlassung einer solchen Sicherheitsanforderung selbst verantwortlich zu werden.

30) Der Verpfründungsvertrag gibt dem Pfründnehmer (oder der verpfründeten Person) das Recht, von dem Pfründgeber allen nothdürftigen Unterhalt in Wohnung, Kleidung, Nahrung, auch billige Pflege in gesunden und kranken Tagen

zu erwarten, alles jedoch nur in dem Maaße und Güte, wie der Pfründgeber in gleichen Umständen sich und seinen Familiengenossen solche Bedürfnisse geben könnte und sollte. Was der Pfründnehmer mehr verlangen, oder der Pfründgeber weniger leisten will, muß der Eine oder der Andere in dem Vertragsaufsatz namentlich ausdrücken, sonst zieht der Richter seine Vermuthung gegen den, der es unausgedrückt ließ. Der Stand und die vorige Lebensart des Pfründnehmers entscheidet hierin nichts, wenn sie nicht namentlich als Verpflegungsmaßstab oder leitender Grundsatz des Vertrags in demselben aufgeführt sind.

31) Dem Pfründgeber ertheilt der Vertrag auf alles Vermögen, das ihm für die Pfründe hingegeben wird, ein völliges unwiderrufliches gleichbaldiges Eigenthum, das nicht weiter von künftigen Erbfällen abhängt, noch dadurch einer Aenderung unterworfen werden mag, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes darin festgesetzt und etwa bloß eine Nutznießung oder ein Eigenthumsbesitz mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts zur Sicherheit bedungen wäre. Eben deßwegen muß jeder Verpfründungsvertrag, sobald irgend eine Liegenschaft oder ein ihr gleichgeltendes Vermögensstück unter dem für die Pfründe hingegebenen Vermögen begriffen ist, dem gehörigen Gericht zur Eintragung in die Gewährbücher und zur Ertheilung der Gewähr vorgelegt werden, sobald er obrigkeitlich bestätigt ist. Unterbleibt dieses, so hindert es zwar die Gültigkeit eines zur Bestätigung der betreffenden Polizeistelle vorgelegten Verpfründungsvertrags nicht, aber der Pfründgeber wird schuldig, wenn über drei Monate von der Bestätigung an gerechnet, die Anzeige bei dem Gewährsrichter unterblieben wäre, sämmtliche Gewährsgebühren und Kosten zur Strafe dreifach zu erlegen, und hat, so lang die Gewährung nicht nachgeholt ist, keine Ersatzklage, wenn etwa ein Stück des übergebenen Vermögens frei ledig und eigen nicht befunden würde, ohnerachtet es in der Uebergabe so eingeführt war.

32) Sobald nicht eine festbestimmte Summe, sondern ein ganzes Vermögen, es sei nun ein gegenwärtiges allein oder ein gegenwärtiges und zukünftiges zugleich, hingegeben würde, so ist in Bezug auf Dritte, die dingliche Ansprüche auf das Vermögen oder persönliche Ansprüche an den vorigen Besitzer wegen des Vermögens haben, der Pfründgeber als Erbkäufer anzusehen, und mithin seine Rechtsklage gegen solche dritte Gläubiger aus diesem Verhältniß gesetzmäßig zu bestimmen, nur mit dem Unterschiede, daß, wo bloß das gegenwärtige Vermögen von dem Pfründnehmer hingegeben wurde, und dieser zur Zeit einer

entstehenden Ansprache inzwischen weiteres Vermögen erhalten hat, dessen persönliche Gläubiger an dieses zuerst sich halten müssen, und nur wegen dessen, wozu solches nicht zureicht, auf den Pfründgeber greifen mögen, den bis dahin die Einrede der Ausklagung des Hauptschuldners von jeder Einlassung auf eine Klage frei macht. Es muß daher in solchen Fällen weiter noch alles dasjenige beobachtet werden und anschlagen, was bei einer auch als Pfründkauf anzusehenden Vermögensübergabe mit Leibgeding nach obigen Vorschriften in Betrachtung gezogen werden mußte, wie denn überhaupt dasjenige, was von Vermögensübergaben gesagt wird, soweit die Natur der Sache und die vorstehenden besonderen Vorschriften nicht im Wege stehen, auch bei Verpfründung anzuwenden ist.

V. Schuldverhältnisse.

1. Schadenersatz.

a. Privatrechtliche Folgen der Verbrechen.

Gesetz vom 6. März 1845.
(Reg.Bl. Nr. 15).

§ 1. Die Entschädigung wegen Verbrechen richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Landrechts.[1]

[1] L.R.S. 1382 u. f.

§ 2. Der L.R.S. 1382b erhält folgende Zusätze (§§ 3—6).

§ 3. In den Fällen einer zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tödtung ist der Schuldige verpflichtet, den Abkömmlingen des Getödteten als Entschädigung für entgangenen Gewinn die Mittel zum Unterhalte und zur Erziehung zu gewähren.

Diese Entschädigung darf jedoch

1) den Betrag nicht übersteigen, dessen die Abkömmlinge nach ihren persönlichen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den Ertrag ihres eigenen Vermögens jährlich bedürfen;

2) noch auch im Ganzen die Summe dessen, was der Getödtete in der Zeit, die er wahrscheinlich noch gelebt hätte, durch seinen persönlichen Verdienst oder durch andere persönliche, bei seinem Tode den Abkömmlingen nicht zufallende Bezüge nach allen Umständen noch erworben haben würde.

§ 4. Auch der Ehegatte des Getödteten kann, so lange er sich nicht wieder verheirathet, unter den im § 3 Nr. 1 und 2 erwähnten Beschränkungen den in Folge der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tödtung verlorenen Lebensunterhalt fordern, und ebenso sind Ahnen, Adoptiveltern und Adoptivkinder im Falle des Bedürfnisses berechtigt, Entschädigung für die Unterstützung zu fordern, welche ihnen der Getödtete geleistet hat, oder allen Umständen nach in Zukunft geleistet haben würde.

Diese nämliche Unterstützungsforderung kommt auch den Pflegekindern des Getödteten während ihrer Minderjährigkeit zu, und ferner den natürlichen Kindern, sofern sie anerkannt sind, oder sich im Falle des L.R.S. 762 oder des Zusatzes 762a befinden, endlich den Schwiegereltern, Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern, so lang nicht der Fall des L.R.S. 206 No. 1 oder No. 2 eintritt.

§ 5.[1] Auch Andere, als die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Personen erhalten Vergütung des Schadens, den sie dadurch erleiden, daß sie in Folge einer an Jemanden verübten Tödtung oder Körperverletzung eine ihnen kraft Gesetzes obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen haben, die sie sonst gar nicht oder doch erst später zu erfüllen gehabt hätten.

[1] Der frühere Abs. 2 ist aufgehoben: § 145 Z. 8 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

§ 6. Die in den §§ 3 bis 5 genannten Personen haben auch in den Fällen des Menschenraubs und des widerrechtlichen Gefangenhaltens von dem Schuldigen, insofern und so lange derselben den Geraubten zurückzubringen oder dem Gefangenen die Freiheit zu verschaffen nicht vermag, gleiche Entschädigung, wie in dem Falle der Tödtung, zu fordern.

§ 7. Der L.R.S. 1382d erhält folgende Zusätze (§§ 8 und 9):

§ 8. Wenn aus einer strafbaren Handlung, zu deren Verübung sich Mehrere verabredet haben, ein nicht beabsichtigter schädlicher Erfolg hervorgeht, so haften die Theilnehmer für den Ersatz auch dieses Schadens sammtverbindlich.

§ 9. In Fällen der Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln sind die Urheber derjenigen Verletzungen, welche durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorbrachten, für die Entschädigung sammtverbindlich. Das Maß der Entschädigungspflicht anderer Theilnehmer richtet sich, sofern sie nicht in einer Verabredung handelten (§ 8), nach dem Maße ihrer besonderen Theilnahme am Verbrechen.

§ 10. Der L.R.S. 1382f wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen (§§ 11—14) ersetzt:

§ 11. Demjenigen, welcher eine dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Körperverletzung erlitten hat, gebührt außer der Vergütung des erlittenen Verlustes, insbesondere der Heilkosten und des Mehraufwandes für Pflege, als Entschädigung für entgehenden Gewinn nicht nur der Ersatz des während der Kur entbehrten, sondern auch des ihm

durch Aufhebung oder Verminderung seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit künftig entgehenden Verdienstes.

§ 12. Bei Bemessung des für den künftig entgehenden Verdienst zu leistenden Ersatzes ist darauf zu sehen, welchen Verdienst der Verletzte zur Zeit der Verletzung bereits gehabt hat, ob dessen längere oder kürzere Fortdauer, auch ob eine Erhöhung oder Verminderung desselben zu erwarten stund, oder ob und was der Verletzte, wenn er noch keinen Verdienst hatte, zu verdienen hoffen durfte; ferner darauf, ob für die Fortdauer oder das Eintreten der Erhöhung oder Verminderung des Verdienstes größere oder geringere Wahrscheinlichkeit vorhanden war, sowie endlich darauf, was der Verletzte nach seinen Standesverhältnissen, der Verletzung ungeachtet, künftig wieder zu erwerben im Stande sein werde.

§ 13.[1] Der Urheber einer im Zweikampf oder an einem Einwilligenden begangenen Tödtung oder Körperverletzung, ist nur zu derjenigen Entschädigung verpflichtet, welche dritte Personen (§§ 3—5) zu fordern haben.

[1] Neue Fassung. Art. 14 d. Bad. E.G. z. R.St.G.B. (Ges.Bl. 1871 S. 431).

§ 14. Wenn ein Verbrechen, es mag Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben oder nicht, das künftige Fortkommen der davon getroffenen Person erschwert, so ist ihr auch hiefür Entschädigung zu leisten.

Dies findet namentlich Anwendung in den Fällen der Nothzucht[1], der Entführung[2], der mehrfachen Ehe (§ 354 des Strafgesetzbuches[3]), der Verführung (§§ 360 bis 362[4]) und der betrüglichen Verleitung zur Ehe (§ 474)[5], sowie in den Fällen einer falschen Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung[6], und in den Fällen einer Körperverletzung[7], aus welcher eine Verunstaltung des Verletzten entstanden ist.

[1] § 176 u. f. R.St.G.B. — [2] § 234 u. f. R.St.G.B. — [3] § 171 R.St.G.B. [4] — § 182 R.St.G.B. — [5] § 179 R.St.G.B. — [6] § 164, 185 u. f. R.St.G.B. — [7] § 223 u. f. R.St.G.B.

§ 15.[1] Bei Festsetzung der Entschädigung nimmt der Richter Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse auch des Schuldigen, sowie auf die Größe seiner Verschuldung, namentlich auf das Dasein von Vorsatz oder von bloßer Fahrlässigkeit, und auf den Grad der Bosheit oder der Unvorsichtigkeit — auch darauf, ob der Verletzte da, wo der Thäter den eingetretenen Erfolg nicht beabsichtigte, zum Eintreten oder zur Vergrößerung desselben durch eigenes Verschulden mitgewirkt habe — und

darauf, ob die That, insbesondere wo sie im Affekt verübt wurde, durch eine unrechte Handlung des Verletzten selbst veranlaßt war.

Nach Beschaffenheit des Falles kann der Richter bei Vergehen aus Fahrlässigkeit, wo eigenes Versehen oder Verschulden des Beschädigten oder Getödteten zu dem Erfolge mitgewirkt haben, sowie bei Verbrechen, wo der Schuldige durch eine rechtswidrige Handlung des Verletzten zu der That in hohem Grade gereizt war, den Angeschuldigten von der Entschädigungsverbindlichkeit auch ganz freisprechen.

[1] Neue Fassung: § 145 Z. 8 Bad. E.G. z. d. R.J.G.

§ 16. Würde die Entschädigung an sich in einer Rente bestehen, so kann der Richter, wenn es den Umständen angemessen erscheint, in Folge des Antrags eines der Betheiligten auf Zahlung eines nach der wahrscheinlichen Dauer der Rente zu bemessenden Kapitals erkennen; gegen den Willen des Schuldners jedoch nur in dem Falle, wenn derselbe für die Zahlung der Rente keine Sicherheit zu leisten vermag. Ist eine Rente zuerkannt, so kann dieselbe auf Antrag des einen oder anderen Theils später wieder erhöht oder vermindert oder auch ganz aufgehoben werden, wenn sich die bei Bemessung derselben in Anschlag gebrachten Verhältnisse des Vermögens oder der Erwerbsfähigkeit des einen oder anderen Theils wesentlich ändern.

§ 17. Der Richter hat auf Verzinsung der Entschädigungssumme von dem Zeitpunkte der eingetretenen Beschädigung an zu erkennen, insofern er nicht im einzelnen Falle wegen des größeren Schadens, der durch die seitherige Entbehrung der Entschädigungssumme für den Beschädigten entstund, gerade um dieser Entbehrung willen eine höhere Entschädigung bestimmt.

§ 18. Aufgehoben — 145 Z. 8 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

§ 19. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Zuchthausstrafe oder zu einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe begründet für den anderen Ehegatten die Klage auf Scheidung (L.R.S. 232).

Neue Fassung — Art. 14 I. d. Bad. E.G. z. R.St.G.B. (Ges. Bl. 1871 S. 431).

§ 20. Wird in den Fällen der L.R.S. 229—232 die Ehescheidung erkannt, so verliert der schuldige Ehegatte, außer den in L.R.S. 299 genannten, auch diejenigen Vortheile, welche ihm von dem Vermögen des anderen Ehegatten durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zukommen. Es wird zu diesem Behufe dem unschuldigen Theile aus dem Ge-

meinschaftsvermögen Dasjenige zum Voraus zugeschieden, was er bei Eingehung der Ehe oder während derselben (L.R.S. 1401 No. 1) mehr in die Gemeinschaft einbrachte, als der andere Theil.

§ 21. Die L.R.S. 22—33 und überhaupt alle auf den bürgerlichen Tod sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

b. Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen.

Gesetz vom 13. Februar 1851.
(Reg.Bl. Nr. 14).

§ 1. Die Gesammtheit der Bewohner einer Gemeinde (§ 2 der Gemeindeordnung), in deren Bezirk von einer größeren zusammengerotteten Menge oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum verübt werden, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gesammtheit der Bewohner einer Gemeinde weder den Beschädigten, noch der betreffenden Anstalt.

§ 2. Haben die Bewohner mehrerer Gemeinden zur Verübung solcher Verbrechen sich zusammengerottet, so sind die sämmtlichen Bewohner aller dieser Gemeinden zum Schadenersatze verpflichtet. Jedoch wird bei der Vertheilung des Schadens unter die einzelnen Gemeinden auf das Maß der Betheiligung ihrer Angehörigen Rücksicht genommen.

§ 3. Waren die Thäter, welche die Verbrechen verübten, nicht Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk dieselben begangen wurden, sondern kamen sie aus andern Gemeinden, und waren die Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt war, außer Stande, die Verbrecher zu hindern, so trifft sie keine Verpflichtung zum Schadenersatze.

Hätte die Verübung des Verbrechens verhindert werden können, so haften die Bewohner der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt wurde, mit jenen der andern Gemeinden, welche nach § 2 und 4 verantwortlich sind, gemeinschaftlich.

§ 4. Die Bewohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte Diejenigen kamen, welche die Verbrechen in einer andern Gemeinde verübten, sind zum Schadenersatze nur dann verpflichtet,

wenn Diejenigen, welche die Verbrechen verübten, in einer so großen Zahl und auf eine solche Weise sich aus der Gemeinde entfernten, daß die Bewohner der Gemeinde bei gehöriger Aufmerksamkeit (L.R.S. 1150a bis c) vorhersehen konnten, daß die Entfernung in verbrecherischer Absicht geschehe.

§ 5. Wenn die zusammengerottete Menge, welche die Beschädigung verübte, überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten bestand, so geht die Verpflichtung zum Schadenersatze auf den Staat über.

§ 6. Diejenigen, welche durch Verbrechen der im § 1 bezeichneten Art Schaden gelitten haben, sind berechtigt, nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 die Vergütung desselben von der Gesammtheit der Bewohner einer Gemeinde, beziehungsweise vom Staate zu fordern. Das Klagrecht erlöscht mit Ablauf eines Jahres.

In Bezug auf die Begründung der Entschädigungspflicht und die Rücksichten, nach welchen der Schadenersatz zu beurtheilen ist, entscheiden die Vorschriften des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen.

§ 7. **Aufgehoben § 145 Z. 9 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.**

§ 8. Ueber die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben, so wie über die Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden (§ 2) entscheiden die Gerichte.

§ 9. Der einer Gemeinde zugewiesene Schadenersatz wird aus der Gemeindekasse bezahlt und von dieser zum Theil nach Köpfen, zum Theil nach dem Steuerkapitale umgelegt.

Wie viel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden und wie die Vertheilung der Umlagen geschehen soll, wird nach Anhörung des Gemeinderathes, Bürgerausschusses und eines von den nicht gemeindebürgerlichen Bewohnern des Orts zu wählenden Ausschusses von den Verwaltungsbehörden entschieden.

§ 10. In dem nach § 7 und 8 eintretenden Verfahren vertritt der betreffende Gemeinderath die in Anspruch genommene Gesammtheit der Bewohner der Gemeinde.

§ 11. Diejenigen Bürger und Bewohner einer Gemeinde, welche Entschädigung bezahlten, und keinen Antheil an den verübten Verbrechen als Thäter, Anstifter oder Gehilfen nahmen, und, im Falle des § 5, die Staatskasse, haben ihren Rückgriff gegen die Urheber, Anstifter und Theilnehmer an den verübten Verbrechen und gegen Diejenigen, welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrlässigkeit die Maßregeln unterließen, welche dem Ausbruche der Verbrechen zuvorkommen oder den

eingetretenen Erfolg hindern konnten. Sie können im Rechtsstreite vom Gemeinderathe auf Kosten der Gemeindekasse vertreten werden. Lehnt der Gemeinderath dies ab, so können sie unter sich zur gemeinschaftlichen Führung des Rechtsstreites auf ihre Kosten einen Ausschuß bestellen.

c. Schadenersatz

für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen u. dergl. herbeigeführten Tödtungen rc.

Reichsgesetz vom 7. Juni 1871

(R.G.Bl. Nr. 25).

§ 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Vorfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§ 2[1]. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

[1] **Modificirt infolge der Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 (R.G.B. Nr. 19) und 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132).**

Dieselben bestimmen in § 95 bezw. 116 übereinstimmend

Die nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

§ 3. Der Schadenersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten:

1) im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit

durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;

2) im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§ 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

§ 5. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 6. **Aufgehoben: § 13 Ziff. 3 d. R.E.G. z. R.C.P.O.**

§ 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Teile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für

die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder die Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§ 9. Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlagen oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

§ 10. Ersetzt durch § 135 Ziff. 1 R.G.V.Ges.

2. Die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens[1].

Reichsgesetz vom 21. Juli 1879

(R.G.Bl. Nr. 30.)

§ 1. Rechtshandlungen eines Schuldners können außerhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

[1] Anfechtung im Konkursverfahren: § 23 u. f. R.Konk.O.

§ 2. Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

§ 3. Anfechtbar sind:

1) Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2) die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners

   mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

   sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden, und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war;
3) die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
4) die in den letzten zwei Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§ 4. Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte, oder seine Forderung fällig war, denjenigen, welchem gegenüber eine im § 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntniß gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zahlungsunfähig war, und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte der Anfechtungsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ 5. Die Erhebung des Anfechtungsanspruchs im Wege der Einrede kann erfolgen, bevor ein vollstreckbarer Schuldtitel für die Forderung erlangt ist; der Gläubiger hat denselben jedoch

vor der Entscheidung binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist beizubringen.

§ 6. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

§ 7. Der Gläubiger kann, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

§ 8. Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder im Fall einer anfechtbaren Leistung wegen seiner Forderung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

§ 9. Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Klagantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfange und in welcher Weise die Rückgewähr seitens des Empfängers bewirkt werden soll.

§ 10. Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urtheil (Civilprozeßordnung §§ 502, 562) vor, so ist in dem den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urtheile die Vollstreckung desselben davon abhängig zu machen, daß die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltlos wird.

§ 11. Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1) wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;
2) wenn er zu den im § 3 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.

Zur Erstreckung der Fristen in Gemäßheit des § 4 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen der Anfechtungsanspruch erhoben wird.

§ 12. Das Anfechtungsrecht auf Grund des § 3 Nr. 1 verjährt in zehn Jahren seit dem Zeitpunkte, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte, und seine Forderung fällig war, wenn aber die Rechtshandlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, erst seit der Vornahme der Handlung.

§ 13. Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet, so steht die Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche dem Konkursverwalter zu. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Prozeßkosten vorweg zu erstatten.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Fall einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung § 217 zur entsprechenden Anwendung. Der Konkursverwalter kann den Anspruch nach den Vorschriften der Konkursordnung §§ 30 bis 32, 34 in Gemäßheit der §§ 240, 491 der Civilprozeßordnung erweitern. Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann derselbe rücksichtlich der Prozeßkosten von jeder Partei aufgenommen werden. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die Befugniß des Verwalters, nach den Vorschriften der Konkursordnung das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückzugewährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des § 23 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zustand, von den einzelnen Gläubigern nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War der Anspruch nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens rechtshängig, so wird die im § 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkte berechnet, sofern die Rechtshängigkeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens eintritt.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner rücksichtlich seines nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens vorgenommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach Maßgabe dieses Gesetzes angefochten werden.

§ 14. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind.

Ist der Anfechtungsanspruch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängig, so bleiben für die Entscheidung des Rechtsstreits die Vorschriften der bisherigen Gesetze maßgebend.

3. Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

a. Gesetz vom 5. Juni 1860.

(Reg.Bl. Nr. 30.)

§ 1. Schuldverschreibungen, wodurch sich der Aussteller zu einer Geldzahlung an jeden Inhaber verpflichtet[1], dürfen nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden.

Handelszettel auf Inhaber (Satz 191 bis 193 des Handelsrechts)[2] dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

[1] Wegen der Inhaberpapiere mit Prämien vgl. das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871. (R.G.Bl. S. 210). [2] Aufgehoben; vgl. jetzt Art. 301 des Handelsgesetzbuchs.

§ 2. Die Staatsgenehmigung wird, sofern sie nicht durch ein besonderes Gesetz gegeben ist, durch das Ministerium des Innern ertheilt.

Das Ministerium des Innern wird sich zuvor mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen in's Einvernehmen setzen.

§ 3. Die Genehmigung der Staatsregierung wird unter Beifügung der sämtlichen näheren Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe der Schuldverschreibungen gestattet wird, durch das Regierungsblatt veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung soll insbesondere enthalten:

1) den Gesammtbetrag der auszugebenden Papiere, die Größe der Antheile, in welche derselbe zerlegt werden soll, den Zinsfuß, die Formulare sämmtlicher auszufertigenden Urkunden (Obligationen, Zinsscheine, Talons, Loose u. dgl.), die für die Schuldverschreibungen zugesagten Sicherheiten;
2) den gewählten Wohnsitz des Ausstellers;
3) die Bestimmungen über die Tilgungsweise der Schuld und über das dem einen oder andern Theil etwa eingeräumte Kündigungsrecht;

4) die Bezeichnung derjenigen Staatsbehörden oder Personen, bei welchen die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheiten sich beziehenden Beweisurkunden hinterlegt sind;
5) die Bezeichnung derjenigen Staatsbehörde, welche mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen beauftragt ist.

§ 4. Jede Schuldverschreibung wird die in § 3 bezeichneten Angaben enthalten.

Ihr wird die Beglaubigung derjenigen Staatsbehörde beigefügt, welche von dem Ministerium des Innern dazu beauftragt ist.

Neben der Beglaubigung soll ausdrücklich bemerkt werden, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Durch die Beglaubigung erhält jede Schuldverschreibung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§ 5. Wer künftig Schuldverschreibungen auf Inhaber ohne Staatsgenehmigung ausstellt und in Umlauf bringt, wer die Vorschrift des § 4 oder die der Staatsgenehmigung beigefügten Bestimmungen verletzt, verfällt in eine Geldstrafe, welche mindestens 50 Gulden[1] beträgt, und bis zum fünften Teile des Betrags der umlaufenden Papiere ansteigen kann.

Dieselbe hat zugleich von Amtswegen den Aussteller zur Einlösung und Vernichtung der unrechtmäßig umlaufenden Papiere anzuhalten, oder die sonstigen Anordnungen zum Vollzuge der vorgeschriebenen Bestimmungen zu treffen.

[1] Jetzt 100 *M.*

§ 6. Das Ministerium des Innern ist jederzeit berechtigt, Anordnungen zu treffen, um sich von der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Ausstellers Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 7. Das Gesetz vom 14. Mai 1828[1] über die Verjährung der von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere (Regierungsblatt von 1828, Nr. VII, Ziff. XXII., S. 85) findet auch auf Inhaberpapiere, welche von Privaten ausgegeben werden, Anwendung.

Kürzere Fristen können nicht gesetzt werden.

[1] unter 6.

§ 8. Auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes ausgestellt sind, wird die fehlende Staatsgenehmigung nachgesehen.

Durch Regierungsverordnung können Maßregeln bestimmt werden, um den dermaligen Bestand dieser Schuldverschreibungen und die in § 3 bezeichneten Verhältnisse zu erheben.

Solche Schuldverschreibungen dürfen, wenn sie nach Maßgabe des Tilgungsplanes an den Aussteller zurückgekehrt sind, bei Vermeidung der in § 5 gedrohten Strafen nicht mehr ausgegeben werden.

§ 9. Schuldscheine, welche bestimmt sind, als Umlaufsmittel an der Stelle des Metallgeldes zu dienen (wie Papiergeld und Banknoten), können nur auf Grund eines Gesetzes[1] ausgegeben werden.

Ihre unberechtigte Ausgabe unterliegt der Verfügung des § 5, doch kann die Strafe bis zum vollen Betrag der ausgegebenen Schuldscheine sich erhöhen.

[1] Badisches Bankgesetz vom 16. März 1870 (Ges.Bl. Nr. 17); Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 (R.G.Bl. Nr. 15).

b. Gesetz vom 14. Mai 1828, betreffend die Verjährung der Staatspapiere.

(Reg.Bl. Nr. 7.)

Art. 1. Das Forderungsrecht aus den von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapieren wird verjährt:

a) bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons versehen sind, in fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte der beigelegten Coupons fällig geworden ist. Auch im Falle der erfolgten Aufkündigung oder Verloosung soll die Verjährung nicht eher, als von dem Tage ihren Anfang nehmen, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden wäre;

b) bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons nicht versehen sind, in zehn Jahren von demjenigen Tage an gerechnet, wo die Amortisationskasse zu zahlen schuldig und berechtigt ist; jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren, vom letzten planmäßigen Zahlungstermine des Anlehens gerechnet, nie überschreiten;

c) von jedem Zins- oder Rentencoupon muß binnen drei Jahren, von dem Tage der Fälligkeit an, der Werth erhoben werden, sonst ist alles Forderungsrecht aus demselben verjährt.

Der Art. 2278 des Landrechts wird ausdrücklich hierher für anwendbar erklärt, der Art. 2281 aber für die Staatspapiere auf Inhaber dahin abgeändert, daß Verjährungen, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes etwa schon ihren Anfang genommen haben, aber noch nicht vollendet sind, nach diesem Gesetz beurtheilt werden, insofern dasselbe der Erhaltung der Forderung günstiger ist.

c. Gesetz vom 23. Mai 1844.

(Reg.Bl. Nr. 11).

Das Gesetz vom 14. Mai 1828 über die Verjährung der von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere findet auch auf die von der Eisenbahn- und Zehntschuldentilgungskasse auf Inhaber gestellten Staatsschuldverschreibungen Anwendung.

4. Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren.

Gesetz vom 23. April 1859

(Reg.Bl. Nr. 20).

Art. 1. Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. bei Pferden:

1) für schwarzen Staar,
2) für Koppen, ohne Abnutzung der Zähne, acht Tage lang,
3) für Rotz,
4) für Hautwurm,
5) für Dämpfigkeit, vierzehn Tage lang,
6) für Koller, einundzwanzig Tage lang,
7) für fallende Sucht, achtundzwanzig Tage lang,
8) für Mondblindheit (periodische Augenentzündung), vierzig Tage lang.

B. bei Rindvieh:

1) für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang,
2) für Lungensucht, vierzehn Tage lang,
3) für fallende Sucht,
4) für Perlsucht, achtundzwanzig Tage lang.

C. bei Schafen:

1) für Milbenräude,
2) für Fäule (Anbruch), vierzehn Tage lang.

D. bei Schweinen:

für die Finnen, achtundzwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Art. 2[1]. Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich bedungen werden.

Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding ist nichtig. Eine bedungene Frist wird in derselben Weise berechnet, wie eine gesetzliche.

[1] Neue Fassung: Art. I. d. Ges. v. 16. August 1882 (Ges.Bl. Nr. 25).

Art. 3. Die Gewährleistung fällt weg:

1) bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;
2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;
3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thiers bekannt gewesen ist.

Art. 4. Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Art. 5. Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der von dem Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebstdem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Art. 6[1]. Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte spätestens am fünften Tage nach Ablauf der gesetzlichen Fristen oder innerhalb der verabredeten Fristen (Art. 1 und 2) Klage erhebt, oder in dringenden Fällen innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen nach Maßgabe der

§§ 447 ff. R.C.Pr.O. den Mangel des Thiers dem Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

[1] Neue Fassung: Art. II. d. Ges. v. 16. August 1882.

Art. 7—12. Aufgehoben: § 145 Z. 11 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.

Art. 13. Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Art. 14. Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündigung, seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Art. 15. Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Beilage.

Beschreibung der Mängel, welche zur Gewährleistung verpflichten.

(Siehe das betr. Gesetz- und Verordnungsblatt.)

5. Dienste.

a. Handlungsgehülfen.

(Auszug aus dem Deutschen Handelsgesetzbuch.)

Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden in Ermangelung einer Uebereinkunft durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Art. 60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergütung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hierbei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder nach dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63. Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art. 64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht.
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Art. 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen[1] sein Bewenden.

[1] Siehe unter c.

b. Gewerbliche Arbeiter.

(Auszug aus der Gewerbeordnung.)

Allgemeine Verhältnisse.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist,

vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§ 120a. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

Gesellen und Gehülfen.

§ 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sich gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4) wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7) wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter No. 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter No. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalte des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:
1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten, oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4) wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;

5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

In den unter No. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

Lehrlinge.

§ 128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1) wenn einer der im § 124 unter No. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2) wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch

Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§ 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungs=

anspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

c. Dienstboten.

Gesetz vom 3. Februar 1868 (Reg.Bl. No. 7).

§ 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Theil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhaltes sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ist.

Insofern der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemietheten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am

zweiten Weihnachtstag, zweiten Ostertag, Johannestag, Michaelistag, und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miethe zu Dienstleistungen in der Landwirthschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirthschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemiethet werden.

Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemietheten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemietheten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemietheten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch

hergebracht sind, und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderaths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§ 6. Die Dienstboten haben sich allen ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrags entsprechenden Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vorübergehend auch anderweite ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach Anordnungen der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemiethete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§ 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu verpflegen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen.

Sie sind indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§ 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbnißkosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung an deren Besorgung, insofern solches durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder bei zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach

ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältniß erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant geräth, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nöthigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unsittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumuthungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist.

§ 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

§ 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrlohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so

erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Dienstboten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauch unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obsiegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Dienstbote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrages, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§ 17. Bei monatweise vermiethetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Dienstboten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Bereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältniß aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatze des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§ 20. **Aufgehoben — § 145 Ziff. 12 d. Bad. E.G. z. d. R.J.G.**

6. Die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes.

a. Reichsgesetz vom 21. Juni 1869.

(Ges.- u. V.O.Bl. 1870. Beil. S. 117).

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt, und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzuläßig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung, oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien oder nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;[1]
2) auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3) auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;

4) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

[1] S. unter c—e.

b. Reichscivilprozeßordnung.

§ 749. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1) der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869;
2) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4) die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören;
7) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8) das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung, in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 u. 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mk.

für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

c. Badisches Beamtengesetz vom 24. Juli 1888.

(Ges.Bl. S. 399.)

§ 87. Der Anspruch auf die Zahlung des Diensteinkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 749 R.C.P.O.).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

d. Reichs-Beamtengesetz vom 31. März 1873.

(R.G.Bl. Nr. 10.)

§ 6. Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen.

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

e. Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874.

(R.G.Bl. Nr. 14.)

§ 45 Abs. 2. Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen

mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

7. Vertragsmäßige Zinsen. Reichsgesetz vom 14. November 1867.

(Ges.=Bl. 1870 Beil. S. 30.)

§ 1. Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehens oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrags befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen[1] auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften, leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

[1] Anh. Seite 63.

§ 3. Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer andern kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§ 4. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen[1] und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleihanstalten[2] werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

[1] Vgl. LRS. 1154, Art. 291 H.G.B.— [2] § 38 R.Gew.=O. § 360 Ziff. 12 R.St.G.B. (Anh. S. 82) Bad. Verordnung vom 9. Juni 1881 (GesBl. S. 163).

8. Wucher.

(Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 109).

Art. 1. Hinter den § 302 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§ 302a, 302b, 302c, 302d eingestellt:

§ 302a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302b Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§ 302a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302c Dieselben Strafen (§§ 302a.—302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

§ 302d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafen von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 2. Der § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 360 Nr. 12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbs den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Art. 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungiltig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§ 302 a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfangs an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuches Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrags nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

9. Hinterlegungsgesetz vom 7. Juni 1884

(Ges.Bl. S. 181).

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Hinterlegung von Geld und von Werthpapieren wird der Verwaltungshof als Hinterlegungsstelle bestimmt; die Kassengeschäfte werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Amtskassen besorgt.

§ 2. Die Annahme zur Hinterlegung und die Zurückgabe hinterlegter Gelder und Werthpapiere erfolgt nur auf Weisung der Hinterlegungsstelle, vorbehaltlich des besonderen Verfahrens in dringenden Fällen (fünfter Titel).

§ 3. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung und über den Anspruch auf die Zurückgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Zurückgabe anzuordnen, wird durch die Bestimmung des § 2 nicht berührt.

§ 4. Soweit demjenigen, zu dessen Gunsten die Hinterlegung erfolgt, durch diese ein Faustpfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder den hinterlegten Werthpapieren bestellt wird, findet auf die Hinterlegung die Vorschrift des Landrechtsatzes 2074

Absatz 1 über die Form der Bestellung von Faustpfändern keine Anwendung.

§ 5. Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum des Staates über, welcher dem Empfangsberechtigten zur Zahlung des Kapitals und der Zinsen verpflichtet ist.

Diese Verpflichtung bildet eine Schuld der Amortisationskasse.

§ 6. Hinterlegte Geldbeträge von 100 Mark an werden verzinst, insoweit sie mit 10 theilbar, und die Zinse für mindestens drei Monate zu berechnen sind.

Kleinere Beträge werden unter den gleichen Voraussetzungen dann verzinst, wenn sie zusammengerechnet die Summe von 100 Mark erreichen oder übersteigen, denselben Gegenstand betreffen und von derselben Person hinterlegt sind.

Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Hinterlegung folgenden Monats. Sie endigt — vorbehaltlich der Bestimmungen unter Titel IV — mit dem letzten Tage des Monats, welcher der in § 16 Absatz 2 vorgesehenen Benachrichtigung des Empfangsberechtigten vorhergeht. Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt. Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem das hinterlegte Geld verzinst wird, erfolgt durch landesherrliche Verordnung[1].

[1] Der Zinsfuß ist auf zwei und vier Zehntel vom Hundert fürs Jahr festgesetzt. Landesh. V.O. v. 7. Dezbr. 1884 (Ges.=Bl. S. 617).

§ 7. Werthpapiere werden unverändert verwahrt.

§ 8. Die Amtskassen sind nicht verpflichtet:

1) die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2) für die Einziehung neuer Zins= oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins= oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

Zweiter Titel.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§ 9. Der Hinterleger hat der Hinterlegungsstelle eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren vorzulegen oder einzusenden, welche enthalten muß:

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2) den Betrag des hinterlegten Geldes, bei nicht kassenmäßigem Gelde unter Angabe der Geldsorten; die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen unter Angabe

der zugehörigen Talons und Zins- oder Dividendenscheine, soweit deren Zurückbehaltung nicht besonders vereinbart oder verfügt ist;

3) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung, gegebenen Falls unter Benennung der Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, anhängig ist, und, soweit thunlich, unter Bezeichnung derjenigen Person, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, an welche der hinterlegte Gegenstand zurückgeliefert werden soll;

4) sofern gleichzeitig mit Einreichung der Erklärung die Gegenstände an die Amtskasse Karlsruhe eingesendet sind (§ 11 Abs. 3), die Angabe, daß dies geschehen sei, andernfalls die Bezeichnung der Amtskasse, bei welcher die Hinterlegung stattfinden soll.

Der Erklärung ist, sofern der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist, diese Entscheidung oder Anordnung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen.

§ 10. Ist die Erklärung (§ 9) vollständig und die angegebene Veranlassung eine solche, für welche die Hinterlegung nach den Gesetzen zulässig ist, so darf die Annahmeweisung (§ 2) nicht abgelehnt werden.

Der Hinterleger ist von der Annahmeweisung, sowie von der Ablehnung unter Angabe des Grundes derselben in Kenntniß zu setzen.

Die Ablehnung auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung ist unstatthaft:

1) wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist;

2) wenn die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenstandes ersucht.

§ 11. Die Hinterlegung kann unmittelbar bei einer Amtskasse oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Falle der Einsendung mittelst der Post gilt die Hinterlegung erst mit dem Eingang bei der Kasse als bewirkt.

Die unmittelbar zu bewirkende Hinterlegung setzt vorgängige Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle (§ 2) voraus. Die Einsendung durch die Post an die Kasse kann, jedoch in diesem Falle ausschließlich an die Amtskasse Karlsruhe, gleichzeitig mit

Einreichung der Erklärung (§ 9) an die Hinterlegungsstelle geschehen.

§ 12. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach (§ 9 Absatz 1, Ziffer 2) die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Falle ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen, und die Staatskasse nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

§ 13. Ueber die erfolgte Hinterlegung ertheilt die Kasse dem Hinterleger auf einem Exemplar der Erklärung (§ 9), welches ihr die Hinterlegungsstelle mit der Annahmeweisung übermittelt, eine Bescheinigung.

§ 14. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Geldes oder der Werthpapiere zur Post zu beurkunden.

§ 15. Die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Hinterlegungen, welche der Schuldner bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien (Landrechtsätze 1257 und folgende und Landrechtsatz 1264 verglichen mit 1961 Nr. 3), bleiben in Kraft.

Sofern der Schuldner eines Geldbetrages dessen Hinterlegung auf dem Wege der Einsendung durch die Post bewirkt, so gelten die hinsichtlich der Anzeige des Tages, der Stunde und des Ortes der Hinterlegung und hinsichtlich des aufzunehmenden Protokolls in Landrechtsatz 1259 gegebenen Vorschriften, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Aufgabe des Geldes zur Post. Ist der die Annahme weigernde Gläubiger bei der Aufgabe des Geldes zur Post nicht erschienen, so ist die in Landrechtsatz 1259 Ziffer 4 vorgeschriebene Zustellung des Protokolls gleichzeitig mit Zustellung einer Abschrift der von der Hinterlegungskasse ertheilten Bescheinigung (§ 13) zu bewirken; ist er erschienen, so ist letztere besonders zuzustellen.

In dem Falle des vorhergehenden Absatzes vertritt das von dem Notar in Gemäßheit des Landrechtsatzes 1259 Ziffer 3 aufzunehmende Protokoll in der erforderlichen Anzahl von Abschriften die im § 9 vorgeschriebene Erklärung.

Dritter Titel.

Verfahren bei der Zurückgabe.

§ 16. Die Anträge auf Zurückgabe sind bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Denselben ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

Die Hinterlegungsstelle hat den Antragsteller davon, daß sie an die Kasse Weisung zur Zurückgabe erlassen habe, oder von dem dieser entgegenstehenden Hindernisse in Kenntniß zu setzen.

§ 17. Die Zurückgabe geschieht auf dem Wege der Uebersendung durch die Post, wenn der Empfangsberechtigte diese beantragt. Uebersteigt der zu übersendende Betrag oder Werth die Summe von dreitausend Mark, oder ist der Bestimmungsort der Sendung außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs gelegen, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach öffentlich beglaubigt ist.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte.

Derselbe ist in der in § 16 Absatz 2 vorgeschriebenen Benachrichtigung von der angeordneten Absendung mittelst der Post in Kenntniß zu setzen.

§ 18. Findet die Uebersendung durch die Post nicht statt, so geschieht die Zurückgabe unmittelbar bei einer in dem Antrage zu bezeichnenden oder einer sonstigen Amtskasse.

Die Uebersendung von Werthpapieren an diese Kasse zum Zwecke der Zurückgabe an den Berechtigten erfolgt auf Gefahr und Kosten desselben durch die Post.

§ 19. Im Falle des Landrechtsatzes 1257 (§ 15 dieses Gesetzes) erfolgt die Zurückgabe des hinterlegten Geldes an den Hinterleger gültig, sofern nicht eine Annahmeerklärung des Gläubigers (Landrechtsatz 1261) oder ein Urtheil, welches die Hinterlegung für gesetzlich gültig erklärt (Landrechtsatz 1262), der Hinterlegungsstelle zugestellt worden ist.

§ 20. Die Zurückgabe an allgemeine Rechtsnachfolger des Berechtigten erfolgt gültig, sofern diese ihre Erbberechtigten auf die hinterlegten Gegenstände durch eine von dem zuständigen Beamten gefertigte Nachweisung darlegen.

§ 21. Ist der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Zurückgabe im Wege des Arrestes gepfändet, so findet die Zurückgabe nicht statt, so lange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Auf einstweilige Verfügungen findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 22. Zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung ist die Hinterlegungsstelle nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

§ 23. Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Zurückgabe entgegenstehenden Hindernisse erst nach Abgang des Auftrages zur Zurückgabe in Kenntniß gesetzt wird, so kann die Staatskasse nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der in Gemäßheit des Auftrags bewirkten Zurückgabe das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß derselbe noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

§ 24. Der Antrag auf Zurückgabe darf, unbeschadet der Vorschrift des § 21, nicht zurückgewiesen werden:

1) wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt, oder die Zurückgabe von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2) wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3) wenn die Zurückgabe durch die Erklärung sämmtlicher Betheiligten bewilligt ist.

§ 25. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Zurückgabe an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Wenn gegen die Zurückgabe ein Hinderniß sich ergibt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Zurückgabe der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Zurückgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§ 26. Ist die Zurückgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechtes zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

Vierter Titel.

Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

§ 27. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§ 28. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

§ 29. Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des § 28 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tag des nächstfolgenden Monats wieder ein.

§ 30. Im Falle der Zurückweisung eines Antrages auf Zurückgabe finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§ 28 und 29 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 31. Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalenderjahres hat die Hinterlegungsstelle ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Laufe des Jahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, öffentlich bekannt zu machen.

§ 32. Die Hinterlegungsstelle ist zum Antrage auf Erlaß eines Aufgebots, wodurch die Betheiligten zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden, berechtigt:

1) im Falle der Hinterlegung von Geld, welches nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verzinst wird, mit Ablauf von zwanzig Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung;
2) im Falle der Hinterlegung von Geld, welches nicht verzinst wird, oder von Werthpapieren mit Ablauf von dreißig Jahren vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 ist, sofern ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, die Erlassung des Aufgebots erst mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist, zulässig.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet im Falle der Anbringung eines Antrages auf Zurückgabe von Zins- oder Dividendenscheinen oder von Talons hinterlegter Werthpapiere, sowie im Falle der Zurückweisung eines Antrages auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Antrages die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 33. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht Karlsruhe zuständig.

§ 34. Zur Begründung des Antrages auf Erlassung des Aufgebotes hat die Hinterlegungsstelle beizubringen:

1) die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung;
2) ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung hinterlegten Geldes eingestellt oder zuletzt eingestellt worden ist;
3) die bei der Hinterlegungsstelle angebrachten Anträge auf Fortsetzung der Verzinsung oder der Verwahrung oder auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren, von Zins- oder Dividendenscheinen oder Talons, oder ein Zeugniß der Behörde, daß solche Anträge nicht angebracht sind.

§ 35. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen:

1) bei Geld, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde;
2) bei Werthpapieren, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

§ 36. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger ist, unbeschadet der übrigen Vorschriften des § 825 der Civilprozeßordnung, nicht erforderlich.

Das Gericht kann anordnen, daß sowohl das Aufgebot als der wesentliche Inhalt des Ausschlußurtheils einmal in den Deutschen Reichsanzeiger, sowie daß das Ausschlußurtheil seinem wesentlichen Inhalte nach einmal in dasjenige Blatt eingerückt werde, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

§ 37. Mit der Verkündigung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.

Fünfter Titel.

Hinterlegung in dringenden Fällen.

§ 38. Die Hinterlegung kann ohne Weisung der Hinterlegungsstelle (§ 2) bei den Amtskassen geschehen, wenn von der Hinterlegung abhängt:

1) die Zulassung eines Dritten zur einstweiligen Prozeßführung;

2) die Zulassung eines klagenden Ausländers zur Prozeßführung;
3) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
4) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
5) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
6) die Anordnung, die Vollziehung, die Abwendung der Vollziehung, die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
7) die Freilassung des Beschuldigten;
8) der Aufschub der Strafvollstreckung.

§ 39. Zuständig für die Annahme zur Hinterlegung ist jede Amtskasse.

§ 40. Der Hinterleger hat der Amtskasse eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren, welche den Vorschriften des § 9 entspricht, und außerdem eine Beurkundung über die Zulässigkeit der Annahme bei der Amtskasse vorzulegen.

Zuständig für die Ausstellung dieser Beurkundung ist außer der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet oder zugelassen hat, jedes Amtsgericht, an welches der Hinterleger sich mit dem entsprechenden Antrag wendet.

Ueber die erfolgte Hinterlegung ist von der Amtskasse auf dem einen Exemplar der Erklärung sofort eine Bescheinigung zu ertheilen unter Hinweisung auf die nach § 42 erforderliche Vorlage.

§ 41. Die Amtskasse hat das von ihr zurückbehaltene Exemplar der Erklärung, sowie die Beurkundung über die Zulässigkeit der Annahme (§ 40 Absatz 1) sofort mit der Anzeige über die erfolgte Hinterlegung der Hinterlegungsstelle einzusenden.

§ 42. Der Hinterleger hat die ihm von der Amtskasse ertheilte Bescheinigung (§ 40 Absatz 3) binnen einer Woche der Behörde, welche die in § 40 Absatz 1 bezeichnete Beurkundung ausgestellt hat, vorzulegen.

Die Behörde beurkundet auf der Quittung die Zeit der Vorlage und gibt binnen einer Woche dem Verwaltungshofe von der laut Bescheinigung bei der Amtskasse erfolgten Hinterlegung unter Bezeichnung des Hinterlegers und der Veranlassung zur Hinterlegung Nachricht.

Unterläßt der Hinterleger die in Absatz 1 vorgeschriebene Vorlage der Bescheinigung, so steht ihm in dem Falle, daß die hinterlegten Gegenstände nach Ablauf der in Absatz 1 festgesetz=

ten Frist durch Veruntreuung des Beamten der Amtskasse, welcher sie in Empfang genommen hat, verloren gehen, kein Anspruch an die Staatskasse zu.

§ 43. Anträge auf Zurückgabe der von den Amtskassen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Titels zur Hinterlegung angenommenen Gegenstände sind stets bei der Hinterlegungsstelle (§ 1) einzureichen und von dieser nach den Vorschriften des dritten Titels dieses Gesetzes zu erledigen.

Sechster Titel.

Schlußbestimmungen.

§ 44. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zurückgabe hinterlegter Gegenstände, über die Verzinsung, über deren Einstellung und über das Aufgebot finden auf die nach den seitherigen Bestimmungen bewirkten Hinterlegungen mit der Maßgabe Anwendung:

1) daß die in den §§ 27 und 32 Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Fristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnen;
2) daß an Stelle der in § 34 Nr. 1 bezeichneten Erklärung die Urschrift oder eine Abschrift der Hinterlegungsverfügung tritt.

§ 45. Hinterlegungssachen sind als eilende zu betrachten.

§ 46. Für die Verrichtungen der Hinterlegungsstelle und der ihr untergebenen Kassen werden Gebühren nicht erhoben.

Die Gerichtsvollzieher erhalten für die Beurkundung der Aufgabe zur Post (§ 14) eine Gebühr von achtzig Pfennig.

§ 47. Auf die Hinterlegung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige und auf die Behandlung der in Strafsachen zur amtlichen Verwahrung kommenden Gegenstände (Ueberführungsstücke und Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen) findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 48. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt das Gesetz, die Errichtung einer öffentlichen Hinterlegungskasse betreffend, vom 3. August 1837 (Regierungsblatt Nr. XXVI.), und Artikel 3 des badischen Einführungsgesetzes zur Wechselordnung vom 19. Februar 1849 (Regierungsblatt Nr. IX.) außer Kraft.

VI. Pfandrecht.

1. Faustpfandverträge.

a. Staatsschuldentilgungskassen.

Gesetz vom 22. Juni 1837 (Reg.=Bl. Nr. 18) bezw. v. 28. März 1844 (Reg.=Bl. Nr. 7.)

Art. 1. Auf Verträge, durch welche die Amortisationskasse (Eisenbahnschuldentilgungskasse) ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des LRS. 2074 Abs. 1 keine Anwendung; es genügt, wenn in dem von der Amortisationskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen, und der Eintrag von zwei Beamten der Amortisationskasse durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor[1] blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen und mit Handzug beglaubigt, vom Amtsrevisor[1] auch in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste, und welches das letzte Blatt desselben ist.

[1] Jetzt Gerichtsschreiber des Amtsgerichts § 3 Z. 1e des Rechtspolizeigesetzes. (Anh. S. 6).

Art. 2. Gedinge, wodurch die Amortisationskasse (Eisenbahnschuldentilgungskasse) ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen, des LRS. 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig.

b. Leih= und Pfandhäuser.

Gesetz vom 6. April 1854.
(Reg.Bl. Nr. 20.)

Art. 1. Oeffentliche Leih= und Pfandhäuser, sowie andere öffentliche Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, können ermächtigt werden, in ihren Statuten vom bürgerlichen Gesetzbuche abweichende Bestimmungen zu treffen:

1) über den Zinsfuß bei Darleihen, LRS. 1907b., c., d. u. e.);

2) über die Abfassung und Eintragung der Urkunden über Faustpfandverträge (LRS. 2074);
3) über die Befriedigung des Gläubigers aus seinem Faustpfande in und außer der Gant (LRS. 2078);
4) über die Verjährung der durch Zettel auf Inhaber beurkundeten Forderungsrechte und über das Verfahren bei verlorenen oder zu Grunde gegangenen Zetteln,
5) über die Verbindlichkeit zur Herausgabe einer als Faustpfand eingesetzten verlorenen oder entwendeten Sache, (LRS. 2279).

Art. 2. Die Statuten der in Art. 1 genannten öffentlichen Anstalten[1] bedürfen der Genehmigung der obersten Staatsbehörde und werden durch Verkündung in öffentlichen durch Verordnungen zu bestimmenden Blättern wirksam.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge beauftragt.

1 Statuten der Leihhäuser in Karlsruhe (C.V.Bl. 1867 Nr. 14), Freiburg (C.V.Bl. 1869 Nr. 1), Mannheim (Ges.-Bl. 1871 Nr. 31), Heidelberg (Ges.-Bl. 1875 Nr. 39), vgl. ferner Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1858 (C.V.Bl. Nr. 18) und 30. August 1864 (CVBl. Nr. 14) wegen der badischen Versorgungsanstalt, und Art. 12 des Gesetzes vom 16. März 1870 (Ges.-Bl. Nr. 17) nebst Statuten vom 28. Februar 1876 (Ges.-Bl. Nr. 9) wegen der badischen Bank.

c. Kredit- und Vorschußvereine.

Gesetz vom 30. März 1872
(Ges.-Bl. Nr. 19).

§ 1. Die Vorschrift des LRS. 2074, Abs. 1, über die Form der Bestellung von Faustpfändern findet keine Anwendung auf solche Faustpfandverträge der Kredit- und Vorschuß-Vereine, bei welchen entweder der Pfandbesteller kein Kaufmann ist, oder die Schuld nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäfte herrührt (vergleiche Artikel 309 des deutschen Handelsgesetzbuches).

Jedoch muß der Tag des Abschlusses dieser Verträge, der Name des Entleihers, der Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstückes in ein zu diesem Behufe von dem Verein zu führendes Buch unter fortlaufenden Ordnungszahlen eingetragen, und dieser Eintrag von dem Vorstande des Vereins oder, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von wenigstens zweien derselben durch Unterschrift beurkundet werden.

§ 2. Gedinge, durch welche in Faustpfandverträgen der in

§ 1 bezeichneten Art die Vereine ermächtigt werden, das Pfandstück ohne Beobachtung der Formen des LRS. 2078 zu veräußern, sind giltig.

d. Städte der Städteordnung.

Badisches Gesetz vom 27. Januar 1884.
(Ges.Bl. S. 9.)

Die Vorschrift des LRS. 2074 Abs. 1 über die Form der Bestellung von Faustpfändern findet keine Anwendung auf Verträge, durch welche die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden des Großherzogthums zu Gunsten ihrer eigenen oder der unter ihrer Verwaltung stehenden Kassen Faustpfandrechte erwerben.

In diesem Falle genügt es, daß die Tage der Vertragsabschlüsse, die Namen der Schuldner und der etwaigen Faustpfandbesteller, die Schuldbeträge sowie die Gattung und Beschaffenheit der Pfandstücke nach der zeitlichen Reihenfolge ununterbrochen in das von einem Gemeindebeamten zu führende Faustpfandbuch der Gemeinde eingetragen, und die Einträge von dem Oberbürgermeister oder dessen gesetzlichem Stellvertreter durch Unterschrift beurkundet werden.

2. Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

a. Gesetz vom 29. März 1890.

(Ges.-Bl. 155.)

Erster Abschnitt.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Vorzugsrechte auf Liegenschaften, sowie gesetzliche und richterliche Unterpfandsrechte werden nur dadurch wirksam, daß sie auf bestimmte inhaltlich des Grundbuchs dem Schuldner gehörige Liegenschaften und für bestimmte, erforderlichen Falls zu veranschlagende, Summen eingetragen werden.

§ 2. Unterpfandsrechte haben in keinem Falle einen früheren Rang als vom Tage der dem § 1 dieses Gesetzes entsprechenden Eintragung.

Vorzugsrechte haben nur dann einen früheren Rang, wenn dieser im Eintrage bestimmt bezeichnet ist.

Die bisher keiner Eintragung bedürfenden Vorzugsrechte bewahren den ihnen zukommenden Rang dadurch, daß sie inner-

halb 60 Tagen von ihrer Entstehung an in das Unterpfandsbuch eingetragen werden.

Diese Frist wird bezüglich des Vorzugsrechts der Staatskasse für Waldkulturkosten von dem Tage an gerechnet, an welchem gemäß § 90a. Absatz 3 des Forstgesetzes (in der Fassung des § 49 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) mit dem Vollzug der Kulturen begonnen wird.

Der Gläubiger hat bei der Eintragung den beanspruchten Rang nachzuweisen.

§ 3. Die Landrechtssätze 2103b und 2111a., sowie § 1 Artikel 23 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.) bleiben unberührt.

B. Mündelpfandrecht.

§ 4. Die Eintragung des Unterpfandsrechts der Minderjährigen und Mundlosen auf die Liegenschaften des Vormundes erfolgt nur auf Antrag des für die Vormundschaft zuständigen Amtsgerichts. Vormund, Gegenvormund und Waisenrichter sind verpflichtet, dem Amtsgericht Anzeige zu erstatten, wenn Veranlassung vorliegt, einen Eintrag nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erwirken.

Das Amtsgericht hat auch ohne erfolgte Anzeige bei jeder Vormundschaft von Amtswegen zu prüfen, ob und inwieweit ein Eintrag erforderlich ist.

§ 5. Nach Vernehmung des Vormundes, des Gegenvormundes, der Beiräthe und des Waisenrichters hat das Amtsgericht zu bestimmen, auf welche Liegenschaften des Vormundes und für welchen Forderungsbetrag die Eintragung zu bewirken ist. In beiden Richtungen ist die Eintragung nur insoweit zu veranlassen, als dieses zur vollständigen Sicherung des Mündels erforderlich erscheint.

§ 6. Wenn nach Lage der Verhältnisse die Gefahr eines Verlustes ausgeschlossen ist oder der Vormund in anderer Weise zureichende Sicherheit leistet, so kann von der Erwirkung einer Eintragung abgesehen werden.

§ 7. Bei Veränderung der Verhältnisse kann das Amtsgericht nach Vernehmung der in § 5 genannten Personen das Unterpfandsrecht des Mündels nachträglich eintragen lassen oder auf weitere Liegenschaften und für eine höhere Summe einen Eintrag erwirken.

§ 8. In gleicher Weise (§ 7) kann auf Antrag des Vormundes ein Eintrag, wenn er das erforderliche Maß übersteigt,

hinsichtlich der verhafteten Liegenschaften oder hinsichtlich des Forderungsbetrags beschränkt oder, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, gänzlich gestrichen werden.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Vormund nur die Beschwerdeführung gemäß § 24 des Rechtspolizeigesetzes zu.

§ 9. Auf die Liegenschaften eines Vormundes, dessen Amt beendigt ist, kann die Eintragung nur noch innerhalb eines Jahres erfolgen. Sofern der Mündel bevormundet geblieben ist, kann die Eintragung nur von dem zuständigen Amtsgericht, andernfalls aber nur von dem gewesenen Mündel oder von dessen Erben beantragt werden.

§ 10. Findet nach Beendigung der Vormundschaft die Ausfolgung des Mündelvermögens vor dem Amtsgericht statt, so ist dasselbe auch für die Aufnahme der Urkunde über die hiebei ertheilte Bewilligung der Löschung des Mündelpfandrechtseintrags zuständig.

C. Unterpfandsrecht der Ehefrauen.

§ 11. Die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandsrechtes der Ehefrau kann nur von der Ehefrau oder deren Erben und nur während der Ehe und während eines Jahres nach Auflösung der Ehe beantragt werden.

Die Einwilligung des Ehemanns ist nicht erforderlich.

Für eine entmündigte Ehefrau kann, wenn der Ehemann ihr Vormund ist, nur das für die Vormundschaft zuständige Amtsgericht die Eintragung beantragen. Die §§ 4 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

Ist jedoch der Ehemann nicht der Vormund, so steht der Antrag nur dem ernannten Vormund zu.

§ 12. Nur im Ehevertrage kann vereinbart werden, daß das Unterpfandsrecht der Ehefrau wegen ihres Heirathsgutes und alles dessen, was ihr aus dem Heirathsvertrag gebührt, (Landrechtssatz 2135 Ziff. 2 lit. a.) ausschließlich auf Eine oder Einige der Liegenschaften des Ehemannes und nur für einen bestimmten Theil jener Forderungen eingetragen werde. Sind die Vertragsschließenden noch minderjährig, so findet Landrechtssatz 1398 Anwendung.

Eine Vereinbarung, durch welche die Ehefrau ganz oder theilweise darauf verzichtet, ihr gesetzliches Unterpfandsrecht wegen der in Landrechtssatz 2135 Ziffer 2 lit. b. und c. bezeichneten Ansprüche eintragen zu lassen, ist unwirksam.

§ 13. Die Ehefrau kann mit Einwilligung des Mannes den Pfandstrich bewilligen und den Eintrag hinsichtlich der Summe beschränken lassen.

Ist die Ehefrau entmündigt, so kann das für die Vormundschaft zuständige Amtsgericht auf Antrag des Ehemannes den Eintrag streichen oder beschränken lassen.

D. Bedungenes Unterpfandsrecht.

§ 14. Bei Fertigung von Unterpfandsverschreibungen ist das persönliche Erscheinen der Betheiligten oder ihrer Vertreter vor dem Amtsgericht nicht erforderlich.

Zweiter Abschnitt.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

§ 15. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten gesetzlichen und richterlichen Unterpfandsrechte, sowie das Vorzugsrecht des Landrechtssatzes 2105 a. werden hinsichtlich der erst nach diesem Zeitpunkte von dem Schuldner erworbenen Liegenschaften nur nach Maßgabe des § 1 wirksam.

§ 16. Auf die Erneuerungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1860 beziehungsweise vom 28. Januar 1874 finden die Bestimmungen des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 17. Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, aber nicht auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen sind, müssen vor dem 1. Januar 1894 auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen werden, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit Dritten gegenüber verlieren.

Der bisherige Rang bleibt nur dann gewahrt, wenn er in diesem Eintrag bestimmt angegeben ist.

Der Gläubiger hat bei Stellung des Antrags, soweit erforderlich, nachzuweisen, daß ihm der beanspruchte Rang gebühre, und daß die von ihm bezeichneten Liegenschaften von seinem Vorzugs- oder Unterpfandsrecht ergriffen worden sind.

Hinsichtlich des Unterpfandsrechtes der Minderjährigen und Mundlosen finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 entsprechende Anwendung. Auf die Liegenschaften eines Vormundes, dessen Amt vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes sein Ende erreicht hat, kann ein solcher Eintrag nach dem 30. Juni 1891 nicht mehr erfolgen.

Ebenso kann auf die Liegenschaften eines Ehemannes, wenn die Ehe schon vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgelöst war, der Eintrag des eheweiblichen Unterpfandsrechtes nach dem 30. Juni 1891 nicht mehr erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung und Aenderung von Gesetzen.

§ 18. Die Landrechtssätze 2103 a, 2136—45, 2148 Ziffer 5 Absatz 2, 2153,
die strafrechtlichen Bestimmungen der Landrechtssätze 2202 und 2203 und § 6 des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879
werden aufgehoben.

§ 19. Die Schlußworte des Landrechtssatzes 2134
„vorbehaltlich der in dem folgenden Satze enthaltenen Ausnahmen"
werden aufgehoben.

Der Landrechtssatz 2135 wird dahin abgeändert:
(Die neue Fassung ist oben abgedruckt.)

In Landrechtssatz 2194 werden die Worte des zweiten Satzes:
„der Frau, den Ehegatten, Vormündern, Minderjährigen, Mundlosen, Verwandten oder Freunden und dem Kronanwalt"
ersetzt durch die folgenden:
„den zur Erwirkung eines Eintrags Berechtigten".

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 20. Dieses Gesetz tritt vom 1. Juli 1890 an in Wirksamkeit.

Einträge, welche am 1. Januar 1894 gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 ihre Wirksamkeit gegen Dritte verloren haben, sind von Amtswegen zu streichen.

§ 21. Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge beauftragt.*)

---

b. Gesetz vom 24. Juni 1874,

die Führung der Grund- und Pfandbücher in den Städten der Städteordnung betr.

(Ges. u. V.O.Bl. S. 349.)

§ 1. In den Städten, in welchen nach dem Gesetze vom Heutigen (24. Juni 1874) die Städteordnung eingeführt wird, ist die Führung der Grund- und Pfandbücher (§§ 25 und 26 des II. Einführungsedikts, LRS. 2127 a. Ziffer 1 und 2, § 53 der

*) Vollzugsverordnung vom 9. Juni 1890 (Ges.Bl. S. 269).

Gemeindeordnung) einem besonderen Beamten übertragen, welcher aus der Zahl der zum Richteramte oder zum Notariatsdienste befähigten Personen vom Stadtrathe ernannt wird.

Das Justizministerium ist ermächtigt, auf den Antrag des Stadtraths zu genehmigen, daß ein gegenwärtig im Amte befindlicher Rathschreiber als Grund- und Pfandbuchführer angestellt werde, auch wenn er zum Richteramte oder Notariatsdienste nicht befähigt ist.

§ 2.*) Der Grund- und Pfandbuchsführer hat bei den Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher die für Notariats-Urkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

§ 3. Der Grund- und Pfandbuchführer hat durch Pfänder oder Hinterlegung Sicherheit dafür zu leisten, daß er den Dienst richtig führe.

§ 4. Der Stadtrath beschließt, welche Hilfspersonen dem Grund- und Pfandbuchführer zur Verfügung gestellt werden sollen.

§ 5. Die Dienstführung des Grund- und Pfandbuchführers wird von einer Gewähr- und Pfandgerichtskommission beaufsichtigt, welche nach § 19 a. des Städteordnungsgesetzes zu ernennen ist, aber mindestens fünf Mitglieder des Stadtraths umfassen muß.

§ 6. Diejenigen Geschäfte, welche in den nach Einführung des Landrechtes erlassenen Gesetzen den Gewähr-, Pfand- oder Ortsgerichten übertragen wurden, werden, soweit es sich um Beurkundungen oder Bescheinigungen handelt, welche aus dem Grund- und Pfandbuche zu entnehmen sind, von dem Grund- und Pfandbuchführer, im Uebrigen von dem Stadtrath besorgt.

§ 7. Das Geschäft der Abschätzung der Liegenschaften (LRS. 2127 a. Ziffer 3) bleibt dem Stadtrath übertragen.

§ 8. Der Betrag der Sicherheit, welche der Grund- und Pfandbuchführer zu leisten hat, die Zahl der Mitglieder der Gewähr- und Pfandgerichtskommission, sowie deren Geschäftsordnung wird durch ein Ortsstatut (§ 7 g. des Gesetzes vom Heutigen) bestimmt, welches der Genehmigung auch des Justizministeriums bedarf.

§ 9. Für den Schaden, welchen der Grund- und Pfandbuchsführer (§§ 1, 2 und 6), die Gewähr- und Pfandgerichtscommission (§ 5) und der Stadtrath (§§ 6 und 7) bei Ausübung ihres Amtes widerrechtlich zugefügt haben (LRS. 1382, 2127 a., 2196 und folgende) haftet — vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Schuldigen — die Gemeinde.

---

*) Neue Fassung: Gesetz vom 1. Februar 1888 (Ges.Bl. S. 47).

c. Gesetz vom 5. Juni 1860, betr. Die Vereinigung der Unterpfandsbücher.

(Reg.Bl. S. 213.)

Art. 1. Die Einträge der Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, müssen erneuert werden.

Art. 2.*) Die Pfandgerichte haben die Gläubiger nach Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tage des Eintrags von Amtswegen an die Erneuerung zu mahnen und zu diesem Zwecke eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, welche enthalten soll:

1) Die Mahnung, die seit länger als dreißig Jahren in die Bücher eingeschriebenen Einträge zu erneuern;
2) die Bezeichnung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach der Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden;
3) die Bekanntmachung, daß ein Verzeichniß der in den Büchern der Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liege.

Die öffentliche Verkündigung der Mahnung geschieht durch Einrückung in die von der Regierung bestimmten öffentlichen Blätter.

Außerdem haben die Pfandgerichte denjenigen Gläubigern oder deren Rechtsnachfolgern, deren Aufenthaltsort bekannt und nicht so entfernt ist, daß die Behändigung besonderen Schwierigkeiten unterliegt, eine Mahnung desselben Inhalts wie bei Ziff. 1, 2, 3 urkundlich gegen Bescheinigung zuzustellen.

Diese Zustellung kann durch Zusendung auf der Post bewirkt werden. In diesem Falle muß die Zustellungsurkunde ergeben, in welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe erfolgt ist.

Uebrigens gilt die öffentliche Verkündigung der Mahnung als Zustellung an alle auch die bekannten Gläubiger.

Art. 3. Das Pfandgericht kann mit Genehmigung der Staatsbehörde auf Kosten der Gemeinde einen Kommissär zur Vornahme des Geschäfts aufstellen.

Art. 4. Die innerhalb sechs Monaten nach der Mahnung nicht erneuerten Einträge werden vom Pfand- oder Gewährgerichte gestrichen, insofern nicht die Erneuerung noch vor dem Strich nachgeholt wird.

Die Kosten des Strichs, der Erneuerung und der Mahnung fallen auf die Pfandbesitzer. Die Kosten der Mahnung schießt

*) Neue Fassung: Gesetz vom 28. Januar 1874 (Ges.Bl. S. 43).

die Gemeindekasse vor und erhebt sie wieder nach der Zahl der Einträge.

Art. 5. Wenn eine Liegenschaft im Wege der Vollstreckung veräußert worden ist, so verfügt das Gericht nach Ausfertigung der Verweisungen den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (§ 997 der Prozeßordnung)[1] und den Strich bezw. die Beschränkung derjenigen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, jedoch unbeschadet der Rechte, welche den Gläubigern nach den §§ 1023, 1024, 1033, 1039 und 1040 der Prozeßordnung[1] noch zustehen können.

Der Strich, bezw. die Beschränkung der Einträge zu Gunsten der auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger wird vom Gerichte auf den Antrag des Steigerers verfügt, wenn der auf den Steigerungspreis angewiesene Gläubiger in öffentlicher Urkunde oder doch mit seiner von dem Bürgermeister seines Wohnorts und zwei Zeugen oder von einem inländischen Notar bestätigten Unterschrift sich für befriedigt erklärt hat.

Die Kosten des Strichs sind von Amtswegen auf den Steigschilling anzuweisen.

[1] Vgl. jetzt Bad. Einf.Ges. z. d. R.J.G. §§ 46, 79, 80, 89, 73, 74.

Art. 6. Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen (LRS. 2158) können auch von dem Pfandgerichte derjenigen Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder von dem Bürgermeister dieser Gemeinde mit Beizug von zwei Zeugen aufgenommen werden, sofern zugleich die Originalpfandverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuche beigelegt wird.

Zum Pfandstriche genügt ferner die auf die Unterpfandsverschreibung oder auf die Ausfertigung aus dem Pfandbuche geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch einen Staatsschreiber oder durch den Bürgermeister seines Wohnorts (letzteren Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen) beglaubigt ist.

Art. 7. Ueber das Verfahren der Pfandgerichte bei der Mahnung, über die Form der Streichung und Erneuerung der Einträge, sowie über die Festsetzung der Gebühren hierfür wird eine Vollzugsverordnung des Justizministeriums das Nähere bestimmen.

Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz (Vereinigungsordnung) vom 31. Januar 1874 (Ges.Bl. S. 44), mit Nachträgen vom 19. September 1879 (Ges.Bl. S. 721), 2. August 1886 (Ges.Bl. S. 349) und 20. Mai 1890 (Ges.Bl. S. 211).

Register.

Die Ziffern ohne weitere Bezeichnung weisen auf Sätze des Landrechts.

A.

Abfertigung beim Stammgut 577 cp., der Frau aus der Gemeinschaft 1492.
Abgaben, deren Zahlung durch den Nutzeigenthümer 577ab. u. Zus., Nutznießer 608, Bestandgeb. 1727a, Pfandgläubiger 2086, Vorzugsrecht 2103b, Zus. zu 2101 u. 2102.
Abkömmlinge, s. Kinder.
Ablösungskapitalien, Vorzugsrecht Zus. zu 2105a.
Abschlagszahlungen 1244 ff., 1254, 1338 ff.
Abschriften aus den Pfandbüchern 2196a. u. Zus.
Absicht, Grund der Auslegung 1100 db., dc. 1156.
Absonderung, s. Vermögensabsonderung.
Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger 878 ff., 2111.
Abstammung, Grade 736 ff.
Abtretung vom Unterpfand 2172—2175, eines Rechts 1689, des Arbeits- oder Dienstlohns Anh. S. 78 ff.
Abtritt, Anlegung 674, Reinigung 1756.
Abwesende 111b—143, Wiedererscheinen 130, 132, bei Erbtheilungen 817, 819, 838, 840, s. Vermißte, Verschollene.
Ackergeräthe, unbeweglich 524.
Aktien sind beweglich 529.
Adel Anh. S. 2f, dessen Eherecht 1393a, Erbrecht 577ca—cv.
Adoption, s. Anwünschung.
Aenderung der Umstände, bei Gesetzen 6i, in Verträgen 1234a, in Eheverträgen 1395, 1396.
Aerzte, Vermächtnisse an — 909, 911, Verdienstverjährung 2272.
Afterbestand 1717, 1735, 1753, 1763.
Afterbürgen 2014, 2043.
Aftererbpfleger 1055 u. f.
Aftererbsetzung, verbotene 896, erlaubte 897, 898, 1048—1062.
Aftergewalthaber 1994, 1995.
Aftermiethe, s. Afterbestand.
Aftertheilung 836.
Ahnen, deren Vormundschaftsrecht 402—404, Erbrecht 731, 746—749, Pflichttheil 915 ff., Theilung unter die Abkömmlinge 1075 ff., Unterhaltsrecht und Unterhaltspflicht 205 ff.
Alimentation, s. Ernährungspflicht.
Allgemeine Erbsetzung 1003, — Gütergemeinschaft 1526, — Gesellschaft 1836—1840, — Vollmacht 1987, 1988, — Vergleich 2048 u. f.
Allmend 542, 680a.
Alter, Anh. S. 4, minderjähriges 388, volljähriges 488, für Eheschließung Zus. zu 144, f. Scheidung 275, 277, für Anwünschung 343, 361, 364, für Vormundschaften 433, bei Nutznießung 620, für

Schenkungen und Vermächtnisse 903 ff., für Vermögensübergaben Anh. S. 38.
Amtsgerichte, Thätigkeit auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anh. S. 6.
Anerkennung der Dienstbarkeiten 695, des Urkundeninhalts 1337, freiwillige Erfüllung ist Anerkennung 1338a, unterbricht Verjährung 2248—2250, unehelicher Kinder 334—339, 756.
Anfechtung wegen Unfähigkeit der Zusage 225, 1125, 1304 u. f., wegen Betrugs, Irrthums, Verkürzung 783, 887 ff., 1117, 1301, 1674 ff., 2052 ff., durch Gläubiger 1167, 1167a u. Zus.
Anhülfe, elterliche s. Heirathsgut.
Anlegung des Pflegvermögens 455, 456, des Aftererbes 1067, des Frauenguts 1450.
Anlehen, Aufnahme für und durch nicht vollkommen Rechtsfähige 457, 483, 499, 509, 513.
Anleiher, dessen Verbindlichkeiten 1902 folg.
Annahme an Kindes Statt, s. Anwünschung.
Annahme der Erbschaften 461 u. f. 774—783, 788—790, 795, der Schenkungen 932—939, 1085, 1087, der Aufträge 1985, der Gütergemeinschaft 1439, 1453—1466, 1475, 1515, 2256, von Zahlungen 1257 ff.
Anschlag, kindlicher 827 c.
Anschwemmung 556, Nutznießung 596.
Anstalten, Vermächtnisse an dieselben 910, 937, Verjährung gegen sie 2227.
Antheil an der Ehegemeinschaft 1474, der Gesellschafter 1853.
Antretung der Erbschaften 774—783.
Anwachsungsrecht, s. Zuwachsrecht.
Anwalt, Kaufrecht 1597, Gebührenverjährung 2273, Verantwortlichkeit für anvertraute Urkunden 2276.
Anweisungen 2010 a—e, sind nicht Rechtswandlung 1277.
Anwünschung der Kinder 343—360, wirkt nicht im Stammgut 577 c t.
Apotheker, Vermächtnisse an — 909, Forderungsverjährung 2272, Vorzugsrecht Zus. zu 2101.
Arbeiten eines Gesellschafters 1847, verdungene 1779, 1787, s. auch Anh. S. 69 u. f.
Aufbewahrung der Vertragsgegenstände 1137, der hinterlegten Sachen 1916—1951, im Wirthshaus 1952—1954.
Aufgeld im Tausch 1702 a., als Haftgeld 1590, auf Erbloose 833, 1407, 1476, Vorzugsrecht 2103 Ziff. 3.
Aufkündung des Bestands 1736 ff., der Gesellschaften 1869, der Aufträge 2057.
Auflagen auf Schenkungen 945, 954, auf Vermächtnisse 1043 a.
Auflösende Bedingung 1183 f.
Auflösung der Ehe 227 ff., der Verträge 1184, der Gütergemeinschaft 1441—1452, des Kaufs 1654—1658, des Bestands 1736—1745, der Viehverstellung 1816, 1829, des Todbestands 1831 a g., des Erbbestands 1831 b k., der Gesellschaft 1865—1872, des Erbrentenkaufs 1912, des Leibrentenvertrags 1977, des Verpfründungsvertrags 1983 i—n.
Aufrechnung der Zahlungen 1253—1256, bei Wettschlagung 1297, bei Gesellschaften 1848, beim Faustpfand 2081, beim Nutzpfand 2085.
Aufschiebende Bedingung 1181, bei Vormundschaftsernennung 398 a.
Auftrag überhaupt 1984—2010, zum Zahlungsempfang 1239.
Ausbesserung der Nutznießungssache 605, 606, der Bestandsache 1720, 1724, 1754 und 1755.

Auslagen, deren Ersatz bei Erbschaften 861—864, 867, bei Geschäftsführung 1375, 1375 a., bei Entwährung 1634, der Gesellschafter 1852, beim Leihvertrag 1886, 1890, 1890 a., beim Auftrag 1999, 2001, beim Faustpfand 2080, beim Nutzpfand 2086, beim Unterpfand 2175.
Ausländer 3, 11—15. Anh. S. 1.
Ausländische Urtheile 2123.
Auslegungen des Gesetzgebers 2 c., des Richters 4 a—b., 6 a—c., der Vermögensübergaben 1100 b d., der Schenkungen und letzten Willen 1100 d a—d e., der Verträge 1156 —1164, der Bedingungen 1175, der Käufe 1602, des Tausches 1706a.
Ausleiher 1888—1891a.
Ausschlagung der Erbschaften 784—810, der Gütergemeinschaft 1453 1466.
Aussichtsrecht 675—680.
Aussöhnung der Eheleute 272, 272a.
Ausstattung (Aussteuer) 1438 — 1439, 1544—1546, 577 c p.
Ausstreichung der Unterpfänder 2157 —2165, Anhang S. 101.

B.

Baarschaften 533, 536.
Backöfen, deren Anlage 674.
Bäder auf Schiffen 531.
Banken, Faustpfandverträge Anh. S. 94.
Bäume, deren Nutzung 590, 594, auf den Grenzen 671—673.
Bau, dessen Einsturz 1386.
Bauanlagen, Vorsichten dabei 674 —680, schädliche 1386, Gutstehen dafür 1792.
Baudienstbarkeiten 687.
Baufälligkeit 1386 a.
Baukosten, Vorzugsrecht 2103.
Baumeister, Gutstehen 1792, 1797, Verjährung 2270, Recht auf Preiserhöhung 1793, Vorzugsrecht 2103, 2110, Dauer der Haftung 2270.
Bausch- und Bogenverträge 1522, 1586, 1793, 1794, s. Klumpenkauf.
Bauunternehmer s. Baumeister.
Bauvorräthe sind beweglich 532.
Beamte, Wohnsitz 107, Befreiung von der Vormundschaft 427 ff., Gehaltsabtretung Anh. S. 80.
Bedenkzeit der Erben 795 u. f., der Wittwe über die Gemeinschaftsannahme 1457—1459.
Bedingungen in Vormundsernennungen 398a, in letzten Willen und Schenkungen 900, 944, 1040, 1041, in Verträgen 1168—1184, zufällige und willkürliche 1169 u. f., aufschiebende, auflösende 1181, 1183, ungültige 900, 944, 1040 u. f., 1172.
Bedungene Unterpfänder 2124—2133.
Beibringen, eheliches, Beweis 1502, schuldenfreie Rücknahme 1514 u. f., bei der Nichtgemeinschaft 1530 —1535, der Gesellschafter 1845 u. f.
Beisatzbefehl zur Erbeinweisung 1008.
Beischlaf, als Versöhnungszeichen 272a., unehelicher, dessen Wirkung 340, 340a., Anh. S. 26.
Beischläferin, Ursache zur Scheidung 230, 230a.
Beistand der Vormünderin 391, der Gewaltsentlassenen 482, der Gemüthsschwachen 499, der leichtsinnigen Haushälter 513.
Belastete Verträge 1106.
Belohnung beim Auftrag 1986, 1999.
Beraine 710 f c., 2263.
Bergwerke, deren Eigenthum 552, 577 a h., Nutznießung 598, Ehegenuß 1403.
Beschädigung, s. Entschädigung.
Bescheide, gemeine 5.
Beschlag auf Zahlungen 1242, auf Bestandszugehörden 2102, hindert Verjährung 2244, auf Arbeitslohn rc. Anh. S. 78.

Besitz der Güter Abwesender 120—129, der ehelichen Kindschaft 320, dessen Wesen 543 b., 2228, dessen Fehler 544 e., 2229, dessen Redlichkeit 549, 550, 1935, Wirkung auf Früchtegenuß 1155 a., Verjährungseigenschaften 2229—2235, statt Rechts bei Fahrniß 2279.
Besitz und Gewähr der Erben 724, der Erbnehmer 1006, 1008.
Bestätigung 1337—1340.
Bestandvertrag 1708 u. f.
Bestandzins 1728.
Betriebsunternehmer, Haftpflicht, Anhang S. 57.
Betrug in Ehesachen 199, 200, bei Erbantretung 783, bei Theilungen 887, bei Verträgen 1109 u. f., 1116, 1117, bei Gemeinschaftsentschlagung 1455, beim Vergleich 2053, Entschädigung 1151, Anfechtungsklage 1304.
Bett ist Zimmergeräth 534.
Bevollmächtigung, s. Auftrag.
Bevor, ob zinsbar 474.
Bewahrung, der Vorzugs- u. Pfandrechte 2106—2113, einer Sache 1137.
Beweggründe des Gesetzes, deren Aenderung 6 i.
Bewegliche Sachen 516, 527—536.
Beweis der Kindschaft 319 ff., wem er obliegt 1315, durch Urkunden 1337—1340 c., durch Vermuthungen 1347—1352 a., durch Eid 1305.
Bewidmungsehe 1392, 1540—1581.
Bewirthschaftungseinrichtung ist unbeweglich 524.
Bienen 524, 564 a.
Blödsinn, s. Wahnsinn.
Blutschande, Kinder aus solcher 331, 335, 342, 762—764.
Boden, Recht des Eigenthümers 552—555, des Nutznießers 624.
Brautschatz, s. Heirathsgut.
Brunnen 674, 696.
Bücher 1474 a.
Bürger, ihr Wohnsitz 102 a.
Bürgerliche Früchte 584, 586
Bürgerliche Rechte 7 ff.
Bürgschaft überhaupt 2011—2043, im Fall einer Rechtswandlung 1281, eines Schuldnachlasses 1287, der Wettschlagung 1294, der Rechtsvermischung 1301, der Eidesleistung 1365, der Zahlung zur Ungebühr 1377 a.; des Rathgebers 1381 a e., bei Sammtverbindlichkeit einer Ehefrau 1431, für Pacht 1740, für Rechner 2098, verjährter Schulden 2250.

C.

Cession 1689—1701.

D.

Dachtraufe 681.
Darlegung der Zahlungen 1257—1264.
Darleihvertrag 1892—1914, Vorzugsrecht 2103, 2110.
Dieb haftet für Zufall 1302.
Dienstbarkeiten 578—710, 2177.
Dienstboten, s. Gesinde.
Dienstgerechtigkeiten 697—702.
Dienstverding 1711, 1779—1799, Vorzugsrecht Zus. zu 2101, s. auch Anh. S. 68.
Doppelehe 139, 188.
Doppelseitige Verträge 1102, deren Erfüllung 1184.
Doppelsinn, wie auszulegen 1157—1159.
Doppelzahlungen 1235, 1299, 1376—1381, 2031.
Dritte, deren Rechte aus Verträgen Anderer 1120—1122, 1165—1167, bei Zahlungen 1237, Eintritt in Rechte 1249—1252, bei Wettschlagungen 1298, bei Neben- und Gegenverträgen 1321, bei verantwortlichen Handlungen 1384, bei

hinterlegtem Gut 1938, bei Verträgen mit Gewalthabern 1997, 2005, 2009, bei Unterpfändern 2166—2178.
Dünger 524, 1778, 1811, 1824.
Durchfahrtsrecht 682—685, 703.

E.

Ehe, Erfordernisse Zus. zu 144, 160, Zus. zu 161, Wirkungen 203—226, 476, Ungiltigkeitsklage 180—202, Auflösung 227, Begünstigung durch Schenkung 959, 1081 u. f., 1091 u. f.
Ehebruch ist Scheidungsursache 229, 230, Kinder aus — 331, 335, 342, 762—764.
Ehefrauen, deren Wohnsitz 108, Verlassung vom Mann 124. 139, 140, Ermächtigungsbedürfniß 217 — 226, Vormundschaft über den entmündigten Mann 507, über ihre Kinder 390—393, Erbantretung 776, Erbsetzungsrecht 905, Schenkungsannahme 934, 940, Treuhänderrecht 1029, Wettschlagung 1294 b., Sammtschuldnerin für den Mann 1431, Vermögensabsonderung 1443 u. f., Unterpfand auf des Mannes Gut 2121, 2135, Verjährung 2254.
Ehegatten, Rechte und Pflichten 203 u. f., 212 u. f., Erbrecht 767 u. f., Einwerfungsfreiheit 849, Kaufbefugniß 1595, Recht anzuwünschen 344, 345 a., 362.
Eheliche Gewalt des Mannes 213—226, des Entmündigten 506, nicht zu schmälern 1388.
Ehelichkeit, Streit darüber 315.
Ehemann, s. Vater.
Ehenichtigkeit 180—200.
Ehescheidung, deren Ursachen 229—233, aus wechselseitiger Einwilligung 267—294, Folgen 299—305.
Eheschließung Anh. S. 14.
Ehesteuer, s. Heirathsgut.
Eheungültigkeit 180 folg.
Ehevertrag, s. Heirathsvertrag.
Ehrengeschenke 852, 1083, 1100 a.
Ehrschatz 1831 a c.
Eidesleistung 1365.
Eigenmacht gegen Besitzer 544 e.
Eigenthum: des Staats 538—541; Begriff 543 u. f., Eintheilung 544 a—d., Unverletzlichkeit 545, am Stammgut 577 c a., gemeinschaftliches 577 b a., nutzbar. 577 a a., an Schriften 577 d a. u. Zus., Erwerbung u. Uebertragung 711, 712, am Heirathsgut 1551, 1552, an hinterlegten Sachen 1946, am Pfand 2078, 2088; Uebergang bei Schenkungen 938, bei Verträgen 1138, 1141, bei Käufen 1583—1587, bei Verpfründungen 1983 d.
Einbringen in die Ehe 1501 ff., in Gesellschaften 1845 u. f.
Einmischung in die Erbschaft 778, in die Ehegemeinschaft 1454.
Einreden des Bürgen 2036, des Sammtschuldners 1208, der Verjährung 2224 u. f.
Einsatzpfand 2071 u. f.
Einsprache gegen Anerkennung natürlicher Kinder 339, gegen Erbbehandlungen 808 u. f., gegen Einwerfungen 865, gegen Erbtheilungen 882, gegen Schenkungen 941 a., gegen Pfandbestellungen 2199 d.
Einsturz von Gebäuden 624, 1386 1782.
Eintragung ins Grundbuch 577 c b., 939, 1002 a., 1016, 1583 a., 2108, 2109, 2181 u. f., II. E.E. 25, ins Unterpfandsbuch 1069, 2106 u. f., 2134, 2146 u. f., II. E.E. 26.
Eintritt in die Rechte des Gläubigers 1250 u. f.
Einwerfung des Vorempfangs ins Erbe 829, 830, 843—869, in den

Pflichttheil 918, 919, in die eheliche Gemeinschaft 1410—1414, der natürlichen Kinder 760.
Einwilligung in Verträge 1108—1108 c, muß frei sein 1109—1117, Einwilligung zur Ehe Zus. zu 144, 180—186, Scheidung auf wechselseitige 233, 275 u. f., zu Gemeinschaftshandlungen 577 b a.—b d., 1859, stillschweigende, s. Stillschweigen.
Einzäunung des Eigenthums 647.
Einzugsanweisung 2010 b., 2010 k.,
Eisernes Vieh 1821 u. f.
Elterliche Anhülfe, s. Heirathsgut.
Elterliche Gewalt 371 u. f., 389.
Elterliche Nutznießung 384, 745 a.
Empfehlungen 1381 aa. u. f.
Entführer, als Vater 340.
Entledigung des Eigenthums von Pfand- und Vorzugsrechten 2167, 2179, 2180—2195.
Entliegenschaftung 1505 u. f.
Entmündigung 489, 499—512.
Entsagung auf Nutznießung 622, auf Miteigenthum 656, auf Erbschaften 784 u. f., 845, 1130, auf Schenkungswiderruf 965, auf Sammtverbindlichkeit 1211, auf eheliche Gütergemeinschaft 1456—1460, auf Gesellschaften 1869 u. f., auf künftigen Unterhalt 2046 a., auf Verjährung 2220 u. f.
Entschädigung: für Nichtunterhalt 369, Vormund, Gegenvormund 421, 424, 450, 455 u. f, Bau auf fremdem Boden 555, Bau auf gemeinschaftlichem Boden 658—661, Durchfahrt 682, genossene Früchte 729, entzogenes Erbe 772, Schaden durch Gefährde 1116 b., nicht erfüllter Vertrag 1142—1155, untergegangene Sachen 1303, Geschäftsführung 1375, Rettungsaufwand 1380 d., Verbrechen, Vergehen und Versehen 1382—1384, für Schaden durch Thiere 1385, Baumängel 1386, an Ehegatten 1403, 1406 u. f., 1419, 1438 u. f., 1468 u. f., 1513, Kaufsbruch 1611, Entwährung 1630—1636, 1705, verschwiegene Dienstbarkeiten 1638, Mängel 1646, 1721, 1891, hinterlegte Sachen 1947, 1953, besorgter Auftrag 1991, 1999, geleistete Bürgschaft 2028, Pfandeintrag 2127 a. u Zus., 2197, vgl. auch Anh. S. 51 u. f.
Entschlagung, s Entsagung.
Entschuldigungsgründe gegen die Vormundschaft 441.
Entwährung eines Miterben 885, der Schenkungen 952 a., beim Kaufe 1625, beim Tausche 1705, bei Gesellschaftseinbringen 1845, hebt die Zahlung nicht auf 2038.
Entwendung aus dem Nachlaß 792, 801, aus der Gemeinschaft 1460, 1477, bei Hinterlegung 1938, Haftung der Wirthe 1953, 1954, von Fahrnissen 2279.
Entwürfe der Verträge 1340 a—c.
Erbabsonderungsrecht 878—881, Vorzugsrecht 2111.
Erbanfallsort 110.
Erbantretung 778—783, 800, der Minderjährigen 461 u. f.
Erbausschlagung 784—792, 845, 1130.
Erbbestand 1831 ba. u. f.
Erbdienstbarkeit 710 a. u. f.
Erbe, lediges 811 u. f.
Erbeinmischung 778.
Erbeinsetzung 967 u. f., 1002.
Erben, Abwesender 120 u. ff., Uebergang v. Rechten 225, 317, 329, 419, 590, 599, 1014 1032, 1122, 1179, 1220 u. ff., 1232 u. ff., 1319, 1322, 1340, 1525, 1879, deren Besitz und Gewähr 718, 724, Erbfähigkeit 725 u. ff., natürliche Kinder 756, Antretung 778 u. ff., Ausschlagung 784 u. ff., Vorsichtserbe 793, 795, 2258, Verheimlichung 801, Theilung 815 u. ff., Einwerfung 843 u. ff., Schulden-

zahlung 870 u. ff., Schenkungswiderruf 957, Rechtsvermischung 1209, theilbare Verbindlichkeit 1220 u. ff., der Wittwe 1461, 1466, 1504, 1560, 1564, des Gesellschafters 1868, des Gewalthabers 2010.
Erbentschließungsfrist 795 u. f., Folgen 798 u. f.
Erbentwendungen 792, 801, 1460, 1477.
Erbfähigkeit 725—730.
Erbfolgerecht 756—773.
Erbgelder, Vorzugsrecht 2103 Ziff. 3, 2109, 2111.
Erbgülten 710 fa.—fm., Vorzugsrecht für das Ablösungskapital Zus. zu 2105 a.
Erbkäufe 1696—1698, 1983 b.
Erblehen 1831 ba. u. f., deren Erneuerung ist Eigenthumsanerkennung 577 ab.
Erblos Gut 539, 712, 768
Erblosung 841.
Erbnehmer 1003—1009.
Erbordnung 723, 731, ist nicht zu ändern 1389, bei Erblehen 1831 bb. u. f.
Erbpfleger 812, 1055 u. f., 1068.
Erbrecht der angewünschten Kinder 350 u. f, der ehelichen 745, der natürlichen 756, der Ahnen 746—749, der Geschwister 748—752, der Seitenverwandten 753—755, der Ehegatten 767—773, 738 a., 745 a., am Stammgut 577 ck., co., ct, cu., am übergebenen Vermögen 1100 cd. u. f., am ledigen Erbe 811—814.
Erbrente 530, 1909 u. f., s. auch Rente.
Erbschaft, deren Gerichtsstand 110, Annahme und Ausschlagung 774 u. f., 784 u. f., 793 u. f. Eröffnung und Gewähr 718—724, der Eheleute 767—773, 1411—1417, inwiefern Vertragsgegenstand 1130, 1389, 1600, 1696—1698.
Erbstücknehmer, dessen Rechte 1014, 1023, Verbindlichkeiten 871, 1024.
Erbtheilnehmer, dessen Rechte 1010—1013, Pflichten 871.
Erbtheilung 815 - 842, Einweisung 843 u. f., Schuldenzahlung 870 u. f., Wirkung 883, Gewähr der Loose 884 u. f., Umstoßung 887 u. f, der Minderjährigen 466, der Eltern unter Kindern 1075—1080.
Erbtheilvermächtnisse 1010—1013.
Erbunfähigkeit 725, 755, 911, 1043.
Erbunterschlagung 792, 801, 1460, 1477.
Erbunwürdigkeit 727—729, 901 c.
Erbvermächtnisse 1003—1009.
Erbvertretungsrecht 730, 739—742, 750, 787, 1051.
Erbverzeichniß 793 folg., s. Vermögensverzeichniß.
Erbverzicht 784 u. f.
Erfüllung ist Genehmigung 1338.
Erhaltungskosten 605, 796, 862, 1381, 1409, 1614, 1754, 1890, 2086.
Erlassung s. Nachlaß.
Erlöschung der Nutznießung 617, des Nutzeigenthums 577 ao., der Nutzung und Wohnung 625, der Gutsdienstbarkeiten 703 u. f., der Gülten 710 fl., der Vertragsverbindlichkeiten 1234 u. f, der Pachtverträge 1737, 1741, 1775, des Werkverdings 1795, der Gesellschaften 1865 u. f., der Aufträge 2003 u. f., der Bürgschaften 2034 u. f., der Unterpfänder und Vorzugsrechte 2180, der Pfandbewahrungen 2154.
Ermächtigung: des Ehemannes 216 u. f., zu Treuhänderschaft 1029, zu Schenkungen 905, 934, zu Haushaltungsgeschäften 1420 a., zu Liegenschafts-Veräußerungen 1449 u. f., 1535, 1538, 1555 u f., 1559, 1576, des Familienraths 461—468.

Ernährung unehelicher Kinder Anh. S. 26.
Ernährungspflicht aus der Ehe 203, 205—211, 214, 385, 1409, 1537a., 1539a., 1558.
Erneuerung des Bestands 1738, 1759, 1776, der Erbbestandbriefe 1831bi, der Pfandeinträge Anh. S. 101, der Schuldtitel 2263, der Veraine 710fc.
Ernte, ob beweglich 520, deren Beschädigung 1769—1773.
Eröffnung des letzten Willens 1007.
Errungenschaftsrecht 1498, 1499, 1504a, 1521a., 1527, 1581.
Ersitzung s. Verjährung.
Erziehungskosten, Last der Nutznießung 385, einwurfsfrei 852, Last der Gemeinschaft 1409, Beitrag bei Vermögensabsonderung 1448.
Erziehungspflicht der Eltern 203, 303, der Vormünder 420a, 450a., in getrennten Ehen 267, 280.

F.

Fahrende Habe 535.
Fahrniß, was dahin gehört 527—536, der Waisen 452, 453, der Nutznießung 603, bei Erbfolgern 771, bei Vorsichtserben 805, der theilenden Erben 826, einzuwerfende 868, geschenkte 948 u. f., wie sie zu eigen wird 1141, 2279, eheliche 1401, 1409 u. f., 1500, deren Uebergabsart 1606, der Gesellschafter 1860, Vorzugsrecht auf Fahrniß 2102.
Falschheit der Urkunden 2055.
Familieneigenthum s. Stammgut.
Familienhaupt ist der Mann 213 u. f., 1421 u. f.
Familienrath, dessen Bildung 405 u. f., Anh. S. 9, Amt bei Pflegvaterschaften 361—368, bei Vormundsernennung 318, 393, 395, 400 u. f., 404, 405 u. f., 417, 505 u. f., bei Gegenvormundsernennung 419—422, bei Vormundschaftsbefreiung 420 u. f., bei Abschaffung des Vormunds 446 u. f., bei Vermögensverwaltung 450 u. f., 461 u. f., 467 u. f., 745a., bei Rechnungsablage des Vormunds 470, bei Gewaltsentlassung 478 u. f., bei Erbtheilungen derselben 817, bei Entmündigungen 510, 511.
Familienstand 319—330.
Faustpfand 2073—2084, Vorzugsrecht 2102.
Fehler der Bauart 1386, 1733, 1792, s. Mängel, Versehen.
Felddienstbarkeit 687.
Feldgeräth als Zugehörde 1064, unbeweglich 524.
Feldpolizei 652.
Fenster 675 u. f., deren Beschädigung 1754.
Festungswerke 540, 541.
Feuerherd 1754.
Fische, wem gehörig 564, ob unbeweglich 524.
Fischerei 715.
Floßbare Flüsse 538.
Flüsse, wem gehörig 538, Zuwachs 556—562, verlassenes Bett 563, deren Benützung 644.
Form der Rechtsgeschäfte 3a., 6k., der Schenkungen 931 u. f., der letzten Willen 963 u. f., der Vermögensübergaben 1100ab, der Eheverträge 1394, der Pfandverträge 2074, 2085, 2127, Heilung von Formfehlern bei Schenkungen 1339 u. f.
Freieigen Gut der Kinder 387, dessen Einfluß auf elterliche Gewalt 382, dessen elterliche Verwaltung 389.
Freigebigkeit 913 u. f.
Freigebigkeitsverträge 1105.
Freitheil 913—919.
Freiwill. Hinterlegung 1921—1948.
Freiwillkürliche Handlungen 2232a.
Fremde Personen s. Ausländer.

Fremde Sachen als Gegenstand von Schenkungen und Vermächtnissen 1021, von Verkäufen 1599, von Verpfändungen 2077a.
Frist, richterliche, zu Zahlungen der Anleihen 1900.
Frost, dessen Beschädigung 1773.
Früchte, deren Eintheilung 583, wann sie beweglich 520, 521, wem sie zuwachsen 547—550, des Nutzeigenthums 577a d., der Nutznießung 582 u. f., der vermachten Sache 928, 1015, der einzuwerfenden Güter 856, der widerrufenen Schenkungen 958, 962. Ersatz bei Verträgen 1153 u. f., bei Zahlung zur Ungebühr 1378, des ehelichen Gemeinschaftsguts 1401 — 1403, 1498, des weiblichen Beibringens 1539, 1577 u. f., der Ehesteuer 1570, der verkauften Sache 1614, 1630, zurückgenommener Kaufsachen 1682, der verkauften Erbschaften 1697, der hinterlegten Sachen 1936, der Nutzpfänder 2085, des Unterpfands 2176, der Zugriffsobjekte 2204a.
Fürsorgliche Verwalter 505.
Fuhrleute 1782 u. f.
Fundsachen s. gefundene Sachen.
Furcht bei Verträgen 1112, 1114 u. f.
Fußboden, Ausbesserung 664.

G.

Gastgeber, s. Wirthe.
Gebäude sind unbeweglich 518, Bauvorschriften 674, Unterhaltung durch den Nutznießer 577ak., 605 u. f., deren Miethe 1752 folg.
Gedinge, deren Auslegung 1160 u. f.
Gefährde bei Theilungen 887, in Verträgen 1109, 1116, 1117, 1150 u. f., der Gläubiger 1167 u. Zus., 1447, 1464.
Gefahr, im Kauf 1585, 1624, 1629, bei der Viehverstellung 1822, der Gesellschaftssachen 1851, der unterlassenen Vorausklage 2024, Rettungsaufwand 1381a. u. f.
Gefundene Sachen 717a, 2279.
Gegenverträge 1321, 1396 u. f.
Gegenvormund 420—426, 505, Amt bei Vermögensverzeichnungen 451, Veräußerungen 452 u. f., kirchlicher Erziehung 420a, Rechnungsablagen 470.
Geheime Verträge 1321.
Geistliche, s. Seelsorger.
Geldstrafen, Bezahlung aus der Gemeinschaft 1424.
Gemälde 534, 599.
Gemeinden, deren Güter 542, Vermächtnisse an Gemeinden 910, 937, Vergleich 2045, Unterpfand 2121.
Gemeinnützige Anstalten s. Anstalten.
Gemeindsgüter 542, Verwaltung 537, Erbrecht 910, 937, Vergleiche 2045, Recht wegen Verjährung 2227.
Gemeindsrechner, dessen Unterpfand 2121.
Gemeine Bescheide unzulässig 5.
Gemeinschaft des Eigenthums 577ba u. ff.; an Scheidemauern 653 u. ff.; am Erbe 815 u. ff.; ehel. Güter-G. 1391—1394, 1399; gesetzl. G.: Vermögen 1401 u. ff., Schulden 1409 u. ff, Verwaltung 1421 u. ff.; Auflösung 1441 u. ff., Annahme 1453 u. ff., Theilung 1467 u. ff., Lasten 1482 u. ff., Entschlagung 1492 u. ff., Kinder früherer Ehe 1496, bedungene G., Errungenschaft 1498 u. ff., Verliegenschaftung 1500 und ff., Entliegenschaftung 1505 u. ff., Ausschl. d. Schulden 1510, Schuldenfreiheit des Beibringens 1514, bed. Vorempfang 1515 u. ff., ungleiche Theile 1520 u. ff.; allgem. G.G. 1526; Ausschluß der G.G. 1529; Verjährung 2256.
Gemüthsschwäche, s. Wahnsinn.
Genehmigung 1311, 1338, 1239.

Genuß, dessen Eintheilung 543, dessen Umtausch 1707a, s. Nutznießung.
Geräthe 533, 534.
Gerechtigkeiten, deren Uebergabsart 1607.
Gerichtsbürgen 2040 u. f.
Gerichtsgebühren, deren Verjährung 2272, 2276.
Gerichtsschreiber 1597.
Gerichtszugriff auf Liegenschaften 2204 u. f.
Geschäftsbesorgung der Gesellschaften 1856—1861.
Geschäftsführung 1372 u. f.
Geschenke, deren Einwerfung 846, 849, 852, s. Schenkungen.
Geschmuck 1474a.
Geschwister, deren Erbrecht 731, 748, u. f., 766, Erbvertretungsrecht 742.
Gesellschaftsvertrag 1832 u. f. Einwerfung des fallenden Gewinns 854.
Gesetze deren Eigenschaften und Wirkungen 1—6o, Abschaffung der älteren 6e.
Gesetzliche Dienstbarkeiten 649 u. f., Vermuthungen 1350, Bürgen 2018 u. f., 2040, Unterpfandsrechte 2121—2122.
Gesinde, dessen Wohnsitz 109, Unterhalt 1465, Miethvertrag 1780, Vermächtniß an —, 1023, Vorzugsrecht des Lohnes Zusatz zu 2101. Vgl. auch Anh. S. 74.
Gestohlene Sachen, deren Untergang 1302, Haftung der Wirthe 1953, 1954, Rückforderungsrecht 2279 u. f.
Getheiltes Eigenthum 544d, 577ab. u. f.
Gewähr der Erbschaften 724, 770, 1004, 1006, 1026.
Gewährleistung für Erbloose 884, 1476, 2103, Schenkungen 952a., Heirathsgut 1440, 1547, Schuldenfreiheit eines Verlobten 1513, Käufe 1625—1649, verkaufte Gerechtsame 1693, vertauschte Sachen 1704, 1705, der Bestandgüter 1721, 1725 u. f., Vergleichsgegenstände 2051a., beim Pfandvertrag 2071a., der Baumeister 2270.
Gewährung, ortsgerichtliche 1583a., 1626a. II. E.E. § 25.
Gewalt des Ehemanns, s. Ehelich; der Eltern, s. Elterlich; ist Mangel der Einwilligung 1109, 1111, 1115, s. höhere Gewalt.
Gewaltsentlassene Minderjährige 476, Schenkungsannahme 935, Anfechtung der Verträge wegen Verkürzung 1305, als Gewalthaber 1991.
Gewinn, entgangener 1149.
Gewohnheit, s. Herkommen.
Gläubiger, deren Rechte 1166 ff., geg. Abwesende 134, bei Erbtheilungen 803, 807 u. f., 820, 826, 865, 882, Erbabsonderung 878—881, Anfechtung der Gemeinschaftsentschlagung 1464, von Pfandbestellungen 2199 d.
Gleichstellungsgeld 833, 1407, 1476, 2103, 2109.
Glücksverträge 1964—1983, 1104.
Graben, wem gehörig 666—669.
Grade der Verwandtschaft 735—738, 755.
Grenzrecht 646, 2241a.
Grundbuch, s. Eintragung.
Grunddienstbarkeiten 637—710, 2177.
Grundeigenthum 544c., 577aa. u. f.
Grundherrn, ihr Unterpfandsrecht 2121a.
Grundpflichtigkeiten 710ga—ka.
Grundstücke, s. Liegenschaften.
Gült, s. Erbgült.
Güterabsonderung der Ehegatten 1443 u. f. 1536 u. f., der Erbschaftsgläubiger 878 u. f. 2111.
Gütereinzäunung 657, 648.
Gütergemeinschaft (eheliche) s. Gemeinschaft.
Gutstehen für Dritte 1120, 1381aa. u. f., 1384, 1735, 1797, 1994.

H.

Habe, fahrende 535, 1401, 1415, 1422, 1449, 1471, 1492, 1497 u. f. 1510, 1514, 1531 u. f. 1551.
Häfen, Staatseigenthum 538.
Haftgeld 1590.
Haftung der Wirthe 1953, 1954.
Haftbarkeit für Rathsertheilung 1381ac., für Vergehen und Versehen 1382—1386, der Pfandschreiber 2197 u. f.
Haftpflichtgesetz Anh. S. 57.
Hagel, Beschädigung durch —, 1754, 1773
Halbentmündigte 499.
Halbmündige 1124a.
Halbverträge 1371—1381, zwischen Erben und Gläubigern 1100de.
Hammerwerke 524, 674.
Hand, lebende, todte 537.
Handelsbetrieb der Gewaltsentlassenen 487, 1308.
Handelsfrauen, deren Selbstständigkeit 220, 1426.
Handelsgesellschaften, deren Rechte 1873.
Handlohn 1831bh., 577ab.
Handlungsgehilfen Anh. S. 68.
Handschrift, deren Zurückgabe 1282—1284.
Hauptausbesserungen an Gebäuden 605, 606, 635, 1720.
Hauptmauer, Unterhaltung 664.
Hauptniederlassung 102.
Hauptsachen 567.
Haus, dessen Ausbesserung 605, 606, 664, 1720, 1754—1756, dessen Einrichtung 535, 536.
Hauseigenthümer, Haftung 1384a.
Hausgeräthe 533.
Haushaltung durch die Frau 1420a. Beitrag zu den Kosten 1448.
Hausherr, Haftung 1384, 1384a.
Hauskauf, was dazu gehört 535a.
Hausrath 533, 1757.
Hauswirth, s. Sorgfalt.
Hauszugehörden 525, 533, 535 u. f.
Hecken 670—673.
Heerden nutzeigenthümliche 577an., nutznießliche 616, Viehverstellung 1804 ff.
Heirath, s. Ehe.
Heirathsgut kann nicht von Eltern gefordert werden 204, ist jedoch zu erwarten 1438, 1439, 1555.
Heirathsverträge 1387 u. f. 1394 u. f., Schenkungen in solchen 1081—1090.
Herkommen, dessen Kraft 6d—f. II. E.E. 3, in Ehesachen 1390, bei Verträgen überhaupt 1135.
Herrenlose Sachen 539, 713.
Herrenstand 577cd. und cm.
Hinterlegung zu zweiter Hand 1917—1920, freiwillige 1921—1948, nothgedrungene 1949—1954, zur dritten Hand 1955, bedungene 1956—1960, gerichtliche 1961—1963, der Zahlungen 1257—1264, duldet nicht Wettschlagung 1293.
Hochzeitskosten einwurfsfrei 852.
Holzschläge 521, 591, 1403.
Hüter 1961—1963.

J.

Jagd 715.
Inbehaltungsrecht an verkauften Sachen 1612, 1653, 1673, an Bestandsachen 1749, an entlehnten Sachen 1885, an hinterlegten Sachen 1948, an Faustpfändern 2082.
Inhaberpapiere Anh. S. 63, Verpfändung 2075 u. Zus.
Inhabung, was sie sei 543b., 544e., 2228.
Inländer, deren Rechte 8—16.
Inseln 560—562.
Irrthum im Recht 1b., in der Eheschließung 180, 201, bei Verträgen 1109—1110a., in Zahlungen 1377, in Vergleichen 2052, 2055, 2056.

K.

Kamine an gemeinschaftlicher oder fremder Mauer 657, 674.
Kaninchen 564.
Kapitalien, s. Fahrnisse, Darleihe.
Kassen, Wettschlagung gegen verschiedene 1293a.
Kauf, dessen Recht 1582—1701, Unterschied vom Tausch 1702a, wie weit er Miethe bricht 1743—1749.
Käufer kann der Vormund nicht werden 450, 1596, Richter und Anwälte nicht 1597, hat keine Verkürzungsklage 1683,
Kaufpreis 1583, 1591 u. f., 1650, u. f., dessen Vorzugsrecht 2103.
Kelter, ob unbeweglich 524.
Kinder, Pflege und Erziehung 203 ff., 1409, 1448, getrennter Eltern, wo sie zu erziehen 267, 302, eheliche 312—330, natürliche 331—342, Anh. S. 26, angewünschte 343—360, elterliche Gewalt über sie 371—387, wie viel von Vormundschaft frei machen 436, 437, deren Religionserziehung 203a., 420a, Anh. S. 25, deren Erbrecht 740, 745, aus Ehebruch oder Blutschande erzeugte 331, 762—764, Pflichttheil 913, Wirkung auf frühere Schenkungen 953 960—966, auf Vermögensübergaben 1100bc.
Kindlicher Anschlag 827c.
Kindschaft, eheliche 312—330, natürliche 331—342, angewünschte 343—360.
Kirchendiener, Vermächtnisse an—909
Kirchliche Erziehung 203a., 420a., Anh. S. 25.
Klage, ob beweglich 529, deren Verjährung 2262 ff.
Kleidung nimmt die Frau zurück 1474a., 1492, 1495, 1566, ist einwurfsfrei 852.
Kleine Ausbesserungen bei der Nutznießung 606, bei der Miethe 1754.
Kleinodien der Frau 1474a.
Klumpenkauf 1701ad., 2192, s. auch Bausch und Bogen.
Körperschaften, deren Rechte 537, Nutzeigenthum 577ap., Nutznießung 619, Verkäufe 1596, Bestandverträge 1712, Vergleiche 2045, Vermächtnisse an sie 910, 937, ihr Unterpfandsrecht 2121, 2153, Verjährung 2227.
Kostgelder, deren Verjährung 2271, 2275
Kraft Gesetzes, Begriff 6h.
Kriegsverheerung 1773.

L.

Ladung unterbricht Verjährung 2244 u. f.
Landflüchtigkeit als Scheidungsursache 232a.
Landtafel 577cb., cg.
Landwirthschaftszugehörden 524.
Lebensgefährlichkeit, Scheidungsursache 231.
Ledig Erbe 723, 768, 811—814, ledige Güter 539, 713, Verjährung 2258.
Lehrer, Gutstehen für Zöglinge 1384.
Lehrgelder sind einwurfsfrei 852, Verjährung 2272, 2275.
Lehrlinge Anh. S. 72.
Leibgedingsgüter, s. Todbestand.
Leibgeräth 533, 589, 1474a, 1492, 1495, 1566.
Leibrenten überhaupt 1968—1983, beweglich 529, Nutznießung daran 588, Vermächtniß einer — 610, 1015, deren Anschlag im Pflichttheil 917, 918, Behandlung bei der Theilung 872.
Leichenkosten 385, 1571a.
Leihhäuser 2084, Anh. S. 93.
Leihvertrag 1875—1891, schließt Wettschlagung aus 1293.
Leinpfad 556, dessen Unterhaltung 556, 650

Letzte Willen überhaupt 967—1074 der Ehefrauen 226, 905, der Mundtodten 513a., der Entmündigten 504, 901., der Unmündigen 903, der Halbmündigen 904, an Pestorten 985—987, im Ausland 999, 1000, wechselseitige 968, eigenhändige 969, 970, öffentliche 971—975, geheime 976—979, deren Eröffnung 1007, 1008, Nichtigkeit 1001, 1035—1047, Minderung 920—930.
Lichtrecht 676—680.
Liedlohn, dessen Verjährung 2272.
Liegenschaften, welchen Gesetzen sie folgen 3, was dafür gilt 517—526, der Abwesenden 126, der Minderjährigen und Mundlosen 457, 484, 499, 513, 2206, der Vorsichtserben 806, der Nutznießung 595—598, Theilung der — 824, 827 u. f., welche einzuwerfen sind, 859, 867, der Minderung unterworfene 929, wie ausländische letzte Willen darauf wirken 1000, welche errungen sind 1402, beigebrachte 1404—1408, Grenzrecht 646, 2241a., Eintrag des Eigenthums ins Grundbuch 1583a. II. E.E. 25, Uebergabsart 1605, Behandlung in Gesellschaften 1859, Hinterlegung zur dritten Hand 1959, 1961. Vorzugsrecht auf — 2103—2105a, als Unterpfandsgegenstand 2118, Befreiung von Vorzugs- und Unterpfandslasten 2181—2195, Eigenthumsersitzung 2265 u. f., Untheilbarkeit Anh. S. 28.
Loose in Erbtheilungen überhaupt 831—835, für Waisen 466, deren Gewährung 883—886.
Loosung an Erbtheilen 841.

M.

Mängel des Besitzes 550, der verkauften Sachen 1641—1649, der geliehenen 1891.
Maß der verkauften Sache 1616—1623, beim Pacht 1765.
Mauer, der Festungen 540, gemeinschaftliche 653—663, Fenster in solchen 675 u. f.
Merkmal der Dienstbarkeiten 694.
Miethe, 1711—1762.
Miether, Haftung 1384a., 1733—1735.
Milchzins in Viehverstellungen 1831b.
Militärpersonen sind von Vormundschaft befreit 428, letzte Willen Zus. zu 981.
Minderjährige, deren Wohnsitz 108, Handlungsrecht 487, Bevormundung 389—475, Handlungen mit dem Vormund 450—468, 1314, ohne denselben 1124, 1125, 1305—1312, Gewaltsentlassung 476—487 Volljährigkeit 388, 488, Pfleger in Erbtheilungen 838, Erbsetzungsrecht 903, 904, 907, Schenkungsannahme 935, 940. Heirathsverträge 1095, 1398, Umstoßung von Verträgen 1304, Aufbewahrungspflichten 1925, 1926, Auftrag 1990, Verpfändung seiner Liegenschaften 2126, Gerichtszugriff auf solche 2206.
Minderungsklagen der Gewaltsentlassenen 484, der Erbverkürzten 920—930, gegen Eheschenkungen 1090, gegen Käufe 1619, 1644, gegen Leibrenten 1970, 1973, bei Bürgschaften 2013, bei Unterpfändern 2161—2165.
Mischung, deren Rechtswirkung 573—577.
Mißbrauch der Nutznießung 618, der Bestandsache 1729 und 1760, der entliehenen Sache 1881, des Faustpfands 2082.
Mißhandlung, Ehescheidungsgrund 231, Grund zum Schenkungswiderruf 955.

Mitbürgen, deren Haftbarkeit 2025, Einrede der Theilung 2026, 2027, Rückgriff 2033.
Miteigenthum, dessen Begriff 544 d., dessen Rechte 577 b a.—b g., an Häusern und Mauern 653—665, an Ehegütern 1408, an strittigen Sachen 1701.
Miterben, deren Rechte 780, 786, 817, 834, 857, 875, 1220—1225.
Mittelsperson 911, 1099, 1596,
Mitschuldner 1200 ff.
Mitvormund 396.
Möbel 534.
Mobilien 533.
Mühlen, ob beweglich 519, 531.
Mundloser, Begriff, Wohnsitz 108, Rechte 489 u. f., bei der Erbtheilung 817, 838, bei Schenkungen 935, 942, bei Verträgen 1124, 1304—1312, ihr Unterpfand 2121, Verjährung 2252.
Mundtodtmachung 513 u. f.
Mutter, ihr Erziehungsrecht 141, Nachfrage 341, Nutznießung am Vermögen ihrer Kinder 384—386, als Vormünderin 394, bei Wiederverheirathung 395.
Mutterschaft, Nachfrage nach derselben 341, Anerkennung 334 u. f.

N.

Nachbarrecht 640—685.
Nachdruck der Bücher 577 d a. u. Zus.
Nacherbsetzung 898.
Nachgeborene 953, 960—966, 1096, 1100 b c.
Nachlässigkeit 1383.
Nachlaß der Gülten 710 f f., der Schulden 1282—1288, des Pachtzinses 1769.
Nahrungsgehalte dulden nicht Wettschlagung 1293, noch Vergleiche oder Verzichte ohne den Richter 2046 a.
Namen der angewünschten Kinder 347, der geschiedenen Ehefrauen 299 a, als Beweis der ehelichen Kindschaft 321.
Natürliche Früchte 583.
Natürliche Kinder, Ehelichmachung 331 u. f., Anerkennung 334 u. f., Erbrecht und Ernährung 723 u. f., 756 u. f., 773, Anh. S. 26, Rechte am Stammgut 577 c t.
Natürliches Recht, dessen Kraft 4 a., 6 g., 1235.
Natürliche Verbindlichkeiten 6 g., 1235.
Nebengedinge 1161.
Nebensachen 568.
Nebenverträge überhaupt 1321, in Heirathssachen 1396, 1397.
Nebenvormund, dessen Amt 417.
Nennung des Urhebers beim Bestand 1727.
Nichterfüllung der Verträge, kann Aufhebung begründen 1184, gibt Recht auf Entschädigung 1142, 1146—1155 a., beim Kauf 1611, 1654—1657, beim Bestand 1741, 1752, 1766, bei Gesellschaften 1871, beim Leibrentenvertrag 1977 u. f.
Nichtigkeit aus Uebertretung der Gesetze 6 k—o., der Ehen 180—202, von Rechtshandlungen der Ehefrauen, die ohne Ermächtigung handeln 225, 1125, der Verträge des Mündels mit dem Vormund 472, der Handlungen Entmündigter 502, der letzten Willen 900, 901 u. f., 925, 1001, 1021, 1039, 1043, der Schenkungen 900 u. f., 931 u. f., 943 u. f., der Verträge 1109, 1117, 1131—1133, 1172, der Verkäufe 1596—1601, der Bürgschaften 2012, der Vergleiche 2054, 2055, Nichtigkeitsklage 1304—1314.
Nichtrücksendung der Vollmacht als Annahme 1985 a.
Nichtschuld, s. Zahlungsungebühr.
Niederlassung, häusliche, als Gewaltsentlassung 476 a., als Wohnsitz 102.
Nothdurftsrecht 1244 b.

Nothgedrungene Hinterlegung 1949—1954.
Nothweg 682—685.
Nutzeigenthum, Begriff 544 c., Rechte 577 a a.—a q., 1831 b e
Nutznießung 578—624, der Eltern an der Kinder Vermögen 305, 384, 754, deren Lasten 385, der Ehegatten 738 a., 745 a., 1094, vermachte 899, deren Anschlag zum Pflichttheil 917, geschenkter Sachen 949, 950, als Unterpfand 2118, Zugriff auf sie 2204.
Nutzpfand 2085—2091.
Nutzungsgerechtigkeit 625—636, deren Vorbehalt bei Schenkungen 949.

O.

Oberfläche des Bodens 552.
Obstbäume in Nutznießung 594.
Oeffentliche Anstalten, Verjährung 2227.
Oelkauf 1587.
Ofen, dessen Anlage 674.
Ort der Uebergabe 1609, der Zahlung 1247, 1247 a., 1258, 1296, 1651, bei Darleihen 1897 a., für die Rückgabe hinterlegter Sachen 1942, 1943.
Ortsgebrauch bei Scheidewänden 663, Baumanlagen 671, Bauanlagen 674, Miethen 1736, 1753, 1758, 1759, 1777, kurzen Verjährungen 2274 a.
Ortsherr, dessen Wohnsitz 102 a., 107 a.

P.

Pacht 1714—1751, 1763—1778, von Gütern Minderjähriger 450, 481, 1718, der Nutzeigenthümer 577 a g., der Nutznießer 595, 602, der Frauengüter 1429, 1430, Vorzugsrecht Zus. zu 2102, Verjährung 2277.
Personen, 537, Irrthum in — 180, 1110, unterschobene 911, 1099 u. f., 1596.
Pfandbuch II. E.E. 26, 2146.
Pfandhäuser 2084, Anh. S. 93.
Pfandrechte s. Unterpfand, Nutzpfand, Faustpfand.
Pfandschreiberei 2146, 2196—2203, II. E.E. 26.
Pfandstrich 2157 u. f.
Pfleger der Leibesfrucht 393, der Gewaltsentlassenen 480 u. f., des ledigen Erbes 812, des Aftererbes 1055 ff., der Abwesenden Zus. zu 113, der Minderjährigen 838, 420 b, abgetretener Unterpfänder 2174.
Pflegvaterschaft 361—370.
Pflichttheil der natürlichen Kinder 761, der ehelichen Kinder 913, der Ahnen 915, dessen Ergänzung 920—930.
Pfründvertrag 1983 a. ff.
Pfründkauf, Pfründtausch 1983 b.
Polizeibeamte, kaufunfähig 1597.
Polizeigesetze 3, 652.
Preis beim Kauf 1591—1593, 1650 ff., Vorzugsrecht 2103.
Privaturkunde s. Urkunde.
Prüfung der Waaren 1587 u. f.

Q.

Quellen, deren Benutzung 640—643.
Quittung, deren Wirkung 1248 a., 1255, 1256, 1908, des Mannes 1502, der Ehefrau 1534. 1549.

R.

Raserei s. Wahnsinn.
Rathschläge 1381 a c—a e.
Rauchfang 674.
Rechner, Pfandrecht 2121, 2121 a.
Rechnung für Abwesende 113. 125., des Vormunds 469—475., des

Vorsichtserben 803, 810., des Erbpflegers 813, 814., des Treuhänders 1031. 1034., des Gewalthabers 1993.
Rechnungsfehler in Vergleichen, deren Verbesserung 2058.
Rechtsähnlichkeit 4 a.
Rechtseintritt s. Rechtsfolge.
Rechtsfähigkeit der Personen 3, 1123 — 1125.
Rechtsfolge durch Eintritt in die Rechte eines Gläubigers 1249—1252, des Bürgen 2029, der Vergleichspersonen 2050.
Rechtsgeschäfte, deren Form 3 a.
Rechtsgewohnheiten s. Herkommen.
Rechtshüter 1961—1963.
Rechtskraft, einer Entscheidung 1351. eines Vergleichs 2052.
Rechtspraktikanten, inwiefern kaufunfähig 1597.
Rechtsstreit, dessen Wirkung auf Vormundschaften 442, auf Verkäufe 1653, 1699, 1700, Vergleichsursache 2044 u. f.
Rechtsübertragung überhaupt 1689—1701, eines Bestandes 1717, einer Anweisung 2010 c.
Rechtsüberweisung 1275 bis 1277, 2212.
Rechtsunwissenheit 1 b. 2052.
Rechtsverkehr 1128, 1598, 2226.
Rechtsvermischung durch Sachenvereinigung 705, durch Personenvereinigung 1209, 1300, 2035.
Rechtsvermuthung überhaupt 1349—1352, gegen Betrug, Irrthum, und Zwang 1116, gegen Sammtverbindlichkeit 1202, für Zahlung 1248 a., gegen Rechtswandlung 1273, für Schuldnachlaß 1283, 1286, gegen Zufall 1302, für Errungenschaft 1499, für Heirathsgut 1541, für dessen Zahlung 1569, für guten Stand der Bestandgüter 1731, für Schuldhaftigkeit der Beständer 1732, über die Bestandzeit 1774, für Zinszahlung 1908, gegen Bürgschaften 2015, für den Besitzer 2230, 2231, 2234, für die Redlichkeit des Besitzes 2268, für das Eigenthum des Besitzers 544 a. 2279.
Rechtsverwahrung 1108 c., 1551.
Rechtsvortheil der Erbverzeichnung 793—810, der Nothdurft 1244 b., der Vorausklagen 1983 e. 2022—2024, 2170.
Rechtswandlung 1271—1281.
Redlicher Glaube, dessen Wirkung 201 u. f., 549, 555, 1240, 1380, 1599, 1935, 2268, 2269.
Reisende, deren Hinterlegungsrecht 1952—1954.
Religionseigenschaft des Vormunds 420 a.
Religionserziehung der Kinder 203 a. Anh. S. 25.
Renten, ablösliche, sind Fahrniß 529., welche ablöslich 530, 1911, 710 fm., deren Verjährung 2277.
Rentenkauf 1909.
Rettungsaufwand 1381 a—h.
Rheden 538.
Richter, inwiefern kaufunfähig 1597, verantwortlich für anvertraute Urkunden 2276.
Richterliche Entscheidungspflicht 4, 5, richterliches Unterpfand 2123.
Ritterstand 577 c d.
Römisches Recht, dessen Kraft 4 b. II. E.E. 3.
Rückfall endet Nutznießung 617.
Rückfallsrecht 351, 747, 766, 951, 952.
Rückforderung ungebührlicher Zahlung 1235, 1376.
Rückgabe der Urkunden 1282—1284, des Einsatzpfandes 2082, der entliehenen Sache 1889, der dargeliehenen Sache 1895.
Rückgriff des Aftererben auf den Belasteten 1070, des Erben auf Miterben 875, 1221, 1232, 1233, bei Ehegatten 1432, 1484 u. f.,

des Bürgen auf den Hauptschuldner 2028, auf den Mitbürgen 2033, des Pfandbesitzers auf den Pfandschuldner 2178.
Rückkaufsrechte 1659—73.
Rückwirkung der Gesetze 2, der Bedingungen 1179.

S.

Saatkosten bei der Nutznießung 585.
Sachen, deren Eintheilung in bewegliche und unbewegliche 516—536, körperliche und unkörperliche 526 a., 1607, 1692—1699, 2075, vertretbare 1291, 1878, theilbare 827 u. f., 1217—1225, strittige 1699 u. f., Haupt- und Nebensachen 567 u. f., Verschiedenheit nach den Inhabern 537—543,
Salzvorräthe, deren Anlage 674.
Sammtrechte der Gläubiger 1197—1199, 1365.
Sammtverbindlichkeit der Schuldner 1200 ff., 1219, 1284 u. f., 1365, der Ehefrau 1431, 1487, der Miether 1734, der Gesellschafter 1862, der Entleiher 1887, der Gewalthaber 1995, der Gewaltgeber 2002, der Bürgen 2021 u. f., 2025, 2030, Verjährung 2249.
Schaden s. Entschädigung.
Schätzung in Waisensachen 466, in Erbtheilungen 824, der Erbverkürzung 890, der Pflichttheilsverkürzung 922, der Kaufsverkürzung 1675—1680, des Bestandwerths 1716, des verstellten Viehs 1817, der Unterpfänder 2127 a. 2165.
Schatz, wem gehörig 577 a h., 598, 716.
Scheidgräben, Hecken, Mauern 653—673.
Scheidung s. Ehescheidung.
Schenkung überhaupt 893—966, an natürliche Kinder 908, Anh. S. 26, Beschränkung durch den Pflichttheil 913 u. f., Minderung 920 u. f., Form 931—952 b., 1339, Widerruf 953—966, der Eheleute 1081—1100, des Ehemannes 1423, belohnende 952 b., ehebegünstigende 1081—1090, 1405, in zweiter Ehe 1098—1100, s. Vermögensübergabe.
Schiedsspruch über Gesellschaftsantheile 1854, richterliche Pfandrechte aus — 2123.
Schiffbare Flüsse 538.
Schiffe beweglich 531.
Schiffleute Haftung für anvertraute Sachen 1782—1786.
Schläge im Holz 521, 591, 636, 1403.
Schlossen, Beschädigung der Fenster 1754, der Felder 1773.
Schlüssel, deren Uebergabe 1605 u. f.
Schreiber der letzten Willen können nicht Vermächtnißnehmer sein 909a.
Schrifteigenthum 577 d a. u. f.
Schriftliche Verträge 931, 1100 a b., 1394, 1714, 1985, 2074.
Schulden, einzunehmende, unter Mobilien nicht begriffen 533, 536; bei vermachter Nutznießung 611 u. f.; der Erbschaften 870, 882; vom Erben zu tragen 724; vom Vorsichtserben 802; vom Erbnehmer 1009; vom Erbtheilnehmer 1012; vom Erbstücknehmer 1024; bei Schenkungen 945, 947; der ehelichen G.Gemeinschaft 1409-1420a; Ausschluß von der Gemeinschaft 1510—1513; vom weiblichen Beibringen 1514; verkaufter Erbschaften 1698; der Gesellschaft 1848; des Pfründvermögens 1983 e.
Schuldenzahlung des Erben 870—882.
Schulderlassung 1282—1288
Schuldschein, dessen Zurückgabe 1282.

Schupflehen 1831 a a u. f.
Schwiegerkinder, deren Familienpflichten 206.
Seelsorger, Erbfähigkeit 909.
Seitenverwandte 736, 738, deren Erbrecht 750—755.
Selbstschuldner 2021 a. 2027 a.
Selbstzahler, s. Selbstschuldner.
Senkloch 674.
Seuchen, Einfluß auf letzten Willen 985—987.
Sicherheitsleistung, für die Verwaltung des Vermögens eines Verschollenen 120, 123 ff., für die Nutznießung 601, für Nutzung und Wohnung 626, für Einweisung in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten 771, des Vorsichtserben 807, für Baugefahren 1386 a., des Käufers 1613, des Verkäufers 1653, Sicherheitsleistung statt Bürgschaft 2041.
Siegelanlegung 819—821, 1031.
Sittenwidrigkeit, deren Wirkung auf Verträge 6, 1133, Bedingungen 1172, Eheverträge 1387. u. f.
Sondergut der Eheleute 1536—1539.
Sonderung der Erbschaft 878, 2111, unter Ehegatten 1443, 1536.
Sorgfalt eines guten Hauswirths 601, 1137, 1374, 1728, 1806, 1880, 1928.
Sperre der Pfandeintragungen 2199 a. u. f.
Spiel 1964—1967.
Staat, dessen Eigenthum 538—541, 560, 713, dessen Erbrecht 723 u. f., 768 u. f., dessen Unterpfand 2121, 2153, Verjährung 2227, Vorzugsrecht 2103 b., 2105 a.
Staatsanstalten, s. Körperschaften.
Staatsbürgerrecht 7 ff.
Staatspapiere, Verjährung Anh. S 65.
Staatsrechner, Unterpfandsrecht gegen solche 2121, 2153.
Staatsschreiber Anh. S. 12, deren Amt bei Ernennung des Vormunds resp Beistands 392, 398, Erbtheilungen 466, 828, 837, Schenkungen 931, 933, letzten Willen 971, 976, 1035, Zahlungen 1250, Heirathsverträgen 1394, 1397, Vermögensabsonderung 1451.
Stammgut 577 c a—c u., 732 a.
Standesbeurkundung Anh. S. 14 u. f.
Standesherren, deren Unterpfand 2121 a.
Standesklage 322 u. f., Verjährung 328, 2277 a.
Steigerung, s. Versteigerung.
Steinbrüche 598, 1403.
Steuern, deren Vorzugsrecht 2103 b., Zus. zu 2101 und 2102, wer sie zu zahlen hat 608, 609, 635, 1727 a, 2086.
Stiftungen 537, 910, 937.
Stillschweigen, dessen Rechtswirkungen 798 a, 1108 b., 1463, 1511, 1738 u. f., 1985, 2180 a.
Stillstand der Verjährung 2251—2259.
Störung der Beständer 1725 u. f.
Strafen, bedungene 1226—1233, in Vergleichen festgesetzte 2047, wie weit sie aus Ehevermögen zu zahlen sind 1424 u. f.
Straßen 538, 650.
Streitverkündigung 1640.
Strich im Unterpfandsbuch 2157—2160.
Strittiges Recht 1699 u. f.
Stückvermächtnisse 1014—1024.
Stückzahlungen 1244 u. f., 1254, 1338 a.
Studirkosten 852.
Stumme: Schenkungsannahme 936; letzte Willen 979.

T.

Taube, letzte Willen Zus. zu 972.
Tauben 564.
Taubstumme, deren Schenkungsannahme 936.

Tausch 1702—1707 a.
Teiche als Fischbehälter 558, Anschwemmungen in — 558.
Testament, s. letzte Willen.
Theilbare Sachen 827 a u. f.
Theilbare Verbindlichkeiten 1217 folg.
Theilbauer 1763 u. f., dessen Vieh 1827—1830.
Theilung für Minderjährige 465 u. f., des Miteigenthums 577 bg., der Dienstbarkeiten 700, der Erbschaften 815—842, Wirkung der Erbschaftstheilung 883, ihre Umstoßung 887—892, der Eltern und Ahnen 1075—1080, der Sammtverbindlichkeiten 1213, 1215, der gemeinen Verbindlichkeiten 1217—1225, der Strafzusagen 1233, des Eheguts 1468—1491, der Entwährung 1637, des Wiederkaufs 1668—1672, der Gesellschaftsschulden 1863, des Gesellschaftsvermögens 1872, der Bürgschaften 2026.
Theilzahlung s. Stückzahlung.
Thiere, Schaden, den sie zufügen 1386.
Tod, dessen Wirkung auf Nutzeigenthum 577 ao., auf Nutznießungen 617, auf Erbschaftseröffnung 718, 725, auf eheliche Gütergemeinschaft 1441, 1452, 1462, auf den Ehevoraus 1517, auf Gesellschaften 1844, 1865, auf Hinterlegungen 1939, auf Leibrenten 1974, 1975, 1979—1982, auf Vollmachten 2003, 2008—2010, wann er zu vermuthen 129, bei wem von mehreren zuerst 720—722.
Todbestand 1831 aa—ah.
Trauerkleider der Wittwen 1481, 1570.
Traufrecht 681.
Treppe, Ausbesserung 664.
Treuhänder 1025—1034.

U.

Ueberbietungsrecht 2185—2192.
Ueberfahrt s. Durchfahrt.
Uebergabe der geschenkten Sachen 938, Vertragsverbindlichkeit 1136, der gekauften Sachen 1604—1624, bei der Cession 1689, der gepachteten 1720, der geliehenen 1888 a, bei der Hinterlegung 1919, durch Anweisung 2010 d. u. f.
Uebergebot 2185, 2192.
Uebermaß 1618.
Ueberschwemmung 1773.
Uebertragung der Nutznießung 595, der Nutzung und Wohnung 631, 634, des Erbrechts 780, 841, 889, der Forderungen 1689—1701.
Ufer 538.
Umstände, deren Aenderung 6 i. 1234 a.
Umstoßung der Theilungen 887—892, der elterlichen Theilungen 1078 u. f., der Verträge 1109 u. f., 1117, 1304—1313, 1338, der Käufe 1622, des Bestandes 1729, der Vergleiche 2054, 2057.
Umzäunung 647.
Unbewegliche Sachen s. Liegenschaft.
Undank bei Schenkung und Vermächtniß 953, 955—959, 1046.
Uneheliche Kinder s. Kinder.
Unfähigkeit bei Schenkungen 901—910, bei Verträgen 1124 u. f.
Unfürdenklichkeit 691.
Ungeborene, deren Erbrechte 906, 577 cs.
Ungebühr in Zahlungen 1235, 1376—1381.
Ungeschicklichkeit des Raths 1381 ad.
Ungleichheit in Gesellschaften 1854a.
Unkörperliche Sachen 526 a., deren Uebergabsart 1607, Verkauf 1689—1699, Verpfändung 2075.
Unmöglichkeit in Bedingungen 900, 1172, 1173, in Strafgedingen 1231 a.
Unmündige 1124 a.

Unrecht als Klaggrund ist genau zu bestimmen 1117 b., was es sei 1382 a., dessen Folgen 1382 b—e.
Unredlichkeit s. redlicher Glaube.
Unterbrechung der Verjährung 1199, 1206, 2242—2250.
Untergang der Sachen, bei Nutznießungen 617, 623, bei Dienstbarkeiten 703, bei Einwerfungen 855, bei Vermächtnissen 1042, bei Wahlverbindlichkeiten 1191, 1193, bei Sammtverbindlichkeiten 1205, bei Verträgen 1302, bei Rettungsaufwand 1381 e., bei Käufen 1601, bei Bestandverträgen 1722, 1741, bei Gesellschaften 1867.
Unterhalt der Eltern und Kinder 205—211, der Ehefrauen 280, der Ehegatten überhaupt 301, 1409, 1448, 1537, 1558, bei Anwünschung und Pflegvaterschaft 349, 367, vermachter — 610; der unehelichen Kinder Anh. S. 26, ob einwurfsfrei 852, der Wittwen 1465, 1495, 1539 a., 1570, ist nicht einzuwerfen 852, Grund zu Veräußerung des Heirathsguts 1558, wie sich darüber zu vergleichen 2046 a.
Unterhaltungskosten bei der Nutznießung 605, der Miethe 1754.
Unterpfandbuch 2146.
Unterpfandsrecht 2114—2145.
Unterpfandsrecht, wer es bewilligen kann 2124, auf Stammgut 577 ci; Auflösung b. Einwerfung, Schenkungsminderung, -Rückfall, -Widerruf u. bei Wiederkauf 865, 929, 952, 954, 958, 963, 1673; an vermachten Liegensch. 871, 1009, 1012, 1017. 1020; dessen Theilung 1221; Verhältniß bei: Zahlungen mit Eintr. in Gläubiger-Rechte 1250 u. ff., Hinterlegung 1263, Rechtswandlung 1278 u. ff., Wettschlagung 1299; — an Gemeinschaftsliegensch. 1421, 1489, 1507 u. ff.: an d. Ehesteuer 1554 u. ff., 1572; Wesen 2092 u. ff., 2114 u. ff.; gesetzl. 2121 u. ff.; richterl. 2123; bedungenes 2124 u. ff.; Ordnung untereinander 2134 u. ff.; Beschränk. 2140—2145; Eintrag 2146 u. ff. II. E.G. § 26, 29; Erneuerung Anh. S. 101; Ausstreich. 2157 u. ff.; Wirkungen 2166 u. ff., 2209; Erlöschen 2180 u. ff.; Oeffentlichkeit d. Bücher, Verantwortlichk. d. Pfandschreiber 2196—2203.
Unterpfleger 420 b., 838.
Unterschlagung s. Verheimlichung.
Unterschobene Personen 911, 1099 u. f., 1596.
Untersuchungskosten, Vorzugsrecht 2105 a.
Untheilbare Sachen 827 a. u. f., Anh. S. 28.
Untheilbare Verbindlichkeiten 1217 u. f., 1222 u. f.
Untreue des Vormunds 444.
Unverjährbarkeit des Familienstandes 328, gewisser Dienstbarkeiten 691, der Grenzklagen und Gemeinschaftstheilungsklagen 2241 a.
Unverschieblichkeit, deren Wirkungen 1858 a., 1890, 1989 a.
Unverträglichkeit in der Ehe 233, bei Verpfründungen 1983 i.
Unwissenheit, s. Rechtsunwissenheit, Irrthum.
Urheberrecht 577 da. u. Zus.
Urkunden, gemeinschaftliche, deren Aufbewahrung 842, deren Rückgabe 1282 u. f., anerkennende, bestätigende 1337, zu erneuernde 2263.
Ursache der Verträge 1108, 1131—1133.
Urtheile, Wirkung 1351, 2123.

V.

Vater, Obsorge, Gewalt über die Kinder 267, 371—374, Nutznießung 384—387, Vormundschaft 389 bis 391, Gewaltsentlassung durch ihn 477, Haftbarkeit 1384, s. auch Ahnen.
Vaterschaft, eheliche 312—330, uneheliche nicht zu untersuchen 340, der anerkannten natürlichen Kinder 334.
Veränderung der Umstände 6i., 1234a.
Veräußerung der Liegenschaften Minderjähriger &c. 457 u. f., 484, 499, 509, 513, 513a., von Erbschaften 780 u. f., des Gemeinschaftsvermögens 1421 ff., durch Gewalthaber 1988.
Verbeistandung 499, 513.
Verbietende Gesetze 61.
Verbindlichkeiten, deren Wirkung 1134—1167 a., natürliche 6 g., 1235, bedingte, betagte 1168—1188, Wahlverbind. 1189—1196, Sammtverbindlichkeit 1197—1216, theilbare 1217—1225, unter Strafgedingen 1226—1233, Erlöschung 1234 ff.
Verbrauchbare Sachen 587.
Verbrechen, s. Vergehen.
Verdienst der Handwerksleute 1799.
Vereinigung mehrerer Sachen 551 u. f.
Vererbung der Erbforderung natürlicher Kinder 759, des Erbantretungsrechts 781.
Verfall, der letzten Willen 1039—1043 der Eheschenkungen 1089.
Verfallzeit 1185 ff., 2032, 2088.
Vergehen, wie zu beweisen 1117 b., verpflichten zu Entschädigung 1382—1384, Vergleiche darüber 2046, privatrechtliche Folgen überhaupt Anh. S. 51.
Vergleiche 2044—2058, der Waisen, Verbeiständeter &c. 467, 499, 509, 513, über vormundschaftliche Verwaltung 472, über Erbtheilungen 888, über Anweisungen 2010 h., über Unterhaltsreichung 2046 a.
Vergünstigung bei Dienstbarkeiten 690 u. f., wirkt nicht Besitz 2232.
Verheimlichung, deren Wirkungen 792, 801, 1381 c, 1460, 1477.
Verjährung 2219—2281, wegen der einzelnen Verjährungen s. Zus. zu 2264.
Verkauf s. Kauf.
Verkürzung bei Erbantretungen 783, bei Theilungen 887, 890, im Pflichttheil 920—930, bei elterlichen Erbtheilungen 1079, bei Verträgen 1118, der Minderjährigen 1305—1314, beim Kauf 1674—1685, beim Tausch 1706, beim Gesellschaftsvertrag 1854a., beim Leibrentenvertrag 1976, beim Pfründvertrag 1983 f, beim Vergleich 2052.
Verlagsrechte 577 da. u. Zus.
Verletzung s. Verkürzung.
Verleugnung der Vaterschaft 312 u. f.
Verliegenschaftung 526a., 577 cg., 1500.
Verlöbniß Anh. S. 25.
Verlorene Sachen, deren Wiederfindung 717 a., Verjährung 2279—2280.
Verlust 1149, s. auch Entschädigung.
Vermächtnisse überhaupt 1003—1024, Einwerfung 843 ff., Minderung 920 ff, Verfall und Zuwachs 1038—1046, Widerruf 1046—1047, an Ehegatten 1094, über Ehegut 1423, bei Gesellschaften 1837.
Vermächtnißnehmer s. Erbtheilnehmer, Erbstücknehmer.
Vermißte, deren Vermögensrechte 112—114, Verschollenheitserklärung 115—119.
Vermögen der ehelichen Güterge-

meinschaft 1401, 1467 u. f., Verschenkung 943, 1084, 1093.
Vermögensabsonderung in Erbschaften 878, 2111, unter Eheleuten 1443—1452, 1536 u. f.
Vermögensübergabe 1076, 1100 a a. u. f. Anh. S. 38 u. f.
Vermögensverzeichniß bei Abwesenheit 126, der Eheleute 270, 279, des Minderjährigen 451, der Nutznießer 600, der Erbfolger 769, 773, der Vorsichtserben 794 u. f., 800 u. f., 810, 2259, der Erbpfleger 814, der gemeinen Erben 821, der Treuhänder 1031, der Aftererbschaften 1058, über Schenkungen 1085, im ehelichen Güterverhältniß 1414 u. f., 1442, 1456, 1482, 1499, 1504, 1510, 1532.
Vermuthung s. Rechtsvermuthung.
Vernichtung s. Umstoßung.
Verordnungen 1 a.
Verpfründungsvertrag 1983 a. u. f. Anh. S. 45.
Verrechner, Unterpfandsrecht 2121, 2121 a.
Verschollene, deren Vermögensverwaltung und Rechte 120—138, deren Ehescheidung 232 a.
Verschwender s. Mundtodtmachung.
Versehen 1148 a., 1150 u. f., 1383—1386, des Vorsichtserben 804, bei Wahlverbindlichkeiten 1193 u. f., bei Sammtverbindlichkeiten 1205, Zahlungsort 1247 a., Umstoßungsklagen 1310, beim Gesellschaftsvertrag 1867 a., beim Auftragsgeschäft 1992.
Versiegelung, s. Vermögensverzeichniß.
Versitzung, s. Verjährung.
Versteigerung der Güter Minderjähriger 457 u. f., 509, 805, 826, 839, in Theilungen 1686, beim Pfandrecht 2185.
Verträge, Begriff u. Arten 1101 u. ff., Erforderniß 1108; Einwilligung 1108 a. u. ff., Fähigkeit 1123 u. ff., Gegenstand 1126 u. ff., Ursache 1131 u ff., Wirkungen 1134 u. ff., 1142 u. ff., Entschäd. wegen Nichterfüllung 1146 u. ff., Ausleg. 1156 u. ff., Wirkung f. Dritte 1120 u. ff., 1165 u. ff., Bedingungen 1168 u. ff., Strafgedinge 1226 u. ff., Beweis 1315 u. ff.
Vertragsentwürfe 1340 a—c.
Verunglimpfungen als Scheidungsursache 231, Ursache zu Widerrufung der letzten Willen und Schenkungen 955, 1046, 1047.
Verwandtschaftsgrade 735—738.
Verwendungen, deren Vergütung 577 a k., 1375, 1381, 1673, 1859, 1886, 1947, in fremden Nutzen 1996.
Verzicht, s. Entsagung.
Verzierungen 525.
Verzug, dessen Folgen 710 f e., 1139, 1146, 1153, 1207, 1228—1230, 1245, 1302, 1610, 1652, 1656, 1771, 1929, 1996, im Empfang 1264, 1788, 1790.
Verzugszinsen 1153—1155, 1907 ff
Vieh, ob beweglich 522, 524, Nutznießung daran 615 u. f., Schaden, der durch solches geschieht 1385, dessen Verpachtung oder Verstellung 1711, 1800—1831 d.
Viehmängel, Gewährleistung 1641, Anh. S. 66.
Viehstall, dessen Anlage 674.
Volljährigkeit 487 u. f., bei Anwünschung 346, falsches Vorgeben 1307, Umstoßungsklage bei Verträgen 1313, Genehmigung von Handlungen der Minderjährigen 1311.
Vollmacht, 1984—2010, zum Zahlungsempfang 1239, für die Frau durch den Mann 1420 u. f.
Vollmündigkeit 1124 a und b.
Voraus im Erbe 839, 844, 919, im Vermächtniß 927, an dem Ehegut

1470, 1498, 1503, 1515—1519 a., dessen Wirkung auf eheliche Nutznießung 1519 a.
Vorausklage beim Wiederkauf 1666, des Pfründverkäufers 1983 e., des Hauptschuldners vom Bürgen 2022—2024, des Pfandschuldners 2170, der Fahrniß 2206, 2207.
Vorauszahlung der Leibrente 1980.
Vorempfang, Ehevertragsgeding 1515—1519 a.
Vorladung, unterbricht Verjährung 2244—2247.
Vormund, Vormundschaft über Kinder Vermißter 142, Einwilligung zur Ehe 160, über verleugnete Kinder 318, der Eltern 389—396, für uneheliche Kinder 393 a., aus elterlicher Verordn. 397—401, der Ahnen 402—404, a. Auftrag des Familienrathes 405—419, Befreiung von — 427—441, Ausschluß 442—449, Vermögensverwaltung 450—468, Rechnungsablage 469—475, Beendig. durch Gewaltsentlass. 480—486, über Entmündigte 505—509, Amt bei Theilungen 817, Verordn. d. Mündels zu dessen Gunsten 907, Pflichten bei Schenk. 935, 939 u. ff., 942, Kaufverbot 1596, Verhältniß b. Hinterleg. 1925, 1941, Recht zu Vergleichen 467, 2045, gesetzl. Mündelpfandrecht 2121, 2135 u. ff.
Vormundschaftsbeistand 391 u. f.
Vorsichtserbe 793—810, dessen Rechtsfolge 1251.
Vorsichtsgeding 1160.
Vorsprechen des letzten Willens 927.
Vortheilgerechtigkeit 827 c. u. f.
Vorzugsrechte 2095—2113.

W.

Waffen 533.
Waffenplätze 540.
Währziel 1185 a., 1188 b.
Wälle der Festungen 540, 541.
Wässerungsrecht 644.
Wahlverbindlichkeiten in Vermächtnissen 1022, in Verträgen 1189—1196, bei Gattungssachen 1246, in Käufen 1584, 1620, 1644, bei Verkürzungen 1681, bei Tauschgeschäften 1705, wie weit theilbar 1221.
Wahnsinn als Grund einer Ehescheidung 232 a., der Entmündigung 491, 503, 504, der Ungültigkeit eines letzten Willens 901.
Waldungen bei der Nutznießung 577 a f., 590, bei der Gütergemeinschaft 1403.
Wasser, dessen Benutzung 538, 644. Anh S. 28.
Wasserablaufsrecht 640, 681.
Wasserleitung 523, 688 u. f.
Wasserschöpfrecht 696.
Weggerechtigkeit 597, 682—685, 696, 700.
Weide 648.
Wein 533, Kauf 1587.
Weißgeräth 1474 a., 1492, 1495, 1566.
Werkstoff 554, 555, 572—577.
Werkverding 1711, 1779, 1787—1799.
Werkzeug 1474 a.
Wette 1965—1967.
Wettschlagung überhaupt 1289—1299, im Kauf 1623, bei Gesellschaftsverträgen 1850, bei Anweisungen 2010 h., bei Nutzpfand 2089.
Widerruf der Schenkungen 894, 953—966, der Schenkungen unter Ehegatten 1096, der letzten Willen 1035—1038 a., der Verträge 1121, 1134, der Aufträge 1856, 2003—2006.
Widmung 524, 525, 692—694.
Wiederkaufsrecht 1659—1673, 1751.
Wiederverheirathung, Wirkung auf

Vormundschaft 395 u. f., 399, 400, auf die elterliche Nutznießung 386, auf Schenkungen 1098—1100.
Willensfreiheit bei Schenkungen 901 a—d., bei Verträgen 1109—1117.
Wirthe, deren Aufbewahrungspflicht 1952—1954.
Wittum statt ehelicher Nutznießung 738 a., 1535 a., 1570 b.
Wittwe, ihre Theilnahme oder Entschlagung bei aufgelöster Gütergemeinschaft 1453—1495, Unterhalt 1465, Trauerkleider 1481.
Wohnsitz 102—110, Wirkung auf Zahlungen 1247, 1258.
Wohnung der Ehefrau, die den Mann verlassen darf 268, 269, 280.
Wohnungsgerechtigkeit 625—635.
Wundärzte, s. Aerzte.

Z.

Zahlung überhaupt 1235—1248, der Erbschaftsschulden 870—882, 1009, 1012, des Pachts 1753, der Bürgen 2021, gilt als Genehmigung 1338, zur Ungebühr 1235, 1376—1381, Ort 1247, Zahlung mit Eintritt in des Gläubigers Rechte 1249—1252, Aufrechnung 1253—1256, Hinterlegung 1257—1264, Beweis 1315.
Zahlungsanweisung 2010 b—k.
Zahlungsaufforderung 2249.
Zahlungsfristen 1186, 1655, 1901, hindern nicht die Wettschlagung 1292, bei Anweisungen 2010 h, bei verbürgten Schulden 2039.
Zahlungsvermögen, Gutstehen dafür bei Empfehlungen 1381 a a. u. f., bei übertragenen Schulden 1694 u. f.
Zehenden 710 a. u. f.
Zeit bei Bedingungen 1176 u. f., bei Lieferungen 1657, bei Bestandverträgen 1737, 1758, Gesellschaft 1865, Hinterlegungen 1944.
Zertheiltes Eigenthum 544 c., 577ab.
Zeugen für letzte Willen 971 u. f., 976 u. f., 980.
Zeugungsunvermögen, dessen Wirkung auf Vaterschaft 313.
Zieler der Verbindlichkeiten 1185—1188 b., 1139.
Zimmergeräth 534, 1063.
Zinsen v. Vermögen im fürsorglichen Besitz 127 b., v. Mündelvermögen 455 u. ff, 474, sind bürgerliche Früchte 584, Erwerb 586, bei Nutznießung 602, 609, 612; vom Einzuwerfenden 856, bei nichterfüllter Verbindlichkeit 1153, von Zinsrückständen 1154 u. ff., von Sammtschulden 1207, 1212, Aufrechnung der Zahlungen 1254, bei Zahlungsdarlegung 1258, von ungebührlich Empfangenem 1378, welche zur Ehegemeinschaft gehören 1401, 1409, 1512, von Heirathsgut 1440, von Ersatz- und Vergütungssummen 1473, 1479, vom Kaufpreis 1610, 1652, 1682, vom Gesellschaftseinbringen 1846, vom Darleihen 1905—1914, von hinterlegtem Geld 1936, von anvertrautem Geld 1996, von Auslagen des Gewalthabers 2001, der gezahlten Bürgschaftssumme 2028, von Forderung in Faustpfand 2081, Vorzugsrechte 2151, Verjährung 2277.
Zufall 1147, 1148, Bedingungen 1169, 1182, bei Untergang der Sachen 1302, bei Geschäftsführungen 1374 a., bei ungebührlichen Zahlungen 1379, beim Kauf 1624, 1631, 1647, beim Bestand 1722, 1733, 1772, 1773, bei Viehverstellungen 1807—1810, 1825, 1827, in Werkverdingen 1790, in Leihverträgen 1881—1883, bei Hinterlegungen 1929.
Zugebrachtes Gut 1574—1580.
Zugehörden, welche beweglich 522—

525, des Stammguts 577 cf. cg., der Vermächtnisse 1018, der verkauften Sache 1615, der Bürgschaften 2016, der Unterpfänder 2118.
Zugriff, gerichtlicher, auf Liegenschaften 2204—2212.
Zukünftige Sachen als Gegenstand der Schenkung 943, 1084, 1093, wie weit sie Vertragsgegenstand sind 1130.
Zurück, s. Rück.
Zuwachsrecht bei Sachen 546—577, bei Vermächtnissen 1019, 1044.
Zwang bei letzten Willen 901 a—d., bei Verträgen 1111—1114, bei Vergleichen 2053.
Zwangsabtretung 545.
Zweideutigkeit, wie auszulegen, 1157—1159.
Zweiseitige Verträge 1102, deren Erfüllung 1184.
Zweite Ehe, s. Wiederverheirathung.
Zwischenmauern bei Bauanlagen 674.
Zwischenpersonen 911, 1099.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Buchbinderei
H. Pantele
8051 Massenhausen
Telefon 08165/80121

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Badische Landrecht mit den Einführungsedikten, Gesetzen, welche das Landrecht abändern und ergänzen, sowie Verweisungen auf Parallelstellen

Tauberbischofsheim 1891

J.germ. 266 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11633797-9